A 740,881 DUPL

Digitized by Google

1817
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
Porter
Memorial Fund

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Erste Abtheilung.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1858.

Digitized by Google

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

DUPLICATE - SOLD

I. Abtheilung.

Die Geschichte der Stadt Trier und des Trierischen Landes von der Zeit der römischen Herrschaft in demselben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürsten.

Erster Band.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1858.

Digitized by Google

DD
491
.R518
M38

Abt. 1

Bd. 1

Schnellpressendruck der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

1043221-329

Verzeichniß der Subscribenten.

Bei der Fr. Lintz'schen Sortiments-Handlung in Trier.

Die Königl. Regierungsbibliothek in Trier.
Für die Bibliothek des Königl. Landgerichts, Herr Landger.-Präsident Gräff.
Für die Gymnasial-Bibliothek, Herr Direktor Dr. Loers in Trier.
Stadtbibliothek in Trier.
Anna Coltenek, für die Hochw. Mutter in den Hospitien zu Trier.
Mutterhaus der barmh. Schwestern v. heil. Carl Borromäus in Trier.
Fräulein von Bothmer in Trier.
Frau Wittwe Kochs in Trier.

Die Herren:

von Wilmowsky, Domkapitular in Trier.
Holzer, Domprobst in Trier.
Schue, Domkapitular in Trier.
Schaeffer, Religionslehrer in Trier.
Fisch, Professor in Trier.
Kellner, Königl. Regierungs- und Schulrath in Trier.
A. J. Liehs, Domvikar in Trier.
Dr. Eberhard, Domkapitular und Regens am bischöfl. Seminar in Trier.
Dr. J. Kraft, Subregens u. Professor am bischöfl. Seminar in Trier.
Clotten, Steuerrath in Trier.
von Haw, Landrath a. D. in Trier.
Job von Nell, Rentner in Trier.
Buß, Oberbürgermeister in Trier.
Zell, Notar in Trier.
Dr. Ladner, in Trier.
Regnier, Advokat-Anwalt in Trier.
Schue, Pfarrer zu St. Gangolph in Trier.
Weygold, Landgerichtsrath in Trier.
P.P. Redemptoristen in Trier.
Fr. C. Rosier, Seelsorger im Landarmenhaus zu Trier.
Schaeffer, Direktor des Landarmenhauses zu Trier.
Meurin, Advokat-Anwalt in Trier.
Sittel, Justizrath in Trier.

Digitized by Google

Mittweg, Advokat-Anwalt in Trier.
Graf von Kesselstatt in Trier.
Schmitz-Köbig, Kaufmann in Trier.
Keiffenheim, für Leseverein in Trier.
J. Schmitt, Domvicar in Trier.
Joseph Becker, Gastwirth in Trier.
Dr. Braun, Weihbischof in Trier.
Zeuzius, Advokat-Anwalt in Trier.
Remlinger, Pastor in St. Antonius zu Trier.
Bettingen, Advokat-Anwalt in Trier.
Rees, Inspektor der Gräfl. v. Kesselstatt'schen Verwaltung in Trier.
Th. Simon, Gymnasial-Lehrer in Trier.
von Mutius, Königl. General-Major in Trier.
Wenzel II., Advokat-Anwalt in Trier.
P. Stürmer, Lehrer, für Trier. Lehrerverein in Trier.
Schönbrod, Advokat-Anwalt in Trier.
von Gilsa, Major im Königl. 9. Husaren-Regiment in Trier.
Thomas Barain, Lederfabrikant in Trier.
Carl Schoemann, Beigeordneter der Oberbürgermeisterei in Trier.
Boltz, Königl. Regierungsrath in Trier.
P. Willems, Kaufmann in Trier.
Burg, Einnehmer in Trier.
Bartelmeh, Direktor der Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Trier.
Spangenberg, Königl. Landrath in Trier.
Wolff, Bauinspector in Trier.
Klauck, Direktor des Convicts zu Trier.
P. J. Kieffer, Vergolder in Trier.
Lauer, Steuer-Einnehmer in Trier.
König, Baumeister in Trier.
Nic. Wallschmidt in Trier.
Grosgart, Pastor zu St. Paulus in Trier.
Jos. Weis, Baumeister in Trier.
Joh. Scherr, Sohn, Kaufmann in Trier.
Recking, Gastwirth in Trier.
Gracher, Bäckermeister und Wirth in Trier.
Br. Rendenbach, Kaufmann in Trier.
Hennen, Advokat-Anwalt in Trier.
Jos. Marx, Sohn, Tuchmacher in Trier.
Math. Laas, Maurermeister in Trier.
Joh. Feldweg, Buchbinder in Trier.
Schönbrod, Regierungs-Secretair in Trier.
L. R. Mohr, Banquier und Gutsbesitzer in Trier.

Digitized by Google

J. Zimmer, Sohn, Tabaksfabrikant in Trier.
Hoffmann, Forst-Kassen-Rendant in Trier.
Maret, Conditor in Trier.
Rautenstrauch, Commercienrath in Trier.
Hartmann, Gewerbschul-Direktor in Trier.
Laeis, Kaufmann in Trier.
Herrig, Domvikar in Trier.
Baron de Roisin in Trier.
Schwalen, Seminarist in Trier.
Hermesdorf, "
Th. Esch, "
W. Koos, "
J. Neureuter, "
G. Engelmann, "
N. Perrot, "
Dernbach, "
Cordel, "
Meurin, Cand. theol. in Trier.
Ferd. Meurin, Kaufmann in Trier.
Johanny, Rendant des Gräfl. von Kesselstatt'schen Reserve-Fonds.
Bartz, Pastor in St. Paulin.
Moll, Caplan in St. Paulin.
Brosius, Caplan in St. Matthias.
Diel, Pastor in Ruwer.
Weyersbach, Pastor in Kenn.
Gotthard, Pastor in Mertesdorf.
P. E. de la Fontaine, Notar in Schweich.
Wagner, Pastor in Irsch.
Pulch, Pastor in Schöndorf.
Schoeben, Pastor in Conz.
Bethel, Pastor in Oberemmel.
Gottesleben, Pastor in Auw.
Walper, Caplan in Saarburg.
Müller, Caplan in Saarburg.
Simon, Notar in Saarburg.
Printz, Pastor in Saarbrücken.
Friedrich, Caplan in Saarbrücken.
Christen, Caplan in St. Wendel.
Dr. Staub in St. Wendel.
N. Wagner, Pastor in Furschweiler.
Neumann, Pastor in Tholey.
Chr. Boehle, Pastor in Züsch.

Digitized by Google

Boch, Fabrikbesitzer in Mettlach.
Hecking, Dechant in Saarlouis.
Heinzen, Pastor in Rehlingen.
Math. Wenzel, Pastor in Taben.
Reiß, Rector in St. Thomas bei Kylburg.
Pütz, Notar in Lebach.
J. B. W. Heydinger, Pfarrer in Korhausen.
Cannivé, Pastor in Dippenweiler.
Haas, Pastor in Schillingen.
Fr. Dersdorf, Pastor in Platten.
N. J. Keppelen, Dechant in Wittlich.
Hermes, Pastor in Zeltingen.
J. Weber, Pastor und Dekan in Bidtburg.
P. Polain, Caplan in Bidtburg.
Horrmann, Caplan in Adenau.
Vinc. Bier, Pastor in Thomm.
Albert Nicola, Pastor in Neumagen.
Alexd. Heckmann, Caplan in Neumagen.
Ludwig Tittert, Pastor in Clüsserath.
Sartorius, Pastor in Marpingen.
Mertes, Pastor in Bescheid.
Schilzung, Pastor in Besch.
Reyses Joh., Lehrer in Ail.
M. Reiß, Pastor in Castell.
Blum, Pastor in Mondorf.
Carl Lonz, Pastor in Laubach.
Hargarten, Pastor in Crettnach.
Mandernach, Pastor in Pluwig.
Figge, Pfarrer in Merzig.

Ferner:

Bück, Buchhändler in Luxemburg	1	Exempl.
Grote, Buchh. in Hamm	1	"
Heintze, Gebr., Buchh. in Luxemburg	1	"
Hölscher, Buchh. in Coblenz	6	"
Kampmann, Buchh. in Düsseldorf	1	"
Kellner, Buchh. in Würzburg	1	"
Palm's Hofbuchhandlung in München für die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München	1	"
Parker, Buchh. in Oxford	1	"
Sintenis, Buchh. in Wien	1	"
Voigtländer, Buchh. in Kreuznach	1	"

Das Verzeichniß wird beim 2. Bande fortgesetzt.

Digitized by Google

Vorwort.

Mit dem laufenden Jahre ist eben ein Jahrhundert verflossen, seitdem der gelehrte und um die Trierische Geschichte so hochverdiente Weihbischof v. Hontheim seinen Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae im Drucke herausgegeben und damit seine großartigen Arbeiten und Leistungen für unsre vaterländische Geschichte geschlossen hat. Das Jahrhundert aber, das seit dem Erscheinen des Prodromus über unser Land, wie über fast ganz Europa, einhergegangen ist, war ein überaus stürmisches, hat das ehmals glorreiche tausendjährige heilige römische Reich deutscher Nation zerstört, und besonders in unserm Trierischen Lande anderthalbtausendjährige Einrichtungen und Zustände so durchgreifend vernichtet, daß unsre Jetztzeit im Vergleiche zu jener Vorzeit als eine neue Welt zu betrachten ist.

Seitdem die Sturmperiode des bezeichneten Jahrhunderts, die mit 1789 begonnen, in den Befreiungskriegen (1813—1815) abgelaufen ist, auf dem Continente sich neue Staatsverhältnisse und gesellschaftliche Zustände gebildet haben, werden die Blicke denkender Zeitgenossen in zunehmendem Maße auf die Vorzeit hingezogen, haben die historischen Forschungen über Reiche, Staaten, Provinzen und einzelne Städte einen Aufschwung genommen, wie dieses in keiner frühern Zeit je gesehen worden ist. Ohne Zweifel liegt ein Grund davon in dem Umstande, daß mit der französischen Revolution, die ihre Wirkungen über ganz Europa ausgebreitet hat, ein großer Zeitraum der Geschichte abgelaufen war, und zwar mit einem durch allgemeine und tiefgreifende Umgestaltungen scharf abgegrenzten Ausgange, der sich nunmehr

der historischen Erforschung und Betrachtung als eine vollendete und abgeschlossene Thatsache darbot, wie das Leben und Wirken eines Mannes, über dem sich eben das Grab geschlossen hat. Aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch noch andre Ursachen zu dieser Erscheinung mitgewirkt haben. Der hochtrabende Machtspruch: Alles, was untergeht, ist werth, daß es untergehe, steht einem Historiker so schlecht an, wie die Hegel'sche Phrase: Alles, was ist, ist vernünftig, einem Philosophen ansteht; denn das Eine ist so wahr und so falsch, wie das Andre. Uns will daher bedünken, als sei die so allgemeine Thätigkeit in Erforschung großer und kleiner Gebiete der Geschichte Deutschlands, seit an die Stelle des deutschen Kaiserthums die deutsche Bundesakte getreten ist, zum Theil auch daher zu erklären, daß man allmälig zu der Einsicht gekommen ist, es habe nicht Alles, was die Revolution in dem betäubenden Rausche der Freiheitsideen zerstört hat, auch verdient gehabt unterzugehen, und ebenso wenig sei Alles, was die Staatskunst danach an die Stelle gesetzt hat, vernünftig und recht zu nennen. Offenbar muß es einen eigenen Reiz gewähren, zwei so verschiedene Zeiten, die Zeit der alten Ordnung und die Zeit nach der Revolution, neben einander zu halten, um zu sehen, welche Früchte derselbe Acker der Zeit, je nach der verschiedenen Bearbeitung und Besaamung, damal und jetzt, gebracht hat; nicht etwa, um Alles in der Vorzeit gut zu finden und zu preisen, die Zustände und Dinge der Gegenwart herabzusetzen und zu tadeln, und so einen trübseligen und thörichten laudator temporis acti abzugeben; sondern um aus der Geschichte jener und dieser zu lernen, was in den Staatseinrichtungen den Bedürfnissen der menschlichen Natur und den natürlichen Trieben des socialen Lebens entsprechend ist und was nicht, unter welchen Voraussetzungen die Vorzüge der alten und der neuen Zeit vereinigt sein könnten, ohne mit den Mängeln und Gebrechen jener und dieser behaftet zu sein.

Wenn denn nun aber die Geschichte Deutschlands ihre fleißigen Forscher und Bearbeiter im Großen in der neuesten Zeit gefunden hat, wenn in einer großen Menge gründlicher Werke die Specialgeschichte von kleinern Staaten, Provinzen, einzelnen Städten und Abteien zur Darstellung und Würdigung kommt, so könnte die alte und ehrwürdige Augusta Trevirorum nicht ganz zurückbleiben, ohne sich den Vorwurf der Selbstvergessenheit zuzuziehen. Hat Trier auch allerdings jetzt nur mehr Ruinen, die an seinen ehmaligen Glanz in der römischen Zeit, nur wenige Ueberreste, die an seinen ehrenvollen Rang in den Zeiten des deutschen Kaiserthums erinnern, so wird ihm aber der Ruhm nicht entzogen werden können, daß es sehr frühe auf dem Schauplatze der Geschichte überhaupt aufgetreten, daß es der älteste Sitz des Christenthums diesseits der Alpen ist, und daß sein Alter und sein Rang als politische und kirchliche Metropole in früher Zeit die Grundlage gewesen sind für die ehrenvolle Stellung, die es bis auf den verheerenden Sturm der französischen Revolution im deutschen Vaterlande eingenommen hat. Seine Geschichte ist eine neunzehnhundertjährige, ist eine ehrwürdige, und kann daher kaum verfehlen, auch eine reiche und vielfältig belehrende zu sein.

Sollte es dem Verfasser gelungen sein, diese Geschichte einigermaßen ihrem Reichthume und ihrer Würde entsprechend zur Darstellung gebracht zu haben, so würde er sich für die Anstrengungen seiner in das neunte Jahr andauernden Studien auf ihrem Gebiete hinreichend belohnt erachten.

Trier, am Feste der Verklärung des Herrn 1857.

Der Verfasser.

Druckfehler.

S. 33, letzte Zeile, statt Claud. Mamertus — lies Claud. Mamertinus.
S. 64, dritte Zeile von oben, statt Mücken seichten — lies seigten.
S. 94, in dem mittlern Absatze, erste Zeile, statt 1197 — lies 1198.

Inhalts-Uebersicht.

Seite
Einleitung 1
Literatur 15
I. Kapitel. Eintheilung der Geschichte von Trier 24
II. Kap. Lage, Verfassung und Rechtsverhältnisse des Trierischen Landes unter den Römern 27
III. Kap. Das Christenthum zu Trier und das hohe Ansehen seines bischöflichen Sitzes 30
IV. Kap. Fortsetzung. Nähere Untersuchung über die Zeit der Gründung des Christenthums zu Trier 39
V. Kap. Fortsetzung. Geschichte der Trierischen Kirche in der römischen Periode 62
VI. Kap. Die Völkerwanderung. Untergang der römischen Herrschaft in unserm Lande. Gründung des fränkischen Reiches in Gallien (406—507) 74
VII. Kap. Die Erzbischöfe von Trier in der fränkischen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843) . 78
VIII. Kap. Fortsetzung. Die Erzbischöfe Nicetius und Magnericus . . . 82
IX. Kap. Güterschenkungen an die Trierische Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbischöfe von Trier 88
X. Kap. Rechtszustände unter fränkischer Herrschaft 91
XI. Kap. Die Kirchen- und Klostervögte 93
XII. Kap. Der Stand der Freien und der Hörigen 96
XIII. Kap. Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit 98
XIV. Kap. Das Recht unter fränkischer Herrschaft 106

Das Trierische Land seit seiner Vereinigung mit dem deutschen Reiche oder dritte Periode der Trierischen Geschichte.

XV. Kap. Wahl und politische Stellung unsrer Erzbischöfe von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts 109
XVI. Kap. Der Erzbischof von Trier, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts (geistlicher) Reichsfürst, wird im 13. Jahrhunderte Churfürst . . . 117
XVII. Kap. Die Erzbischöfe nach dem Wormser Concordate, von Albero bis auf Balduin von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbischöfe in den Waffen 122
XVIII. Kap. Fortsetzung. Die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen bis auf Diether von Nassau 138
XIX. Kap. Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier 142
XX. Kap. Grundlage und Ausbildung des geistlichen Churfürstenthums Trier im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürst Balduin als Schöpfer der Größe und der Organisation des Churstaates 145

Seite

XXI. Kap. Bestimmung der Gerechtsamen der Churfürsten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer am Reichsregimente und als Territorialherren durch die „goldene Bulle." Verbot der Fehden und des Faustrechts im Reiche. Allgemeiner Reichsfrieden und das Reichskammergericht (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören persönlicher Theilnahme unsrer Erzbischöfe an der Kriegführung 152

XXII. Kap. Fortsetzung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Fehden und seine Stellung zu Luther und der Reformation 165

XXIII. Kap. Fortsetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbischofe Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trierische Official Johann von Eck. Der Sickingen'sche Krieg gegen das Erzstift Trier (1522) 173

Uebergang zur speciellen Geschichte des Erzstifts Trier . . . 197

XXIV. Kap. Lage, Grenzen und Gestalt des Churfürstenthums Trier . . 198

XXV. Kap. Verschiedenheit des geistlichen Sprengels und des churfürstlichen Territoriums unsrer Erzbischöfe 210

XXVI. Kap. Würden, Rechte, Prärogativen des Churfürsten von Trier . 211

XXVII. Kap. Andre Rechte und Auszeichnungen der Trierischen Erzbischöfe 215

XXVIII. Kap. Residenzen der Erzbischöfe und Churfürsten 218

XXIX. Kap. Eintheilung des Churfürstenthums oder Erzstiftes Trier . . 224

XXX. Kap. Verschiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen desselben zu bilden, zuerst zu Prüm, dann zu Luxemburg 231

XXXI. Kap. Die Landschaft und die Gemeinden oder Organisation der Aemter 239

XXXII. Kap. Specielle Nachweisung der Amtsbezirke und Ortschaften im Churfürstenthum Trier 249

XXXIII. Kap. Das mit dem Churfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum Prüm 257

XXXIV. Kap. Fortsetzung. Besitzergreifung der Abtei und des Fürstenthums Prüm durch den Erzbischof Jakob von Eltz (1576) 268

XXXV. Kap. Fortsetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier beurtheilt haben 275

XXXVI. Kap. Das Territorium des Fürstenthums Prüm 289

XXXVII. Kap. Die Landesverfassung unsres Erzstiftes 291

XXXVIII. Kap. Fortsetzung. Das Domkapitel 293

XXXIX. Kap. Fortsetzung. Das Domkapitel und die Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte unirten Fürstenthum Prüm 298

XL. Kap. Die Geistlichkeit als erster Landstand 309

XLI. Kap. Der Adel oder der Ritterstand 310

XLII. Kap. Fortsetzung. Die Städte und die Landschaft oder die Gemeinden als der dritte Stand 329

XLIII. Kap. Organisation der Stände 332

XLIV. Kap. Das Städtewesen, zunächst die Stadt Trier 345

XLV. Kap. Fortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443 362

Seite

XLVI. Kap. Die Religionsneuerung Luther's an den Grenzen des Erzstifts. Der Religionsaufstand des Casp. Olevian (1559) und dessen Zusammenhang mit der Frage nach der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier . . . 370

XLVII. Kap. Fortsetzung. Schlußfolge aus der Geschichte des Religionsaufstandes bezüglich der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier 384

XLVIII. Kap. Fortsetzung. Der Erzbischof Jakob von Eltz. Letzter Versuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580) 387

XLIX. Kap. Der Prozeß zwischen der Stadt und dem Erzbischofe um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander und seine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und seine Annales Trevirenses. Wyttenbach und die, welche ihm nachgeschrieben haben 399

L. Kap. Das Urtheil Kaiser Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit 404

LI. Kap. Text des Urtheils 411

LII. Kap. Die Stadt Trier nach der Publication des kaiserlichen Urtheils 415

LIII. Kap. Die in Ausführung des kaiserlichen Urtheilspruches aufgestellte neue Rathsordnung zu Trier 419

LIV. Kap. Das Statutenbuch der Stadt Trier 431

LV. Kap. Die Begräbnißstätten der Stadt Trier 457

LVI. Kap. Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältnisse zu den Erzbischöfen . 466

LVII. Kap. Fortsetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar sein (1560) 473

LVIII. Kap. Das Zunftwesen und die Zünfte 477

LIX. Kap. Fortsetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts 492

LX. Kap. Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausschließung der Protestanten. Keine Freizügigkeit . . . 503

LXI. Kap. Fortsetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden 519

LXII. Kap. Der Bauernstand. Verschwinden der Leibeigenschaft im Churfürstenthum Trier und im Fürstenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbesitzer. Freischafft- oder Zinsleute 531

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geschichtschreibung überhaupt als eine Kunst betrachtet, die Resultate der Geschichtsforschung in lehrreicher und anziehender Form darzustellen, hat wie jede Kunst und Wissenschaft im Verlaufe der Zeiten einen fortschreitenden Entwickelungsgang zu durchlaufen gehabt, bis sie jene Stufe höherer Vollendung erreichte, die wir als pragmatische Methode bezeichnen. Die älteste Methode oder Form der Geschichtschreibung bestand in der Darstellung der Begebenheiten nach Jahren, daher auch Annalen (annales) oder Jahrbücher genannt, oder, wenn in größern Abschnitten, je nach Regierungszeiten der einzelnen Könige, zu Rom der Consulen. Es ist dieses die anfangs natürliche, ja allein mögliche Methode, weil die Begebenheiten zuerst in ihrer Zeitenfolge, in ihrem Nach- oder Nebeneinander in die Wahrnehmung fallen, später erst in ihrem ursachlichen Zusammenhange erkannt werden können, weil eine längere Zeit verstreichen muß, bevor Begebenheiten sich nach ihren Ursachen und Folgen ausgeboren und ausgewirkt haben, und dann oft noch längere Zeit, bis diese und jene gehörig und allseitig erkannt, gewürdigt und dargestellt werden können. So kann ja oft das Leben und Wirken Eines Mannes, der vielfach bestimmend auf das Geschick seiner Mitmenschen gewirkt hat, erst längere Zeit nach seinem Tode, wenn die von ihm ausgestreute Saat in ihren Früchten aufgegangen ist, gehörig gewürdigt werden. So kann ja auch jedes Zeitalter, selbst jetzt, wo es der Verkehrsmittel so mannigfaltige und so schnelle gibt, die den frühern Zeiten fast alle fehlten, seine eigene Geschichte anders nicht schreiben, als so, daß es je nach Jahren oder Tagen die merkwürdigsten Begebenheiten aufzeichnet und soweit sie in ihren Ursachen, wirklichen und muthmaßlichen, und Folgen erkennbar sind, bespricht; erst eine spätere Zeit wird in der Lage

sein, die Ursachen genauer und die Folgen allseitiger zu erkennen und so eine pragmatische Darstellung der Begebenheiten geben zu können.

Diese erste und älteste Methode der Geschichtschreibung hat ihre Vorzüge und ihre Mängel. Ihr Hauptvorzug besteht aber in der speciellen Umständlichkeit, in welcher Begebenheiten in dem Leben und Thun der Menschen, in der Natur, Personen und Zustände, in lebens- und naturgetreuer Individualität dargestellt werden. Natürlich eignet sie sich daher auch nur für einen engen Gesichtskreis, nach Raum und Zeit, für die Specialgeschichte einer Stadt, eines Instituts oder eines kleinern Gebietes. Dagegen hat die Methode aber bedeutende Mängel und kann nur als der Anfang und die Grundlage eigentlicher Geschichtschreibung betrachtet werden. Dadurch nämlich, daß sie die Begebenheiten an einander reihet, wie sie äußerlich in die Wahrnehmung gefallen sind, bloß nach ihrem zeitlichen Neben- und Nacheinandersein, muß sie nothwendig Dinge verbinden, die innerlich in keinem ursachlichen Verbande zu einander stehen, und muß ebenso Dinge von einanderreißen, zwischen denen ein solcher Verband wirklich besteht, muß dazu Begebenheiten so oft aufgreifen und wieder in ihrem vollen Flusse abbrechen, als durch wie viele Jahre oder kleinere Zeitabschnitte dieselbe in ihrer Entwickelung sich hindurchzieht. Der menschliche Geist aber mit seinem Bedürfnisse, die Dinge in ihrer principiellen Einheit zu erfassen, will Ursache, Erscheinung und Folgen derselben in ihrer natürlichen und ursachlichen Continuität, in welcher sie in der Wirklichkeit bestanden haben, auch in der Darstellung ausgeprägt erblicken.

So wie es die religiösen Orden, die Mönche, gewesen sind, welche nach den verheerenden Zügen der Völkerwandrung die Cultur mit dem Christenthum neu gegründet und ausgebreitet, die Klöster zu Mittelpunkten der Cultur gemacht haben, so sind es auch diese Mönche und ihre Klöster gewesen, denen allein wir die Erhaltung und den Fortbau der Wissenschaften verdanken. Bei keinem Zweige der Wissenschaften springt dieses so offen in die Augen, als bei der Geschichte, sowohl Profan- als Kirchengeschichte. Die ganze Geschichte Europa's und theilweise Asiens seit der Völkerwandrung im fünften Jahrhundert bis zum Schlusse des Mittelalters zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist nirgends anders niedergelegt als in den Chroniken oder Annalen, welche fast ausschließlich von Mönchen herrühren und in den Klöstern oder an bischöflichen Sitzen geschrieben worden sind. Jedes Kloster hatte seine Chronik, die beständig von einem durch den Abt dazu gewählten Mönch fortgesetzt wurde; selbst in den Frauenklöstern wurden ungewöhnliche Vorgänge in dem Leben der Gesellschaft umher und in der Natur, sofern sie irgend das Schicksal des Klosters berührten, aufgezeichnet. Die Klöster in den vornehmsten

Städten oder um die herum sich allmälig Städte bildeten, wo am meisten Verkehr war, als Sitze der Schulen, wo Geistlichen, Mönche und vornehme Laien ihre Bildung erhielten, die als Besitzer von Land und Leuten und als Reichsstände durch ihre Aebte an den Berathungen der Reichsangelegenheiten den thätigsten Antheil nahmen, waren geeignete Stätten, von welchen aus über einen verhältnißmäßig weiten Gesichtskreis Begebenheiten in Erfahrung gebracht und aufgezeichnet werden konnten. In dem Gesichtskreise jedes Chronisten oder Annalisten war natürlich sein Sitz der Mittelpunkt, von welchem aus die Zeitereignisse geschaut werden mußten und um welchen herum dieselben gruppirt sind. Dieser Mittelpunkt war eine Stadt oder ein Kloster, deren Schicksale und Thaten zur Darstellung kamen, oder ein König, ein Bischof, ein Abt, deren Leben, Wirken und Thaten erzählt wurden. Die so beschriebene Reihe der Könige eines Reiches, der Bischöfe eines Sitzes, der Aebte eines Klosters bildete nunmehr die Grundlage und gab das Material für eine nachherige Geschichte eines Reiches, eines Bisthums und eines Klosters.

Immerhin aber war im Vergleich zu großen Ländern und Reichen, um so mehr zu einem Welttheile und noch mehr zur ganzen Welt der Gesichtskreis jedes solchen Chronisten sehr enge, war sehr beschränkt wie dem Raume, so der Zeit nach. Da ihm fast alle Mittel des so schnellen und mannigfaltigen Verkehrs der neueren Zeit, seit Erfindung der Buchdruckerkunst, Einrichtung des Postwesens, Aufkommen der Zeitungen, um der Telegraphen zu geschweigen, abgingen, so konnte er immer nur einen engen Kreis überschauen und die innerhalb desselben vorfallenden Begebenheiten niederschreiben. Daraus erklärt sich natürlich die Lückenhaftigkeit, die Kürze, die aphoristische und zusammenhangslose Darstellung von Begebenheiten, die uns überall in den Chroniken begegnen, wenn nicht gerade solche Dinge erzählt werden, wobei der Chronist selber Augenzeuge gewesen ist. Denn seine Lage war die eines Wandrers in einem engen, von hohen Bergen umschlossenen Thale, der wohl die Gegenstände, selbst die kleinern, in seiner nächsten Nähe schaut und erkennt, über die natürlichen Grenzen seines Gesichtskreises aber nicht hinausblicken kann. Es ist darum in hohem Maaße unhistorisch und ungerecht, wenn man den Maßstab unsrer Zeit an die mittelalterlichen Chronisten legt, eine Geschichtschreibung von ihnen fordern will, wie solche unsrer Zeit mit ihren reichen Hilfsmitteln möglich ist, und sie der Beschränktheit und Unwissenheit beschuldigt wegen eines Mangels in ihrer Darstellung der Zeitbegebenheiten, der eine nothwendige Folge ihrer Lage und der gesammten Zeitverhältnisse gewesen ist, in denen sie gelebt haben.

Eine unberechenbare Erweiterung des Gesichtskreises für die Geschichtschreibung ist eingetreten durch die Erfindung der Buchdruckerkunst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Sehr bald wurden jetzt die reichhaltigsten und interessantesten Chroniken vieler Städte und Klöster gedruckt und vervielfältigt, die Chroniken der Klöster eines ganzen Ordens oder die eines ganzen Reiches gesammelt, und wurde es nunmehr Einem Geschichtschreiber möglich, alles das allein zu überschauen, was die einzelnen Chronisten auf verschiedenen Standpunkten und in verschiedenen Zeiten erfahren und niedergeschrieben hatten. Nicht allein hatte sich dadurch sein Gesichtskreis nach Raum und Zeit ausgedehnt und erweitert, sondern er konnte nunmehr auch durch Zusammenhalten und Vergleichen aller einzelnen Berichte den innern Zusammenhang der Begebenheiten herausfinden und in seiner mehr übersichtlichen Darstellung ausprägen. Er glich einem Wandrer auf einem hohen Berge, von wo aus er eine ganze weite Gegend, den schlängelnden Lauf der Flüsse und Bäche, Städte, Dörfer, Bergketten und alle Gegenstände des weiten Gesichtskreises in ihrem Verhältnisse zu einander und als ein schönes Ganzes überschauen kann; einem Wandrer glich er, dem nebst seinem hohen Standpunkte nun auch noch Fernröhre zu Gebote standen, die ihm die fernsten Gegenstände in seine nächste Nähe brachten.

Seit dieser Zeit nun war die Geschichtschreibung eine bedeutende Stufe weiter der Vervollkommnung entgegengeführt. Statt nach Jahren wie früher wurden jetzt die Begebenheiten der Vorzeit nach Jahrhunderten dargestellt und der geschichtliche Stoff innerhalb der einzelnen Abschnitte nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und je nach Gleichartigkeit gruppirt. Da nun aber geschichtliche Ereignisse sich in ihrer Entwickelung und gesellschaftliche Zustände in ihrem Bestande so wenig nach dem Laufe eines Jahrhunderts wie eines Jahres richten, nicht anfangen und vollenden nach Anfang und Schluß eines Jahrhunderts, sondern die einen in ihrem Flusse wie die andern in ihrem Bestande aus einem Jahrhundert in das andre hinüberreichen, so mußte die Geschichtschreibung noch eine Stufe weiter vorschreiten und die Begebenheiten nach längern Zeiträumen darstellen, und zwar nach solchen, wie sie durch großartige, die Schicksale und Zustände eines Volkes, eines Reiches oder einer Provinz völlig umgestaltende Ereignisse natürlich gebildet werden, die also Zeiten in der Geschichte abgrenzen, wie hohe Gebirgsketten Länder, wo zu beiden Seiten andre Völker wohnen, mit andern Sprachen und Sitten, die Länder ganz verschiedenes Clima haben, andre Beschäftigungen der Boden fordert und andre Früchte und Produkte liefert. Sind nun einmal solche größere Zeiträume in

der Geschichte eines Volkes oder Landes abgegrenzt, dann bildet jeder derselben ein Ganzes und können dann die Gesammtzustände und das öffentliche Leben in allen seinen Bethätigungen und Einrichtungen innerhalb eines jeden derselben zweckmäßig gruppirt in vollendeten Lebensgebilden dargestellt werden.

Wie verhält es sich nun in Rücksicht auf das Gesagte mit der Geschichte des Trierischen Landes?

Ihre Darstellung ist ebenfalls seit den ältesten Zeiten das ganze Mittelalter hindurch die annalistische, ist zusammenhangslose und trockene Aneinanderreihung von Begebenheiten, wenn auch diese Darstellung mehr nach dem Inhalte als Gesta Trevirorum (Thaten der Trierer) als nach ihrer Form Annalen genannt ist. Wenn zuweilen die Darstellung auch die Form von Biographien annimmt, indem das Leben und Wirken eines Erzbischofs fortlaufend dargestellt wird, so erhebt sie sich auch hier nicht über eine Verbindung der Thaten je nach Jahren, ohne eine Schilderung des Lebens eines Erzbischofs von einem Mittelpunkte, einer bewegenden und gestaltenden Idee aus, zu versuchen. Es waren die Mönche der Abteien St. Matthias und St. Maximin, welche als Chronisten die Begebenheiten des Trierischen Landes aufgezeichnet haben, und zwar angelehnt an die Reihenfolge der Erzbischöfe von Trier. Von dem Ende des neunten bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts haben die Vorsteher der Klosterschule zu St. Matthias (scholastici genannt) die Thaten der Erzbischöfe von Trier und was Denkwürdiges unter der Regierung eines jeden in dem Lande sich zugetragen hat, aufgezeichnet und aus diesen vielerlei einzelnen acta episcoporum sind die Gesta Trevirorum zusammengesetzt. Diese annalistische und ungenießbare Form ist sodann auch in der Fortsetzung der Gesta Trevirorum durch die folgenden Jahrhunderte beibehalten bis zu dem Jahre 1794, wie sie uns in der Ausgabe von Müller und Wyttenbach vorliegen, und bilden diese daher in dieser Form allerdings eine unentbehrliche Quelle für den Forscher in der Trierischen Geschichte, aber nichts weniger als eine wissenschaftliche Bearbeitung.

Aehnlich verhält es sich mit dem großen Werke des um die Trierische Geschichte so hoch verdienten Jesuiten Brower, der vom Ende des 16. Jahrhunderts bis gegen das Jahr 1617 dreißig Jahre hindurch die Kloster- und Stiftschroniken und andre historische Dokumente durchforscht und aus ihnen seine Annales Trevirenses geschrieben hat. In seinem Werke, kann man sagen, ist Alles zusammengestellt, was die vielen einzelnen Chroniken in dem ganzen Erzstifte Trier Wissenswerthes aus der Geschichte des Landes enthalten; aber auch er hat die annalistische Form beibehalten, reihet die Begebenheiten auf den verschiedensten

Gebieten des öffentlichen Lebens an einander, wenn sie auch innerlich in keinem Zusammenhange mit einander stehen, eben nur so, wie sie in einem Jahre zum Vorschein gekommen sind. Daher bietet denn sein Werk ein überaus reiches und unentbehrliches Material für Jeden, der Trierische Geschichte schreiben will, insbesondere aus dem Grunde, weil Brower unzählige Chroniken und Codices benützt hat, die seither für immer verloren gegangen sind. Wie reich aber auch das in seinem Werke niedergelegte geschichtliche Material ist und wie unentbehrlich für den Geschichtsforscher auf Trierischem Gebiete, so machen dennoch die annalistische Form, die voluminöse Ausdehnung und respektive die lateinische Sprache dasselbe ungenieß- oder gänzlich unbrauchbar für Jeden, der nicht die Trierische Geschichte zum Gegenstande eines eigenen, angestrengten vieljährigen Studiums macht, ist also für das lesende Publikum so gut wie nicht vorhanden. Außerdem ist das Werk, selbst in seiner Fortsetzung durch den Jesuiten Masen, nur bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem in seiner Art ausgezeichneten Werke unsres gelehrten ehemaligen Weihbischofs v. Hontheim, der Historia Trevirens. diplomatica. Dasselbe ist, wie sein Titel schon andeutet, eine Sammlung von Urkunden (diplomata), welche je nach Jahrhunderten zusammengestellt sind. Vor jedem Jahrhundert geht eine Dissertation (Abhandlung) vorher, in welcher die Zustände und Rechtsverhältnisse des Trierischen Landes, so weit dieselben Veränderungen erlitten haben oder in den betreffenden Urkunden erwähnt werden, dargelegt, Notizen über Schulen, gelehrte Männer und Schriftsteller unsres Landes gegeben sind. Damit ist allerdings ein bedeutender Schritt weiter zu einer eigentlichen Geschichte gethan; denn jedes Jahrhundert ist in seinen Hauptumrissen historisch gezeichnet und kann leichter überschaut werden, als bei der so vielfältig abgerissenen und weit zerstreuten Darstellung der Begebenheiten nach den einzelnen Jahren. Aber eine pragmatische Geschichte ist das Werk nicht und wollte sein Verfasser in demselben nicht geben, vielmehr nur das Material, sofern Urkunden solches bieten, zusammenstellen, ordnen, sichten und erläutern. Dann hat Hontheim ferner in seinem Prodromus histor. Trevir. diplomaticae et pragmaticae eine andre Klasse von Quellen der Trierischen Geschichte zusammengestellt, indem er aus allen Schriftstellern, auswärtigen und einheimischen, die Stellen ausgehoben und an einander angereiht hat, welche über Trierische Angelegenheiten handeln. Die Perioden, in welche er diese große Sammlung von Schriftstücken und Chroniken eingetheilt hat, enthält den Wink, wie das von ihm gesammelte, geordnete und gesichtete historische Material zu einer pragmatischen Geschichte

verarbeitet werden soll. Das Werk nämlich gibt in der ersten Periode die Stellen aus griechischen und römischen Schriftstellern, welche über Trier handeln, von dem ersten Auftreten der Römer unter Julius Cäsar an bis zum Untergange des weströmischen Reiches durch die Völkerwanderung, bezeichnet damit die Geschichte von Trier unter römischer Herrschaft als eine eigene abgeschlossene Periode. Die zweite Abtheilung oder Periode enthält die Notizen der fränkischen Chronisten und Schriftsteller über Trier sammt Dissertationen Hontheims und Nellers von der Zeit der fränkischen Herrschaft in unsrem Lande ab bis zur bleibenden Vereinigung Lothringens, wozu unser Land gehörte, mit dem deutschen Reiche. Die dritte endlich gibt jene historischen Quellen und Quellenstücke für die Geschichte von Trier seit seiner Einverleibung mit dem heil. römischen Reiche deutscher Nation, und hat also den ganzen historischen Stoff bereits so abgetheilt, wie eine pragmatische Geschichte von Trier denselben zu verarbeiten und zu verschmelzen hat. Dabei ist allerdings für die deutsche Periode, um von der französischen noch gar nicht zu sprechen, noch eine Lücke bei Hontheim auszufüllen, indem sein Werk nur bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geht.

Nach allen dem sind allerdings für unsre ältere Geschichte die Quellen sorgfältig gesammelt, geordnet, gesichtet und erläutert in den Gesta Trevirorum, bei Brower und bei Hontheim; aber für die Darstellung der Geschichte selbst aus dem Materiale dieser Quellen ist noch vieles zu thun übrig und ist für das lesende Publikum eigentlich noch nichts geleistet worden.

Wie steht es nun aber mit der neuern Geschichte von Trier, d. i. mit der Geschichte seit dem Ausbruche der französischen Revolution bis auf unsre Zeit?

Seitdem durch die französische Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Selbstständigkeit und der Glanz des ehemaligen Churfürstenthums Trier zu Grabe gegangen, ist auch die Muse der vaterländischen Geschichte neuerer Zeit verstummt. Der „Versuch einer Geschichte von Trier von J. H. Wyttenbach", aus den Jahren 1810—1822, ist nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fortgeführt; die Gesta Trevirorum, herausgegeben von Müller und Wyttenbach, brechen mit dem Tage des Einrückens der französischen Truppen in die Stadt Trier (9. August 1794) ab, und was außerdem in andren Schriften aus der neuern Geschichte von Trier gegeben ist, in der „Trier'schen Chronik" (von 1816—1825), in dem „Trier'schen Wochenblatte" (von 1818—1820), in der „Treviris" (1834—1836), in der „Chronik der Diöcese Trier" (1828—1833), in dem „Archiv für vaterländische Geschichte" von Herrn Pfarrer Hansen (2 Bände)

und anderwärts, besteht nur in einzelnen fragmentarischen Notizen über historische Personen, Institute und Zustände unsres Landes, in biographischen Skizzen und Darstellungen einzelner Begebenheiten und Veränderungen, worin allerdings recht dankenswerthe, ja theilweise unentbehrliche Materialien für die Geschichte von Trier gegeben sind; aber eine fortlaufende, zusammenhangende Geschichte von Trier seit jener Revolution bis auf unsre Tage, eine historische Darstellung aller Begebenheiten in unsrem Vaterlande, in welcher wir die Gesammtzustände des ehemaligen Churstaates allmälig untergehen, neue an ihre Stelle treten, wo wir die bei allen diesen wichtigen Veränderungen wirkenden Ursachen und handelnden Personen in pragmatischem Zusammenhange vor unsrem Auge vorüberziehen, die allgemeine Geschichte der neuern Zeit überhaupt in der speciellen des Trierischen Landes sich abspiegeln sähen, eine solche Geschichte von Trier ist noch nicht vorhanden, ist bisher noch nicht versucht worden; ja, nicht einmal eine chronistische Aneinanderreihung der merkwürdigsten Begebenheiten, in der fragmentarischen und zusammenhangslosen Methode der mittelalterlichen Chronisten, ist vorhanden, wenn man nicht etwa kurze Auszüge aus einem zu Trier bis zum Jahre 1812 geführten Tagebuche oder das äußerst magere „Trier'sche Gedenkbuch von Th. v. Haupt" als eine solche Art Chronik betrachten will. Offenbar aber kann der Grund dieses Verstummens Trier'scher Geschichtschreibung nicht etwa darin gesucht werden, daß die Periode von 1794 bis auf unsre Tage vielleicht zu wenig merkwürdige Begebenheiten und Veränderungen darbiete; denn seit der Völkerwandrung in dem fünften Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung hat kein Ereigniß der ganzen Geschichte eine so allgemeine und folgenreiche Umgestaltung des ganzen Trier'schen Landes herbeigeführt, als eben die französische Revolution; beide große Ereignisse waren für die Stadt Trier und das Land gleich einer allgemeinen verheerenden Fluth, die alles Bestehende fortschwemmte, in seinen Fundamenten umwühlte, und nach deren Ablauf eine völlig neue Ordnung der Dinge auf den Trümmern der alten gegründet und aufgeführt werden mußte. Wenn sich nun aber auch die beiden epochemachenden Ereignisse in den durch sie bewirkten allgemeinen Umgestaltungen der politischen, kirchlichen und socialen Zustände gleichen, wenigstens sehr ähnlich sind, und schon aus diesem Grunde eine hohe Wichtigkeit in Anspruch nehmen, so muß offenbar die mit der französischen Revolution anhebende neuere Periode der Trier'schen Geschichte an Interesse und Wichtigkeit für die jetzige und die kommenden Generationen unendlich höher über jener ältern unmittelbar nach der Völkerwandrung eingetretenen stehen, da diese uns viel näher liegt, da die

Einrichtungen und Zustände des öffentlichen Lebens, in denen wir uns annoch befinden, ihre Wurzeln in diesen Zeitraum zurückschlagen, da es unsre nächsten Vorfahren gewesen sind, welche leidend und handelnd an den zerstörenden und neugestaltenden Begebenheiten desselben Theil genommen haben. Hat der wilde Orkan jener Revolution auch in unsrer Stadt, ihrem Weichbilde und im ganzen Trier'schen Lande eine große Anzahl öffentlicher Gebäude und Anstalten spurlos niedergeworfen, so sind doch auch noch viele solcher, aus Nothdurft für die neuen Gesellschaftseinrichtungen, verschont geblieben, die jetzige Generation erinnernd oder fragend, was sie vor jenem Sturme gewesen, welchen Zwecken sie gedient, in welchen Beziehungen sie zu dem öffentlichen Leben der Gesellschaft gestanden und in welcher Verkettung historischer Ereignisse sie ihre nunmehrige Umwandlung überkommen haben. Die Gesammtzustände und Einrichtungen, die politischen, kirchlichen und socialen, in denen wir gegenwärtig leben, sind in der bezeichneten Periode der Trier'schen Geschichte entstanden, sind uns daher, ohne Kenntniß dieser Periode, nach Ursprung und Entwickelung, unbekannt und räthselhaft. Ein großer Theil, ja die ganze Grundlage unsrer Gesetzgebung, wenigstens auf dem linken Rheinufer, rührt aus jener Periode her; nicht minder die Gerichtsverfassung, die wir mit Recht so hoch anschlagen: und wie nothwendig es ist, in unzähligen Rechtsstreiten zwischen Privaten, namentlich aber zwischen Corporationen und dem Fiscus, auf die Geschichte jener Periode zu recurriren, das zeigt sich fast täglich noch vor den Gerichten, hat sich namentlich gezeigt in dem wichtigen Prozesse des Seminars zu Trier gegen den preußischen Fiscus in Angelegenheit der Jesuiten- oder Seminariumskirche. [1])

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eben die für die Jetztzeit wichtigste Periode der ganzen Trier'schen Geschichte noch ohne Bearbeitung und Darstellung geblieben und daher auch so gut wie unbekannt ist. Es ist der letzte, der inhalt- und folgenreichste Akt eines großen politisch-kirchlichen Drama's, der uns bis zur Stunde vorenthalten geblieben ist.

Außer diesem allgemeinen Interesse aber, welches die Geschichte von Trier seit der französischen Revolution für uns hat, muß dieselbe noch eine besondre Wichtigkeit gewinnen durch den Hinblick auf allgemein bekannte und beklagte Uebel unsrer jetzigen Gesellschaftszustände. Was liegt bei auffallenden Gebrechen des öffentlichen Lebens näher, als nach den Ursachen derselben zu forschen, da, wenn diese richtig

---

[1]) Siehe die Schrift: „Die Jesuitenkirche zu Trier und das preuß. Gouvernement." Trier bei Graach. 1850.

erkannt sind, dann auch schon, wenigstens im Allgemeinen, der Weg und die Mittel zur Heilung sich darbieten? Zur Auffindung der Ursachen und Quellen solcher socialen Uebel sind wir aber nothwendig auf die Zustände und die Geschichte der zunächst vorhergegangenen Periode hingewiesen, zumal wenn, wie hier der Fall ist, eine allgemeine und durchgreifende Umgestaltung aller Verhältnisse und Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgegangen ist. Denn, wie schon die alten Philosophen gesagt, jedes Jahrhundert, jedes Zeitalter, trägt das nachfolgende in seinem Schooße, wie eine schwangere Mutter; was eine Generation auf den Acker der Zeit säet, das erntet die andre. Unsere jetzige Gesellschaftsverfassung hat nun bereits über ein halbes Jahrhundert gedauert, Zeit genug, um ihre Befähigung und ihre Kräfte zu entwickeln und durch ihre Früchte und Leistungen an Tag zu legen, inwiefern sie geeignet ist, die geistigen, sittlichen und materiellen Interessen der Gesellschaft zu fördern. Es wird daher jedenfalls belehrend sein, die Zustände der Gegenwart und die Einrichtungen des öffentlichen Lebens, aus denen sie entspringen, mit jenen einer frühern Ordnung der Dinge zu vergleichen.

Ueberall, wo in dem Leben der Völker neue Ideen auftauchen, mit der bestehenden Ordnung in Kampf treten, um sie von Grund aus umzustürzen und auf neuen Grundlagen eine völlig neue an ihre Stelle zu setzen, da muß die Zeit eine viel bewegte sein, müssen allmälig alle Schichten der Gesellschaft in die Bewegung hereingezogen werden; natürlich aber muß dann auch die Geschichte einer solchen Zeit an Reichthum und Interesse gewinnen, in demselben Maaße, in welchem die Bewegung neu, heftig, allgemein und ihre Wirkungen auf Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände mannigfaltig gewesen sind. Eine solche Zeit aber ist die der französischen Revolution in hohem Grade für Trier gewesen und verdient daher eine dem Reichthum ihrer wichtigen Begebenheiten entsprechende historische Darstellung.

Ist demnach die ältere Geschichte von Trier meistens noch nur in voluminösen Sammel- und Quellenwerken niedergelegt, dadurch schon und dazu durch die ungenießbare chronistische Form und die lateinische Sprache dem lesenden Publikum unzugänglich und wie nicht vorhanden, so ist für Bearbeitung der neuern Geschichte von Trier seit dem Ausbruche der französischen Revolution noch so gut wie gar nichts geschehen, sind nicht einmal die Materialien gesammelt und geordnet, obgleich eben diese Periode für die Jetztzeit offenbar das meiste Interesse in Anspruch nimmt. Das so reiche und mannigfaltige Material für die Geschichte dieser Zeit liegt in tausend und tausend Schriftstücken, Zeitungen, Brochüren und Blättern allenthalben zerstreut, mußte daher

vorerst sorgfältig gesammelt und geordnet und dann einer sachgemäßen Bearbeitung unterzogen werden.

Unter solchen Umständen hat sich der Verfasser des vorliegenden Werkes vor nunmehr acht Jahren entschlossen, vorerst die neuere, bisher noch gar nicht bearbeitete Periode der Trierischen Geschichte in Angriff zu nehmen. Um dieser Arbeit aber in übersichtlicher Darlegung der gesammten Zustände und Einrichtungen unsres Landes vor dem Ausbruche der Revolution die nöthige Grundlage und darin den Schlüssel zum Verständnisse der gewaltigen Umwälzung zu geben, mußte er ausgedehnte Studien über die ältere Geschichte anstellen, während deren er aber sich mit jedem Tage mehr überzeugte, daß mit einer Uebersicht der ältern Geschichte nicht gedient sei, vielmehr diese nahezu ebenso sehr eine einläßliche Behandlung erfordre, wie die neuere, wenn sie für das Publikum nur einigermaßen ihrem Reichthum und ihrer Mannigfaltigkeit entsprechend zugänglich gemacht werden sollte. Sonach wurde denn das ganze Gebiet der Trierischen Geschichte von dem Auftreten der Römer unter Jul. Cäsar ungefähr 58 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1816 in den Plan aufgenommen und ist eine jede der Perioden, in welche diese ganze Geschichte eingetheilt werden muß, im Verhältnisse zu der ihr zukommenden Wichtigkeit behandelt worden. So ist das Werk entstanden, das nunmehr in den nachstehenden drei Abtheilungen die Trierische Geschichte zur Darstellung bringt.

I. Abtheilung, die ältere Geschichte von Trier seit der römischen Herrschaft in unserm Lande bis zum Antritte der Regierung des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus.

II. Abtheilung, Geschichte der Abteien, Stifte und Klöster des Trierischen Landes von ihrer Entstehung bis zur Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus.

Bei den vielen und bedeutenden Abteien und andern geistlichen Corporationen unsers Erzstiftes, bei dem großen Einflusse, den viele derselben auf die öffentlichen Zustände unsers Landes, auf das Schul- und Unterrichtswesen, auf die ständische Verfassung und die Landesregierung gehabt haben, würde ohne näheres Eingehen auf Entstehung, Wirksamkeit und Schicksale dieser Corporationen die Geschichte unsres Landes nur äußerst mangelhaft dargestellt werden können. Unser Land war ein geistlicher Churstaat, und dieser sein Charakter hat sich auch in seinen vielen geistlichen Corporationen ausgeprägt, soll also auch in der historischen Darstellung seinen Ausdruck finden.

III. Abtheilung, die neuere Geschichte von dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. Beim

Beginne der Regierung dieses Churfürsten, der die alte Ordnung zusammenbrechen sah, war der Saame zur französischen Revolution schon ausgestreut; die Geschichte seiner Regierung bildet daher gleichsam die Einleitung des letzten Aktes der Trierischen Geschichte, der mit dem Einrücken der französischen Truppen 1794 beginnt und mit der Vertreibung der Franzosen durch die Alliirten 1814 schließt. Mit dem Uebergange unsres Landes an die preußische Krone 1815 und der Einführung der jetzt noch bestehenden Ordnung der Dinge (1816) ist unsrem Werke der natürliche Grenzstein gesetzt.

Die Geschichte eines selbstständigen Volkes oder eines großen Reiches, das durch seine Macht und seinen Einfluß weit mehr bestimmend auf andre Völker und Reiche eingewirkt hat, als es selber bestimmt worden ist, hat in ihrem eigenen Verlaufe wichtige Begebenheiten, welche die Grenzsteine zur Eintheilung in Perioden oder Zeiträume bilden; die Geschichte eines kleinern Landes, das immer nur ein Theil eines andern Reiches gewesen ist, dessen Geschicke also ganz abhängig waren von Begebenheiten, welche in ganzen Ländern und großen Reichen eine völlige Umgestaltung bewirkt haben, muß ihre Eintheilung in Zeiträume von dem Wechsel der Herrschaften hernehmen, unter denen es im Laufe der Zeiten gestanden hat. Demnach theilt sich unsre Trierische Geschichte in die römische Periode, in die fränkische, in die deutsche und in die französische. In der ersten Abtheilung des vorliegenden Werkes werden nun die drei ersten Perioden zur Darstellung kommen. Für die Behandlung der einzelnen Perioden boten sich dem Verfasser zwei verschiedene Methoden dar; entweder mußte die Reihenfolge der Trierischen Erzbischöfe zu Grunde gelegt und dann das geschichtlich Merkwürdige aus der Regierungszeit eines jeden zur Darstellung gebracht werden; oder aber es war der historische Stoff einer ganzen Periode je nach innerer Gleichartigkeit auszuheben und um allgemeine Gesichtspunkte zu gruppiren. Jene erste Methode, allerdings anwendbar, ja nothwendig in der Geschichte großer Reiche, die viele und wichtige Begebenheiten darbietet, würde hier der Gefahr nicht entgangen sein, minder Wichtiges aufnehmen, das Wichtigere dabei vielfältig zerstückeln, durch öftere Wiederholungen an bereits Gesagtes wieder anknüpfen zu müssen, ohne je ein vollständiges Bild von den Zuständen unsres Landes zu Stande zu bringen. Ein geistlicher Staat ist seiner Natur nach conservativ; die geistlichen Fürsten waren nicht eroberungssüchtig, nur auf Erhaltung des Gegebenen bedacht und hat ihre Geschichte daher auch wenig oder nichts von großen Bewegungen und nach außen folgenreichen Thaten zu berichten. Daher kommt es in der Geschichte eines solchen Staates hauptsächlich auf Darstellung

der Zustände an, wie sie von außen her gegeben worden sind und sich unter der stillen Einwirkung der Erzbischöfe gebildet haben. Dieser Zweck aber wird am vollständigsten durch jene zweite Methode erreicht und hat daher auch der Verfasser diese vorgezogen.

Die zweite Abtheilung des Werkes, die Geschichte der Abteien, Stifte und Klöster, die als Ergänzung an die vorhergehende Periode der ältern Geschichte sich anreiht, hat ihre gewiesene Methode, indem jede solche geistliche Corporation eine selbstständige Geschichte hat und die einzelnen je nach Ordensregeln gleichsam zu Familien gruppirt werden müssen.

Eine andre Behandlung fordert dagegen aber die letzte Periode, d. i. die Geschichte unsres Landes unter französischer Herrschaft. Anfangs, wo der Verfasser noch mit Sammeln und Ordnen des Materials für die Geschichte dieser Periode beschäftigt war, hatte er vor, den Faden der Geschichte von Trier gerade an jener Stelle wieder aufzugreifen, wo die Gesta Trevirorum in der neuesten Ausgabe denselben hatten fallen lassen, d. i. mit dem Einrücken der französischen Truppen in die Stadt Trier, und sodann auch seine Arbeit als eine Fortsetzung der Gesta zu geben. Bald aber überzeugte sich derselbe, daß eine bloße Fortsetzung der Gesta weder nach Inhalt noch nach Form für die Geschichte jenes Zeitraumes genügen könne. In Zeiten der innern und äußern Ruhe des Trier'schen Landes, wo alle Dinge in dem altgewohnten Geleise vor sich gingen, hatten die Gesta nur weniges anzumerken, haben daher oft aus einem oder mehren Jahren nur wenige und unbedeutende Vorgänge zu erzählen gehabt, die sie, nach Art der mittelalterlichen Chronisten, abgerissen, ohne innern Zusammenhang mit andern Begebenheiten, nur nach der Zeitenfolge an einander reihen. Unmöglich aber konnte diese Methode auf die nun beginnende Zeit, wo fast jeder Tag wichtige Ereignisse mit sich brachte, angewendet werden, wenn man nicht eine Reihe von Jahren hindurch ein förmliches Tagebuch hätte schreiben wollen, welches aber durch die voluminöseste Ausdehnung und Breite, unzählige Wiederholungen und dazu durch eine höchst unerquickliche Form, die alle Uebersicht über den Gang der Begebenheiten wie alle Einsicht in den innern Zusammenhang derselben unmöglich machte, jeden Leser abgeschreckt haben würde. Die Arbeit mußte daher, sollte sie dem eigenthümlichen Charakter jener Zeit entsprechen, den gerechten Anforderungen an die Geschichtschreibung nach dem Stande der heutigen Wissenschaft Genüge leisten, von der aphoristischen und zusammenhangslosen Darstellungsweise der Gesta abgehen, sie mußte eine pragmatische Darstellung der Geschichte jenes Zeitraums anstreben, d. i. die einzelnen Begebenheiten nach ihrer innern Zusammengehörig-

keit, nach ihren Ursachen und Folgen, namentlich die historischen Vorgänge in Frankreich und Deutschland in ihrer Einwirkung auf die Geschichte von Trier zu lebendiger Anschauung bringen.

Mußte nun auch, dem Gesagten gemäß, der Verfasser die pragmatische Form der Darstellung als nothwendig erkennen, so konnte ihm dabei aber auch nicht entgehen, daß bei ausschließlicher Anwendung derselben sehr viele Einzelnheiten aus den Vorgängen jener Zeit in der Erzählung gänzlich ausfallen müßten. In einer Specialgeschichte aber, in der Geschichte einer Stadt und eines kleinern Landes, zumal, wenn sich dieselbe auch noch einen kleinern Zeitraum abgesteckt hat, haben eben viele Einzelnheiten für die Leser ein besondres Interesse und einen eigenen Reiz, zumal wenn ihnen, wie hier der Fall ist, der Schauplatz der Geschichte täglich vor Augen liegt, und es die ihnen zunächst vorhergegangene Generation ist, welche leidend und handelnd in dieser Geschichte auftritt, in welche daher Familien und einzelne Personen verflochten erscheinen, welche den Lesern großentheils noch aus dem Leben bekannt sind. Um daher auch nach dieser Seite hin wohlbegründeten Ansprüchen zu entsprechen, und so die Vorzüge der pragmatischen und der chronistischen Form der Darstellung möglichst zu vereinigen, werden die beiden, je nach Umständen, abwechseln, und zwar so, daß die wichtigsten Ereignisse in pragmatischer Darstellung, untergeordnete Partien dagegen, nach Art der Chroniken, in specieller Anschaulichkeit vorgeführt werden.

Literatur.

Es ist löbliche Sitte, bei Veröffentlichung historischer Werke dem Lesepublikum eine Uebersicht von den Quellenwerken und andern literärischen Hilfsmitteln zu geben, die der Verfasser für seine Arbeit benützt hat. Es ist dieses bei einer Specialgeschichte, wie die vorliegende ist, um so rathsamer, weil bei einer solchen die Quellen und Hilfsmittel weniger allgemein verbreitet und bekannt sind: in hohem Maaße ist dieses der Fall in Betreff der neuern Geschichte von Trier seit dem Einrücken der französischen Truppen, indem für diese bisheran so gut wie keine Sammlungen der Quellen und Bearbeitungen gemacht worden sind. Für die erste und zweite Abtheilung unsres Werkes sind die Quellen ziemlich reich vorhanden, sorgfältig gesammelt, gesichtet und durch eigene Abhandlungen erläutert; ebenso bestehen Bearbeitungen der Trier'schen Geschichte bis in das siebenzehnte, theilweise in das achtzehnte Jahrhundert hinein.

I. Als Quellenwerk für unsre Geschichte verdient an erster Stelle genannt zu werden der ***Prodromus*** hist. Trev. dipl. et pragmat. von Hontheim II Partes, erschienen 1757. In diesem Werke sind nämlich alle Stellen und Berichte aller auswärtigen Schriftsteller, worin sie über Trier und Trier'sche Angelegenheiten handeln, chronologisch zusammengestellt, vertheilt auf die drei Perioden der römischen, der fränkischen und der deutschen Herrschaft, so wie auch ganze Chroniken einheimischer Schriftsteller der mittelalterlichen Jahrhunderte. Diese treffliche Sammlung ist insbesondere für die römische Periode unsrer Geschichte von Wichtigkeit, weil wir hier fast ausschließlich auf Nachrichten auswärtiger, d. i. lateinischer und griechischer Schriftsteller angewiesen sind, indem die einheimischen Schriften aus dieser Zeit in den mehrmaligen Zerstörungen unsrer Stadt verloren gegangen sind. Es sind hier aber vorzüglich Strabo, Tacitus, Plinius der jüngere,

Ptolomäus, Jul. Cäsar, Dio Cassius, Paulus Orosius, die Panegyristen Claud. Mamertinus und Eumenius, dann der Dichter Ausonius und die kirchlichen Schriftsteller Theodoret, Sozomenus, Socrates, Zosimus, Niceph. Callistus, der Heide Ammianus Marcellinus und die Kirchenväter Athanasius, Hilarius von Poitiers, Hieronymus, Augustinus, Ambrosius, Sulpicius Severus und Salvian, aus deren Schriften Nachrichten über Begebenheiten zu Trier und in dem Trierischen Lande ausgehoben sind. Auch für die fränkische Periode haben wir meistens nur auswärtige Quellenberichte über Trierische Angelegenheiten, da die Verwüstung unsrer Stadt durch die Normannen im Jahre 882 uns fast alle einheimische Schriften vernichtet hat. Erst für die deutsche Periode sind uns auch einheimische Quellen erhalten. Diese einheimischen sind nun zum großen Theil niedergelegt in den

II. *Gesta Trevirorum* edit. Müller et Wyttenbach III voll. — chronistische Aufzeichnungen merkwürdiger Begebenheiten in dem Trierischen Lande, angefangen nach der Verwüstung durch die Normannen von den Scholasten zu St. Matthias und in demselben Kloster durch Jahrhunderte fortgesetzt. Aus verschiedenen Schriften ist der Faden der Erzählungen von den neuesten Herausgebern der Gesta, Müller und Wyttenbach, bis in das Jahr 1794 fortgeführt.

III. Eine eigene Klasse von Quellen unsrer Geschichte bilden die Urkunden (diplomata) über Schenkungen und Privilegien der Könige und Kaiser an die Trierische Kirche, an Abteien und Klöster unsres Landes, über Gründung von Corporationen, Aktenstücke über öffentliche Verhandlungen, Breven der Päpste für Kirchen und geistliche Institute unsres Landes u. dgl. Solche hat seit den ältesten Zeiten der fränkischen Herrschaft bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in großer Anzahl gesammelt und veröffentlicht unser Hontheim in seinem Werke — Historia Trevirens. diplomatica III Tomi f. erschienen 1750.

IV. Eine reiche Nachlese dazu hat geliefert Wilh. Günther in seinem Codex diplomat. rheno-mosellanus, erschienen in 5 Bänden (der eine mit 2 Abtheilungen) in Oktav 1822 bis 1826.

V. Bearbeitungen der Geschichte von Trier, die uns aber in vielen Partien als Quellen dienen müssen, sind in dem 16. Jahrhunderte ungefähr gleichzeitig zwei in Angriff genommen worden, von denen die eine aber viel früher als die andre veröffentlicht worden ist. Die eine (Commentarius de origine et statu antiquissimae civitat. August. Treviror. von dem Trierischen Stadtsyndicus Kyriander) bewegt sich fast ausschließlich um die Geschichte der Stadt Trier, ist in der ersten sehr seltenen Ausgabe um das Jahr 1579 und später noch in verschiedenen Ausgaben erschienen.

VI. Die andre ist das große Werk von dem Jesuiten Brower, fortgesetzt von dessen Ordensgenossen Masen, ein ganzes Jahrhundert weiter fortgeführt, als die vorhergehende, nämlich bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und das ganze Trierische Land umfassend. Das Werk führt den Titel Annales et antiquitates Trevirenses und ist in zwei Foliobänden 1670 zu Lüttich erschienen. Ueber beide Werke wird in unsrer Geschichte an geeigneter Stelle eingehender gehandelt werden.

VII. Von denselben zwei genannten Jesuiten, Brower und Masen, ist ein andres reichhaltiges Werk über das Erzstift Trier, seine Abteien, Stifte und Klöster ausgearbeitet worden, das aber bis in die neueste Zeit nur als Manuscript vorgelegen hat, jetzt aber von dem gelehrten und um die vaterländische Geschichte hoch verdienten Herrn v. Stramberg fortgesetzt und ergänzt bis zur Säcularisation (1802) im Drucke herausgegeben worden ist in II Bänden 8. Das Werk führt den Titel Metropolis ecclesiae Trevir. quae metropol. eccles. origin., jura, decus et monasterior. ortus et progress. per archidioec. Trev. complectitur. Confluent. 1855—1856.

VIII. Reich an Nachrichten für die Geschichte unsres Landes, namentlich auch an Urkunden über unsre Klöster, ist das große Werk des Benediktiners Aug. Calmet unter dem Titel Histoire eccles. et civile de Lorraine. Nancy 1728 III Tom. in fol.

IX. Ebenso ist reich an Urkunden über Klöster unsres Erzstifts das Werk des Luxemburger Jesuiten Johann Bertholet unter dem Titel Histoire eccles. et civile du duché de Luxemb. et comité de Chiny. Luxemb. chez André Chevalier VIII voll. 4.

X. Für die Geschichte der Landesregierung, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ist von großer Wichtigkeit das Werk von Scotti unter dem Titel Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom Jahre 1310 bis zum Ende des Jahres 1802. Düsseld. 1832 in 3 Bänden.

XI. Für die Geschichte der geistlichen Verwaltung unsres Erzstifts seit dem Ende des neunten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart besitzen wir ein treffliches Werk in der Sammlung der Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevir. des Herrn Dr. Blattau in 9 Bänden 4. ist erschienen zu Trier bei Lintz 1844—1850.

XII. Für die Darstellung der weltlichen und geistlichen Verfassung unsres Erzstiftes und die Rechtsverhältnisse in demselben ist von Wichtigkeit das Werk des berühmten Rechtsgelehrten J. J. Moser

— Staatsrecht des churfürstlichen Erzstiftes Trier wie auch der gefürsteten Abtei Prüm und der Abtei St. Maximin. Leipzig und Frankf. 1740. fol. Dieses Werk hat zwar keinen officiellen Charakter, ist vielmehr bloß eine Privatarbeit, wie der Verfasser gleich zu Anfange unter der Inhaltsanzeige bemerkt; dennoch aber ist es aus einem gründlichen Studium der Quellen der Trierischen Geschichte hervorgegangen, begründet überall das im Erzstifte bestehende Recht mit historischen Deduktionen und Erläuterungen und nimmt daher für jede Bearbeitung der Geschichte und der Verfassung des Erzstiftes, besonders im achtzehnten Jahrhunderte, eine große Wichtigkeit in Anspruch.

XIII. Seit dem Erscheinen der großen Werke unsres Hontheim ist keine so reiche Fundgrube für das ganze Gebiet der Trierischen Geschichte eröffnet worden, als in dem trefflichen „Rheinischen Antiquarius“ des Herrn v. Stramberg zu Coblenz, der die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstromes . . . darstellt. Der Mittelrhein ist der Schauplatz, auf dem sich die bis jetzt erschienenen Bände dieses großen Werkes bewegen, und zwar in drei Abtheilungen, die I. mit vier Bänden, erschienen bei Hergt in Coblenz 1851—1856, die II. mit fünf Bänden (1845—1856), die III. mit drei Bänden (bis jetzt) (1853—1856).

Der rühmlichst bekannte Verfasser vereinigt in sich so viele glückliche Gaben und Eigenschaften für einen Historiker, wie sie selten zusammentreffen. Durch vieljährige Forschungen in dem reichen Provinzialarchive hat er sich so reiche archivalische Kenntnisse erworben, daß ihm darin nicht leicht Jemand zu vergleichen ist; er hat die meisten Personen, die seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Landesgeschichte eine Rolle gespielt haben, persönlich gekannt, besitzt eine ausgebreitete allgemeine Bildung und ein bewundernswürdiges Gedächtniß, dabei eine Frische und Lebendigkeit der Darstellung, wie sie selten noch in so hohem Alter anzutreffen sind.

XIV. Das Moselthal zwischen Coblenz und Zell, mit Städten, Ortschaften, Ritterburgen. Historisch, topographisch, malerisch. Von Prof. Joh. Aug. Klein. Coblenz 1831. Dieses Werk gibt dankenswerthe Notizen, ist aber in jeder Hinsicht weit übertroffen worden durch das folgende Werk, das als Fortsetzung erschienen ist:

XV. Das Moselthal zwischen Zell und Konz, mit Städten, Ortschaften und Ritterburgen. Historisch, topographisch. Von Chr. v. Stramberg. Coblenz 1837.

XVI. *Eiflia illustrata* oder geographische und historische Beschreibung der Eifel von Joh. Friedr. Schannat. Aus dem Latein. übersetzt,

mit Anmerk. und Zusätzen bereichert von Georg Bärsch, (ehmaligem) Landrath d. Kreises Prüm. Köln 1824, später zu Aachen und Leipzig, dann Trier, bis 1854, im Ganzen bis jetzt 8 Bände.

XVII. Treviris, eine Zeitschrift, die vom 2. Juli 1834 bis zu Ende des Jahres 1836 zu Trier erschienen ist und verschiedene Artikel und Aktenstücke über einzelne Partien der Geschichte von Trier enthält.

XVIII. Treviris oder Trierisches Archiv für Vaterlandskunde, zunächst innerhalb des ehmaligen Erzbisthums und der jetzigen Diöcese Trier. In Verbindung mit mehren Gelehrten . . . herausgegeben von Joh. Ant. Hansen, Pfarrer in Ottweiler. Trier 1840 u. 1841 bei Lintz. 2 Bände.

XIX. Die Schicksale der Trierischen Gotteshäuser in und nahe bei Trier seit der Ankunft der Franzosen 1794. Von Franz Tobias Müller, Pastor zu Longuich (Manuscript). Dieses Werk, in der dem Herrn Bischofe Arnoldi jetzt zugehörigen Reinschrift, ein starker Band in fol., enthält viele schätzbare, wenn auch im Ganzen noch mangelhafte Notizen über die Aufhebung der Klöster und die zu Anfange dieses Jahrhunderts niedergerissenen Kirchen unsrer Stadt und ihrer Umgebung.

XX. Für eine Specialgeschichte sind auch die an dem Hauptorte erschienenen Wochen- und Tagesblätter als Quellen von Wichtigkeit zu betrachten; in ihnen spiegelt sich am unmittelbarsten das Thun und die Bewegung der Zeit ab, sie geben die ersten Eindrücke, welche die Zeitereignisse in den Gemüthern hervorgebracht haben, und in ihnen schreibt jede Woche, jeder Tag seine Geschichte, soweit dieses in der Eile und vor dem vollendeten Ablaufe der Zeitbegebenheiten möglich ist. In dem vorigen Jahrhunderte lag allerdings die Zeitungsliteratur im Trier'schen noch in der Wiege; nirgends sind mir Spuren von irgend einem Zeitblatte in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts begegnet. Das Exemplar des „Trier'schen Wochenblattes," welches sich auf der Stadtbibliothek befindet und am weitesten zurückreicht, beginnt mit dem Jahre 1758. Zwar enthält die erste Nummer dieses Jahres keine Andeutung, daß mit ihr das Blatt erst beginne; dennoch ist zu bezweifeln, daß früher überhaupt ein solches Blatt zu Trier erschienen sei, und wir haben das genannte daher als das erste zu Trier erschienene Zeitungsblatt zu betrachten. Dasselbe ist lange Zeit hindurch sehr dürftig, erschien jede Woche nur einmal, und zwar in der Regel in einem einfachen Quartblättchen, enthält auch meistens bloß amtliche Bekanntmachungen, gewerbliche Anzeigen, die Geburten, Heirathen,

Sterbfälle und die „Passanten"-Liste.[1]) Doch gibt es zuweilen auch Notizen über die Schulen, über wohlthätige Anstalten, Stiftungen, Vermächtnisse u. dgl., die für eine Specialgeschichte nützlich verwendet werden können. Der Handel und Verkehr war im Ganzen gering, die Sitten einfach, das Leben floß ruhig dahin in dem geistlichen Churstaate; der churfürstliche Hof befand sich in der Regel zu Ehrenbreitstein, in letzter Zeit zu Coblenz, der größte Theil des Adels lebte am Rheine, und so war denn das öffentliche Leben zu Trier zu wenig bewegt, als daß ein Trier'sches Zeitungsblatt viel Interessantes zu berichten gehabt hätte. Außerdem aber hat auch das Zeitungswesen überhaupt eben erst seit dem Ausbruche der französischen Revolution einen besondern Aufschwung genommen und höhere Wichtigkeit erlangt.

Dieses „Trier'sche Wochenblatt" erschien, im Ganzen ohne merkliche Veränderung, nur daß im Jahre 1793 gewöhnlich ein halber, während 1794 oft ein ganzer Bogen ausgegeben wurde, bis zum 9. August 1794, dem Tage, wo die französischen Truppen in Trier einrückten. In der Stadt herrschte die größte Bestürzung und Verwirrung; die Adeligen, die höhere Geistlichkeit, die meisten Klosterleute, die Studirenden an dem Gymnasium, an der Universität und die Theologen des Seminars waren geflüchtet: selbst das so unschuldige „Wochenblatt," das außer einem Chronodistichon auf die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. nie ein Wörtchen über Politik gesagt hatte, erschien vor Schrecken nicht mehr bis zum Januar des Jahres 1795. Nunmehr wurde es wieder fortgesetzt, in dem Format und unter dem Titel, wie früher, nur daß es jetzt nebst den gewöhnlichen gewerblichen Anzeigen die Bekanntmachungen der französischen Militärverwaltung unter der bekannten republikanischen Ueberschrift „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe" brachte, jedoch ohne irgend welche Nachrichten aus dem Gebiete der Politik oder der Kriegsereignisse. In der Mitte des Monats März 1798 führte die französische Republik statt der bisherigen Militär- nunmehr eine Civilverwaltung unter dem Regierungscommissär Rudler (zu Mainz) auf dem eroberten linken Rheinufer ein, theilte das Land in vier Departemente, setzte überall neue, republikanische Behörden ein, und mußte nunmehr die ganze Verwaltung des Landes nach republikanischem Schnitte geformt werden. Das „Wochenblatt" erschien von da ab als „Trier'scher Ankündiger für das Saardepartement," behielt sein Format bei, mußte aber nach dem republikanischen

---

[1]) Unter den „Passanten" (Durchreisenden) werden einmal in dem Blättchen ganz naiv auch sechs Birkenfelder Ochsen aufgeführt, die durch das Simeonsthor eingezogen sind.

Kalender datiren: die Republikaner, die selbst den Namen „Woche“ perhorrescirten, nannten es gewöhnlich „Dekadenblatt.“ Zu Ende des Monats März 1803 nahm es den Namen „Trier'sches officielle Blatt“ an und erschien unter demselben fort bis zu Ende März 1804, wo dasselbe in länglicherm Format zu erscheinen anfing, in französischer und deutscher Sprache nebeneinander, und unter dem Titel „Journal des Saar-Departements“ (Journal du département de la Sarre), und ist so erschienen bis zur Wiedereroberung der Rheinlande durch die alliirten Mächte, und ist mit dem 3. Juli 1814 in demselben Formate (Kleinquart) und in demselben Verlage (von Hetzrodt) in die „Trier'sche Zeitung“ übergegangen, die sodann ihre Tage fortgeführt hat bis in den Sommer 1851, wo sie, nicht eben zum Bedauern der Gutgesinnten, unterdrückt worden ist.[1])

Neben jenem Journal du département de la Sarre ist sodann in den Jahren 1811—1813 (einschließlich) noch erschienen *Mémorial administratif* du département de la Sarre, welches lediglich Erlasse der Präfektur an die untergeordneten Behörden enthält, das dann aber auch sogleich mit der Ankunft der alliirten Mächte im Januar 1814 erloschen ist.

Mit einem eigenen politischen Zeitungsblatte wollte es während der französisch-republikanischen Zeit zu Trier nicht gelingen. Der erste Versuch eines solchen war „der Beobachter an der Saar,“ herausgegeben von Hetzrodt und Zeininger; das Blatt war in nüchternem Geiste redigirt, konnte sich aber dennoch nicht lange halten; die Beamten waren republikanisch gesinnt, die Masse des Volkes konnte sich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht befreunden, und so überzeugten sich denn bald die Herausgeber des „Beobachters an der Saar,“ daß sie selbst durch Referate von Thatsachen bald die eine, bald die andere Partei verletzten und Unzufriedenheit gegen sich erweckten. Mit dem 21. December 1798 war die erste Nummer erschienen und am 18. Juni 1799 ist das Blatt bereits eingegangen. Am 22. Juni trat an dessen Stelle die „politische Zeitung im Saar-Departement,“ wovon aber nur wenige Nummern bis zum 15. September desselben Jahres (1799) erschienen sind.

XXI. Etwas früher noch in dem Jahre 1798, am 22. April nämlich, hatte der Republikaner Joh. Jakob Haan angefangen, ein Journal zu Trier herauszugeben, dessen Zweck war, dem Publikum die

---

[1]) Mit dem Uebergange der Hetzrodt'schen Officin an Herrn Fr. Lintz. ist danach unter andrer Redaktion die Firma „Trier'sche Zeitung“ für die bisherige „Saar- und Moselzeitung“ herübergenommen worden.

republikanischen Grundsätze und Einrichtungen genehm zu machen, die Vorurtheile und das Mißtrauen gegen die neuen Behörden zu benehmen, den Sinn für die „Freiheit" und die „Tugenden" der Republikaner zu wecken. Das Journal erschien unter dem Titel „Journal für das Saar-Departement," von drei zu drei Tagen bogenweise in kleinem Formate. Auch dieses Blatt hat sein Glück nicht gemacht; denn schon gegen Ende März 1799 ist es, aus Mangel an Unterstützung, eingegangen.

Nach solchen Erfahrungen scheint man den Gedanken, ein eigenes politisches Tagesblatt zu Trier zu gründen, aufgegeben zu haben, und mußte man sich daher entschließen, politischen Nachrichten und Besprechungen in dem „Trier'schen Anzeiger" und seit 1804 in dem „Journal des Saar-Departements" neben den amtlichen und gewerblichen Anzeigen eine Stelle einzuräumen.

XXII. Trier'sche Chronik — von dem Jahre 1816—1825 (einschließlich). Es sollte diese Zeitschrift zwar zunächst nur die laufenden Localangelegenheiten, städtische Verwaltungssachen u. dgl. aufnehmen und besprechen; im weitern Verlaufe aber wurden von Freunden der vaterländischen Geschichte auch mancherlei Aufsätze, Urkunden und Notizen aus den frühern Zeiten der Trier'schen Geschichte eingerückt. Weit wichtiger aber für die Geschichte des Churfürstenthums Trier, namentlich im 18. Jahrhunderte, ist eine andre Zeitschrift, jene nämlich, die erschienen ist unter dem Titel:

XXIII. Trier'sches Wochenblatt vom Jahre 1818—1820 (einschließlich). Die drei Jahrgänge dieses Blattes bestehen fast ganz aus Aufsätzen, Notizen, Auszügen aus Trier'schen Jahr- und Tagebüchern über die Verfassung, Einrichtung, berühmte Männer und die merkwürdigsten Schicksale des Trier'schen Churstaates. Darstellung und Styl sind zwar durchgängig sehr schlecht; aber das historische Material ist für die Geschichte von Trier immerhin sehr dankenswerth.

XXIV. Chronik der Diöcese Trier vom Jahre 1828—1833. Es sind hier namentlich die ersten Jahrgänge, welche Beiträge und Aktenstücke für die Geschichte kirchlicher Angelegenheiten der Diöcese liefern.

XXV. Eine besondre Quelle für die Zeit von dem Einrücken der französischen Truppen bis zur Einführung eines officiellen Blattes für amtliche Bekanntmachungen bilden die fliegenden Blätter, welche fast jeden Tag in einem, oft in mehren Bogen erschienen sind. Durch Vereinigung mehrer großer Sammlungen solcher Blätter, die ich sodann chronologisch geordnet habe, ist es mir gelungen, eine sehr vollständige Sammlung davon zu gewinnen, deren ich mich für die

Geschichte von Trier in der französischen Periode bedient habe. In diese Sammlung wurden zugleich aufgenommen die öffentlichen Reden, die Gedichte und Lieder, welche zu der Zeit des republikanischen Schwindels zu Trier (1798—1800) in der zu einem „Dekadentempel" umgewandelten Jesuitenkirche und sonstwärts in und um Trier vorgetragen worden sind. Denn auch dieses sind wahre Aktenstücke und Abspiegelungen jener Zeit, und kann die Geschichtschreibung dieser am wenigsten entbehren, wenn sie ein treues Bild jener Zeit und alles dessen, was sie bewegte und was sie anstrebte, entwerfen will.

XXVI. Außer dieser Sammlung, in acht Foliobänden, haben mir noch viele handschriftliche Aktenstücke über die geistliche Verwaltung von 1792—1801, die unsrer Seminarbibliothek angehören, nützliche Dienste geleistet; ebenso eine Menge kleinerer und größerer Denkschriften historischen, juridischen und statistischen Inhalts aus der Zeit der französischen Occupation; endlich ein ziemlich großes Manuscript, enthaltend eine Art „Geschichte der französischen Revolution," mit Bezugnahme auf die Stadt und das ehmalige Churfürstenthum Trier, herrührend von dem verstorbenen Christ. Süß. Schade, daß diese Geschichte erst mehre Jahre nach dem Ablaufe der Revolution, um das Jahr 1817, geschrieben worden ist! Wenn der Verfasser auch Augenzeuge der von ihm beschriebenen Ereignisse zu Trier gewesen ist, so war es ihm nach so vielen Jahren doch nicht mehr möglich, die chronologische Reihenfolge gehörig zu beobachten und für die einzelnen Vorgänge die Zeit genau anzugeben. Diese vielfältigen Mängel mußten da, wo das Manuscript benützt wurde, anderswoher ergänzt werden.

Für die Statistik, welche in einer Specialgeschichte immerhin eine ziemlich ausgedehnte Aufnahme erhalten muß, sind als Quelle benützt worden:

XXVII. Des hohen Erzstifts und Churfürstenthums Trier Hof-, Staats- und Adreßkalender. Der erste Kalender dieser Art für das Erzstift Trier ist erschienen im Jahre 1760; von da ab erschien derselbe jedes Jahr bis 1794 (einschließlich). Er gibt die Personalstatistik aller Behörden, sowohl der geistlichen als weltlichen, die Eintheilung des Erzstiftes, die Pfarreien, die Aemter und Amtleute, die Klöster, Stifte und die Vorsteher derselben, bei Stiften das ganze Personal.

XXVIII. u. XXIX. Aus der nachfolgenden Zeit der französischen Regierung zu Trier sind zwei eigene Werke statistisch-topographischen Inhaltes vorhanden:

1) *Annuaire historique et statistique* du département de la Sarre. Par Zegowitz. An XI ($18\frac{02}{03}$) und

2) *Annuaire topographique et politique* du département de la Sarre pour l'an 1810. Par Delamorre.

Außer diesen größern Annuaire's erschienen aber schon sogleich nach der französischen Occupation jedes Jahr kleinere (republikanische) Kalender, die sodann nach der förmlichen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Statistik des Saar-Departementes enthielten, bis mit 1806 „der Adreßkalender" erschien, der von da ab bis jetzt ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

XXX. Versuch einer Geschichte von Trier. Von Joh. Hugo Wyttenbach. Diese Arbeit des ehmaligen Direktors des Gymnasiums zu Trier ist nach und nach in kleinern Abtheilungen in den Trierischen Adreßkalendern von 1810 bis 1822 erschienen und bildet gesammelt fünf kleine Bändchen.

XXXI. u. XXXII. Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer. Von J. Steininger. Trier 1845 bei Lintz, und Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Franken. Von demselben. Trier 1850 bei Lintz.

Die speciellen Quellenwerke und Bearbeitungen, welche für die Geschichte der Abteien, Klöster und Stifte benützt worden sind, werden in der betreffenden Abtheilung angegeben werden. Andre Werke, die nicht eigens über Trier'sche Angelegenheiten handeln, wohl aber über Zeitereignisse, von denen Trier so wie andre Städte und Länder berührt worden sind, daher auch über unsre Geschichte Licht verbreiten helfen, werden an den betreffenden Stellen angezeigt werden.

I. Kapitel.

Eintheilung der Geschichte von Trier.

In der Geschichte des Trierischen Landes von jener Zeit an, wo die ersten historischen Nachrichten über dasselbe auftauchen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, sind durch den Wechsel der Regierung und Verfassung und die in ihrem Gefolge einhergehende gänzliche Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen drei Perioden so augenfällig bezeichnet und scharf von einander abgegrenzt, daß dieselben sich dem Historiker mit innerer Nothwendigkeit als Grundlage für die Eintheilung dieser Geschichte aufdringen. Die ersten Nachrichten über dieses Land begegnen uns eben in der Zeit, wo Julius Cäsar zuerst mit den Trevirern in Berührung kommt (58 v. Chr.), dasselbe der römischen Herrschaft unterwirft, und bleibt dasselbe nun diesem Reiche einverleibt bis zur Zertrümmerung des abendländischen Reiches durch die Völkerwandrung — ein Zeitraum von fünfhundert Jahren (von 58 vor Christi Geburt bis 464 nach Chr.). Es war dieses die erste und unbezweifelt die Glanzperiode der Trierischen Geschichte. Bei der Völkerwandrung sind die Franken in das Erbe der Römer in Gallien eingetreten und mit ihrer festen Niederlassung in diesem Lande beginnt eine neue Periode unsrer Geschichte und läuft bis zu der bleibenden Einverleibung unsres Landes mit Lothringen in das heil. römische Reich deutscher Nation, sonach von der Mitte des fünften bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts. Die dritte endlich reicht bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts, wo im Gefolge der französischen Revolution eine völlige Umgestaltung der meisten europäischen Reiche und Länder eingetreten ist. Von der Umgestaltung, die damals auch unser Land erfahren hat, beginnt die Periode der neuern Geschichte desselben, die in der dritten Abtheilung unsres Werkes zur Darstellung kommen wird.

Wenn ein Reisender eine interessante weite Gegend überschauen will und zu diesem Ende einen hohen Berg besteigt, dann wird er die Gegenstände in dem nächsten Umkreise, größere wie kleinere, am genauesten und deutlichsten sehen und erkennen, in einem weitern Umkreise nur mehr die größern sehen und unterscheiden, und in einem entferntesten werden ihm nur die größten in ihren allgemeinen Umrissen erkennbar sein. Die Beschaffenheit dieser Fernsicht, ein natürliches Gesetz für die Geschichtschreibung überhaupt, wird nun auch für das Verhältniß der Ausführlichkeit und Specialität, in welcher wir die verschiedenen Perioden unsrer Geschichte darstellen wollen, maßgebend sein. Demnach wird die Periode unter der römischen Herrschaft nur in den allgemeinsten Umrissen gezeichnet werden, einläßlicher wird schon die Geschichte der fränkischen Periode auftreten müssen, weil in dieser Zeit die Grundlagen gelegt wurden, auf denen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse für länger denn ein Jahrtausend gebildet haben. Noch größere Ausführlichkeit wird die Periode unsrer Geschichte unter den deutschen Kaisern in Anspruch nehmen, theils wegen ihrer längern Dauer, theils und zwar vorzüglich weil in dieser die gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen zu einer vollendet abgeschlossenen Ausbildung gekommen sind, in welcher sie als der eigentliche Mittel- und Schwerpunkt der ganzen Geschichte des Trierischen Landes betrachtet werden können. Denn in dieser Periode waren die Erzbischöfe von Trier auch Landesherrn, Fürsten des deutschen Reiches, womit natürlich auch das Trierische Land eine selbstständigere Geschichte erlangt hat, als in irgend einer der andern Perioden. Auch ist die fränkische Periode an und für sich gar nicht reich an wichtigen Begebenheiten auf politischem Gebiete bis zum Erlöschen des Merovingischen Königstammes, und muß dieselbe daher für das Trierische Land sehr kurz ausfallen, wenn man nicht statt Trierischer Geschichte eine Geschichte der fränkischen Könige in ganz Gallien geben will. Verhältnißmäßig reicher ist die specifisch Trierische Geschichte in der fränkischen Periode auf dem kirchlichen Gebiete, namentlich in dem Aufkommen und in der Wirksamkeit vieler einflußreicher Abteien. Die letzte Periode endlich von dem Ausbruche der französischen Revolution wird am speciellsten zur Darstellung kommen müssen, indem sie uns am nächsten steht, während ihres Verlaufes die gesellschaftlichen Verhältnisse eines Jahrtausends völlig umgestaltet und diejenigen Zustände eingeleitet worden sind, in denen wir nunmehr leben, und die in den geschichtlichen Ereignissen jenes Zeitraums ihre Erklärung finden.

II. Kapitel.

Lage, Verfassung und Rechtsverhältnisse des Trierischen Landes unter den Römern.

Von den Zuständen des Trierischen Volkes vor Ankunft der Römer in diesem Lande ist uns wenig bekannt. Die Trierer, ein deutsches Volk, waren, man weiß nicht, zu welcher Zeit, über den Rhein gekommen und hatten sich in dem Theile Galliens, der Belgien hieß, niedergelassen. Kaum ein Jahr hatte der berühmte römische Feldherr Julius Cäsar mit seinen Legionen in Südgallien gestanden (58 vor Christus), als sich den ganzen Rhein entlang, der die Grenze zwischen Deutschland und Gallien bildete, ein fortwährendes Drängen deutscher Völker in Gallien einzudringen kund gab, ohne Zweifel aus demselben Grunde, aus dem auch in früherer Zeit die Trevirer aus Deutschland ausgewandert waren und sich links des Rheines niedergelassen hatten, um einen rauhen und uncultivirten Boden gegen einen bessern zu vertauschen. Die Helvetier (Bewohner der Schweiz) suchten mit Macht in das südliche Gallien einzudringen, wo Julius Cäsar stand und sie zurückwarf; und um dieselbe Zeit (58) hatten sich hundert Gauen der Sueven (d. i. hunderttausend Mann) drohend am Mittelrheine gesammelt, um den Uebergang in das Gebiet der Trevirer zu erzwingen. Diese neue Niederlassung der Sueven im Trierischen wäre aber ohne Verdrängung oder wenigstens Unterjochung der Trierer nicht möglich gewesen; um dies zu verhindern, schickten daher dieselben Gesandten an Cäsar mit der Bitte, ihnen gegen die Sueven Beistand zu leisten. Durch den Sieg Cäsar's über Ariovist, der sich über den Rhein zurückziehen mußte, erschreckt, verließen auch die Sueven ihre für das Land der Trierer drohende Stellung am Mittelrhein, und konnten diese, nunmehr in eine Art Bundesgenossenschaft mit Cäsar getreten, diesem ein Reitercorps als Hilfstruppe in seinem Kriege gegen die Nervier zuführen.

Hier eben ist die Stelle, wo die Trierer und ihr Land zum erstenmal in der Geschichte auftauchen. Cäsar sah in ihnen eine der mächtigsten Völkerschaften von ganz Gallien; ihr Gebiet erstreckte sich bis an die Maas, den Rhein und die Nahe.[1]) Da sie ein tapferes Volk

---

[1]) Mit Unrecht, wie Herr v. Stramberg nachweist, haben andre Schriftsteller die Ahr als (nord=westliche) Grenze des Gebietes der Trevirer zur Zeit Cäsar's angesetzt. Rhein. Antiquar. II. Abth. 4. Bd. S. 142—144.

waren, namentlich ihre Reiterei im Rufe großer Tüchtigkeit stand, würden sie wohl noch lange dem Vordringen der römischen Waffen gewehrt haben, wenn sie nicht verschmäht hätten, mit den übrigen Belgiern ein Bündniß zur gemeinsamen Vertheidigung des Landes gegen die Römer einzugehen, und wenn nicht Uneinigkeit und Streit um die Herrscherwürde zu Trier ausgebrochen und dadurch Parteiung im Lande herbeigeführt worden wäre. Induciomar und Vercingetorix nämlich haderten um die Fürstenwürde zu Trier, dem Cäsar Anlaß genug, durch schiedsrichterliche Entscheidung immer mehr Einfluß im Lande der Trevirer zu gewinnen. Als er herannahete, begab sich Vercingetorix zu ihm, ihn der dauernden Freundschaft der Trevirer zu versichern, während Induciomar ein Heer sammelte zum Widerstande; allein bei der obwaltenden Parteiung im Lande fürchtete er in entscheidendem Augenblicke von den Seinigen im Stiche gelassen zu werden und schickte nun auch Gesandte an Cäsar, natürlich ohne alle Aussicht, seinem Nebenbuhler Vercingetorix den gewonnenen Vorrang wieder abringen zu können. Cäsar versöhnte die Vornehmsten der Trierer mit Vercingetorix, stellte diesen so an die Spitze des ganzen Volkes; Induciomar fühlte sich tief gekränkt, und da er früher schon ein Feind der Römer gewesen war, so faßte er jetzt um so tiefern Haß gegen ihre Herrschaft. Als daher Cäsar wegen geringer Getreideernte seine Legionen weit zerstreut von einander in die Winterquartiere hatte legen müssen, reizte Induciomar mehre gallische Völker, denen ohnehin die römische Herrschaft verhaßt war, zur Empörung auf und vereinigt mit Ambiorix riefen sie ebenfalls deutsche Völkerschaften zu Hilfe, um die Legionen vereinzelt anzugreifen und aufzureiben. Der Schlag gelingt nur theilweise, Cäsar sammelt schnell seine Truppen und schlägt die Feinde auf die Flucht. Aber auch sein partieller Sieg konnte nicht verhindern, daß die Niederlage seines Unterfeldherrn Sabinus die Hoffnung in den Galliern weckte, durch eine neue Erhebung das Joch der römischen Herrschaft abschütteln und ihre Freiheit wieder gewinnen zu können. Induciomar stand nun wieder an der Spitze der Trevirer, die von Vercingetorix als einem Aufdringling Cäsar's sich losgesagt hatten, sammelte Truppen zu einem neuen Angriffe auf das Lager des Labienus an der Grenze des Trierischen Gebietes an der Maas. Er ist aber noch weniger glücklich, als auf dem ersten Zuge; bei einem unerwarteten Ausfalle der Feinde aus ihrem Lager wird er erschlagen und mußten seine Truppen sich in ihr Land zurückziehen.

Aber auch jetzt noch nicht entmuthigt, übertragen die Trevirer die Oberherrschaft den Verwandten des Induciomar, beharren daher in ihrer feindlichen Stellung zu Cäsar und bewerben sich um

Verbündete, auch bei den Deutschen jenseits des Rheines, um ihre Unabhängigkeit gegen den Andrang der Römer zu vertheidigen. Labienus und Cäsar werfen nun aber in den Jahren 53—50 fast ihre ganze Macht gegen die Trevirer, vollenden deren Ueberwindung; die Angehörigen des Induciomar müssen alle das Trierische Gebiet verlassen und Vercingetorix tritt wieder an die Spitze der nun den Römern unterworfenen Trierer. Noch einmal unter Augustus empören sich die Trevirer (48 v. Chr.), aber ohne Erfolg; um das Jahr 26 (v. Chr.) hören sie auf, einen eigenen Fürsten zu haben. Um das Jahr 70 (nach Chr.) aber, wo der Bataver Claudius Civilis in einer Empörung die Legionen des Kaisers Vespasian und darunter auch die Reiterei der Trierer geschlagen hatte, tauchte noch einmal in diesen die Hoffnung auf Befreiung auf; sie trennten sich von dem römischen Lager, und auf Zureden des Civilis treten sie zu diesem über. Bei Bingen aber werden sie von Cerealis geschlagen, dann wieder auf ihrem Rückzuge bei Rigol; Cerealis zieht siegreich in die Stadt ein und kaum konnte er die erbitterten Soldaten von Plündrung derselben abhalten. Auf und an der Moselbrücke wird dann der letzte entscheidende Schlag gegen Civilis geführt, der dem bataver Kriege ein Ende machte und letztlich auch die Unterwerfung der Trevirer unter die römische Herrschaft besiegelte. Hundert dreizehn Trierische Senatoren mit Tutor und Classicus müssen das Land verlassen und über den Rhein auswandern und Valentin, der Anführer bei dieser letzten Auflehnung, wurde mit dem Tode bestraft.

Das waren die äußern Schicksale des Trierischen Landes in dem Kampfe um seine Unabhängigkeit gegen die vordringende Macht der Römer.

Nach Angaben Cäsar's über die Trierer war die Bevölkerung ihres Landes in der vor-römischen Zeit getheilt in Adel (nobilitas), Volk (plebs) und dem aus dem erstern gewählten Fürsten (princeps). Die Regierungsform war aristokratisch-monarchisch, eine durch die Rechte des Adels gemäßigte und beschränkte Wahlmonarchie. Die unter Cäsar in Gallien siegreichen Römer behandelten die Trierer sehr schonend, da dieselben ein mächtiges und kriegerisches Volk waren, das die Sieger mehr durch ehrenvolle Behandlung gewinnen und an sich schließen, als durch völlige Unterdrückung ihrer Freiheit reizen wollten. Es wurde daher anfangs in den frühern Einrichtungen wenig verändert; nur wurde den Trierern die Wahl eines eigenen Fürsten genommen, indem ganz Gallien einen Präses erhielt, und ferner eine jährliche allgemeine Zusammenkunft für den Anfang des Monats März angeordnet, wo Abgeordnete aller gallischen Völkerschaften sich einzu-

finden hatten. Allmälig aber wurden römische Gesetze und Einrichtungen eingeführt, insbesondere seit unter Augustus Trier zu einer römischen Colonie mit römischem Bürgerrechte — einer seltenen Auszeichnung — erhoben worden. Die Kaiser Tiberius und Claudius hoben sodann auch den einflußreichen Orden der Druiden in Gallien auf und endlich wurde auch römisches Militär-, Gerichts- und Steuerwesen eingeführt. Bis auf die Zeit Constantin des Großen hatten die Präsides in Gallien die Militär-, Civil- und gerichtliche Gewalt in einer Person vereinigt; nachdem aber der genannte Kaiser das ganze römische Reich in vier Präfekturen eingetheilt hatte, war der Präfektur von Gallien (das eigentliche Gallien, dann Spanien und Britannien in sich begreifend) ein Präfektus (Praetorio) vorgesetzt, dem die Civil- und Gerichtsverwaltung übergeben war, während das Kriegswesen eine eigene Verwaltung unter einem magister equitum hatte. Völlig romanisirt ist aber Trier geworden in allen innern Einrichtungen und in seinem äußern Aussehen, seit Imperatoren selber sich häufig hier aufhielten und die Stadt Trier das cisalpinische Rom geworden ist. Regierungsform, Rechtsverhältnisse und Rechtspflege waren daher seit dem Beginne des vierten Jahrhunderts ganz römisch und sind es geblieben, so lange die römische Herrschaft im Abendlande dauerte.[1])

III. Kapitel.

Das Christenthum zu Trier und das hohe Ansehen seines bischöflichen Sitzes.

Reihenfolge der Trierischen Bischöfe in der römischen Periode: der h. Eucharius, der h. Valerius, der h. Maternus; der h. Agritius (313—332), der h. Maximinus (332—349), der h. Paulinus (349—358), der h. Bonosius (358 — c. 373), der h. Brito (373—386), der h. Felix (386—398), der h. Mauritius, der h. Leontius, der h. Autor, der h. Severus (begegnet uns 447), der h. Cyrillus († c. 458), Jamblichus. Unter dem letztern kam Trier unter die Herrschaft der Franken.

Als zur Zeit des Kaisers Augustus, unter dessen Regierung der Welterlöser geboren wurde, die Römer ihre Herrschaft im Norden

[1]) Vgl. hierüber *Wastelain*, description de la Gaule-Belgique p 236 sqq.; vorzüglich aber die gründlichen Dissertationen von Neller und v. Hontheim in dem Prodrom. der hist. Trev., in denen die Rechtszustände in unsrem Lande während der verschiedenen Perioden seiner Geschichte so gründliche Darstellungen gefunden haben, daß wir uns in den betreffenden Partien unsres Werkes darauf beschränken können, die von jenen berühmten Rechtsgelehrten gewonnenen Resultate in gedrängter Kürze zur Anschauung zu bringen.

Europa's bis an den Rhein und die Donau ausgebreitet hatten, begann ihr ungeheures Reich an seiner Größe zu leiden und mußte Rom von nun an bedacht sein, statt weitere Eroberungen zu machen, die Grenzen des Reiches gegen feindliche Völker zu schützen. Daher wurden denn auf dem linken Ufer des Rheines von Mainz herab bis Cöln eine Menge Castelle aufgeführt, römische Truppen in dieselben gelegt, damit sie die germanischen Völker jenseits des Rheines im Zaume halten sollten. Da es sich im Osten des großen Reiches ähnlich verhielt und hier die Grenzen gegen die Parther und Perser bewacht werden mußten, so war Ein Kaiser unmöglich einer so schwierigen Aufgabe gewachsen; das Reich mußte zwei Kaiser haben, deren einer im Morgen-, der andre im Abendlande seinen Sitz nahm, um den dort und hier gefährdeten Grenzprovinzen nahe zu sein und den nöthigen Schutz zu gewähren. Unter solchen Umständen schlug der Kaiser im Abendlande, Maximianus Herkuleus, im Jahre 287 seinen Sitz zu Trier auf, das nun bereits über dreihundert Jahre der römischen Herrschaft unterworfen und seit Julius Cäsar eine wichtige militärische Station gewesen war. Hatte nun schon bis heran, seit der Einverleibung des Gebietes der Trierer mit dem römischen Reiche, ein lebhafter Verkehr zwischen Rom und Trier stattgefunden, durch die vielen Heereszüge, den Wechsel der Feldherren und der Truppen, so erhielt nunmehr die Stadt Trier, seit sie kaiserliche Residenz geworden, alle jene Pracht und Auszeichnung, welche die Würde und die Größe eines damaligen römischen Imperator erheischten. Nach Maximian residirte zu Trier Constantin der Große, seit 306 bis 331, wenn auch nicht anhaltend, so doch oft und lange; ebenso sein Sohn Constans, sodann Valentinian I seit 366 fast beständig, dann dessen Sohn Gratian und Valentinian II seit 378. Waren nun schon vor der Niederlassung der Kaiser römische Gebäude zu militärischen Zwecken in Menge hier aufgeführt worden, so wurden jetzt weit großartigere und prachtvollere errichtet zur Verherrlichung der kaiserlichen Residenz, für die Bequemlichkeit und Prachtliebe des Hofes, für ein zahlreiches Beamtenpersonal und für alle jene Genüsse, welche für die raffinirte und mit den Schätzen aller Länder und Völker bereicherte Römerwelt Bedürfniß geworden waren. Daher erhielt denn Trier seit dem Ende des dritten und im Verlaufe des vierten Jahrhunderts, ganz nach dem Muster von Rom, seinen Senat, sein Amphitheater, seinen Circus, seine Bäder, Basiliken, Hallen, Thore, Tempel, Altäre, Götterstatuen, Palläste, eine Münze, Triumphbogen, Bibliotheken, Säulen, Pyramiden, Schulen, Aquäducte u. dgl. Als unter Constantin das ganze Reich eine neue Eintheilung erhielt, trat die Stadt Trier schon in der vollen Wichtigkeit hervor, die sie in diesem Reiche erlangt

hatte. Das Reich wurde aber eingetheilt in vier Präfekturen, die des Orients, die von Illyrien, die von Italien und die von Gallien. Zu der letztern gehörten Gallien, Spanien und Britannien und war Trier die Hauptstadt, die Metropole derselben. Die Präfektur von Gallien selbst war wieder nach den drei in ihr begriffenen Ländern in drei Diöcesen getheilt, deren jede ihren Vicarius hatte; die Diöcese Gallien begriff die siebenzehn Provinzen in sich, in die dieses Land damals getheilt wurde, und hatte wiederum Trier zur Hauptstadt. Eine dieser Provinzen war Belgica I, das Trierische Land und die Gebiete von Metz, Toul und Verdun in sich begreifend, mit Trier als ihrer Metropole. So hoch gestellt durch Macht und Rang und ausgestattet mit kaiserlicher Pracht ragte Trier über die Städte des Abendlandes hervor, daß es mit Recht das zweite Rom genannt wurde. Bei weitem die meisten kaiserlichen Gesetze des vierten Jahrhunderts sind zu Trier erlassen worden; Münzen aller Art wurden in Menge hier geschlagen; Straßen liefen von dieser Stadt aus nach den verschiedensten Richtungen, eine nach Rheims, eine nach Cöln, eine nach Mainz, eine andre nach Straßburg und noch eine andre nach Metz. Schon unter Constantin wurden so großartige Prachtgebäude zu Trier aufgeführt, daß Eumenius dem Kaiser 309 hier sagen konnte, durch seine Pietät (gegen dieselbe) sehe er sie ihren Geburtstag feiern, indem sich dieselbe in allen Mauern emporarbeite, sich gleichsam freuend, daß sie vorher zusammengestürzt, weil sie durch die Wohlthaten des Kaisers größer geworden. Einen Circus maximus sehe er hier, der mit dem römischen wohl wetteifere, eine Basilike, ein Forum, königliche Bauten, eine Gerichtshalle zu solcher Höhe sich erheben, als wolle sie zu den Sternen hinanstreben.[1])

Was nun die Gründung des Christenthums zu Trier angeht, so erzählen zwar die Legenden der drei ersten Bischöfe dieser Stadt, des Eucharius, Valerius und Maternus, daß dieselben von dem h. Petrus von Rom hieher gesandt worden und also die Trierische Kirche sogleich nach der Mitte des ersten Jahrhunderts gegründet hätten. Das Bestreben, bischöflichen Kirchen, deren Gründungszeit nicht genau angegeben werden kann, ein sehr hohes Alter zu geben, ist in Gallien ziemlich allgemein gewesen. Der Grund davon war ohne Zweifel, weil Gallien schon lange dem römischen Reiche einverleibt war, als die Apostel in alle Welt ausgingen, das Evangelium zu predigen, also der Weg nach Gallien offen stand, wie nach Spanien, wohin das Evangelium schon im apostolischen Zeitalter vorgedrungen ist. Und ferner,

---

[1]) Siehe bei Hontheim. Prodrom. p. 236.

weil zu Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts mehre christliche Schriftsteller, wie Irenäus und Tertullian, in einer Weise von der Ausbreitung des Christenthums im römischen Reich zu ihrer Zeit sprechen, daß das Vorhandensein christlicher Gemeinden in Gallien durchaus angenommen werden muß, und weil es in Gallien zu Ende des zweiten Jahrhunderts wirklich schon einige historisch bekannte bischöfliche Sitze gegeben hat, Lyon und Vienne.[1]) Nehmen wir nun zu diesen für Gallien überhaupt sprechenden Umständen noch die für Trier insbesondere wichtige Thatsache, daß seit den Tagen des Kaisers Augustus hier eine militärische Colonie, und daß diese Stadt der Knotenpunkt für die Verbindung Galliens mit Rom gewesen und daß in Folge davon ein häufiger Verkehr zwischen diesen beiden Städten stattgefunden hat, so läßt sich mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß es bereits in dem zweiten Jahrhunderte einzelne Christen in Trier gegeben habe. Eine eigentliche Christengemeinde aber, mit einem Bischofe an der Spitze, ist, auf Grund geschichtlicher Angaben, erst nach der Mitte des dritten Jahrhunderts anzunehmen. Die heiligen Eucharius, Valerius und Maternus waren die ersten Bischöfe, die sich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in der Leitung der Trierischen Kirche einander bis zu Anfange des vierten gefolgt sind. Des letztern Nachfolger, der h. Agritius, erscheint auf dem zu Arles 314 in der Angelegenheit der Donatisten versammelten Concil und hat als Bischof von Trier mit einem Exorcisten seiner Kirche, Felix, die Akten desselben unterzeichnet. Aus Gregor von Tours ist bekannt, daß unter der Regierung des Kaisers Decius (c. 250) Bischöfe von Rom nach Gallien gesandt worden sind; auf diesen Zeitpunkt deutet nun auch die angegebene Reihenfolge unsrer Bischöfe von Trier und dürfen wir also ungefähr die Mitte des dritten Jahrhunderts als die Gründungsepoche unsrer Kirche betrachten.

Unmöglich können wir an dieser Stelle die Darstellung ungerügt lassen, die dieser Gegenstand in der „Geschichte der Trevirer unter den Römern“ von Herrn Steininger erhalten hat. Derselbe sagt (S. 251), im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen; aus der Rede des Claudius Mamertus an den Kaiser Maximian vom Jahre 289 sei zu ersehen,

[1]) So schreibt Tertullian (c. 220) in seinem Werke contra Judaeos (c. 7): **In Christum jam credere Hispaniarum terminos omnes, Galliarum diversas nationes et Britannorum inaccessa Romanis loca Christo jam subdita, Sarmatarum item Dacorum et Germanorum.** Aehnlich spricht Irenäus um das Jahr 200 von Kirchen Spaniens, Galliens und Germaniens (**Advers. haer. libr. I. c. 10**).

daß die ganze Stadt dem Jupiter für den Sieg, welchen der Kaiser über die Feinde erfochten hatte, geopfert habe. Ferner bemerke Sulpicius Severus, daß die Religion Gottes später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Außerdem stellt Herr Steininger (S. 244 u. 245 in der Anmerk. 5) dem, selbst für die strenge v. Hontheim'sche Kritik feststehenden Resultate, daß Eucharius, Valerius und Maternus als die ersten Bischöfe von Trier zu betrachten seien, eine durch nichts gerechtfertigte zweifelnde Hypothese gegenüber, nämlich, daß die ältesten Cataloge der Trierischen Bischöfe von St. Ghislain und Prüm erst durch ältere Schriftsteller bewiesen werden müßten. Wie verhältnißmäßig gering noch zu Anfange des vierten Jahrhunderts die Verbreitung des Christenthums in unsren Gegenden gewesen, heißt es dann wieder S. 252, sehe man aus dem Umstande, daß auf dem Concil zu Arles (314) nur die Bischöfe von Autun, Rouen, Rheims, Trier und Cöln zugegen gewesen, während eilf Bischöfe aus den Städten des südlichen Gallien genannt würden. Diese spätere und geringere Ausbreitung des Christenthums möge wohl vorzüglich daher gekommen sein, daß die griechische Sprache am Rheine nur wenig bekannt gewesen und die biblischen Schriften spät in's Lateinische übersetzt worden.

Die Angabe, im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen, wird doch wohl nichts Andres besagen wollen, als, das heidnische Volk zu Trier sei bei Nennung jenes Namens in Zorn und Wuth versetzt worden; hieraus aber wird doch wohl nicht folgen, daß es damals zu Trier noch keine oder nur sehr vereinzelte Christen gegeben habe. Denn solche Wuth brach damals, bei dem Beginne der furchtbaren Verfolgung unter Diokletian, überall gegen die Christen bei Nennung ihres Namens aus, selbst an Orten, wo die Christen einen sehr großen Theil der Bevölkerung bildeten; vielmehr läßt sich aus jenem so reizbaren Zorne des heidnischen Volkes zu Trier mit größerm Rechte schließen, daß es damals eine ziemlich bedeutende Anzahl Christen hier gegeben haben müsse. Die Thatsache, daß aller frühern Verfolgungen ungeachtet, die Zahl der Christen allenthalben zugenommen hatte, war einer der Gründe gewesen, warum Diokletian damals eine so äußerst blutige und lange dauernde Verfolgung angeordnet hatte. Hätte das heidnische Volk zu Trier nur aus der Ferne und von Hörensagen etwas von den Christen gewußt und nicht aus seiner eigenen Nähe, dann würde es gegen dieselben nicht in dem Maße aufgebracht gewesen sein, daß schon bei Nennung ihres Namens sein Zorn gegen sie entbrannt wäre. Endlich aber hat es selbst mit der Angabe des Herrn Steininger, daß damals der Name Christ zu Trier noch nicht habe genannt werden dürfen,

eine ganz eigene Bewandtniß. In den Panegyriken auf Maximian zu Trier wird der Christen keine Erwähnung gethan; also, wird daraus gefolgert, durfte ihr Name zu Trier noch nicht genannt werden! Ferner hat der Panegyrist Claudius Mamertus 289 dem Kaiser Maximian zu Trier gesagt, „die ganze Stadt (Trier) habe dem Jupiter wegen des durch ihn erfochtenen Sieges geopfert.“[1]) Hieraus soll nun folgen, daß es damals noch keine Christen zu Trier gegeben habe; und wenn der Herr Verfasser der „Geschichte der Trevirer“ dies auch nicht ausdrücklich sagt, so sind doch die Prämissen so abgerichtet, daß der Leser dieses daraus schließen soll. Wir erinnern nur dagegen, daß jene Aussage von dem Opfern der ganzen Stadt Trier auf den Altären des Jupiter in einem Panegyrikus gemacht worden; und wer nur einmal einen Panegyrikus gelesen hat, weiß, daß pomphafte und schmeichlerische Uebertreibungen und unwahre Ueberschwenglichkeiten sich beständig von Anfang bis zu Ende die Hände reichen. Dazu ist der Panegyrikus gehalten von einem heidnischen Redner, gehalten an einen heidnischen Kaiser, und zwar an einen solchen, der sich durch wüthenden Haß und grausame Verfolgung der Christen gleich dem Diokletian hervorgethan hat. Wie hätte der Hochmuth des heidnischen Rhetor es auch nur irgend zugelassen, hier auf die Christen zu Trier Rücksicht zu nehmen, wie hätte der nur zum Schmeicheln auftretende Redner auch nur irgend der Christen Erwähnung thun dürfen, da ja schon bei Nennung ihres Namens heidnische Gemüther in Zorn entbrannten! Offenbar also wird man es bei dem Claud. Mamertus nicht auffallend finden, wenn er sagt, die ganze Stadt habe dem Jupiter geopfert, wenn auch ein namhafter Theil der Bevölkerung zurückgeblieben war.

Dann sage auch Sulpicius Severus, heißt es weiter, daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Allerdings sagt Sulpicius Severus dieses; aber hier wird es doch gewiß auf die nähere Bestimmung dieses „später“ bei diesem Schriftsteller selbst ankommen. Derselbe will nämlich weiter nichts sagen, als daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei, als jenseits der Alpen. Dieses war natürlich, indem Gallien diesseits der Alpen das Christenthum von Rom aus erhalten hat. Sulpicius Severus sagt nämlich, unter Kaiser Aurelius sei die fünfte Verfolgung der Christen ausgebrochen, im Jahre 177, und hier habe es zuerst

---

[1]) — totamque hanc urbem (Treviror.) repentina tua in hostes eruptione sollicitam, laetitia et exultatione et aris flagrantibus et sacrificiis et odoribus accensis numini tuo, implesti. Siehe Honth. Prodrom. p. 235.

Märtyrer in Gallien gegeben, da das Christenthum diesseits der Alpen später, — als nämlich im Orient und zu Rom, wo die Christen bereits von vier frühern Verfolgungen getroffen worden waren — verbreitet worden. Demnach also gab es doch auch nach Sulpicius Severus schon im Jahre 177 Christen in Gallien, weil Märtyrer; und was soll denn nun die Anziehung der Worte dieses Autors bei Herrn Steininger, um dem Leser der „Geschichte der Trevirer" nahe zu legen, daß es im Jahre 303 und 304 zu Trier keine Christen gegeben habe, als wenn die Zeit zwischen 177 und 304 gar nicht zu beachten wäre!

Weiter führt er an, auf dem Concil zu Arles 314 seien aus den nördlichern Theilen Galliens nebst dem Bischofe von Trier nur noch vier Bischöfe zugegen gewesen, während aus dem südlichen Gallien eilf Bischöfe sich daselbst eingefunden hätten. Nun, davon ist der einfache, nahe liegende Grund der Umstand, daß Arles, wo das Concil gehalten worden ist, im südlichen Gallien liegt und daher Bischöfe aus dem südlichen Gallien in größerer Anzahl, weil viel leichter, beiwohnen konnten, als aus den sehr entfernten nördlichen Gegenden. Wie viele Bischöfe waren denn aus dem ganzen Abendlande auf dem allgemeinen Concil zu Nicäa 325, und jenes zu Arles war kein allgemeines? Endlich aber ist der Schluß aus den Unterschriften der Bischöfe in den Akten des Concils zu Arles auf die damals in Gallien bestehende Anzahl von Bischofssitzen noch nach einer andern Seite hin völlig falsch. In der Geschichte der Concilien, namentlich in der ältesten Zeit, ist es gar nichts Ungewöhnliches, daß sich lange nicht alle Unterschriften der auf denselben zugegen gewesenen Bischöfe in den Akten finden. Von diesem Concil zu Arles ist es erwiesen und kann aus den Akten desselben selbst ersehen werden, daß bei weitem nicht alle Unterschriften der dort versammelten Bischöfe auf uns gekommen sind. Denn das Synodalschreiben der Bischöfe an den Papst enthält Namen von Bischöfen auf der Synode, die in den Unterschriften nicht vorkommen, und umgekehrt kommen in den Unterschriften solche vor, die sich im Synodalschreiben nicht finden.[1]) Alte Schriftsteller geben daher auch die Anzahl der zu Arles versammelten Bischöfe viel höher an, als die Unterschriften der Akten lauten, und zwar auf sechshundert, wie [aus der gründlichen Geschichte dieses Concils bei Ceiller nachgewiesen wird.[2]) Offenbar also läßt sich aus dem Verhältnisse der Unterschriften der Bischöfe zu Arles durchaus nicht auf die größere oder geringere Ausbreitung des Christenthums in den verschiedenen

---

[1]) Siehe Harduin. Coll. concill. Tom. I. p. 261—270.

[2]) *Histoire* génér. des auteurs eccles. vol. III. p. 700—712.

Ländern schließen, da auch aus solchen Gegenden, wo das Christenthum länger und allgemeiner verbreitet war, als selbst im südlichen Gallien, nur sehr wenige Bischöfe unterzeichnet sind.

Und nun soll letztlich noch die geringe Bekanntschaft der griechischen Sprache am Rheine Ursache sein, warum das Christenthum noch wenig ausgebreitet gewesen. — In Wahrheit aber ist zu aller Zeit das Christenthum nicht durch die h. Schrift, sondern umgekehrt durch das Christenthum die h. Schrift verbreitet worden. Herr Steininger führt ja selbst (Seite 252 in der Anmerk.) eine Stelle aus Irenäus an, gemäß welcher die Anfänge des Christenthums am Rheine (?) spätestens in das zweite Jahrhundert gesetzt werden müßten, indem dieser Kirchenvater sich zu dieser Zeit bereits auf den Glauben der Kirchen am Rheine (?) berufe, um die damaligen Häretiker zu widerlegen. Dann hätte auch bei demselben Irenäus in Betracht gezogen werden müssen, was er von der Art und Weise, das Christenthum bei den Völkern zu verbreiten, gesagt hat, indem daraus ersehen wird, wie wenig dazu Kenntniß der griechischen Sprache für die Völker selbst nöthig gewesen ist. Irenäus schreibt nämlich: „Es gibt viele Völker von Barbaren, die an Christum glauben **ohne alle Schrift** (sine charta et atramento), denen die Heilslehre durch die Kraft des h. Geistes in die Herzen geschrieben ist, und die sie in mündlicher Ueberlieferung bewahren."[1]) So wenig also kann aus geringer Bekanntschaft der griechischen oder auch lateinischen Sprache auf die späte Ausbreitung des Christenthums geschlossen werden.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Besprechung kann ich nicht unterlassen, auf einige wichtige historische Thatsachen für die ältere Geschichte von Trier, insbesondere der römischen Periode, aufmerksam zu machen, die von keinem Schriftsteller, selbst dem gelehrten v. Hontheim nicht, gehörig gewürdigt, von den meisten gänzlich unbeachtet gelassen worden sind, während dieselben doch zur Erklärung vieler Erscheinungen in den folgenden Zeiträumen unsrer Geschichte durchaus Berücksichtigung erheischen. Es sind dies aber folgende Thatsachen. Die Stadt Trier hat einen seit den Tagen des Kaisers Augustus täglich zunehmenden hohen Rang in den römischen Ländern diesseits der Alpen eingenommen und ist dieselbe vom Ende des dritten bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts als die gewöhnliche Residenz der abendländischen Kaiser zu betrachten. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß Trier während der römischen Periode eine überaus reiche Geschichte gehabt haben müsse, da es der Natur der Sache nach an historisch

---

[1]) Advers. haeres. libr. III. c. 4. n. 2.

wichtigen Ereignissen und Vorgängen dahier nicht gefehlt haben kann. Sagt ja doch der Heide Zosimus von der Stadt Trier, indem er von dem Aufenthalte des Kaisers Julian hier spricht: — „welche Stadt die größte aller transalpinischen Völker ist." An diese Thatsache schließt sich nun die zweite an, nämlich die, daß wir von einheimischen Schriftstellern über diese offenbar reiche Periode unsrer Geschichte nichts erfahren, weil wir von solchen keine gleichzeitigen Schriften besitzen. Wir erfahren über Trier und Trierische Angelegenheiten in dieser Periode nur Nachrichten bei auswärtigen Schriftstellern, und zwar an Stellen, wo sie nur gelegenheitlich und im Vorübergehen von Trier sprechen und uns so kleine Bruchstücke aus unsrer Geschichte mittheilen, die ohne sie ebenfalls, wie viele andre, ewiger Vergessenheit anheimgefallen wären. Sollte wohl der Reichthum unsrer Geschichte in jener Periode nach jenen zufälligen und abgerissenen Fragmenten beurtheilt werden können? Daraus aber, daß wir von einheimischen Schriften aus jener Zeit nichts mehr besitzen, darf man nicht schließen wollen, daß es keine gegeben habe. Wenn wir einer solchen Schlußfolge bloß entgegen zu stellen hätten, daß dies durchaus unwahrscheinlich sei, so wäre dies allerdings von geringem Belange; aber wir haben mehr entgegen zu setzen, nämlich die Thatsache, daß die heiligen Bischöfe von Trier Maximinus und Paulinus in den arianischen Streitigkeiten um die Mitte des vierten Jahrhunderts wirklich Schriften verfaßt haben, daß dieselben aber spurlos verschwunden sind.[1]) Daß es solcher Schriften einheimischer Autoren noch mehr gegeben haben werde, wer könnte das bezweifeln; erfahren wir ja auch hier wieder sehr zufällig, daß es solche von den zwei genannten Trierischen Bischöfen gegeben habe. Hieran schließt sich nun die fernere Thatsache, daß die Stadt Trier in der Völkerwandrung durch die Barbaren viermal so schrecklich verbrannt und auf den Grund zerstört worden, daß außer den wenigen unverwüstlichen Riesengebäuden kaum ein Stein auf dem andern geblieben ist. Die über den Rhein herüber gekommenen germanischen Völker haben die Stadt Trier als den Mittelpunkt der römischen Macht in Gallien, das sie erobern wollten, betrachtet, als den Ausgangspunkt aller Züchtigungen und Niederlagen, die ihnen seit Jahrhunderten am Rheine von den Römern beigebracht worden waren. Sollte Gallien

---

[1]) Wir erfahren dieses aus der ersten Disputation des h. Athanasius gegen die Arianer, wo es heißt: Si igitur scripta ista ab orthodoxis proficiscerentur, qualia sunt magni illius et Confessoris Hosii, *Maximini Galliae*, aut ejus successoris (*Paulini*) . . . ., nihil est, quod in his scriptis suspicarere: sincera enim et simplicia apostolicorum virorum ingenia sunt.

erobert und gegen die Römer behauptet werden, so mußte Trier, das erkannten diese Völker wohl, nicht bloß fallen, es mußte dem Boden gleich gemacht werden, damit es dem Feinde nicht mehr zum Sammelplatze und Hinterhalte seiner Vertheidigungskräfte dienen könnte. Daraus erklärt sich die unersättliche Wuth, mit welcher diese barbarischen Völker, namentlich die Franken, unsre Stadt mehrmal zerstört haben, und aus diesen gänzlichen Zerstörungen der Stadt erklärt sich das gänzliche Verschwinden aller einheimischen schriftlichen Dokumente für die älteste Geschichte unsres Landes. Aus diesen Thatsachen zusammen erklärt sich denn nun auch unter andern eine spätere Erscheinung in unsrer Trierischen Geschichte, die Erscheinung nämlich, daß es bei uns eine ziemlich große Menge unächter Urkunden gegeben hat, die über Schenkungen, Stiftungen, Einrichtungen und Vorgänge handeln, welche einer viel ältern Zeit angehören, als jenen Schriften von der historischen Critik zugestanden werden kann. Dies kam aber daher, daß die schriftlichen Dokumente sammt und sonders in jenen Verwüstungen zu Grunde gegangen waren und man nun in spätern Zeiten aus der Ueberlieferung und aus dem faktischen Vorhandensein der betreffenden Gegenstände, vorzüglich aber aus der historisch feststehenden Celebrität unsrer Stadt schriftliche Nachrichten, so gut es gehen wollte, wieder herzustellen suchte. Die Anfertiger solcher Schriftstücke mögen sich in manchen Angaben geirrt haben; aber täuschen, betrügen wollten sie nicht.

IV. Kapitel.

Fortsetzung. Nähere Untersuchung über die Zeit der Gründung des Christenthums zu Trier.

Ich glaube hinreichend dargethan zu haben, daß Herr Steininger die Anfänge des Christenthums zu Trier in eine zu späte Zeit verlegen will, und daß dieselben nicht, wie er meint, in den Anfang des vierten, sondern in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts zu setzen sind. Allein hiemit ist die Frage nach der Zeit der Gründung der Trierischen Kirche, auf die wir nun einmal haben eingehen müssen, noch nicht ganz erledigt, und müssen wir auch noch einen prüfenden Blick nach einer andern Seite hin werfen. Es gibt nämlich eine Ansicht, wonach die Gründung des Christenthums zu Trier noch in das apostolische Zeitalter fallen soll, indem nämlich die drei ersten Bischöfe unsrer Kirche, Eucharius, Valerius und Maternus, unmittelbar von dem Apostel Petrus im Jahre 50 von Rom nach Trier gesandt worden seien, die nun im

Verlaufe der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts, sich in dem bischöflichen Amte einander nachfolgend, die Trierische Kirche gegründet hätten. Von dem Tode des letzten, des h. Maternus nämlich, der ungefähr um das Jahr 128 eingetreten sei, bis auf die Zeit des h. Agritius, der im Jahre 314 die Akten des Concils zu Arles als Bischof von Trier unterzeichnet hat, hätten noch 23 Bischöfe der Trierischen Kirche vorgestanden, deren Namen angegeben werden, nämlich: Auspicius, Celsus, Felix, Mansuetus, Clemens, Moyses, Martinus I, Anastasius, Andreas, Rusticus, Auktor, Mauritius, Fortunatus, Cassianus, Marcus, Navitus, Marcellus, Metropolus, Severinus, Florentinus, Martinus II, Maximinus, Valentinus, deren acht letztern auch der Kirche zu Tongern vorgestanden hätten.[1])

Diese Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe und von der Nachfolge der zwei- (nach Andern) dreiundzwanzig Bischöfen bis auf den h. Agritius begegnet uns in den Gesta Trevirorum und ist danach in Brower's Annalen übergegangen, aus welchen andre Schriftsteller dieselbe entlehnt haben. Indessen ist diese Ansicht, selbst zu der Zeit, wo sie zum erstenmal ausgesprochen worden ist, durchaus nicht allgemein zu Trier getheilt worden, und hat sich schon sehr frühe, und nicht erst mit Calmet, noch weniger erst mit unsrem Hontheim, wie gewöhnlich angenommen wird, die andre Behauptung ihr gegenüber gestellt, wonach auf die drei oben genannten ersten Bischöfe unmittelbar der h. Agritius gefolgt ist und jene also dem dritten Jahrhunderte in seinem Ausgange angehören. Denn in den Akten des Erzbischofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts heißt es schon: „Denn so schreibt der h. Sylvester (Papst) an den h. Agritius, den **vierten** der Bischöfe von Trier, deren Namen uns bekannt sind u. s. w.“[2]) Wie hätte der mit Bruno gleichzeitig zu Trier lebende Biograph so schreiben können, wenn er die Nachfolgerschaft der oben genannten dreiundzwanzig Bischöfe anerkannt hätte! Noch positiver spricht sich gegen jene Ansicht der Probst zu St. Paulin, Friedrich Schwarz, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus. Dieser schreibt in seiner recommendatio der Stadt Trier und

---

[1]) Weil später, in der fränkischen Periode, Trierische Erzbischöfe unter den Namen Rusticus, Auktor und Mauritius vorkommen, so bezeichnet jene Ansicht die genannten Bischöfe der römischen Zeit als Erste und die der fränkischen Zeit als Zweite dieses Namens.

[2]) Ita enim sanctus Sylvester beato Agricio, quarto episcoporum Treberensium, quorum nomina cognita habemus, scribit inter caetera. Gest. Trevir. vol. I. p. 183.

über Eröffnung der Tumba des h. Paulinus (im Jahre 1402) von dem Ableben der drei (Bischöfe), Eucharius, Valerius und Maternus würden 368 Jahre des Herrn bis dahin, wo Gott der Stadt Trier drei andre heilige Männer, Agritius, Maximinus und Paulinus geschenkt, nach der einen Ansicht gezählt, nach der andern richtigern aber bloß 48 Jahre.[1])

Entschiedener trat der Widerspruch gegen jene Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe von Trier seit dem Erscheinen der Geschichte von Lothringen hervor, die der Benediktinerabt Dom Calmet in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herausgegeben hat. Calmet hat sich bei Bearbeitung seines Werkes die alten Handschriften in der Abtei St. Matthias vorlegen lassen und hat zwei Codices, welche die Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe von Trier und die Gesta Trevirorum enthielten, mit einander verglichen, und hat nach diesen einen Abdruck dieser Gesta unter den Beweisstücken seiner Geschichte im ersten Bande machen lassen. In der Vorerinnerung zu diesen Gesta schreibt er nun über die beiden Handschriften: „Ich habe das Original der Historia Trevirens. (fortgeführt bis 1133) zu St. Matthias bei Trier gesehen und habe dasselbe verglichen mit einem ältern Manuscripte (daselbst), das kürzer gefaßt ist, dessen sich der Mönch Theodorich (zu St. Matthias) bedient hat, und das als die Grundlage seiner Geschichte zu betrachten ist. Der Anfang und die Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe von Trier, des Eucharius, Valerius und Maternus, sind in beiden Handschriften ganz dieselben in allen Worten; im Uebrigen aber gehen sie auseinander durch Zusätze und Correktionen, die ich an den betreffenden Stellen angeben werde.“ Hierauf folgt nun bei Calmet der Text der Gesta Treviror., dessen 26. Capitel mit dem Tode des h. Maternus schließt. Das 27. Capitel fängt nun an mit den Worten: Dein Auspicius quidam Ecclesiae regimen tenuit, und sodann werden die Namen der oben angegebenen zweiundzwanzig (Einer

---

[1]) Porro revoluto post horum trium quos praediximus (Eucharii, Valerii et Materni) patrum exitum ab hac luce tot annorum curriculo usque ad annos Domini trecentos et sexaginta octo *secundum unam scripturam*, secundum tamen aliam, quadraginta octo, *quam veriorem credimus*, visitavit denuo Dominus plebem suam Trevericam aliis tribus beatissimis et apostolicis viris, verbis et opere potentissimis, Agricio videlicet, Maximino et Paulino, qui supra fundamenta priorum, non indigena saltem successione, Trevirorum ecclesiam sacram Dei, structura mirabili laudabiliter erexerunt. Gest. Trev. vol. I. addit. p. 42 et 43. Offenbar hält also auch der Probst Friedrich den h. Agritius für den unmittelbaren Nachfolger des h. Maternus.

ist ausgelassen) Bischöfe genannt, ohne irgend Angaben, wann und wie lange die Einzelnen der Trierischen Kirche vorgestanden hätten. Aber, was von Wichtigkeit ist, Calmet bemerkt am Rande zu diesen Namen: „Das ältere Manuscript zu Trier (in der Abtei St. Matthias) thut gar keine Meldung von der Nachfolge der Bischöfe von Trier nach dem h. Maternus, sondern geht unmittelbar von der Erzählung des Begräbnisses dieses Heiligen auf die Geschichte des Martyrtodes der Soldaten aus der thebäischen Legion (zu Ende des dritten Jahrhunderts) über." [1])

Diese Thatsache ist von um so größerer Wichtigkeit, als die Gesta Treviror. überhaupt in der Abtei St. Matthias geschrieben worden sind, jene Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe in dieser Abtei niedergeschrieben worden ist, und nun eine ältere Handschrift die zweiundzwanzig Bischöfe nicht hat, und diese erst in einer spätern Ueberarbeitung der Gesta im zwölften Jahrhunderte vorkommen.

Die hier dargelegte Thatsache mußte den Calmet in seiner bereits aus andern historischen Gründen gewonnenen Ansicht bestärken, daß zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius keine zweiundzwanzig Bischöfe gestanden hätten und daher die drei ersten Bischöfe von Trier nicht dem ersten, sondern der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehörten, und diese Ansicht hat er denn auch in seiner Geschichte von Lothringen festgehalten.

Nach dem Erscheinen des Calmet'schen Werkes sind noch andre alte Handschriften aufgefunden worden, auf Grund deren, so wie andrer allgemeiner historischen Gründe, die beiden Trierischen Gelehrten, Neller und v. Hontheim, eine förmliche wissenschaftliche Bestreitung der Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe zu geben sich veranlaßt gesehen haben. In dem I. Bande der Historia Trev. diplom., der 1750 erschienen ist, hatte Hontheim eine Dissertation vorausgeschickt über die Zeit der Gründung des Trierischen Bisthums (de aera fundati episcopatus Trevirensis), worin er den Beweis aufstellt, daß das Alterthum die Bischöfe zwischen Maternus und Agritius nicht gekannt habe, daß Maternus, der dritte Bischof von Trier, zu Anfange des vierten Jahrhunderts gelebt habe, und daß

---

[1]) Siehe Calmet, hist. de Lorr. tom. I. Preuves. p. 2 et 3. Dieser Uebergang von dem h. Maternus unmittelbar auf den Martyrtod der thebäischen Legion ist nur zu rechtfertigen bei der Annahme, daß der h. Maternus dem Ende des dritten Jahrhunderts angehört und also gleichzeitig ist mit jenem Martyrium, nicht aber, wenn zwei volle Jahrhunderte zwischen ihm und diesem liegen.

Agritius sein Nachfolger gewesen sei.[1]) Nach dem Erscheinen jenes ersten Bandes seiner Historia sind dem Hontheim von vielen Seiten verschiedene Urtheile von Gelehrten, in geschriebenen und gedruckten Schriften, zugekommen, von denen die einen dahin lauteten, daß seine Beweise für die Interpolation der Namen zwischen Maternus und Agritius in den Verzeichnissen der Bischöfe alle die in solchen Dingen erforderliche Gewißheit gäben; die andern aber brachten Gegengründe gegen seine Behauptungen von dem Standpunkte der entgegenstehenden Ansicht bei. Darauf hin hat Hontheim in dem später (1757) erschienenen Prodromus seiner Histor. diplom. die Frage wieder aufgenommen und eingehender, als früher, und mit Rücksicht auf entgegengehaltene Gründe, behandelt.[2]) Endlich ist auch die hier angegebene Ansicht Hontheim's von den Bollandisten als die richtige angenommen und mit weitern Gründen belegt worden, in dem IV. Bande der Acta Sanctorum des Monats September, der 1761 erschienen ist und von pag. 354—400 von unsrem h. Maternus handelt.

Bis hieher habe ich die Entstehung und den Fortgang der beiden entgegenstehenden Ansichten dargelegt; es wird nun, wenn dem Leser irgend ein Urtheil in dieser Angelegenheit vermittelt werden soll, nothwendig sein, auch die Gründe vorzulegen, die für die eine und für die andre Ansicht vorgebracht werden. Dann wird sich wohl herausstellen, auf welche Seite der Ausschlag falle. Die Frage hat aber um so mehr Interesse, als es sich bei ihr nicht allein um die älteste Geschichte der Trierischen Kirche, sondern auch jener zu Cöln und zu Tongern und mittelbar der zu Lüttich handelt, wohin der Sitz von Tongern transferirt worden ist. Aus diesem Grunde auch sind so viele Gelehrten in die Controverse hereingezogen worden. Ja, nicht bloß die genannten Kirchen geht die Frage an, sondern auch die Kirchen des cisalpinischen Gallien überhaupt, wie sich bald zeigen wird.

Die beiden Ansichten, um die es sich hier handelt, sind, allgemein auf das Innere von Gallien (mit Ausschluß Südgalliens) ausgedehnt: Die erste: Das Christenthum ist durch unmittelbare Schüler der Apostel im ersten Jahrhunderte in Gallien gegründet worden. Die zweite: Die Gründung des Christenthums in Gallien fällt in die Mitte des dritten Jahrhunderts. In unzertrennlichem Zusammenhange steht nun die Anwendung der beiden Ansichten speciell auf Trier, die vornehmste Stadt von Gallien, und lautet hier die erste Ansicht: Die Trierische Kirche ist durch die unmittelbaren Schüler des h. Petrus, den Eucharius,

---

[1]) Siehe Tom. I. p. IX—XL.

[2]) Prodrom. p. 64—86.

Valerius und Maternus, von dem Jahre 50 ab gegründet, sonach in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts. Die zweite dagegen: Allerdings ist die Trierische Kirche durch die drei genannten Männer gegründet worden und waren sie die drei ersten Bischöfe derselben; allein sie und ihr Werk gehören der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an. Dieselben Schriftsteller, die sich in jene zwei Ansichten bezüglich Galliens überhaupt getheilt, haben sich auch speciell in Betreff der Trierischen Kirche gleichmäßig schaaren müssen, indem allgemein anerkannt ist, daß, wenn Eine Kirche des diesseitigen Gallien apostolischen Ursprungs ist, diese Eine die von Trier sein müsse. Der französische Jesuit Longuevalle, der eine vermittelnde Stellung zwischen den Vertretern der beiden Ansichten einzunehmen sucht, sagt von ihnen: die Vertreter der ersten erklärten, sie hätten für den Ruhm ihres Vaterlandes kräftig zu kämpfen; die der andern, sie meinten nur die (historische) Wahrheit zu vertheidigen und die an Ehren reiche Kirche Galliens habe nicht nöthig, sich mit falschen Adelstiteln zu schmücken. Auf beiden Seiten aber, sagt derselbe vermittelnde Autor, stehen ehrenwerthe Männer. Zu der ersten Ansicht bekennen sich unser Brower in den Annalen, Bucher (in seinem Belgium roman.), Gelenius (in seinem Werke De magnitud. Colon. Agripp.), Fisen (in der Geschichte von Lüttich), Laguille (in seiner Geschichte von Elsaß), Bertholet (in der Geschichte von Luxemburg), und mehre Andre. Zu der andren Ansicht stehen Launoy (über Sulpicius Severus), Tillemont, Calmet, Soller (in den Anmerkungen zu dem Martyrolog. des Usuard), unser Hontheim, die Bollandisten (zum 14. Sept. über den h. Maternus), Binterim (in der Geschichte der deutschen Nationalconcilien) und Andre. Indessen sollen Namen hier nicht entscheiden, nicht einmal in die Wagschaale gelegt werden; und so möge denn das Für und das Gegen hier neben einander gestellt werden.

Für die erste Ansicht wird beigebracht, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Apostel, deren Stimme in alle Welt ausgegangen, welche die Scythen, Aethiopier und Indier aufgesucht, die Gallier vernachlässigt haben sollten, die doch Italien so nahe gelegen und zu denen der Zugang leicht gewesen sei; man könne nicht annehmen, daß die göttliche Providenz dies zugelassen, nicht daß der Apostel Petrus, dem der Occident zugefallen sei, dies gethan habe. Zu diesem allgemeinen Grunde kämen nun als Bestätigungen mehre Aussagen von alten Vätern und Schriftstellern, des h. Justin, des Tertullian und des h. Irenäus; der erste (gestorb. c. 167) schreibe, daß Menschen auf dem ganzen Erdkreise an Christum glaubten; der zweite schreibe (zu Anfange des dritten Jahrh.), alle Völker glaubten an Christum und nenne dann nebst asiatischen

Provinzen Aegypten, Afrika, Dacien, Scythien, Sarmatien, Spanien, Gallien, Germanien und Britannien (adv. Jud. c. 7); Irenäus endlich, Bischof zu Lyon (gestorben 202) schreibe, die Kirche sei ausgebreitet bis zu den Grenzen der Erde; seien auch die Sprachen der Völker verschieden, so sei ihr Glaube doch überall derselbe; nicht anders glaubten die Kirchen Germaniens, nicht anders die in Gallien, im Orient und in Aegypten (adv. haer. libr. I. c. 10 — neque hae, quae in Germaniis fundatae sunt ecclesiae, neque hae, quae in Celtis etc.). Aus den beiden letztern Zeugnissen gehe offenbar hervor, daß zu Anfange des dritten Jahrhunderts das Christenthum schon in den Germanien und bei den Celten (in Gallien) gegründet gewesen sei; wenn es aber zu der genannten Zeit Kirchen in Germanien gegeben habe, Völker Galliens an Christum geglaubt hätten, so könne Trier nicht ausgenommen sein, da für das hohe Alter seiner Kirche die Tradition spreche, das Verzeichniß seiner Bischöfe und Andres.

Hierauf wird nun von den Vertretern der andren Ansicht entgegnet, menschliche Erkenntniß könne nicht ergründen, warum die göttliche Providenz ein Volk früher, das andre später zum christlichen Glauben berufe, und zugestandenermaßen seien und würden ja die einen viel früher, als die andren berufen. Wenn aber die angeführten Schriftsteller von Germanen und Germanien (Theilen von Deutschland) sprächen, so verständen sie darunter nicht das cisrhenanische Deutschland (links des Rheines), sondern das orientalische, wie bei Tertullian offenbar der Fall sei, da er Dacier, Sarmaten, Scythen und Germanen unmitelbar mit einander verbinde, außerdem auch (in seinem apol. c. 37) sage, daß es unter Kaiser Markus Aurelius (in den sechziger Jahren des zweiten Jahrh.) unter den Markomannen viele Christen gegeben habe. Allbekannt sei, daß es unter deutschen Völkern im orientalischen Germanien um die Donau herum, die mit frühe christianisirten Provinzen in naher Berührung gestanden, zu Ende des zweiten Jahrhunderts viele Christen gegeben habe; daher müsse man denn auch jene Worte der beiden Schriftsteller auf jene Völker beziehen. Endlich aber könnten die Bezeichnungen Germanen und Germanien auch aus dem Grunde nicht auf Trier bezogen werden und überhaupt nicht auf Kirchen links des Rheines, weil die kirchlichen Schriftsteller während der ganzen römischen Periode die Bischöfe von Trier immer Bischöfe Galliens, niemals aber Bischöfe von Germanien nännten. So nenne Athanasius, der lange Zeit zu Trier gelebt, Cöln die Metropole des obern Gallien, den Bischof Maternus einen Bischof Galliens und spreche von den Trierischen Bischöfen nie anders, denn als von Bischöfen Galliens; ebenso Theodoret, Augustinus und Hieronymus.

Aber jene Schriftsteller sprechen auch von Christen und Kirchen in Gallien, und Trier hat doch offenbar zu Gallien gehört. — Allerdings, und es wird auch nicht in Abrede gestellt, daß es am Ende des zweiten Jahrhunderts Christen, ja mehre Kirchen in Gallien gegeben habe; haben ja die Kirchen zu Lyon, Marseille und Vienne, die ältesten in Südgallien, schon im Jahre 177 ihre ersten Märtyrer gehabt, war der h. Pothin († 177) ihr erster und der h. Irenäus († 202) ihr zweiter Bischof. Auch wird es im Innern von Gallien schon hin und wieder Christen gegeben haben; allein, wenn des Sulpicius Severus Zeugniß über die langsame und spätere Gründung des Christenthums in Gallien, dann der Brief von sieben gallischen Bischöfen an Radegund (vom Jahre 570) und das ausdrückliche Zeugniß des Gregor von Tours über die Sendung der ersten Bischöfe nach Gallien durch den Papst mit Irenäus zusammengehalten werden, dann kann des letztern Worten unmöglich die Ausdehnung gegeben werden, daß die christliche Religion schon im zweiten, weniger noch im ersten Jahrhunderte, in Gallien schon so reiche Früchte getragen gehabt, daß es mehre bischöfliche Sitze daselbst gegeben habe. Sulpicius Severus nämlich schreibt: „Unter Markus Aurelius (177) ist die fünfte Christenverfolgung ausgebrochen, und damals erst hat es in Gallien Märtyrer gegeben (ac tum primum inter Gallias martyria visa sunt), indem die christliche Religion später über den Alpen Aufnahme gefunden hat.“ [1]) Die spätere und langsamere Gründung des Christenthums in Gallien geht auch hervor aus den Märtyrerakten des h. Saturnin, des ersten Bischofs von Toulouse, die im Jahre 300 geschrieben sind und in denen gesagt ist: „Nachdem allmälig und stufenweise die Stimme des Evangeliums in alle Welt ausgegangen und in langsamem Schritte die Predigt der Apostel in unsrem Lande schimmerte, und in einigen Städten einzelne Kirchen weniger Christen sich bildeten (cum rarae in aliquibus civitatibus ecclesiae paucorum Christianorum devotione consurgerent), aber nichts desto weniger noch allenthalben in jämmerlichem Irrthume die heidnischen Götzentempel rauchten, hat vor fünfzig Jahren (250) unter den Consulen Decius und Gratus die Stadt Toulouse, wie wir aus zuverlässiger Erzählung wissen, ihren ersten Priester Christi, den h. Saturninus, erhalten.“ [2]) Gleichlautend dem Sinne nach ist, was sieben gallische Bischöfe an Radegund über die Gründung des Christen-

---

[1]) Hist. sacr. libr. II.

[2]) Ruinart. Acta martyr. sincera et electa. p. 128—133. Es ist dieses derselbe h. Saturnin, den später eine falsche Tradition zu einem unmittelbaren Schüler des h. Petrus gemacht, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts in die Mitte des ersten gesetzt hat.

thums in Gallien sagen. „Als nun beim Beginne der katholischen Religion die Anfänge des ehrwürdigen Glaubens in Gallien aufzukeimen begannen und damals noch nur zur Kenntniß Weniger die Geheimnisse der göttlichen Trinität gekommen waren, hat Gott in seiner Erbarmung, um hier nicht weniger als anderswo durch die apostolische Predigt zu gewinnen, aus fremdem Lande den h. Martinus (c. 371) zur Erleuchtung unsres Vaterlandes hieher geführt.“ [1])

So stehen sich hier Zeugnisse und Zeugnisse einander gegenüber, die des Irenäus (zu Ende des zweiten —) und des Tertullian (zu Anfange des dritten Jahrhunderts), die in allgemeinen Ausdrücken, wenigstens ohne irgend eine bestimmte Kirche anzugeben, von der weiten Verbreitung der christlichen Religion sprechen, namentlich von Theilen Germaniens und Galliens, von Christen und Kirchen; dann andrerseits Zeugnisse gallischer Schriftsteller aus dem dritten, vierten und sechsten Jahrhunderte, nach welchen es selbst noch um die Mitte des dritten Jahrhunderts nur in einigen Städten kleinere Häuflein von Christen gegeben hat. Aus der Vergleichung dieser beiderseitigen Zeugnisse ergibt sich, daß dem Ausdrucke „Kirchen“ bei Irenäus nicht eine solche Ausdehnung gegeben werden könne, daß er organisirte Christengemeinden mit Bischöfen an ihrer Spitze, wenigstens nicht im cisalpinischen Gallien, darunter verstanden haben wolle. Aber selbst auch dies angenommen, so würde immerhin daraus noch keine Gründung solcher Kirchen durch unmittelbare Schüler der Apostel in der Mitte des ersten Jahrhunderts folgen, und ebenso wenig könnte eine bestimmte Kirche ohne anderweitige Beweise die Aussage des Irenäus auf sich anwenden.

Es wird für die folgende Darstellung zweckdienlich sein, einmal zu sehen, mit welchem Erfolge die sieben ältesten Kirchen im Innern Galliens es versucht haben, fußend auf „Traditionen“, ihre Gründung in das apostolische Zeitalter zurückzuführen.

Die Kirche von Arles, die in der epist. 5. des Papstes Zosimus an die Bischöfe Galliens als eine solche bezeichnet wird, aus deren Quelle ganz Gallien die Bächlein des Glaubens erhalten habe, hat in Marinus, der 314 die Akten des dort abgehaltenen Concils unterzeichnet hat, ihren fünften Bischof; der h. Trophimus ist der erste; wie ist es möglich, daß dieser um das Jahr 50 vom h. Paulus, wie eine Tradition sagt, zum Bischofe von Arles geweiht worden, da sein vierter Nachfolger dem Anfange des 4. Jahrhunderts angehört und von keinen Sedisvacanzen im Verzeichnisse der Bischöfe die Rede ist? [2]) Wie wird nun dieses zu erklären sein?

---

[1]) **Gregor. Turon. hist. Franc. libr. IX. c. 39.**

[2]) **Siehe Gallia christ. nov. Tom. I. p. 522.**

Gregor von Tours erzählt in dem 28. Capitel des I. Buches seiner Historia Francor., daß unter der Regierung des Kaisers Decius (252) sieben Männer zu Bischöfen geweiht und als Glaubensboten von Rom nach Gallien gesandt worden seien; Gatian, der Bischof von Tours geworden, Trophimus Bischof von Arles, Paulus zu Narbonne, Saturninus zu Toulouse, Dionysius zu Paris, Stremonius zu Clermont, Martialis zu Limoges. Daß die hier genannten Männer die ersten Bischöfe der betreffenden Städte seien, ist allgemein anerkannt und stehen sie auch in den Catalogen der Bischöfe dieser Städte an der Spitze. Legen wir nun des Gregor von Tours Chronologie zu Grunde, dann steht mit ihr die Reihenfolge und Zahl der Bischöfe von Arles vollständig in Uebereinstimmung; der fünfte Nachfolger des Trophimus lebte 314; lassen wir ihn einige Jahre vorher den Sitz besteigen und geben den drei Bischöfen zwischen ihm und dem Trophimus jedem durchschnittlich 14 oder 15 Jahre, so treffen wir mit Trophimus in der Mitte des dritten Jahrhunderts zusammen. Gregor's Angabe über die Zeit der Sendung des Trophimus stimmt also überein mit der historischen Thatsache, daß der fünfte Bischof von Arles unter Constantin lebte und mit der Reihenfolge der Bischöfe von Arles überhaupt.

Prüfen wir in derselben Weise den Catalog der Bischöfe von Limoges. Die Gallia christiana sagt: Martialis sei der erste Bischof von Limoges, nach Gregor von Tours unter Decius vom Papste geschickt; gegen diese Angabe aber streite die vulgaris traditio oder vielmehr opinio popularis, nach welcher Martialis einer der Jünger des Herrn gewesen, Blutsverwandter des h. Protomartyr Stephanus und des Apostels Petrus, der ihn auf Befehl des Herrn getauft, zugleich mit Marcellus und Elisabeth, seinen Eltern. Dem Apostel Petrus sei er nach Rom gefolgt und von diesem mit Alpinian und Austriclinian nach Gallien geschickt worden. Der letztere sei auf der Reise gestorben, aber von Martialis admoto s. Petri baculo wieder zum Leben auferweckt worden u. dgl. Die Gallia christ. sagt nun aber darauf, Franz Bosquet, Bischof von Montpellier, habe dies Alles als Fabel erklärt und zwar mit Recht. In dem Cataloge der Bischöfe folgen sodann der zweite und dritte nach Martialis und der vierte ist historisch festgestellt im Jahre 310, und zeigt sich also auch hier Uebereinstimmung, wenn mit Gregor Martialis in die Mitte des dritten Jahrhunderts gesetzt wird, Widerspruch, wenn man der opinio popularis folgend, ihn vom h. Petrus gesandt sein läßt.[1])

Wie steht es mit Narbonne? Dasselbe Werk (Gall. chr.) sagt,

---

[1]) Gallia christ Tom. II. p. 500 et 501.

Paulus sei der erste Bischof; eine Tradition sage, derselbe sei der vom Apostel Paulus bekehrte Sergius Paulus und sei in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Narbonne gekommen; sofort wird aber hinzugefügt, diese Tradition sei eine bloße Vermuthung und entbehre aller Wahrscheinlichkeit. Dann folgt der Catalog der Bischöfe, worin der vierte nach Paulus, Gavidius nämlich, in der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Wie ist denn nun mit vier Bischöfen von der Mitte des vierten in die Mitte des ersten Jahrhunderts zurückzureichen?[1])

Ebenso verhält es sich mit der Kirche von Paris, wo eine popularis traditio den Dionysius des Gregor von Tours zu dem Dionysius Areopagita gemacht und in die Mitte des ersten Jahrhunderts gesetzt hat.[2]) Die Fortsetzer der Gallia christiana, die im Jahre 1856 den XIV. Band dieses trefflichen und großen Werkes herauszugeben angefangen, haben jenen Widerspruch der Volkstraditionen mit der Geschichte sehr gut eingesehen, haben dieselben daher auch ganz aufgegeben in Betreff der Kirche von Tours, mit welcher die Fortsetzung jenes Werkes beginnt. An Gregor von Tours sich anschließend, setzen sie daher den h. Gatian, ersten Bischof von Tours, in das Jahr 250.[3])

Mit der Kirche von Bourges verhält es sich ebenso. Die Gallia christ. stellt auch hier in Betreff der Sendung des ersten Bischofs Ursinus die zwei Ansichten neben einander, und will nicht entscheiden, welche man annehmen solle. Allein der Catalog der Bischöfe zeigt abermal, daß auch hier Ursinus in die Mitte des dritten, und nicht in die des ersten Jahrhunderts zu setzen sei. Denn Ursinus ist der erste, Senecianus, von jenem selbst geweiht, ist der zweite Bischof, und der dritte lebte von 296—307. Wie reicht man mit diesen drei Bischöfen von Bourges vom Jahre 307 zurück bis auf den Apostel Petrus um das Jahr 50?[4])

Mit der Kirche von Clermont endlich verhält es sich nicht anders. Stremonius (Austremonius), sagt die Gall. christ., war einer der trefflichen Glaubensboten, welche in der Mitte des dritten Jahrhunderts ... von dem Papste geschickt nach Gallien gekommen sind. Sein nächster Nachfolger, Urbicus, lebte zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts.[5])

Hieraus erklärt sich nun, wie der gelehrte Jesuit Longuevalle

---

[1]) Gallia christ. Tom. VI. p. 6.
[2]) Ibid. Tom. VII. p. 4—14.
[3]) Ibid. Tom. XIV. p. 4.
[4]) Gallia christ. nov. Tom. II. p. 4—6.
[5]) Gall. christ. Tom. II. p. 225.

schreiben konnte, die Cataloge der Bischöfe in den meisten Kirchen seien so beschaffen, daß man keine bischöflichen Sitze annehmen könne vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, wenn man dieselben nicht zu gleicher Zeit und sehr viele Jahre vacant stehen lassen wolle. Diese Vacanzen würden über anderthalb Hundert Jahre gedauert haben.

Kehren wir nun mit dem Ergebnisse dieser Untersu.hung zu unsrer Trierischen Kirche zurück.

Die Vertreter der ersten Meinung oder der apostolischen Gründung unsrer Kirche berufen sich auf die Tradition, gemäß welcher der Apostel Petrus die drei Männer nach Trier geschickt habe, die diese Kirche gegründet und ihr der Reihe nach als die drei ersten Bischöfe vorgestanden hätten. Diese Berufung auf die Tradition wird nun folgendermaßen formulirt. Die Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe enthalten die Aussage, daß dieselben vom h. Petrus geschickt worden seien. Diese Lebensbeschreibungen und die Gesta Trevir. sind in der Abtei St. Matthias verfaßt, und der Verfasser von jenen ist der Scholast Golscher. Dieser Golscher habe wahrscheinlich im zehnten Jahrhunderte gelebt, er sei aber nicht der erste Verfasser, sondern müsse einen ältern vor sich gehabt haben. Denn er schreibe zu Eingange, das, was er von jenen Bischöfen geschrieben, habe er certissima majorum relatione (aus zuverlässigster Erzählung der Vorfahren). Hieraus nun wird gefolgert, Golscher habe aus Manuscripten geschöpft, die vielleicht Jahrhunderte älter gewesen. Aus dem Schlusse seiner Biographie wird dann noch angeführt, Golscher sage, er habe über die Thaten der Bischöfe geschrieben, was er nach der Zerstörung der Stadt, die von dem Brande zurückgebliebenen Aschen sorgfältig untersuchend, hin und wieder auf Chartulen (Pergamentstücken?) aufgezeichnet gefunden. Laguille geht nun noch weiter und sagt: die Zerstörung, von der hier Rede, sei die durch die Hunnen im Jahre 451 ausgeführte, und demnach seien die dem Brande entrissenen Handschriften älter, als diese Zerstörung.

Allerdings, wenn dieses Räsonnement und diese Zurechtlegung der Dinge richtig wäre, so würde der Tradition ein großes Gewicht nicht abzusprechen sein. Allein die Sache verhält sich nicht so. Der älteste Schriftsteller, den die Abtei St. Matthias aufzuweisen hat, ist Florbert, der gleichzeitig mit der Zerstörung der Stadt durch die Normannen (883) lebte und einige Zeit danach fünf Bücher in Versen über diese Katastrophe geschrieben hat. Nach ihm der älteste Schriftsteller ist Eberhard, der 909 gestorben ist und Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe hinterlassen hat. Ob wir dieselben jetzt noch so besitzen, wie er sie geschrieben (sie sind abgedruckt bei den Bollandisten

Tom. II. Januar. ad diem 29.), das ist nicht mehr auszumachen; so viel aber wissen wir, daß noch nachfolgende Scholasten zu St. Matthias ebenfalls Schriften zum Lobe der genannten Bischöfe geschrieben haben. Welcher nun immer der Scholasten die Biographien oder Akten geschrieben haben möge, so sind dieselben in keinem Falle älter als aus den letzten Jahren des neunten oder den ersten des zehnten Jahrhunderts, sie sind nach der Verwüstung durch die Normannen geschrieben. Denn von dieser Verwüstung nur kann der Verfasser sprechen, unmöglich aber von jener im Jahre 451. Diese Akten sind nun aber offenbar zu jung, um als zuverlässige Träger einer Tradition aus dem ersten Jahrhunderte gelten zu können, wenn dieselbe nicht auch noch anderswoher Bestätigung erhalten kann aus früherer Zeit. Ist auch bei jenem Verfasser Rede von noch geretteten handschriftlichen Notizen, wer kann uns sagen, was und wieviel auf denselben gestanden und was zur Ausschmückung hinzugefügt worden? Zudem sind die Akten nach dem Urtheile des Jesuiten Sirmond, des d'Achery und Andrer mit fabulosa untermischt, die dem Geiste der ersten christlichen Jahrhunderte gänzlich fremd sind.

Demnach geht also jene Tradition nicht hoch genug in die Vorzeit hinauf, um als gültiger Beweis für die apostolische Sendung angenommen zu werden. Aber diese Tradition ist auch nicht einmal constant und allgemein. Der Verfasser der Acta des Erzbischofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts nennt, wie wir früher schon gezeigt haben, den h. Agritius ausdrücklich den vierten Bischof von Trier und läßt ihn also auch unmittelbar auf Maternus folgen. Der Probst Friedrich Schwarz zu St. Paulin, wie wir ebenfalls gezeigt haben, läßt, jene andre Ansicht wohl kennend, die drei ersten Bischöfe dem Agritius, Maximin und Paulin unmittelbar vorhergehen, erkennt also jene Tradition nicht als rechtmäßig an.

Aber nun auch einmal gesetzt, die Benediktiner zu St. Matthias hätten noch vor-normannische Schriftstücke gehabt, auf denen geradezu die ersten Bischöfe als gesandt vom h. Petrus bezeichnet wären, etwa Schriftstücke aus dem siebenten oder achten Jahrhunderte, selbst dann würde noch nicht folgen, daß dieselben im ersten Jahrhunderte von Rom nach Trier gesandt worden seien. Es liegt nämlich in der Idee des Primates, daß der h. Petrus, der von Christus auserwählte erste Träger desselben, fortwährend in seinen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebt. Diese Idee ist ausdrücklich in der allgemeinen Synode zu Ephesus ausgesprochen: Sanctus Petrus, apostolorum princeps et caput .... qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Also

Petrus lebt immer in der Kirche in seinen Nachfolgern.[1]) Dieser Idee gemäß lehrt der h. Bonaventura: „Wer von dem römischen Bischofe (dem Papste) geschickt wird, der wird von dem h. Petrus, ja von Christus selbst geschickt."[2]) Diese ideelle Auffassung ist nun auch wirklich in den Sprachgebrauch übergegangen, wie aus dem Zeitalter des h. Bonifacius nachgewiesen werden kann, indem damals die Ausdrücke „der h. Petrus" und „der apostolische Stuhl" als gleichbedeutend gebraucht wurden. So hatte der h. Bonifacius an den Papst Zacharias geschrieben, er habe gehört, daß am 1. Januar noch heidnische Gebräuche und Lustbarkeiten zu Rom gefeiert würden, und hatte dies ausgedrückt — apud beatum Petrum apostolum; und der Papst schreibt ihm in derselben Weise zurück: quae gentili more observari dixisti apud beatum Petrum apostolum vel in urbe Roma etc.[3]) In dem Briefwechsel des Papstes mit Bonifacius nennt sich daher auch jener oft vicarius s. Petri. Noch mehr; der h. Bonifacius wird auch ausdrücklich missus s. Petri genannt, weil er von dem apostolischen Stuhle gesandt war. Auf dem deutschen Concil vom Jahre 742 sagt Carlmann, daß er den Erzbischof Bonifacius und die andren anwesenden Bischöfe (die genannt werden) zu einer Synode berufen habe; und dann heißt es im 1. Canon: er habe auf den Rath der Priester und der Vornehmen Bischöfe je nach Städten aufgestellt und über dieselben den Erzbischof Bonifacius, *qui est missus sancti Petri.*[4]) In einer andren Synode des Bonifacius heißt es: Wir haben beschlossen, . . . per omnia praecepta s. Petri canonice sequi desiderare etc., wo s. Petrus dem Zusammenhange gemäß eben nur gebraucht ist für apostolischer Stuhl.[5]) Offenbar also wurde im achten Jahrhunderte, und Beispiele aus andren Zeitaltern beizubringen würde nicht schwer sein, der Ausdruck beatus Petrus für sedes apostolica gebraucht. Binterim bemerkt hierüber: „die Schriftsteller des neunten und der folgenden Jahrhunderte haben den Ausdruck der alten Geschichten discipulus s. Petri nicht richtig aufgefaßt. Man nannte alle Boten des Evangeliums oder Missionäre, die von Rom, als dem Stuhle Petri, gesandt worden, Jünger des h. Petrus oder Gesandte des h. Petrus."[6])

---

[1]) Harduin. concil. Tom. I. p. 1478.
[2]) Bonav. exposit. in cap. IX. Lucae.
[3]) Harduin. Tom. III. p. 1883.
[4]) Harduin. Tom. III. p. 1920.
[5]) Ibid. p. 1925.
[6]) Pragmat. Geschichte der deutsch. Nationalconcilien. 1. Bd. S. 17 u. 18.

So viel geht aus dem Gesagten hervor, daß aus der Bezeichnung eines Bischofs oder Missionärs, der von Rom gesandt worden ist, mit dem Prädikate discipulus s. Petri, noch gar nicht apostolische Sendung im ersten Jahrhunderte durch den h. Petrus selbst erwiesen werden könne, selbst wenn dieser Zusatz in einem Martyrologium des neunten oder zehnten Jahrhunderts vorkommt. Der Sprachgebrauch, der so geläufig im achten Jahrhunderte war, wird nicht ganz aufgegeben worden sein, und es ist wahrscheinlich, daß er selbst von Verfassern von Martyrologien in demselben Sinne, wie im achten Jahrhunderte, gebraucht worden, und sie nicht immer oder wohl gar selten damit einen Bischof in das apostolische Zeitalter versetzen wollten. Jedenfalls muß, wenn für einen Bischof apostolische Sendung in Anspruch genommen werden soll, mehr noch als die Bezeichnung discipulus s. Petri in Schriften des neunten und der folgenden Jahrhunderte dafür beigebracht werden.

Für die erste Ansicht werden aber ferner Zeugnisse aus manchen Schriftstellern beigebracht, die ebenfalls die unmittelbar apostolische Sendung der drei ersten Bischöfe aussagen, und zwar aus den Schriften des Abtes Heriger von Laub, des Anselm von Lüttich, des Aegidius von Orval über die Bischöfe von Tongern, Maestricht und Lüttich, des Marianus Scotus, des Otto von Freisingen, des Albert von Stade und Andrer.

Allerdings, wird darauf entgegnet, haben diese Schriftsteller jene Aussage; allein dieselben sind alle jünger, als unsre Verfasser der Gesta Trevir. und der Thaten der drei ersten Bischöfe von Trier; der älteste unter den genannten Schriftstellern ist der Abt Heriger, der 1007 gestorben ist, und der aus den Gest. Trev. geschöpft hat, indem er eine Reihe von Capiteln über die drei ersten Bischöfe von Trier, die auch der Kirche von Tongern vorgestanden, und dann über acht andre, die den Gest. Trev. gemäß zu Trier und Tongern auf Maternus gefolgt sein sollen, fast Wort für Wort den Text der Gest. Trev. wiedergegeben hat. Es war ganz natürlich, daß der Abt Heriger, als er über die ersten Bischöfe von Tongern schreiben wollte, sich nach Trier, dem Hauptsitze dieser Bischöfe, gewendet hat, um Nachrichten über dieselben zu erhalten, da der h. Maternus auch der Kirche von Tongern als ihr erster Bischof vorgestanden hat. Und so ist denn Heriger kein neuer Zeuge für die Angabe der Gesta, sondern hat dieselbe bloß wiederholt. Dasselbe gilt um so mehr von den andren genannten Schriftstellern, die selbst jünger sind, als Heriger. Der bischöfliche Sitz von Tongern wurde frühe nach Maestricht und zuletzt nach Lüttich verlegt, und so haben denn die spätern Schriftsteller die Angaben über Tongern auf Maestricht und Lüttich mit hinüber genommen.

Und weiter wird zu Gunsten der ersten Ansicht beigebracht das Zeugniß mehrer Martyrologien, worin die drei Bischöfe als Begründer der Trierischen Kirche zur Zeit der Apostel und als unmittelbare Schüler derselben bezeichnet seien; namentlich werden genannt die Martyrologien des h. Hieronymus, des Rhabanus Maurus, des Usuard, Beda, Ado von Vienne, des Notker und das Martyrologium romanum; Bertholet fügt noch das von Wandelbert zu Prüm hinzu; in dem römischen heiße es: Treviris depositio beati Valerii episcopi discipuli s. Petri.

Die Bollandisten gestehen ein, daß, wenn es mit dieser Berufung seine Richtigkeit hätte, die Tradition von der unmittelbar apostolischen Sendung eine starke Stütze erhalten würde. Dieselben haben daher eben wegen dieser Berufung alle Martyrologien eigens durchforscht, in dem Texte, wie dieselben von Florentinius, d'Achery, Martene und Soller nach den ältesten und bewährtesten Handschriften im Drucke herausgegeben sind; und das Resultat war, daß in den ältesten und bewährtesten Handschriften des dem h. Hieronymus zugeschriebenen Martyrologium auch nicht einmal der Name des Eucharius und Maternus vorkommt, viel weniger die Angabe, daß sie vom h. Petrus gesandt worden seien. Den Valerius haben sie allerdings darin gefunden, aber so bezeichnet, daß daraus eher ein Beweis gegen die erste Ansicht, als für dieselbe entnommen werden könnte. Es steht nämlich in den alten Handschriften bald Treviris Valerii episcopi, bald Treviris depositio Valerii episcopi; dann Treviris depositio beati oder beatissimi Valerii episcopi, oder endlich — Treviris depositio b. Valerii episcopi et confessoris. Dies spricht also nicht für die erste Ansicht. Aber ein weiterer Umstand spricht positiv dagegen. Der Bollandist Soller, der geübteste Kenner der Martyrologien, hat die Bemerkung gemacht, daß in den Hieronymianischen Martyrologien die ersten Bischöfe der zwei ersten Jahrhunderte durch den Zusatz „De antiquis“ bezeichnet seien, welche Bezeichnung eben noch auf derselben Seite des Martyrologium, wo der h. Valerius steht, bei dem h. Hippolyt beigefügt ist; bei dem h. Valerius aber findet sich in keinem Manuscripte jener Zusatz. Daß also der h. Valerius sich darin findet, aber ohne das den Bischöfen der zwei ersten Jahrhunderte eigene Distinktivum, spricht ganz gegen die erste Ansicht. — In dem Martyrologium des Rhabanus Maurus findet sich ebenfalls die Bezeichnung des h. Valerius als discipulus s. Petri nicht, wenn nicht Jemand später gemachte Zusätze dem Rhabanus zuschreiben will. Die alten, noch nicht mit Zusätzen aus späterer Zeit vermehrten Handschriften seines Martyrologium haben: zum 29. Januar Treviris b. Valerii episcopi; zum 14. Sept. Et

depositio s. Materni episcopi; zum 8. Dez. Et depositio s. Eucharii episcopi. Also nirgends der Zusatz discipuli s. Petri.

Weiter aber die Berufung auf das Martyrologium des Beda betreffend, so ist ausgemacht, daß dasselbe, so wie es in dessen Werken (im III. Bande) vorkommt und später auch besonders gedruckt worden, von Beda nicht herrührt und unächt ist. Daher wird demselben auch kein Ansehen beigelegt. Aber selbst in diesem unächten und daher beim Abschreiben ohne Zweifel mit Zusätzen vermehrten Martyrologium, dessen Entstehungszeit nicht angegeben werden kann, ist nicht dem Eucharius, nicht dem Maternus das Prädikat discipulus s. Petri gegeben; wohl hat dieses hier Valerius, aber, wie gesagt, das Bedanum spurium, wie es allgemein heißt, entbehrt alles Ansehens. Hiezu kommt noch der Umstand, daß sich in dem Martyrologium, welches die Bollandisten als das ächte Werk Beda's nach acht Handschriften, die sie verglichen, herausgegeben haben (vor dem 2. Bde des Monats März), nicht einmal die Namen der drei Bischöfe Eucharius, Valerius und Maternus vorkommen. Und so ist denn auch die Berufung auf Beda durchaus nichtig.

Wie verhält es sich mit dem Martyrologium des Ado von Vienne, das um das Jahr 858 geschrieben ist? In diesem, und zwar in diesem zuerst, findet sich bei dem h. Valerius der Zusatz — discipuli s. Petri, und scheint also die erste Ansicht doch hier eine Stütze zu finden. Es heißt nämlich: Eodem die depositio b. Valerii episcopi, discipuli s. Petri apostoli. — Allein, es scheint nur so; denn von Maternus geschieht in diesem Martyrologium gar keine Meldung, und Eucharius kommt nur vor in den später gemachten Zusätzen, die nicht von Ado herrühren. Wie ist dies zu erklären, daß Ado bloß den Valerius, und diesen mit dem Zusatze discipulus s. Petri, hat, die beiden andren nicht? Man könnte sich zur Bestärkung des Zeugnisses von Ado für den Valerius darauf berufen, daß derselbe eine Zeit lang in der Abtei Prüm gewesen, also wahrscheinlich dort seine Notiz geschöpft habe. Allein dieser Umstand schlägt vielmehr zur Entkräftung jener Notiz aus, wie wir gleich sehen werden. Im Jahre 841 oder 842 hat in derselben Abtei Prüm unser Wandelbert ein Martyrologium geschrieben, das dem Ado, der gleichzeitig oder einige Jahre danach zu Prüm war, nicht unbekannt sein konnte. Und was finden wir bei Wandelbert, der offenbar, als der Trierischen Kirche angehörend, nicht unterlassen haben würde, den Zusatz discipulus s. Petri hinzuzufügen, wenn damals der h. Valerius als ein Schüler des h. Petrus im Trierischen angesehen worden wäre? Wandelbert nennt bloß den Valerius, ohne jenen Zusatz; die beiden andren nennt er nicht einmal. Hätte nun

Ado in der Abtei Prüm oder überhaupt im Trierischen jene Notiz geschöpft, dann würde er nicht unterlassen haben, auch den Eucharius und Maternus aufzunehmen, und zwar mit demselben Zusatze, da doch das ausgemacht ist, daß die drei Männer in derselben Qualität zusammengehören. Ado muß also anderswoher den Zusatz für Valerius entnommen haben. Cordesius, der über die Sendung des h. Martialis nach Limoges geschrieben, hat bei diesem den Zusatz discipulus s. Petri so erklärt, daß derselbe nur Sendung durch den apostolischen Stuhl bezeichne, weil nur in diesem Sinne die Sendung historisch zu halten, und diese Erklärung auch ganz dem kirchlichen Sprachgebrauche gemäß sei. In demselben Sinne nun, sagen die einen, sei auch des Ado Zusatz bei Valerius zu erklären, und dies besonders noch aus dem Grunde, weil bei Hieronymus das Distinktivum der Bischöfe der zwei ersten Jahrhunderte bei Valerius fehle, dieser also der apostolischen Zeit nicht angehöre. Oder aber, sagen Andre, Ado hatte das Martyrologium des Hieronymus vor sich, wie Soller nachweist, fand dort den Valerius aufgezeichnet, ohne den Zusatz; weil er aber einen Valerius in dem I. Briefe des h. Clemens von Rom an die Korinther fand, hat er, in der Meinung, dies sei der Trierische, den Zusatz gemacht — discipuli s. Petri, während der Valerius des Clemens ein ganz andrer ist, als der Trierische. So erklärt sich denn auch ganz gut, sowohl, daß Ado den Valerius hat, nicht aber die beiden andren, weil er bei Hieronymus jenen fand, diese aber nicht, als auch die Thatsache, daß die nach Ado geschriebenen Martyrologien des Usuard und des Notker den Zusatz aufgenommen haben, wie sie denn überhaupt den Ado häufig nur copiren; es erklärt sich, woher es komme, daß unser Wandelbert und Rhaban, die doch der Trierischen Kirche viel näher standen, als Ado, den Zusatz noch nicht haben, weil sie nämlich vor Ado ihre Martyrologien geschrieben haben. Und aus Ado, Usuard und Notker, die nur kurze Zeit nach Ado schrieben, haben die Benediktiner zu St. Matthias, hat namentlich Eberhard, der die Thaten der drei ersten Bischöfe geschrieben hat, den Zusatz S. Valerii discipuli s. Petri leicht schöpfen können.

Demnach ist also auch in den Martyrologien keine sichere Stütze für die erste Ansicht zu gewinnen. Das alte römische Martyrologium bei Rosweyd hat nichts von den drei Bischöfen. Es erübrigt daher einzig noch eine Prüfung des jetzigen römischen, wie es von dem Cardinal Baronius herausgegeben worden ist.

Allerdings hat dieses Martyrologium bei den drei Bischöfen den Zusatz disciputi beati Petri apostoli. Hier müssen wir der Prüfung des Zusatzes eine Bemerkung vorausschicken. Das Martyrologium romanum, das unter Papst Gregor XIII von dem Cardinal Baronius

herausgegeben worden ist, hat ein mehr als privates Ansehen; dasselbe ist gutgeheißen vom Papste und ist zum Gebrauche im Chore bestimmt. Zwingt uns nun nicht dieses höhere Ansehen, dasselbe auch in allen historischen Angaben und Zusätzen in Betreff der darin aufgenommenen Heiligen für untrüglich und irreformabel zu halten? Wir antworten mit Papst Benedikt XIV und den Bollandisten, daß der apostolische Stuhl selber dem Martyrologium ein solches Ansehen nicht beigelegt haben will und zugesteht, daß in historischen Nebenbestimmungen Irrthümer haben einschleichen können, ja sogar in Einsetzung von Namen in das Martyrologium, was sich schon aus den öftern Verbesserungen desselben ergebe, welche der apostolische Stuhl habe vornehmen lassen.[1]) An unsrer Stelle handelt es sich nun aber eben um eine historische Nebenbestimmung bei den drei hh. Bischöfen, nämlich um die Zeit, wann sie von Rom nach Trier geschickt worden sind, und wird also das Martyrologium in Angabe dieser Nebenbestimmung nur so viel Ansehen in Anspruch nehmen können, als die Quellen selbst, aus denen Baronius geschöpft hat und als mit historischen Thatsachen überhaupt vereinbar ist. Nun gibt uns aber Baronius selbst in den Noten zu dem Martyrologium die Quellen an, auf die er sich für den Zusatz disciputi s. Petri stützt. Sein Zusatz ist für Valerius gestützt auf den (unächten) Beda, dann auf Ado und Usuard und mit Citaten aus viel jüngern Schriftstellern, die aus den genannten geschöpft haben, belegt. Wie es aber mit der Zuverlässigkeit dieser Quellen bestellt sei, haben wir eben gesehen. Für den Zusatz bei Eucharius bezieht er sich ebenfalls auf den (unächten) Beda, auf das Chronicum des Marianus Scotus und Trierische Cataloge, die jünger sind, als Ado und Usuard, aus denen sie geschöpft haben. Merkwürdig ist endlich, wie es dem Baronius bei dem Zusatze für Maternus ergangen ist. Baronius sagt, von Maternus handelten Beda und andre jüngere Schriftsteller, und alle diese sagten aus, derselbe sei ein Schüler des h. Petrus gewesen. Baronius hatte die Unächtheit des Martyrologium, das dem Beda längere Zeit zugeschrieben wurde, noch nicht erkannt, die sich aber durch

---

[1]) Insuper monemus, sagt Benedikt XIV, aliud esse Canonizationis judicium, aliud appositionis nominis in martyrologio romano, atque adeo ab errore, qui forte contigerit in martyrologio romano, non recte inferri, in judicio quoque canonizationis errorem contingere posse, quemadmodum bene argumentatur Christianus Lupus. Und ferner: Postremo asserimus, apostolicam sedem non judicare, inconcussae esse et certissimae veritatis, quaecunque in martyrologium romanum inserta sunt. *De servor.* Dei beatif. et canoniz. libr. IV. Part. II. c. 17. n. 9. conf. n. 10. Acta SS. Tom. IV. Sept. ad diem 14. n. 45.

spätere Critik der alten Handschriften als unwidersprechlich herausgestellt hat. Er baute daher auf die Angabe; in Folge davon gerieth er aber nun auf einen historischen Widerspruch. Er hatte nämlich den Demochares vor sich, der in seinem Werke de sacrificio missae ein Verzeichniß der Bischöfe von Cöln gibt, worin auch der h. Maternus steht, und zwar bezeichnet als der unmittelbare Vorgänger des Euphrates, der um das Jahr 347 als Arianer auf einer Synode zu Cöln condemnirt worden. Sonach mußte Maternus derselbe sein, der, wie historisch feststeht, auf der Synode zu Arles (314) die Akten als Bischof von Cöln unterzeichnet hat. Diesen Widerspruch des Zusatzes discipuli s. Petri bei Maternus mit der Geschichte sah nun Baronius ein, und wußte denselben sich nicht zu lösen, hatte sich daher entschlossen, die Lösung desselben Andren zu überlassen (Hunc historiae nodum, cum aliis solvendum relinqueremus, nec esset in animo aliquid definire —). Da kam Lindan, der Bischof von Ruremond, eben nach Rom, sah die betreffende Stelle im Martyrologium (im Mspt) und gab ihm das Auskunftsmittel an die Hand, jenen Widerspruch zu lösen, das darin bestand, er habe die Ansicht, daß es zwei Maternus gegeben habe, die Bischof zu Cöln gewesen, deren einer Schüler des Apostels Petrus gewesen und im ersten Jahrhunderte, der andre zur Zeit Constantin's zu Anfange des vierten gelebt habe. Und dieser Ansicht ist nun auch Baronius im Martyrologium beigetreten. — Schon allein aus diesem Vorgange ist zur Genüge ersichtlich, welche Gewähr die Angabe discipulus s. Petri hier geben könne. Statt diesen Zusatz zu prüfen und zu sehen, ob er wirklich haltbar sei, hat man, um ihn nur fest zu halten, aus dem Einen historischen Maternus zwei Bischöfe dieses Namens gemacht und sie in ganz verschiedene Zeiten gesetzt. Daß dem so sei, ist auch weiter zu erschließen aus der Beschaffenheit des Catalogs der Bischöfe von Cöln überhaupt. Imhoff theilt diesen mit, und zwar aus Aegid. Gelenius, der doch der Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung des Maternus zugethan ist; und was hat dieser Catalog? „Des zweiten und dritten Bischofs Name ist unbekannt; der vierte war Aquilinus, der fünfte ist unbekannt; der sechste war Maternus (der nun als Maternus II bezeichnet ist), der um das Jahr 300 gelebt hat.“ Also nur ein einziger Name ist vor dem historischen Maternus zu finden. Und weiter muß man fragen: Wenn Cöln schon um das Jahr 50 einen Maternus I als Bischof gehabt hätte, würde dann noch im Jahre 300 die Stadt Cöln nur einen Maternus II mit Trier und Tongern gemeinschaftlich gehabt haben? Soll eine Kirche erst 250 Jahre nach ihrer Gründung einen eigenen Bischof erhalten haben? Also überall,

wohin wir sehen mögen, Schwierigkeiten und Unerklärbarkeiten in immer zunehmender Menge bei der ersten Ansicht, während bei der zweiten nach allen Seiten hin völlige Uebereinstimmung mit der Geschichte heraustritt.

Wir sind nun endlich bei der letzten Berufung angelangt, die noch für die erste Ansicht vorgebracht wird. Es ist dies ein Catalog der Trierischen Bischöfe, der Catalog nämlich, der aus den Gesta Treviror. in die Annalen von Brower und aus diesen in verschiedene Schriften übergegangen ist. Dieser Catalog hat zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius noch zweiundzwanzig, nach einer andren Lesart dreiundzwanzig Namen von heiligen Männern, die als Bischöfe von Trier (während des zweiten und dritten Jahrhunderts) bezeichnet sind, und die wir früher schon angegeben haben. Die Gesta Treviror., in denen zuerst diese Namen aufgeführt sind, sagen selbst, daß man nicht wisse, wann und wie lange jeder derselben der Kirche von Trier vorgestanden habe; nur wird angemerkt, die acht letztern hätten auch die Kirche von Tongern geleitet; ferner noch, dieselben hätten alle, sowohl in dem Trierischen Lande, als auch in benachbarten Gegenden gewirkt, hätten nicht bloß als Bekenner, sondern auch als Märtyrer die Herrschaft der (heidnischen) Tyrannen überwunden, und seien alle, wie man glaube, zu St. Matthias begraben.

Sehen wir uns diesen Catalog näher an und vergleichen ihn mit den Catalogen der Bischöfe von den Kirchen, die früher unter der oberhirtlichen Aufsicht von Trier gestanden haben. Die Kirche von Tongern, die zur Zeit des h. Maternus unter Trier gestanden, hat nebst dem Maternus noch acht Namen gemeinschaftlich, rechnet also acht von jenen 23 auch als ihre Bischöfe an; die Kirche von Metz nennt weiterhin drei andre von den 23 als ihre Bischöfe, jene von Tull wieder zwei andre. Was liegt nun näher, sagen die Acta SS., als die Vermuthung, jene Namen seien von außen her aufgenommen und in den Catalog eingefügt worden, um die, bei Annahme der apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe, entstehende Lücke auszufüllen? Daß aber eine große Lücke entstanden sei, und man dieselbe durch verschiedene Hypothesen zu erklären oder auszufüllen habe, das hat der Mönch Lambertus zu St. Matthias wohl gefühlt, indem derselbe schreibt: „Wie wir aus genauer Berechnung entnehmen, liegt ein Zeitraum von 201 Jahren zwischen dem Tode des h. Maternus und der Ankunft des h. Agritius zu Trier (bei Annahme der apostolischen Sendung des Maternus), während welcher Zwischenzeit (von 201 Jahren) der bischöfliche Sitz von Trier erloschen war, indem die Heiden die Stadt beherrschten." Demnach also weiß Lambert in St. Matthias

nichts von jenen 23 Bischöfen zu Trier, und sieht deswegen, bei Annahme der ersten Ansicht, sich genöthigt, eine Sedisvacanz des bischöflichen Stuhls von Trier durch 201 Jahre anzunehmen. Also abermals Schwierigkeiten, Unglaublichkeiten bei der ersten Annahme. Außerdem aber haben wir oben schon gezeigt, daß noch andre Schriftsteller zu Trier in frühen Jahrhunderten jene 23 Bischöfe nicht gekannt oder als solche nicht anerkannt haben. Nun aber kommt zuletzt die wichtige Thatsache hinzu, daß die ältesten Cataloge der Bischöfe von Trier jene zwei- oder dreiundzwanzig Namen oder „Bischöfe" gar nicht haben, sondern die Reihenfolge also geben: Eucharius, Valerius, Maternus, Agritius, Mariminus, Paulinus u. s. w. Der gelehrte Mabillon hat in St. Ghislain im Hennegau einen alten Catalog der Bischöfe von Trier aufgefunden, der mit dem Erzbischofe Ruotbertus, also mit 956, schließt und weiter nicht fortgesetzt ist. Dieser Catalog weiß nichts von jenen 22 oder 23 Bischöfen. Ebenso besaß die Abtei Prüm einen alten Codex aus dem eilften Jahrhunderte, der ein Verzeichniß der Trierischen Bischöfe, der Aebte von Prüm und der Könige und Kaiser von Deutschland enthielt, welche alle drei mit dem eilften Jahrhunderte aufhörten; und auch dieser Catalog der Bischöfe hat jene Namen nicht, sondern reiht unmittelbar an den Maternus den Agritius.

Sehen wir nun zurück auf das früher in Betreff der ältesten Kirchen im Innern von Gallien gewonnene Resultat, daß nämlich ihre Cataloge, bei Annahme apostolischer Sendung ihrer ersten Bischöfe, unerklärbare große Lücken und Widersprüche nothwendig machen, dagegen bei der andren Annahme, daß die ersten Bischöfe, wie Gregor von Tours sagt, in der Mitte des dritten Jahrhunderts von Rom gekommen seien, die vollständigste Uebereinstimmung mit der Geschichte sich herausstellt; so finden wir hier, daß es sich mit Trier ebenso verhält, die erste Ansicht Alles verwirrt, bei der zweiten überall Uebereinstimmung sich ergibt.[1])

Wie sollen wir uns nun aber erklären, in welcher Weise die Einfügung jener Namen geschehen sei? Ich lasse Binterim, den man einer zu scharfen Critik nie beschuldigt hat, die Antwort geben. „Das fromme Alterthum setzte dem Verzeichnisse der Bischöfe die Heiligen, denen die Hauptkirche entweder geweiht oder deren Reliquien in derselben aufbewahrt und verehrt wurden, voran; die unwissenden Nach-

---

[1]) Noch andre Widersprüche, in welche die erste Ansicht bei der Trierischen Kirche verwickelt, sind hervorgehoben in dem Cataloge der Bischöfe von Tongern. Siehe Gall. christ. Tom. III. p. 808—811.

kömmlinge sahen diese Heiligen oder Schutzpatrone als wirkliche Bischöfe der Kirche an. So wird sogar von dem Geschichtschreiber Kranz der h. Liborius als erster Bischof von Paderborn aufgeführt, der doch nur Patron der dortigen Kirche ist. Solche Unvorsichtigkeit brachte in der Urgeschichte der Bisthümer und in der chronologischen Ordnung der Bischöfe eine große Verwirrung hervor u. s. w." [1]) Ich füge diesem noch hinzu, daß die Namen jener eingefügten Männer unbezweifelt historische Personen bezeichnen und als Gehilfen der ersten Bischöfe im Amte zu betrachten sind. Wenn z. B. unter denselben Felix genannt wird, wer denkt da nicht sofort an jenen Felix, der mit unsrem h. Agritius die Akten des Concils zu Arles als Exorcist der Kirche von Trier unterzeichnet hat?

Ich habe nunmehr die Gründe vorgelegt, welche für die eine und welche für die andre Ansicht beigebracht werden können; die Leser mögen nun urtheilen, ob ich recht gethan habe, die zweite in meiner Geschichte zu adoptiren. Für meine ganze historische Darstellung über die Zeit der Gründung des Christenthums hier am Rheine, zu Trier, Cöln und auch Mainz kann ich mich schließlich auch auf den durchaus kirchlich gesinnten und keine kühne Critik handhabenden Binterim beziehen. Derselbe schreibt nämlich:

„Unser Vaterland selbst bietet keine zuverlässigen Spuren eines so frühe eingepflanzten Christenthums dar. Vor dem Ende des dritten Jahrhunderts können wir keine Märtyrer aufweisen. Unter Rictius Varus, gegen das Jahr 286 fängt der blutige Kampf der Tyrannen gegen die Bekenner Jesu auf deutschem Boden an. Hier kommen nicht nur Kriegsleute aus der thebäischen Legion, sondern auch Senatoren und mehre andre vornehme Bekenner in Trier vor. Diese sind doch nicht auf einmal Christen geworden. In Trier waren also vor der Verfolgung Maximians, und ehe Rictius Varus dort ankam, mehre aus den höheren Ständen und gewiß auch viele aus der niedern Klasse Christen. Werden wir also zu viel behaupten, wenn wir sagen, in der Mitte des dritten Jahrhunderts war schon in den vornehmsten Städten Deutschlands, die an Gallien angrenzten, der göttliche Samen des Evangeliums ausgestreut? Wer hat ihn dahin gebracht? Das wissen wir nicht. Trier hatte damals großen Verkehr mit Italien und Gallien; von da her konnten die Missionäre und andre eifrige Bekenner den Glauben in das Gebiet der Deutschen, vorzüglich in die Gegenden des linken Rheinufers, die noch zu Gallien gerechnet wurden, leicht bringen. Unter den Trierischen Märtyrern werden keine Bischöfe und Priester,

[1]) Geschichte der deutsch. Nationalconcil. I. Bd. S. 18.

keine Diakonen, nicht einmal ein Lektor oder Unterkleriker aufgezählt, gegen die doch zuerst das Schwert der Verfolger überall gerichtet war. Sollen die vielen Christen ohne Hirten, ohne Priester, ohne alle geistliche Hilfe gewesen sein? Das ist nicht wahrscheinlich. Aber der Priester und Cleriker waren gewiß Einige, und diese haben sich, als sie den Sturm anrücken sahen, vielleicht verborgen, oder entfernt, oder näher nach Gallien unter den Schutz des Constantius Chlorus, des Vaters des großen Kaisers Constantin begeben. In Trier und den Rheingegenden soll übrigens die Verfolgung mit der Hinrichtung und Dezimation der Kriegsleute aus der thebäischen Legion angefangen haben. Doch scheint hieraus Hontheim ganz richtig zu schließen, in Deutschland sei noch keine Kirchengemeinde förmlich gestaltet gewesen. Die Bischöfe und Priester scheinen einzig dahin gestrebt zu haben, Schafe aufzusuchen oder die Heiden zu bekehren; des immerwährenden Wechsels und der unter den deutschen Völkern stets aufsteigenden Unruhen wegen konnten die einzeln zerstreuten Christen sich nicht zu einer ordentlichen Familie oder Kirchengemeinde bilden, und die Bischöfe oder Priester nirgends einen festen Sitz aufschlagen. Erst nach dem Tode Maximians, am Schlusse des dritten Jahrhunderts, trat unter Constantius Chlorus ein günstiger Zeitpunkt für die Christen ein. Nicht nur schonte er des Blutes der Märtyrer, sondern er duldete die Christen sogar in seinem Pallast und behandelte sie sehr günstig. Unter ihm scheint der h. Maternus die wenigen noch übrig gebliebenen Gläubigen wieder gesammelt und aus denselben nicht nur in Trier, sondern auch den Rhein abwärts in Cöln, Tongern, eine Gemeinde gebildet zu haben. Er wählte anfangs keinen festen Sitz, war bald zu Trier, bald zu Cöln oder Tongern, bis die Gemeinden in diesen Hauptstädten stärker angewachsen waren, wo er dann sich eine vorbehielt und den andren einen besondern Hirten in dem h. Agritius gab. Mit ihm fängt in diesen Landen die hierarchische Ordnung und die Diöcesaneintheilnng an.“ [1])

V. Kapitel.

Fortsetzung. Geschichte der Trierischen Kirche in der römischen Periode.

Indessen ist es Zeit, daß wir den Faden unsrer eigentlichen Geschichte wieder aufgreifen, wo wir denselben haben fallen lassen. Der h. Agritius, der vierte Bischof von Trier, begegnet uns zuerst auf

[1]) A. a. O. S. 5—7. Für die ganze vorstehende Untersuchung sind die Acta SS. Tom. IV. Sept. p. 354—400 zu Grunde gelegt.

dem Concil zu Arles 314, also ein Jahr nach jener glücklichen Wendung, die Kaiser Constantin dem Geschicke der christlichen Kirche dadurch gegeben hat, daß er den Verfolgungen der Christen ein Ende machte. Der h. Agritius sah daher seine Trierische Kirche zu dem neuen und hohen Glanze sich erheben, mit dem die Gunst jenes mächtigen und ersten christlichen Kaisers die Kirche im ganzen römischen Reiche beehrt hat. Uebereinstimmend schreiben die ältesten Trierischen Schriftsteller dem Constantin und der h. Helena den Bau von Kirchen zu Trier zu und der letztern außerdem Ueberbringung oder Schenkung kostbarer heiliger Reliquien an den h. Agritius für seine Kirche. Ausgemachte und bekannte Thatsachen stimmen völlig hiemit überein. Nach dem Zeugnisse des Eusebius hat Constantin gemeinschaftlich mit seiner Mutter Helena in den verschiedenen Provinzen des Reiches prachtvolle Kirchen erbauen lassen. Dieser mit dem Kaiser gleichzeitige Historiker nennt verschiedene Kirchen namentlich, mehre an heiligen Orten in Palästina, jene zu Nicomedien in Bithynien, zu Constantinopel, und fügt dann hinzu: „Auch in den übrigen Provinzen hat er die vornehmsten und berühmtesten Städte mit prachtvollen Kirchen geschmückt." [1]) Wenn in diesen Worten irgend auch nur zwei Städte des ganzen Abendlandes genau bezeichnet sind, dann sind es gewiß Rom und Trier, da diese beiden den ersten Rang einnahmen. Von der h. Helena schreibt derselbe Eusebius, nach vorhergegangener Erwähnung der Kirchenbauten in Palästina: „Auch in den übrigen Provinzen hat sie neue Kirchen von Grund aus gebaut, viel prachtvollere, als die waren, welche vorher bestanden hatten." [2])

Der Bau dieser Kirchen durch Constantin und Helena fällt mit seinem Anfange in die Zeit unmittelbar nach der glänzenden allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa (325) und gleichzeitig mit der Reise der h. Helena nach dem heiligen Lande (c. 326). Die Auferstehungskirche zu Jerusalem ist 326 begonnen und 335 vollendet worden; die Kirche zu Antiochien ist 327 begonnen und 341 vollendet worden. In dieselbe Zeit fällt der Bau der verschiedenen Constantinischen Kirchen zu Rom. Was ergibt sich aber aus diesen Daten für Trier? Nun, der h. Athanasius, Bischof von Alexandrien, ist während der arianischen Streitigkeiten von Constantin nach Trier verwiesen worden und im Februar des Jahres 336, bald nach dem Tode des h. Agritius, unter dessen

---

[1]) In reliquis etiam provinciis *praecipuas ac nobilissimas quasque urbes* oratoriorum magnificentia illustravit. (Vita Constantini libr. III. c. 50.)

[2]) Sed et in reliquis provinciis novas a fundamentis aedificans ecclesias, *multo augustiores*, quam quae antea erant, effecit. (Ibid. libr. III. c. 47.)

Nachfolger Maximinus hier angekommen und hier zwei Jahre und vier Monate verblieben. Einige Jahre später hatte sich derselbe gegen den Vorwurf der Arianer, die bei Andern Mücken seichten, während sie unter sich Kameele verschluckten, daß er in einer noch nicht eingeweihten Kirche Gottesdienst gehalten habe, zu rechtfertigen. Und nun schreibt er: „Dasselbe habe ich gesehen zu Trier und zu Aquileja, wo ebenfalls an Festtagen wegen der Menge (der Gläubigen) das Volk zum Gottesdienste versammelt wurde in Kirchen, deren Bau noch nicht vollendet war.“ [1]) Offenbar also wurde zu der Zeit, als der große Athanasius zu Trier verweilte, hier an der Herrichtung einer Kirche gebaut, und zwar einer großen, in welcher, weil die bisherigen die Gläubigen nicht alle mehr zu fassen vermochten, an Festtagen der Gottesdienst vor Vollendung des Baues gehalten wurde. Das ist also eine Kirche gerade so, wie Eusebius die von der h. Helena erbauten bezeichnet hat. Wenn diese Deduktion noch einer Bestätigung bedürfte, dann könnten wir hinzufügen, daß eben um jene Zeit der Reise der h. Helena in das h. Land Constantin schon mit dem Gedanken umging, den er auch vier Jahre nachher ausgeführt hat, die kaiserliche Residenz nach Byzanz zu verlegen, wodurch verschiedene kaiserliche Gebäude zu Trier wie zu Rom zu andren Zwecken disponibel wurden, und daß nun zu Trier wie zu Rom solche Gebäude, Palläste, Basiliken, zu Kirchen hergegeben werden konnten. Allseitig also ist es mit der Geschichte und ihren speciellsten Angaben über Constantin und Helena im Einklange, wenn die Trierischen Schriftsteller durch das ganze Mittelalter hindurch sagen, die Trierische Domkirche, — denn von einer andern kann Athanasius nicht gesprochen haben — sei aus einem Pallaste der h. Helena hergerichtet worden; und ebenso genau ist des Hinkmar von Rheims Angabe und Beschreibung der kostbaren Ausschmückung dieser Domkirche durch Constantin und Helena der Geschichte entsprechend. [2])

Es war aber nur eine Fortsetzung der so natürlichen Anhänglichkeit und Vorliebe Constantin's und seiner Mutter an Trier, wenn

---

[1]) Hoc et Treviris et Aquilejae factum vidi; nam et illic diebus festis ob multitudinem, cum adhuc templa aedificarentur, congregabantur. (Apolog. ad Constantium.)

[2]) Man sehe die Stelle auch bei Hontheim I. p. 29, wo ebenfalls eine andre übereinstimmende Stelle aus des Berengosus, Abtes von St. Maximin zu Anfange des 12. Jahrhunderts, Schrift de cruce angegeben ist. Die Angabe über Goldblättchen-Mosaik, die in der Beschreibung des Trierischen Domes bei Hinkmar (in der Mitte des 9. Jahrhunderts) vorkommt, ist noch vor wenigen Jahren durch aufgefundene Bruchstücke solcher Blättchen im Dome bestätigt worden.

die letztere nun auch bedacht war, einen Theil der aus Palästina herübergebrachten hh. Reliquien in die Kirche zu Trier zu geben, deren Erbauung sie, wenn auch nicht mehr vollendet, so doch eingeleitet und angefangen hatte. Der gelehrte und gründliche (anonyme) Verfasser der handschriftlichen historia monasterii s. Maximini ist der Meinung, daß der h. Agritius zur Zeit der Rückkehr der h. Helena aus Palästina nach Rom in dieser Stadt anwesend gewesen und daß er die von derselben in der Trierischen Domkirche herrührenden hh. Reliquien für Trier erhalten habe, während zu gleicher Zeit andre hh. Reliquien von ihr dem Papste Sylvester für Rom geschenkt worden sind.

Es ist bekannt, daß in den ältesten christlichen Zeiten die Bischöfe selbst in eigener Person sich ihre Geistlichen bildeten und erzogen, und daß daher lernbegierige junge Männer, die in den Dienst der Kirche eintreten wollten, sich an einen Bischof anschlossen. Des h. Agritius Ruf muß in Gallien weit verbreitet gewesen sein oder aber der Glanz der Metropole Trier zog Jünglinge aus der Ferne an. Aus Aquitanien waren zwei treffliche Männer hieher gekommen und von Agritius gebildet worden, der h. Maximin und der h. Paulin, die sodann auch Nachfolger desselben auf dem bischöflichen Sitze geworden sind und in den jetzt ausgebrochenen Stürmen der arianischen Häresie mit dem Glanze wahrhaft apostolischer Tugenden und großer Heiligkeit die Kirche von Trier geschmückt, im Morgen- und Abendlande berühmt gemacht haben.

Seit den ersten Tagen des Christenthums waren es, nebst der Würde der Apostel, welche Christengemeinden gegründet haben, der politische Rang einer Stadt und die frühe Gründung des Christenthums in derselben, die den Rang und das Ansehen eines bischöflichen Sitzes in der kirchlichen Verfassung bestimmt haben. Und da man natürlich bedacht war, auf so wichtige Sitze auch ausgezeichnete Männer als Bischöfe zu erheben, solche Kirchen auch gewöhnlich einen sehr gebildeten Clerus besaßen, so traten die großen Verdienste gelehrter und heiliger Bischöfe als drittes Moment hinzu, um solchen durch das Alter der Gründung und den politischen Rang der Städte ausgezeichneten bischöflichen Sitzen ein um so höheres Ansehen zu sichern. Diese Momente trafen nun bei dem bischöflichen Sitze von Trier in Bezug auf Gallien in hohem Maaße zusammen. Und als danach in den Stürmen der Völkerwandrung im Verlaufe des fünften Jahrhunderts alle übrige Herrlichkeit der Stadt untergegangen, ist der bischöflichen Kirche von Trier ihr Ruhm und Rang verblieben und ist die Grundlage geworden für die wichtige und ansehnliche Stellung, die danach Trier in der fränkischen und deutschen Kirche und in dem h. römischen Reiche deutscher Nation bis auf die neueren Zeiten eingenommen hat.

In den drei Jahre nach dem Concil zu Arles ausgebrochenen Stürmen der Ketzerei des alexandrinischen Presbyter Arius, die das ganze römische Reich durchtobten, ragen die beiden Nachfolger des h. Agritius zu Trier, der h. Maximin (336—351) und der h. Paulin (352—358) als die stärksten Säulen des katholischen Glaubens gegen List und Gewalt der Arianer hervor, als die muthigsten Vertheidiger des h. Athanasius, mit dessen Person und Sache das katholische Bekenntniß unzertrennlich verknüpft war. An diese beiden Bischöfe von Trier haben sich die von ihren Sitzen gewaltsam vertriebenen katholischen Bischöfe des Orients, der h. Athanasius von Alexandrien und der h. Paulus von Constantinopel, angelehnt, haben hier gastliche Aufnahme und Schutz gefunden und sind größtentheils durch ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit wieder auf ihre Sitze restituirt worden. Die arianischen Bischöfe dagegen, die nach Gallien kamen, um die Billigung ihres Bekenntnisses von diesem Sitze zu erhalten und den Kaiser Constans für dasselbe hier zu gewinnen, wie sie im Morgenlande Constantius dafür gewonnen hatten, sind von dem h. Maximin abgewiesen und den Bischöfen des Abendlandes und dem Kaiser als Feinde des Glaubens bezeichnet worden.

Zu Ende des Jahres 335 hatten die arianischen Bischöfe im Morgenlande es durch falsche Anklagen des Athanasius bei dem Kaiser Constantin dahin gebracht, daß dieser den großen Bischof nach Trier in Verbannung schickte, oder, was wahrscheinlicher ist, des Friedens wegen, da derselbe mit Arianern keine Gemeinschaft halten wollte, aus dem Oriente nach Trier entfernte, in der Meinung, daß hiedurch die Arianer zufrieden gestellt sein würden.[1]) Derselbe wurde bei seiner Ankunft zu Trier im Februar 336 von dem h. Maximin sehr freundlich aufgenommen und verweilte hier bis in den Sommer 338, während welcher Zeit er sich auch mit Maximin mehrmal dem Kaiser Constans vorgestellt hat. Ebenso hat Maximin den h. Paulus, Bischof von Constantinopel, den die Arianer vertrieben hatten, aufgenommen und es dann bewirkt, daß er wieder zurückkehren konnte. Als aber 342 vier arianische Bischöfe nach Gallien kamen, um auch Constans in ihre Irrlehre zu verstricken, hat Maximin sie zu Schanden gemacht und ihnen

[1]) Fertur a quibusdam, imperatorem istud eo consilio fecisse, ut Ecclesia ad concordiam reduceretur: quandoquidem Athanasius cum Arianis communicare omnino recusavit. (Socrat. hist. eccles. libr. I. c. 23.) Damit stimmt völlig überein das Schreiben des Constantius junior an die Kirche zu Alexandrien bei der Rückkehr des Athanasius aus dem Exil, worin es heißt, die Gemeinde werde sich zu erinnern wissen, daß sein Vater Constantin denselben aus dem Grunde nach Gallien verwiesen habe, um ihn der blutgierigen Wildheit seiner Feinde im Morgenlande zu entziehen. (Siehe bei Hontheim Prodrom. p. 241.)

im ganzen Abendlande kirchliche Gemeinschaft untersagt. Diese Abfertigung haben ihm allerdings auch die im Morgenlande unter dem Schutze des Constantius dominirenden Arianer nicht vergessen können. Und als nun 347 die katholischen Bischöfe zu Sardica auf einer Synode versammelt waren, Maximin an der Spitze der Bischöfe Galliens, haben die Arianer zu Philippopel eine Versammlung gehalten und hier den Maximin exauctorirt, „weil er zuerst den Paulus zur Kirchengemeinschaft aufgenommen und dessen Rückkehr auf seinen Sitz nach Constantinopel bewirkt und weil er die morgenländischen Bischöfe, die nach Gallien gekommen, proscribirt habe."

Einige Jahre später machte Maximin eine Gesandtschaftsreise zu dem Kaiser Constantius im Morgenlande; die Rückkehr von derselben benützte er zu einem Besuche der Seinigen in Aquitanien, wo er 351 gestorben ist.[1])

Maximin hat aber auch ausgezeichnete Schüler zurückgelassen, den Paulin, den Lubentius, Castor und Quiriacus. Einstimmig wurde von der Geistlichkeit und dem Volke Paulinus zum Nachfolger gewählt, der sogleich den Lubentius beauftragte, die Gebeine seines Vorgängers aus Aquitanien abnehmen zu gehen.[2])

Noch weit härter als seinen Vorgänger hat die Bosheit der Arianer den Paulinus getroffen; denn nunmehr war Constantius Alleinherrscher im Morgen- und Abendlande und trachtete er mit List und Gewalt die Häresie des Arius hier zur ausschließlichen Anerkennung zu bringen, wie solche dort großentheils von ihm bereits erzwungen worden war. Eine Synode der abendländischen Bischöfe wird nach Arles 353 berufen, bei der Constantius selbst erscheint. Dieser aber war nur erschienen, um durch die ärgsten Drohungen die Condemnation des Athanasius durchzusetzen, dessen einzige Schuld in seiner unbeugsamen Vertheidigung des katholischen Glaubensbekenntnisses den Arianern gegenüber bestand. Die Bischöfe verweigerten anfangs alle ihre Zustimmung; allein die Drohungen des Kaisers, der Schrecken, mit dem

---

[1]) Sein Nachfolger Paulinus hat den Leib desselben 352 nach Trier bringen lassen und in der Kirche des h. Johannes, die danach Maximinkirche genannt wurde, beigesetzt. Der h. Hieronymus nennt ihn „clarus," Gregor von Tours „potens in omni sanctitate."

[2]) Zu Poitiers, wo Maximin gestorben, wurde dessen sterbliche Hülle aufgenommen und führte der Weg die Ueberbringer über Musson, Ivoi, Arlon, Antwen diesseits Luxemburg nach Trier. Siehe Wiltheim, Luxemburg. rom. edit. Neyen, p. 97 et 98. — Die älteste vita des h. Maximin, die wir besitzen, ist unter der Regierung Pipin's, um die Mitte des achten Jahrhunderts, von einem Mönche in St. Maximin geschrieben und von den Bollandisten zum 29. Mai herausgegeben.

er Allen zusetzte, bestimmten sie endlich, ihre Unterschrift zu geben. Nur Paulin, Bischof von Trier, konnte durch keine Drohungen vermocht werden, dem Athanasius die Gemeinschaft zu versagen und die arianischen Bischöfe anzuerkennen. Er war der Einzige, der die Gerechtigkeit dem Befehle des Kaisers vorgezogen hat; dafür traf ihn der Zorn desselben, daß er nach Phrygien unter die Montanisten in die Verbannung geschickt wurde, wo er 358 als heiliger Confessor oder Martyrer vor Gram und Hunger gestorben ist. Athanasius hat seinem muthigen Vertheidiger ein ehrenvolles Denkmal gesetzt, indem er in seiner „Geschichte der Arianer" über diese Letztern schreibt. „Auf des Kaisers Constantius Autorität sich stützend, verüben diese Feinde Christi, was ihnen gefällt, nach Belieben. Und während sie mit Hilfe Jenes recht Vielen Fallstricke bereiten und nachstellen, merken sie nicht, daß sie viele Bekenner machen. Unter diese gehören Männer, die bereits ein glänzendes Bekenntniß abgelegt haben, auch ohne dies gottesfürchtige und treffliche Bischöfe, Paulin, Bischof von Trier, der Metropole (Hauptstadt) von Gallien, u. s. w." Der h. Hilarius von Poitiers aber hat dem Kaiser Constantius mit ungewöhnlichem Freimuthe den großen Frevel vor die Seele gestellt, den er an dem h. Paulin begangen. „Ich will schweigen, schreibt er, von den kleinern Völkern und Städten, die Du (o Kaiser) mit Schrecken und Waffengewalt überzogen hast. Danach hast Du alle deine Waffen gegen den Glauben des Abendlandes gekehrt, deine Heere gegen die Schafe Christi gerichtet: unter Nero hätte ich fliehen können. Den Paulinus, den Mann eines glückseligen Leidens, den Du durch Schmeichelei herbeigezogen, hast Du verbannt und hast die heilige Kirche von Trier eines so trefflichen Priesters beraubt. Mit Edikten hast Du den Glauben in Schrecken gesetzt; den Paulinus hast Du bis auf den Tod gehetzt aus einem Verbannungsort in den andern, damit er nicht etwa ein Stück Brod aus einer deiner Scheunen erhalte oder verwünschtes aus der Höhle der Montanisten (in Phrygien)." [1])

Der Nachfolger des h. Paulin, Bonosius, leitete ungefähr zehn Jahre die Trierische Kirche; an seine Stelle war bereits Britto getreten, als 370 der h. Hieronymus aus Rom über Aquileja nach Trier gekommen ist, um an der berühmten hiesigen Schule seine höhern Studien fortzusetzen, zwei größere Werke des h. Hilarius hier abschrieb und den Entschluß faßte, von nun an ungetheilt Gott zu dienen, um nicht bloß etwas zu scheinen, sondern auch wirklich zu sein. Britto begegnet uns weiter auf einer Synode der gallischen Bischöfe zu Valence (374) und

---

[1]) Hilar. contra Constant. lib. column. 1246.

wohnte einer andern zu Rom unter Papst Damasius bei (382), an welche das Synodalschreiben der Väter zu Constantinopel über das Treiben der Arianer gerichtet ist, das die Glaubensgemeinschaft der orientalischen Bischöfe mit den abendländischen ausspricht. Dasselbe nennt an erster Stelle den Papst Damasius, an zweiter Ambrosius (von Mailand) und an der dritten Britto (von Trier).[1])

Nahezu den Schluß des vierten Jahrhunderts macht des Britto Nachfolger, der h. Felix, der auf einer Synode von Bischöfen zu Trier geweiht worden und 398 sich in das von ihm erbaute Monasterium der h. Jungfrau Maria (später St. Paulin genannt) zurückgezogen hat.

Die gewöhnliche Residenz der Kaiser zu Trier unter den beiden letztern Bischöfen hat verschiedene berühmte und heilige Männer nach Trier zu kommen veranlaßt, deren Erscheinen und Wirken dahier dieser Kirche eine besondre Celebrität gegeben hat. Nebst dem h. Athanasius, der 336—338 hier lebte, vor dem Concil zu Sardica (347) zum zweiten- und bald nach demselben (348) zum drittenmal hier war, und dem h. Hieronymus ist es vorzüglich der h. Martin von Tours, dieser im ganzen Abendlande hochgefeierte große Bischof, gewesen, der in verschiedenen Angelegenheiten in den Jahren 374, 383, 384, 385 und 386 zu Trier und am kaiserlichen Hofe erschienen ist und längere Zeit hier verweilte. Unter Kaiser Valentinian war Martinus, bald nach seiner Weihe zum Bischofe, gekommen, konnte aber Tage lang bei diesem wegen seines hochfahrenden Gemüthes und weil dessen arianische Gemahlin ihn gegen Martin eingenommen hatte, keine Audienz erhalten. Am siebenten Tage aber ist er auf Geheiß seines Engels, ohne Jemandes Widerrede, in den Pallast bis in das Gemach des Kaisers getreten, der, durch höhere Macht gezwungen, ihm Ehrerbietung bezeigte, seine Bitten ihm gewährte und mit Geschenken ihn zu beehren suchte. Unter Kaiser Maximus, neun Jahre später, erschien er wieder am Hofe und wurde von ihm und dessen Gemahlin außerordentlich geehrt und mehrmal zur Tafel geladen, wo einmal die Kaiserin selbst ihn wie eine Magd bediente. Damals hat er den spanischen Bischof Ithacius, der auf peinliche Verfolgung der Priscillianisten in Spanien drang, zurecht gewiesen und von Maximus sich versprechen lassen, kein Blutgericht über dieselben zu verhängen. Nach seinem Abgange aber haben Magnus und Rufus den Kaiser umgestimmt, und abermal kam Martin, um bei dem Kaiser zu intercediren, als eben verschiedene Bischöfe auf einer Synode hier versammelt waren, die mit dem verfolgungssüchtigen Ithacius kirchliche Gemeinschaft hielten und im Begriffe standen, den

---

[1]) Siehe Theodoret. hist. eccles. libr. V. c. 9.

h. Felix zum Bischofe von Trier zu weihen.[1]) Während der Nacht ging er in die Kirche beten, wollte aber keine Gemeinschaft mit den Ithacianern eingehen; jedoch blieb ihm bei dem Kaiser keine andre Wahl, als zu sehen, wie die kaiserlichen Truppen nach Spanien abgingen, die Priscillianisten mit dem Schwerte zu vertilgen, oder mit den versammelten Bischöfen Gemeinschaft einzugehen. Aus christlichem Erbarmen entschied er sich für das Letztere und wohnte so der am folgenden Tage stattfindenden Ordination des h. Felix in der Kirche bei, konnte jedoch nicht dahin gebracht werden, seine Gemeinschaft schriftlich auszusprechen. Tages darauf verließ er schnell die Stadt, über dem Wege in trauriges Nachsinnen über seinen Schritt vertieft: an dem Dorfe Antwen vernahm er von seinem Engel die Worte: „Mit Recht, Martinus, bist du traurig; aber du konntest nicht anders aus der Sache herauskommen; erneuere die Kraft, kehre zu der Festigkeit wieder zurück, damit du jetzt nicht etwa an deinem Ruhme, sondern vielmehr an deinem Heile Schaden gelitten habest.“ Noch zweimal ist später Martin zu Trier anwesend gewesen und hat durch viele Wunder ein gesegnetes Andenken hier zurückgelassen.[2])

Auch der h. Ambrosius, Bischof von Mailand, und wahrscheinlich zu Trier geboren, da sein Vater hier als Präfekt von Gallien gestanden hatte, ist ebenfalls wiederholt am kaiserlichen Hofe dahier erschienen; einmal 383 als Gesandter des jungen Valentinian, um für diesen bei Maximus um Frieden zu bitten, und das Jahr darauf, um für denselben die Leiche seines Bruders Gratian, der das Jahr vorher zu Lyon ermordet worden, von Maximus in freimüthiger Rede zu verlangen.

Um dieselbe Zeit haben zwei Männer am Hofe des Kaisers dahier wie zufällig auf einem Spaziergange durch die Gärten vor der Stadt Asceten getroffen, beschäftigt mit Lesung der Lebensbeschreibung des h. Antonius, wurden von der Schrift und der Lebensweise so ergriffen, daß sie auf der Stelle ihrer glänzenden Laufbahn am Hofe entsagten und „Arme Christi“ wurden als Genossen jener Asceten. Und die lebhafte Erzählung dieses Vorganges hat zu Mailand die Bekehrung des h. Augustinus zu Stande gebracht.[3])

---

[1]) — sanctissimi plane viri, sagt Sulpicius Severus von Felix, et plane digni, qui meliore tempore sacerdos fieret. (Dialog. III. c. 15 de virtut. et mirac. s. Mart.)

[2]) Man sehe Sulpic. Sever. vita s. Martini libr. I. c. 15. 16. 17. 18. Dialog. de virtut. et mirac. s. Mart. II. c. 6. c. 7. III. 15.

[3]) Der betreffende Vorgang ist zu lesen bei Augustin (Confess. libr. VIII. c. 6) und wird in der Geschichte unsrer Klöster ausführlich zur Sprache kommen. In dem Mittelstockwerke der ehmaligen St. Simeonskirche (jetzt Porta nigra)

Die Apostel hatten sich auf ihren Missionsreisen regelmäßig den Hauptstädten (Metropolen) der Provinzen des römischen Reiches zugewendet, in diesen die ersten Christengemeinden gegründet; zu der apostolischen Gründung derselben kam der politische Rang dieser Städte und beide verliehen diesen Kirchen einen Vorrang unter den später gegründeten bischöflichen Sitzen der ganzen Provinz. Der Bischof der Hauptstadt war Metropolit, sein Sitz war der Mittelpunkt für die Bischöfe der Provinz. Aehnlich hat sich ein besondrer Vorrang der Trierischen Kirche in der römischen Periode gebildet aus der frühen Gründung derselben und dem politischen Range der Stadt, insbesondre seit sie der Sitz der gallischen Präfektur und kaiserliche Residenz geworden war. Es wurde dieser Kirche der Primat über ganz Gallien zuerkannt, wenn dies auch bloß Ehrenprimat und keine höhere Jurisdiktion damit verbunden war.[1])

Enger jedoch war jenes andre Band, das die bischöflichen Sitze der Provinz Belgica I, d. i. die Sitze von Metz, Toul und Verdun, mit der Trierischen Kirche als ihrem Mittelpunkte zu einer Kirchenprovinz verband, innerhalb deren der Bischof von Trier als Metropolit auch eine höhere Jurisdiktion hatte, wenn auch diese bei den Metropoliten in Gallien überhaupt noch nicht so genau herausgebildet war, als zu derselben Zeit in den morgenländischen Provinzen. Die Grundlage war aber in dieser Metropolitanwürde gegeben, auf der sich sodann in der fränkischen Periode das Verhältniß von Erzbischof und Suffraganbischöfen gebildet hat. Denn das zeigt sich regelmäßig in der nachherigen fränkischen Geschichte, daß die Abgrenzungen und das kirchliche Rechtsverhältniß der bischöflichen Sitze in denselben unverändert beibehalten wurden, und finden wir daher die Trierische Kirchenprovinz in der fränkischen Zeit genau wieder, wie sie in der römischen gewesen war.[2])

---

in einem geräumigen Saale, wo früher die Stiftsherren ihr Archiv hatten, in dem Vorsprunge linker Seite, sind in den Seitenwänden die Brustbilder jener berühmten und heiligen Männer ausgehauen, die im Verlaufe der römischen Periode und des Mittelalters zu Trier gewesen sind, des h. Athanasius, des h. Paulus von Constantinopel, des h. Hieronymus, des h. Martinus von Tours, des h. Ambrosius von Mailand, des h. Augustinus, dessen Bekehrung sich an den oben angeführten Vorgang knüpft, obgleich er selbst nie zu Trier gewesen ist; sodann des Papstes Leo IX, der 1049 Trier besucht hat, des Papstes Eugen III, der zu Ende 1148 und Anfang 1149 hier verweilte und eine Synode hielt, und endlich des h. Bernard, der zugleich mit ihm sich einfand, und mehre Wunder hier verrichtet hat. Unsere Domkirche hat alle diese genannten berühmten Männer in ihren ehrwürdigen Räumen gesehen.

[1]) Siehe Honth. Prodrom. p. 132—135.

[2]) Als Grundsatz, sagt Bucherius, stand fest, daß die Grenzen der Provinzen

Zwar könnte man hiegegen einwenden, die Diöcese Trier habe sich später doch auch über den Rhein bis Limburg und Wetzlar erstreckt, während doch gewöhnlich der Rhein als die Grenze des römischen Reiches nach dieser Seite hin angegeben werde, mithin also auch als die Grenze der Trierischen Kirchenprovinz zu betrachten gewesen sei. Allein schon zu römischer Zeit hatten Gallier sich auf der rechten Rheinseite angesiedelt, römischen Veteranen wurden Landesstrecken dort angewiesen, Städte, Verschanzungen gebaut, um sie zu schützen gegen die jenseitigen Barbaren; und das auf solche Weise gewonnene Land wurde mit den diesseits des Rheines gelegenen Ländern in der Landesverwaltung vereinigt.[1]) Eine Bestätigung findet dieses in der Thatsache, daß auch bereits um die Mitte des vierten Jahrhunderts durch Schüler des h. Maximinus von Trier aus das Christenthum jenseits des Rheines, an der Lahn, gegründet worden ist. Der h. Lubentius war es, der, nachdem er in Covern an der Untermosel das Evangelium gegründet hatte, über den Rhein ging und an der Lahn gepredigt und eine Kirche erbaut hat. Auch v. Stramberg bemerkt richtig, daß der Mattiaker an der Lahn Verbindung mit den Römern dem Wirken des h. Lubentius daselbst wohl zu statten gekommen sei.[2]) Natürlich, daß die so von Trier aus gegründeten Kirchen jenseits des Rheines zu dem Trierischen Kirchensprengel gehörten.

So wie Lubentius an der Untermosel, am Rheine und an der Lahn das Christenthum gründete, also wirkte auch gleichzeitig der h. Castor in der Umgegend von Carden an der Mosel. Wir ersehen aus diesen spärlichen Angaben über Verkündigung des Christenthums von Trier aus in unsrem Lande, daß, so wie die Flußgebiete am meisten bewohnt waren, also auch die Glaubensboten den bevölkertsten Ortschaften sich zuerst zuwandten. Ebenso auch wurde frühe in unsrem Lande das Christenthum gegründet in Ortschaften, wo die römischen Straßen hindurchführten. So waren unbezweifelt Christengemeinden zu Mousson, zu Arlon, Ivoi, wie aus der Geschichte der Ueberbringung der Gebeine des h. Maximinus durch diese Ortschaften hervorgeht.

Der h. Hilarius hat, wie wir oben gesehen haben, der Trierischen Kirche das Prädikat „heilig" beigelegt. In jener Zeit gab es allerdings der Kirchen viele, denen, in Anbetracht des dort geflossenen Märtyrerblutes oder ausgezeichneter und heiliger Bischöfe der Name

---

auch die Grenzen der Diöcesen ausmachten. Belg. rom. lib. XX. c. 3. Vgl. Honth. Prodrom. p. 4. Ferner Wastelain, description de la Gaule-Belg. p. 239.

[1]) Siehe Hetzrodt, die alt. Trierer, S. 46—51.

[2]) Rhein. Antiq. II. Abth. 3. Bd. S. 591.

heilig gegeben wurde. In den spätern Jahrhunderten ist nur vier Kirchen dieser Name als eine gleichsam stehende Auszeichnung geblieben, Rom, Jerusalem, Trier und Cöln.[1]) Die Stadt Trier führte in ihrem uralten Siegel die Umschrift *„sancta Treviris“* und über dem Neuthore war dieselbe Inschrift das Mittelalter hindurch bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu lesen, unter einem alten Bildwerke, welches Christus segnend darstellt, den h. Petrus und den h. Eucharius zu beiden Seiten mit der Umschrift: *Trevericam plebem Dominus benedicat et urbem* (— der Herr segne das Trier'sche Volk und die Stadt).[2]) Die Idee dieses Bildwerkes, das sich jetzt noch über dem Thore befindet, während von den unten durch- und bogenförmig umlaufenden Inschriften bis in das verflossene Jahr nur mehr die Spuren der Nägel zu sehen waren, mit welchen die goldenen Buchstaben befestigt gewesen, war offenbar eine recht schöne, und sie bleibt dieses, obgleich der h. Eucharius nicht als unmittelbar von dem h. Petrus hieher gesandt angenommen werden kann. Der h. Petrus ist der Repräsentant des apostolisch-römischen Stuhles; und die Stellung des h. Petrus mit den Schlüsseln zu der einen und dem h. Eucharius mit einer Kirche auf der Hand auf der andren Seite unter dem segnenden Heilande stellen die Verbindung der Trierischen Kirche mit dem unsichtbaren Oberhaupte Christus durch ihre Vereinigung mit dem sichtbaren, dem h. Petrus, zweckmäßig dar, so wie auch, daß diese Vereinigung nothwendig, um des ganzen Segens Jesu Christi theilhaft zu werden. — Noch 1735 bedient sich unser Erzbischof Franz Georg in einem Bevollmächtigungs-Instrumente für den Weihbischof Lothar Friedr. v. Nalbach der Bezeichnung „sancta ecclesia Trevirensis.“

---

[1]) Thomas Cantiprat. schreibt nämlich: Quatuor ecclesiae inter cathedrales *sanctae* speciali usu dignitatis et scribi solent et dici: ut sancta romana ecclesia, sancta hierosolymitana, sancta trevirensis et sancta coloniensis non abs re venerabiliter nuncupantur. Sanctum enim dicitur, quasi sanguine tinctum, quod etymon, ut re potius hic, quam nominis usu valere concedas, ita nec istud nisi certo sensu cognoscas, *Trevirim universam triplici martyrio fuisse coronatam*. (Libr. II. mirac. de apum discipl.)

[2]) In dem Jahre 1856 ist diese Inschrift wieder erneuert worden.

VI. Kapitel.

Die Völkerwandrung. Untergang der römischen Herrschaft in unsrem Lande. Gründung des fränkischen Reiches in Gallien. (406—507).

Das römische Reich hatte seine hohe Bestimmung, dem Reiche Gottes auf Erden die Wege zu bahnen und dem Aufbaue der christlichen Kirche als Gerüste zu dienen, erfüllt. Ganz bezeichnend für diese Bestimmung war es, daß Theodosius, der letzte Kaiser, welcher das ganze Reich unter sich vereinigte, auch im Westen wie im Osten (384 u. 385 und 394) dem Heidenthum völlig ein Ende machte, die Opfer abstellte und den römischen Senat zur Annahme des Christenthums aufforderte. Im Jahre 395 theilte dieser Kaiser das Reich, dem Arcadius den Orient, dem Honorius den Occident überweisend. Dem letztern Sohne war das verhängnißvollste Erbe zugefallen; denn schon eine Reihe von Jahren hatte es große Anstrengungen gekostet, die abendländischen Provinzen gegen den Andrang barbarischer Völker am Rheine zu vertheidigen. Man hatte sich bereits genöthigt gesehen, Kriegsleute solcher Völker in römische Dienste aufzunehmen, einzelne Völkerschaften zur Ansiedelung in den Grenzprovinzen zuzulassen. Die romanischen Völker waren verweichlicht und mußten durch Vermischung mit einem naturkräftigen neuen Völkerstamme verjüngt, und diesem sollte der Faden zur Fortspinnung der Geschichte des Abendlandes übergeben werden. In den großen Siegen, durch die Chlodwig, König der Franken, ganz Gallien seiner Herrschaft unterworfen hat, wurde ihm und seinem Volke von der göttlichen Fürsehung diese Bestimmung angeboten, und durch Annahme des Christenthums ist er mit seinem Volke auf dieselbe feierlich eingegangen.

Nach Angabe des Gregor von Tours kamen die Franken schon 388 bei Cöln über den Rhein; Nanninus und Quintinus aber, Kriegsobristen zu Trier, denen Kaiser Maximus die Vertheidigung Galliens und die Obsorge seines Sohnes anvertraut hatte, zogen hinab mit Heeresmacht; die meisten Franken flüchteten, reich mit Beute beladen aus der Umgegend, zurück über den Rhein und die zurückgebliebenen wurden mit leichter Mühe an dem Kohlenwalde (carbonaria, zwischen dem Rhein und der Schelde) geschlagen. Das Jahr darauf überwintert Maximus wieder zu Trier, der letzte römische Kaiser, den die Stadt gesehen hat: unter Honorius sollte der Feldherr Stilicho den Rhein schützen, lockte aber aus unglücklichem Ehrgeize die Sueven, Vandalen und Alanen herbei, die am 31. Dez. 406 oberhalb Mainz

über den Rhein kommen und ganz Gallien verwüstend durchziehen bis nach Spanien. Und so hat Trier mit zuerst die Streiche der Barbaren empfunden, unter denen während des Verlaufs des fünften Jahrhunderts das ganze abendländische Kaiserreich zusammengebrochen ist.

Wir haben oben schon gehört, warum die Zerstörungswuth der barbarischen Völker, die gewaltsam in Gallien eindrangen, sich vorzüglich an der Stadt Trier ausgelassen hat. So viel ist gewiß, daß die Stadt durch die eingewanderten Völker viermal geplündert, verbrannt und verheert worden ist, selbst die von Verbrennung begleitete Einnahme derselben durch die Franken im Jahre 363 oder 364 nicht mitgerechnet. Dagegen aber gehen die Schriftsteller in Angabe der Jahre, wo diese Verheerungen stattgefunden haben, aus einander. Salvian, ein Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, der wahrscheinlich zu Trier oder Cöln geboren war, aber gewiß in unsrer Stadt längere Zeit gelebt hat, spricht an mehren Stellen ausdrücklich von einer viermaligen Verheerung derselben durch die Barbaren.[1]) Bucherius (in seinem Belg. roman.) setzt diese Verheerungen in den Anfang und das Ende des Jahres 410, die dritte in 411 und die vierte in das Jahr 415; Hontheim ist geneigt, mit Pagi, Valesius, Tillemont u. A. dieselben in die Jahre 399, 411 (oder 412), 418 (oder 420) und 440 zu setzen.[2]) Herr Steininger endlich glaubt, die drei ersten Verheerungen bei Salvian seien schnell nach einander gefolgt und gehörten dem Jahre 407 an, sogleich nach dem Rheinübergange der Sueven, Vandalen und Alanen am 31. Dez. 406, eine Annahme, die wohl einige Wahrscheinlichkeit hat, zu der aber in dem Texte des Salvian keine Nöthigung enthalten ist.[3]) Dieser Ansicht gemäß fiele dann die zweite (nach Salvian die vierte) Verheerung (durch die Franken) in das Jahr 411, eine dritte durch die Hunnen 451 und letzlich die bleibende Eroberung durch die Franken 463 (oder 464). Nur noch ein Schatten jener Herrlichkeit, die Trier vorher gehabt, ist der Stadt nach allen diesen Verheerungen geblieben. In der ergreifenden Schildrung, die Salvian von dem angerichteten Elende in derselben entwirft, nennt er sie nach ihrem frühern Range und Glanze wiederholt die „vornehmste Stadt Galliens“ (urbs excellentissima Galliarum); einmal spricht er von der urbs

---

[1]) — non agitur in Trevirorum urbe excellentissima; sed quia *quadruplici* est eversione prostrata. De gubern. Dei, libr. VI. Denique expugnata est *quater* urbs Gallorum opulentissima. Promptum est, de qua dicam — nämlich von Trier (daselbst); und: Nam quia te *tria* excidia non converterunt, *quarto* perire meruisti.

[2]) Prodrom. p. 258 Anm. 6.

[3]) Siehe dessen Geschichte der Trevirer unter den Römern S. 312.

excellentissima Galliarum, ohne Trier zu nennen, und fügt hinzu: Promptum est, de qua dicam (Jeder weiß, welche Stadt ich hiemit meine); dann nennt er sie die „reichste Stadt Galliens“ (urbs opulentissima Galliarum). Und nach jenen Verwüstungen redet Salvian die Trierer an: „Und nun verlangst du, Trierer, noch öffentliche Spiele? Sag' an, wo sollen solche gehalten werden? Ueber Brandhaufen und Asche, über den Gebeinen und den Blutlachen der Erschlagenen? Denn wo ist ein Theil der Stadt, der von allen diesen Uebeln frei geblieben wäre, wo liegen nicht Leichen umher gestreut, wo nicht zerrissene Glieder von Erschlagenen? Ueberall begegnet dem Auge das Bild einer erstürmten Stadt, überall der Schrecken der Gefangenschaft, überall das Bild des Todes. Die Ueberbleibsel des unglücklichsten Volkes liegen über den Gräbern der Hingeschiedenen, und du verlangst noch Spiele im Circus? Schwarz ist die Stadt von dem Brande, und du willst das Antlitz der Fröhlichkeit anlegen? u. s. w.“

Hoher Schutt, häufig von 8 bis 12 Fuß, bedeckt seither die Herrlichkeit der römischen Augusta Trevirorum; von Zeit zu Zeit treten bei Fundamentgrabungen Ueberreste derselben in Mosaikböden, zerbrochenen Marmorsäulen, verstümmelten Statuen, Münzen u. dgl. an's Tageslicht hervor. In Folge jener großen Verheerungen aber ist die Geschichte unsrer Stadt und unsres Landes während des fünften Jahrhunderts in ein so dichtes Dunkel gehüllt, daß wir nicht einmal die Reihenfolge unsrer Bischöfe in jenem Zeitraum genau angeben können. Mauritius war 398 dem h. Felix gefolgt und hat er ohne Zweifel auch die ersten Verwüstungen gesehen; der h. Leontius, Autor folgten, ohne daß wir ihre Jahre angegeben fänden; 447 begegnet uns Severus, sieben Jahre später der h. Cyrillus, der einige Kirchen wieder herstellt, namentlich jene des h. Eucharius mit dem Kloster an derselben. Sein dritter Nachfolger, der h. Marus, erhebt die von Felix erbaute Marien-, nunmehr Paulinskirche wieder aus dem Schutte; und wenig gekannt folgen sich Volusian, der h. Miletus, der h. Modestus, Maximianus, der h. Fibitius, der h. Rusticus, der h. Aprunculus bis 527, wo der h. Nicetius, hervorragend vor allen damaligen Bischöfen des fränkischen Reiches, ein neues Licht über die Geschichte unsres Landes verbreitet.

Es waren die ripuarischen Franken, zwischen dem Rhein, der Maas, Schelde und Mosel, die sich zuerst unsres Landes bemächtigt hatten; der Sitz ihres Königs war zu Cöln. Andre fränkische Völkerschaften hatten sich, unter eigenen Königen, tiefer in Gallien nach Westen niedergelassen. Chlodwig, genannt der Große, ein neuer Constantin im Bösen wie im Guten, räumt seine Verwandten, Könige andrer fränkischen Volkszweige, aus dem Wege und macht sich zum

Alleinherrscher aller Franken. Mit der so vereinigten Macht der Franken konnte er den letzten römischen Feldherrn Syagrius 486 aus Gallien schlagen, die Westgothen aus dem Süden verdrängen (507) und so ganz Gallien vom Rhein bis Spanien, von der Schweiz bis an das Meer seiner Herrschaft unterwerfen. In Rheims nahm er 496 unmittelbar nach seinem Siege über die Alemannen bei Zülpich, in Folge dessen ihm auch der Oberrhein zufiel, das Christenthum an mit Tausenden fränkischer Großen; seinen Sitz nimmt er zu Paris. So war unser Land ein Theil der fränkischen Monarchie geworden.

Bei seinem Tode (511) theilt er das Reich in Austrasien (Ostreich) und Neustrien (Westreich), überweis't jenes seinem Sohne Theoderich, der seinen Sitz zu Metz aufschlug, dieses seinen drei übrigen Söhnen. Das ganze sechste und die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts hindurch gab es der Wechsel in den beiden Reichen mancherlei, deren Darstellung nicht hieher gehört; bald vereinigte ein König die beiden unter einem Zepter, bald setzt ein andrer einen Sohn zum Mitregenten in Austrasien, bald hat jedes seinen eigenen König. Oder aber wegen Vorliebe eines Königs für Neustrien wird über Austrasien ein Vicekönig unter dem Titel Majordomus (Hausmaier) gesetzt, aus denen in den Pipinen, nach physischer und sittlicher Verkommenheit der Merovingischen Könige, ein neuer kräftiger Königsstamm, jener der Carolinger, hervorgegangen ist.

Seit dem Tode Chlodwigs also gehörte unser Land zu Austrasien und residirten die Könige dieses Reiches regelmäßig zu Metz. Dabei aber pflegten dieselben von Zeit zu Zeit die verschiedenen Provinzen zu bereisen, um die Beamten zu beaufsichtigen und Recht zu sprechen; oder sie schickten auch hiezu königliche Abgeordneten (missi dominici). Zu diesem Ende hatten sie an verschiedenen Orten Mansionen (mansiones), die palatia (Palläste), auch comitatus und villae regiae (Königshöfe) genannt wurden. Mit diesen Höfen wurden reichliche Besitzungen und Einkünfte verbunden, damit die königliche Familie zur Zeit ihres Aufenthaltes auf denselben standesgemäß leben könnte. Solche waren in unsrem Trierischen Lande: der Pallast zu Trier, Oeren (ad horrea), an der Mosel daselbst, Pfalzel (unterhalb Trier), Echternach (an der Sauer), Wadgassen (an der Saar), Detzem (an der Mosel), Prüm, Schönecken, Manderfeld, Coblenz, Andernach, Sinzig, Ochtendung, Rens, Boppard, Wesel (superior), Isenburg und Weilburg. Mehre dieser Königshöfe sind sodann zur Gründung oder Ausstattung von Kirchen und Klöstern hergegeben worden, wie Oeren, Pfalzel, Echternach, Prüm und andre.

Behufs der Verwaltung war das fränkische Reich in Gauen

(pagi) eingetheilt, denen Grafen (comites) als königliche Beamte verstanden, und die von dem Hauptorte des Gaues aus Recht zu sprechen, die Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen hatten. Die Gauen waren meistens nach Flüssen oder andren Eigenthümlichkeiten der Gegend benannt. In dem Gebiete, über welches die geistliche Gerichtsbarkeit unsrer Erzbischöfe sich erstreckte, gab es folgende Gauen: Der Waberngau, Metingau, Jeuz=Gau und Riddegau in dem (nachherigen) luxemburgischen Lande, der Albegau (in dem spätern lothringischen Gebiete), der Saargau, Ardennengau, Carosgau, Bedagau, Moselgau (links der Mosel bis gegen Cochem), Hunsrück, Nahegau, Eifelgau, Mayengau, Trechirgau (zwischen Rhein, Nahe u. Mosel), Lahngau, Engersgau und Einrichsgau, die drei letztern auf der rechten Rheinseite.

Die Grafen, welche den einzelnen Gauen vorstanden, vereinigten in ihrer Person die richterliche und die Militärgewalt, waren insofern eine Nachbildung der römischen comites, jedoch mit dem Unterschiede, daß unter den Römern jede Stadt zwei comites hatte, deren einer die richterliche, der andre die Militärgewalt hatte. Mehre Grafen, bald vier, bald sechs oder noch mehre, standen mit ihren Gauen unter einem Herzoge (dux).[1] Diese Eintheilung des Landes in Gauen und die angegebenen Amtsgewalten der Grafen sind von Wichtigkeit für unsre spätere Geschichte, indem die Rechte der Grafen allmälig an unsre Erzbischöfe übergingen und aus ihnen sich im Verlaufe der Zeit die fürstliche oder landesherrliche Gewalt gebildet hat.

VII. Kapitel.

Die Erzbischöfe von Trier in der fränkischen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843).

Reihenfolge der Erzbischöfe: Euemerus (Emerus), der h. Marus, Volusian (c. 467), der h. Miletus, der h. Modestus (c. 486), Maximianus, der h. Fibitius (c. 511), der h. Rusticus, der h. Aprunculus († 527), der h. Nicetius (527—566), der h. Magnericus (c. 573—596), Gundericus, Sebaudus, Severinus, der h. Modoald (622—640), der h. Numerian (640—666), der h. Hildulph (666—671), der h. Basinus (671—695), der h. Lutwin (695—713), Milo (713—753), der h. Weomad (753—791), Richbod (791—804), Wazzo (804—809), Amalarius (809—814), Hetti (814—847).

In der fränkischen Periode sind die Keime gelegt worden, aus denen sich danach die landesherrliche Gewalt unsrer Erzbischöfe ent-

[1]) Siehe Wastelain, description de la Gaule-Belg. pref. p. XIV.

wickelt hat und das Trierische Land ein geistlicher Staat geworden ist. Da aber ein geistlicher Staat nothwendig auch ein Wahlstaat ist, indem hier nicht Geburt zur Nachfolge berechtigt, nicht der Fürst zugleich auch Bischof, sondern umgekehrt der Bischof eo ipso Fürst und Landesherr wird, so ist es nothwendig, hier einen Blick in die Geschichte der Bischofswahlen zu werfen. Wyttenbach schreibt über diese Wahlen: „Mit der Wahl zum erzbischöflichen Amte waren, seit der Stiftung der Trierischen Kirche, schon mehre Verändrungen vorgegangen. Zuerst wählte die christliche Gemeinde einzig und allein. Von dieser ging es (was?) auf die Aeltesten oder Priester. Hierauf zogen es die Könige und Herzoge an sich (was?). In gegenwärtiger Periode trugen der König oder Kaiser, die Geistlichkeit und das Volk zur Wahl bei, bis endlich durch das Wormser Concordat die freie Wahl den vorzüglichsten Geistlichen (Domherren) gegeben wurde." [1])

Abgesehen von der auffallenden Nachlässigkeit der Stylisirung enthält diese Aussage so viele grobe Unrichtigkeiten als Worte. Zu keiner Zeit in der ganzen Geschichte der christlichen Kirche hat „die Gemeinde einzig und allein (den Bischof) gewählt;" vermuthlich hat dem Verfasser die von der Kirche condemnirte constitution civile du clergé in Frankreich vorgeschwebt, als er jene grundfalsche Behauptung niedergeschrieben hat. Auch weiß die Geschichte nichts davon, daß Herzoge die Wahl der Bischöfe an sich gezogen hätten. Und wie kann Wyttenbach schreiben, das Domkapitel habe angefangen, sich die Wahl allein anzumaßen, in demselben Satze, in welchem er angibt, daß durch das Wormser Concordat länger als ein Jahrhundert vorher das Wahlrecht den Domkapiteln (von Papst und Kaiser) zuerkannt worden sei? Von der Zeit der Apostel an durch die ganze römische Periode hindurch hat die Geistlichkeit und die Gemeinde der bischöflichen Stadt, d. i. die Vornehmern des Volkes, die Wahl des Bischofs vorgenommen, jedoch so, daß der Metropolit der Provinz oder der älteste Bischof die Wahl zu leiten hatte und das vorzüglichste Gewicht auf die Stimme der Geistlichkeit gelegt wurde, die der Gemeinde oder ihrer Vertreter erst an dritter Stelle in Betracht kam. Von einem Einflusse der Kaiser auch seit Constantin ist keine Rede und keine Spur zu finden. Nur wenige Fälle kommen in der ganzen römischen Periode

---

[1]) Trierische Geschichte, II. Bdchen, S. 7. Auf S. 11 daselbst schreibt er weiter. „Diese Zusammenstimmung scheint im Trierischen bis gegen das dreizehnte Jahrhundert rechtskräftig geblieben zu sein, wo erst das Domkapitel anfing, das Wahlrecht sich allein anzumaßen, welches durch das Wormser Concordat ihm schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts war zuerkannt worden."

vor, wo Kaiser einen Antheil an Wahlen genommen haben in Residenzstädten, wo Zwiespältigkeit zu befürchten stand oder wirklich vorhanden war, bei der Wahl des Nektarius zu Constantinopel, bei jener zu Mailand, wo der h. Ambrosius gewählt wurde, welcher als kaiserlicher Commissarius zugegen war, bei jener des h. Chrysostomus zu Constantinopel, bei jener des Nestorius und seines Nachfolgers, bei der Entsetzung des Dioscur zu Alexandrien.[1]) Aber auch bei diesem nur unter seltenen Umständen geübten Einflusse der Kaiser blieb dem Clerus und den Angesehenern der Gemeinde noch ihre Theilnahme. Gewaltsame Aufdringung von Bischöfen durch die arianischen Kaiser Constantius und Valens kann natürlich für die Bestimmung des Wahlrechtes nicht in Betracht kommen. Und so müssen wir denn sagen, daß auch unsre Trierischen Bischöfe während der römischen Periode nach Vorschrift der Canones und der allgemeinen Sitte der Kirche von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt worden sind, indem nirgend von einer Zwiespältigkeit bei einer Wahl Rede ist, die durch einen Einfluß des Kaisers hätte beseitigt werden müssen. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Theilnahme (christlicher) Regenten an den Wahlen unstatthaft sei; denn wenn seit Constantin der Magistrat und die Vornehmern der bischöflichen Stadt als Vertreter der ganzen Gemeinde Antheil an der Wahl hatten, so mußte eine gewisse Theilnahme des (christlichen) Kaisers doch auch als berechtigt erscheinen. Eine namhafte Theilnahme der Könige an den Bischofswahlen ist sodann auch eingetreten unter der fränkischen Herrschaft zufolge der innigern Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht in den neuen (germanischen) Reichen überhaupt. Die eingewanderten Völker waren noch Barbaren bei ihrer Niederlassung in den neuen Sitzen; die Bischöfe und Cleriker, noch längere Zeit aus der romanischen gebildetern Bevölkerung genommen, standen den Franken an intellektueller Bildung weit vor. Die Könige bedurften daher des Rathes und der Beihilfe der Bischöfe in allen wichtigen Dingen. Daher sehen wir unter den Merowingern und Carolingern die höhere Geistlichkeit (Bischöfe und Aebte) an den Reichsangelegenheiten einen bedeutenden Antheil nehmen, sehen sie bei Reichsversammlungen mit den Herzogen und Grafen erscheinen, an erster Stelle ihre Stimmen abgeben und unmittelbar nach dem Könige öffentliche Akten unterzeichnen. Bei der Reichsgesetzgebung und der Rechtspflege wurden die Prälaten zuerst gehört und Streitigkeiten in der königlichen Familie wurden denselben zur Schlichtung

---

[1]) Man sehe die Beweise hiefür bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Part. II. libr. II. c. 1—6.

anheimgegeben. „Die Bischöfe, schreibt Chateaubriand, bildeten ganz natürlich den ersten Stand im Staate, aus dem Grunde, weil sie durch Intelligenz an der Spitze der Civilisation standen. Die Beweise des hohen Ansehens und der Autorität der Bischöfe . . . finden sich allenthalben. . . . Eine der ersten Akten Chlodwigs ist an die Bischöfe und Aebte, an die erlauchten und großmächtigen Herzoge u. s. w. gerichtet." [1]) In allen germanischen Staaten hat das Ansehen der Bischöfe beim Volke als Kirchenhirten, ihre Ueberlegenheit an geistiger Bildung, durch eine Reihe Jahrhunderte, wo die Geistlichen fast die einzigen Gebildeten waren, sie den Königen in allen wichtigen Dingen unentbehrlich gemacht. Geistliche waren beständig an den Höfen der fränkischen Könige, die Prälaten erschienen bei allen Reichsversammlungen, halfen die Gesetze berathen, und wo Gesandtschaften nach Rom, Constantinopel, nach Spanien oder zu Königen andrer Völker geschickt werden mußten, da waren es regelmäßig Bischöfe und Aebte, die mit denselben betraut wurden, wie denn öfter Erzbischöfe von Trier oder Aebte unsrer Klöster zu solchen auserseher wurden. Dagegen aber haben die fränkischen Könige auch in Anerkennung der wichtigen Dienste, welche die Prälaten ihnen und dem Reiche leisteten, sich sehr freigebig gegen dieselben, d. i. gegen ihre Kirchen bewiesen, haben den bischöflichen Sitzen und den Abteien bedeutende Grundgüter geschenkt und sie mit Einkünften reichlich ausgestattet, ebenso wie sie die Kriegsdienste ihrer Getreuen, der Herzoge und Grafen, durch Uebertragung sogenannter Lehen belohnt und sich dieselben in Lehnspflichtigkeit verbunden haben. So sind die Prälaten auch in weltlichen Dingen zu hohem Ansehen und Einflusse im fränkischen Reiche gelangt, bildeten den ersten Reichsstand, während der Adel den zweiten bildete, denen in spätern Jahrhunderten erst der dritte (der Bürgerstand) sich angereiht hat.

In dieser neuen Stellung der Bischöfe zu den Königen war es nun auch natürlich gegeben, daß diese auf die Wahl jener einen bedeutenden Einfluß gewannen. Im Wesentlichen bestand auch unter diesen Königen noch die ältere Disciplin, daß Geistlichkeit und Volk wählten, jedoch in der Regel nicht, ohne den König zu Rathe zu ziehen, seine Vorschläge zu beachten; öfter auch baten Geistlichkeit und Volk um einen bestimmten Mann. Als die Geistlichkeit und das Volk zu Trier die wunderbaren Vorgänge zwischen dem h. Goar und dem Bischofe Rusticus hier gesehen und letzterer sich zur Abbüßung seines Vergehens zurückzog, ebenso auch König Sigebert die Wunderthaten des h. Goar in Erfahrung gebracht hatte, — „da wandte sich das ganze Volk ein-

[1]) Siehe dessen historische Studien, Freiburg, 8. Bdchen, S. 59 u. 60.

stimmig mit dringendem Verlangen an den König, er möchte den Mann Gottes Trier zum Bischofe geben; gern wollte Sigebert die Wünsche des Volkes und der ganzen Geistlichkeit erfüllen; aber der h. Goar hat sich aus großer Demuth dem Wunsche des Königs und der Trierer entzogen."[1]) Aehnlich ist es bei der Wahl des h. Nicetius ergangen. Als nämlich der h. Aprunculus gestorben war (527), begaben sich Geistliche von Trier an den Hof des Königs Theoderich I in Angelegenheit der Wahl eines Nachfolgers. Dort trafen sie den h. Gallus, der ebenfalls in Angelegenheit einer Bischofswahl für Clermont (in der Auvergne) sich eingefunden hatte. Die Trierer verlangten nun den h. Gallus, den sie wahrscheinlich durch die Cleriker aus der Auvergne hatten kennen lernen, die Theoderich von dort nach Trier gebracht hatte; der König aber wollte Gallus nicht von sich lassen und sagte daher den Trierern: „Gehet ab und suchet einen Andern; denn den Gallus habe ich anderswohin bestimmt; und hierauf wählten sie und erhielten den h. Nicetius."

Aus diesen Vorgängen ist ersichtlich, in welcher Weise die Wahlen damals vorgenommen wurden; daß nämlich die Geistlichkeit und das Volk immer noch die Initiative hatten, und daß ihre Wahl Zustimmung vom Könige erhielt, sofern nicht Hindernisse der Ausführung entgegenstanden. Als Regel kann daher für die Bischofswahlen in fränkischer Zeit zu Trier angesehen werden, wie auch v. Hontheim angegeben hat, daß Geistlichkeit und Volk wählten, daß sie jedoch für die vorzunehmende Wahl Consens oder für die vollzogene Bestätigung bei dem Könige nachzusuchen hatten.[2])

VIII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Erzbischöfe Nicetius und Magnericus.

Der h. Nicetius (527—566) und der h. Magnericus (c. 573—596) sind die ersten Bischöfe von Trier nach der Völkerwandrung, von deren Wirken wir etwas genauere Nachrichten besitzen. Beide standen in hohem Ansehen an dem königlichen Hofe; dazu wetteiferte Nicetius an Gelehrsamkeit mit den besten Bischöfen des Reiches, an Charakterfestigkeit und apostolischem Eifer stand er über allen. Daher nennt ihn auch der Bischof Venantius Fortunatus von Poitiers in seinem

---

[1]) Vita s. Goar.

[2]) Siehe Honth. hist. dipl. I. p. 206.

Gedichte auf ihn „Patriarch," „Oberhirt und Haupt vieler Bischöfe," „gestellt auf den Gipfel des bischöflichen Amtes." Einst sah derselbe in dem Pallaste des Königs Theodebert unter den Edelknaben einen Jüngling, Aredius, in dessen Angesichte er etwas überirdisch Schönes erblickte; er ging denselben an, mit ihm zu gehen. Aredius verläßt den Pallast, und als Nicetius, mit ihm in seiner Wohnung angelangt, von göttlichen Dingen geredet, bat der Jüngling denselben, er möge ihn bei sich behalten, in den Wissenschaften unterrichten und erziehen. So wurde Aredius sein Schüler zu Trier, erhielt von ihm die Tonsur, und später, zum Abte in der Stadt Limoges gewählt, glänzte er in dem Rufe der Heiligkeit und der Wundergabe. Und dieser heilige Schüler unsres Nicetius ist es, aus dessen Munde Gregor von Tours die Nachrichten über das Leben und Wirken unsres Erzbischofs niedergeschrieben und uns aufbewahrt hat. In dem Lebensbilde, das der h. Aredius von unsrem Nicetius entwirft, tritt vorzüglich dessen Charakterfestigkeit hervor. Als er unter Begleitung eines vornehmen Gefolges vom Hofe nach Trier kam, um sich consecriren zu lassen, und wegen einbrechender Dunkelheit unweit Trier übernachtet werden mußte, ließen die Vornehmen ihre Pferde in die Fruchtfelder gehen, nicht achtend den Schaden, den sie dem armen Landvolke zufügten. In edler Entrüstung hielt ihnen Nicetius ihre Härte gegen das arme Volk vor, befahl ihnen auf der Stelle ihre Pferde herauszujagen oder er werde sie von der Kirchengemeinschaft mit ihm ausschließen. Die zurechtgewiesenen Höflinge meinten, er sei ja noch nicht Bischof und wolle schon excommuniciren; Nicetius aber trieb in raschem Laufe ihre Pferde aus den Fruchtfeldern, mit der Erklärung, er werde sich jeglichem Bösen des Königs widersetzen. Und die Freunde des Königs folgten ihm nach Trier, staunend über des Mannes Freimüthigkeit. Den König Theodebert hat er oft wegen Verbrechen zurechtgewiesen, und dieser konnte nicht umhin, denselben hochzuschätzen. Wo die Pflicht von ihm forderte, zurechtzuweisen und zu strafen, da kannte er keine Furcht. „Den Drohenden fürchtete er nicht, erzählte Aredius, und nie hat ihn einer durch Schmeichelei berückt. Seinen Verfolgern trat er offen entgegen, und hatte einer das Schwert gezückt, so bot er den Nacken hin; denn für die Gerechtigkeit, sagte er, bin ich bereit zu sterben." An einem Sonntage kam König Theodebert einst (bei einem Aufenthalte zu Trier) in die Kirche und mit ihm kamen Mehre vom Hofe, die Nicetius ihrer Verbrechen wegen excommunicirt hatte. Und Nicetius hielt nach dem Evangelium am Altare inne und erklärte, die h. Handlung nicht vorzunehmen, bis die Excommunicirten (Blutschänder, Mörder und Ehebrecher) die Kirche verlassen hätten. Der König wollte sich

weigern, seine Freunde fortzuschicken; aber ein Dämonischer erhob seine Stimme, deckte die Vergehen des Königs selber auf, und bestürzt mußte er die Excommunicirten hinausschicken. Wer einige Blicke in die Geschichte der Franken bei Gregor von Tours geworfen und die vielen Verbrechen der Grausamkeit und Wollust kennen gelernt hat, die damals an den fränkischen Höfen so häufig verübt wurden, der wird sich nicht wundern, daß ein Bischof wie der h. Nicetius, in dessen erzbischöflichem Sprengel — und öfter in seiner Stadt — der Hof sich befand, so oft zu den geistlichen Censuren greifen mußte. Den König Chlotar hat er mehrmal excommunicirt, hat sich durch Drohungen mit Verbannung nicht abschrecken lassen. Und als endlich wirklich Verbannung folgte, konnte dies seine Standhaftigkeit nicht beugen (560). Der Nachfolger, Sigebert, wollte die Regierung mit dem Frieden und Segen des ehrwürdigen Bischofs antreten und rief ihn aus dem Exil auf seinen Sitz wieder zurück (561). Mit demselben Eifer wirkte und wachte er für das Seelenheil seiner Gläubigen; täglich predigte er, mit ungewöhnlicher Beredtsamkeit, rügte die Verbrechen der Einzelnen, weswegen es ihm auch an Hassern nicht fehlen konnte. Während der Nacht hüllte er sich öfter in eine Capuze und besuchte, einzig von einem Bedienten begleitet, betend die Kirchen in und vor der Stadt, besonders St. Maximin. Sodann auch hat er mit vielen Kosten veraltete oder zerstörte Kirchen wieder hergestellt und zu diesem Ende sich eigens Künstler aus Italien kommen lassen.[1])

Vor seinem ächt apostolischen Wirken wichen immer mehr die Ueberbleibsel heidnischer Elemente und damit die Macht der Dämonen; bezeichnend ist in dieser Beziehung der donnerähnliche Lärm oberhalb der Moselbrücke zur Zeit, wo eine pestartige Krankheit hier herrschte, und Nicetius unablässig die Barmherzigkeit Gottes für sein Volk anflehte. Aus der Mitte jenes die ganze Stadt aufschreckenden Lärms wurde eine mächtig hervortönende Stimme vernommen: „Was wollen wir weiter hier anfangen, Gesellen? An dem einen Thore wacht der Priester Eucharius, an dem andren Maximinus, in der Mitte aber wandelt Nicetius; wir können fortan hier nichts mehr ausrichten und müssen diese Stadt ihrem Schutze überlassen.“ Aus verschiedenen

---

[1]) In dem Preisgedichte des Venantius Fortunatus auf ihn heißt es:
Templa vetusta Dei renovasti in culmine prisco,
Et floret senior, te reparante, domus.
Unter diesem senior domus ist ohne Zweifel die Domkirche zu verstehen, und ist es nicht zu verwundern, daß durch die wiederholten Verwüstungen während des fünften Jahrhunderts Reparaturen an den Kirchen nothwendig geworden waren.

Visionen, die dem Heiligen gezeigt worden, hat Aredius zwei angegeben, eine über das fränkische Reich, die andre über sein nahes Lebensende. Einstens sah er in einem Gesichte einen großen Thurm von solcher Höhe, daß er an den Himmel zu reichen schien. Derselbe hatte viele Fenster, auf der Zinne stand der Herr und in den Fenstern standen Engel; Einer derselben hielt in der Hand ein großes Buch und sprach: so lange wird dieser und so lange wird jener König auf Erden leben; und er nannte alle, Mann für Mann, sowohl die, welche damals lebten, als auch die, welche später erst geboren wurden. Er gab die Beschaffenheit der Regierung eines Jeden an und auch die Dauer seines Lebens, und nach eines jeden Namen riefen die übrigen Engel alle — Amen. Und es ist danach geschehen, wie der Heilige nach jener Vision angegeben hatte. — Wenige Tage vor seinem Lebensende sagte er: „Ich habe den Apostel Paulus und den Johannes Bapt. gesehen, die mich eingeladen zu der ewigen Glorie, die mir eine Krone, geschmückt mit himmlischen Edelsteinen, entgegen hielten, sprechend: solchen Lohn wirst du genießen im Reiche Gottes." [1])

Nur wenige Jahre saß Rusticus auf dem bischöflichen Stuhle und es folgte der h. Magnericus, ein Schüler des h. Nicetius und Freund des Gregor von Tours, dem Verfasser der fränkischen Geschichte. Am königlichen Hofe war er sehr angesehen und stand als Pathe dem Theodebert, Sohn des Königs Childebert (585). Seit dem Beginne des siebenten Jahrhunderts sehen wir öfter Söhne aus vornehmen fränkischen Familien zu Bischöfen von Trier gewählt werden, unter denen verschiedene Klosterstiftungen und Schenkungen an Kirchen zu Stande kamen.

Dahin gehört an erster Stelle der h. Modoaldus (622—640), der königlichen Familie nahe verwandt, Oheim der h. Gertrud, Schwager Pipin I, dessen Tochter Begga die Mutter Pipin des Kleinen, Großmutter Carl des Großen gewesen ist. Unter ihm und der Regierung König Dagobert I wird die Abtei Tholey gegründet, Maximin reichlich beschenkt, St. Irminen gestiftet, ebenso das Frauenkloster der Adela zu Pfalzel und St. Symphorian unterhalb St. Martin. Ebenfalls von vornehmer Abkunft war der h. Basinus, der als Abt von St. Maximin 671 zum Erzbischof gewählt wurde; denn seine Schwester Gunza war vermählt mit Gervin, einem Herzoge von Austrasien. Als er sich 695 wieder in die Stille des Klosters nach St. Maximin zurückzog, folgte ihm sein Neffe, der h. Lutwin, Sohn des genannten Herzogs, nachdem

---

[1]) Von dem h. Nicetius als Schriftsteller wird tiefer unten in der Geschichte des Schulwesens die Rede sein.

derselbe das Kloster Mettlach an der Saar von seinen Gütern gegründet und einige Zeit als Mönch in demselben gelebt hatte.[1]) Durch die besondre Bestimmung, die sodann Lutwin als Erzbischof von Trier jenem Kloster mit allen ihm zugewendeten Gütern und Besitzungen gegeben hat, ist ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwischen dem erzbischöflichen Sitze und dem Kloster gebildet worden, das hier um so mehr angegeben und gewürdigt werden muß, als dasselbe von allen Trierischen Schriftstellern entweder übersehen oder doch später unberücksichtigt gelassen worden ist, zufolge dessen bei ihnen mehre unrichtige Angaben in der Reihenfolge der Erzbischöfe eingeschlichen sind. Nach dem h. Lutwin nämlich, ihn selber mit einbegriffen, werden eine Reihe der Erzbischöfe von Trithemius, Brower, Hontheim und Andren, als frühere Aebte von Mettlach bezeichnet und wird diese Abtei von diesen Schriftstellern mit Bezug auf die vielen Aebte derselben, die auf den erzbischöflichen Sitz erhoben worden, seminarium archiepiscoporum Trevirensium (Pflanzschule Trierischer Erzbischöfe) genannt. Allerdings wird den Erzbischöfen Lutwin, Richbod, Wazzo, Amalarius, Hetti, Bertulph und Ratbod der Titel Abt von Mettlach beigelegt; allein nur von wenigen derselben dürfte erweislich sein, daß sie vor ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz die Abtswürde zu Mettlach bekleidet haben; von dem einen und andren kann sogar erwiesen werden, daß er früher der Abtei gar nicht angehört hat. Die Erklärung davon ist aber in dem Umstande zu suchen, daß seit Lutwin der jedesmalige Erzbischof von Trier als solcher Abt von Mettlach war, wenn er auch früher der Abtei nicht angehört hatte, und daß ein praepositus (Propst) die unmittelbare Leitung der Abtei für den Abt-Erzbischof zu führen hatte. Dieses aber hatte seinen Grund in der Bestimmung des h. Lutwin, des Stifters der Abtei, daß dieselbe mit allen ihren Besitzungen und Gütern dem erzbischöflichen Stuhle zur bessern Dotation dienen, daß der zeitliche Erzbischof Herr über die Abtei und ihre Güter se... und sie leiten, regieren und verwalten sollte.[2]) So ist es nun gekommen, daß unter andren

---

[1]) Ich folge hier der einmal üblich gewordenen Schreibart „Mettlach." obgleich der Ableitung des Namens nach (Mediolacum) Medlach geschrieben werden müßte.

[2]) In einer alten vita des h. Lutwin heißt es daher von dem Kloster: — idem cum appendiciis suis apostolorum principi (s. Petro), cujus cathedrae praesidebat (Treviris) contradidit, *ac de caetero Episcoporum juris Trevericorum esse decrevit.* Und sodann heißt es tiefer unten von den Erzbischöfen: Qui tamen *praepositos*, qui locum regerent ac confratres vita moribusque ad spiritualis vitae exercitia praeirent, sub se habebant —.

auch der Erzbischof Richbod, Freund des gelehrten Alcuin, als Abt von Mettlach bezeichnet ist, während derselbe erwiesenermaßen doch als Abt von Lorsch zum Erzbischof von Trier gewählt worden ist und auch dort sich sein Begräbniß gewählt hat.[1])

Auch Milo war aus vornehmer Familie, Sohn des h. Lutwin, der aber nicht in canonischer Form gewählt, sondern von Carl Martell obtrudirt worden, und 40 Jahre hindurch (713—753) ohne mehr als die geistliche Tonsur zu haben, den erzbischöflichen Sitz inne gehabt hat, während welcher Zeit die beiden großen Missionäre, der h. Willibrord und der h. Bonifacius, für die geistliche Führung der Trierischen Kirche Sorge tragen mußten. Daß der h. Bonifacius Klagen über das ungeistliche Leben und Thun des Milo zu Rom erhoben hatte, geht hervor aus einem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifacius, worin es heißt: „Den Milo aber und ähnliche Männer betreffend, welche der Kirche Gottes sehr viel schaden, so ermahne sie, von so frevelhaftem Thun abzustehen... Hören sie auf Deine Ermahnungen, so werden sie ihre Seele retten; wenn nicht, so werden sie zu Grunde gehen; Du aber, der Du recht lehrest, wirst Deines Lohnes nicht verlustig gehen.“[2])

Der treffliche Amalarius (810—814) stand bei Carl dem Großen in hohem Ansehen und wurde mit einer wichtigen Gesandtschaft nach Constantinopel zum oströmischen Kaiser betraut. Sein Nachfolger Hetti, verwandt mit der kaiserlichen Familie, war hoch geehrt bei Kaiser Ludwig dem Frommen; und als 825 zu Aachen das Reich in 25 Legationen eingetheilt und jeder ein Legatus oder Missus dominicus vorgesetzt wurde, erhielt Hetti dieses Amt über eine Legation und hat als Legat des Kaisers 817 ein Schreiben erlassen, in welchem er alle untergebene Aebte, Grafen und Vasallen des Kaisers auffordert, sich zu bewaffnen zum Schutze des Reiches gegen Bernard, der sich gegen den Kaiser empört hatte. Aus der Wahl fränkischer Großen für unsren Bischofssitz, aus den wichtigen Aufträgen, die ihnen von den Kaisern gegeben wurden, ergibt sich schon die hohe Stellung, die den Bischöfen damals zu Theil geworden war. Hetti hat dem frommen Ludwig noch am Sterbelager beigestanden und dann auch die traurigen Bruderkriege erlebt, die mit der Theilung des Reiches in Frankreich, Lothringen und Deutschland (843) geendigt haben. Indessen waren unsre Erzbischöfe, deren Gebiet nun zu Lothringen gehörte, bereits mit den Anfängen der nachherigen Landeshoheit aus dieser Periode heraus-

---

[1]) Siehe den Cod. dipl. Laurish. vol. I. p. 26 et 27; cfr. p. 36. Honth. Prodrom. p. 427. n. a.

[2]) Hard. coll. concil. Tom. III. p. 1917.

getreten, die sich unter lothringischer Herrschaft und endlich unter den deutschen Kaisern vollständig ausgebildet hat. Wie, das soll uns der folgende Abschnitt darlegen.

IX. Kapitel.

Güterschenkungen an die Trierische Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbischöfe von Trier.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Theutgaud (847—863). Bertulph (869—883), Ratbod (883—915), Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theodorich I (965—975), Egbert (975—993).

Durch das Lehnwesen der germanischen Völker war es hergebracht, daß die Könige wichtige Dienste treuer Untergebenen mit Uebertragung liegender Güter belohnten und durch die auf diesen Gütern haftende Lehnspflicht die Untergebenen zu bleibender Treue und Anhänglichkeit sich verbanden. Die höhere Geistlichkeit des Reiches aber war in der Lage, durch ihre höhere Bildung, ihr Ansehen und ihren Einfluß als kirchliche Würdenträger, den Königen und dem Reiche Dienste zu leisten, die diesen unentbehrlich waren und von keinem andren Stande geleistet werden konnten. In Bezug auf die Geistlichkeit kam aber noch ein religiöses Motiv hinzu, das Motiv nämlich, durch Schenkungen an die Kirche ein gottgefälliges Werk zu üben, Gottes Segen für sich, die königliche Familie und das Reich zu gewinnen und das Seelenheil sich zu sichern. Daher haben denn schon die fränkischen Könige des Merovingischen Stammes reiche Schenkungen an die Trierische Kirche gemacht; in höherm Maße aber machten solche die Könige seit Pipin, dem Vater Carl des Großen, dem Stifter des Carolingischen Stammes. Pipin verdankte Gott und der Kirche die Erhebung auf den Königsthron, und dafür wollte er sich dankbar erweisen durch freigebige Schenkung von Gütern und Rechten an die Kirche, wie er unter andren in der Stiftungsurkunde der Abtei Prüm sagt.[1]) Bis zur Theilung des Reiches (843) waren nicht allein der bischöflichen Kirche von Trier reiche Schenkungen zugeflossen, sondern es bestanden auch eine ziemliche Anzahl von Abteien innerhalb des Erzbisthums, die aus Schenkungen fränkischer Könige und Großen gegründet und dotirt oder bereichert

---

[1]) Quia divina nos providentia in solium regni venisse manifestum est, oportet ea in Dei nomine exerceri, in quibus potius gratiam atque voluntatem Altissimi consequi valeamus. Honth. I. p. 122.

werden: die Abteien St. Maximin, St. Eucharius (St. Matthias), St. Marien, St. Martin, Tholey, Mettlach, Prüm, Echternach, Oeren (St. Irminen), das Frauenkloster zu Pfalzel und das Stift St. Paulin. Auch andre reiche und vornehme Familien haben sodann Jahrhunderte hindurch der Trierischen Kirche, den Abteien und Stiften reiche Güterschenkungen gemacht, bestehend in größern Compleren von Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen, Weiden, Höfen, Mühlen u. dgl. Adelige Familien, welche Söhne oder Töchter unter den Geistlichen einer Kirche oder den Religiosen eines Klosters hatten, beschenkten diese Kirchen; die Geistlichen und Religiosen schenkten selbst ihr Vermögen der Kirche, in welcher sie Aufnahme gefunden hatten.

So sammelte sich allmälig ein bedeutender Güterbesitz um die Trierische Kirche; mit den Gütercompleren und Höfen gingen aber, nach dem damaligen Rechte, auch die bei denselben hörigen Leute an die Kirche oder die Erzbischöfe über und hiemit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Unter dem Könige Pipin sehen wir daher vorerst die Besitzungen der Kirche im Trierischen der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs übergeben werden; oder, in andren Worten, es wurde aus den Besitzungen der Trierischen Kirche (des h. Petrus), der Kirchen von St. Maximin, Paulin, Eucharius, Martin und Oeren ein Comitat gebildet, welches von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen (comites) erimirt war und innerhalb dessen der zeitliche Erzbischof von Trier jene (weltliche) Gerichtsbarkeit zu üben hatte, welche die Grafen in ihren Gauen aus königlicher Uebertragung ausübten. „Alle Klöster, Abteien mit Allem, was zu denselben gehört, alle übrige Kirchen, Castelle, Dörfer, Höfe mit ihren Familien, Aecker, Weinberge, Wiesen, Waldungen und alle Besitzungen, die zu dem bischöflichen Sitze von Trier gehören, sollen für immer unter der Gerichtsbarkeit dieses Sitzes stehen.“ [1])

Wie gesagt, es waren vorerst nur die Besitzungen der Kirche im Trierischen Lande, welche hier von der Gerichtsbarkeit der Grafen erimirt wurden; da aber die Eremtion zugleich auch auf alle noch später zu machende Erwerbungen der Kirche lautete, solche aber durch Schenkungen, durch Sparsamkeit, Kauf u. dgl. sich mehrten, so wuchs fortwährend das Gebiet, innerhalb dessen der Erzbischof die weltliche

---

[1]) Siehe die betreffende Urkunde, von Pipin dem Erzbischofe Weomad 761 ausgestellt, bei Honth. I. p. 120 u. 121. Wird auch die Form derselben beanstandet, so kann gegen die Substanz um so weniger ein Zweifel vorgebracht werden, als spätere, nicht beanstandete Urkunden Bezug auf dieselbe nehmen und diese auch in den Gesta Trev. ihre Bestätigung hat.

Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, wenngleich die Erzbischöfe dieselbe noch lange Zeit durch einen Grafen oder Vicedominus oder Vogt in ihrem Namen ausüben ließen.

Die fränkischen Könige von Pipin an und die nachherigen Kaiser hatten zu solcher Uebertragung von Comitatsrechten an die geistlichen Würdenträger ihre guten Gründe; es erschien ihnen weit zuträglicher für die Interessen der Krone wie der Unterthanen, wenn Fiscalrechte frommen Stiftungen zugewendet würden und Bischöfe die Justiz verwalteten, als wenn sie von weltlichen Vasallen verwaltet würde. Die geistlichen Würdenträger waren die treuesten und zuverlässigsten Vasallen und sie waren es auch, welche ihre Untergebenen am nachhaltigsten in der Treue gegen den König erhalten konnten. Waren weltliche Vasallen zu eigener Machtvergrößerung und zu Gewaltthätigkeiten geneigt, so gingen die geistlichen Lehnsträger nicht auf Eroberungen aus und war ihr Regiment ausgezeichnet durch Gerechtigkeit, Treue, Billigkeit und Milde.

Die von seinem Vater Pipin gemachte Uebertragung jener Gerichtsbarkeit bestätigte Carl der Große dem Erzbischofe Weomad (773) und untersagte allen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche auszuüben ohne Erlaubniß des Erzbischofs.[1])

Diese Begünstigungen der Trierischen Kirche nahmen noch zu nach der Theilung des Reiches, unter lothringischer Herrschaft, indem Lothringen, das Mittelreich zwischen Frankreich und Deutschland, bis zur bleibenden Vereinigung mit letzterm, fortwährend ein Zankapfel zwischen jenen beiden gewesen ist, und daher der jedesmalige Regent durch reiche Schenkungen von Gütern und Gerechtsamen die Vasallen und Bischöfe sich zu gewinnen und zu erhalten suchte. Der König Zwentepold stellt daher dem Erzbischofe Ratbod (898) eine Urkunde aus, in welcher er sagt: aus allen Klöstern, Abteien mit ihrem Zubehör, Kirchen, Castellen, Dörfern, Höfen und den zugehörigen Familien, Aeckern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen und Allem, was die fränkischen Könige und andre Wohlthäter der Trierischen Kirche geschenkt und übergeben haben, sei ein Comitat gebildet, das, von aller andren Gerichtsbarkeit befreit, dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern übergeben sei; nur solle der Erzbischof jährlich aus seinem Sprengel sechs Pferde, nach gewohnter Sitte, stellen.[2]) Derselbe König befiehlt (899), daß Niemand, königlicher Abgeordneter oder Graf, irgend

---

[1]) Siehe die Urkunde bei **Honth. I. p. 132 et 133.**

[2]) **Honth. I. p. 236 et 237.**

einen Akt der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des h. Petrus vornehmen solle, ohne Einwilligung des Erzbischofs.[1]) Endlich hat der König Ludwig das Kind dem Erzbischofe Ratbod auch das Münzrecht zu Trier, das Zollrecht, den Feld-Medum[2]) und den Bezug von Abgaben (Steuern) in und außerhalb der Stadt in dem ganzen Comitate verliehen, das aus den Klöstern und den Besitzungen der Kirche gebildet war, und alle jene Gerechtsamen und Bezüge, die sonst der Graf zu genießen berechtigt war, dem Erzbischofe überwiesen.[3]) Kaiser Otto I bestätigt dem Erzbischof Ruotbert (947) die Comitatsrechte, verbietet Allen eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche zu üben oder Abgaben irgend einer Art zu fordern; alle diese Gewalt stehe dem Erzbischofe zu und wem er dieselbe übertragen wolle, d. i. seinem Vogte (advocatus oder comes), daß er sie in seinem Namen ausübe.[4]) Als besondern Grund für diese Begünstigung gibt Otto noch an, „weil Trier die älteste Kirche unsres (des deutschen) Reiches ist." —

X. Kapitel.

Rechtszustände unter fränkischer Herrschaft.

Hatte die römische Herrschaft über das Trierische Land auch nahe fünfhundert Jahre gedauert, so sind dennoch die gesellschaftlichen Zustände, die sich während derselben gebildet hatten, in dem fast hundertjährigen Sturme der Völkerwandrung nahezu spurlos untergegangen. Eine ganz andre Völkerfamilie — die germanische — ist hier auf den Schauplatz eingetreten, hat ganz andre Sitten und Gebräuche mitgebracht und

---

[1]) Das. p. 239. ut nullus ex regia ac comitis parte, neque ulla judiciaria potestas . . . placitum habere etc.

[2]) medenam agrorum —. Dieser Medum war eine gewisse Abgabe an Geld oder Früchten, welche der Besitzer des ihm oder seinen Vorfahren geschenkten Stück Landes zur Anerkennung der geschehenen Schenkung jährlich entrichten mußte. Medumland war daher gewöhnlich solches, das als Wildland einer Familie gegeben wurde, und von dem die Abgabe jährlich an den Geber entrichtet werden mußte. Siehe Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechtes I. Thl. S. 283—285.

[3]) Honth. I. p. 253. Diese drei letzten Urkunden hält v. Hontheim mit Recht für die Grundlage und Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Trierischen Erzbischöfe. — Die ältesten bisher bekannt gewordenen Münzen von Trierischen Erzbischöfen sind von Ludolph (994—1008).

[4]) Honth. I. p. 282.

nach diesen auch die gesellschaftlichen Zustände in den eroberten Provinzen gestaltet. Die frühern Völkernamen „Trevirer," „Vangionen" (Bewohner der Gegend von Worms), „Mediomatriker" (Bewohner des Metzer Gebietes) u. dgl. hörten jetzt auf, weil nunmehr eine Eintheilung des Landes in Gauen eingeführt und die verschiedenen Gebiete nach diesen benannt wurden. Die siegreichen Franken ergriffen jetzt den Ackerbau, vermischten sich mit den Ueberresten der romanischen Bevölkerung, und zwar vollständig, nachdem sie von diesen die christliche Religion angenommen hatten. Den Besiegten wurde indessen noch längere Zeit gestattet, nach ihren frühern Gesetzen (lex romana) zu leben. [1])

Den Gauen waren, wie wir oben schon gehört haben, von den Königen aus den Vornehmen gewählte Grafen (comites) vorgesetzt, welche das Militärwesen und die Justiz zu verwalten hatten, und die von den Königen selbst oder durch königliche Abgeordnete (missi dominici) in Verwaltung ihres Amtes beaufsichtigt wurden.

Die Rechtszustände in unsrem Lande, wie überhaupt im fränkischen Reiche, waren nun verschieden je nach dem Stande der Personen. Dieser aber war ein vierfacher. 1) Prälaten (Bischöfe und Aebte) mit dem ihnen untergebenen Clerus, die unter den fränkischen Königen den ersten Reichsstand bildeten. 2) Grafen und Dynasten, welche unter dem ersten und zweiten Königsstamme (Merovingern und Carolingern) und auch noch später im Namen des Königs die Gauen verwalteten, nach Auflösung der Gauen aber auf ihren allmälig erblich gewordenen Gebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürstliche Gewalt erlangten und daher nunmehr als ein erbliches Recht ausübten, was sie früher als ein königliches Amt ausgeübt hatten. 3) Die Freien — im engern Sinne —, aus denen danach der Adel (nobilitas) sich gebildet hat, der in spätern Jahrhunderten Reichsadel oder Reichsritterschaft (nobilitas immediata) genannt wurde. Sie hatten freies Grundeigenthum, unabhängigen Güterbesitz mit persönlicher Freiheit. 4) Bauern (Hörige), welche bleibend zu einem bestimmten Gute und unter die Botmäßigkeit des Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes oder coloni hießen. Dieselben klebten dem Grunde und Boden an und durften sich ohne vorhergegangene Freilassung nicht davon trennen, wurden daher auch gewöhnlich mit den Gütern, wozu sie gehörten, verschenkt, verkauft und vertauscht.

Nach dem Stande der Personen war nun auch der Rechtszustand

---

[1]) Siehe meinen Artikel hierüber in dem Freiburg. Kirchen-Lexicon.

des Grundvermögens ein vierfacher. Es gab 1) königliches Domainengut; von diesem wurden Schenkungen gemacht an bischöfliche Kirchen und Abteien, und es wurden Theile davon als Lehen (beneficia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, später erblich geworden, übertragen an Vasallen gegen Lehnspflichtigkeit, besonders Dienstleistung im Kriege; ein großer Theil aber blieb als Krongut in den Händen des Königs. Dann gab es 2) Kirchen- und Klostergüter, Grundgüter nämlich, mit denen bischöfliche Kirchen und Abteien von der königlichen Familie oder andren fränkischen Großen ausgestattet worden waren. Die 3. Klasse von Grundgütern bildeten die größern Besitzungen der Grafen und Dynasten, die schon frühe nebst den königlichen Lehngütern auch bedeutende Allodien (Eigengüter) besaßen. Die 4. Klasse von Grundgütern bildeten die Allodien der Freien (ingenui), die allerdings den Umfang nicht hatten, wie die der Grafen und Dynasten, und deren Eigenthümer auch keine obrigkeitliche Gewalt besaßen wie die Grafen.

Die bedeutenden Güterschenkungen an die bischöflichen Kirchen und Abteien und die allmälige Uebertragung von Regalien, weltlicher Gerichtsbarkeit, des Münz-, Zoll-, Markt- und Steuerrechtes an die Prälaten durch die Könige, haben dem bereits ältern Institute der Vögte (advocati) eine weitere Ausbildung gegeben, die wir hier etwas ausführlicher zu besprechen veranlaßt sind, da unser v. Hontheim das Institut in einem wesentlichen Punkte unrichtig aufgefaßt, Wyttenbach aber dasselbe grundfalsch und dadurch für die Kirche entehrend dargestellt hat.

XI. Kapitel.

Die Kirchen- und Klostervögte (advocati).

Das der Kirche seit Kaiser Constantin dem Großen zuerkannte Recht des Gütererwerbs, dann die beständige Sorgfalt der Kirche, den Clerus so viel als möglich von Besorgung zeitlicher Angelegenheiten frei zu erhalten, haben schon frühe das Institut der Vögte (advocati) hervorgerufen. In der ersten Zeit — im fünften Jahrhunderte —, wo uns solche bei den (bischöflichen) Kirchen begegnen, waren dieselben Rechtsgelehrte, angestellt unter Autorisation des Kaisers mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe, beauftragt, die Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht und wo es nöthig war zu vertreten und zu vertheidigen. Sie waren also die Justiziare der Kirchen, auch Munburdi genannt,

und haben als solche auch aus den Einkünften derselben eine entsprechende Besoldung zu ziehen gehabt. Diese Einrichtung wurde unter den fränkischen Königen nicht allein beibehalten, sondern erlangte bei den bedeutenden Güterschenkungen an bischöfliche Kirchen und Abteien und allmäliger Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Prälaten eine weitere und höchst wichtige Ausbildung, so daß die advocati, die anfangs bloß Vertheidiger der Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht gewesen, nunmehr Mandatare und Vertreter der Kirchen in allen zeitlichen Angelegenheiten geworden sind. Als solche hatten sie nun auch, wenn es nöthig war, den betreffenden Kirchen bewaffneten Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, hatten die aus dem geistlichen Gebiete ausgehobene Mannschaft zu dem königlichen Kriegsheere zu führen, und innerhalb der herrschaftlichen Besitzungen der Kirchen die denselben zustehende Gerichtsbarkeit auszuüben, die Vogteigerichte abzuhalten. „Im Allgemeinen, — heißt es in der Vorrede des I. Bds S. 24 des Cod. diplom. von Günther, — hatten alle Geistlichen, da sie mit weltlichen Händeln nichts zu schaffen haben sollten, und ihre Kirchen, sie mögen Hochstifter, Cathedral- oder Collegiatkirchen oder auch Klöster gewesen sein, ihre Schutz- und Schirmvögte, die sie bei vorkommenden Händeln vertreten mußten." In den Capitularien der fränkischen Könige war es vorgeschrieben, daß jede Kirche ihren Vogt (advocatum) haben solle.

Die Pfalzgrafen bei Rhein haben bis zum Jahre 1197 die Obervogtei über die Trierische Kirche ausgeübt; in dem genannten Jahre ging dieses Recht in die Hände des Erzbischofs Johann I und seiner Nachfolger über. Ebenfalls solche Vögte hatten die Stiftskirchen und Klöster des Trierischen Landes, ja einzelne Höfe von Kirchen.

Grundfalsch sind die Ansichten über Vögte der bischöflichen und der Kloster-Kirchen, welche Herr Wyttenbach in seiner „Trierischen Geschichte" (2. Bdchen S. 6) niedergeschrieben hat. Die Uebertragung von Regalien an Erzbischof Ratbod von Trier besprechend, schreibt er: „Kaiser Otto I bestätigte zwar diese Vorrechte, aber er wachte streng über sein kaiserliches Ansehen. Die Bischöfe und Erzbischöfe hielt er durch Berichte der Herzoge, der Grafen und endlich der Gerichtsvögte (advocati, vicedomini genannt), welche er bei allen großen Stiftern einführte, in Furcht und Ordnung." — In dieser Aussage ist kein wahres Wort. Kaiser Otto I hat nicht erst Vögte gesetzt, sondern hat solche aus alter Zeit vorgefunden; sie waren nicht Mandatare des Königs, sondern Mandatare der Bischöfe und Aebte, deren Rechte sie vertheidigten und handhabten; sie waren nicht gesetzt zu Spionen der Prälaten, sondern zu Beschirmern derselben. Und endlich

waren bei den geistlichen Vasallen, Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, Wächter über das kaiserliche Ansehen am überflüssigsten, weil eben sie nach Zeugniß aller Geschichte von den ersten fränkischen Königen bis zur Säcularisation (1803) die treuesten, gewissenhaftesten und zuverlässigsten Vasallen und Reichsfürsten gewesen sind. Das haben die fränkischen Könige und die deutschen Kaiser sehr wohl gewußt, und namentlich hat Otto I gerade aus dem Grunde so viele Güter und Gerechtsamen an die Kirchen vergabt, weil er die Prälaten stark machen und in ihrer weltlichen Macht dem kaiserlichen Ansehen eine mächtige Stütze und ein Gegengewicht gegen die weniger zuverläßige Macht der weltlichen Reichsfürsten bilden wollte. Wilhelm von Malmesbury sagt von Carl dem Großen, „er habe, um die Wildheit der Völker zu bändigen, beinahe alle Länder den Kirchen übertragen, sehr weislich überlegend, daß die Geistlichen nicht so leicht, wie Laien, die Treue gegen ihren Herrn (den Kaiser) verletzten, und außerdem, daß, im Falle Laien rebellirten, die Geistlichen dieselben durch die Strafe der Excommunication im Zaume hielten.“ (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). Daß es die Bischöfe und Aebte gewesen, welche sich Vögte zu stellen hatten, nicht der Kaiser, ergibt sich auch und ist nachgewiesen in Betreff unsrer Erzbischöfe eben unter Otto I Regierung in einer Dissertation unsres gelehrten Neller bei Hontheim (Prodrom. p. 620).

Gewöhnlich erhielten die Vögte als Remuneration für den der betreffenden geistlichen Besitzung oder Herrschaft zu leistenden Schutz den dritten Theil der eingehenden Gerichts- oder Strafgelder, dann einen jährlichen Zins von den Hofgütern, hatten freies Lager bei Abhaltung der Gerichte; zuweilen wurden sie auch belehnt mit einem Theile der geistlichen Domainengüter. Zuweilen haben sich die Stifter von Klöstern das Vogteirecht für ihre Familie vorbehalten, so daß es immer auf den Erstgeborenen überging; andre Kirchen hatten das Recht, sich selber nach Belieben ihren Vogt zu wählen, an- und abzusetzen; andre Kirchen endlich erbaten sich die Ernennung eines Vogtes vom Könige. So war die Vogtei über Kirchen, geistliche Domainen, ein an Ehren und Einkünften ansehnliches Amt geworden; das Vogteirecht wurde vererbt, wurde verkauft, vertauscht, verpfändet und wurde als Lehn übertragen. Auch hat es Vögte gegeben, die den Kirchen Schutz und Schirm ohne alle Remuneration um Gottes willen, „zum Heile ihrer Seelen,“ leisteten (advocatia libera, liberalis, gratuita).

Diese Vögte sind aber im Verlaufe der Zeiten gar häufig aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden, haben Erpressungen ausgeübt und die Einkünfte der Kirchen an sich gerissen. Es gibt kaum eine bischöfliche Kirche oder Abtei, im Trierischen Lande wie

anderwärts, die nicht seit dem Ende der Carolinischen Herrschaft bis in das dreizehnte Jahrhundert bittere Klagen hierüber zu führen gehabt hätte. Zu Anfange des 12. Jahrhunderts hatte der Obervogt der Trierischen Kirche, Pfalzgraf bei Rhein, alle Einkünfte derselben an sich gezogen, ließ der erzbischöflichen Tafel nur Tag für Tag das Allernöthigste wie einer Dienerschaft verabfolgen, und übte gegen die berechtigten Wähler bei der Bischofswahl eine rohe Tyrannei aus. Der kräftige Albero hat diesem Unfuge ein Ende gemacht. Die Abteien St. Maximin und Prüm haben ganz besonders viel von habsüchtigen und gewaltthätigen Vögten zu leiden gehabt. Gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, wo die weltliche Macht der Bischöfe gewachsen war, haben sich diese der kostspieligen und lästigen Vögte loszumachen gesucht. Einige Vögte ließen sich ihr Vogteirecht abkaufen, andre schenkten es der Kirche „ad animarum salutem," hartnäckige wurden gezwungen, Verzicht darauf zu leisten. In diesem Bestreben, die Kirchen von den Vögten zu befreien, haben auf Grund der gehäuften Klagen über die Bedrückungen derselben die Päpste und Kaiser die Bischöfe kräftig unterstützt. So hat der Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1220 die Verfügung erlassen, welche die Strafbestimmung zweifachen Schadenersatzes und 100 Mark Silber zur kaiserlichen Kammer gegen jeden Schirmvogt erkannte, der die seinem Schutze anvertraute Kirche oder geistliche Stiftung schädigen würde. Während des 13. Jahrhunderts ist das Institut der Vögte fast überall abgeschafft worden.[1])

XII. Kapitel.

Der Stand der Freien und der Hörigen.

Die dritte Klasse von Personen begriff in sich die Freien (liberi, ingenui), die den eigentlichen Kriegerstand bildeten. Zur Zeit des Bestehens der Gauen, wo Grafen die Gerichtsbarkeit innerhalb derselben als ein vom Könige übertragenes Amt (officium) ausübten, standen auch diese Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen untergeben. Als nun bei Auflösung der Gauen jene Gerichtsbarkeit

---

[1]) Ueber Entstehung, Geschichte und Rechte der Schirmvögte sehe man Hurter, Papst Innocenz III im 4. Bde S. 50–84; dann Clouet, histoire eccles. de la province de Trèves. vol. II. p. XV—XXXVI. Günther, Cod. dipl. rheno-mos. vol. I. Vorrede S. 23–27, wo speciell über die Vögte Trierischer Kirchen gehandelt wird.

als ein erbliches Recht auf Dynasten, in geistlichen Territorien auf die Prälaten, überging, ist auch die Hoheit über die Freien und ihre Güter mit übergegangen.

Tacitus schreibt von den Deutschen, daß ihre Sklaven nicht wie bei den Römern zu häuslichen Diensten in den Familien der Herren verwendet würden, sondern daß dieselben ihre eigenen Behausungen hätten und eigene Familien bildeten. Ist dieses auch nicht allgemein richtig, so ist doch wahr, daß hier die Dienstbaren (servi) meistens auf dem Lande wohnten, auf den Gütern ihrer Herren, die sie bewirthschafteten und ihre, allerdings nothdürftige, eigene Haushaltung führten. Auf diesen Gütern waren sie bleibend (manentes, adscriptitii). Die Dienstbarkeit (servitus) dieser Personen war nicht bloß persönlich und temporär, sondern sie vererbte sich auf die Nachkommen und war fortdauernd. Wie die Kinder dem Stande des Vaters folgten, also auch die Gattin dem Gatten. Auch durften die Hörigen eines Herrn bloß unter sich heirathen, nicht mit denen eines andren Herrn, wenigstens nicht ohne dessen Erlaubniß, wobei gewöhnlich ein Tausch oder ein sonstiges Abkommen mit dem andren Herrn getroffen wurde. Eine Folge dieser Stellung der Hörigen (Bauern) war, daß sie, zwar nicht losgetrennt von dem Gute, zu dem sie als integrirende Theile gehörten, wie in dem heidnischen Alterthume die Sklaven, wohl aber mit dem Gute zugleich verkauft, verschenkt, vertauscht und übergeben wurden. Auch konnte ein Höriger nicht gerichtet werden, als nur auf dem Gute, zu dem er gehörte.

Die Beschäftigung dieser Hörigen bestand hauptsächlich in der Betreibung des Ackerbaues, dessen Hauptertrag dem Herrn des Gutes gehörte; der geringere Theil des Ertrags, ein nothdürftiger Unterhalt, fiel der hörigen Familie zu. Allerdings variirte der Antheil dieser Familie nach Maßgabe des Gutes, nach örtlichem Gewohnheitsrechte und je nach der Milde und Nachsicht des Herrn, die bei den geistlichen Herrschaften als Regel zu betrachten ist. Nebst einem bestimmten Ertrag des Gutes hatten die Bauernfamilien aber noch gewisse Frohndienste ihrem Herrn während des Jahres zu leisten.

Eine besondre Klasse von Hörigen bildeten die Dienstleute (ministeriales), die, wenn auch nicht frei, so doch auch nicht der Scholle adscribirt waren, sondern von der Familie des Herrn zu verschiedenen Diensten, bald hier, bald dort, verwendet wurden, also der Familie des Herrn adscribirt waren — daher auch öfter familiares genannt —, wie die Bauern (coloni) dessen Landgute. Es waren aber Bäcker, Fischer, Köche, Wäscher, Jäger, Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Steinhauer u. dgl., überhaupt Leute, welche Arbeiten verrichteten, mit

denen eine adscriptio an die Scholle nicht vereinbar war; sie waren die mobilen Hörigen.

Was die ackerbauenden Hörigen vom Ertrage des Gutes an den Herrn (die Herrschaft) abzugeben hatten, wurde in der Eigenschaft eines census — Zins — festgestellt. Wurde die Dienstbarkeit (servitus) vom Herrn aufgehoben, gelöst, so verblieb bloß die Verpflichtung, den bestimmten Census zu entrichten, und die Leute hießen nun censuales (Zinspflichtige).

Im Uebrigen hatte der Hörige kein Eigenthum, d. i. kein liegendes Vermögen, dagegen wohl einiges, wenn auch geringes Mobilarvermögen, Hausgeräth, ein oder das andre Pferd, einiges Rindvieh, Schweine, Kleidungsstücke u. dgl. Indeß bestand die Sitte in Betreff des Viehes der Hörigen, daß, wenn das Haupt der Bauernfamilie mit Tod abging, der Herr aus dem Viehstande das Stück, das ihm am besten gefiel, für sich nehmen konnte. Diese ausgezogenen Stücke hießen Besthäupter [Besthaupt] (capatica).

Eine Lösung von der Hörigkeit — Freilassung — (manumissio), eine ganze oder theilweise, fand statt, so wie der Herr aus Milde oder einem andren Motive solche gewähren wollte. Eine theilweise war jene, wenn die Dienstpflichtigkeit gelöst wurde und die Leute nur mehr zinspflichtig waren, andre Dienste aber dem Herrn nicht mehr zu leisten hatten. Beispiele von gänzlicher Freilassung finden sich in Schenkungsbriefen der h. Irmina und des h. Willibrord vom Jahre 698, in welchen Länder mit Zubehör übergeben werden (an die Abtei Echternach) „mit Ausnahme jener Leute, die wir durch Lösebriefe befreit haben.“ [1])

XIII. Kapitel.

Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Christenthum hatte bei den germanischen Völkerstämmen wie in dem ganzen römischen Reiche die Sklaverei vorgefunden, jenen traurigen Zustand eines großen Theiles der menschlichen Gesellschaft, wo der Mensch, der Menschenwürde und der Menschenrechte völlig beraubt, nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, diesen Zustand, der als ein Fluch des Sündenfalles über die Menschheit gekommen ist,

---

[1]) Siehe Hontheim. Prodrom. p. 281—286.

bei allen heidnischen Völkern sich vorgefunden hat, rücksichtlich sich noch vorfindet, und nur durch den Segen des Christenthums gehoben wird. Zwar ist die Stellung der Sklaven bei den heidnischen Deutschen insofern eine andre als bei den Römern gewesen, als dieselben sich — nach dem Berichte des Tacitus (Germania c. 25) — nicht in der Familie ihrer Herrschaft befanden, sondern in eigenen, allerdings armseligen, Behausungen und hier den Ackerbau für ihre Herrschaft betrieben. Es war dieses ohne Zweifel eine Folge der sehr einfachen Sitten der Germanen, bei denen sie eben nicht vieler häuslicher Dienstleistungen bedürftig waren; und daher mögen auch in der Regel die Sklaven bei ihnen von manchen Quälereien, Ausbrüchen böser Laune, von Hartherzigkeit und Grausamkeit ihrer Herren frei geblieben sein, von denen die Sklaven bei den Römern oft so schrecklich getroffen worden sind. Im Wesentlichen aber hat dieses die Stellung der Sklaven nicht geändert: denn immerhin gab es auch Sklaven in den Familien selbst, und anderntheils war das Recht des Herrn über seine Sklaven bei den Germanen ebenso unumschränkt wie bei Griechen und Römern, indem dasselbe sich dort wie hier auch über Leben und Tod erstreckte. Ein solcher Zustand war mit der neuen durch das Christenthum gegebenen Lebensanschauung unvereinbar; das Christenthum kennt nur eine Sklaverei, die Sklaverei der Sünde, in welche der Mensch sich freiwillig begibt, und die wiederum auch zu lösen in seine Hand gegeben ist. Im Uebrigen aber sind in Christus Alle frei geworden, wie hinwiederum auch Alle Knechte, d. i. Diener Christi geworden sind. (Man sehe Coloss. 3, 11; Gal. 3, 18). Stille, geräuschlos und ohne Zwang, aber desto sicherer und nachhaltiger von innen heraus wirkend, hat das Christenthum im römischen Reiche die Ketten der Sklaverei gelöst. Vornehme und reiche Römer schenkten, so wie sie das Christenthum angenommen hatten, ihren mit ihnen getauften Sklaven die Freiheit. Hermes in Rom, Präfekt der Stadt unter der Regierung des Kaisers Trajan, schenkt 1250 Sklaven die Freiheit und beschenkt sie dazu mit allem Nöthigen, damit sie sich selbstständig ernähren könnten. Der h. Sebastian bewirkt die Bekehrung des Chromatius, des Präfekten zu Rom unter Kaiser Diocletian, und derselbe gibt 1400 Sklaven, die mit ihm die Taufe angenommen hatten, die Freiheit, unter der Erklärung, die ihm der christliche Glauben eingegeben: „Diejenigen, welche anfangen, Gott zum Vater zu haben, sollen keine Menschenknechte sein." Auch er schenkte den Freigelassenen alles Nöthige zur Gründung eines eigenen Hauswesens. Von der h. Melania (der jüng.) wird gemeldet, daß sie 8000 Sklaven die Freiheit geschenkt habe. Um die Zeit des Osterfestes, wo die Christenheit das Andenken an die Befreiung des Menschen-

geschlechtes durch Jesus Christus begeht, war es etwas Gewöhnliches, daß die Christen Sklaven die Freiheit schenkten. Der h. Chrysostomus konnte zu Ende des vierten Jahrhunderts sagen: „In der christlichen Kirche gibt es keine Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes, sie ist nur noch dem Namen nach unter den Jüngern des Herrn, die Sache hat aufgehört."

Papst Gregor I gibt in einer Freilassungsurkunde, worin er Hörigen der römischen Kirche die Freiheit und römisches Bürgerrecht schenkt, die Motive an, aus denen die Freilassung hervorgegangen ist. „Da unser Erlöser, der Urheber der ganzen Schöpfung, gnädigst zu dem Zwecke die menschliche Natur annehmen wollte, um durch die Gnade seiner Gottheit das Band der Knechtschaft, in welches wir verstrickt waren, zu lösen und uns der ursprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben; so ist es ein heilsames Werk, wenn Menschen, welche anfangs die Natur als Freie hingestellt, danach aber die Völkersitte in Knechtschaft geschlagen hat, in der Natur, in welcher sie geboren worden, durch Wohlthat des Freilassenden der Freiheit wieder zurückgegeben werden. Aus diesen Gründen nun und aus Gottesfurcht bewogen u. s. w." [1]) Die Grundlehren also, auf welche die Freilassung von Sklaven sich stützt, die Motive, aus denen dieselbe hervorging, nämlich, daß Gott von Anfange die Menschen als Freie geschaffen und daß, nachdem die Völkersitte Menschen in Sklaverei geschlagen hatte, Christus die menschliche Natur angenommen hat, um die Bande der Knechtschaft zu lösen und sie der ursprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben, sind rein christliche Offenbarungslehren, sind christliche Motive, von denen das Heidenthum nichts gewußt hat, deren Gegentheil vielmehr von den berühmtesten heidnischen Schriftstellern, wie Homer, Plato u. A. gelehrt worden ist, z. B. in der Behauptung, daß unter den Menschen von Natur aus die einen zu Sklaven, die andren zu Herren bestimmt seien. Ueberall, wo das Christenthum zur Milderung und Aufhebung der Sklaverei einwirkt, sind die Motive aus seinem eigenen Wesen entnommen, von seinem Geiste ausgegangen. Wenn der Abt Smaragdus Carl d. Gr. auffordert, seine Sklaven frei zu lassen, sagt er: „Ehre also, gerechtester König, für alle dir unterworfene Sklaven, deinen Gott, indem du ihnen die Freiheit schenkest." Jonas, Bischof von Orleans, fragt erstaunt: „Wie sollen Herr und Sklave, Reicher und Armer, nicht von Natur einander gleich sein, die einen und denselben Gott, der nicht auf das Ansehen der Person sieht, im Himmel haben?" Der

---

[1]) Gregor. m. Epist. libr. V. epist. 12.

deutsche Rechtsgelehrte Conring sagt, daß um das Jahr 900 fast alle Sklaven in Deutschland freigelassen gewesen seien und gibt als das Motiv für die Freilassung das studium pietatis an, findet dasselbe also durchaus in der christlichen Religion. Ueberall, wo wir in Urkunden der Freilassung von Sklaven begegnen, sind religiöse, dem Christenthum ausschließlich entnommene Motive angegeben, wie — „zum Danke gegen Christus, der uns Menschen aus der Sklaverei der Sünde erlöst hat," „zum Heile meiner Seele," „als Lösegeld für meine Sünden" u. dgl.

Das canonische Recht (der Kirche) beförderte die Freilassung von Sklaven und Leibeigenen durch das Gesetz, daß dieselben unter Zustimmung ihrer Herren die hh. Weihen empfangen könnten; mit den hh. Weihen erlangten sie die Freiheit und Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen in der Kirche. Ebenso gestattete dasselbe geistliche Recht denselben Aufnahme in den Ordensstand in Klöstern. Wenn wir z. B. die Namensverzeichnisse der Mönche in unsren reichen und angesehenen Benediktinerabteien, St. Maximin, St. Matthias, Prüm, Echternach u. a. ansehen, so finden wir, daß viele Söhne von den Klosterhöfen dieser Abteien oder aus Ortschaften, wo dieselben begütert waren, darin vorkommen. Diese Klosterhöfe wurden aber Jahrhunderte hindurch von leibeigenen Familien bebaut, und waren daher auch aus ihnen viele Söhne in die Klöster aufgenommen und waren dadurch Freie geworden.[1])

Auch bei den germanischen Völkern ist die Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes dem Einflusse des Christenthums gewichen, nicht auf einmal allerdings, wie auch im römischen Reiche, sondern allmälig, und auch nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit. Was aber noch von dem frühern Rechtsverhältnisse zwischen dem Sklaven und seinem Herrn das christliche Mittelalter hindurch, zum Theil jetzt noch in einigen Gegenden, übrig geblieben ist, die Leibeigenschaft nämlich und die damit zusammenhangende Patrimonialgerichtsbarkeit, ist wesentlich verschieden von der Sklaverei in der vorchristlichen Zeit, so wie bei den jetzt noch heidnischen Völkerschaften, so verschieden, daß Tausende von leibeigenen Familien in jenen Zeiten weit besser daran waren, als

[1]) In einen speciellern Nachweis der Verdienste der christlichen Kirche um Aufhebung der Sklaverei einzugehen, ist hier der Ort nicht. Ich verweise daher den Leser auf die treffliche Abhandlung des sel. Möhler über diesen äußerst wichtigen Gegenstand — unter dem bescheidenen Titel: „Bruchstücke aus der Geschichte der Aufhebung der Sklaverei" — in seinen gesammelten Schriften II. Bd. S. 54—140. Die paradoxe Behauptung, die an einer Lehranstalt öfter ausgesprochen worden ist, daß die Sklaverei vorzüglich durch die Einführung der Wassermühlen — statt der Hand- und Tretmühlen der Alten — gehoben worden sei, verdient nur — ein mitleidiges Lächeln.

die meisten Proletarierfamilien und kleinen Bauersleute unsrer Tage, bei all ihrer persönlichen Freiheit.

Immerhin aber hat sich der Stand und das Rechtsverhältniß der Leibeigenen aus der frühern Sklaverei entwickelt. Bei der Freilassung der Sklaven nämlich war es in den seltensten Fällen thunlich oder rathsam, das frühere Band gänzlich aufzulösen, denn der Sklave hatte kein Eigenthum, wenigstens kein liegendes Gut, und besaß auch selten die nöthigen Fähigkeiten, selbstständig ein Hauswesen zu führen, und würde daher der Freigelassene, wenn sein Herr ihn sich selber überlassen hätte, meistens in eine traurigere Lage versetzt worden sein, als die frühere gewesen war, ohne Haus und Hof und ohne alle Mittel, sich seinen Unterhalt zu gewinnen. Abgesehen davon würde eine gänzliche Auflösung jenes Abhängigkeitsbandes auch für die sociale Ordnung von großen Gefahren gewesen sein, indem die frühere bis zu gänzlicher Rechtslosigkeit gedrückte Lage der Sklaven natürlich auch Rohheit, Stumpfheit für alle bessern Gefühle und eine in dem ganzen Stande erbliche Gemeinheit der Gesinnung erzeugt hatte; unter solchen Umständen aber hätte die volle Freiheit häufig den Befreiern und den Freigelassenen selber verderblich werden müssen. Daher geschah denn die Freilassung in der Regel also, daß die Dienstbaren (servi) fortan als beständige Bauersleute (coloni perpetui) die Landgüter ihrer Herren, denen sie bisher als Hörige adscribirt gewesen, zu bewirthschaften fortfahren mußten, und zwar so, daß sie mit diesem Gute unzertrennlich verbunden waren. Sehen wir uns Lage und Stellung der Leibeigenen näher an.

Geistliche und weltliche Grundbesitzer, Klöster und adelige Herrschaften, freigesessene Herren, die im Besitze bedeutender Liegenschaften waren, theilten diese in Hofgüter (Huben) ab, behielten ein Hofgut, in der Regel das beste Land, zu eigener Bestellung für sich zurück, daher Frohn- (oder Herren-) Hof; das noch übrige Land theilten sie dann ebenfalls in Huben (Höfe) je zu 30 Morgen Ackerland, oft mehr, nie weniger, zu denen aber immer noch Wildland zu Weideplätzen und Waldbenützungen gehörten. Diese Höfe wurden an Leibeigene zur Bebauung überlassen, die nun Lehnleute hießen, weil das Gut ihnen nicht eigen, sondern gelehnt war, hießen auch Hübner oder Dingleute, die Höfe selbst Lehnhöfe oder Diensthuben. Die Verpflichtungen nun, welche diese Leibeigenen gegen ihre Herrschaft hatten, waren zweierlei Art; sie hatten nämlich von ihrer Hube gewisse Lieferungen zu geben und an dem mit ihren Huben vereinigten Herrn- oder Frohnhofe gewisse Frohndienste, Hand- und Spannfrohnden, zu thun. Jene Lieferungen

waren aber in der Regel sehr gering, namentlich bei geistlichen Herrschaften. So hatte z. B. eine Diensthube der Abtei Prüm auf dem Hunsrück jährlich ein Mastschwein, 3 junge Hähne, 18 Eier, 1 Pfund Flachs, 5 Wagen Dünger für des Klosters Weinberge an der Mosel, etliche hundert Schindeln und eine Anzahl Bündel Baumrinde zu liefern. Bei Gelegenheit eines Heerzuges des Abtes als Reichsvasallen hatten 30 Diensthuben gemeinschaftlich einen Wagen, bespannt mit 4 Ochsen, zu stellen, welche Ochsen, falls sie auf dem Zuge nicht fielen, von den Mannen des Abtes geschlachtet wurden. Nebst diesen Lieferungen hatten die Hübner noch Frohndienste zu thun, d. i. auf dem Frohn- oder Herrenhofe jede Woche das ganze Jahr oder einen großen Theil desselben hindurch 3 Tage zu arbeiten und Wagenfahrten zu machen, wobei ihnen aber von dem Frohnhofe die Kost verabreicht werden mußte. Oder aber die Hübner eines Hofes hatten drei Morgen Landes auf dem Herrenhofe im Jahre zu beackern und die darauf erzielten Früchte zu dreschen. Nach allen Wagenfrohnden mußte die Herrschaft oder ihr Hofmann, so forderte es die Sitte, namentlich der Klöster, den Hübnern Speise und Trank vorsetzen. Eine andre Abgabe dieser Leibeigenen bei einer besondern Gelegenheit war das oben schon erwähnte Besthaupt, darin bestehend, daß bei dem Tode des Hauptes der Hübnerfamilie der Lehnsherr sich das schönste Stück Vieh aus dessen Stalle nehmen konnte. Da die Leibeigenen nämlich ihren Lehnhof ursprünglich nur auf Lebenszeit besaßen, so konnte der Lehnsherr bei dem Tode des Familienvaters das Gut wieder an sich ziehen. Das that er aber nicht, sondern ließ den Erben das Hofgut und begnügte sich damit, daß ihm ein Stück Vieh aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen geliefert wurde, das er sich auswählte, daher der Name Besthaupt. Es war demnach eine Abgabe für die Erneuerung des Lehns. Später nahm der Lehnsherr Geld statt des Stückes Vieh an, und waren die Geldansätze statt des Besthauptes sehr niedrig, indem das werthvollste Besthaupt nicht höher als 3 Gulden angeschlagen war.

Die Grundzüge des Rechtsverhältnisses der Leibeigenen zu ihren Grundherren waren daher folgende: a) Bei der Uebernahme des Lehnhofes hatten sie dem Grundherrn den Eid der Treue zu leisten, ihm zu huldigen und ihn dadurch als Herrn anzuerkennen. b) Da der Leibeigene als Besteller des Hofgutes zu dem Gute gehörte (hörig war), so konnte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht von dem Gute getrennt werden; wollte er daher sich auf ein andres, einem andren Herrn gehöriges Hofgut einheirathen, so mußte er durch eine Abgabe an seinen Herrn sich loskaufen. Ebenso wenn derselbe auswandern wollte. c) Die Leibeigenen hatten ihrem Herrn bestimmte Frohndienste

(Hand- und Spannfrohnden) zu thun, auf seinem Herrnhofe, an dem herrschaftlichen Hause, bei den Abteien, und hatten von ihrem Hofgute bestimmte Naturallieferungen zu entrichten. d) Der Grundherr hatte das Recht, aus dem Nachlasse des verstorbenen Hauptes der leibeigenen Familie das beste Stück Vieh an sich zu ziehen, Besthaupt, auch Kurmud genannt.

Auf der andren Seite aber genossen diese Leibeigenen bedeutende Vortheile, die ihre Lage wesentlich erleichtern halfen. Der Gebietsherr nämlich ließ ihnen den ganzen Bedarf an Laub, an Bau-, Nutz- und Brandholz zukommen, entweder umsonst oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe. Außerdem gehörten zu den Herren- und zu den Diensthuben auch bedeutende Strecken Wildland, die den Hübnern ergiebige Weideplätze für ihre Viehheerden darboten.

Aus den Weisthümern der Diensthöfe, insbesondre der Klöster und geistlichen Herrschaften, ergibt sich, daß das Loos dieser Leibeigenen nicht eben so gedrückt und traurig war, als man gewöhnlich sich zu denken pflegt. Das Gut einer Diensthube war ausgedehnt genug, um eine Familie bei Fleiß und Sparsamkeit zu ernähren; und daß den Hübnern der ganze Holzbedarf keine oder nur geringe Kosten verursachte und auf den ausgedehnten Strecken Wildlandes ihr Vieh reichliche Weide fand, stellte ihn weit besser, als heut zu Tage Tausende von Bauernfamilien gestellt sind. Die Lieferungssätze der Diensthöfe rührten aus früher Zeit her und blieben meistens ein und zwei Jahrhunderte unverändert, wenn auch das Hofgut viel einträglicher geworden war. Es war dieses namentlich auf den Hofgütern der geistlichen Herrschaften der Fall, so daß sich auch hierin der bekannte Spruch bewährte: „Unter dem Krummstabe (geistlichem Regimente) ist gut leben.“ [1])

Ist die Leibeigenschaft nun auch im Verlaufe der Zeiten sehr gemildert worden, ja bei uns schon frühe fast ganz verschwunden, wovon später Rede sein wird, oder in bloße Grundzinspflichtigkeit der Hofleute gegen den Grundherrn übergegangen, so ist doch immer noch dem Grundherrn eine Gerichtsbarkeit über die Familien seiner Hofleute geblieben, zwar nicht eine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des römischen Rechtes, als eine von dem Staatsoberhaupte ausgegangene und übertragene, sondern als eine aus dem hausväterlichen Rechte über die Familie entstammte, wonach dem Familienhaupte das Recht zustand, Vorkommenheiten im Innern der Familie zu schlichten und zu entscheiden, unter stillschweigender Zustimmung der Staatsgewalt. Diese Gerichtsbarkeit heißt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit. Eine solche besaßen aber die Freien (ingenui), der nachherige Adel, die Ritter-

---

[1]) Man sehe Back, das Kloster Ravingirsburg, I. Bd. S. 110—139.

schaft, auf ihren Landgütern, während sie selbst mit ihren Gütern der Gerichtsbarkeit der Grafen, Herzoge, hier im Erzstifte Trier dem Erzbischofe und in dem Gebiete der gefürsteten Abtei Prüm, dem Abte von Prüm unterworfen waren. Jene Gerichtsbarkeit übten die Adeligen selber aus, die Kirchen aber, denen solche zustand, durch ihre Vögte (advocatos). Dieselbe hatte aber drei Stufen oder zerfiel in drei Arten, die zuweilen vereinigt, zuweilen auch getrennt von einander vorkamen, 1) die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit, 2) die bürgerliche oder mittlere und 3) die niedere oder Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio *alta*, *media* und *fundalis*). Ein Beispiel der erstern sehen wir unter andren in Urkunden von St. Maximin aus den Jahren 1054 und 1056, wonach der Vogt der Abtei zu erkennen hat über Diebstahl, Raub, Aufruhr und Empörung; zu der zweiten Art gehört, wenn in einer Urkunde der Abtei Echternach bestimmt wird, daß Gerichtsverhandlungen in Betreff des Privateigenthums (der Hofleute) und der Nutznießung der Abtei ohne Anwesenheit und Mitwirkung des Klostervogtes (durch den Abt) vorgenommen werden sollen. Die dritte begriff alle jene richterliche Handlungen in sich, die zum Zwecke haben, das Eigenthum und alle zu dem Gute gehörige Gerechtsamen und die Einkünfte zu sichern, die Grenzen des Gutes zu bestimmen, Ackerbaustatuten zu geben, einen Gerichtssenat (Scheffengericht) zu halten, die Forensen zu citiren, gegen Widerspenstige Zwangsmittel anzuwenden, die gefällten Urtheile zu exequiren.

Seit der Abschaffung der Kirchen- und Klostervögte, die früher für die Kirchen und Klöster zum größten Theil jene Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, waren die genannten drei Arten auf den Hauptgütern (größern Gütercomplexen) der Kirchen und Abteien meistens vereinigt und sind es auch verblieben bis zur Säcularisation zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts; so z. B. auf den Hofgütern der Abtei Echternach, der Abtei St. Maximin; diese Abteien übten aber die Gerichtsbarkeit aus durch eigene Amtmänner, Schultheißen und Scheffen (ein Scheffengericht). Dagegen aber findet es sich auch häufig, daß jene drei Arten der Patrimonialgerichtsbarkeit so getrennt bestanden, daß bezüglich eines und desselben Bodens der eine Herr die hohe, ein zweiter die mittlere, und ein dritter die niedere oder Grundgerichtsbarkeit hatte. So hatte die Abtei St. Matthias die Grundgerechtigkeit nebst Vilmar an der Lahn in den Dörfern Palzel, Nennig, Helfant, Romelfingen und Caden im Amte Saarburg, während andre Gerichtsbarkeit in denselben ihr nicht zustand.[1])

---

[1]) Vgl. Honth. Prodrom. p. 286—289.

XIV. Kapitel.

Das Recht unter fränkischer Herrschaft.

So wie die Franken sich bereits bei der Niederlassung in Gallien gesondert hatten in Ripuarier (Ripuarii), welche sich zwischen dem Rheine, der Maas und Mosel festgesetzt, und in Salier, welche südlich und westlich von jenen wohnten, so war bei denselben auch ein zweifaches Recht oder Gesetz im Brauch, das ripuarische und das salische. Trier und der Trierische Gau (pagus Trevir.) zählte aber nicht mehr zu dem Gebiete der Ripuarier, sondern zu dem Mosel-Herzogthum (ducatus Mosellanus) mit einem guten Theile des Luremburgischen Landes und hatte als herrschendes Recht die lex salica. Es war aber dieses das Recht, nach welchem, wie Otto von Freisingen schreibt, die vornehmsten Franken, welche Salier hießen, lebten. Die Geistlichkeit aber, die von den Franken in dem eroberten Lande vorgefunden worden, lebte nach dem römischen Rechte (lex romana), nicht bloß zu Anfange der fränkischen Periode, sondern auch noch viel später, selbst noch unter der Regierung Ludwig des Frommen. Allmälig aber mußte dieselbe sich in manchen Stücken den fränkischen (salischen) Gesetzen anbequemen, indem ihr häufig von fränkischen Großen Landgüter mit den dazu gehörigen Leuten geschenkt und übergeben wurden, diese Leute aber unter fränkischem Gesetze standen, und nun auch nach ihrem Uebergange an die Geistlichkeit nach diesem behandelt werden mußten. Daher ist es wohl gekommen, daß die Cleriker sich allmälig fränkischer Bezeichnungen für Rechtsverhältnisse in Urkunden und andren Schriften bedienten; ja sie waren genöthigt, solche eigenthümlich fränkische Bezeichnungen aufzunehmen, da auch eigenthümlich fränkische Rechtsverhältnisse eingeführt worden, die das römische Recht nicht gekannt und daher auch keine, wenigstens keine stehende Bezeichnungen dafür hatte. Andrerseits aber gingen auch, wie das bei der allmäligen Vermischung der beiden Völker selbst, der Gallier als Eingesessenen und der Franken als Eingewanderten, nicht anders sein konnte, Grundsätze, Bezeichnungen, Cautelen u. dgl., aus dem römischen Rechte in das fränkische über; und dies um so mehr, als es in der Regel Cleriker waren, welche, als die einzigen Gelehrten zu jener Zeit, auf den Reichsversammlungen, am königlichen Hofe die Dekrete, die Capitularien und königlichen Mandate abfaßten und nebstdem auch Cleriker alle Urkunden bei Schenkungen, Stiftungen u. dgl. schrieben, und sie eben das römische Gesetz befolgten. So ist denn eine

aus den fränkischen Gesetzen und Rechtsgewohnheiten und dem römischen Rechte gemischte Jurisprudenz entstanden.

Zu dieser Vermischung fränkischen und römischen Rechtes hat ferner noch der Umstand viel beigetragen, daß bei der Zusammenstellung des salischen Gesetzes die Werke des Isidor von Sevilla, in welche römisches Recht durch und durch verwebt ist, vielfältig benützt worden sind. Ebenso haben die Canonensammler hiezu beigetragen, wie Regino von Prüm, der in seine Sammlung von Kirchengesetzen Manches aus dem Codex Theodosianus aufgenommen hat, wie auch später (im zwölften Jahrhunderte) Ivo von Chartres. Auch hegten die Franken eine große Hochachtung gegen das römische Recht, indem sie dasselbe als „die Mutter aller menschlichen Gesetze" (omnium humanarum matrem legum) betrachteten. Doch aber wollten sie dasselbe bloß in so weit aufnehmen und befolgen, als es zu dem Volke der Salier paßte.

Im Uebrigen aber war das fränkische Justizwesen einfach, natürlich, frei von jenen Spitzfindigkeiten, wie sie im römischen Rechte vorkommen, meistens nach Billigkeit entscheidend. Das Recht war großentheils nicht geschrieben, vieles durch Gerichtsgebrauch recipirt. Immerhin aber hatte die Justizpflege in der fränkischen Zeit ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da die beiden Rechte, das römische und das fränkische, jenes für die Landeseingeborenen, dieses für die Eingewanderten, neben einander hergingen und befolgt wurden.

Außerdem aber waren sowohl bei den gerichtlichen Verhandlungen als außergerichtlichen Akten mancherlei Feierlichkeiten und Formalitäten üblich, von denen sich noch Spuren bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Trierischen Lande, wie auch in den benachbarten Territorien, vorgefunden haben. Solche waren unter andren die Feierlichkeit bei Abfassung von Urkunden, bestehend in der Person des öffentlichen Notars, in den Zeugen, der Befragung, Unterschrift, Besiegelung, Beistimmung, Angabe von Jahr und Tag, die Feierlichkeit bei Einsetzung eines Erben, wo, in symbolischer Uebergabe, der Erblasser einen Splitter Holz unter mehren Förmlichkeiten der Person in den Schooß legte, die als Erbe eingesetzt wurde. Ferner die Formalitäten bei Verzichtleistung auf das Erbrecht, wo vier Stäbe über dem Haupte des Verzichters nach verschiedenen Richtungen gebrochen wurden, womit alles Erbfolgerecht aufgegeben war. Das Brechen eines Stabes ist nämlich das Sinnbild des Aufgebens aller Hoffnung, und ist diese sinnbildliche Handlung noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei den Gerichten in Brauch gewesen, wenn ein Verbrecher zum Tode verurtheilt wurde, woher denn auch jetzt noch die Redensart: den Stab über Jemanden brechen.

Was die Richter selbst angeht, so waren sie entweder missi regii (königliche Abgeordnete), comites (Grafen), welche die wichtigern Rechtssachen zu richten hatten und daher auch dem Rechtsstudium nicht fremd waren; oder es waren Centenarii (Centgrafen, Richter über hundert Menschen) und Scabini (Scheffen), meistens nicht gebildete Männer, schlichte Bauersleute, welche die minder wichtigen Angelegenheiten abzuurtheilen hatten.

So ungefähr waren noch im achtzehnten Jahrhunderte die Gerichte im Trierischen und in den benachbarten Territorien constituirt. Zu den placita annalia (jährlichen Gerichtsterminen) erschien der Gerichtsherr und führte den Vorsitz; Beisitzer waren die Maier, Schultheißen, Center und Scheffen oder Justitiare und sprachen Recht und urtheilten Strafsachen ab, — „öfter richtiger, sagt unser Neller, als Juristen, die gelehrte Worte machen, aber an Schwierigkeiten hangen bleiben, weil jene bäuerlichen Richter ihre Entscheidung hernahmen aus dem natürlichen Urtheile, aus dem Herkommen, den Rechtsgewohnheiten ihres Dorfes oder Hofes und dem Inhalte der Weisthümer, die sie besser verstanden, als die Schulgelehrten, ja die diese eben von jenen Bauersleuten erst lernen mußten. Von ihren Urtheilen wurde selten appellirt, ja auf einigen Höfen war solche Appell nach den Statuten derselben nicht zulässig."

Die Gerichtssitzungen oder Verhandlungen (placita) waren aber an den sogenannten Mallen (ad mallos, ad mallum), die sich im Freien befanden, in der Regel unter einer Linde; hier und dort sind jetzt noch bei oder in Dörfern solche Linden zu sehen. Bei St. Maximin war das Gerichtsmall eine steinerne Säule, bei St. Paulin die jetzt noch vorhandenen vier Steinblöcke gegenüber dem Kreuze vor der Kirche.[1])

Die Gesetzgebung ging in der fränkischen Zeit von den Reichsversammlungen aus und ist enthalten in den Capitularien. Auf diesen Versammlungen erschienen die Reichsstände, die Prälaten und die Herzoge und Grafen und beriethen gemeinschaftlich mit dem Könige (Kaiser) die Reichsangelegenheiten und die nöthigen Gesetze, die sodann unter kaiserlicher Autorität gegeben und publicirt wurden.

Von städtischen Behörden ist bis zum Uebergange unsres Landes an das deutsche Reich noch so gut wie keine Rede. Die Stadt Trier stand in fränkischer Zeit noch unter dem Kaiser, wurde regiert von einem Legaten und Grafen im Namen des Kaisers. Beide, der Legat

---

[1]) Siehe die Meditationes de jurisprud. Treviror. sub Francis von Neller bei Hontheim — Prodrom. p. 289—301.

und der Graf, hatten dem Kaiser Treue zu schwören. Zwar hat unser Erzbischof Hetti unter Ludwig dem Frommen das Amt eines Legaten erhalten und besaß als solcher auch die Regierungsgewalt über die Stadt Trier mit seinem Grafen; allein diese Einrichtung war nur vorübergehend und hörte bald wieder auf. Die richterliche Gewalt war daher hauptsächlich in den Händen des Legaten und Grafen. Sie hatten aber zur Seite als Beisitzer sogenannte Centgrafen (centenarii), Scheffen (scabini) oder Richter, auch Ratzenburger, Räthe oder Constaffler (Constafoliarii) genannt. Die Centgrafen konnten in ihrem kleinern Gebiete auch Recht sprechen ohne den Grafen, jedoch nur in unwichtigern Streitsachen; sie konnten nicht auf Todesstrafe, Verlust der Freiheit, auch nicht auf Rückgabe von Immobilien oder Hörigen (mancipia) erkennen; dies konnte nur unter dem Vorsitze des Grafen geschehen.[1])

Das Trierische Land seit seiner Vereinigung mit dem deutschen Reiche oder dritte Periode der Trierischen Geschichte (980—1794).

XV. Kapitel.

Wahl und politische Stellung unsrer Erzbischöfe nach der Vereinigung unsres Landes und Lothringens mit dem deutschen Reiche — von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Ludolph (994—1008), Megingaud (1008—1015), Poppo (1016—1047), Eberhard (1047—1066), Cuno (1066), Udo (1066—1077), Egilbert (1078—1101), Bruno (1102—1124), Godefried (1124—1127), Meginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212).

An der Geschichte der Wahlen und des steigenden politischen Einflusses unsrer Erzbischöfe muß die allmälige Entwickelung der ehemaligen Verfassung unsres Landes — als eines geistlichen Churstaates — zur Darstellung kommen. Was nun vorerst die Wahlen betrifft, so hatte zwar auf Gesuch des Erzbischofs Ratbod der König Carl der Einfältige dem Clerus und Volke von Trier urkundlich das Recht zugesichert, ganz

---

[1]) Siehe bei Du-Cange, glossar. sub voce *centenar*.

frei den Erzbischof sich wählen zu dürfen und daß sie nie gegen ihren Willen und gegen die canonischen Anordnungen einen nicht Erwünschten als Erzbischof anzunehmen gezwungen werden dürften; und zwar sollten sie sich aus der Trierischen Geistlichkeit selbst wählen können; wenn aber hier kein Geeigneter sich finde, so solle dennoch ihr Wahlrecht aufrecht bestehen bleiben und der König ihnen Den zugestehen, den sie sich selbst wählen würden (913). Im Allgemeinen werden nun nach diesem Privilegium die Erzbischöfe des 10. Jahrhunderts gewählt worden sein, Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theoderich I (965—975), Egbert (975—993), Ludolph (994—1008) und Megingaud (1008—1015). Indessen ist doch, ungeachtet jenes königlichen Privilegiums für Geistlichkeit und Volk zu Trier, ein zunehmender Einfluß der deutschen Könige auf die Wahlen, namentlich gegen Ende des genannten Zeitraumes, nicht zu verkennen, wenn auch nicht in dem Uebermaße zu Trier, wie in den meisten andren deutschen Bisthümern, da hier Geistlichkeit und Volk noch Antheil behalten haben bis zu Ende des 12. Jahrhunderts, also selbst noch lange nach dem Calixtinischen Concordate (1122), durch welches die Wahl ausschließlich den Domkapiteln zugewiesen worden war. Bevor es aber hiezu gekommen ist, hatte die Kirche noch einen harten Kampf mit dem Kaiser zu bestehen, dessen Wirren sich auch in der Geschichte unsres Erzbisthums mehre Jahrzehnte hindurch abspiegeln. So zu sagen nämlich in demselben Maße, wie die deutschen Kaiser seit Otto I, voranschreitend auf der von den fränkischen Königen betretenen Bahn, die Bischöfe durch Ueberweisung von Liegenschaften und Herrschaftsrechten (Regalien) bereicherten, suchten sie auch einen immer zunehmenden Einfluß auf die Wahlen auszuüben, die Besetzung der bischöflichen Sitze und Abteien ausschließlich an sich zu ziehen. Hiezu kam ferner die in dem Lehnwesen wurzelnde Sitte der Kaiser, die Bischöfe und Aebte, ähnlich wie die Herzoge, durch Uebergabe eines Symbols ihres Amtes mit den Regalien zu belehnen oder zu investiren.[1]) Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts war

---

[1]) Investitur (von investire, vestire = bekleiden) ist die symbolische Handlung, unter welcher die feierliche Uebergabe des Besitzes einer Sache an eine Person geschieht, z. B. die Uebergabe eines Hauses, eines Landgutes, einer Stadt, eines Ackers u. dgl.; ebenso auch die Uebergabe eines Amtes, einer Herrschaft. Da nämlich solche Dinge nicht realiter oder naturaliter aus einer Hand in eine andre übergeben werden können, so hat man statt dessen ein Sinnbild übergeben, welches mit der zu übergebenden Sache in anerkanntem Bezuge steht. Ein Stab galt als Sinnbild der Herrschaft über etwas, die Schlüssel einer Stadt einem überreichen heißt seine Herrschaft über dieselbe anerkennen. Durch Uebergabe eines Schwertes wurde die weltliche Gerichtsbarkeit übertragen, durch eine Fahne geschah Uebergabe der

diese Sitte des Investirens eine förmliche Knechtschaft für die Kirche und eine Quelle unübersehbarer Uebel geworden. Da die Belehnung der Bischöfe durch den Kaiser mit Ueberreichung eines Ringes und Stabes geschah, der Ring aber nach allgemeiner Annahme die Gewalt der Weihe und die geistliche Vermählung mit der Kirche als Braut bezeichnet, der Stab aber das Symbol der Gerichtsbarkeit ist, so ergab sich die Folgerung, daß die geistliche Gewalt von der weltlichen ausfließe und also ihr untergeordnet sei. Diese Ansicht schien eine Bestätigung zu finden in der Sitte, beim Ableben eines Bischofs oder Abtes sofort Ring und Stab dem Könige zu überschicken, und der Neugewählte hatte sich vor dem Könige zu stellen und nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams beide aus den Händen des Königs zu empfangen. Zur Vollendung des Uebels kam unter Kaiser Heinrich IV hinzu, daß an seinem Hofe Bisthümer und Abteien förmlich verkauft, d. i. gegen hohe Summen vergeben wurden, ein Concurs, bei dem sich nicht eben die würdigsten Männer betheiligen konnten. Diese und ähnliche Uebel haben Papst Gregor VII zur Befreiung der Kirche in dem Investiturstreite herausgefordert (1074), der mit dem Calixtinischen Concordate seine Endschaft erreicht hat. Die Wirren jener Zeit um die Bischofswahlen traten zu Trier hervor nach dem Tode des Erzbischofs Eberhard (1066), wo der noch minderjährige Heinrich IV unter Aufsicht des Erzbischofs Hanno zu Cöln lebte, und nun Beide, Hanno und Heinrich, mit willkürlicher Hintansetzung des Wahlrechts der Geistlichkeit und des Volkes zu Trier, den Cuno (oder Conrad), Neffen des Erzbischofs, für Trier zum Nachfolger Eberhard's bestimmten, und demselben, für den Fall, daß er Widerstand fände, bewaffnete Macht mit auf den Weg gaben. Das Unrecht auf jener Seite rief noch größeres Unrecht auf dieser hervor, nämlich die tragische Ermordung des Cuno durch die Trierer, bevor er mit den Seinigen die Stadt erreicht hatte, durch Hinabstürzen von einem hohen Felsen.[1])

Regierung einer Provinz, durch eine Lanze wurde die Herzogswürde und ein Herzogthum übertragen. Nicht minder wurden und werden auch in der Kirche geistliche Aemter unter solchen symbolischen Handlungen übertragen, durch Ueberreichung eines Stabes, eines Ringes, Handschuhes, Kelchs, der Kirchenschlüssel, der Glockenseile u. dgl. (Man sehe Ducange, glossarium s. v *investitura*.)

[1]) Die Ueberrumpelung durch die Trierer geschah zu Bitburg; Cuno ward festgenommen und auf das Castell Uerzig gefangen gesetzt und zuletzt von dort den Felsen hinabgestürzt. (Siehe Gesta Trev. vol. I. p. 156 et 157; Brower. annal. Tom. I. p. 543. Diese grausame Ermordung war vorzüglich das Werk des Grafen Theoderich von Trier. Ein andrer Theoderich, der Bischof von Verdun, hat die leib-

Heinrich, heftig erzürnt über den von den Trierern begangenen Frevel, droht schwere Rache an der Stadt zu nehmen, läßt sich aber durch angesehene Männer seiner Umgebung besänftigen; ja, er hat auch Geistlichkeit und Volk nach früherer Sitte die Wahl eines Nachfolgers vornehmen lassen, die auf Udo, aus der gräflichen Familie Nellenburg am Oberrhein, gefallen ist. Unter ihm brach der Investiturstreit aus, da Gregor VII im Jahre 1074 jede Investitur der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch Laien unter Strafe des Bannes verbot. In dem nun heftig entbrennenden Kampfe stand Udo einige Zeit auf des Königs Seite; eine Ermahnung Gregor's reichte für ihn hin, seine rechte Stellung zu finden, und wurden ihm während des Streites mehrmal Gesandtschaften von den deutschen Fürsten an den Papst und von diesem an die Fürsten übertragen. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaftsreise hielt er sich einige Zeit in seiner Heimath auf und ist hier gestorben (1077).[1])

Nach Udo's Tode aber mischte sich König Heinrich auch zu Trier in gewohnter schmutziger und gewaltthätiger Weise in die Wahl, um einen ihm gegen den Papst ergebenen Mann auf den erzbischöflichen Sitz zu bringen. Egilbert, aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns, Propst zu Passau, hatte seinem Bischofe Altmann, als dieser die päpstlichen Dekrete gegen das Concubinat der Priester verkündigt, frech in's Angesicht widersprochen, für den König Heinrich und gegen den Papst sich erklärt und war dafür von seinem Bischofe excommunicirt und nach Rom geschickt worden. Ohne losgesprochen zu sein, kam er nach Trier, als Heinrich hier Versammlung für die Bischofswahl hielt. Das war ein Mann nach Heinrichs Sinn. Die drei Suffraganbischöfe von Metz, Toul und Verdun trafen ein als berechtigte Theilnehmer an der Wahl, zur Stelle war die Geistlichkeit von Trier mit den Vornehmern aus dem Volke, d. i. den Adeligen, den Baronen und Grafen. Drei Tage hindurch schlugen Geistlichkeit und Volk verschiedene Männer vor, Heinrich wollte keinem seine Zustimmung geben und nun bezeichnete er

---

lichen Ueberreste des Cuno in der Abtei Tholey ehrenvoll beerdigen lassen, wo derselbe als Martyrer verehrt wurde. (Ibid. p. 544 et 545.)

[1]) Falsch ist die Angabe bei Paulus Lang und bei Bruno (bell. sax.), daß Udo als Anhänger Heinrichs und Schismatiker plötzlichen Todes gestorben sei; Udo stand lange und bis zu seinem Ende entschieden auf Seite des Papstes. Dagegen haben andre ältere Kirchenhistoriker ihn ebenso unverdient, allerdings durch ein leicht erklärliches Versehen, zum Verfasser eines Martyrologium gemacht, jenes nämlich, das von Ado von Vienne herrührt. Baronius, Laur. Surius und Andre haben dasselbe unsrem Udo zugeschrieben; Brower hatte es auch gethan, war dann zweifelhaft geworden, ist aber nicht in's Reine gekommen. (Siehe Brow. ann. I. p. 554.)

selbst den Egilbert zum Bischofe (1078). Gegen den König selbst sich aufzulehnen, war nicht rathsam; die Geistlichkeit und der größere Theil des Volkes baten daher dringend die Bischöfe von Toul und Metz, den Aufdringling und Gegner des Papstes nicht zu consecriren, warfen ihren ganzen Unwillen über das unkirchliche Verfahren des Königs auf Egilbert und wollten ihn nicht als Bischof anerkennen. Ohne ihn zu inthronisiren, verließen die Bischöfe die Stadt, während Heinrich denselben mit Ueberreichung von Ring und Stab investirte.

Erst 1084 erhielt er zu Mainz die Consecration, aber von schismatischen Bischöfen, was seine Stellung zum Papste und zu der Trierischen Kirche nur noch mehr verschlimmerte. Als er danach die geistlichen Weihen Clerikern zu Trier ertheilen wollte, erklärten diese ihm freimüthig, daß sie sich die Weihen von ihm als einem Schismatiker nicht geben lassen könnten; er habe das Pallium nicht von Rom und müsse vorerst sich zu dem Papste Gregor verfügen und mit ihm sich versöhnen. Im Jahre 1094 erklärten auch die Suffraganbischöfe, ihm ferner nicht als Metropoliten gehorchen zu wollen. Sieben Jahre später scheidet er aus dem Leben, und ist es ungewiß, ob versöhnt mit dem apostolischen Stuhle oder nicht.

Indessen war allmälig die Macht Heinrich IV durch argen Mißbrauch bedeutend geschwächt worden und stand er seinem Sturze nahe. Als daher Geistlichkeit und Volk zu Trier den Bruno zum Erzbischof wählten (1102), hat Heinrich ohne Schwierigkeit seine Zustimmung gegeben. Doch aber hat er die so stark vom päpstlichen Stuhle verpönte Investitur noch nicht lassen können und dadurch auch wieder Bruno, einen sonst trefflichen Bischof, für einige Zeit in eine schiefe Stellung zum Papste gedrängt. Bruno aber begab sich bald nach Rom, nahm demüthig Zurechtweisung und Buße vom Papste an, wurde aber sehr bald darauf, mit Rücksicht auf seine sonstige Tüchtigkeit, in alle Würden und Ehren restituirt. Er war aber auch der letzte Erzbischof von Trier, der vom Kaiser mit Ring und Stab investirt worden ist; denn unter ihm wurde das Calixtinische Concordat abgeschlossen, in welchem der Kaiser für immer auf diese Investitur Verzicht geleistet hat. Da aber die Könige und Kaiser bis heran den Bischöfen große Besitzungen und Regalien, also Reichslehen übertragen hatten, so stand ihnen immerhin eine Belehnung der Bischöfe zu, jene mit den Regalien; diese aber sollte fortan nicht mit Ring und Stab, den Symbolen der geistlichen Gewalt, sondern mit dem Zepter, dem Symbole der Regalien, vorgenommen werden. Zwar bestimmte dasselbe Concordat, daß fortan die Wahl der Bischöfe ausschließlich von den Domkapiteln, die der Aebte von den Conventen, vorgenommen werden sollte; zu Trier aber

hat noch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch Geistlichkeit und Volk — letzteres jedoch nur durch die Vornehmern, die Grafen und andre Adelige — die Wahlen vorgenommen, wie früher. Auf diese Weise sind gewählt worden Godefrid (1124—1127), Meginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212). Unter dem letztern ging die Advocatie des Grafen bei Rhein über die Trierische Kirche ein und in die Hände des Erzbischofs selber über. Durch dieses Eingehen der Advocatie hat der bis dahin noch vom Volke ausgeübte Antheil an der Wahl der Erzbischöfe allmälig seinen Halt verloren und hat in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, seit der Wahl Arnold II, gänzlich aufgehört. Unter demselben Erzbischofe ging auch die Advocatie über Coblenz ein, d. i. in die Hände des Erzbischofs über, und wurde das Recht, den deutschen Kaiser zu wählen, den sieben vornehmsten Reichsfürsten ausschließlich beigelegt; alle diese Vorgänge haben nicht wenig dazu beigetragen, die fürstliche oder Territorialhoheit unsrer Erzbischöfe zu befestigen und weiter auszubilden.

In der Zwischenzeit hatten sich auch die Besitzungen der Trierischen Kirche gemehrt und waren in weiterer Ausdehnung Regalien unsren Erzbischöfen von den Kaisern übertragen worden. Kaiser Otto II bestätigt alle von den Vorgängern ertheilten Herrschaftsrechte, fügt noch in demselben Jahre (974) das Münzrecht zu Ivoi und Longwy hinzu; Heinrich II bestätigt dieselben Rechte (1016) dem Poppo und zwei Jahre später überträgt er ihm den königlichen Hof Coblenz mit allem Zubehör und zwar so, daß ihm alle Gerichtsbarkeit und Abgabenbezüge über die Besitzungen und die Leute zustehen sollen. Heinrich III bestätigt alle diese Rechte und dehnt sie zum Voraus auf noch zu machende Erwerbungen aus, dieß- und jenseits des Rheines und der Mosel. Unter Heinrich IV finden wir förmliche Belehnung (Investitur) unsrer Erzbischöfe mit den Regalien durch den Kaiser. Der Erzbischof Bruno, welcher wegen des jugendlichen Alters Heinrich V durch Beschluß der Reichsfürsten zum Statthalter am kaiserlichen Hofe erwählt worden war, konnte schon 1107 eine Art Ständeversammlung nach Trier berufen, um Gesetze und Anordnungen für die Diöcese mit ihnen zu berathen; nebst den vornehmern Geistlichen nämlich erschienen Grafen und Adelige, welche Lehen von der Trierischen Kirche besaßen und den Erzbischof als ihren Herrn anerkannten: Sigfried, Pfalzgraf als Obervogt der Trierischen Kirche, Heinrich, Graf von Limburg, Emicho von Schmidtburg, Ludwig von Arnstein, Gerlach von Romersdorf, Adelbero von Daun, Hermann von Virneburg, Simon und Adelbero von Malberg u. a. Andre Grafen, sich allein zu schwach fühlend zu ihrem und

ihrer Besitzungen Schutze, übergaben der Trierischen Kirche dieselben und nahmen sie als Lehen von derselben an, wie die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn unter Erzbischof Hillin (1152) die Burg Sayn mit allem Zubehör als Lehn angenommen haben. Derselbe Hillin bringt durch Tausch Burg und Hof Nassau mit Zubehör an sich und belehnt (1158) die Grafen von Luxemburg mit denselben. Gerlach, Graf von Isenburg, verzichtet auf seine etwaigen Rechte auf das Castrum Aldenburg und Niedercovern in die Hände des Erzbischofs Johannes I, so daß sie dessen Eigenthum wurden, und der Graf erhielt dieselben als Lehn der Trierischen Kirche.

In dieser Weise hatten die Besitzungen und die Herrschaftsrechte der Erzbischöfe zugenommen bis zu Ende des 12. Jahrhunderts. In dem Jahre 1197 resignirte endlich auch der Pfalzgraf Heinrich die Obervogtei der Trierischen Kirche, d. i. des Erzbisthums Trier in die Hände des Erzbischofs für immer und auf alle Rechte und Bezüge, die ihm früher als Vogt zugestanden hatten. In Folge allmäliger Uebertragung von Städten, Flecken und Dörfern und der Regalien durch die Kaiser an unsre Erzbischöfe, war die Gerichtsbarkeit der frühern Grafen an diese übergegangen und verschwindet daher auch seit dem 12. Jahrhunderte die aus der fränkischen Zeit herrührende Eintheilung in Gauen und die Benennung derselben in den öffentlichen Urkunden.[1]) Bis auf den Erzbischof Albero hatten Statthalter (vicedomini) im Auftrage die Regalien ausgeübt; unter dem schwachen Vorgänger aber hatte der Statthalter Ludwig sich Herr im Pallaste gemacht, wollte eigenmächtig die Einkünfte der Trierischen Kirche einziehen und verwenden und die Regierung des Landes an sich ziehen. Albero zwang ihn zur Unterwerfung und Räumung des Pallastes.[2])

---

[1]) Siehe Metting. de statu milit. German. sect. 4. pag. 206.

[2]) Seit Albero war der Pallast zu Trier die gewöhnliche Wohnung unsrer Erzbischöfe; auch Egilbert wohnte schon 1097 in demselben. Wo unsre Erzbischöfe aber in der fränkischen Zeit ihre Wohnung hatten, darüber habe ich keine Angaben finden können. So viel ist gewiß, der römische Pallast zu Trier ist später ein fränkischer Königspallast geworden und es haben mehre austrasische Könige vorübergehend in demselben gewohnt, Theoderich, Theodebert, Chlotar und Sigebert, dann auch der Majordom Pipin der ältere und Carl Martell. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, so wie die meisten andren fränkischen Palläste und Maierhöfe, ad horren (Oeren), Pfalzel, Echternach, Prüm und später Wadgassen, zur Gründung von Abteien oder Dotirung von Kirchen von der Königsfamilie geschenkt worden sind, also auch der Pallast zu Trier an unsre Erzbischöfe übergeben worden ist, zu der Zeit, wo demselben die Rechte eines Comes zu Trier und im Trierischen übertragen worden sind, d. i. zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Ob schon damals oder vielleicht erst 902 bei dem Abgange des letzten Grafen die Erzbischöfe den Pallast

Waren unsre Erzbischöfe mit Comitatsrechten aus der fränkischen Periode hervorgegangen, so sind sie im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts unter den deutschen Kaisern **Fürsten** geworden, mit allen Rechten eines deutschen Reichsfürsten unter der Oberherrlichkeit des Kaisers. Der Erzbischof Hillin wird auch schon in einer Urkunde von 1161 von Kaiser Friedrich I **Fürst** genannt. Der Kaiser nämlich schlichtet einen Streit zwischen dem Pfalzgrafen Conrad und dem Erzbischofe und sagt in der betreffenden Urkunde, es zieme sich für die kaiserliche Würde, auftauchende Strittigkeiten unter den Fürsten des Reiches beizulegen, und zwar besonders unter jenen, die dem Kaiser durch Umgang oder Verwandtschaft näher ständen. Demnach sollten alle Getreue des Reichs wissen, wie er den Streit, **der zwischen seinen nächststehenden und theuersten Fürsten, nämlich dem ehrwürdigen Hillin, Erzbischof von Trier, und Conrad, dem Pfalzgrafen bei Rhein, lange obgeschwebt, nunmehr beigelegt und die Eintracht wieder hergestellt habe.**[1])

Noch ein andrer Beweis für die fürstliche Gewalt der Erzbischöfe unter Hillin ist in derselben Urkunde Friedrich I enthalten. Bekanntlich waren die italienischen Städte bereits unter diesem Kaiser durch Handel und Gewerbe mächtig geworden und hatten ein ziemlich unabhängiges Gemeindewesen bei sich eingeführt. Allmälig suchten auch deutsche Städte selbstständiges Gemeindewesen anzustreben durch selbstgeschaffene Organisation und Verwaltung, mit der in jener Zeit auch Bewaffnung der Bürger verbunden war zum Schutze der Stadt gegen feindliche Angriffe. Ein Versuch hiezu hat auch zu Trier stattgefunden unter jenem Kaiser, der aber wiederholt die getroffene Uebereinkunft der Bürger cassirt, unterdrückt und dieselben unter die hergebrachte Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seines Obervogtes, des Pfalzgrafen bei Rhein, verwiesen hat. „**Die Gemeindeeinigung der Bürger**

---

erhalten haben, kann nicht mit Gewißheit gesagt werden. Brower vermuthet, daß dieselben zur Zeit Dagobert I, der im Pallaste gewohnt, zu St. Martin oder am Dome ihre Wohnung gehabt hätten. (Annal. I. p. 343.). Die mysteriöse Stimme, die zur Zeit des h. Nicetius oberhalb der Moselbrücke vernommen worden: ad unam portam Eucharius sacerdos observat, ad aliam Maximinus excubat, in medio versatur Nicetius — dürfte wohl auf die Gegend des Domes hinweisen, wenigstens nicht nach St. Martin.

[1]) — qualiter nos controversiam illam, quae inter *familiarissimos et charissimos* **principes** *nostros* videlicet *Hillinum venerabilem Treverorum archiepiscopum* et fratrem nostrum Conradum Palatinum comitem de Reno jam diu agitabatur etc. (Honth. I. 594).

zu Trier, sagt der Kaiser, die auch Eidgenossenschaft (conjuratio) genannt wird, die wir, daselbst anwesend, vernichtet und mit unsrem Ansehen gänzlich verboten haben, und die, wie wir vernommen, danach wieder aufgerichtet worden ist, soll hiemit cassirt und nichtig sein und bestimmen wir durch kaiserliches Edikt, daß dieselbe fortan nicht durch den Erzbischof oder den Pfalzgrafen erneuert werde, sondern jeder der Beiden, der Erzbischof und der Pfalzgraf (als Vogt), soll die gebührende und hergebrachte Gerechtigkeit in der Stadt handhaben.“ [1])

XVI. Kapitel.

Der Erzbischof von Trier, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geistlicher Reichsfürst, wird im 13. Jahrhunderte Churfürst.

Auch die kräftigen Kaiser, Friedrich I und II, haben, gleich den gefeierten Ottonen, die Macht und das Ansehen der geistlichen Fürsten zu heben gesucht, weil sie ihnen Erhebung und Befestigung auf dem Throne hauptsächlich verdankten. „In gebührender Betrachtung erwägend, sagt Friedrich II in seiner Constitution für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, mit wie großem Erfolge und großer Treue unsre geliebten geistlichen Fürsten uns bis heran beigestanden, indem sie uns auf den

---

[1]) Gewöhnlich hat man in dieser communio, conjuratio der Trierischen Bürger die Anfänge des Zunftwesens in unsrer Stadt zu finden geglaubt; es ist diese Annahme aber falsch, wie wir tiefer unten in dem Abschnitte über das Zunftwesen zu Trier nachweisen werden. Bei der hier in Rede stehenden communio der Bürger handelte es sich vielmehr um eine Bürgereinigung zu ganz politischen Zwecken, nämlich der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs sich zu entziehen und sich reichsunmittelbar zu machen. Es war das erste Gelüsten der Stadt nach Reichsunmittelbarkeit, das in spätern Jahrhunderten — bis 1580 — so viele Reibungen zwischen derselben und unsren Churfürsten abgesetzt hat. Kyriander, der als Advocat den Nachweis der Immedietät der Stadt aus der Geschichte von Trier übernommen, meint, zur Zeit Friedrich I (1161) hätten Zünfte und Bürgergenossenschaften hier bestanden, die sich eigene Vorsteher gewählt, nach eigenen Gesetzen gelebt hätten, und die Stadt sei eine freie gewesen; und hiefür bezieht er sich auf die oben angeführten Worte des Kaisers Friedrich I. Hontheim hat bereits mit Recht hierauf bemerkt, das sei doch eine unglückliche Beweisführung, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier aus einem Vorgehen der Bürgerschaft herleiten zu wollen, das durch den Kaiser gänzlich cassirt, unterdrückt und verboten worden. (Honth. I. p. 594. not. 5.) Wir können noch hinzufügen, daß jenes Vorgehen eben auch nur eine Neuerung gewesen war, wie aus der Urkunde des Pfalzgrafen Conrad an die Trierischen Bürger in dieser Angelegenheit hervorgeht. (Siehe Honth. I. p. 595.)

Kaiserthron erhoben und uns auf demselben befestigt und dazu unsren Sohn Heinrich sich zum Könige und Herrn wohlwollend und einträchtig gewählt haben, sind wir der Meinung, Die, durch welche wir erhoben und in der Macht befestigt worden sind, ebenfalls allzeit erheben und mit ihren Kirchen mit unsrem Schutze gegen alle Schäden schützen zu müssen." Hierauf erklärt der Kaiser, daß bei dem Tode eines geistlichen Fürsten nie mehr etwas von seinem hinterlassenen Vermögen dem kaiserlichen Fiscus angeeignet werden dürfe, sondern dem Nachfolger zu Theil werden müsse, sofern kein Testament vorhanden. Ferner, daß er keine neuen Zölle oder neue Münzen in den Territorien oder innerhalb der Gerichtsbarkeit der geistlichen Fürsten ohne ihre Einwilligung einführen werde, sondern daß das ihnen früher zuerkannte Zoll- und Münzrecht unverbrüchlich aufrecht erhalten würde. Ferner, daß Untergebene der geistlichen Fürsten, unter welchem Vorwande sie sich auch dem Unterthanenverbande entziehen wollten, in den (freien) Reichsstädten keine Aufnahme finden sollten. Wo ein geistliches Lehn erledigt worden ist, will der Kaiser es nicht antreten, es sei denn, daß der Fürst es ihm gutwillig zukommen lassen will, sondern derselbe wird ihn in seinem Lehnsrechte schützen. Ferner verbietet der Kaiser, Gebäude, das ist, Burgen oder Städte auf dem Grunde der Kirchen zu erbauen unter irgend welchem Vorwande, und wo solche etwa gegen den Willen der (geistlichen) Grundherren aufgeführt worden sind, sollen sie auf kaiserlichen Befehl niedergerissen werden. Endlich verbietet der Kaiser seinen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit in den Städten der geistlichen Fürsten auszuüben; der Fürst und Herr soll in denselben die volle Gewalt haben.[1])

Dieselben Berechtigungen sichert Kaiser Heinrich VII den geistlichen Fürsten zu, daß er nämlich keine Burg und keine Stadt gegen den Willen derselben in ihren Territorien aufführen werde; daß Untergebene derselben in den kaiserlichen (freien Reichs-) Städten nicht aufgenommen werden sollen (wo die Städte der geistlichen Fürsten als mediate vorausgesetzt sind). Ebenso hat Friedrich II (1232) die eigenmächtige Aufstellung städtischer Beamten und Vorsteher und Einführung eines Gemeinderathes, der gegen den Willen der Erzbischöfe und Bischöfe angeordnet worden, cassirt und vernichtet, nicht minder auch die Gewerbegenossenschaften und geschlossene Verbrüderungen, wie sie immer heißen mögen.[2])

Nach allen diesen kaiserlichen Urkunden dürfte es rein verlorene

---

[1]) Siehe die betreffende Urkunde bei Honth. I. p. 655 et 656.

[2]) Honth. I. p. 711 et 712.

Mühe sein, aus dieser Zeit einen Grund oder ein Datum für die beanspruchte Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier suchen zu wollen.

Als nach dem Aussterben des karolingischen Königsstammes in Deutschland das deutsche Reich ein Wahlreich wurde, trat das hohe Ansehen und der große Einfluß, namentlich der drei ältesten und ehrwürdigsten bischöflichen Sitze dieses Reiches, Trier, Cöln und Mainz, auch bei der Wahl des jedesmaligen Reichsoberhauptes hervor. Bis zum dreizehnten Jahrhunderte wurde die Kaiserwahl von den deutschen Reichsfürsten, geistlichen und weltlichen, gemeinschaftlich vorgenommen, obgleich die angesehenern unter denselben dabei schon einen überwiegenden Einfluß hatten, indem sie unter sich berathschlagten, übereinkamen und dann den Fürsten ihres Vertrauens den übrigen Fürsten vorschlugen, oder aber die Stimmung dieser Fürsten vorher erforschten, dann unter sich wählten und den so Gewählten den andren Fürsten vorschlugen. So ist z. B. die Wahl Conrad's von Schwaben zum Kaiser vorzüglich das Werk unsres Erzbischofs Albero gewesen.[1]) Durch diesen vorwiegenden Einfluß war schon die ausschließliche Aneignung des Wahlrechtes für die mächtigern Fürsten angebahnt. Unter Kaiser Otto IV werden als Wahl- (Chur-) Fürsten sieben bestimmte Reichsfürsten genannt, die drei Erzbischöfe von Trier, Mainz und Cöln, und die vier weltlichen Fürsten von der Pfalz, von Sachsen, Brandenburg und der König von Böhmen. Nach Otto IV haben noch einigemal auch andre Reichsfürsten bei der Kaiserwahl mitgewirkt; aber zur Zeit der zwiespältigen Wahl des Richard und des Alphons (1257) werden die sieben Churfürsten ausdrücklich und mit Namen genannt (Principes Electores). Ganz genau läßt sich die Zeit und die Veranlassung nicht angeben, wo den genannten sieben Fürsten das ausschließliche Recht den Kaiser zu wählen übertragen worden ist. Die Straßburger Chronik von Closener gibt an, es sei unter Otto III im Jahre 1001 geschehen, und zwar indem sie sagt: „Dise III Otten hetent daz riche beseßen also in erbendes wise. Do noch wart uf gesetzet, wann dirre hünderst Otte keinen sun hatte, daz die VII kurfürsten einen romeschen keiser welen sullent." Hierauf nennt sie die Sieben mit ihren Reichsämtern und fügt hinzu, das sei 1001 geschehen. Diese Ansicht wird indessen von den gründlichsten Kennern der deutschen Reichsgeschichte nicht getheilt. Conring ist der Meinung, es hätten in freiem Entschlusse die Reichsfürsten das Wahlrecht auf die Träger der Reichsämter, Canzellariat, Marschallat u. s. w., ausschließlich übertragen, und es sei dies zur Zeit des Interregnum (der kaiserlosen Zeit)

---

[1]) Siehe Brow. II. p. 35.

geschehen aus Ueberdruß wegen der Wirren im Reiche, und setzt sonach die Entstehung der Churfürstenwürde in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Joh. Freinsheim ist der Meinung, auf der Versammlung zu Verona 1245 habe Kaiser Friedrich II unter Zustimmung der Fürsten den Sieben das Wahlrecht bleibend übertragen. So viel ist gewiß, die erste Erwähnung der Churfürsten begegnet uns erst 1256 in einem päpstlichen Schreiben an die drei geistlichen Churfürsten.[1])

Die genannten sieben Churfürsten (Principes Electores) bekleideten auch die Reichsämter; der Erzbischof von Mainz war Reichskanzler in Deutschland — das ist zwischen dem Rhein und Ungarn, der Erzbischof von Trier Kanzler in Gallien, d. i. Lothringen, der von Cöln Kanzler des Reiches jenseits der Alpen, in Italien; der Markgraf von Brandenburg war Reichskämmerer, der Pfalzgraf von Bayern der Speisemeister (dapifer), der Herzog von Sachsen der Schwertträger, der König von Böhmen Schenke.

Der fromme Sinn der deutschen Fürsten jener Zeit hatte für das Wahl- oder Churfürstencollegium die heilige Zahl sieben gewählt, zugleich eine Zahl, die keine Stimmengleichheit zuließ. „Nach altem kirchlichem Herkommen, schreibt Menzel, zählt man sieben Haupttugenden gegenüber den sieben Hauptlastern, und zwar oben an die drei höchsten (oder göttlichen) Tugenden, Glaube, Hoffnung, Liebe (fides, spes, charitas) in Bezug auf Gott und sodann die vier Cardinaltugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth, Mäßigkeit (prudentia, justitia, fortitudo, temperantia) in Bezug auf das Verhalten zu den Menschen. Ihnen entsprachen im h. römischen Reiche die drei geistlichen Churfürsten mit den vier weltlichen.[2])

---

[1]) Siehe Imhof, notitia procerum s. rom. imper. p. 29 et 30.

[2]) Christliche Symbolik, II. Bd., S. 508 u. 509. Für dieses Symbolische der Siebenzahl der Churfürsten im h. römischen Reiche ist es immerhin äußerst merkwürdig, daß die Siebenzahl aufgehört hat zu derselben Zeit, wo das Reich selbst von seiner Grundlage abgewichen ist und in sich gespalten wurde. Als beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618) der Churfürst Friedrich V von der Pfalz, Rebell gegen den Kaiser, die Krone von Böhmen usurpirte, ist ihm vom Kaiser die Churwürde abgenommen und dem Hause Bayern wegen seiner Verdienste um den Kaiser übertragen worden. Beim Abschlusse des westpfälischen Friedens (1648) wurden die Söhne des geächteten Friedrich von der Pfalz wieder in das frühere Recht ihres Hauses eingesetzt und so für die Pfalz eine neue, die achte Churstimme creirt. Und da man so eine achte hatte, warum nicht auch eine neunte? Im Jahre 1692 ernannte Kaiser Leopold I unter Zustimmung der Majorität des Churfürsten-Collegium, ungeachtet des Widerspruchs und der Protestation der drei geistlichen Churfürsten, namentlich der kräftigen Abmahnungen unsres Johann Hugo, den Herzog Ernest August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) zum neunten Churfürsten.

Mit dem Eintritte unsrer Erzbischöfe in die Reihe der weltlichen Fürsten mit landesherrlicher Hoheit sehen wir mehre Verändrungen in kirchlichen Dingen einhergehen. Da bei der großen Ausdehnung des erzbischöflichen Sprengels schon das geistliche Amt allein Zeit und Kräfte eines Mannes vollauf in Anspruch nahm, so war es jetzt, wo auch die weltliche Regierung des Trierischen Landes in die Hände des Erzbischofs gelegt war, nothwendig geworden, ihm einen Gehilfen in den bischöflichen Amtsverrichtungen zur Seite zu geben. Solche Gehilfen finden wir zuerst zu Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts.[1]) Ein solcher hieß zuerst viceepiscopus, dann cooperator. Regelmäßig hatten unsre Erzbischöfe solche Gehilfen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts unter dem Namen „Titularbischöfe," jetzt „Weihbischöfe" genannt; dieselben sind also stehend geworden zu derselben Zeit, wo unsre Erzbischöfe die volle weltliche Gerichtsbarkeit in dem Trierischen Lande erhalten hatten.

Ebenso sehen wir auch, daß seit dem 12. meistens und seit dem 13. Jahrhunderte ausschließlich Söhne aus vornehmen Adelsfamilien für den erzbischöflichen Sitz ausersehen wurden. „Bekanntlich, schreibt Fabritius, machten die Ottonen die Bischöfe groß und mächtig, um sie als ein Gegengewicht gegen den Uebermuth weltlicher Fürsten zu gebrauchen. . . . Für Bischöfe, die nicht aus dem Herrenstande waren, hatten sie gar keine Achtung."[2])

Nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (1801) und der Säcularisation der geistlichen Staaten (1803) sind an die Stelle der drei geistlichen Churfürsten andre (weltliche) Fürstenhäuser getreten; indessen drei Jahre später (den 6. Aug. 1806) ging mit der Auflösung des Reiches die Würde ganz unter und hat nur noch Hessen-Cassel den Titel bis zur Stunde beibehalten, ohne jemals das Recht eines Churfürsten ausgeübt zu haben.

[1]) Siehe Holzer, de proepiscop. Trevir. p. 3.

[2]) C. M. Fabritius, über den Werth und die Vorzüge geistl. Staaten, S. 98. Aus demselben Grunde erklärt es dieser Schriftsteller, daß seit jener Zeit die Bürgerlichen auch von den Domkapiteln ausgeschlossen und bloß mehr Adelige aufgenommen wurden. Diese Ausschließung ging in Zeiten vor sich, „wo die Bisthümer von feindseligen Mächten, von denen sie rings umgeben waren, immer beunruhigt und befriegt wurden, und die Erhaltung und das Interesse der bischöflichen Länder es schlechterdings erforderte, bloß vornehme Dynastensöhne in die Capitel aufzunehmen, die durch ihr Ansehen und mächtige Familienverbindungen im Stande waren, die kriegerischen Nachbarn entweder in Respekt zu halten oder zu Paaren zu treiben." (Das. S. 98 und 99).

XVII. Kapitel.

Die Erzbischöfe nach dem Wormser Concordate, von Albero bis auf Balduin, Graf von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbischöfe in den Waffen.

Das Christenthum, als die Religion des Friedens und der Liebe, hegt heilige Scheu vor Blutvergießen; diese heilige Scheu durchweht die Kirche, die Verleiblichung der christlichen Religion, so daß von ihr sprichwörtlich gesagt wird: ecclesia horret sanguinem (die Kirche scheut Blutvergießen). Erkennt sie nun auch das Blutvergießen und die Tödtung von Menschen als erlaubt an in einem gerechten Kriege, zur Rettung des eigenen Lebens bei unbefugtem Angriffe und zur Bestrafung schwerer Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, so will sie dennoch die Spender ihrer heiligen Geheimnisse, die Verkündiger ihrer Friedensbotschaft, d. i. die Cleriker, von allem Blutvergießen fern halten, weil es dem Geiste der Milde und Sanftmuth, von dem ihr ganzes Wirken unter den Menschen getragen sein soll, widerstreitet. Daher hat denn die Kirche seit je den Geistlichen verboten in den Krieg zu ziehen, hat selbst jedes unmittelbare Hinwirken auf Hinrichtung eines Menschen ihnen untersagt und als eine relative Unfähigkeit zum geistlichen Stande und zur Ausübung geistlicher Verrichtungen, aus Mangel an Milde, in ihr Gesetzbuch eingetragen. Nachdem die germanischen Völker in die christliche Kirche aufgenommen worden waren, hielt es schwer, die Kirchengesetze, die den Geistlichen das Tragen und Gebrauchen der Waffen verboten, mit den unter diesen Völkern herrschenden Ansichten zu versöhnen und in dem Leben zur Geltung zu bringen. Bei den Germanen war es eine Auszeichnung des Freien vor dem Unfreien, Sklaven, Hörigen, Waffen tragen zu dürfen; jeder Freie trug, wie langes Haar als Abzeichen seines freien Standes, so Waffen, während der Unfreie das Haar kurz geschoren trug und keine Waffen besitzen durfte.[1]) Sobald nun auch Franken in den geistlichen Stand eintraten, erging allerdings die Forderung an sie, dem Gebrauche der Waffen zu entsagen; aber es mußte ihnen schwer fallen, eine tief eingewurzelte Ansicht gänzlich aufzugeben und nunmehr, in den ersten und vornehmsten Stand erhoben, im Aeußern als ein Unfreier zu erscheinen. Ebenso wenig waren diese rohen Barbaren sofort mit ihrer Aufnahme in die Kirche auch schon zu durchgebildeten

---

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 287 u. 340.

Christen umgewandelt, so daß sie ihre bisherige Lieblingsbeschäftigungen und Gewohnheiten gänzlich abgelegt hätten, wie man ein Kleid ablegt. Daher finden wir denn, daß in der Zeit vor Carl d. Großen in Gallien, Spanien und bei den Longobarden Priester mit in den Krieg gezogen sind und in Schlachten mitgekämpft haben. Selbst bei den Franken unter dem genannten Kaiser geschah dasselbe, bis der Adel, das Volk und der päpstliche Stuhl demselben dringende Vorstellungen machten, das Mitziehen von Geistlichen in den Krieg zu untersagen. Merkwürdig sind die Anträge darüber an den Kaiser, wie dieselben in den Capitularien Carls aufbewahrt sind. Auf einer Reichsversammlung zu Worms richtete das Volk die Bitte an den Kaiser, daß die Bischöfe fortan nicht mehr, wie bisher, mit Bekämpfung der Feinde behelligt werden, sondern, wenn die Kriegsmannen mit dem Kaiser gegen den Feind ausrückten, in ihren Bisthümern verbleiben, Gott treu dienen und die heiligen Geheimnisse nach Vorschrift der Kirchengesetze Gott wohlgefällig spenden sollten. Ihre Sache sei es, für den Kaiser und sein ganzes Heer mit allen ihnen anvertrauten Gläubigen kräftig zu beten, das h. Meßopfer darzubringen und Almosen zu spenden. „Wir haben einige aus ihnen, heißt es weiter, von dem Feinde und im Kampfe verwundet, ja mehre todt niederfallen sehen.“ Sehen wir sie so in Gefahr, dann befällt uns Schrecken und Manche aus uns haben aus Schrecken darüber die Flucht ergriffen. Die, welche die gefährdeten Geistlichen im Kampfe zu schützen suchen, sehen sich am Kämpfen gehindert, so daß der Kaiser mehr Kämpfer haben wird, wenn die Bischöfe von dem Schlachtfelde fern bleiben. Daher wollen wir durchaus nicht mehr, daß die Geistlichen in den Kampf mitziehen, als nur zwei oder drei gelehrte, die von ihren Bischöfen dazu bezeichnet werden, und zwar nicht, um am Kampfe Theil zu nehmen, sondern um den Segen über die Krieger zu sprechen und die tödtlich Verwundeten mit Gott zu versöhnen.

Das Kriegsvolk, das dem Kaiser diese Vorstellung machte, verwahrte sich dabei gegen die Meinung, als habe es die Absicht, die Geistlichkeit zu entwaffnen, um sie und ihre Kirchen etwa wehrlos anzugreifen und ihrer Güter zu berauben; vielmehr gedenke es, sofern Gott Mittel gebe, ihre Besitzungen zu mehren. „Denn wir wissen, daß das Kirchengut Gott geheiligt ist, aus Opfergaben der Gläubigen besteht und ein Lösegeld für begangene Sünden ist. Wer also Güter den Kirchen nimmt, denen sie von den Gläubigen geopfert und Gott geheiligt worden, der begeht ohne Zweifel einen Gottesraub.“ Daher schwur das Volk feierlich, daß es solche Gedanken nicht hege und aus allen Kräften Solchen, die etwas derart thun wollten, widerstehen würde.

Der Kaiser ging auf die Vorstellung des Volkes ein und versprach, bei der nächsten Reichsversammlung das Dekret zu veröffentlichen, wonach die Geistlichen von Kriegszügen fern bleiben sollten. Bald erfolgte dieses Dekret, dahin lautend: Carl, König der Franken, Beschützer der h. Kirche, verbietet auf Grund der Ermahnung des apostolischen Stuhles und den Wunsch aller Getreuen, besonders der Bischöfe und der übrigen Priester, den Dienern Gottes durchaus alles Tragen von Waffen, Kämpfen und gegen den Feind Ausziehen. Nur jene Geistlichen sollen mit in's Feld ziehen, die den Gottesdienst für die Kriegsmannen abzuhalten und die Reliquien der Heiligen zu tragen haben; und soll hiezu der Kaiser einen oder zwei Bischöfe mit Priestern als Caplänen und jeder Feldobrist (praefectus) einen Priester bei sich haben, der die Kriegsleute Beichte hören und ihnen Buße auferlegen soll.

Zum zweitenmale verkündigte Carl dieses Verbot des Mitziehens in den Krieg zu desto strengerer Beobachtung auf den Rath der Bischöfe und mit Bezug auf Kirchengesetze und die Bitte des ganzen Adels, nosmet ipsos corrigentes, wie der Kaiser sagt, und unsren Nachkommen ein Beispiel hinterlassend, daß kein Priester mit gegen den Feind ausrücken soll, als etliche, um gottesdienstliche und seelsorgerliche Verrichtungen für die Kriegsmannen vorzunehmen. Die übrigen sollen zu Hause bleiben und ihre Leute wohl bewaffnet dem Kaiser zuschicken oder denen, welche der Kaiser zu ihrer Anführung bezeichnet.[1])

Das war nun allerdings ein dem Geiste der Kirche ganz entsprechendes Gesetz. Wie sehr dasselbe aber noch mit damals unter den Franken gangbaren Ansichten zu kämpfen hatte, ergibt sich aus dem unmittelbar auf dasselbe in den Capitularien (bei Harduin) folgenden Capitel. Hier beklagt sich der Kaiser Carl, daß manche Menschen aus dem den Geistlichen gemachten Zugeständnisse, nicht mehr in den Krieg mitziehen zu müssen, Verdacht gegen ihn geschöpft hätten, als wolle er die Geistlichen an ihren Ehren schmälern oder an ihren Besitzungen, was aber durchaus der Fall nicht sei; vielmehr werde er jeden Geistlichen, je treuer und ausschließlicher er seinem Berufe nachkomme und Gott diene, desto mehr auch ehren. Und damit

---

[1]) Siehe bei **Harduin. coll. concilior. Tom. IV. p. 941—944.** Das Anstößige in der persönlichen Theilnahme der Geistlichen am Kampfe wird hervorgehoben in den Worten: **Qualis enim datur victoria, ubi sacerdotes una hora Dominica pertractant ministeria (mysteria?) et christianis Dominicum porrigunt corpus pro suarum animarum redemptione et post Christianos, quibus hoc ministrare debuerant, aut paganos, quibus Christum praedicare, propriis sacrilegisque manibus necant?**

Jeder erkenne, daß dies seine wahre Absicht sei, ordnete der Kaiser sofort an, daß Niemand Kirchengüter anders denn als Precarie besitze (d. i. gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit) und daß bei dem Ableben des Besitzers es der Kirche frei stehe, das Gut wieder an sich zu ziehen, oder es den Nachkommen neuerdings unter denselben Bedingungen — gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit, nicht erblich — zu übergeben.[1])

Der hier ausgesprochene und von Carl abgewiesene Verdacht war offenbar aus der Ansicht hervorgegangen, daß die Untersagung des Waffentragens eine Herabwürdigung der Geistlichen sei und daß nun vermuthlich auch den Bischöfen oder ihren Kirchen die von den Königen geschenkten Güter genommen werden würden, nachdem man sie vom Kriegsdienste entbunden hatte. Indessen war Carl vollkommen in der Lage, diese falschen Ansichten zu überwinden und das Gesetz der Befreiung der Geistlichen von Kriegsdienste durchzuführen; der Papst, die Bischöfe, der Adel und die Einsichtsvollen im Volke standen auf seiner Seite, und ein König wie er war, mit Kriegsmannen, wie er hatte, bedurfte der bewaffneten Hilfe der Geistlichen nicht, um Ordnung im Innern des Reiches zu handhaben und alle äußern Feinde in Respekt zu erhalten. Leider aber ist es diesem so weisen und heilsamen Dekrete des großen Carl ergangen, wie vielen trefflichen Schöpfungen seiner glorreichen Regierung; es ist in den betrübten Zeiten der Invasionen der Normannen, zum Theil schon während der verderblichen Bruderkriege der Söhne Ludwig des Frommen, außer Uebung gekommen, weil es unter den gegebenen Zeitverhältnissen nicht durchzuführen war. Lothringen, Frankreich und Deutschland hatten in den letzten Sprößlingen des carolinischen Stammes gegen Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts so schwache Könige, waren so verwirrt und zerrissen in ihrem Innern, daß, als die wilden Normannen hereinbrachen, zum Schutze von Gut und Leben helfen mußte, wer nur immer konnte: und da es überall an geordnetem Regimente fehlte, so konnten die Bischöfe mitunter noch am meisten Streiter um sich an ihren Sitzen vereinigen, um den Versuch zum Widerstande gegen die wilden und Alles verheerenden Horden zu machen. Hatten daher vor Carl d. Gr. fränkische Geistlichen aus nationalem Hange die Waffen geführt und Schlachten mitgekämpft, so geschah es jetzt öfter aus Noth, daß ein Bischof den Hirtenstab mit der Lanze, das Brevier mit dem Schwerte vertauschte. So lesen wir denn in unsren Annalen, daß, als die Normannen im Jahr 882 die Abtei Prüm geplündert hatten, sich dieselben

[1]) Daselbst p. 945.

über unsre Stadt ergossen und in der Charwoche dieselbe mit Feuer und Schwert verwüsteten, der Bischof Walo von Metz an der Spitze von Kriegsschaaren ihnen auf ihrem Zuge die Mosel hinauf entgegen gekommen, und daß unser damaliger Erzbischof Bertulph mit dem Grafen Adelhard von Trier die Ueberbleibsel ihrer Kriegsleute mit jenen vereinigt haben, um in der Nähe von Remich die Normannen auf's Haupt zu schlagen. Der Bischof Walo fiel in der Schlacht, die Normannen siegten, und unser Erzbischof mußte sein Heil auf der Flucht suchen.

Indessen waren dieß noch mehr nur vereinzelte und durch die Noth herbeigeführte Erscheinungen. Daß nur selten im zehnten Jahrhunderte Bischöfe in den Krieg gezogen, scheint hervorzugehen aus dem Verfahren des Königs Otto I, als er nach Ueberwindung des Ludwig Uebermeer, der sich des Elsasses bemächtigen wollte, die beiden Bischöfe von Mainz und Straßburg, welche an dessen Unternehmen bewaffnet Theil genommen hatten, damit bestrafte, daß er den Erzbischof von Mainz in das Kloster Fulda, den Bischof von Straßburg nach Corvei zur Buße schickte, mit dem Bemerken: damit sie einsähen, der Bischöfe beste Waffen seien der Hirtenstab und das Brevier; jenen hätten sie als Schwert, dieses als Schild zu gebrauchen.

Auch die Ottonen waren kräftige Regenten, stellten Ordnung her im Reiche und schützten die Grenzen nach außen, und mochten daher die Bischöfe dem Kriege fern bleiben. Dagegen aber flossen den bischöflichen Kirchen immer noch reiche Schenkungen von den Kaisern zu; namentlich suchte Otto I Bischöfen und Aebten reiche Lehen zuzuwenden, um in ihnen als geistlichen und besonders treuen Vasallen ein Gegengewicht zu haben gegen die übermüthigen weltlichen Vasallen. Mit diesen Lehen ging aber auch die Pflicht des Kriegsdienstes auf die bischöflichen Kirchen über, welche die Bischöfe und Aebte allerdings längere Zeit hindurch durch ihre Vögte dem Kaiser und Reich leisten ließen, indem diese die Kriegsmannen der Kirchen dem Heere zuführten. Allein die Vögte sind, wie wir früher gezeigt haben, fast überall aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden und haben Bischöfe im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das Amt der Vögte an ihren Kirchen eingehen lassen und ihren Schutz selber übernommen. Zu Trier ist dieses zu Ende des zwölften (unter Erzbischof Johann I) und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (unter Arnold II) geschehen. Häufige Räubereien, gegen das erzstiftische Gebiet von Raubrittern verübt, legten den Erzbischöfen, die ja bereits weltliche Fürsten geworden waren, nun auch die Nothwendigkeit auf, Land und Leute zu schützen; und so drängten die Zeitverhältnisse sie wieder zur Ergreifung

der Waffen. Unser Erzbischof Albero zieht daher in den Kampf gegen die Gebrüder auf der Nantersburg an der Mosel, als sie die erzstiftische Burg Arras überrumpelt und eingenommen hatten. Bei dem Tode des Erzbischofs Meginer, des unmittelbaren Vorgängers dieses Albero, waren in dem deutschen Reiche überhaupt und in unsrem Erzstifte Verhältnisse und Zustände eingetreten, welche von den Erzbischöfen nicht allein ein unmittelbares und kräftiges Einwirken in die weltlichen Angelegenheiten überhaupt erheischten, sondern ihnen auch den bewaffneten Schutz des Erzstifts zur unabweisbaren Nothwendigkeit machten. In dem Wormser Concordat (1122) hatte zwar der deutsche Kaiser dem Anspruche, die Bischöfe und Aebte zu wählen, entsagt und das Wahlrecht den Domkapiteln und Conventen zugestanden. Unsres Meginer Nachfolger sollte also nach dieser Uebereinkunft von der Domgeistlichkeit allein gewählt werden. Allein der Pfalzgraf zu Trier und Vicedominus (Statthalter) des Erzbischofs, Ludwig, der von den beiden vorhergehenden Erzbischöfen, Godefrid und Meginer, viele Lehen erhalten hatte, war durch die Schwäche des einen und das Unglück des andren so übermüthig und anmaßend geworden, daß er jetzt die ganze weltliche Regierung des Erzstifts an sich ziehen, den Erzbischof aber nicht allein auf die rein geistlichen Verrichtungen beschränken, sondern ihn auch zu seinem Pensionär machen wollte, dem er nach seinem Belieben aus den erzstiftischen Einkünften den Unterhalt hinzumessen habe. Um diesen Plan auszuführen, mischte er sich mit dem Volke, jenem Concordate zuwider, in die Wahl eines neuen Erzbischofs, aus welcher Bruno, ein Graf von Berg, Propst zu St. Florin in Coblenz, hervorging, der aber die Wahl ausgeschlagen und sich der Ablehnung bei Papst Innocenz II entschuldigt hat. Bald darauf trafen der Papst und Kaiser Lothar II in Lüttich zusammen, und hat hier der h. Bernard durch sein großes Ansehen den Kaiser dahin gebracht, daß er, dem Concordate gemäß, die freie Wahl der Bischöfe zuzugeben versprach. Das Concordat hatte aber auch festgestellt, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaisers oder eines kaiserlichen Commissarius stattfinden sollten, und da nun der Kaiser von Lüttich nach Trier kam, wollte er bei seiner Anwesenheit in unsrer Stadt die Wahl vornehmen lassen. Das Volk aber, d. i. die angesehenen Laien, verwarf alle von der Geistlichkeit vorgeschlagenen Candidaten und sah sich daher diese genöthigt, den päpstlichen Legaten und den Bischof von Metz zu ersuchen, unter Berathung mit Lothar einen Mann zum Erzbischofe zu wählen, der dem Papste und dem Kaiser der genehmste sei. Der Kaiser schlug den Albero, Primicerius zu Metz, vor, der Clerus wählte diesen, während der Pfalzgraf Ludwig mit den aufgewiegelten Magnaten, den kräftigen

Albero perhorrescirend, den Dompropst Godefrid zum Erzbischof forderten. Als sie aber nicht durchdringen konnten, wüthete Ludwig gegen die Geistlichkeit, beraubte ihre Häuser und ging so weit, die zur Abholung des Albero nach Metz entsandten Deputirten bei der Conzer Brücke durch Soldaten ergreifen, plündern und mißhandeln zu lassen. Diese Vorgänge und Zustände in der Stadt waren nicht geeignet, dem Albero ein besondres Verlangen nach der Trierischen Inful einzuflößen, zumal er von allem Ehrgeize frei sich erhalten und kurz vorher noch die beiden ihm angetragenen Bisthümer Magdeburg und Halberstadt ausgeschlagen hatte. Um so gewisser stand jetzt zu erwarten, daß er auch das Erzbisthum Trier ausschlagen würde, wie er denn auch wirklich gethan hat.

Mißlicher wurde dadurch die Lage der Geistlichkeit zu Trier, die nunmehr sich an den noch in Frankreich weilenden Papst um Hilfe wandte. Albero wird von dem Papst zu einer Synode nach Rheims berufen, aber nur durch die dringendsten Vorstellungen, ja mit der Drohung, daß ihm sonst alle priesterliche Funktionen würden genommen werden, ließ er sich dahin bringen, seine Wahl für Trier anzunehmen. Der Papst hatte nämlich aus dem Berichte über die Zustände zu Trier ersehen, daß ein Mann von erprobtem Charakter, bescheiden, klug und kräftig, wie Albero, nöthig sei, um Ordnung und Zucht zu Trier wieder herzustellen; und das war auch der Grund, warum er von ihm nicht lassen wollte und ihn, der als einfacher Priester nach Rheims gekommen war, gleichsam mit Gewalt mit dem erzbischöflichen Ornate bekleiden und unter die Erzbischöfe setzen ließ. Auch hat er ihn selbst bald danach zu Vienne zum Erzbischofe geweiht.

Ueber solchen Ausgang der Wahlangelegenheiten war Pfalzgraf Ludwig zu Trier, der bisher den Herrn gespielt hatte, gar wenig erfreut, und ließ sich in seinem Uebermuthe hinreißen zu dem Schwure, daß er den Albero, sobald er die Stadt betreten haben würde, aus dem Wege zu räumen wissen werde.

Albero, der nur aus Gehorsam sich zur Uebernahme der beschwerlichen Würde verstanden hatte, wollte aber, als er einmal Erzbischof von Trier war, auch Alles aufbieten, den Forderungen zu genügen, welche das angetretene Amt an ihn stellte. Um die Gutgesinnten zu schützen, ihnen Vertrauen einzuflößen, und um den Friedstörer Ludwig mit seinem Anhange in Respekt zu setzen, erschien Albero umgeben von einer Schaar bewaffneter Getreuen und andrer Kriegsleute; Clerus und Volk begrüßten ihn freudig bei seinem Einzuge durch das Altthor; Ludwig und seine Mitverschworenen besannen sich eines Bessern und huldigten ihm als ihrem neuen Herrn.

So hatte hier nur materielle Macht dem Rechte und Gesetze

Ansehen verschaffen und Ordnung herstellen können. Ebenso war es danach den Räubereien der Gebrüder auf der Rantersburg gegenüber gewesen. Ein andresmal haben die Mönche zu St. Maximin, um sich heilsamen Anordnungen Albero's entziehen zu können, ihren Vogt, den Grafen Heinrich von Namur, herbeigerufen, der durch wilde Verwüstungen Trierischen Gebietes, durch die Einäscherung von Wittlich, den Albero nöthigte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Derselbe Albero, der das Erzstift unter solchen Verhältnissen angetreten und in solchen Zuständen vorgefunden hatte, daß er, um den Erzbischof und seine Kirche zu schützen, Panzer und Helm des Ritters anlegen mußte, war nun auch der erste Trierische Erzbischof, der von dem Kaiser, dem Concordate gemäß, die Belehnung (Investitur) mit den Regalien unter Ueberreichung des Zepters erhalten hatte. Durch diesen Akt war nun aber auch eine wesentliche Veränderung in der Natur der Besitzungen der Trierischen Kirche und sonach auch in der Stellung der Erzbischöfe von Trier zum Kaiser und Reiche vorgegangen. Waren nämlich die Besitzungen der Trierischen Kirche, hervorgegangen aus Schenkungen der Könige und Kaiser, aus Erwerbungen durch Sparsamkeit, aus Käufen, Tauschverträgen u. dgl. bis heran Allode, freie Güter, gewesen, so waren sie jetzt Lehen (feuda) oder ein Lehn und war sonach der Erzbischof, weil er mit diesen Gütern und den daran geknüpften Rechten belehnt worden, ein Vasall des Kaisers und war als solcher diesem und dem Reiche zu Lehnmilizendienst verpflichtet.[1])

Ferner aber, nachdem den Erzbischöfen nach und nach weltliche Hoheitsrechte übertragen worden waren, richtete man auch bei den Wahlen sein Augenmerk hauptsächlich auf Söhne angesehener adeliger Familien, weil nur solche, gestützt auf Verbindungen mit angesehenen und mächtigen Familien, Ansehen und Macht genug besaßen, ihre Sprengel in einer Zeit der Gesetzlosigkeit und roher Willkür zu schützen. Des Adels Lieblingsbeschäftigung aber war der Krieg, die Adeligen bildeten den eigentlichen Kriegerstand; und so konnten denn auch die Erzbischöfe der Anfordrung nicht ausweichen, welche ihr adeliger Stand und ihre Eigenschaft als weltliche Fürsten an sie stellten, zu einer Zeit, wo, nach Neller's Ausdrucke, es Sitte „der Götter der kleinen Völker war, ihre Streitsachen mit den Waffen zu entscheiden." Diese Anfordrung an die Erzbischöfe, selber die Waffen zu führen, trat noch entschiedener an sie heran, als sie sich genöthigt sahen, das Amt des Kirchenvogts, der in ihrem Namen die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, wegen

[1]) Man sehe die Neller'sche Dissertation bei Honth. Prodrom. p. 617—631.

zu häufigen Mißbrauchs der Schirmherrschaft zur Zwingherrschaft gegen die Kirche, erlöschen zu lassen und den Schirm selbst zu übernehmen.

So sehen wir nun Albero auch im Jahre 1136 den Kaiser Lothar auf seinem Heerzuge nach Italien als Vasall mit einem Reitergeschwader begleiten. Wie oft er aber auch die Waffenrüstung anlegen mußte, der Krieg, ihm nur abgenöthigt zum Schutze seines Erzstiftes, ließ seinen priesterlichen Sinn unberührt, und sprechen ihm daher die Annalen das schöne Lob, daß er die seltensten Gaben in sich vereinigt, die regste Sorgfalt für die weltlichen Angelegenheiten seines Landes und des Reiches mit großer und warmer Frömmigkeit, in welcher er bei Darbringung des h. Meßopfers häufig Thränen der Andacht und Rührung vergossen habe. Sein kriegerischer Muth ließ ihn nicht das Predigtamt vergessen, hinderte ihn nicht den Wissenschaften obzuliegen, gelehrte Männer hochzuschätzen und in seiner Umgebung zu halten.

Albero's Nachfolger wurde Hillin (1152—1169). Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft für den neu gewählten Kaiser Friedrich Rothbart erhielt er vom Papste die Prärogative, in die Hinterlassenschaft verstorbener Geistlichen einzutreten, ein Recht, das bis auf den Erzbischof Werner bestanden hat, wie oben schon gesagt worden ist. Hillin besaß nicht den militärischen Muth wie Albero; doch war dies auch vorübergehend nicht so nothwendig unter der kräftigen Regierung des Kaisers Friedrich I, der den Pfalzgrafen Hermann, Schirmvogt der Trierischen Kirche, und mehre Adelige des Trierischen Landes, weil sie den Frieden des Erzstifts gestört und Verheerungen angerichtet hatten, zu der harten Strafe des Hundtragens verurtheilte (1156). Derselbe Kaiser hat den Nachfolger in der Vogtei der Trierischen Kirche, den Pfalzgrafen Conrad, der, nicht zufrieden mit den ihm als Vogt zustehenden Einkünften, dem Hillin das Patronat von Lahnstein und Keimpt entreißen wollte, zurückgewiesen und diese Kirchen dem Erzbischofe vindicirt, dagegen ihm die Burg Ehrenberg als Lehn übertragen lassen. Ebenso hat er denselben Conrad angehalten, die Neuerungen, welche die Stadt Trier unter seiner Connivenz gegen die Gerechtsamen des Erzbischofs eingeführt hatte, abstellen zu lassen. So wußte Friedrich durch sein Ansehen auch in dem Erzstifte Trier Ordnung zu erhalten und konnte Hillin ohne Kriegsthaten seine Laufbahn beschließen.

Der Nachfolger, Arnold I (1169—1183), war ein gar milder und friedfertiger Erzbischof, der so wenig Neigung zu kriegerischer Thätigkeit zeigte, daß er beim Beginne seiner Regierung unruhige Nachbaren, welche Feindseligkeiten gegen sein Erzstift zu beginnen Miene machten, durch begütigende Zuschriften und Geschenke zu beruhigen suchte, was ihm auch auf einige Zeit gelungen ist. Von andrer Seite aber wurde

ihm dies milde Verfahren zum Vorwurfe gemacht, den er jedoch mit den Worten abwies: „Ich will lieber Frieden suchen mit Hingabe von Schätzen ohne Verlust von Menschen, als im Kriege Menschen und Schätze zum Opfer bringen." Allerdings eine schöne Devise für einen Bischof; allein für einen Bischof im deutschen Reiche zu jener Zeit war die Devise auf die Dauer nicht ausführbar, wie Arnold sich bald überzeugen mußte. Die beiden Herzoge von Lothringen, Friedrich und Simon, fielen in das Trierische Gebiet ein und Arnold mußte, nachdem er auch jetzt wieder, aber fruchtlos, den Weg des Bittens eingeschlagen hatte, ungeachtet seiner Friedfertigkeit, wenn er nicht sein Land und seine Leute zu Grunde richten lassen wollte, seine Lehnmannen zu den Waffen rufen und an ihrer Spitze die Feinde mit Gewalt abtreiben. Dasselbe mußte er thun gegen den Grafen von Nassau, der ihm die Silbergrube bei dem Bade Ems streitig machte; außerdem mußte er den Kaiser Friedrich I auf einem Heereszuge nach Italien begleiten.

Eine zwiespältige Wahl, die auf den Propst Rudolph und den Archidiacon Follmar aus einander gegangen war, hatte eine fünfjährige Sedisvacanz zur Folge, die erst durch Zusammenwirken des päpstlichen Legaten und des Kaisers Heinrich VI ihre Endschaft erreichte, indem die ganze Wahl annullirt und eine neue unter ihrer Leitung vorgenommen wurde, die auf den Kanzler des Kaisers, Johannes I, fiel. Seine Regierung (1190—1212) ist merkwürdig durch bedeutende Erwerbungen für das Erzstift an Gütern und Lehnmannen, Anlegung neuer Castelle zum Schutze des Landes, Einfriedigung der Stadt Trier mit Mauern, vorzüglich aber durch das Eingehen der Schirmherrschaft des Pfalzgrafen bei Rhein über die Stadt Trier, in Folge deren die Erzbischöfe selber die weltliche Herrschaft ausübten. Dasselbe Bedürfniß des eigenen Schutzes, das unsren Erzbischöfen die Nothwendigkeit auferlegte, durch Uebertragung von Lehen sich getreue Mannen zu gewinnen, um in Verbindung mit vielen Rittern stark zu sein gegen feindliche Angriffe, dasselbe trieb auch kleinere Dynasten, die in ihrer Vereinzelung noch weniger sich schützen konnten, ihre Besitzungen und Güter den mächtigern Erzbischöfen zu schenken, um sie von ihnen als Lehn zurückzuerhalten und so mit ihnen in Lehns- und Schutzverband zu treten. Auf diese Weise erhielt Erzbischof Johann Burgen und Besitzungen von dem Grafen Heinrich von Sponheim (Starkenburg, Hamm u. a.), von den Grafen von Virneburg, von dem Grafen Friedrich von Vianden (die beiden Burgen zu Dudeldorf mit Garlanz), von dem Grafen Conrad von Calw Enzenburg unweit Pforzheim, von den Grafen von der Leyen die Burg gleichen Namens an der Mosel, welche Burgen und Besitzungen die genannten Grafen vom Erzbischof als Lehn

zurückerhielten. Außerdem hat er von verschiedenen Grafen Besitzungen zu Kelberg, Hadamar, Lebach, Dusenbach, Bouley und Thür (bei Mayen), Häuser und Weinberge zu Pfaffendorf, Euren (bei Trier), zu Lieser und zu Clüsserath erhalten.

Durch solche Zunahme an Besitzungen und gestützt auf eine zahlreiche Lehnmannschaft konnte der Erzbischof daran denken, die für die Trierische Kirche lästige und doch ungenügende Schirmherrschaft der Pfalzgrafen über Trier eingehen zu lassen und diesen Schirm selbst zu übernehmen. Dies geschah zu Ostern 1198, indem der kinderlose Pfalzgraf Heinrich sein Schirmrecht in die Hände des Erzbischofs, in Beisein vieler Ritter, resignirte. Mit der Uebernahme dieses Schutzes war nun auch die Nothwendigkeit gegeben, die Stadt Trier durch Einfriedigung mit Mauern zu befestigen, nicht allein zum persönlichen Schutze der Bewohner gegen feindliche Ueberfälle, sondern auch zur Sicherheit für den ruhigen Betrieb der Gewerbe, die sich um diese Zeit in den Städten zu heben anfingen. Der Erzbischof begann daher die Einfriedigung der Stadt Trier mit Ringmauern, da sie bis heran, ohne Zweifel seit in der Völkerwandrung die römischen Mauern zerstört worden waren, fast rings umher offenen Zutritt bot, „und allein durch die Tapferkeit der Bürger, wie einst Sparta, sagt Masen, vertheidigt werden mußte.“ Das von ihm begonnene Werk hat danach sein zweiter Nachfolger, Arnold II, vollendet, unter dessen Regierung auch die Einfriedigung der Stadt Coblenz angefangen wurde.

So hat der Erzbischof Johann I nach einer zweiundzwanzigjährigen Regierung das Erzstift Trier namhaft bereichert, in seiner Macht befestigt und gehoben in seinem Ansehen den Nachfolgern hinterlassen. Sein nächster Nachfolger, Theoderich von Wied (1212—1242), hatte sich auch ziemlich ruhiger Zeiten zu erfreuen; derselbe stand bei Hohen und Niedern in großem Ansehen, dabei liebte er den Frieden, wollte lieber eine Unbild ertragen, als eine solche zufügen, lieber einen kleinen Schaden verschmerzen, um größern zu verhüten. Dem unruhigen Grafen von Nassau gegenüber hat er aber, zum Schutze des Erzstifts, die Burg Montabaur errichtet und dieselbe Lehnsmannen übertragen. Den Grafen Walram von Luxemburg, der das Erzstift geschädigt hatte, hat er auf einer Provinzialsynode mit der Excommunication gestraft. Arnold II (1242—1259) hat die von den Vorgängern begonnene Umfriedigung von Trier und Coblenz vollendet und auch noch andre kleinere Städte mit Mauern umgeben. Bei der Aufführung der Ringmauern um die Stadt Trier hat er den Sitz der friedstörigen Herren von der Brücken (oberhalb der Moselbrücke) durch Einbiegung der Mauern von der Stadt ausgeschlossen, hat ihrem Schlosse einen Thurm in der Mauer

mit einem Thore entgegengesetzt, das daher den Namen „Niedport" (Neidpforte, porta invidiosa) erhalten hat.

Der Zeitraum von der Erhebung Albero's auf den Sitz des h. Eucharius bis zum Ableben Arnold II fällt in die Glanzperiode des deutschen Reichs und des deutschen Volkslebens; namentlich waren es die Künste, die sich in der Zeit von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu schöner Blüthe entfaltet haben. Diese Zeit war gleichsam ein geistiger Frühling, der über den Völkern des Abendlandes aufgegangen ist, die verborgenen Lebenskeime geweckt, die Geister zu großer und mannigfaltiger Thätigkeit angeregt hat, in welcher sie Werke geschaffen haben, die jetzt noch unsre Bewundrung verdienen. Was damals im deutschen Volksleben überhaupt sich regte, in Dichtkunst, Baukunst, in religiöser Begeisterung, in Ritterthum, in Opferwilligkeit für hohe, besonders religiöse Zwecke, das Alles sehen wir sich auch in unsrem Erzstifte abspiegeln. Der Investiturstreit in den letzten Decennien des eilften und den ersten des zwölften Jahrhunderts hatte bereits die geistigen Kräfte geweckt, denn es war ein Streit, zunächst zwar um die Freiheit der Kirche aus den Fesseln der Staatsgewalt oder des Lehnwesens, mittelbar aber auch ein Streit um die Freiheit der Völker gegen Despotismus. Dieser Streit war noch nicht beendigt, da begannen die Kreuzzüge, welche die abendländischen Völker aus ihrer bisherigen Vereinzelung herausgezogen und, seit der Völkerwandrung zum erstenmale, die germanischen Völker zu einem großen gemeinsamen Unternehmen vereinigt haben. Auf diesen Zügen ist ihnen Griechenland und der Orient geöffnet worden, und ist ihnen hier eine neue Welt aufgegangen. Kriegerischer Sinn und christlicher Geist, das Starke mit dem Zarten, vereinigten sich und trieben die Blüthe des Ritterwesens hervor in den drei großen Ritterorden, der Johanniter, der Tempelherren und Deutschherren, die sich den Schutz des h. Landes, den beständigen Kampf gegen die Sarazenen, den Schutz der ganzen Christenheit gegen ihren Todfeind, wie auch insbesondere der Pilger zum h. Lande zum Zwecke gesetzt hatten. Wie in andren Ländern, so auch hatten in unsrem Erzstifte diese drei Orden seit dem zwölften Jahrhunderte Niederlassungen.

So wie schnell nach einander im Gefolge der Kreuzzüge die genannten Ritterorden entstanden sind, so haben auch in kurzer Zeit sich mehre neue religiöse Orden gebildet, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend und als Träger der neuen Strebungen, die in dem viel bewegten neuen Leben der christlichen Völker aufgetaucht waren. Der Orden der Cisterzienser, ein Muster der Einfachheit in Sitten, Lebensweise und Arbeitsamkeit, der Orden der Dominikaner als Wächter der

Reinheit des Glaubens gegenüber den Umtrieben der Ketzer, jener der Franziskaner als Träger der Liebe, die für Christus und die Mitmenschen freiwillig Armuth und Niedrigkeit wählt. In dem angegebenen Zeitraume gewinnen alle diese Orden Niederlassungen in unsrem Erzstifte und entfalten ein überaus thätiges und erfreuliches Leben in ihren Wirkungskreisen. Es entstehen die Abteien Orval, Himmerodt, bevölkert mit geistlichen Söhnen des h. Bernard, der mit seinem Ruhme das Abendland erfüllte, auf dessen Stimme Päpste, Kaiser, Könige und Fürsten lauschten wie den Worten eines Orakels. Ebenso entstanden die Frauenklöster dieses Ordens, Löwenbrücken bei Trier, Machern an der Mosel, Rosenthal oberhalb Pomern, St. Catharinen bei Linz und St. Thomas bei Kyllburg, geweiht dem h. Thomas von Canterbury, der durch seinen Martyrtod wenige Jahre vorher die Freiheit der englischen Kirche erkauft hatte. Ein andres Frauenkloster, der Augustinerregel angehörend, St. Thomas bei Andernach, war demselben neuen Martyrer geweiht. Den Schülern des h. Norbertus, den Prämonstratensern, werden Klöster errichtet zu Wadgassen, Sayn, Romersdorf und Arnstein, jenen des h. Augustin zu Springiersbach, Frauenklöster derselben Regel auf Marienburg, Stuben, St. Agneten zu Trier und andre. Und alle diese Klöster, wie sie aus tiefer Religiosität jenes Zeitalters hervorgegangen waren, wurden auch durch dieselbe heilige Triebfeder zahlreich bevölkert aus allen Ständen der Gesellschaft und namentlich aus den adeligen Geschlechtern unsres Landes. Damals war es gar nichts Seltenes, daß Personen beiden Geschlechts die glänzendsten Lebensverhältnisse aufgaben, um ein Leben stiller Verborgenheit in einer Klosterzelle zu führen. Theoderich, Herzog der Obermosel, verläßt den Hof und den Glanz seiner Familie und tritt als einfacher Mönch in eine Klosterzelle zu Mettlach. Clementia, Tochter des Grafen Adolph von Hohenberg, wird verlobt mit dem Grafen Craffto von Sponheim; allein sie hatte schon in ihrem Herzen Gott ihr Leben geweiht; sie eröffnet daher ihrem Bräutigam ihr Vorhaben, in den Ordensstand einzutreten und bringt diesen, der sich durch die Tugend der Entsagung von einem Weibe nicht wollte überwinden lassen, zu demselben Entschlusse; sie ist in das Kloster Irminen getreten, hat dort ein heiligmäßiges Leben geführt, er ist Mönch in Sponheim geworden, wo er später die Abtswürde bekleidet hat. Yolantha, Tochter des Grafen von Vianden, gewinnt es nach langem Kampfe mit dem Widerstreben ihrer Eltern, daß es ihr gestattet wurde, in das Kloster Marienthal einzutreten, wo sie fröhlich aufsingt: „Ich habe das Reich der Welt und alle Herrlichkeit der Erde verachtet.“

Berühmte und heilige Personen haben während dieses Zeitraumes

in unsrem Erzstifte und in unmittelbarer Nähe gelebt, durch ihr Leben und ihre Schriften, andre durch ihren Aufenthalt zu Trier einen ungewöhnlichen Glanz über die Geschichte dieser Zeit ausgebreitet. Der h. Bernard war wiederholt zu Trier und an vielen Orten des Erzstifts; zu Ende November 1148 erscheint er mit Papst Eugen III in unsrer Stadt, der bis zu Ende des Monats Februar 1149 hier verweilte, das Christfest feierte und eine glänzende Synode abhielt, auf welcher die Schriften der mystischen Seherin, der h. Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen, geprüft und gutgeheißen wurden; der dann die beiden Kirchen zu St. Matthias und zu St. Paulin eingeweiht hat.[1]) Um dieselbe Zeit lebte in dem Trierischen Kloster Schönau die h. Elisabeth, Freundin und Geistesverwandte der h. Hildegard, die ebenfalls der Gabe der Vision sich erfreute. In denselben Zeitraum fällt das Leben vieler gottseliger Cisterzienser in dem Kloster Himmerodt, das Leben der seligen Gertrud, Tochter der h. Elisabeth von Thüringen, in dem Trierischen Kloster Altenberg.

Dieselbe religiöse Begeisterung, welche damals die zahlreichen Klöster bevölkerte, trieb die Ritter zu den Zügen in das h. Land, um die Feinde des christlichen Glaubens zu bekämpfen. Diese Begeisterung für das h. Land hatte alle Schichten der Bevölkerung so tief ergriffen, daß sogar Kinder sich mächtig in diese Zeitströmung hereingezogen fühlten, ein Knabe Nicolaus zu Cöln sich an die Spitze eines Haufens Kinder stellte, einen Kinderkreuzzug antrat, der allmälig zu vielen Tausenden angewachsen war und bis nach Brondisium am Meere vordrang. Unter den Rittern aus dem Trierischen Adel, die als Kreuzfahrer in das h. Land gezogen sind, hat sich besonders Heinrich von Ulmen unvergeßlich gemacht. Er befand sich auf jenem Zuge, der durch die Einwirkung des großen Papstes Innocenz III zu Stande gekommen war, sich aber unerwartet gegen die Stadt Constantinopel gewendet hat. Der Ritter Heinrich war unter den ersten Kreuzfahrern, die nach der Erstürmung der gegen die Lateiner so treulosen Stadt in die herrliche Sophienkirche eindrangen, und dort kostbare Kunstschätze und hh. Reliquien sich als Beute aneigneten. Große Partikeln des h. Kreuzes und ein überaus kunstreich gearbeitetes Sanctuarium mit vielen hh. Reliquien sind ihm dort zugefallen, die er in die Heimath mitbrachte und an das Kloster Stuben, die Abtei St. Matthias und andre Kirchen verschenkte.

Dasselbe frische und rege Leben, das wir in dem Aufblühen des

---

[1]) Die letztere ist unter Ludwig XIV von den Franzosen gänzlich zerstört worden.

Ritterwesens, in der Entstehung der neuen Orden und dem Zuströmen zu ihren vielen Klöstern sich kund geben sehen, zeigt sich auch auf dem Gebiete der Kunst, namentlich der Dichtkunst und der Baukunst, die in diesem Zeitraume Werke vorzüglicher Schönheit geschaffen haben. Wir wollen hier nicht eingehen in die Aufzählung berühmter Werke der deutschen Dichtkunst aus diesem Zeitalter, der Zeit der Hohenstaufen in der Nationalliteratur; doch können wir aber nicht unerwähnt lassen, daß eines der gerühmtesten Werke der deutschen Dichtkunst aus diesem Zeitraume unser Erzstift zur Heimath und einen Trierischen Geistlichen zum Verfasser hat; wir meinen die gereimte Kaiserchronik. Dittmar schreibt über diese Kaiserchronik. „Zu den größern erzählenden Werken der bessern Zeit gehört vorzüglich die Kaiserchronik, ein aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts herrührendes dichterisches Geschichtswerk, das mit Cäsar, als dem ersten Kaiser, beginnend die Zahl seiner Nachfolger in freier Auswahl bis auf Kaiser Conrad III fortführt und nach der Weise alter Chroniken den Uebergang des Imperiums von den Römern auf die Deutschen (durch Carl den Großen) darstellt, gleichwie es aufwärts auf die Römer von den Griechen, zu den Griechen von den Persern, zu diesen von Babylon gekommen ist. Es stellt demnach die vier Weltmonarchien in poetischem Gewande dar. Die Reihe der ausgewählten Kaiser bildet den Rahmen zu einem Gemälde, das durch zwischen eingestreute, von der Geschichte oft seltsam abweichende Mähren und wunderlich umgestaltete Zeichnungen einzelner historischer Personen, durch die Zusammenfassung Jahrhunderte langer Kämpfe der deutschen Stämme gegen Rom unter dem Einen Cäsar, durch tiefsinnige Legenden, durch Schilderungen der großen Kämpfe eines Dietrich von Bern, Carl's des Großen rc. in reicher Farbenmischung prangt.“ [1]) Der um die deutsche Literatur hochverdiente Maßmann hat diese Kaiserchronik, die bis gegen 18,000 Reimzeilen enthält und darin einen lebendigen Spiegel damaliger Weltanschauung gibt, nach zwölf vollständigen und siebenzehn unvollständigen Handschriften und andren literärischen Hilfsmitteln bearbeitet in zwei Theilen herausgegeben. In einem dritten Bande hat er gründliche Untersuchungen über die Handschriften, die Heimath und den Verfasser der Chronik mit einem Wörterbuche zu derselben gegeben. Und hierin hat er durch sorgfältige Vergleichung jenes Gedichtes mit den Gesta Trevirorum und Herausstellung der Thatsache, wie überall in der Kaiserchronik die Geschichte, die Legenden und Sagen von Trier mit besondrer Vorliebe für diese Stadt eingeflochten sind, den Beweis

---

[1]) Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Abth. S. 399 u. 400.

geführt, daß dieses Werk einen Geistlichen zu Trier zum Verfasser habe und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschrieben sei.[1])

In denselben Zeitraum fällt auch bei uns das Aufblühen der Baukunst, wir meinen jenes Baustyles, welcher der gothische oder deutsche heißt, und in welchem von dem dreizehnten Jahrhunderte ab jene prachtvollen Kirchen erbaut worden sind, denen die Bewunderung aller künftigen Jahrhunderte gesichert ist. Unsre schöne Liebfrauenkirche zu Trier, der Domkreuzgang und die Klosterkirche zu St. Thomas bei Kyllburg gehören den Anfängen dieser Baukunst an und bilden den Uebergang aus dem Rundbogen- in den Spitzbogenstyl. Wie aus einer Urkunde des Erzbischofs von Cöln aus dem Jahre 1243 hervorgeht, hatte bereits früher eine Marienkirche an derselben Stelle neben dem Dome gestanden, wie es denn überhaupt häufig im Mittelalter vorkam, daß Marienkirchen in der Nähe der Domkirchen gebaut wurden; diese Kirche war aber von Alter zusammengebrochen. Der Caplan des Erzbischofs Theoderich faßte daher 1227 den Plan, eine neue Kirche an jener Stelle zu erbauen; die Kosten wurden, wenigstens zum großen Theil, durch milde Beiträge bestritten, die zu jener Zeit, wo frommer Sinn und Opferwilligkeit für religiöse Zwecke so allgemein und groß in der Christenheit waren, reichlich ausfallen mußten. Auch wurden Cleriker in das Erzbisthum Cöln zum Sammeln von Beiträgen abgeschickt und der damalige Erzbischof Conrad von Cöln, der wenige Jahre danach (1248) den herrlichen Cölner Dom angefangen, hat durch ein eigenes Rundschreiben seine ganze Erzdiöcese zu Beiträgen für unsre Liebfrauenkirche aufgefordert. Wo die Collektensammler hinkamen, sollten sie unter feierlichem Glockengeläute empfangen werden; an dem folgenden Tage sollte feierlicher Gottesdienst wie an Sonntagen gehalten und während des Gottesdienstes die Collekte vorgenommen werden.[2]) Unter Erzbischof Arnold II, wohl etwas später als 1243, ist der Bau vollendet worden.

In demselben schönen Baustyle war auch ohne Zweifel die neue von dem Erzbischofe Arnold II im Jahre 1245 geweihte Maximinkirche

---

[1]) Siehe Maßmann, die Kaiserchronik, dritter Theil. S. 290—394. Vgl. Menzel, Literaturblatt von 1855. Nr. 79.

[2]) Zu Eingang dieses Schreibens heißt es: Cum ecclesia beatae Mariae Virginis gloriosae majoris in Treviri, quae caput, mater et magistra est omnium ecclesiarum provinciae Trevirensis, *prae nimia vetustate corruerit*, per se ipsam ac de novo incoeperit de decoro et solemni opere relevari, quod ad ejus conservationem propriae sibi non suppetunt facultates, mandamus devotioni vestrae in virtute sanctae obedientiae etc.

gebaut, von der wir aber keine nähere Kenntniß haben, da dieselbe in dem Sickingenschen Kriege sehr beschädigt und 1673 von den Franzosen ganz zerstört worden ist.

XVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen (1260—1286), Boemund I von Warsberg (1286—1299), Diether von Nassau (1300—1307).

Wir haben früher schon gezeigt, daß erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Recht, den deutschen Kaiser zu wählen, ausschließlich an die sieben vornehmsten Fürsten des Reiches übergegangen ist, und daß demnach unser Erzbischof Arnold II als der erste Churfürst von Trier betrachtet werden muß.[1])

Zu seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze hatte Arnold den Heinrich von Vinstingen, Domdechant zu Metz, der, in ungewöhnlicher Weise auf diesen Sitz erhoben, durch mancherlei Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen die Abtei St. Matthias, sein Andenken in der Trierischen Geschichte befleckt hat. Bei der Wahl eines Nachfolgers des Arnold gingen die Stimmen des Domkapitels so aus einander, daß ein Theil den Arnold von Schleiden, der andre den Heinrich von Bolanden, Beide Archidiaconen der Trierischen Kirche, wählten, und sonach dem Papste die Entscheidung über die zwiespältige Wahl anheim gegeben werden mußte. Als Arnold durch Procuratoren seine Sache zu Rom vertreten ließ, Heinrich aber in Person und in Begleitung des Abtes Theoderich von St. Matthias die seinige vertrat, befand sich daselbst der Decan von Metz, Heinrich von Vinstingen, in Angelegenheiten seiner Kirche; mit beiden Parteien in vertrauliche Unterredungen eintretend, wußte er Einblick in alle Umstände der zwiespältigen Wahl zu gewinnen, und durch geschickte Darlegung der beiden Gewählten entgegenstehenden Hindernisse die Cardinäle und durch diese den Papst zu der Ansicht zu bringen, daß Beider Wahl ungültig sei. War die Wahl aber ungültig, so devolvirte das Recht zu wählen auf den Papst, und dieser ernannte den Heinrich von Vinstingen, dem er sofort auch

---

[1]) Aus Arnold II Zeit, nämlich von 1248, datirt, wie der Rhein. Antiquar. sagt, die älteste im Trierischen in deutscher Sprache aufgenommene Verhandlung, das Instrument des Friedens von Thuron zwischen Arnold und dem Pfalzgrafen vom Rhein. Eine größere Schrift in deutscher Sprache aus Arnold II Zeit besitzt der Verfasser dieses Werkes aus der Bibliothek des Weihbischofs v. Hontheim, eine Schrift, die über die Dienstleute der Trierischen Domkirche handelt.

selbst die bischöfliche Weihe ertheilte. Völlig unerwartet kam beiden Parteien diese Wendung; Arnold aber fühlte sich tief verletzt ob seiner Abweisung, und, der Thätigkeit des Abtes Theoderich die ganze Schuld davon beimessend, warf er unversöhnlichen Haß auf diesen, den er dadurch ausließ, daß er des Erwählten Partei ergreifend, den Abt bei diesem als dessen beständigen Widersacher anschwärzte. Als ein Fremder hier eingetreten, von keiner der zwei Parteien im Capitel verlangt, mochte der Erzbischof sich wenig heimisch fühlen, zu Mißtrauen leicht geneigt sein. Daher behandelte er ohne nähere Untersuchung den Abt Theoderich als Feind, ließ durch sein Kriegsvolk die der Abtei St. Matthias zustehenden Dörfer Crettenach und Nennig plündern, die Abtei selbst gewaltthätig angreifen, so daß die Religiosen, hh. Reliquien und Kostbarkeiten in die Domkirche flüchtend, selber in der Stadt Zuflucht suchen mußten. Des Abtes und des Domkapitels Klagen drangen bald nach Rom, verschärft mit dem Nachweis, daß der Erwählte, ohne das Pallium und eine regelmäßige Bestätigung vom Papste zu haben, erzbischöfliche Verrichtungen vornehme. Als Commissarien zur Untersuchung der Klagen wurden die Bischöfe von Worms und Speier mit dem Abte von Rothenkirchen vom Papste ernannt, die aber ihrem Auftrage so lässig nachkamen, daß der Papst sich genöthigt sah, andre Commissarien, die beiden Guardiäne der Franciscaner zu Trier und Oberwesel zu bestellen. Erst nach längerm Zögern wagten es diese, die Untersuchung gegen den Erwählten zu beginnen, gegen den, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit, das päpstliche Urtheil erging, daß er von allen geistlichen Verrichtungen suspendirt sei, bis er sich zu Rom gereinigt haben würde (1262). Dem Heinrich schien nun zur Gewißheit geworden zu sein, was früher Verdacht gewesen, daß der Abt sein abgesagter Widersacher sei, und statt durch die päpstliche Censur in sich zu gehen, steigerte er die Verfolgung gegen Theoderich, indem er ihn nicht allein, sondern auch dessen Bruder, den Abt von St. Marien, gewaltsam verdrängte und an deren Stellen eigenmächtig den Wilhelm von Meysenburg und den Aegidius von Manderscheid einsetzte. Der Anblick solch maßloser Willkür an dem Haupte der Trierischen Kirche setzte aber bald eine so bedenkliche Stimmung unter Clerus und Volk zu Trier selbst ab, daß Heinrich es für rathsam hielt, einzulenken, durch Rückberufung der vertriebenen Aebte sich den Weg zur Versöhnung mit dem apostolischen Stuhle zu bahnen. Im Jahre 1265 begab er sich daher nach Rom, das Pallium vom Papste und Lossprechung von der Excommunication nachzusuchen; aber erst nach mancherlei Zwischenfällen und vorhergegangener Aussöhnung mit dem Abte Theoderich konnte er

1272 förmliche Restitution in seine Würde erlangen, zu deren Andenken er darauf das Collegiatstift zu Kyllburg gestiftet hat.

Unsres Heinrich von Vinstingen Regierung fällt in die kaiserlose Zeit unmittelbar vor Rudolph von Habsburg, die wegen wilder Unordnung, Rohheit und Gewaltthätigkeiten in der Geschichte Deutschlands berüchtigt ist. Der Clerus fällt zu keiner Zeit vom Himmel herab, sondern wächst auf, wird gebildet und lebt unter dem Einflusse der jedesmaligen Zeitverhältnisse, trägt daher auch immer mehr oder minder das Gepräge seiner Zeit. Das sehen wir an Heinrich von Vinstingen, nicht bloß in dem, was er Gewaltthätiges an dem Abte und der Abtei von St. Matthias eine Reihe von Jahren verübt, sondern auch in seinem fernern Wirken, welches ihm als Verdienst um unser Erzstift angerechnet werden muß. Zur Sicherstellung des erzstiftischen Landes hat er Burgen angelegt oder erweitert und Lehnleute in großer Anzahl als Vertheidiger erworben. Erbaut wurden von ihm die Burgen zu Bernkastel, Mayen und Coblenz, erweitert und mehr befestigt wurden der Pallast zu Trier, die Schlösser zu Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Welschbillig, Manderscheid, Neuerburg, Marienburg, Ehrenbreitstein, Montabaur und Hartenfels. Daß alle diese Bauten und Erwerbungen von Getreuen große Kosten verursachten und der Erzbischof zu dem Ende besonders die Klöster mit Abgaben und Erpressungen beschwerte, beklagen die Gesta Treviror., und sind ihm daher auch der Clerus und die Klöster nie hold gewesen. [1]) Masen ist daher auch der Meinung, daß dieses Heinrich Grabschrift in der Domkirche, an jener Stelle, wo früher der Ausgang in die Liebfrauenkirche war, etwas übertriebene Lobsprüche enthalte. [2])

Heinrich's Nachfolger, Boemund I von Warsberg, war ein leutseliger und väterlicher Fürst, heilte manche Wunden, die des Vorgängers harte Regierung geschlagen hatte, brachte Ordnung in den Haushalt des Erzstiftes, gewann demselben viele Güter und Getreuen, theils durch neue Belehnungen, theils durch Vermehrung bereits bestehender, wie die Grafen von Vianden, Zweibrücken, Diez, den Rheingrafen Werner, die Vögte von Hunolstein, die Grafen von Manderscheidt, Blankenheim, Kayl, Neuerburg, die Herren von Malberg, Berburg,

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 4. Bd. S 557—565. Gest. Trev. vol. II. p. 1—109.

[2]) Es heißt darin unter andern: Moribus et vita nulli fuit orbe secundus; dann weiter: Rector erat magnus, devotus extitit agnus, und: Te (Treviris) bene dotavit, tibi fortia castra paravit, welches Letztere allerdings vollkommen der Wahrheit gemäß ist.

Meisenburg, Brandenburg und Saarbrücken wegen der Burg Dagstuhl. Er vollendete den Bau mehrer erzstiftischer Burgen, erhielt als Pfand die Burg zu Covern und den erblichen Besitz der Burg zu Cochem. Alle diese reichen Erwerbungen hat er dem Erzstifte gemacht ohne irgend welche kriegerische Thätigkeit, der er in seinem Gemüthe abhold war. Was er mit den Waffen überhaupt gewirkt, beschränkt sich auf die Zerstörung der Burg Schwarzenberg, von welcher aus Ritter fortwährend Räubereien ausgeübt hatten. Aber Boemund war geliebt von seinen Untergebenen wegen seiner großen Leutseligkeit, mit welcher er Jedem Zutritt gestattete, freundlichen und weisen Rath ertheilte, Streitigkeiten schlichtete; von den deutschen Königen Adolph und Albert war er hochgeschätzt und geliebt, wie ein Vater, und stand bei den Fürsten in hohem Ansehen. Dadurch wurde es ihm leicht, jene Erwerbungen zu machen; auf sein Gesuch hat Adolph fünf Städte seines Erzstiftes gefreit, Montabaur, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Welschbillig, d. i. ihnen den Rang von Städten verliehen, wodurch die Bewohner von der Hörigkeit befreit wurden. Dem Könige Adolph hat er öfter Summen Geldes vorgestreckt und dafür Pfänder erhalten, und da der König außer Stande war, die Pfänder einzulösen, übergab er sie dem Boemund zu unwiderruflichem Besitze. So kamen Cochem, Clotten, Kempel an das Erzstift.

Die Wahl seines Nachfolgers bezeichnet die Höhe der päpstlichen Hoheit im Jahre 1300, wo Bonifacius VIII auf dem römischen Stuhle saß. Adolph von Nassau und Albert von Oestreich stritten um die Königswürde, und zur Begünstigung des erstern ernannte der Papst dessen Bruder Diether zum Erzbischofe von Trier, ohne daß derselbe von dem Domkapitel gewählt oder auch nur postulirt worden wäre. Diether war Dominikanermönch und hätte in ruhigen Zeiten als ein sehr frommer Erzbischof trefflich wirken können; aber für die schwere Aufgabe, die damals der Erzbischof von Trier zu lösen bekam, besaß er nicht Energie genug und war es für die Gerechtsamen der Trierischen Kirche ein Glück, daß seine Regierung eben nur kurze Zeit dauerte (1300—1307), und er einen kräftigen Nachfolger erhielt, der die Fehler zu großer Nachgiebigkeit gegen die beiden Städte Trier und Coblenz wieder gut zu machen verstand. [1])

---

[1]) In dem Abschnitte über das Städtewesen wird tiefer unten eingehender hierüber gehandelt werden.

XIX. Kapitel.

Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier (1307).

Wir haben früher schon angegeben, daß seit dem dreizehnten Jahrhunderte bloß Söhne aus dem Adel in unser Domkapitel, namentlich zu den Würden in demselben, zugelassen wurden. Lagen nun auch in der durch das Lehnwesen herbeigeführten Stellung der Kirche im deutschen Reiche Gründe, die einer besondern Berücksichtigung der Söhne aus hochadeligen Familien das Wort redeten, so war doch die ausschließliche Zulassung von Adeligen dem Geiste und den Canones der Kirche zuwider, indem sie für keine ihrer Ehrenstellen und Würden, selbst für die höchste nicht, adelige Herkunft zur Bedingung macht, vielmehr nur auf jenen Adel sieht, der nicht durch Geburt, sondern durch Verdienste verliehen wird, nämlich den Adel der Geistes- und Herzensbildung, der Wissenschaft und der Tugend. Daher haben denn auch die Päpste jene ausschließliche Berücksichtigung des Geburtsadels in den erz- und hochstiftischen Kapiteln mißbilligt und hat namentlich Papst Nicolaus IV unter dem Erzbischofe Boemund (1289) einen harten Kampf mit unsrem Domkapitel begonnen, um dasselbe zur Aufnahme von gelehrten und tugendhaften Männern aus dem bürgerlichen Stande zu bewegen. Nach der Erhebung Boemund's, der Dompropst gewesen war, auf den erzbischöflichen Sitz, waren zwei Würden in dem Capitel vacant, die des Propstes und die des Domsängers.

Um diese Zeit lebte zu Trier Peter Aichspalt oder Aspelt, geboren von dürftigen Eltern in dem Luxemburgischen Dorfe Aspelt, der schon als kleiner Knabe nach Trier gekommen war, seine Studien hier gemacht hatte, und nun auch in dieser Stadt längere Zeit die Arzneikunst ausübte, woher es wohl gekommen sein mag, daß er von den meisten, namentlich Trierischen Schriftstellern, geradezu als Trierer bezeichnet wird.[1]) Als Arzt hat er sich so großen Ruf erworben, daß Kaiser Rudolph I und nach dessen Tode Graf Heinrich von Luxemburg ihn zu seinem Leibarzt genommen hat. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den päpstlichen Hof lernte Papst Nicolaus IV ihn kennen, und durch dessen Kunst in drei Tagen von einer Krankheit geheilt, die den übrigen Aerzten unheilbar geblieben war, erklärte der Papst ihm, ein so glücklicher Arzt des Leibes verdiene auch ein Arzt vieler Seelen zu

[1]) Man sehe die Gesta Trevíror. vol. II. annotat. p. 2 et 3.

werden, und ernannte ihn zum Dompropst zu Trier.[1]) Ebenso hat er um dieselbe Zeit die vacante Domsängerwürde dem Trierischen Official Johannes übertragen. Als diese Beiden sich nun mit ihren päpstlichen Ernennungen präsentirten, wurden sie zwar von dem Erzbischofe Boemund, dem Domdechant, den Archidiaconen und einem Theile der übrigen Capitularen, wie sich geziemte, aufgenommen und in das Capitel zugelassen. Die übrigen Capitularen aber widersetzten sich der Anordnung des Papstes, erkannten die beiden Ernannten nicht an; auch appellirten sie an den Papst, forderten von ihm ihr Recht, indem sie eine Urkunde vom apostolischen Stuhle hätten, wonach sie nicht gezwungen werden könnten, Männer von bürgerlicher Herkunft, wie gelehrt sie auch sein möchten, in das Capitel aufzunehmen, sondern ausschließlich Adelige.

---

[1]) In Angabe der Zeit und andrer Umstände, unter denen diese Gesandtschaft stattgefunden habe, gehen die Schriftsteller so sehr aus einander, daß sie hierin schwer zu vereinbaren sind; die einen lassen den Aichspalt von dem Kaiser Rudolph, die andren von dem Grafen Heinrich an den Papst gesandt sein; ebenso ist es bald Nicolaus IV, bald Bonifacius VIII und wiederum Clemens V, an den er gesandt worden sein soll. Vermuthlich hat eine mehrmalige Sendung an den päpstlichen Hof stattgefunden; bei solcher Annahme würde sich dann auch erklären, wie dem Aichspalt von Nicolaus IV die Propstei zu Trier und das andremal das Erzbisthum Mainz verliehen worden sei. Unser Trithemius erzählt den Hergang also: Im Jahre 1305 war Balduin, Graf von Luxemburg, Bruder des Grafen Heinrich, des nachherigen deutschen Kaisers, in einem Alter von 22 Jahren zum Erzbischof von Mainz postulirt worden. Im folgenden Jahre schickte der Graf Heinrich den Peter Aichspalt an den Papst Clemens V, der sich eben in Poitiers aufhielt, um die Confirmation seines Bruders Balduin zum Erzbischof von Mainz zu erwirken. Mit Rücksicht aber auf das noch jugendliche Alter Balduins und die schwierigen Zustände des Erzstifts Mainz, ging der Papst auf die Bitte nicht ein, bestätigte keinen der zwei von dem Domkapitel Vorgeschlagenen und erklärte die Wahl als devolvirt an den päpstlichen Stuhl. Peter schickte sich zur Abreise an, als der Papst plötzlich erkrankte; durch glückliche Behandlung von jenem in drei Tagen hergestellt, hat er ihn aus Dankbarkeit zum Erzbischof von Mainz ernannt. Aichspalt fiel dem Papste zu Füßen, ihn inständig bittend, das Erzbisthum Jenem zu verleihen, für den er es zu erbitten gekommen sei. Der Papst aber bestand auf seiner Ernennung, mit dem Hinzufügen: „Für Balduin, für den Du als Sachwalter gekommen bist, werde ich zu seiner Zeit sorgen.“ — Graf Heinrich war mit diesem Ausgange der Mission sehr unzufrieden, in der Meinung, Aichspalt habe treulos den Balduin aufgegeben und sich selber dem Papste für das Erzbisthum Mainz angetragen. Dieser aber hat sich durch Erzählung des Herganges und Vorlegung der päpstlichen Briefe gerechtfertigt. Später erkannte Heinrich, daß Alles durch höhere Fügung so gekommen sei, indem er selber durch den Einfluß des Peter Aichspalt als Erzbischof von Mainz sich zum Kaiser gewählt sah, und sein Bruder Balduin zum Erzbischof von Trier erhoben worden ist. Trith. Chron. Hirsaug. ad ann. 1306. Trithemius bezeichnet den Aichspalt: Fuit enim vir doctus, et morum integritate praecipuus, ingenio subtilis, eloquio disertus et in omni actione magnificus.

Der Papst erklärte ihnen aber, daß er an solche Pakten und Briefe nicht gebunden sei, und daß er, wenn sie die von ihm ernannten Männer abzuweisen fortführen, die Excommunication gegen sie aussprechen und den Gottesdienst in der Domkirche interdiciren würde. Drohungen hielten sie indessen nicht ab, zwei andre Männer ihres Standes als Propst und Domsänger einzusetzen; die Strafen erfolgten, die Domkirche war längere Zeit verlassen und der Dienst eingestellt, Peter Aichspalt aber und der Official Johannes blieben ihrer bürgerlichen Herkunft wegen aus dem Domkapitel ausgeschlossen.[1])

Dem Papste ergab sich nun aber bald Gelegenheit, den Aichspalt für diese Abweisung reichlich zu entschädigen, indem er ihm das Erzbisthum Mainz verlieh. Nach dem plötzlich erfolgten Tode des Erzbischofs Gerhard II (am 15. Febr. 1305) fiel die Wahl des Domkapitels zwar auf den jungen Grafen Balduin von Luxemburg, der Papst aber, in Anbetracht des zu jugendlichen Alters von erst 18 Jahren, verweigerte die Bestätigung, und da sich das Capitel auf eine neue Wahl nicht verständigen konnte, ernannte er den Aichspalt, mit dem Versprechen, für Balduin zu seiner Zeit zu sorgen. Auch hiezu kam die Gelegenheit recht bald. Am 23. Nov. 1307 starb unser Erzbischof Diether und das Domkapitel entschied sich den 7. Dezember desselben Jahres durch Postulation zu Gunsten Balduin's, und erfolgte sehr bald die Bestätigung des Postulirten mit der Dispens wegen des mangelnden canonischen Alters von Papst Clemens V. Zu Poitiers erhielt Balduin die bischöfliche Weihe am 10. März 1308 und am Pfingstsonntage hielt er, umgeben von vielen Getreuen und Freunden, feierlich seinen Einzug als Erzbischof in die Stadt Trier.[2])

---

[1]) Brow. Annal. Trev. libr. XVI. n. 128 et seq.

[2]) Diese beiden Erzbischöfe, Peter Aichspalt von Mainz und Balduin von Trier, haben nicht wenig dazu beigetragen, dem Luxemburgischen Lande eine besondre Celebrität in der deutschen Reichsgeschichte zu geben. Hauptsächlich ihr Werk war es, daß auf dem Churfürstentage zu Rhens 1308 der Bruder Balduin's, der Graf Heinrich von Luxemburg, zum deutschen Kaiser gewählt wurde. Heinrich, nunmehr Kaiser, erhebt die bisherige Grafschaft Luxemburg zum Herzogthum. Außerdem hat er seinem Sohne Johann die Elisabeth, Tochter des Königs von Böhmen, zur Gemahlin gegeben, in Folge dessen dieser nun auch König von Böhmen geworden ist. Nicht minder hat Balduin auch 1346 zur Wahl des Sohnes von Johann, seines Neffen Carl, zum deutschen Kaiser großen Einfluß ausgeübt.

XX. Kapitel.

Grundlage und Ausbildung des geistlichen Churfürstenthums Trier im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürst Balduin, als Schöpfer der Größe und der Organisation des Churstaates.

Die fürstliche Gewalt unsrer Erzbischöfe, als Lehn von den Kaisern übertragen, wie den weltlichen Reichsfürsten, seit dem dreizehnten Jahrhundert vollständig an dieselben übergegangen, begriff in sich das Münzrecht (jus monetae), das Recht feste Burgen zum Schutze des Landes zu errichten, das Recht, bewaffnete Mannschaft zu haben (jus armorum), das Recht Bündnisse zu schließen, das Besteuerungsrecht (jus tributorum), das Recht Oeffnung der Burgen von den Vasallen zu fordern, die Herrschaft über die Flüsse des Landes, d. i. die Flüsse zu befahren und zu dem Ende auf beiden Seiten Leinpfade anzulegen wie auch Zoll auf denselben zu erheben, das Recht Ortschaften mit Mauern zu umgeben und sie dadurch in den Rang der Städte zu erheben, endlich die Gerichtsbarkeit, d. i. gesetzgebende, richterliche und Strafgewalt. Die Herrschaft auf den Flüssen war unsren Erzbischöfen zuerkannt, auf der Mosel vom Dielmerbache nahe bei Remich abwärts bis in den Rhein, auf dem Rheine vom Diederbach zwischen Brie und Rhens bis an die Nette bei Andernach; dann auf der Lieser, Kyll und Sauer; auch auf der Saar konnten sie zu Saarburg Zoll erheben. Während des 13. Jahrhunderts, wo das Fehde- und Faustrecht grassirte, sahen sich die Erzbischöfe genöthigt, zum Schutze des Landes hier und dort Burgen zu errichten, diese zu Lehn zu geben oder mit Sold Männer aus dem Ritterstande zu gewinnen, welche die Burgen zu hüten und die Umgegend zu schützen hatten (Burgmänner, castrenses). So hat Erzbischof Johannes I Grimburg, Theoderich II (1212—1242) Montabaur und Kyllburg erbaut; Arnold II die Burgen Thuron, Stolzenfels, Bischofsstein, Hartenfels, Arras, Welschbillig u. a. theils erbaut, theils hergestellt und mehr befestigt. Unter Churfürst Balduin (1307—1354) bestanden die Burgen Mayen, Ehrenbreitstein, Hartenfels, Montabaur, Cochem, Grimburg, Saarburg, Malberg, Manderscheid, Neuerburg, Baldenstein, Sternberg, Stolzenfels, Thuron, Treis, Baldenau, Bernkastel, St. Wendel, Kyllburg und Welschbillig. Diese Burgen wurden entweder an bedeutendern Ortschaften angelegt oder Land- und Geschäftsleute ließen sich, des nahen Schutzes wegen, mit Vorliebe in der Nähe derselben nieder,

und wurden nun auch bei der administrativen Organisation des Landes meistens jene Burgen die Amtssitze.

Außer diesen Burgmännern waren aber noch andre Kriegsmannen nöthig, welche die Erzbischöfe auf Feldzügen zu begleiten hatten; und da zu jener Zeit Sold nicht üblich, mußten auch diese durch Uebertragung von Lehen gewonnen werden; und es wurden entweder unbewegliche Güter als Lehn den milites (Rittern) gegeben oder die Erzbischöfe gaben Geld zur Ankaufung solcher, die dann aber ebenfalls Lehen wurden; oder endlich die Erzbischöfe nahmen von dem Adel, der sich zu schwach zu seinem Schutze fühlte, die Oberherrlichkeit über seine Familienbesitzungen an, gegen die Verpflichtung, ihn in seinen Schutz zu nehmen.

Damit die Erzbischöfe die ihnen über das Trierische Land und die Flüsse desselben übertragenen Regalien desto ungestörter genießen könnten, ist ihnen durch ein kaiserliches Privilegium vom 31. Mai 1376 zugesichert worden, „daß Niemand eine Feste, eine Burg oder Stadt auf dem Trierischen Gebiete oder innerhalb des Gerichtsbarkeitsbezirks der Trierischen Kirche oder in einer Stunde Entfernung von ihrem Gebiete, selbst nicht auf Grund eines Eigenthumsrechtes, eines Lehns oder Allodium, einer Vogtei oder unter irgend einem Vorwande soll errichten oder erbauen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Erzbischofs." Und endlich, damit die Erzbischöfe nicht gehindert werden könnten, die volle Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuüben, hat Kaiser Carl IV in demselben Jahre (1376) wiederholt verboten, „daß Trierische Unterthanen in keines Andern Schutz, unter irgend einem Titel, aufgenommen und daß Unterthanen des Erzbischofs oder ihre Kinder in Reichs- oder andre Städte nicht zugelassen werden dürften." [1])

Unter Balduin (1307—1354), dem größten und merkwürdigsten unsrer Churfürsten, trafen viele Umstände zusammen, unsrem Churstaate Macht und Ansehen zu verleihen und ihm die Organisation im Innern zu geben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist bis zu seiner Auflösung beim Beginne des laufenden Jahrhunderts. Diese Umstände waren aber hauptsächlich die persönliche Größe Balduin's, da er ein gewandter Staatsmann und Regent, ein eifriger Erzbischof, sehr erfahren in den geistlichen und weltlichen Rechten und ein Gönner

[1]) Dieses Verbot war hauptsächlich gegen die Stadt Trier gerichtet, die im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, um ihre prätendirte Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe durchzusetzen, ein Schutzbündniß mit dem Herzoge von Lothringen geschlossen hatte.

von Gelehrten gewesen ist; dann seine nahe Verwandtschaft mit Kaiser Heinrich VII, dessen Bruder, mit Carl IV, dessen Großoheim er war, und der große Antheil, den er an der Erhebung derselben und des zwischen diesen beiden stehenden Kaisers Ludwig IV zur deutschen Kaiserwürde gehabt hat, und die alle drei die hohen Verdienste desselben um Kaiser und Reich freigebig zu belohnen suchten. Endlich die lange dauernde und kräftige Regierung Balduin's, die Zeit genug bot, alte Rechte des Trierischen Sitzes zu befestigen, zu verbriefen und neue durch die Gunst der Kaiser zu gewinnen.

Seinen großen Eifer für Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bezeugen die verschiedenen Provincialconcilien, die er gehalten, mit reichen Statuten, namentlich jenes von 1310, welches in 139 Capiteln die verschiedensten kirchlichen Institute und geistlichen Verrichtungen ordnet.[1]) Ferner hat er selbst ein Werk ausgearbeitet, das für die Regierung des Erzstiftes in geistlichem und weltlichem Regimente, für die Geschichte, die Besitzungen, Gerechtsamen, Privilegien und die Rechtsverhältnisse in demselben von einer Wichtigkeit ist, wie kein andres. Es kann dasselbe als das Lagerbuch des Erzstiftes betrachtet werden, in welchem sich alle Besitzungen, Gerechtsamen, Privilegien und Prärogativen desselben verzeichnet finden, mit dem vollen Texte der Urkunden der Könige, Kaiser und Päpste für Trier, von denen sie ausgestellt worden. Von dem Werke ließ er drei Abschriften machen, die eine für das Archiv der Domkirche, die zweite für den churfürstlichen Pallast, die dritte für seinen eigenen Gebrauch, in kleiner Schrift, die er auf Reisen und auf Reichstagen immer bei sich führte.[2])

„Alle Nachfolger des Erzbischofs Balduin, heißt es in dem Archive für Rheinische Geschichte von Reisach, haben diese Urkundenbücher fortgesetzt, nur mit der einzigen Abändrung, daß von jedem dieser Erzbischöfe zwei solcher Urkundenbücher vorliegen, wovon das eine mit der Aufschrift: Temporalia, das andre Perpetualia bezeichnet ist. Das erste Buch enthält alle während der Regierung des betreffenden Erzbischofs ausgefertigten Urkunden, mit Ausnahme der Lehn-Urkunden, welche in dem zweiten vorgetragen sind. Kaiserliche Verordnungen ertheilen diesen Urkundenbüchern gleichen Glauben und Gültigkeit wie den Original-Urkunden. Die von dem Erzbischof Balduin angefangenen, und von seinen Nachfolgern bis zur Auflösung des Erzbisthums und

[1]) Seine zahlreichen Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten befinden sich bei Blattau, statuta etc. vol. I. p. 64—198.

[2]) Siehe Honth. II. 8 et 9.

Churstaates Trier fortgesetzten Urkundenbücher sind vermuthlich einzig in Deutschland und nur mit den Regesten des Vatikanischen Archivs in Rom zu vergleichen. . . . Mit Recht darf sich diese im hiesigen Königl. Provinzial-Archiv in mehr als sechzig Foliobänden aufbewahrte Sammlung aller von den Erzbischöfen und Churfürsten von Trier ausgefertigten Urkunden den Regesten der Päpste an die Seite stellen u. s. w."

Die Limburger Chronik hat recht, wenn sie von Balduin schreibt: „Der war ein kleiner Mann, und thät doch große Thaten oder Werke." Ein Staatsmann, ritterlicher Kriegsmann, ein frommer und eifriger Erzbischof, ein Gelehrter, namentlich in den Rechten erfahren, leistete er während einer langen Regierung Unglaubliches auf allen Gebieten, wo er wirkend aufgetreten ist. Die Wahl von drei Kaisern, Heinrich VII, Ludwig des Bayern und Carl IV, war hauptsächlich sein Werk; und als es in dem Streite Ludwigs mit dem Papste Johannes XXII in Avignon dahin gekommen war, daß der Papst die Absetzung gegen den König aussprach und die französische Politik das Ansehen des Papstes zu mißbrauchen suchte, um den König von Frankreich zum deutschen Kaiser wählen zu lassen, war es vorzüglich unser Balduin, der mit seinem Neffen, Johann von Böhmen, dieses schmähliche Vorhaben vereitelte. „Er war ein Bischof, sagt Brower, glücklich im Frieden und als Kriegsmann im Felde, und in jenem eisernen Zeitalter des Krieges wohl kundig." Den deutschen Königen und den benachbarten geistlichen Reichsfürsten hat er auch als Krieger große Dienste geleistet. Mit Kaiser Heinrich machte er 1310 eine Römerfahrt und hat sich mit seinen Mannen in den verschiedenen Kämpfen mit rebellischen Städten Oberitaliens durch große Tapferkeit ausgezeichnet. Ebenso hat er seinem Neffen, dem Könige Johann von Böhmen, der in seinem Lande gegen harte Widersetzlichkeit zu kämpfen hatte, kräftige Hilfe geleistet. Der Reihe nach hat Balduin die Administration des Erzstifts Mainz und der Hochstifte Worms und Speier erhalten, indem die betreffenden Capitel die kräftige und einflußreiche Wirksamkeit des Trierischen Erzbischofs in der mißlichen Lage ihrer Stifte für nothwendig erachteten. Und Balduin hat die Zustände aller dieser Kirchen wesentlich verbessert.

Des Erzbischofs Weisheit in dem Rathe der Fürsten, sein Eifer für die Macht und die Ehre des Reiches und sein Glück in kriegerischen Aktionen wiesen ihm so zu sagen die erste Stelle nach dem Kaiser im Reiche an. Kaiser Carl IV bestellte ihn, den Großoheim, zweimal zu seinem Statthalter im Reiche mit unumschränkter Vollmacht. Als Anerkennung seiner drei Kaisern geleisteten treuen Dienste sind ihm daher auch für sein Erzstift bedeutende Besitzungen, Privilegien und

Gerechtsamen ertheilt worden. Heinrich stellt ihm eine Urkunde aus, „daß keiner von des Erzbischofs Dienstleuten, Vasallen, Burgmännern und Leuten insgemein vor das kaiserliche Hofgericht gezogen werden dürfe." In einer andren Urkunde wird ihm das Münzrecht bestätigt, an jedem Orte seines Gebietes auszuüben. Durch weise Sparsamkeit, geordnete Haushaltung, durch seine dem Reiche als Statthalter geleisteten Dienste und die Administration mehrer benachbarten Stifte flossen bedeutende Summen Geldes dem Balduin zu, mit denen er neue Besitzungen in großer Zahl dem Erzstifte angekauft hat. Die Kaiser bedurften öfter seines Geldes und verpfändeten ihm daher Besitzungen, die zum Theil, wie die Städte Boppard und Wesel, danach bleibend an das Erzstift übergegangen sind. Selbst England bedurfte in seinem Kriege mit Frankreich der Dienste Balduin's und verpfändete ihm die kostbarste Reichskrone.

Bei solchem Ansehen und Einflusse Balduin's im ganzen Reiche und über dasselbe hinaus, bei seiner nahen Verwandtschaft mit den beiden Kaisern Heinrich und Carl, und seiner Tüchtigkeit als Kriegsmann war es ihm ein Leichtes, viele Lehnsleute zu gewinnen, zumal ihm auch die materiellen Mittel nicht fehlten, durch Lehen sich solche zu verbinden. Daher hat er sich denn auch einen so zahlreichen und mächtigen Lehnhof gegründet, wie damals kein deutscher Staat aufzuweisen hatte. Nicht nur mit Besitzungen und Rechten hat Balduin sein Erzstift bereichert, sondern auch Ordnung in demselben geschaffen und Gerechtigkeit gehandhabt. „Vordem, sagt Brower, durften es die von allen Seiten beunruhigten Stiftsunterthanen kaum wagen, in der Saat- und Erntezeit auf ihren Aeckern sich blicken zu lassen; jetzt finden sie unter dem Schutze der Burgen Frieden und Ruhe." — „Die Klagen der Unterthanen fanden stets geneigtes Gehör, die Armen kräftigen Schutz. Friedrich von Neumagen hatte sich Schädigungen der Moselschiffer erlaubt; derselbe kam nach Trier, und Balduin ließ ihn greifen und nicht von dannen ziehen, bis er vollständigen Schadenersatz geleistet hatte." Nebstdem hat auch das Erzstift von ihm Eintheilung und Organisation erhalten, wie wir tiefer unten näher darlegen werden.

„Aecht fürstliche Tugenden schmückten ihn, sagt Brower, mit Geistesgröße, Gerechtigkeit und Freigebigkeit." Als eine große Theuerung und Hungersnoth im Erzstifte eintrat, hat er wie ein Vater für seine Unterthanen gesorgt, hat seine Fruchtkammern geöffnet und den Bedürftigen Früchte verabreichen lassen, unentgeltlich, nur mit der Bedingung, daß später bei ergiebigerer Ernte so viel Frucht von jedem zurückgeliefert werde, als er erhalten hatte. — „Größeres Lob aber, schreibt derselbe, als wegen seines Glückes im Frieden und im Kriege, gebührt ihm

wegen seiner Frömmigkeit und Religiösität; mehr als irgend einer der Erzbischöfe dieses Sitzes seit Albero hat er sich um die Trierische Kirche verdient gemacht und durch solche Tugenden seinen Nachfolgern vorgeleuchtet, daß sie an ihm ein Vorbild haben, nach welchem sie ihr öffentliches und häusliches Leben und Thun einrichten mögen." Gleicherweise wie in den weltlichen Angelegenheiten des Erzstifts hat Balduin auch in der kirchlichen Disciplin und den gottesdienstlichen Verrichtungen Ordnung geschaffen. In den zahlreichen Statuten seiner Provincial-Concilien ist kaum irgend ein Gegenstand des kirchlichen Lebens übergangen; durch Aufstellung eines Liber ordinarius hat er Gleichförmigkeit in den gottesdienstlichen Handlungen hergestellt und ein diesem Ordinarius entsprechendes neues Brevier angefertigt.[1])

Ungeachtet der vielen, mannigfaltigen und wichtigen Geschäfte, die in weltlichem und geistlichem Regimente seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, liebte er Zurückgezogenheit und Einsamkeit, zog sich daher von Zeit zu Zeit in eine für ihn bereit stehende Zelle bei den Carthäusern vor dem Neuthore zurück, um wie ein einfacher Klosterbruder sich allen Andachtsübungen und der ganzen Strenge des Klosterlebens zu unterziehen. Hier vergaß er gleichsam seiner selbst, entschlug sich aller Geschäfte und Sorgen, hüllte sich in einfaches Gewand, lebte meistens bei Wasser und Brod, sich selber bedienend; um Mitternacht ging er mit den Mönchen zu Chore, betete und sang alle Stundengebete mit ihnen, hielt an Festtagen das Hochamt selber und reichte den Brüdern den Leib des Herrn. Entsprechend seiner Frömmigkeit war sein sittlicher Wandel durchaus rein und unbefleckt; gepriesen werden an ihm Schamhaftigkeit und Keuschheit; Grundzüge seines öffentlichen Charakters waren Standhaftigkeit und Treue in Worten und Handlungen. Balduin war als Fürst, als Erzbischof und als Mensch gleich ausgezeichnet und bewunderungswürdig. Das hohe Ansehen, in dem er im

[1]) Der Ordinarius gibt die Gottesdienstordnung durch das ganze Kirchenjahr an, nach den verschiedenen heiligen Zeiten, den Festtagen des Herrn und der Heiligen, mit den Lesestücken aus der h. Schrift, den Hymnen, Suffragien, Collekten, Antiphonen, Preces u. s. w., und führt den Titel: Ordinarius perfectus secundum ecclesias et dioecesim Trevirensem per totum annum, tam de tempore quam de sanctis. Derselbe hat zum Vorspruch die treffenden Worte des h. Hieronymus: Ingratum est spiritui sancto, quidquid obtuleris, neglecto eo ad quod teneris. Ideo unusquisque debet servare illud, quod est statutum et debitum, et non quod est sibi placitum. Das Werk ist 1345 von Balduin herausgegeben, ist 1506 zu Cöln durch Hermann Bungert von Ketwich und Johann Wynhem von Coblenz gedruckt worden. Zugleich damit erschien der Ordinarius missarum secundum dioecesim Trevirensem per totum annum etc., ebenfalls von Balduin, mit dem Tractatus, quibus vestium coloribus uti debent in officio divino.

ganzen Reiche gestanden, hat auch noch bei seinem Tode sich ausgesprochen, indem der Kaiser Carl, viele Reichsfürsten und auswärtige Bischöfe sein Begräbniß in der Domkirche durch ihre Anwesenheit verherrlichten. Seine emporragende Celebrität unter allen Erzbischöfen von Trier hat einen entsprechenden Ausdruck in dem prachtvollen Marmorgrabmahl in dem Nicolauschore der Domkirche erhalten. Sein großartiges Wirken auf dem Sitze von Trier hat dem Erzstifte einen Glanz verliehen, der noch lange nach seinem Hinscheiden erkennbar gewesen ist.[1])

Hatten bisher die Erzbischöfe Belehnung oder Investitur mit den Regalien von den Kaisern, wie es scheint, ohne Lehnbriefe, erhalten, so wurden jetzt auch Lehnbriefe ausgestellt, in welchen die herrschaftlichen Gerechtigkeiten näher bestimmt sind, wie imgleichen das Territorium bezeichnet ist, über welches sich dieselben erstreckten. Ein solcher liegt vor vom 16. Jan. 1309, von Kaiser Heinrich VII, dem Erzbischofe Balduin ausgestellt, worin derselbe ihn investirt „mit den Regalien des bischöflichen Fürstenthums Trier, ihm übertragend die Verwaltung und volle Gerichtsbarkeit über dasselbe.“[2]) Kaiser Ludwig IV bestätigt nicht allein alle von den Vorgängern der Trierischen Kirche verliehenen Rechte und Privilegien, sondern er fühlte sich auch bewogen denselben, „in Anbetracht der Verdienste, die Balduin sich erworben um Erhaltung der Rechte und Ehren des Reiches jenseits und diesseits der Alpen,“ neue zu gewähren; demnach ertheilt er der Stadt, den Landstädten, Flecken und Ortschaften der Trierischen Kirche: Trier, Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheidt, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münster, Coblenz, Capellen mit Schloß Stolzenfels, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel und Schmidburg — städtische Rechte und Freiheiten, wie sie von den Kaisern Städten gegeben zu werden pflegen; so jedoch, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz erwachse und daß derselbe und seine Nachfolger die volle und freie Gewalt haben, selbst oder durch Andre, Verbrechen zu strafen und alle Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auszuüben (— nec non tam *meri* quam *mixti imperii* justitias exercendi —).[3])

---

[1]) Sehr ausführlich hat die Regierung dieses Erzbischofs geschildert Herr v. Stramberg in dem „Rhein. Antiquar.“ I. Abth. 4. Bd. S. 628—789.

[2]) Honth. II. 27.

[3]) Die Stadt Trier erscheint hier an der Spitze der Ortschaften, die der weltlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen sind.

Die Urkunde Kaiser Carl IV vom 31. Mai 1376, worin dem Erzbischofe Cuno v. Falkenstein alle früher übertragenen Gerechtsamen bestätigt werden, führt nebst den obigen noch andre Ortschaften als der Trierischen Kirche unterworfen auf: Montclair, Saarstein, Freudenburg, Lüttchen, Erang, Pfalzel, Neuerburg, Ensch, St. Marienburg, Arras, Beilstein, Briedel, Esch (Kaisersesch), Thuron, Covern, Kärlich, Welmich, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Vallendar, Argenfels, Hönningen, Daun, Uelmen, Hillesheim u. a.; so daß aus der Lage dieser Ortschaften ersichtlich ist, das Trierische Churfürstenthum, d. i. jenes Territorium, in welchem die Erzbischöfe von Trier, nebst der geistlichen Gewalt, auch die weltliche Hoheit besessen, habe im 14. Jahrhunderte dieselbe Ausdehnung ungefähr gehabt, wie noch in den letzten Zeiten seines Bestehens, abgerechnet etliche Ortschaften, die später gewonnen worden sind. Und innerhalb dieses Territoriums war den Erzbischöfen von einer Reihe Kaiser jene volle Territorialhoheit übertragen, wie solche überhaupt im Mittelalter den deutschen Reichsfürsten eigen war. [1])

XXI. Kapitel.

Bestimmung der Gerechtsamen der Churfürsten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer an dem Reichsregimente und als Territorialherren — durch die „goldene Bulle" — (1356). Verbot der Fehden und des Faustrechts im Reiche, Aufstellung eines allgemeinen Friedens und Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören persönlicher Theilnahme unsrer Erzbischöfe an der Kriegführung.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Boemund II von Saarbrücken (1354—1362), Cuno von Falkenstein (1361—1388), Werner von Falkenstein (1388—1418), Otto von Ziegenhayn (1418—1430), Raban von Helmstadt (1430—1439), Jakob I von Sirk (1439—1456), Johannes II von Baden (1456—1503), Jakob II von Baden (1503—1511), Richard von Greiffenclau (1511—1531).

Die Geschichte unsrer Erzbischöfe nach chronologischer Ordnung bisher darstellend, haben wir die Erwerbungen von Land und Leuten

---

[1]) Der Prämonstratenser Peter von Kaiserslautern (Petrus de Lutra) hat zwei Schriften unsrem Erzbischofe Balduin dedicirt, ohne Zweifel in Anerkennung und Verherrlichung des hohen Glanzes des Trierischen Erzstiftes unter diesem ausgezeichneten Churfürsten. Die eine führte den Titel: De praerogativa Trevirensis

um die Trierische Kirche wie auch der Regalien oder hoheitlicher Rechte sich allmälig mehren sehen. Unter Balduin tritt uns schon ein ziemlich genau abgegrenztes Gebiet als Trierisches Erzstift entgegen, und wird dasselbe bereits zum Zwecke der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten eingetheilt und organisirt. In dem Verlaufe der Zeit, namentlich seit dem Wormser Concordate oder unsrem Erzbischofe Albero, hatte sich, theils durch Herkommen, theils durch Reichsgesetze ein eigenthümliches Rechtsverhältniß der geistlichen Churfürsten zum Kaiser und Reiche, wie auch zu ihren besondren Territorien gebildet, welche beiden Rechtsverhältnisse aber bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht genau abgegrenzt waren, und deren Unbestimmtheit öfter Reibungen, Rangstreitigkeiten und Spaltungen unter den Churfürsten herbeigeführt hatte. Daher hat Kaiser Carl IV nach Berathung und mit Zustimmung der Fürsten und Stände des Reiches auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 in der sogenannten goldenen Bulle ein Reichsgrundgesetz aufgestellt, in welchem das Rechtsverhältniß der Churfürsten bei der Reichsregierung und als Territorialherren bestimmt ist. Diese Bulle besteht aus 30 Capiteln, von welchen die 23 ersten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Metz verfaßt worden sind.[1]) Zu Eingang dieses Grundgesetzes heißt es in dem alten deutschen Texte.

„Ein jegelich Rich daz in yme selbir zurdeilit ist, daz wird zursterit, wann sine Fursten sint wordin der Diebe Gesellin, darumb hat Got mittin undir sie gemischit, eynen schwindeldin Geist, daz sie stalpin an dem mittem Dage alse in dem finstern, und hat ir Kirtzstal bewegit von siner Stat, und sint blint und Furer der Blinden, und wer in den finstern get, der stesset sich, und mit blindem Gedancke beget sie vil Meindat, die in der Deilunge geschehint." Von dem Neide, der Mißgunst (invidia) ist dann gesagt: „Sündir du haz Christinlichis Keisirdums das von Gode ist gestirkit glich der heiligin undeillichin Drivaltikeit mit den Gotlichin Dogenden, Glaube, Zuvirsicht und minne (fides, spes, charitas) des fullemunt uff daz allirchristenlichiste Rich selelich ist befestint, hast du dich mit dinre altin vergift als ein Slange meynde

---

ecclesiae ad Balduinum archiepiscopum, die andre: De juribus et translatione Romani imperii ad Balduin. archiep. (Trithem. in chron. Hirsaug. ad ann. 1331. vol. II. edit. St. Gall.). Da die Schriften dieses Petr. de Lutra nicht im Drucke erschienen sind, auch in dem Provincial-Archive sich nichts darüber findet, so kann ich über den Inhalt keine nähere Auskunft geben.

[1]) Dieselbe heißt „goldene Bulle," weil die für die Churfürsten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Gesetzes mit einem in Gold ausgearbeitenen Siegel (Bulle) versehen ist. (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. III. Thl. S. 35).

declichin bekozit an die Keisirliche Winrebe und an die nesten gledir des Keisirdummis, so die Sule zuquetzschit weren. . . . Manigfelteglich hast du zweyunge geleit undir die sebin Kurfursten des heiligin Richis durch die als durch sebin luchtinde Kirtzluchtir das heilige Keisirdum sal herluchtit werdin in eynekeit des sebin gebinden Geistis. Jn druen wan wir von amptis wegin, von dem wir gebruchen Keisirliche Wirdekeit, schuldig sin zu begegen kunftigen Schadin der Zurdeilunge misehelle undir den Kurfursten u. s. w."

Nachdem so Veranlassung und Zweck dieses neuen Reichsgrundgesetzes angegeben sind, werden die Rechts- und Rangverhältnisse der Churfürsten bestimmt, zuerst in dem Reiche und Reichsregimente, dann in ihren Territorien als Landesherren.

Bestimmungen bezüglich der Wahl des Reichsoberhauptes. Der Erzbischof von Mainz hat innerhalb eines Monats nach Erledigung des Kaiserthrones durch Botschafter und Briefe die sämmtlichen Mit-Churfürsten zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Main einzuladen, und sollen die Einberufenen in Person sich einfinden oder einen glaubhaften Boten mit gehöriger Vollmacht schicken. Ist so die Wahl ausgeschrieben, so sollen vorerst die Churfürsten schuldig sein, sich einander oder ihrem Boten bei dem Durchzuge durch ihre Gebiete freies Geleit zu geben. Sodann aber sind auch alle andren Fürsten, Grafen und Städte gehalten, den Churfürsten oder deren Boten auf ihrem Zuge zur Königswahl Geleit durch ihr Gebiet zu geben. Wer immer solches Geleit bricht, verwirkt die höchste Strafe, Verlust aller Reichslehen und verfällt der Reichsacht; auch wenn ein Fürst oder sonst Jemand sich in Feindschaft und Fehde mit einem Churfürsten befindet, so ist er dennoch schuldig, das Geleit ihm durch sein Gebiet zu geben. Nebstdem aber sind nun noch für jeden Churfürsten mehre Fürsten namentlich bezeichnet, die ihm wegen der Lage ihrer Gebiete zunächst das Geleit zur Königswahl schuldig sind, wie es denn von dem Trierischen Churfürsten heißt: „Den Irtzbischoff von Dreire Irtzkantzeler des heiligin Richs durch Welschlant und in dem Konigriche von Arlet sullint geleiden der Irtzbischoff von Mentze, der Pfaltzgreve vom Rine. Anderwerbe der von Spanheim, von Feldentz, von Nassauwe Greffen, Ruwegreven (Raugrafen), wilde Greffen (Wildgrafen), von Ysenburg, von Westirburg, von Ronkel, von Limpburg, von Dietz, von Katzinelinbogen, von Eppinstein, von Falckinstein und die Stat von Mentze." Sind die Churfürsten nun versammelt, so sollen sie am Morgen des Wahltags einem feierlichen Amte vom h. Geiste in der Bartholomäuskirche beiwohnen. Zu Ende der Messe treten die Wähler an den Altar vor das Evangelium des h. Johannes

— In principio erat Verbum etc. — und legen die geistlichen Churfürsten die Hände auf die Brust, die weltlichen die Hände an das Evangelium, und spricht der Erzbischof von Mainz die Formel des Eides, den sie alle mit ihm ablegen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die tauglichste Person ohne Privatrücksicht erwählen wollen. Den Wahlort dürfen sie nicht verlassen, bis sich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat; die Mehrheit der Stimmen hat dieselbe Wirkung wie Einstimmigkeit. Die Ordnung bei der Abstimmung soll aber diese sein. Der Erzbischof von Mainz hat die Stimmen abzunehmen; er hat zuerst den Erzbischof von Trier anzufragen, „deme die irste stimme zugehorit alse iz von altir herkomen ist“ —; dann folgt der Erzbischof von Cöln; von den weltlichen Churfürsten macht den Anfang der König von Böhmen, als gekrönter Fürst, ihm folgt der Pfalzgraf vom Rhein, dann der Herzog von Sachsen, diesem der Markgraf von Brandenburg, und hierauf „sullint die vorgenanten Furstin den bischoff von Mentze iren gesellin wedirumb fragin, daz er in sine meinunge und sinen willen usinbare.“

Während der Erledigung des Reichs hat der Pfalzgraf bei Rhein die Vormundschaft oder das Reichsvicariat zu führen am Rhein, in Schwaben und Franken, dagegen hat der Herzog von Sachsen diese Vormundschaft in dem Gebiete des sächsischen Rechtes (Sachsenspiegels).

Der Rang unter den Churfürsten wird, zur Vermeidung von Unordnung und Zwistigkeiten, dahin festgestellt. Die drei Erzbischöfe sollen in allen öffentlichen kaiserlichen und königlichen Handlungen, Gerichten, Belehnungen, bei der Tafel, in allen Berathungen und Versammlungen, wo über des Reiches Nutzen und Ehre gehandelt wird, also sitzen: „Der Bischoff von Drere sal glich geyn des Keisirs antlitze sitzin.“ Der von Mainz soll in seinem Bisthum, seiner Kirchenprovinz und in dem Gebiete seines Erzkanzelariats (mit Ausnahme der Cölnischen Provinz) zur Rechten des Kaisers, und dann der von Cöln zur Linken sitzen; dagegen soll bei Reichshandlungen in der Cölnischen Provinz oder im Gebiete des Erzkanzelariats von Cöln, d. i. in der Lombardei und Italien, der Erzbischof von Cöln zur Rechten, jener von Mainz zur Linken sitzen. Dieselbe Ordnung sollte gehalten werden im Gehen, bei feierlichen Zügen, bei denen der Kaiser oder König zugegen war, sowohl, wenn die Reichsinsignien vorgetragen wurden, als auch, wo dies nicht der Fall war. „Darumb so irkennen wir mit desem Keisirlichim gebote alse dicke in samenunge des Keisirs adir eins Romischen Konigis den vorgenanten geistlichin Kurfurstin mit dem Keisir adir Konige sich geburit zu gende und man Keisirlich oder Koniglich wapin fur yn dreit. So sal der

Irtzbischoff von Drere in glichir slechtir lynnegin gen (in directa diametrali linea) vor dem Keisir adir Konige und sal nieman zuschin in zweien gen dan alleine die die Keisirliche adir Konigliche zeichin dragin." So aber der Kaiser oder König ohne die Wappen geht, so soll derselbe Erzbischof von Trier dem Kaiser oder König vorgehen, also, daß Niemand zwischen ihnen Beiden einhergeht. Die zwei andren Erzbischöfe aber gehen jeder zur Rechten oder Linken des Kaisers je nach Verschiedenheit der Provinzen, wie oben für das Sitzen angegeben ist.

Rechte und Privilegien der Churfürsten. Den geistlichen und weltlichen Churfürsten ist das Recht zugestanden, daß sie von jedem Fürsten, Herrn, Grafen und andren Leuten jegliches Land, Burgen, Besitzungen und Güter ankaufen können, als Geschenk erwerben oder unter andrem Titel, als Pfand annehmen, jedes Gut in der Natur, wie es ist, als Eigen oder Lehn, jedoch so, daß die darauf gegen das Reich haftenden Verpflichtungen mit übernommen und, wie früher, geleistet werden.

Ferner; die churfürstlichen Territorien sind für alle kaiserlichen Gerichte dergestalt geschlossen, daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weise und Art sie immer den Erzstiften von Cöln, Mainz und Trier unterthänig sein mögen, zu keinem andren Gerichte gezogen, angeklagt oder angesprochen werden mögen, als allein vor den Gerichten der genannten Erzbischöfe (Privilegium de non evocando). Ausgenommen ist bloß der Fall verweigerter Rechtspflege.

Ferner haben die Churfürsten in ihren Ländern das kaiserliche Regale der Bergwerke in Ansehung aller Metalle, des Goldes, Silbers, des Steinsalzes, die jetzt bestehen oder künftig noch entdeckt werden; ebenso die hergebrachten Zölle; haben das Recht, Münzen in Gold und Silber zu schlagen, in aller Form und Weise, wie sie im Reiche üblich sind, und zwar in welchen Städten ihrer Gebiete sie wollen. Auch haben sie den Judenschutz und Zoll von ihnen zu ziehen. Sie haben den Vorrang vor allen andren Reichsständen und sind mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß, wer sich an der ihrigen vergreift, des Majestätsverbrechens schuldig ist.

Ferner, alle gegen die Rechte und Freiheiten der Churfürsten früher erlassene oder noch in Zukunft erlassen werdende kaiserliche Privilegien zu Gunsten einzelner Personen oder Gemeinden sind als erschlichen zu betrachten und daher ungültig.

Endlich ist angeordnet, daß die Churfürsten sich jedes Jahr in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt versammeln

sollen, um über Reichsangelegenheiten zu rathschlagen und mit dem Kaiser zu beschließen.[1])

Bei aller Bestätigung und feierlichen Sanktion, welche die Rechte und Privilegien der Churfürsten durch jenes Reichsgrundgesetz erhalten haben, blieb immerhin, so lange das Faust- und Fehderecht im Reiche fortdauerte, auch für die geistlichen Churfürsten die Nothwendigkeit fortbestehen, durch ihre Lehnmiliz und eigene kriegerische Thätigkeit ihre Territorien zu schützen. Boemund II von Saarbrücken, unter welchem die „goldene Bulle" aufgestellt worden ist, hatte nicht die Kraft, das Regiment zu führen, wie Balduin es geführt hatte, und wie es die Zeitverhältnisse erheischten. Seine Milde und Nachgiebigkeit verspürend, griffen unruhige Nachbaren sein Gebiet an, der Pfalzgraf Rupert gegenüber Wesel und Philipp von Isenburg von seinem Schlosse in der Nähe von Vilmar; und weil Boemund unkriegerischen Sinn an Tag legte, schätzten ihn seine Lehnmannen und der ganze Adel gering, und sah er sich dadurch veranlaßt, den Cuno von Falkenstein, Canonicus von Mainz, zum Gehilfen in dem Regimente zu nehmen, einen Mann, der überaus kriegerisch gesinnt, bereits mehre Fehden für das Erzstift Mainz mit großem Glücke ausgefochten hatte, „einen Mann, wie Masen schreibt, der mächtig war in den Waffen, eine Eigenschaft, die jenes Zeitalter auch an Geistlichen hoch anschlug." Cuno schaffte schnell Ordnung im Erzstifte, warf die Feinde nieder, und Boemund nahm ihn, unter Zustimmung des Papstes, zum Coadjutor und zog sich auf die Burg Saarburg zurück, um seine noch übrigen Tage in stiller Einsamkeit zu beschließen (1362).

Wie für Trier, so auch wurde Cuno in dem Erzstift Cöln unter mißlichen Verhältnissen zum Coadjutor genommen, und mit gewohntem Kriegsglücke bändigte er auch dort die unruhigen Nachbaren, säuberte das Land von Räubern und stellte Ruhe und Ordnung wieder her. Unter seinem Nachfolger, Werner von Falkenstein, begegnet uns die erste Anwendung „ehernen Geschützes" im Kriege in unsrem Lande, und zwar bei der Belagerung der Stadt Wesel, die sich empört hatte (1389), eine Veränderung in der Kriegführung, die nun auch allmälig eine wichtige Veränderung im Kriegswesen überhaupt und in der Stellung des Adels herbeigeführt hat.

Durch die Bestimmungen der „goldenen Bulle" war das Rechtsverhältniß unsrer Churfürsten zu dem Kaiser und dem Reichsregimente dem Abschlusse seiner Entwickelung nahe gebracht worden. Als dieser

---

[1]) Siehe Müller, Reichstagsabschiede, I. Theil. S. 45—87, wo der Text der goldenen Bulle in lateinischer und deutscher Sprache gegeben ist.

Abschluß selbst sind aber unbezweifelt diejenigen Einrichtungen zu betrachten, welche Kaiser Maximilian I zu Ende des fünfzehnten und Carl V zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts dem deutschen Reiche gegeben haben, und zwar hauptsächlich durch Aufstellung eines allgemeinen Landfriedens, Errichtung eines Reichskammergerichtes, Einführung der Soldmiliz und Feststellung der Reichsmatrikel.

Es ist eine aus der Geschichte des Mittelalters allgemein bekannte Thatsache, daß das Lehnwesen in Deutschland und Frankreich in seiner Entwickelung seit dem zehnten Jahrhunderte einen ganz entgegengesetzten Verlauf genommen hat. Der nach dem Aussterben der Carolinger in Frankreich eintretende neue Königsstamm der Capetinger (von Hugo Capet) war darauf bedacht, die Uebermacht der Vasallen zu brechen, um die königliche Macht zu kräftigen; zu diesem Ende wurden erledigte Lehen an die Krone zurückgezogen, wurden den Städten Freiheiten von den Königen verliehen, um sie an den Thron anzuschließen und ihrer Macht sich gegen übermüthige Vasallen zu bedienen. Durch dieses Vorgehen wuchs die Macht der Krone, das Haupt wurde stark, die Vasallen blieben in der nöthigen Unterordnung unter das Ganze und das Reich hatte seine naturgemäße Einheit, die ihm Ordnung im Innern sicherte und es nach außen stark machte.

Ganz anders war dagegen der Verlauf im deutschen Reiche. Frankreich war ein Erbreich, Erbmonarchie, geworden, die Königskrone war in einer Familie bleibend, und bildete sich in dieser einen Regentenfamilie auch eine constante Politik, die, auf ein und dasselbe Ziel Jahrhunderte hindurch hinarbeitend, zuletzt ein durch Centralisation und ausgebildete königliche Macht einiges und starkes Reich geschaffen hatte. Deutschland aber war ein Wahlreich geworden und wurde das Reichsoberhaupt bald aus diesem, bald aus jenem fürstlichen Hause gewählt; ehrgeizige Bewerbungen um die Reichskrone konnten auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal seit die römische Kaiserkrone bleibend an das deutsche Reich übergegangen war, die dem Reichsoberhaupte eine Würde und einen Glanz verlieh, welche den Kaiser hoch über alle Könige und Fürsten der ganzen Christenheit erhoben. Bei dem öftern Wechseln der Familien, aus denen das Oberhaupt gewählt wurde, konnte sich kein bleibender und fester Mittel- und Schwerpunkt im Reiche bilden und eben so wenig eine regelmäßige Organisation des Reiches zu einem geordneten Ganzen. Wer zum deutschen Könige gewählt wurde, war kurz vorher eben nur ein Fürst oder Graf gewesen, wie viele andre im Reiche, ohne eine imponirende Hausmacht, und war daher in allen Unternehmungen auf die Mitwirkung aller übrigen Reichsglieder

angewiesen und von ihrem guten Willen abhängig. Durch allzu große Freigebigkeit in Uebertragung von Lehen und Regalien suchten Kronbewerber die Wahl auf sich zu lenken und die Krone in ihrer Familie zu erhalten, bis allmälig der Lehnsherr des Reiches arm und die Lehnleute reich, das Haupt schwach und die Glieder stark geworden waren. In demselben Maße aber, wie die einzelnen Reichsglieder stark wurden und jedes meistens nur auf eigene Machterweiterung bedacht war, lockerte sich die Verbindung des Ganzen, brach Unordnung und Willkür im Reiche aus. Dadurch nur wurde die Entstehung und die lange Dauer des Faustrechts in Deutschland möglich, das so viel Verwirrung im Reiche angerichtet hat. Von den 340 Herrschaften in Deutschland im fünfzehnten Jahrhunderte hatte jede das Waffenrecht, und jeder Reichsstand machte Anspruch auf das Fehderecht. Der Adel, mitunter in seinem Vermögensstande herabgekommen, war eifersüchtig gegen die Zunahme der fürstlichen Macht, war übermüthig, trotzig, und fügte sich keiner Ordnung; und bestanden auch Gesetze im Reiche, so fehlte es aber an einem starken Haupte und daher an einem Vollstrecker der Gesetze. Auch die Städte strebten überall nach völliger Unabhängigkeit von der fürstlichen Macht, wollten reichsunmittelbar werden, um ihr Regiment selbst in die Hand nehmen und nach Belieben einrichten zu können.

Unter solchen Umständen konnte Campanus in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutschland schreiben. „Unendlich geduldig, mächtig, edel ist das deutsche Volk. Leider stellt das ganze Land eine einzige Räuberhöhle vor; den Preis des Ruhmes erhält, wer unter den Edeln an Raubgier der Unersättlichste ist.“ Durch die Einrichtung und die Thätigkeit der Fehmgerichte suchte man während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Willkür und dem wilden Faustrechte entgegenzuwirken; allein dieses Mittel stand in seiner geringen Ausbreitung und in seinem Wirken nicht im Verhältnisse zu der Allgemeinheit und Tiefe des Uebels, artete selber zum Mißbrauche aus, so daß es den Reichsständen zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat und seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts in Abgang gekommen ist.

War nun das Reich durch den angegebenen Entwickelungsgang seiner innern Verhältnisse schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte in seiner Macht herabgekommen, so wurde es sich doch seiner Schwäche erst recht bewußt, seitdem die Türken nach der Eroberung von Constantinopel seine östlichen Grenzen zu bedrohen anfingen. Maximilian I, ein trefflicher Kaiser, erkannte die großen Gebrechen des Reiches, hatte die Einsicht und den guten Willen, durch zweckmäßige Reformen und

Einrichtungen denselben abzuhelfen. „Müde des schwachen Regiments, schreibt Dittmar, schöpfte ganz Deutschland bei Maximilian's Regierungsantritt die frohesten Hoffnungen, da seine reichbegabte Natur und seine herzgewinnende Persönlichkeit eine bessere Zeit zu verbürgen schien. Es bedurfte aber auch einer bedeutenden Kraft, um das in sich schwer zerrissene und vielfach zerklüftete Reich, das kaum dem Namen nach mehr eine Einheit bildete, aus dem Chaos der mannigfaltigsten Gegensätze herauszureißen: das Reichsoberhaupt mit nur schwacher Autorität und ohne alle Mittel, da die meisten Regalien verloren gegangen und deren Erträgnisse in die Kassen der Landesfürsten übergeleitet waren; der Reichskörper, zum Theil schon mit abgerissenen Gliedern, im Innern in unzählige, in ihren Interessen einander entgegengesetzte Theile gespalten, ohne organisch lebendige Einigung, in stetigem Widerstande gegen einen ordnenden Willen von Oben, theilweise in Anarchie begriffen, alle nur auf Mehrung ihres Vortheils und nicht auf Erhaltung des Ganzen bedacht, ohne Selbstverläugnung und Aufopferung für das Ganze, voll Selbstsucht und particularistischer Strebungen; — die Fürsten nur nach Vollendung ihrer Landeshoheit begierig; der Adel ungeachtet seines Besitzverfalls anspruchsvoll und übermüthig; die Städte, durch Handel und Gewerbfleiß zwar meist blühend, aber meist voll Trotz, mit vorherrschendem Gelüste nach Selbstherrlichkeit und ohne Sinn für das gemeinsame Ganze.[1])

Als nun, einer solchen Lage gegenüber, Maximilian 1495 einen Reichtstag nach Worms berufen hatte und in der Versammlung der Reichsstände eine Reichshilfe an Geld und Leuten auf zwölf Jahre sowohl zu einem Römerzuge, der Mailand als Reichslehn gegen die Franzosen zu schützen bezweckte, als auch zu einem Kriege gegen die Türken, welche die östlichen Grenzen des Reichs mit einem neuen Einfall bedrohten, waren die Fürsten zwar geneigt, die verlangte Hilfe zu leisten; die Städte aber, welche vorzüglich unter dem Raub- und Fehdewesen zu leiden hatten, wollten in eine Beschlußnahme nicht einwilligen, es sei denn, daß vorher in Deutschland selbst für Frieden und Einigkeit, Recht und Ordnung Fürsorge getroffen werde, ohne welche Handel und Gewerbe nicht aufkommen könnten. In den weitern Verhandlungen hierüber traten zuletzt auch die Fürsten dem Verlangen der Städte bei und willigte zuletzt der Kaiser ein, daß zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes im Reiche ein von dem Reichsoberhaupte unabhängiges Gericht — Reichskammergericht — errichtet werden sollte. An die Errichtung dieses Gerichtes schloß

[1]) Geschichte der Welt, III. Bd., 2. Theil, S. 781.

sich nun auf derselben Reichsversammlung das Verbot alles Faustrechts und aller Fehden im Reiche, indem alle Streitigkeiten der Reichsglieder unter einander durch jenes Gericht nach den Reichsgesetzen entschieden werden sollten, oder die Stiftung eines allgemeinen und ewigen Landfriedens. Außerdem erhielt hier das Reich eine Eintheilung, zuerst in sechs, dann in zehn Kreise.[1])

Die Hauptbestimmungen des allgemeinen Landfriedens waren aber diese.

Alles Faustrecht, jede Selbsthilfe solle von jetzt an im ganzen Lande aufhören und aus königlicher Machtvollkommenheit verboten sein, also, daß von Zeit der Verkündigung des Friedens Niemand, „von was Würden, Stands oder Wesens der sei," den andern befehden, bekriegen, berauben, gefangen nehmen, überziehen oder belagern solle, weder selbst, noch durch Andre, noch auch eines Andern Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, Höfe oder Weiler mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder durch Brand oder andre Weise beschädigen solle. Auch ist Jedem verboten, Solchen, die Andre befehden oder schädigen wollen, zu rathen, zu helfen und irgend Vorschub zu leisten; Niemand soll sie beherbergen, speisen oder tränken oder dulden. Glaubt aber Jemand eine gerechte Fordrung an einen Andern zu haben oder gegründete Beschwerde, so soll er sie vor die Gerichte bringen, entweder vor die bisher schon bestehenden oder vor das nunmehr errichtete Reichskammergericht. Wofern aber Jemand, wes Standes und welcher Würde er sei, gegen diesen Frieden handeln oder zu handeln sich unterstehen würde, solle er, nebst andern Strafen, in des Heiligen Reiches Acht verfallen sein mit Leib und Gut. Die Lehen, in deren Besitz ein solcher gewesen, sollen an den Lehnsherrn zurückfallen, Verschreibungen, zu seinen Gunsten lautend, sollen erloschen sein. Ist Jemand im Reiche gegen diesen Frieden beschädigt worden, so mag und soll der Kammerrichter und das Kammergericht allzeit auf Anrufen des Beschädigten oder auch von Amts wegen gegen den Friedbrecher, wie Recht, prozediren. Gegen herrenlose Reisige und Fußknechte, d. i. Kriegsmannen, die entweder bei keiner Herrschaft in Dienstpflicht standen, oder nach kurzer Dienstzeit aus-

---

[1]) Zuerst nämlich wurde Deutschland in die sechs Landfriedenskreise, Franken, Bayern, Schwaben, das Rheinland, Westpfalen und Sachsen eingetheilt; im Jahre 1512 erfolgte die Eintheilung in zehn Kreise: der östreichische Kreis, 2) der bayerische, 3) der schwäbische, 4) der fränkische, 5) der oberrheinische, 6) der churrheinische (die drei geistlichen Churfürstenthümer und Churpfalz mit dem Fürstenthum Amberg in sich begreifend), 7) der burgundische, 8) der westpfälische, 9) der niedersächsische und 10) der obersächsische Kreis.

getreten waren und nun auf eigene Faust das Kriegs- oder besser Räuberhandwerk ausübten, wird angeordnet, daß fortan solche Reisige und Fußknechte in dem heiligen Reiche nicht sollen geduldet oder gehalten werden, sondern, wo solche angetroffen werden, soll man ihrer sich bemächtigen, sie wegen der vielen Mißhandlungen mit Ernst strafen, wenigstens ihr Hab und Gut wegnehmen und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Nothdurft binden. — Alle Privilegien, Freiheiten, Herkommen und Bündnisse, von frühern Kaisern etwa ertheilt, welche diesem Landfrieden zuwiderlaufen, „mit was Worten, Clauseln, Meinungen, die gesetzt oder verpflichtet wären," sollen hiemit abgestellt sein und darf Niemand sich ihrer gegen den Landfrieden bedienen. Dagegen aber soll dieser Friede den übrigen gemeinen Rechten und Ordnungen des Reichs keinen Abbruch thun, sondern dieselben mehren.

Mit der Aufstellung dieses allgemeinen Landfriedens stand die Errichtung des Reichskammergerichts in innigem Zusammenhange, als Mittel zum Zwecke. Daher heißt es denn auch zu Eingang des Errichtungs-Instrumentes. „Wir haben, aus beweglichen Ursachen, einen gemainen Landt-Friden, durch das heylig Römisch Reich und teutsche Nacion, aufgericht und zu halten gepoten, und nachdem derselb on redlich, erber und fürderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darumb auch gemainen Nutz zu Fürdrung und Notturfften Ewer aller, unser und des heyligen Reichs Cammer-Gericht mit zeytigem Rat Ewer, der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besambnung, auff unserm und des Reichs Tage, hie zu Worms, aufzurichten und zu halten fürgenomen und geordnet, in Forme und maßen, als hernach volget."

Dieses königliche, kaiserliche oder Reichskammergericht sollte bestehen aus einem Richter (Präsidenten), der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und in sechszehn Urtheilern (Assessoren), die bei der Errichtung des Gerichts mit Rath und Willen der Reichsversammlung vom Kaiser aus dem deutschen Reiche gewählt wurden, die alle redlichen, ehrbaren Herkommens, Wesens und Wissens sein, zur einen Hälfte aus Rechtsgelehrten, zur andren wenigstens aus Ritterstandsgenossen bestehen mußten. Was die Majorität urtheilt, dabei solle es bleiben, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheiden.

Der Richter und die Assessoren haben der kaiserlichen Majestät zu schwören, daß sie treu und fleißig dem Gerichte obliegen, nach des Reichs gemeinen Rechten und nach den Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Fürstenthümer und Herrschaften, aus deren Gebieten

Streithändel vorgebracht werden, zu richten, dem Hohen und Niedern gleichmäßig, ohne Bestechung und Parteilichkeit Recht zu sprechen.

Das Kammergericht soll Macht haben, auf Anrufen der Parteien, in die Reichsacht zu erkennen und Executorialprozeß darüber zu geben, in des Kaisers Namen.

Dieses Gericht soll höchster Gerichtshof sein für die Reichsstände, dagegen Appellationsgericht für die mittelbaren Stände. Diese letztern hatten daher ihre Streithändel vor die gewöhnlichen Gerichte (ihres Landesherrn, ihrer Herrschaft) zu bringen und war ihnen Klage am Kammergericht in erster Instanz nicht gestattet, außer im Falle versagter oder ungebührlich verzögerter Rechtssprechung. Im Uebrigen soll ein jeder Reichsstand seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen und aufrecht halten, nach eines jeden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft löblicher Gewohnheit.

Da nun aber das Reichskammergericht für die Fürsten und Stände des Reichs die höchste Instanz war, so mußte für sie noch eine erste Instanz angegeben, rücksichtlich geschaffen werden. Daher heißt es: Mit Rechtfertigung von Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßiger, Geistlicher und Weltlicher, Spruch und Fordrung, die einer gegen den andern habe, solle es also gehalten werden. Diejenigen, welche besondre Austrägalgerichte unter sich bisher gehabt haben, sollen sich dieser fortan bedienen. Haben aber Fürsten solche Austrägalgerichte nicht unter sich, so soll derjenige, der eine Klage gegen einen andern hat, diesem seine Fordrung schriftlich zustellen, mit dem Ersuchen, ihm darüber zu Recht zu stehen. Der beklagte Fürst soll darauf innerhalb vier Wochen dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßiger, halb Geistliche, halb Weltliche, die nicht aus einem Hause geboren sind, benennen, aus denen dann der Kläger einen zum Richter zu wählen hat, den er dem Beklagten bezeichnet, und der dann von beiden Theilen angenommen wird, also, daß derselbe nunmehr als kaiserlicher Commissarius Vollmacht hat, Ort und Tag für die gerichtliche Entscheidung zu bestimmen. Derselbe soll dann mit seinen Räthen (den andern Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, welche benannt worden) beide Parteien hören und, wie sich nach dem Rechte gebührt, Entscheidung geben. Jedoch soll keiner Partei Appellation an das Reichskammergericht benommen sein. Sollte aber der Verklagte nicht vier Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige benennen wollen, so hat er dem Kläger vor dem Reichskammergerichte zu Recht zu stehen.

Haben aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte oder Reichsfreie oder Reichsstädte einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen,

Geistlichen oder Weltlichen, zu verklagen, so hat der Kläger den Anzuklagenden zu ersuchen, ihm vor seinen Räthen Recht zu pflegen; der Beklagte, Churfürst oder Fürst, hat sodann den Kläger vor seine Räthe an seinen Hof zu bescheiden, neun seiner Räthe zu einem Gerichte nieder zu setzen, die aus dem Adel und den Rechtsgelehrten genommen werden sollen, und aus diesen hat der Beklagte einen als Richter zu wählen, in Beisein des Klägers oder seines Anwalts. Dieser so gewählte Richter hat von den acht Räthen, und der älteste unter diesen wiederum von dem Richter, einen Eid entgegen zu nehmen, in der streitigen Sache, nach beider Theile Vorbringen, und nach bestem Verständniß Recht zu sprechen. darin keinerlei Gefährlichkeit zu gebrauchen und sich durch nichts gegen das Recht hindern zu lassen; alle Eide und Pflichten, welche sie in der Sache Recht zu sprechen hindern könnten, sollen für die Räthe, so lange dieselbe nicht entschieden ist, unverbindlich sein. Appellation an das Reichskammergericht soll dabei unbenommen sein.

Dieses waren die Satzungen für das neue Reichsgericht. Das Gericht hatte aber seinen Sitz zuerst in Frankfurt; 1530 wurde dasselbe nach Speier verlegt und 1693 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflösung des deutschen Reichs verblieben ist. Auch wurde die Ernennung der Richter so geordnet, daß jeder der sechs Churfürsten (die Stimme von Böhmen nicht mitgerechnet) und jede der acht Reichsprovinzen einen, die Reichsstädte zusammen zwei, und der Kaiser einen ernannte, und daß der vom Kaiser Ernannte zugleich den Vorsitz hatte. Ihre Besoldungen sollten die Richter für die ersten vier Jahre aus dem „gemeinen Pfennig,“ d. i. aus einer deshalb auszuschreibenden allgemeinen Reichssteuer erhalten. Danach wurde für jeden Reichsstand eine bestimmte Beisteuer angesetzt für Unterhaltung des Kammergerichts unter der Benennung „Kammerziel.“

Die Reichsstände scheinen aber selbst in diesem allgemeinen Landfriedensgebote und dem Reichskammergerichte noch nicht hinreichende Garantien für Ordnung und Rechtspflege im Reiche erkannt zu haben; denn sie stellten weiterhin den Antrag an den Kaiser, es solle ein Reichsregiment errichtet werden, das auch über alle Reichssachen sollte Beschlüsse fassen dürfen. Der Kaiser aber erblickte in einer solchen Behörde eine allzu große Schmälerung der ohnehin schon sehr beschränkten Krongewalt und widersetzte sich dem Antrage, indem sonst das Reich auch seiner Form nach eine Staatenrepublik sein würde, sich dagegen aber bereit erklärend, einen Reichshofrath errichten zu wollen, dessen Mitglieder aus redlichen und verständigen, von ihm gewählten, Männern bestehen sollten, die mit ihm über Ordnung und

Recht berathen und in seiner Abwesenheit über die Angelegenheiten des Reichs verhandeln sollten. Fünf Jahre später (1500) wurde dennoch, auf Andringen des Churfürsten Bartholo von Mainz, das Reichsregiment als oberste Behörde in Staatssachen errichtet.[1])

Daß aber Landfriede, Reichskammergericht und Reichsregiment noch nicht so bald zum Ziele geführt haben, wird sich aus dem folgenden Kapitel ergeben.

XXII. Kapitel.

Fortsetzung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Fehden und seine Stellung zu Luther und der Reformation.

Allzu lange war der niedere Adel an Ungebundenheit und Räuberei gewöhnt, als daß er sich sofort den Bestimmungen des Landfriedens hätte fügen mögen. In demselben Maße, wie die fürstliche Macht zugenommen hatte, fühlte sich der Adel beengt in seinem bisherigen Treiben, war den Fürsten und dem durch ihren Rath bewerkstelligten allgemeinen Verbote des Faust- und Fehderechtes gleicherweise gram. Unter diesem Adel ragte damals durch Kriegslust, Kühnheit und Trotz Franz von Sickingen hervor, der von seinem Vater Schweikard mächtige Burgen, worunter besonders die Ebernburg unweit Creuznach, Rheingrafenstein und Landstuhl durch ihre Festigkeit sich auszeichneten, so wie auch dessen wilde Fehdelust geerbt hatte. Der Vater hatte schon Städte, wie Cöln, und Klöster befehdet, gebrandschatzt, fortwährend den Landfrieden verletzt, Klagen von Hohen und Niedern im Reiche erregt, und war zuletzt als Hochverräther geächtet und enthauptet worden. Dieselbe Bahn hat der junge Franz sehr frühe betreten, indem er absichtlich nach Gelegenheiten haschte, einen Fürsten oder eine Stadt zu befehden, und daher, wo es einen Unzufriedenen gab, der mit Recht oder Unrecht Beschwerde führte, eine Geldforderung machte, diese von dem Klagenden sich cediren ließ, um dann mit bewaffneter Faust sich selber Recht, wie er sagte, zu verschaffen. Das Soldmilizenwesen, das bereits seit einiger Zeit aufgekommen war, bot dem Ritter die Mittel zur Hand, solche Unternehmungen auszuführen. Von seinem Vater hatte er bedeutende Summen baaren Geldes geerbt, und was er selber durch Brandschatzungen und Raub erwarb, verwandte er, um Kriegsleute, Reisige und Fußknechte in Sold zu nehmen, während viele Adelige

---

[1]) Siehe Dittmar, Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Theil, S. 787 und 788.

schon aus Unzufriedenheit und Opposition gegen die Fürsten und den Landfrieden, d. i. aus ihren damaligen Standesinteressen, seiner Fahne zuströmten. So hat denn Franz zuerst mit der Reichsstadt Worms eine mehrjährige Fehde gehabt, die er damit eröffnete, daß er die Verweisung an das Reichskammergericht mit seiner Fordrung beantwortete, er müsse sich selbst Recht verschaffen. Nach mehrmaligen Mahnungen des Kammergerichts wurde Franz vom Kaiser in die Reichsacht erklärt; „er solle, hieß es in der Verkündigung, mit seinen Erben des Adels und dessen Ehren verlustig sein, und alle dessen Habe und Güter sollten confiscirt werden; er solle in die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrlosen Menschen, denen er sich gleichmäßig halte und erzeige, gestellt sein." Franz hatte vor Worms 6000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß um sich, kannte die Schwäche des Reichsregiments und kümmerte sich nicht um seine Aechtung. Erst als kaiserliche Truppen herannaheten, zog er von Worms ab, ohne aber auch jetzt die Neckereien und Beraubungen gegen die Wormser einzustellen.

Diese Fehde war noch nicht beendigt, als sich Franz bereits zu einer zweiten durch den Grafen Gangolph von Hohengeroldseck gegen den Herzog Anton von Lothringen einladen ließ. Mit starker Macht zogen Beide mit noch andren Fehdegenossen gegen Lothringen, und Herzog Anton sah sich genöthigt mit Franz einen Vertrag zu schließen, Kriegskosten ihm zu zahlen und eine jährliche Pension von 300 Gulden auszusetzen, wogegen Franz dem Herzog gegen Jedermann zu dienen versprach. „Es war nicht zu sagen, berichtet Leodius, wie viel Ruf und Ehre dieser Kriegszug dem Franziskus verschaffte. Die deutsche Ritterschaft erhob ihn zu den Sternen, nannte ihn selbst des Kaiserthums würdig, und mahnte ihn zu größern Dingen, das Glück verheiße ihm die größten Ehren, wenn er nur die betretene Bahn weiter verfolge."

Wie wenig dieser deutsche Ritter nach dem Wohl und der Ehre Deutschlands bei seinen Unternehmungen fragte, zeigt sich unter andern auch in der Verbindung, die er mit dem Könige von Frankreich angeknüpft hat. Im Jahre 1516 hatte er zu Heidelberg den Franzosen Peter Buisson getroffen, einen der Agenten des Königs von Frankreich, welche die Churfürsten für diesen gewinnen und bei der künftigen Kaiserwahl ihr Augenmerk auf ihn lenken sollten. Franz bot sich diesem an und versprach, 2000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk, eine hinreichende Anzahl Geschütz, drei feste Schlösser, so wie die Oeffnung in 20 andern dem Könige zur Verfügung und seine beiden Söhne als Geiseln seiner Treue stellen zu wollen. Der König, die Wichtigkeit der Dienste des Ritters erwägend, lud ihn nach Frankreich ein, überhäufte

ihn mit Ehrenerweisungen, hing ihm bei versammeltem Hofe eine goldene Kette um, über 3000 Thlr. an Werth, überreichte ihm den französischen Feldherrnstab und hat ihm ein Jahrgehalt von 5000 Franken ausgeworfen, seinen Begleitern, zwölf deutschen Edelleuten, ebenfalls Ketten und Jahrgehälter ertheilt. Als Franz aber Truppen vom Könige begehrte, erhielt er ablehnende Antwort. In seinen Abschiedsworten hat er ziemlich deutlich das reichsverrätherische Thun vieler deutschen Ritter und ihre Verbitterung gegen die Reichsfürsten an Tag gelegt. „Ich wollte ihm (dem Könige Franz) seine Partei unter dem deutschen Adel vermehren. Saget ihm, daß er wohl dermal von Niemand bessere Dienste hätte empfangen mögen, denn von simpeln Rittern, deren ich einer bin. Wenn er mit großen Fürsten, zumal mit den Churfürsten zu thun hat, so wird er sicherlich betrogen. Sie nehmen sein Geld ihm ab, und thun, was ihnen gut däucht. — In kurzer Zeit aber wird der König erkennen, daß ich sein Diener bin. Denn mit eurer Hilfe will ich irgend eine vortheilhafte Sache unternehmen.“

Kaum nach Deutschland zurückgekehrt, unternahm Sickingen einen Zug gegen die Stadt Metz. Aus dieser Stadt Vertriebene hatten des weithin bekannten und gefürchteten Ritters Schutz angerufen und Verwandte desselben behaupteten, von dem Metzer Stadtrathe beleidigt zu sein; für Sickingen Gründe genug zu einem Kriegszuge gegen diese Stadt. Mit einem Heere von 2000 Reitern und 17,000 Mann Fußvolk rückte er gegen Metz; die Gefechte fielen nachtheilig für die Belagerten aus, die sich daher zu einem Vergleiche erboten. Sickingen forderte Schadenersatz und Ehrenerklärung für die Vertriebenen, Abbitte gegen seine Verwandten, eine Brandschatzung von 30,000 Goldgulden und für seine Truppen einen Monatssold. Als der Stadtrath diese Summe unerschwinglich nannte, drohte Sickingen alle Weinberge umher auszurotten, und es blieb der Stadt nichts Andres übrig, als in wenig Stunden die geforderte Summe zu bezahlen. So hauste der Ritter Franz von Sickingen gegen deutsche Reichsstände, nach wie vor der Verhängung der Reichsacht gegen denselben. Als im Juli 1515 kaiserliche Commissarien bei den rheinischen Reichsständen die Vollziehung der Acht gegen Sickingen wieder in Anregung brachten, erklärten diese, daß dieser Handel für sie allein zu gefährlich sei, und daß auch die übrigen Stände hiezu beschieden werden müßten. Die Stände des schwäbischen Bundes wurden 1517 zu den rheinischen beschieden, aber wegen mangelhaften Erscheinens der Berufenen konnte nichts beschlossen werden. Auf dem Reichstage zu Mainz, wo diese Angelegenheit abermal verhandelt werden sollte, erklärten die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz, daß sie Unterhandlungen mit

Sickingen angeknüpft hätten, um die Beendiguug der noch schwebenden Fehde mit Worms zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit bedurfte der Kaiser starker Hilfe gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg, der sich schwer gegen Kaiser und Reich versündigt hatte. Unter solchen Umständen gedachten Kaiser und Stände bei ihren Maßregeln in Betreff des Sickingen weit weniger, die Reichsacht gegen ihn zu vollziehen, als durch gütliche Vergleichung ihn von gefährlichern Dingen abzuhalten und gegen den Herzog Ulrich zu gebrauchen. Als Bedingung für die Aufhebung der Acht und Wiedererlangung der kaiserlichen Huld wurde ihm daher gestellt — Lossagung von dem Dienstvertrage mit dem Könige von Frankreich, Eintreten in die Dienste des Kaisers und angemessener Beistand in dem bevorstehenden Kriege gegen den Herzog Ulrich.

So war Franz wegen Uneinigkeit und Indolenz der Stände und Schwäche des Reichsregiments für alle seine Missethaten ungestraft geblieben, hat sich noch mehr als früher in seiner Ansicht bestärkt fühlen müssen, daß man ihn fürchte und in kriegerischen Unternehmungen seiner nicht entbehren könne. Je mehr man aber ihn fürchtete, desto weniger fürchtete er fortan Kaiser, Kammergericht und Reichsregiment und desto höher stieg sein Uebermuth und Trotz.

Es dauerte auch nicht lange nach der Aussöhnung mit dem Kaiser und Sickingen unternahm wieder einen Kriegszug gegen den jungen Landgrafen Philipp von Hessen, bezeichnete seinen Zug, nach gewohnter Sitte, mit Brandschatzungen und Anzünden von Städten und Dörfern, Verwüsten der Felder. Hilfe kam dem bedrängten Landgrafen zu spät und mußte er einen nachtheiligen Vergleich schließen, dem Sickingen 30,000 rheinische Gulden Kriegskosten zahlen sammt den während des Zuges verhängten Brandschatzungen, die gegen 50,000 Gulden betrugen.

Auch der Stadt Frankfurt hat Sickingen aus verschiedenen Ursachen einen Fehdebrief zugeschickt, hat sich aber auf den Wunsch seines Freundes Walther von Kronenberg mit einer Lösesumme von 4000 Gulden abfinden lassen.

Das waren Sickingen's Thaten bis zum Ausbruche der „Reformation" Luther's im Jahre 1517. Raub und Fehden brachten ihm große Summen Geld ein, und mit dem Gelde konnte er ein zahlreiches Heer von Soldtruppen unter seine Fahne sammeln, und mit zahlreichen Truppen, wie wir gesehen haben, konnte Sickingen jede Frevelthat im Reiche beginnen und sich den Fürsten und selbst dem Kaiser unentbehrlich und furchtbar machen.[1])

---

[1]) Siehe v. Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. im II. Bd. S. 458—467.

Sickingen's ungehorsames und verderbliches Verhalten gegen Reichsstände, den Landfrieden und das Reichskammergericht haben wir in dem Vorhergehenden zur Genüge dargelegt; es wird nun auch nöthig sein, zu zeigen, in welches Verhältniß er zu der im Jahre 1517 ausgebrochenen Reformation Luther's getreten ist.

Die Zunahme der Fürstenmacht im Reiche, die geregeltere Justiz und das Verbot der Fehden und der Selbsthilfe durch das Faustrecht durch Aufrichtung des Kammergerichts und des Landfriedens waren dem Adel, besonders dem reichsunmittelbaren, ein Dorn im Auge, weil er sich durch dies Alles in seinen bisherigen Rechten und Freiheiten bedroht glaubte. In der Unzufriedenheit mit diesen Einrichtungen, in der steigenden Eifersucht gegen die Fürsten waren die Glieder dieses kriegerischen Standes geneigt, sich durch Bündnisse enger an einander anzuschließen, um in vereinigter Macht Opposition zu bilden und ihre gefährdeten Standesinteressen, die mit dem Gemeinwohl des Reiches wenig vereinbar waren, zu schützen. In eben dieser Zeit ist Luther mit seiner Religionsneuerung aufgetreten, der, mit einem theologischen Streite über den Ablaß beginnend, in steigendem Widerspruchsgeiste bis zur heftigsten Anfeindung aller kirchlichen Autorität vorgeschritten ist, in welcher er alle geistliche Gewalt des Papstes, der Bischöfe und der ganzen Geistlichkeit als Priesterherrschaft und „Tyrannei des römischen Antichrist" bezeichnet, unter groben Lästrungen geschmäht und verworfen hat. Dabei hat er volle Freiheit und Gleichheit aller Christenmenschen in religiösen Dingen proclamirt, jedem das Recht beigelegt, sich seinen Glauben aus der h. Schrift selber zu schöpfen, ohne Rücksicht auf irgend eine obrigkeitliche Autorität, und sich durch kein Gesetz in seinem Gewissen für gebunden zu erachten, als insoweit er es selbst für gut finde. In demselben Maße, wie er das Ansehen und die Macht der Hierarchie bekämpfte, eiferte er auch gegen den Reichthum der Kirche, gegen die Klöster und den ganzen Ordensstand, und reizte dadurch die Begierden des Adels und der Fürsten zur Beraubung der Klöster und der Geistlichkeit auf. Die rohen Schmähungen Luther's gegen die „Priesterherrschaft und Tyrannei" der Geistlichen und Mönche, die „fremde Unterdrückung," als welche die päpstliche Macht bezeichnet wurde, die neuen Grundsätze über Freiheit und Gleichheit der Christen, die in seinen zahlreichen Schriften schnell in ganz Deutschland ausgebreitet wurden, mußten natürlich in den unzufriedenen und kriegerischen Gemüthern des Adels Feuer fangen und ihn sofort für die neue Bewegung auf kirchlichem Boden gewinnen. Der Adel fiel daher sofort der Sache Luther's zu, führte die Religionsneuerung bei seinen Untergebenen ein und verhießen Ritter, namentlich der von Sickingen und der

von Schaumburg, dem Urheber derselben schon 1519 bewaffneten Schutz gegen seine Widersacher. Nachdem aber einmal der größere Theil des Adels sich der Religionsneuerung angeschlossen hatte, hat er dieselbe, wie sich erwarten ließ, in seiner Weise für sich ausgebeutet. Eine überaus schöne Idee hatte den Adel in früherer Zeit während der Blüthe des Ritterwesens begeistert: der Kirche, als der wehrlosen Braut Christi, dem schwachen Frauengeschlechte, jedem unschuldig Verfolgten und Unterdrückten Schutz und Schirm zu verleihen und zu seinem Rechte zu verhelfen. Aber dieser edle und wahrhaft ritterliche Geist war fast gänzlich aus dem Adel verschwunden, und war in vielen Gliedern dieses Standes in das gerade Gegentheil umgeschlagen, während allerdings Formen und Prätentionen noch übrig geblieben waren. Der Ritter, welcher eine Fehde beginnen wollte, hielt sich wohl an die alte Sitte, einen Absagebrief zu übersenden; allein die Motive zu den Fehden waren gar häufig nur gesuchte Vorwände zur Verhüllung sehr unedler und unritterlicher Begierlichkeiten.

Unter solchen Umständen kam dem Adel die Neuerung Luther's überaus gelegen. Luther, im Kampfe gegen die Geistlichkeit, erschien den Adeligen jetzt als ein unschuldig Verfolgter, den sie zu schützen, seine Sache, seine Religion als die bedrängte Wahrheit, welche sie zu vertheidigen hätten; in seiner Verwerfung aller Autorität erblickten sie die Sache der geistigen und politischen Freiheit, für welche sie, nach dem Berufe des Ritters, einzutreten schuldig seien. Die Bewegung, in welche demgemäß der Adel durch den Anschluß an die Reformation Luther's getreten ist, mußte sich natürlich gegen die geistlichen Reichsfürsten richten, in welchen man zugleich das priesterliche Ansehen und die fürstliche Territorialgewalt bekämpfen konnte. Unter dem gleißenden Vorwande, daß die geistlichen Fürsten als Bischöfe die Wahrheit (Luthers), die Religion, das Evangelium, die Unschuld, das Recht und die Freiheit unterdrückten, Tyrannei übten, konnte jetzt der Adel einen Kampf gegen dieselben beginnen, seine selbstsüchtigen Standesinteressen befriedigen und reiche Beute in den von Luther verfehmten Gütern der Geistlichen und Mönche hoffen.

Ulrich von Hutten, ein Ritter und Schöngeist (Humanist) genannt, ohne von Beiden mehr als die Fehler und Gebrechen zu besitzen, und der aus den Schriften des Erasmus von Rotterdam und andren gleichzeitigen Schriftstellern bekannt ist als ein Wüstling, der durch Wein, Weiber und Würfel (vino, scortis et alea) sein Vermögen, seine Gesundheit, Ehre und Sittlichkeit ruinirt hatte, hat sich Luthern sofort nach seinem Auftreten als Reformator angeschlossen und auch bereits 1519 den Franz von Sickingen bei längerm Aufenthalte auf dessen

Schlössern gewonnen. „Der Einzige, schrieb Hutten im Jahre 1521 an Luther, welcher mit unerschütterlicher Standhaftigkeit sich Unser annimmt, ist Franz von Sickingen. . . . Ich habe ihn allmälig so begeistert, daß jetzt fast kein Abendessen vorbeigeht, bei welchem er sich nicht etwas aus deinen oder meinen Schriften vorlesen ließe. . . . Nicht Wenige prophezeien, daß es in Worms" (auf dem dorthin ausgeschriebenen Reichstage, wo Luthers Angelegenheit zur Berathung kommen sollte) „zwischen Papst und Kaiser zu einem großen Bruche kommen werde. Franz wird alsdann nicht ermangeln seine Pflicht zu thun." In einem andren Schreiben an Melanchthon meldet Hutten im Auftrage Sickingens, von dem er vier Tage vorher auf dessen Schlosse Nanstuhl Abschied genommen hatte, daß dieser Alles, was er vermöchte, für Luther zu thun bereit sei.

Nicht allein von Hutten, sondern von einer Menge neuerungssüchtiger und von ihren Obrigkeiten vertriebener Ritter und Theologen, die Alle gastliche Aufnahme und Schutz auf Sickingens Schlössern fanden, ist dieser in der Richtung auf gewaltsame Neuerungen bearbeitet worden. So von Aquila, Bucer, Schwebel und Oekolampad, welche alle ihrer religiösen Neuerungen wegen von ihren geistlichen Stellen vertrieben worden waren und Schutz auf Sickingens Burgen gefunden hatten, die daher Hutten „Herbergen der Gerechtigkeit" zu nennen pflegte. Den religiösen Gesprächen, welche diese Männer dort führten, wohnten die Ritter Hutten, Diether von Dalberg und Hartmuth von Kronenberg nebst Sickingen bei; und von diesen Burgen sind bald danach aufrührische Schriften hervorgegangen, die von Verachtung und Haß gegen die alte Religion, den Papst, die Bischöfe, Geistlichkeit und Klöster strotzten. Hartmuth von Kronenberg schreibt an Sickingen. „Wo (aber) der Babst durch den Teufel ganz besessen, sich nicht erkennen, oder dem Kaiser gehorsam sein wollte, dann wäre der Kaiser vor Gott schuldig, mit aller seiner Macht gegen den Papst zu handeln, als gegen einen Abtrünnigen, Ketzer und Antichristus, und zu solchem mag der Kaiser die antichristischen Güter, die jetzund geistliche Güter genannt, gebrauchen, — also wird des Antichristus Reich durch sein selbst Güter, als durch sein eigen Schwert, unterdrückt und geschlagen werden."

Hutten hatte eine eigene Druckerpresse auf der Burg Stackelberg, später auf Sickingens Ebernburg, von wo er wild fanatische und aufrührische Schriften in deutscher Sprache ausgehen ließ, wie das Gespräch „wider die geistlichen Tyrannen," das er (1520) dem Sickingen gewidmet hat, dann der „Bullentödter" (gegen die päpstliche Bulle, durch welche Luthers Lehre condemnirt worden), „die Warner" und

die „Räuber." In allen diesen Schriften, die unter Sickingens Augen verfaßt und gedruckt worden sind, erscheint eben er als der Mann, welcher den Kampf gegen die „geistliche Tyrannei" hauptsächlich zu führen habe und führen werde. Auf die Frage in dem Gespräche — „der zweite Warner" —, gerichtet an Sickingen: „Ist es denn wahr, daß du mit Geld und Macht und aus allen Kräften entschlossen bist, Luthern, von wem er auch angegriffen würde, zu beschirmen? antwortet Sickingen: So wahr, wie kaum Etwas ist, was du sagst — — Von Tag zu Tag beginnt die politische sowohl als die christliche Freiheit mir näher am Herzen zu liegen, und es fällt mir wie Feuer auf die Seele, wenn ich Jene (er meint die Geistlichen) erblicke, wie sie so manches verderbliche Beispiel geben und nicht aufhören Alles zu verschlechtern und zu zerstören." Auf die Bedenklichkeit eines Angriffs gegen die Geistlichen aufmerksam gemacht, da noch Niemand glücklich sein Leben beschlossen habe, der gegen das Pfaffenthum zu Felde gezogen sei, antwortet Sickingen, die Betrügereien jener Menschen seien jetzt aufgedeckt, die Gemüther erleuchtet, das Licht sei von Luther angezündet, und wer ihn hasse, liebe Christum nicht. „Darum wollen wir jene Betrüger aus der Welt verbannen und nach Abwerfung des unerträglichen Joches zu einer wahrhaft christlichen Freiheit uns erheben." — Und auf die Frage des Warners, es scheine, als ob Sickingen den Hussiten Ziska, der in Böhmen gegen Geistliche und Mönche mit Feuer und Schwert gewüthet, nachahmen wolle, antwortet er: „Das liegt nicht so ganz in meinem Plane, nur wenn sie keiner Ermahnung achten und die Rüge sich nicht zu Herzen nehmen wollen, dann wird es noth thun, sie zu zwingen. — Uns ziemt es, die Catastrophe zu beschleunigen und herbeizuführen." Und im weitern Verlaufe des Gespräches sagt Sickingen. „Damit du wissest, was ich im Schilde führe, ich brenne täglich mehr vor Begierde, einen Gewaltstreich auszuführen, die Ränke, womit jene lasterhaften Diebe die Sicherheit des heiligen Mannes Luther zu untergraben und das allgemeine Beste zu hindern streben, durchschneiden mir das Herz."

Das war Sickingens Verhältniß zu Luthern und der Reformation, das die Richtung, wie er sie auszubeuten, die Art und Weise, wie er sie auszuführen gedachte. Im Jahre 1522 brachte er auch bei dem Kaiser und dem schwäbischen Bunde Klagen und Vorstellungen vor über die Beeinträchtigungen, welche die Reichsritterschaft durch die Fürsten erleide, über Einführung fremder Rechte, über theils gewaltsame, theils hinterlistige Untergrabung alter Freiheiten. — Es bedurfte jetzt

nur noch einer förmlichen Vereinigung der Ritterschaft, um mit vereinter Macht in der von Sickingen angegebenen Richtung vorzugehen, „zur Herstellung der alten Freiheiten des Adels gegen die habsüchtigen Tyrannen (die Fürsten) und die immer größer werdende Wütherei der Pfaffen.“ Diese Vereinigung kam denn auch wirklich gegen die Mitte August 1522 zwischen den Ritterkantonen in Schwaben, Franken und am Rheine auf einer Versammlung zu Landau zu Stande, auf welcher zugleich schon Franz von Sickingen zum Hauptmann für die Unternehmungen des Vereins gewählt wurde.[1]).

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbischof Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trierische Official Johann v. Eck. Der Sickingen'sche Krieg gegen das Erzstift Trier (1522).

Als das Domkapitel nach dem am 27. April 1511 erfolgten Ableben Jakob II von Baden sich zur Wahl eines Nachfolgers versammelt hatte, vereinigten sich alle Stimmen auf den Domsänger Richard von Greiffenclau, den auch der Erzbischof Jakob sterbend als den Würdigsten und Geschicktesten zum Nachfolger bezeichnet hatte. Richard erschrak über dieses Ergebniß der Wahl, erklärte in großer Demuth, die Bürde, welche ihm Dechant und Capitel auflegten, sei ihm zu schwer; geschicktere Herren seien im Capitel, jedoch wolle er mit ihrem und andrer frommen und weisen Männer Rathe und Hilfe gern sein Bestes thun und diese ihre Wahl demüthig annehmen.

Auf den erzbischöflichen Sitz erhoben, rechtfertigte Richard die Erwartungen, welche der Vorgänger und das Domkapitel in ihn gesetzt hatten, indem er in der Regierung des Erzstifts und auf Reichstagen in den wichtigsten Angelegenheiten eine kräftige Thätigkeit entwickelte. Obgleich mütterlicher Seits noch verschwägert mit Franz von Sickingen, hat er doch nicht unterlassen, auf das friedbrecherische und gefährliche Treiben desselben bei Reichsversammlungen aufmerksam zu machen und ernstere Maßregeln gegen ihn in Vorschlag zu bringen. Dringend hatte er sich bei den Ständen verwendet, daß dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Gebiet Sickingen feindlich überzogen hatte, Hilfe geleistet werden möge. Außerdem hat er auf die Gefahr hinge-

[1]) Geschichte Ferdinand I. von v. Bucholtz. II. Bd. S. 79—98.

wiesen, welche der fürstlichen Macht aus dem Treiben Sickingens erwachsen müsse. „Es sei zu viel von Franz von Sickingen vorgenommen worden, sagte Richard, jetzt eine Stadt, dann eine andre, dann auch die Fürsten selbst; was zuletzt daraus werden sollte? Man hätte solchen Sachen nicht so lange zusehen sollen.“

Nachdem Carl von Spanien, Enkel Maximilians, zum deutschen Kaiser gewählt worden war, wurde auf das Jahr 1521 ein Reichstag nach Worms angesagt. Papst Leo X hatte bereits in dem vorhergehenden Jahre eine Condemnationsbulle gegen Luthers Lehren ausgehen lassen und darin ihm die Excommunication angedroht, wenn er nicht in Zeit von zwei Monaten widerrufen haben würde. Eine Widerrufung war nicht erfolgt, und darauf hatte der Papst in einer zweiten Bulle die Excommunication wirklich ausgesprochen und den jungen Kaiser Carl V aufgefordert, den Reichssatzungen gemäß durch Verhängung der Reichsacht gegen Luther jene Sentenz zu exequiren. Carl war nun auch vor seiner Ankunft zu Worms entschlossen, die Reichsacht über den Excommunicirten zu verhängen; mehre Reichsstände aber, besonders der Churfürst von Mainz, riethen dem Kaiser von sofortiger Achtserklärung ab und brachten eine Unterhandlung mit Luther auf der Reichsversammlung in Vorschlag, und zwar mit Rücksicht auf die große Verbreitung, die bereits seine Schriften und den bedeutenden Anhang, den seine Lehren gefunden hätten, denen durch die Reichsacht nicht genügend entgegengewirkt werden könne. Viele aus dem Adel, den Gelehrten und dem niedern Clerus hatten sich der Sache Luthers angeschlossen. Ulrich von Hutten hatte dem Churfürsten von Mainz gedroht, ihm seine Schlösser in Brand zu stecken, wenn er, der päpstlichen Bulle Folge leistend, die Schriften Luthers verbrennen würde. Franz von Sickingen hatte Luthern Schutz angeboten, den Bucer mit bewaffneter Begleitung abgesandt, um Luther auf seinem Wege nach Worms seitwärts ab nach der Ebernburg zu geleiten, wo er einstweilen sicher sein, und wo abgesonderte Verhandlungen mit ihm gepflogen werden könnten. Andre Ritter schrieben Briefe an die Churfürsten und den Kaiser selbst, drohten mit Rache, Krieg und Mord, um von ernstlichen Maßregeln gegen Luther abzuschrecken. Nicht aus Furcht vor diesen Drohungen, wohl aber mit Rücksicht auf die Vorstellung mehrer Reichsstände, daß durch einen Widerruf von Luther selbst der Frieden im Reiche am besten hergestellt werden könne, willigte Carl ein, daß Luther, unter Zusage freien Geleites, nach Worms vor die Reichsversammlung beschieden und der Versuch gemacht werde, ihn durch gütliche Unterhandlungen zu einem Widerrufe zu vermögen. Luther leistete der Einladung Folge, hatte aber, wie aus Privatbriefen aus

der Zwischenzeit zu ersehen ist, fest bei sich beschlossen, in keiner Weise sich zu einem Widerruf seiner Lehren zu verstehen. So hatte er an seinen Freund Spalatin geschrieben: „Denkt nur nicht, daß ich widerrufen werde."

Zu Worms angelangt, wurde er vor die Versammlung der Fürsten geführt und von dem Official unsres Erzbischofs, Johann von Eck,[1]) auf Befehl des Kaisers befragt, ob er die vorliegenden Schriften, 25 an der Zahl, deren Titel abgelesen wurden, verfaßt habe, und ob er die darin enthaltenen Lehren zu widerrufen Willens sei. Jenes bejahte er, über dieses erbat er sich einige Bedenkzeit; „weil es sich vom Glauben und Worte Gottes handle, so würde es verwegen und gefährlich sein, wenn er ohne reifen Vorbedacht etwas redete, was entweder für die Sache zu wenig oder für die Wahrheit zu viel sein könnte." Eine Bedenkzeit bis auf den andern Tag wurde ihm gewährt und ihm dieses von Eck angekündigt mit dem Bemerken, „es erscheine seltsam, daß er sich nicht schon auf diese Frage vorbereitet habe, worauf ja seine Citation gelautet habe; in Glaubenssachen pflege kein Aufschub bewilligt zu werden. Er ermahnte ihn dann, noch zeitig durch bessere Erklärungen den Sturm zu besänftigen, den er durch seine Sätze wider den apostolischen Stuhl und durch ketzerische Behauptungen erregt habe."

---

[1]) Es hat zu dieser Zeit zwei gelehrte Männer des Namens Johann Eck gegeben, die Beide dem Luther gegenüber gestanden haben; der eine war Johann Eck, Professor in Ingolstadt, berühmt durch viele literärische Siege, die er durch seine große Gelehrsamkeit, sein immenses Gedächtniß und ungewöhnliche dialektische Gewandtheit in vielen öffentlichen Disputationen auf Universitäten davon getragen und der auch die berühmte neunzehntägige Disputation zu Leipzig 1519 gegen Carlstadt und Luther gehalten hat. Der andre war zu gleicher Zeit Official unsres Erzbischofs Richard, ein geborener Trierer, und stand zu Worms auf dem Reichstage 1521 dem Erzbischofe zur Seite und als vom Kaiser ernannter Sprecher Luthern gegenüber. Diese Gleichheit des Namens hat die Trierischen Schriftsteller, den Brower, den Hontheim und die Herausgeber der Gesta Trevir. Müller und Wyttenbach verleitet, diese beiden Männer zu identificiren und alles das von unserm Johann Eck auszusagen, was von jenen Beiden bei gleichzeitigen Schriftstellern vorkommt. Brower nennt den Johann Eck Trierischen Official, meint aber, es sei derselbe Johann Eck, der zu Leipzig als Disputator dem Luther gegenüber gestanden habe. Hontheim bemerkt zu meiner größten Verwunderung, er habe in den Verzeichnissen der Trierischen Officiale keinen Johann Eck in jener Zeit gefunden, sondern einen Joannes ab acie, und ist also dem so gelehrten Weihbischofe entgangen, daß Joannes ab acie eben nur der latinisirte Johann v. Eck ist. (Man sehe dessen Histor. dipl. II. p. 549 und Prodrom. p. 560). Wyttenbach hat die Beiden identificirt (Trier. Geschichte 3. Bdchen S. 3); ebenso Müller (Trier. Chronik. Jahrg. 1823. S. 284—286). In den Additam. zu den Gesta Trev. vol. III. p. 5) bringen die Herausgeber noch interessante Nachrichten über die Trierische Familie v. Eck, aber auch hier noch identificiren sie jene beiden Männer.

Am andren Tage wieder vor die Versammlung geführt, hielt er einen langen Vortrag über seine vorliegenden Schriften und die darin enthaltenen Lehren, dessen Schlußgedanken dahin lauteten, seine Lehre sei er bereit, vor jedem zu vertheidigen; man möge ihn belehren aus der h. Schrift; wo er eines Irrthums überführt werde, wolle er ihn zurücknehmen und dann selbst seine Bücher verbrennen. Er werde aber nichts zurücknehmen, als wenn man ihn ganz allein aus göttlichem Worte — aus der h. Schrift — überzeuge, daß er geirrt habe. Von dem Officialen Eck angegangen, eine einfache Antwort zu geben auf die vorliegende Frage, ob er widerrufen wolle, oder nicht, gab er endlich die Erklärung: „Wenn ich nicht überwiesen werde aus Zeugnissen der h. Schrift oder einleuchtenden Gründen (denn dem Papste und den Concilien allein glaube ich nicht), so sehe ich mich besiegt durch die von mir angeführte Schrift, und ich kann und will nichts widerrufen, da wider das Gewissen zu handeln weder sicher noch recht ist. Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen."

Bald danach ließ der Kaiser eine eigenhändig geschriebene Erklärung vor den Fürsten ablesen, worin er nach Erwähnung der Rechtgläubigkeit seiner Ahnen, der Könige von Spanien, der Erzherzoge von Oestreich und der Herzoge von Burgund bekannte, daß er entschlossen sei, den ererbten Glauben der Kirche zu schützen, daß er Schätze, Leib und Leben daran setzen würde, damit die Lehre eines betrogenen Mönchs, der den Glauben der ganzen Christenheit von so vielen Jahrhunderten verwerfe, nicht weiter um sich greife. Luther beharre auf seinem Widerspruche, und daher sei derselbe zu entlassen, weil ihm sicheres Geleit zugesagt sei; danach aber werde er gegen ihn als erkannten Häretiker verfahren. Auch die Fürsten, hoffe er, würden sich hierin als treue Christen bezeigen.

Auf den Wunsch mehrer Churfürsten, namentlich jenes von Mainz, wurde aber noch einmal ein Versuch gemacht, nicht mehr vor der ganzen Versammlung, sondern in einem engern Ausschusse von Fürsten und Theologen, um Luther zu besserer Gesinnung zu vermögen. Derselbe wurde daher in die Wohnung unsres Churfürsten Richard zu einer freundschaftlichen Unterredung in Gegenwart einiger geistlichen und weltlichen Reichsstände eingeladen. Und als man hier nicht zum Ziele kam, wurde eine noch engere Unterhandlung zwischen unsrem Churfürsten und Luther vor seinem Official Johann v. Eck und Cochläus gepflogen. Richard gab sich alle erdenkliche Mühe, behandelte Luther höchst freundschaftlich. Aber auch hier blieb dieser auf seinem Widerspruche. Nach nochmal zweitägiger Bedenkzeit ließ unser Churfürst ihm verschiedene Wege zur Beilegung der Angelegenheit vorschlagen:

er möge sich entweder dem Papste und dem Kaiser, oder dem Kaiser allein, oder der Reichsversammlung, oder einem künftigen Concilium unterwerfen. Die drei ersten Vorschläge lehnte er ab, weil der Papst sein Feind, der Kaiser und die meisten Reichsstände ihm verdächtig seien und in der h. Schrift stehe: „Verflucht der Mann, der auf Menschen vertraut" —. Das Concilium wollte er annehmen, stellte aber für ein solches Bedingungen, die ein Concilium in seiner Idee aufheben, nämlich, daß es bloß nach Stellen der h. Schrift, ohne Hinzunahme der Ueberlieferung und der Entscheidungen der frühern Concilien, entscheiden solle. Endlich verlangte der Churfürst, Luther möge dann selbst einen Vorschlag machen wie die öffentliche Ruhe zu bewahren sei; und dieser antwortete schließlich mit dem bekannten Spruche Gamaliels in der Apostelgeschichte: „Wenn mein Werk nicht aus Gott ist, so wird es von selbst zerfallen; wenn es aber aus Gott ist, so wird man es nicht hindern können." [1])

So hatte unser Richard von Greiffenclau mit seinem Official Johann v. Eck im Namen des deutschen Reiches die Verhandlungen geführt in der folgenschwersten Angelegenheit der ganzen neuern Weltgeschichte, hatte sie von Anfang bis zu Ende mit einer Milde, Freundlichkeit und Nachgiebigkeit gepflogen, die von Luther selbst anerkannt worden sind und die bis zu der äußersten Grenze des Möglichen vorgeschritten waren, wenn nicht der Glaube der ganzen Christenheit der Privatlehre Luthers zum Opfer gebracht werden sollte. Menschliche Bemühungen hatten hiemit, Luthern gegenüber, für immer ihre Endschaft und ihren Abschluß erreicht, und hat Luther selbst seine Sache in den Worten Gamaliels an das Gottesurtheil verwiesen, das sich in der von Gottes Fürsehung geleiteten Weltgeschichte offenbart und vollzieht.

Nachdem alle Unterhandlungen mit Luther zu Worms sich als völlig fruchtlos herausgestellt hatten, wurde derselbe entlassen, sodann aber die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen in dem von dem Orte der Reichsversammlung benannten „Wormser Edikte."

Daß es unser Churfürst Richard mit seinem Official Johann v. Eck gewesen ist, in dessen Hände der Kaiser und die Reichsfürsten und Stände die Führung jener wichtigen Verhandlungen gelegt hatten, ist hinreichender Beweis davon, daß Richard die Bedeutung und Tragweite der Luther'schen Bewegung durchschaut hatte. Wie herablassend

---

[1]) Man sehe den Abschnitt — Luther gegenüber der kaiserl. Gewalt — bei v. Bucholtz, Gesch. Ferdinand I im I. Bde S. 339—362.

und freundschaftlich daher auch immer seine Haltung gegen den „Reformator" gewesen ist, so haben dennoch die Freunde desselben, namentlich Franz von Sickingen, in unsrem Churfürsten einen der scharfblickendsten und kräftigsten Gegner der Religionsneuerung erkannt. Hatte daher Richard schon durch früher bei Reichsversammlungen erhobene Beschwerden gegen Sickingen's landfriedenswidrige Fehden und Anrathen ernsterer Maßregeln ihm gegenüber dessen Haß sich zugezogen, so kam jetzt seine kräftige Opposition gegen Luthers Neuerung als ein neuer Grund für den fehdelustigen Ritter hinzu, um in dem Churfürsten von Trier einen abgesagten Feind zu erblicken. Außerdem hatte das Erzstift Trier reiche Klöster und war bei einem gelingenden Angriffe auf dasselbe große Beute zu erwarten; zudem mochte Sickingen bei der lang gestreckten Lage des erzstiftischen Landes hier am wenigsten kräftigen Widerstand vermuthen. Weiterhin glaubte er dem Kaiser Carl selbst vielleicht durch einen Angriff auf den Churfürsten von Trier nicht mißliebig zu fallen, weil derselbe bei der Kaiserwahl für den König von Frankreich gesprochen hatte. Der Sturz dieses Churfürsten würde ferner auch für die Fortschritte der Religionsneuerung Luthers von den günstigsten Folgen gewesen sein. Endlich aber lag in Sickingen's Plane nichts Geringeres, als den Churfürsten Richard zu stürzen, sich des Erzstifts Trier zu bemächtigen, dasselbe zu säcularisiren und selber in die Reihe der Churfürsten sich zu erschwingen. Daß er dieses im Schilde führte, ist deutlich genug in den Worten ausgesprochen, die er zu St. Wendel nach Einnahme dieser Stadt an gefangene Trierische Edelleute gerichtet hat. „Ihr seid in meiner Gewahrsam, sprach Sickingen; ihr habt einen Herrn und Fürsten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ist, euch zu lösen. Sollte aber Franziskus einst mit dem churfürstlichen Purpur bekleidet, in die Reihe der sieben Wähler treten, so soll es euer Schaden nicht sein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders seinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können."

Waren dem Sickingen früher weit geringfügigere Dinge hinreichende Ursachen, einen Reichsstand mit Krieg zu überziehen, so stand zu erwarten, daß er jetzt gegen den Churfürsten von Trier mit aller ihm zu Gebote stehenden Streitmacht sich erheben würde. Die wahren Motive zu der Befehdung eigneten sich aber nicht gut zur Veröffentlichung, und mußte daher ein Vorwand abgewartet oder gesucht werden. Ein solcher ließ nicht lange auf sich warten.

Gerhard Borner von Wiltz, ehmals zu Kyllburg seßhaft, hat sich auf Räubereien verlegt, jeden Wohlhabenden, dessen er sich bemächtigen konnte, mit List oder Gewalt beraubt und viele erzstiftische Einwohner

beschädigt. Friedrich von Hagen, Herr zur Mutt, des Erzbischofs Amtmann zu Pfalzel, suchte den allbekannten Räuber zu greifen, hat ihm daher an der Moselbrücke zwei Pferde und einen Knecht abgefangen, während Gerhard selber den Nachforschungen des Amtmanns zu entrinnen wußte, indem er von St. Maximin in die Stadt, in das Deutschherrenhaus und von hier über die Stadtmauern entfloh. Gerhard schloß sich nun, der eigenen Sicherheit wegen und aus Rache gegen Trier an Hilchen von Lorch, der ebenfalls längere Zeit Feind der Trierer war, und Heinrich von Thann, und ungeachtet der Erzbischof Richard dem Gerhard Borner sich zu Recht erboten hat, haben dennoch Beide zwei Männer des Erzstifts, den Jakob von Cröf aus Zell und dessen Eidam Richard, Schultheiß zu Senheim, auf dem Wege vom Markte zu Bernkastel überfallen, niedergeworfen und als Gefangene nach der Burg Thann abgeführt. Hier wurden sie 22 Wochen hindurch in harter Gefangenschaft gehalten, bis sie endlich, unter Verbürgung des Franz von Sickingen, der dem frevelhaften Handel sehr nahe verwandt, ja die eigentliche Triebfeder war, genöthigt wurden, 5000 Gulden rheinisch Schatzgeld (Lösung) und 200 Gulden Atzgeld (für Zehrung) in Zeit von fünf Wochen zu entrichten oder aber sich freiwillig wieder zur Haft zu stellen.

Der Churfürst Richard, von diesen Vorgängen in Kenntniß gesetzt, erkannte wohl, daß Franz einen Vorwand suche, um ihn, das Erzstift Trier und die reiche Clerisei zu überziehen, hat den beiden aus dem Gewahrsam Entlassenen verboten, auch nur einen Heller von jener Summe an Franz zu entrichten, wie auch, sich zu neuer Haft zu stellen, und hat zudem die Thäter, Gerhard Borner und Hilchen von Lorch und Franz von Sickingen als Friedbrecher vor dem Reichsregimente angeklagt. Franz aber entzog sich dem Rechte, schreibt eine gleichzeitige Beschreibung dieser Affaire, „und hait wie dan leider dieser Zyt die Gewohnheit beym Adel zum teil uff sich hait siner vernunft und eigener gewalt mehr dan Kraft naturlichen und kristlichen gesetzet vertrawet," und rüstete zu einer schweren Fehde gegen das Erzstift Trier. Wie er bei frühern Gelegenheiten zu thun gewohnt, wenn er ein Land, eine Stadt befehden wollte, hat er auch hier gethan, indem er Fordrungen, Beschwerden, gerechte oder ungerechte, dritter Personen sich abtreten ließ und nun selber als Beleidigter oder Gläubiger auftrat, in gewohnter Weise, Urtheil sprechend und dasselbe vollziehend mit dem Rechte des Stärkern.

Franz begann Truppen in großer Zahl zu werben, vorgeblich für den Kaiser, als kaiserlicher Hauptmann; 5000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk sammelten sich unter seiner Fahne. Namentlich schlossen sich

ihm als Bundesgenossen Ritter an, Hilchen von Lorch, Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, Eibel Franz von Zollern, die Freiherren von Eberstein, die Grafen von Fürstenberg, von Geroldseck, Dietrich Späth u. A. In der Nähe von Straßburg sammelte Franz seine Truppen und gehörig gerüstet schickte er Mittwoch nach Bartholomäustag (1522) dem Erzbischofe Richard den Fehdebrief. Luther, der inzwischen Kunde von dem Vorhaben Sickingen's erhalten hatte, mißbilligte dasselbe und ließ durch Edelleute, Minckvitz und Kronenberg, davon abmahnen. Der Erzbischof wandte sich an den Kaiser und das Reichsregiment und dieses erließ an Sickingen einen Befehl, bei Strafe der Reichsacht und einer Geldbuße von 2000 Mark Silber von seinem Vorhaben abzustehen. Aber weder Luthers Abmahnung noch der Befehl des Reichsregiments fruchteten etwas bei Sickingen. Aehnliche Abmahnungsmandate waren an Sickingen's Bundesgenossen ergangen, aber kein einziger leistete Folge. Als Sickingen sein Mandat erhielt, sagte er gegen die umstehenden Genossen gewendet: „Seht hier des Regiments alte Geigen; es mangelt aber an Tänzern, nicht an Verordnungen, sondern an Gehorchenden." Das Reichsregiment hatte ferner allen Untergebenen bei Pön Leibs und Guts dem Sickingen zu folgen verboten; aber keiner der Angeworbenen gehorchte.

Als nun der Erzbischof den Sturm einbrechen sah, wandte er sich an seine Bundesgenossen, die Churfürsten von Cöln und von der Pfalz und den Landgrafen Philipp von Hessen, um schleunigen Zuzug von Hilfstruppen. Die Stadt Trier selbst wandte sich unter Zustimmung des Erzbischofs an den Herzog von Lothringen, mit welchem sie in einem Schutzbündnisse stand, ebenso an den Herzog von Luxemburg; allein jener fürchtete selbst vor dem kriegerischen und mächtigen Ritter, hatte früher sich denselben durch eine jährliche Pension zu seinen Diensten verbunden, und gab daher unter allerlei Vorwänden ausweichende Antwort an Trier; ja die Lothringer, wohl nicht ohne Wissen und Zustimmung des Herzogs, unterstützten heimlich den Sickingen, indem sie ihm Proviant zukommen ließen und sonst verdächtige Verbindungen mit seinen Truppen unterhielten. Ebenso haben die Luxemburger keine Hilfe dem gefährdeten Nachbarn zugeschickt, und sahen daher der Churfürst und die Stadt Trier sich bei dem schnellen Anrücken Sickingen's, wo die Zuzüge von Cöln, Pfalz und Hessen noch nicht angelangt waren, auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Der Stadtrath, von Ehrenbreitstein aus durch den Churfürsten sich zu rüsten und gefaßt zu halten ermahnt, erkannte sofort, daß das Kloster St. Maximin dem anrückenden Feinde eine willkommene Lagerstätte bieten und dadurch bei der Schwäche der Stadtmauern am

Schellenthore große Gefahr bringen würde. Daher wurden am Schellenthore Schanzen errichtet, mit Weiden und aufgeworfener Erde. Als nun sichere Kunde einlief, Sickingen richte seinen Zug gegen die Stadt selbst, kam der Churfürst mit Adel und Dienstmannen des Erzstifts, 300 an der Zahl, mit 72 Reisigen des Erzstifts Cöln und etlichen Landgräflichen zu Fuß. Die Stadt Trier stellte 700 Mann in Harnisch, etwa 200 Mann ohne Harnisch. Mit etlichen Rathsherren besichtigte er die Thore, die Stadtmauern und die zunächst gelegenen Oertlichkeiten, um zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Etliche geringe Mauern an den Gärten vor dem Altthore, vor dem Simeonsthore, am Neuthor, sammt den Ringmauern der Carthaus, die Canäle des Weberbaches zu beiden Seiten wurden niedergeworfen. Zu St. Simeon wurde ein Durchgang gebrochen durch das alte Dormitorium, um einen freien Zutritt von dem Bartholomäuskirchhofe bis zur Stadtmauer zu erhalten. Ebenso wurde der Anfang gemacht, die Ringmauern von St. Marimin niederzuwerfen, damit der Feind sich nicht hinter dieselben festsetzen könnte. Schanzkörbe und Hurden wurden angefertigt, die Thore mit Geschütz versehen, die Stadtgräben wieder erneuert und Proviant in die Stadt geschafft.

Inzwischen hatte Franz bereits Blieskastel und, nach kurzem Widerstande, St. Wendel genommen.

Der Erzbischof setzte nun den Gerlach von Isenburg, Amtmann zu Saarburg, einen alten kriegserfahrenen Ritter, zum obersten Hauptmann des ganzen Erzstifts. Aus den verschiedenen Aemtern wird Kriegsmannschaft einberufen; Zell schickte 310 Mann, Bernkastel 120, Cochem 386, Mayen 60, Montabaur 120, Limburg 70, Coblenz und die zugehörigen Ortschaften 670, Wittlich 300 Mann, im Ganzen 2036 Mann, die in der Stadt einquartirt wurden.

Während dieser eiligen Zurüstungen rückte Franz der Stadt immer näher, hatte um St. Wendel herum Dörfer gebrandschatzt, andre angezündet, Grimburg genommen und forderte auch die Burg Saarburg, obgleich ohne Erfolg, zur Uebergabe auf. In der Stadt war große Bestürzung; Bittgänge wurden gehalten, die Fürbitte der Heiligen, die zu Trier besonders verehrt werden, die Hilfe des Himmels anzuflehen. Unerschrocken und zuversichtlich blieb der Erzbischof, der unter dem Priestergewande ritterlichen Muth und kriegerische Tapferkeit barg und seinen Untergebenen, mit Hinweisung auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die anrückende Hilfe seiner Bundesgenossen, Muth einzuflößen wußte. An dem Marktkreuze stand Richard vor dem versammelten Kriegsvolke; der Official Johann von Eck hielt eine Anrede an die Kriegsleute, worin er auf das räuberische Treiben Sickingen's seit

Jahren her hinwies, sprach Muth und Eintracht zu, hervorhebend, daß Sickingen die Stadt Worms, so lange sie uneinig gewesen, sehr bedrängt, als die Bürger aber einig unter sich geworden, habe abziehen müssen. Ferner, daß Franz schon einen Monat sein Kriegsvolk in Sold habe und nicht lange mehr werde behalten können; außerdem seien dem Churfürsten von seinen Bundesgenossen, Pfalz und Hessen, Hilfstruppen zugesagt und im Anrücken begriffen.

Die Stadt wurde nun, behufs geordneter Vertheidigung, in fünf Quartiere eingetheilt; jedes Quartier erhielt seine bestimmte Mannschaft, einen Ritter, einen Rathsherrn, 25 Bürger und einige Mannschaft aus den Aemtern. Die Mönche, Leyendecker, Frauen und Nonnen mußten mit Löschmitteln bereit stehen, um etwa durch feindliche Geschosse entstandene Feuersbrünste zu löschen. Vor dem Dome waren mehre Fähnlein Reservemannschaft bereit gestellt, damit, wenn an einer Stelle der Mauern Verstärkung nöthig sei, man solche hier schnell requiriren könnte.

Vor Saarburg hat Sickingen sich nicht lange aufgehalten, drang über die Conzerbrücke vor und am 8. September, dem Feste Mariä Geburt, zogen seine Truppen über die Berghöhen und nahmen unter Siegesgeschrei ihren Stand zuerst in St. Matthias und in der Olevig. Der Churfürst, mit Etlichen aus der Bürgerschaft hinausreitend, gab Befehl, die Scheunen und Stallungen von St. Maximin sammt den Futterlagern darin in Brand zu stecken, auch das Maar, Zur-Lauben, sammt der Simeonsmühle vor der Stadt zu verbrennen. Auch hat der Stadtrath vor dem Alther die städtische und die Deutschherren-Mühle sammt den Häusern von St. Barbara dem Feuer befohlen, damit der Feind sich dort nicht festsetzen könnte.

Angesichts der nahen Gefahr wird dem Churfürsten in einem nächtlichen Traumgesichte Muth und Siegeshoffnung zugesprochen. „Ermüdet von dem scharfen Ritt, erzählt der „Rheinische Antiquarius", warf sich im Pallast auf sein Lager Churfürst Richard, aber die Ruhe, deren er bedürftig, mochte er nicht finden. Weit vorgeschritten war die Nacht, es schwiegen alle lebende Wesen, und noch wälzte sich Richard schlaflos auf seinem Lager, schreckliche Bilder, grauenvolle Ahnungen gingen in seiner Phantasie vorüber, bis sie in einen wirren Schlummer sich verliefen. Ein wunderbarer Traum senkt sich auf den Schläfer nieder. Auf einem schönen blumenreichen Pfade begegnet er zwei Greisen des ehrwürdigsten, des einnehmendsten Aussehens. Ihre schneeweißen Gewänder reichten zum Boden, gebleichtes Haar beschattete die Schläfen, auf denen heiliger Tiefsinn ruhte, und lieblich wie des Seraphs Alleluja, hob die eine Gestalt an: „„Fürchte nicht, Bruder. Mögen

Tausende zu deinem Untergang sich zusammenrotten, mögen sie noch so emsig die Mittel berathen, wie dieser alte Sitz apostolischer Heiligkeit, die Wiege des Christenthums im Norden, zu verderben, vergeblich kämpft an der schwache Sterbliche gegen die unabänderlichen Beschlüsse des Ewigen. So lange ich, der Himmelspförtner, euer Freund und Beschützer, und mein Gefährte Maternus, euer erster Lehrer und Bischof, dessen theuere Ueberreste ihr in euern Kirchen bewahret und verehret, für diese heilige Stadt wachen, wird kein Unfall sie betreffen. Im Buche des Lebens steht mit goldenen Buchstaben geschrieben: Frieden der Stadt, welche stets mein Lieblingssitz gewesen, Frieden den Gräbern der vielen Blutzeugen, die hier gelitten haben. Ehe die Sonne ihre jährliche Bahn vollendet, das kreisende Jahr der Welt den neuen Frühling gebracht haben wird, muß dein Feind, mit Schande beladen, unterliegen, sollen seine tapfern Mannen, seine Festen vor dir im Staube liegen."" Also sprach der himmlische Greis, drückte dem staunenden Träumer den Friedenskuß auf, und Richard erwachte, von freudiger Zuversicht die Brust erfüllt. Die in der Versammlung seiner Getreuen am Morgen auszusprechen, hat er nicht verfehlt, darauf sofort die Musterung seines wehrhaften Volkes vorgenommen." [1])

In der Nacht nach seinem Einrücken in die Olevig zog Franz mit seinen Truppen über den Bergrücken, jetzt Kreuzchen genannt, damals Martinsberge von einer dem h. Martin geweihten Kirche daselbst, und hat sein Lager hinter Maximin und Paulin aufgeschlagen, hat sein Geschütz zwischen dem Coritzer- und dem Schellenthore in einem Garten aufgepflanzt und am Tage darauf (Dinstags) die Beschießung der Stadt begonnen.

Bis zum Freitage hat Franz die Mauern beschossen, Kugeln in die Stadt geworfen, ohne einigen Erfolg zu erzielen. Die Belagerten leisteten mannhaften Widerstand, machten, unter Anführung eines Peter von Luxemburg, einen glücklichen Ausfall, bei dem sie feindliche Kanonen vernagelten. Eine neue Aufstellung des feindlichen Geschützes in St. Maximin, gegen das Simeonsthor gerichtet, bewirkte zwar Mauerbeschädigungen, aber der Widerstand der Belagerten konnte nicht zum Wanken gebracht werden. Sickingen, mißmuthig über den schlechten Erfolg seiner Anstrengungen, sucht jetzt durch List die Bürger der Stadt von dem Erzbischofe zu trennen, warf daher in der Nacht Pfähle in die Stadt mit Zetteln, auf denen die Bürger zum Abfall und zur Uebergabe der Stadt angereizt wurden. Es hieß auf den Zetteln: er (Franz) wolle nicht Leibs oder Guts der Bürger; aber der Erzbischof habe ihm

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 3. Bd. S. 641 u. 642.

viel Leids gethan. Ihnen selber solle nichts zu Leide geschehen, wenn sie ihm am Morgen die Stadt übergäben; „aber gegen des Bischoffs und aller inwohnenden Pfaffen und Mönche Habe und Güter wolle er sich und seinem Willen freie Hand behalten haben.“ Aber auch die List führte nicht zum Ziele, denn die Bürger vereinigten Treue gegen ihren Herrn mit kriegerischer Tapferkeit. Der Erzbischof selbst theilte mit den Bürgern die Anstrengungen und Gefahren des Kampfes und die Bürgerschaft mochte auch leicht einsehen, daß die Interessen der Stadt mit jenen ihres Erzbischofs allzu innig verwebt seien, als daß sie Sickingen gegenüber von einander getrennt werden könnten.

Nunmehr läßt Sickingen mit vieler Mühe einiges Geschütz auf den Martinsberg (seither Franzens Knöpfchen genannt) aufführen, und hat den Samstag über von dieser Höhe in die Stadt schießen lassen.

Gesandte des Churfürsten von Cöln waren inzwischen angekommen und versuchten durch einen Vergleich Frieden zu machen. Sickingen forderte für seinen Abzug von Trier die Summe von 200,000 Gulden; der Churfürst aber, auf sein Recht vertrauend, wies die Fordrung mit Unwillen ab, dagegen 200,000 Gulden von Franz als Schadenersatz fordernd. Ueber diese kühne Antwort gerieth Sickingen in heftigen Zorn und drohte bei seiner „ritterlichen Ehre“ der Stadt Verderben. Die Nacht auf den Sonntag über blieb Alles in Rüstung, jeden Augenblick eines heftigen Sturms gewärtig. Sickingen aber hatte Kunde erhalten von dem nahen Anrücken der Bundesgenossen des Churfürsten, des Churfürsten von der Pfalz und des Landgrafen Philipp von Hessen, der früher ebenfalls von Sickingen hart bedrängt worden war. Die Belagerer mußten nun befürchten, zwischen zwei Feuer genommen zu werden, unterließen den angedrohten Sturm und brachen am Sonntage Morgen, nachdem sie St. Maximin, das Elisabethenhospital, vor und hinter Paulin und in Cürenz etliche Häuser angesteckt hatten, ihr Lager auf. Ueber den Bergrücken hinter Cürenz abziehend hat er noch Fell eingenommen, Hunolstein beschädigt, und ist das rechte Moselufer hinabgezogen, manche Ortschaften brandschatzend. Bernkastel wollte er ebenfalls noch angreifen, als der Erzbischof, mit einer muthigen Schaar von 500 Mann ihm nachziehend, der Stadt noch zur rechten Zeit Hilfe brachte.

So war der so bedrohliche Angriff des gefürchteten Ritters mit verhältnißmäßig geringen Streitkräften abgeschlagen. Auch hatte die Stadt, ungeachtet heftiger Beschießung, wenig Schaden gelitten und nach Angabe des Dichters Latomus, der in einem großen Gedichte diesen Krieg beschrieben hat, ist nicht ein einziger Streiter auf Seite der

Belagerten gefallen. Eine andre gleichzeitige Beschreibung dieses Krieges, die in der Trierischen Chronik abgedruckt ist, schreibt über das Ergebniß der Anstrengungen Sickingens also.

„Und wiewoil er sinem moitwil doch nit gantz sinen fursatz follenbracht denn stifft beschediget, diese stat Trier belegert und jn solcher siner VI tegier (sechstägiger) belegerung obe die XX tonnenn über uß güten poluers gegen der stat Trier und gerne mehr verschossen het wo es zu gegen gewessenn were. Auch einem Er. R. sampt gemeyner bürgerschafft dahin bracht hait das darentgegenn uff den muren nit weniger dan derglichenn by die XX Tonnen poluers verschossen, daby über der scheden zu st. Wendalin erlüden, zu besoldung etlicher bühssenmeister und angenomener diener darzu uffrichtung der bolwerker und widdermachung der abgeschossenn murenn und andern noitturfftigenn ob die solcher belagerung halb ußgeben so ist doch sin gewin by der stat Trier auch von jme gegenn derselbenn mit allem nichts ußgericht, dan souil die huiser hin und widder entgentz und das wie uorsteet ein atzel II (2) hoener und ein moise (Maus) erthodet, auch das einem burger by geschütz der Hudt vur am Heubde und einem landtsknecht uff dem margt hindenn am lybe der Rock unbeschediget des lichnams (Leibes) abgeschossen ist, doch nit dahin gentzlichen zu versteenn wiewoil die belegertenn etliche der dinge wissen gnug und erfarenn, das ein solch gluck usser menschlicher Vernunfft und Vursurg allein komenn sy, sunder mehr dem allenmechtigenn uff fürbit der heiligenn uff anroiffen der fromen und gerechten zuzuschribenn, als auch woil gesagt und bezüget mag werden vonn denen die solchs gesehenn habenn." [1])

War nun auch der Angriff auf Trier glücklich abgeschlagen, der ganze Kriegszug für Sickingen wenig ehrenvoll, wie angefangen, so abgelaufen, so waren die verbündeten Fürsten, Trier, Pfalz und Hessen, damit nicht zufrieden, sondern beschlossen, den Friedstörer nach Gebühr zu bestrafen, zumal er abermal der Reichsacht verfallen war. Den Angriff gegen ihn selbst verschoben sie auf das nächste Frühjahr; für jetzt aber wollten sie die Bestrafung mehrer seiner Gehilfen bei dem

---

[1]) Trier. Chronik. 1820. S. 163.

Den Sickingen'schen Krieg hat der gleichzeitige Dichter zu Trier Bartholomäus Latomus in einem eigenen poetischen Werke geschildert, dessen Darstellung Brower in seinen Annalen gefolgt ist. (Annal. Trev. libr. XX. n. 81—104). Des Franz von Sickingen Leben und Thaten, namentlich dieser sein Kriegszug gegen das Erzstift Trier, sind ausführlich geschildert von v. Stramberg, „Rhein. Antiquar." I. Abth. 3. Bd. S. 635—650. Man sehe ebenfalls v. Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. II. Bd. S. 98—106.

friedbrecherischen Zuge gegen Trier vornehmen. Die Züchtigung traf zuerst den Hartmuth von Kronenberg, wo Stadt und Schloß, fünf Tage lang beschossen, sich den drei Fürsten ergeben mußten. Dann wurde Saalmünster, der Sitz Huttens, genommen; Boos von Waldeck und Brömser von Rüdesheim wurden gebrandschatzt, die Burgmänner von Gelnhausen bestraft.

Sickingen machte inzwischen große Rüstungen für den Krieg im kommenden Frühjahre, wandte sich sogar um Hilfe nach Frankreich, und eröffnete nun selbst den Krieg durch einen Einfall in pfälzisches Gebiet. In Creuznach versammelten die drei verbündeten Fürsten ihre Truppen, verbreiteten das Gerücht, daß sie Sickingens Feste Ebernburg angreifen wollten, während eine Truppenabtheilung mit hinreichendem Geschütz Sickingen auf seiner Burg Landstuhl, wo er sich aufhielt, einschließen sollte. So geschah und das treffliche neue Geschütz, insbesondere das Trierische, streckte sehr bald die dicken Mauern des Schlosses nieder. Sickingen hatte Tages vorher den drei Fürsten spöttisch sagen lassen: „er habe neue Mauern und sie neu Geschütz, dasselbe wolle er gerne hören. Er selbst habe seine Kugeln vor Trier mit Lust verschossen, und sei mit Unlust wieder abgezogen; er hoffe, es werde ihnen auch so ergehen.“ Als aber am ersten Tage schon 600 Schüsse gefallen waren und der hohe Thurm, dessen Mauern 14 Fuß Dicke hatten, in Trümmer sank, sagte er: „Solch unchristlich Schießen habe ich meine Tage noch nicht erfahren.“ Von einem herabfallenden Balken wurde Sickingen hart verwundet, mußte das Schloß übergeben und starb bald nachher, nachdem er in einem Gewölbe noch mit den Fürsten eine Unterredung gehabt hatte. Der Reihe nach wurden dann auch alle andre Schlösser Sickingens und seiner Gehilfen genommen und meistens geschleift. Wenn auch spät, so doch endlich hatte die verdiente Strafe den Friedstörer getroffen (1523).

Die drei Fürsten hatten beim Beginne dieses Krieges das früher schon unter ihnen bestehende Bündniß erblich gemacht. Ihre Einigung kam ihnen bald, bei dem Ausbruche des schrecklichen Bauernkrieges, zu statten. Von diesem Aufruhre ist das Erzstift Trier allerdings frei geblieben; aber der Churfürst zog seinem hart bedrängten Bundesgenossen in der Rheinpfalz zu Hilfe und hat mit ihm vereinigt die rebellischen Bauern, von denen über 2000 das Schlachtfeld bedeckten, glücklich besiegt.

Richard von Greiffenclau hatte während der sechstägigen Belagerung der Stadt Trier durch Sickingen nicht bloß durch Worte seine Kriegsleute zu muthiger Vertheidigung angefeuert, sondern nahm auch persönlich Theil am Kampfe. Ebenso hat er gethan in dem folgenden

Jahre, als es galt durch Angriff und Niederwerfung der Schlösser Sickingens an der Nahe die Macht dieses nie ruhenden Störenfrieds zu brechen. Endlich auch hat er in dem Jahre 1525 persönlich an dem Kampfe gegen die rebellischen Bauern in der Pfalz Theil genommen. Er ist aber auch der letzte Erzbischof von Trier gewesen, den wir in der Geschichte als Kriegsmann in den Waffen auftreten sehen. Herr Wyttenbach hat ihm aber, bezüglich seiner Kriegsthaten, einen Flecken in seiner „Trierischen Geschichte" angehängt, nicht wissentlich, wie ich zu glauben Grund habe, sondern aus Unkenntniß der betreffenden Vorgänge, und sehen wir uns daher veranlaßt, seine Darstellung hier zu berichtigen. Wyttenbach schreibt nämlich.

„Kaum hatte der Feind St. Matthias und die Olevig besetzt, als einige Truppen mit Richarden an der Spitze aus der Stadt gegen Maximin zogen, und die reichlich besetzten Fruchtkammern der Abtei in Brand steckten. Schon früher, am dritten September, noch vor der Ankunft des Franz von Sickingen, hatten die Trierer einen Theil der Mauern des Klosters niedergerissen, am vierten, fünften und sechsten hatte der Pöbel, so wie es gewöhnlich seine Art ist, die Abtei geplündert, und am achten geschah der Brand der Früchte. Diese Abtei hatte also kaum ein schlimmeres Schicksal von dem erbittertsten Feinde der Geistlichkeit zu befürchten, als sie schon von ihren Landsleuten erduldet hatte." Hiezu heißt es nun in der Anmerkung 8 — „Man sehe das Chron. S. Maximini in Honth. Prodrom. Hist. Trev. Tom. II. p. 1035. Auch nach dem Abzuge von Franz von Sickingen fuhren die Bürger von Trier fort, gegen die Abtei zu wüthen, und zerstörten nun vollends Alles, was sie früher in der Eile verschont hatten. Ich weiß wohl, daß Brower sagt, Sickingen habe St. Maximin durch Brand verwüstet: aber welche Ursachen haben wir, die angeführten Thatsachen des Chron. St. Maxim. zu verwerfen? Da heißt es" — und nun führt Wyttenbach die betreffende Stelle des Chronikon von Maximin an, wo in lateinischer Sprache ungefähr steht, was er oben deutsch gegeben hat, mit dem Unterschiede, daß in dem Chronikon des Erzbischofs Richard keine Erwähnung geschieht. Sodann heißt es weiter bei Wyttenbach. „Von diesen Thatsachen, welche weder dem Erzbischofe, noch dem Magistrate und den Bürgern der Stadt Ehre bei der Nachwelt bringen, schweigt Brower, und wirft Alles auf die Schultern Sickingens, welche ja ohnehin genug zu tragen hatten. Auch klagte ja der Abt zu St. Maximin im Jahre 1523 bei dem Reichstage zu Nürnberg gegen den Erzbischof und die Stadt (Moser's Staatsrecht des Erzstifts von Trier S. 312). Auch kam die Sache an's

Kammergericht, welches damals zu Eßlingen war (nach Scheckmann's Bericht in seiner Histor. Ms. excidii Maximiniani ann. 1522)."

So Herr Wyttenbach. Nach dieser Darstellung zu urtheilen, hätten bei Allem, was damals der Abtei St. Maximin zugestoßen ist, reine Willkür, Härte und Feindseligkeit gegen dieselbe obgewaltet und als sei hauptsächlich der Erzbischof Richard schuld an dem Schaden, den dieses Kloster erlitten hat. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die betreffenden Vorgänge nach Gebühr aus einander gehalten werden, den handelnden Personen beigelegt wird, was sie wirklich gethan, mit Angabe der Motive, aus denen sie so gehandelt haben. Beim Herannahen des Feindes hat die Bürgerschaft mehre Mauern und Gebäude in der Nähe der Stadt niedergerissen, wie wir oben aus einer gleichzeitigen Quelle angegeben haben; und darunter befanden sich auch die Ringmauern von St. Maximin, jene der vor dem Neuthore gelegenen Carthaus und andre. Diese Mauern aber wurden niedergerissen und mußten niedergerissen werden, damit der Feind sich nicht hinter denselben festsetzen und verschanzen und hinter diesen Mauern selber geschützt die Stadt mit Nachdruck beschießen könnte. Daß unter solchen Umständen Privatnutzen dem allgemeinen Wohle geopfert werden müsse, wird wohl keines Beweises bedürfen. Als danach der Erzbischof selbst nach Trier kam und mit dem Stadtrathe die nächste Umgebung besichtigte, an demselben Tage, wo Franz im Angesichte der Stadt erschien, ließ Richard auch die Fruchtkammern von Maximin anzünden, aber auch dies nicht aus Feindschaft gegen die Abtei und auch nicht aus Willkür, sondern um diese Lebensmittel nicht in die Hände des Feindes kommen zu lassen und ihm dadurch selbst die Mittel zu längerer Belagerung in die Hände zu geben, da es jetzt wohl viel zu spät war, diese Vorräthe in die Stadt zu flüchten. Auch in diesem Verbrennen der Früchte und des Futters in den Scheunen unter solchen Umständen wird Niemand Härte, Willkür oder Feindschaft gegen die Abtei, sondern nur ein nothwendiges Uebel erblicken können. Auch wurden ja zugleich die nächst gelegenen Mühlen, eine dem St. Simeonsstifte, eine der Stadt und eine dritte den Deutschherren zugehörend, verbrannt, ebenso wenig aus Willkür oder Feindschaft. Eine dritte Beschädigung Maximins ist nun von Sickingen selbst ausgegangen, an dem Tage, wo er, verdrießlich über das Mißlingen seines Unternehmens, die Abtei St. Maximin, das davor gelegene Elisabethenhospital und mehre Häuser um St. Paulin in Brand gesteckt hat. Diese That kann weder dem Erzbischof noch der Stadt Trier zur Last gelegt werden; und Wyttenbach ist im Irrthum, wenn er meint, Brower habe hier eine Brandlegung dem Sickingen auf die

Rechnung geschrieben, welche doch vom Erzbischofe und der Bürgerschaft von Trier verübt worden sei. Auch kommen Brower und andre Trierische Schriftsteller in ihrer Aussage, daß Sickingen Maximin und das Elisabethenhospital in Brand gesteckt habe, gar nicht in Widerspruch mit dem Chronikum von St. Maximin, wie Wyttenbach voraussetzt, indem auch dieses von einem Brande zu Maximin, im Kelterhause, unmittelbar nach dem Abzuge Sickingens spricht, ohne aber des Erzbischofs oder der Bürgerschaft als Urheber Erwähnung zu thun; es heißt nur: „Nach Sickingens Abzug sah man das Kelterhaus brennen, sonst nichts.“ Soll es nun eine so arge Versündigung an Sickingens Charakter sein, wenn man schon auf Grund dieser Angabe des Chronikum selber auf den Gedanken verfiel, Sickingen werde wohl bei seinem Abzuge im Aerger diesen Brand gelegt haben? Nun aber sagen andre gleichzeitige Schriftsteller zu Trier, Sickingen habe wirklich abziehend zu Maximin und Paulin Feuer angelegt.

Bald nach Sickingens Abzuge aber (am Sonntage) ist eine weitere Verwüstung der Abtei erfolgt und ebenso noch in der Nacht darauf, und zwar, nach des Chronikum Angabe, durch Männer, welche mit rothen Röcken bekleidet waren, worunter die sogenannten Letztgesellen der Stadt Trier zu verstehen sind. Das ist die einzige Verwüstung oder Zerstörung in der Abtei, welche von der Bürgerschaft ausgegangen und in ihren Motiven nicht gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen ist. Aber selbst das Chronikum von St. Maximin, worauf sich Wyttenbach beruft, thut des Erzbischofs Richard auch hier mit keiner Silbe Erwähnung, so daß seine ganze Anklage, so weit sie auf Richard lautet, nach dem Chronikum selbst völlig ungegründet ist. Von größerer Wichtigkeit aber für des Erzbischofs Rechtfertigung ist die Thatsache, daß die Abtei St. Maximin in ihren nachherigen wiederholten Klagen vor Kaiser und Reich gar nicht den Erzbischof Richard, wie Wyttenbach abermal fälschlich schreibt, sondern nur den Stadtmagistrat und die Bürgerschaft von Trier angeklagt hat und zu Schadenersatz angehalten wissen wollte. Die erste Supplik der Abtei an Kaiser Carl V vom Jahre 1523 drückt sich über die Urheber der Beschädigung ihrer Gebäude also aus: „Seit der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier im verflossenen Jahre unser Kloster mit gewaltthätiger Hand und Feindseligkeit angegriffen, verwüstet und niedergebrannt hat u. s. w.“ [1]), und thut des Erzbischofs keine Erwähnung. Die zweite,

[1]) Ex quo *Magistratus* et *Communitas* civitatis Trevirensis anno elapso monasterium nostrum manu violenta et congregatione hostili obruit et crudeli tyrannide et impio furore incendio miserrimis devastavit —.

große Supplik der Abtei an Kaiser Carl V vom Jahre 1530 nennt ebenfalls den Erzbischof gar nicht und klagt nicht gegen diesen, sondern sagt im Allgemeinen: Leute, die von der Stadt ausgegangen, hätten die Verwüstung vorgenommen. Die Abtei hat ferner Schutz von Luxemburg verlangt, und von Luxemburg erging desfalls ein Schreiben an den Stadtmagistrat, nicht an den Erzbischof, offenbar, weil dieser keinen Antheil an der Verwüstung hatte, über welche die Abtei klagte. Und die Statthalterin der Niederlande, Margaretha, erließ ein Mandat darauf an den Stadtmagistrat, keinen fernern Schaden mehr der Abtei zuzufügen, sondern den zugefügten gut zu machen. Auch hier ist keine Rede von dem Erzbischofe.

Ferner hat sich die Abtei an den Erzbischof selbst gerichtet, Klage gegen die Bürgerschaft führend, und dieser schrieb an den Magistrat, es solle von den Gebäuden durchaus nichts zerstört werden bis zu seiner baldigen Ankunft. Aber dieses Schreiben des Erzbischofs ist, wie die Supplik der Abtei sagt, vorerst unterdrückt worden.

Wyttenbach beruft sich ferner für seine Beschuldigung gegen den Erzbischof und die Bürgerschaft auf Moser's Trierisches Staatsrecht (S. 312), wonach der Abt von Maximin am Reichstage zu Nürnberg 1523 gegen den Erzbischof und die Stadt Trier geklagt habe. Die Wahrheit aber ist, daß die Abtei allerdings geklagt hat, aber nicht über eine Zerstörung der Abtei, sondern darüber, daß die Bürgerschaft sie an Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude hindere, und ist auch diese Klage nicht gegen den Erzbischof gerichtet. Es lautet daher auch das betreffende Rescript bei Moser dahin, der Erzbischof solle dafür Sorge tragen, daß der Abt und der Convent ferner nicht an der Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude durch die Trierer verhindert werde. Endlich aber hat die Abtei auch am Reichskammergerichte nicht gegen den Erzbischof geklagt, sondern gegen den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier.

Demnach hat Herr Wyttenbach vorerst die für die Vertheidigung der Stadt nothwendigen Beschädigungen des Klosters in Niederreißung der Ringmauern und Verbrennen der Fruchtscheunen mit den nachherigen willkürlichen zusammengeworfen und dem Erzbischofe Richard und der Stadt Trier zur Last gelegt. Sodann hat er die von Sickingen ausgegangene Anzündung zu Maximin ebenfalls dem Erzbischof und der Bürgerschaft zur Last gelegt. Ferner nimmt er an, die Klage der Abtei habe sich auch auf alle die genannten Beschädigungen bezogen, während doch ein Theil derselben als nothwendig zur Ver-

theidigung der Stadt von Jedermann erkannt wurde und ähnliche auch von andren Klöstern und Corporationen ohne Klagen getragen wurden. Endlich hat er überall den Erzbischof in die Klagen der Abtei hineingesetzt, während doch die beiden Klageschriften derselben an Kaiser Carl V, am Reichsregimente und am Kammergericht durchaus nur gegen den Magistrat und die Bürgerschaft gerichtet sind. Es kann sich die ganze Klage der Abtei nur auf die unnöthige und willkürliche Beschädigung derselben und auf die Verhinderung an dem Wiederaufbau der Gebäude bezogen haben; und diese Klage ließ den Erzbischof völlig unberührt, weil er daran nicht schuld war.[1])

Aber Wyttenbach hat letztlich auch, verleitet durch einen Parteischriftsteller, den Erzbischof Richard in seiner Haltung in dem Kriege gegen die Bauern fälschlich einer ungeistlichen Härte und unmenschlicher Mordlust beschuldigt. Er schreibt nämlich: „Es fielen während des Streites über 2000 Bauern. Das Betragen unsres Erzbischofs soll nicht sehr menschlich gewesen sein; denn er soll, wie Wundt nach handschriftlichen Nachrichten berichtet, ohne Rücksicht auf seine erzbischöfliche Würde, in höchst eigener Person, mit Niederhauen und Morden sich belustigt haben."[2]) Auch diese Beschuldigung unsres Erzbischofs Richard ist völlig falsch und ist ursprünglich von einem protestantischen Schriftsteller ausgegangen und dann ohne alle Prüfung von Wyttenbach nachgeschrieben worden. Daß dieselbe ganz falsch sei, ist nachgewiesen in einer Abhandlung unter dem Titel „Geschichtslügen in Beziehung auf den Bauernkrieg" in den „historisch-politischen Blättern" vom Jahre 1841. Hier heißt es wörtlich.

„Georg Truchseß ist nicht der Einzige, den die Zunft der Geschichtsfälscher auf jede Weise zu verläumden beflissen gewesen ist. — Auch der Erzbischof Richard von Trier, an dessen Entschlossenheit und Festigkeit früher schon das erste, revolutionäre Attentat des Protestantismus, — Sickingen's Schilderhebung zum Sturze der Reichsverfassung, — gescheitert war, — ist mit einer leicht begreiflichen Ungunst behandelt worden. — In dieser Beziehung gestattet uns ein einzelnes Beispiel einen tiefen Blick in die Werkstätte derer, welche seit drei Jahrhunderten die Geschichtslügen geschmiedet haben. — Bei Pfeddersheim, wo die verbündeten Heere des Churfürsten Ludwig von der Pfalz und des

[1]) Die Klageschriften der Abtei befinden sich in dem Manuscripte No. 1253 der Trier. Stadtbibliothek unter dem Titel „Maximiniana" p. 725 ff.

[2]) Trier. Geschichte, 3. Bdchen, S. 18. Es ist dann in der Anmerkung hingewiesen auf Wundt's Beschreibung des Bauernkrieges in der Rheinpfalz; auch andre Schriftsteller sprächen davon.

Erzbischofs von Trier die Bauern schlugen, und eine große Anzahl derselben gefangen nahmen, entstand, weil mehrere der letztern, dem Vertrage zu wider, fliehen wollten, eine Metzelei, die einigen hundert Bauern (ob durch oder ohne ihre Schuld, ist zweifelhaft!) das Leben kostete. — An dieser nun soll der Erzbischof von Trier mit eigener Hand und That Theil genommen und mehrere Wehrlose niedergestochen haben. — Daß dieß des Kirchenfürsten doppelt unwürdig gewesen wäre, leidet keinen Zweifel; nur ist man hier, wie überall, wo ähnliche Thatsachen von den Ausserkirchlichen berichtet worden, nach den Beweisen zu fragen berechtigt, — und in dieser Hinsicht liefert eine genauere Abhörung der Zeugen folgenden Aufschluß. Gnodalius, selbst Protestant und Zeitgenosse, erzählt in seinem sehr umständlichen Geschichtswerke über den Bauernkrieg, den Hergang bei Pfeddersheim in folgender Weise: die Bauern waren flüchtig geworden und hatten sich in Pfeddersheim geworfen, welches von dem verbündeten Heere berannt war. Von dort aus erboten sie sich, mit Leib, Leben und Gut sich in des Pfalzgrafen Hand zu geben, und es ward ihnen darauf der Bescheid, daß sie aus dem Flecken herauskommen, ihre Waffen niederlegen, ihre Hauptleute ausliefern, und ihrer verdienten Strafe gewärtig sein sollten. „Und hielten ob dreihundert Pferd hieunten bei der Pforten, die den Bauern vor und nachziehen, auch Acht haben sollen, das keiner entliefe, bis sie auf den verordneten Platz zu den Fürsten kämen. Auff solches ließen die Marschalck und Herr Friedwar von Hutten, auff drei tausend Bauern, welche zuvor alle ihr wehr im Flecken hingelegt hatten, für das Thor heraus kommen, zeigten denselbigen an, daß sie sollten zu den Fürsten gehen, und keiner sich understehen zu entfliehen, sie würden sonst all erstochen, daß wollt man sie getreuer Meinung verwarnet haben.“ Als nun die Bauern durch einen Hohlweg hinaufzogen, „kamen sie zu einem kreitz oder Zwerchweg, darauff die hindersten Bauern, in willens zu entlauffen, anfingen zu fliehen. Da hauen die zugeordneten Reuter, sampt denen, so auff der Höhe im Ring hielten, mit den Bauern darauff. Und wiewohl der Churfürst, sampt andern Hauptmännern, Hofmeisteren u. s. w. allen ernstlichen möglichen Fleiß für wandten, und das Tödten gern verhindert hatten, so wurden doch von den begierigen Reutern ob acht hundert oder noch mehr erstochen, auß den andern überbliebenen enthaupt man etlich und dreißig, welche Hauptsächer seyn sollten. Und wie wol sie alle recht schuldig und hoch straffbar waren, begnadigt man die anderen, und ließ sie mit gebürender pflichtung abziehen.“ — Es ist nicht klar, ob der Churfürst, von welchem Gnodalius spricht, der von Trier oder der Pfalzgraf gewesen sey, jedoch unmöglich, daß Gnodalius sich in der oben mitgetheilten

Weise hätte ausdrücken können, wenn der Erzbischof von Trier den Befehl gegeben, die Bauern nieder zu hauen, geschweige denn, wenn er selbst dabei Hand angelegt hätte, — ja wenn auch nur ein, irgend wie Berücksichtigung verdienendes Gerücht dieser Art zu jener Zeit in Umlauf gewesen wäre. Jedenfalls lehrt der Augenschein, daß der Berichterstatter sehr genau unterrichtet ist, und daß, wenn auch moderne Rücksichtlichkeit bereits eben so sehr in dem Charakter jener Zeit gelegen hätte, als sie ihr fremd war, er durchaus keine Veranlassung hatte, die Wahrheit zu Gunsten des katholischen Erzbischofs zu entstellen.

„Hiernach kann jeder Unbefangene ermessen, was von der kurz hingeworfenen Aeußerung des absichtlichern und partheiischern Sleidan zu halten sey. „„Bei diesem Morde war der Pfalzgraf und der Erzbischof Richard von Trier zugegen, jener versuchte mit großer Gewalt die wüthenden Krieger zurück zu halten, dieser soll (fertur) nicht allein denselben gebilligt, sondern auch Viele niedergestoßen haben."" Sleidan wagt es nämlich nicht, die Erfindung des Hasses als Gewißheit zu geben; in der That hieße es auch selbst der leichtgläubigsten Beschränktheit zu viel zumuthen, wenn man, gegen das Zeugniß aller Zeitgenossen, es als eigentliches Factum behaupten wollte: der streng gläubige Erzbischof und Kurfürst habe sich unter die gemeinen, mit dem Transport der Rebellen beauftragten Reuter gemischt, mit ihnen, wider die Abmahnung des Pfalzgrafen und den Befehl der Hauptleute, in der Verübung eines Excesses gemeine Sache gemacht und durch eigenhändige Vergießung von Menschenblut muthwillig die Censur der Kirche auf sich geladen. — Allein der Zweck Sleidan's ist durch das einfache Wörtlein *fertur* erreicht, in welchem die ganze Fülle protestirender Treuherzigkeit liegt. Vielleicht glaubt doch irgend Jemand die sinnlose Verläumdung; und wird sie bestritten, was thut's? Er hat ja die Lüge nicht zu vertreten! „Es heißt," „es soll," „man sagt." — Es ist doch wenigstens ein Schatten auf den Prälaten geworfen, dessen Treue gegen die Kirche, dessen tapfere Gegenwehr gegen die Rebellion die strengste Ahndung verdient. — So ist die falsche Münze, — wohl gemerkt als unverbürgtes Gerücht, — glücklich in Umlauf gebracht. Sehen wir, was daraus im Laufe von drei Jahrhunderten geworden ist. Wachsmuth (und vor ihm Satorius) sprechen bereits von dem Vorfall, wie wenn sie zugegen gewesen. „„Als nun bei dem Einziehen in die Reihen der Fürstlichen dennoch der Schuldbewußten einige zu entkommen strebten, brachen die Reisigen los, und mehr denn acht hundert Bauern fielen als Opfer brutaler Wuth. Erzbischof Richard von Trier war voran unter den Würgern; er stach mit eigner Hand mehre Bauern nieder"". — Man

sieht, die Lüge hat im Laufe der Zeit eine beneidenswerthe Sicherheit der Haltung gewonnen; das unverbürgte Gerücht ist zur ausgemachten Wahrheit geworden. So macht die Parthei das, was sie Geschichte nennt." [1])

Die Geschichte des Sickingen'schen Krieges können wir nicht verlassen, ohne noch der Darstellung Erwähnung zu thun, die derselbe und dessen Urheber, Franz von Sickingen, von einem Trierischen Literaten, dem J. J. Stammel, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem eigenen Werke erhalten hat. Von Stammel selbst wird später noch ausführlicher Rede sein; hier wollen wir bloß seine Schrift „Franz von Sickingen, eine Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts" — in's Auge fassen. Dieselbe ist im Jahre 1794 zu Frankfurt und Leipzig, und zwar anonym, erschienen, ist aber unbezweifelt von Stammel. Stammel war damals erst 24 Jahre alt und ist mit jener Schrift zum erstenmal in der literärischen Welt aufgetreten. Geistige Strebsamkeit und gute Anlagen lassen sich allerdings in dem jungen Manne erkennen; aber die hohe, fast unbegrenzte Bewundrung, die er in jener Schrift dem Sickingen zollt, zeigt auch schon, auf eine wie gefährliche Bahn er eingetreten und wie empfänglich für revolutionäre Ideen er geworden war. Sickingen ist ihm „ein Wundermann, ein Mann von edelem und tapferem Charakter." Nebstdem ist die Wahl dieses Mannes zu einer geschichtlichen Darstellung für den Zweck, den sich Stammel gesetzt hatte, eine völlig verunglückte. Denn er wollte sich, wie er ausdrücklich sagt, in der Geschichte von Trier umsehen. Franz von Sickingen gehört aber der Trierischen Geschichte nur auf sehr kurze Zeit an, mit einer Handlung, die ein Raubzug gewesen, die schnell vorübergehend und durch keinen besondern Causalnexus in die vaterländische Geschichte verflochten war. Die Arbeit selbst, als historische Darstellung betrachtet, ist völlig werthlos, so lange Wahrheit das erste Gesetz für alle Geschichtschreibung bleibt. Die in Frankreich eben aufgetauchten politisch-revolutionären Ideen hatten damals schon in Stammel, obgleich er in demselben Jahre (1794) in den Priesterstand eingetreten ist, eine gewaltige Gährung und Confusion bewirkt; und diese Confusion und der Mangel an festen leitenden Grundsätzen in dem geistig noch unreifen jungen Literaten gehen durch die ganze Schrift hindurch und haben die Geschichte des Franz von Sickingen zu einem faden Roman gestaltet.

Auch Ulrich v. Hutten ist ein Liebling unseres Stammel; er nennt

---

[1]) Historisch-politische Blätter, 7. Bd. S. 365—369.

ihn den „Berühmten" und hofft, derselbe werde „der Liebling unsres Zeitalters werden." Und doch gibt es keinen geschichtlich bekannten Mann aus dem Adel des sechszehnten Jahrhunderts, der so, wie Ulrich v. Hutten, durch gemeine Liederlichkeit, Verschwendung, Betrug und selbst verschuldetes Elend so allgemein den Abscheu und die Verachtung aller Edelgesinnten im Vaterlande sich zugezogen hätte. Nichts war demselben heilig, sein schmutziger Witz besudelte Alles, was er anrührte. Und dieser Ulrich wird hoch gepriesen von Stammel!

Das Treiben Sickingens ist aber so unwahr und lügenhaft dargestellt, daß es dem Kenner der Geschichte kaum möglich ist, die Schrift bis zu Ende zu lesen. In wirklich schamloser Weise sind ganz gemeine Raubzüge zu edeln Thaten gemacht. Der sonnenhellen Geschichte zum Trotz behauptet Stammel, nie habe Franz aus eigennützigen Absichten gehandelt. Er hat sich mit seiner dichterischen Phantasie, die ihm nicht abzusprechen ist und die ihn auch wenige Jahre danach zum Trierischen Liederdichter für die Republikaner gemacht hat, ein Ideal eines deutschen Ritters geträumt und dieses Ideal hat er sodann in den Rahmen des Lebens von jenem Sickingen einzufügen gesucht. Die gerechtesten Klagen der durch Franz bedrängten, gebrandschatzten und beraubten Reichsstände bei dem Kaiser nennt Stammel „Verläumdungen", und macht so Franzens Geschichte zu einer Verkehrung aller rechtlichen und sittlichen Begriffe in das gerade Gegentheil. Franz, sagt Stammel, habe nie gegen das Vaterland gehandelt; als wenn seine Verbindung mit dem Könige von Frankreich, die Dienste, die er diesem angeboten, und seine Befehdungen mehrer Reichsstände, seine Verletzungen des Reichsfriedens, die Verhöhnung des Reichsregiments und des Kammergerichts nicht gegen das Vaterland gewesen und die Reichsacht zweimal über ihn als einen Unschuldigen verhängt worden wäre! Stammel schildert den Freiheitssinn dieses Ritters als so überaus edel, und doch kämpfte Franz hauptsächlich für die Freiheit des Faustrechts; er spricht von Druck der Fürsten gegen den Adel, Schmälerung seiner Rechte; und doch wollten Kaiser und Fürsten nur eine geregelte Reichsjustiz und Reichspolizei einführen und dem rohen Faustrechte im Reiche ein Ende machen. Die Verschwörung der Ritter zu Landau gegen die Fürsten und den Kaiser, den Abfall „von dem Manne zu Rom", zum Schutze Luthers erzählt er so, als seien das Dinge, die unmöglich einem Tadel unterliegen könnten.

Der ganze Standpunkt, von welchem der Verfasser die Geschichte des Franz von Sickingen geschrieben hat, ist auf S. 139 des Werkes in einer Anmerkung hinreichend bezeichnet und trägt seine Verurtheilung schon in sich selber. „Ich will nicht untersuchen, schreibt hier Stammel,

in wie weit diese Beschwerde Richards (von Greiffenclau) gegründet sei oder nicht; nur das vergesse man nicht, daß bei den beständigen Abwechselungen und Abstufungen von Kultur die Begriffe vom Sittlichen, von dem, was Recht und Unrecht ist, Veränderungen erleiden."

Uebergang zur speciellen Geschichte des Erzstifts Trier.

Mit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts hatte die Entwickelung des Rechtsverhältnisses unsrer Erzbischöfe zum Kaiser und Reiche ihren Abschluß gefunden. Ebenso auch hatte das Territorium, innerhalb dessen die Erzbischöfe die weltliche Hoheit besaßen, jene Abgrenzung erhalten, die es, im Ganzen genommen, bis zur Auflösung des Churstaates behalten hat. Für die Darstellung jenes Rechtsverhältnisses unsrer Erzbischöfe mußten wir uns an die chronologische Reihenfolge derselben halten, weil die Natur des Gegenstandes diese Ordnung erheischte. Nunmehr aber haben wir unsre Erzbischöfe in ihrem Verhältnisse als Territorial- oder Landesherren zu dem Erzstifte darzustellen, und hier wird es ebenso nothwendig sein, die streng chronologische Ordnung fallen zu lassen, als es dort nothwendig war, an derselben fest zu halten. Denn hier kommt es zunächst darauf an, das Erzstift selbst in seinen Gesammtzuständen, in seinem Umfange, seiner Eintheilung, seinen Einrichtungen und Verhältnissen zur Anschauung zu bringen, und zu diesem Ende den geschichtlichen Stoff nach innerer Zusammengehörigkeit zu gruppiren.

Dieser sachlichen Ordnung gemäß werden wir daher zuerst handeln von dem Umfange und der Lage unsres Churfürstenthums, und werden dessen Geschichte, soweit dieselbe durch seine Lage bedingt war, in die Darstellung einflechten; dann von der Eintheilung des Erzstifts für das geistliche und weltliche Regiment. Sachgemäß wird sich daran die Organisation für die Verwaltung anschließen, dann die Verfassung, das Ständewesen, Gerichts-, Kriegs- und Steuerwesen mit allen andern öffentlichen Einrichtungen und socialen Zuständen. Die Geschichte der Erzbischöfe selbst, ihr Einwirken auf alle diese Einrichtungen und Zustände des Landes und ihr ganzes Rechtsverhältniß zu demselben wird dann überall an den von der sachlichen Ordnung angewiesenen Stellen eingeflochten werden.

XXIV. Kapitel.

Lage, Grenzen und Gestalt des Churfürstenthums Trier.

Fortsetzung und Schluß der Reihenfolge der Erzbischöfe bis auf Clemens Wenceslaus. Johann III von Metzenhausen (1531—1540), Johann IV Ludwig von Hagen (1540—1547), Johann V von Isenburg (1547—1556), Johann VI von der Leyen (1556—1567), Jakob III von Eltz (1567—1581), Johann VII von Schönberg (1581—1599), Lothar von Metternich (1599—1623), Philipp Christoph von Sötern (1623—1652), Carl Caspar von der Leyen (1652—1676), Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711), Carl von Lothringen (1711—1715), Franz Ludwig von Neuburg (1716—1729), Franz Georg von Schönborn (1729—1756), Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768).

Bei der Grenzbestimmung des Churfürstenthums nehmen wir keine Rücksicht auf die allmälige Zunahme seines Umfangs und die mancherlei Wechsel der Grenzen, die dadurch gegeben waren, sondern betrachten dasselbe in jenem Gebietscomplexe, wie es unter der Regierung des letzten Churfürsten bestanden hat. Jedoch war auch in der letzten Zeit der Churstaat so wenig abgerundet, war nach allen Seiten hin durch Besitzungen andrer Fürsten und kleiner Dynasten so vielfältig durchbrochen und eingeschnitten, daß sich kaum eine unregelmäßigere Figur denken läßt, als die der geographischen Grenzlinien des churtrierischen Territorium und daß es daher äußerst schwierig ist, ohne eine eigene Karte dem Leser die Grenzen genau und anschaulich anzugeben. Gewöhnlich werden als Grenzen angegeben: gegen Norden die Grafschaft Nassau und das Churfürstenthum Cöln, gegen Westen das (östreichische) Herzogthum Luxemburg, gegen Süden das Herzogthum Lothringen (seit 1766 mit Frankreich vereinigt) und das Fürstenthum Nassau-Saarbrücken, gegen Osten das Churfürstenthum Pfalz und Hessen-Rheinfels. Allein da diese Nachbarstaaten unter jenen Namen gar nicht oder doch in der damaligen Begrenzung nicht mehr bestehen, so ist mit jenen Angaben zur Grenzbestimmung unsres Churfürstenthums für unsre Leser sehr wenig gewonnen, und müssen daher jetzt andre Ausgangs- und Anhaltspunkte gegeben werden. Nehmen wir daher zu solchen die drei Flüsse, welche das Gebiet des Churstaates durchfließen, die Saar, die Mosel und den Rhein und suchen die Grenzen nach dem Laufe derselben möglichst anschaulich zu bestimmen.

Von Merzig, der südlichen Spitze des Trier'schen Gebietes, abwärts bildete das rechte Saarufer die Grenze gegen Lothringen (Frankreich); oberhalb Mettlach sprang die Grenze sodann auf das linke Ufer hinüber, bei Freudenburg hindurchlaufend bis an das rechte Moselufer gegenüber dem luxemburgischen Städtchen Remich; unterhalb des ebenfalls luxemburgischen Dorfes Igel trat sie auf das linke Moselufer über bis an die Sauer, weiter hinauf an die Nims, erlitt dann aber einen tiefen, obgleich schmalen Einschnitt durch luxemburgische Ortschaften über Bitburg, Dudeldorf, Heidweiler bis Bruch an der Salm, trat dann aber mit den Grenzen des Amtes Wittlich, dann des Amtes Kyllburg weit gegen Westen, schnitt selber nun in dem mit Trier vereinigten Fürstenthum Prüm tief gegen das Herzogthum Luxemburg ein hinter Pronsfeld, Winterscheid, Mützenich, Holzheim; von da kehrte die Grenzlinie wieder einwärts in nur geringen Krümmungen bis an die Kyll, eingeengt durch die Grafschaft Manderscheidt, weiter noch linker Seite der Kyll eingeschnitten durch die Grafschaft Gerolstein, warf sich dann wieder mit einem schmalen Streifen in dem Amte Hillesheim westlich, um sodann wieder jenseits Kirchweiler von der Grafschaft Virneburg eingeschnitten zu werden bis zu den Grenzen des Amtes Mayen, bildete nun um das Amt Kempenich herum selber wieder gegen Churcöln einen Einschnitt, hinter dem Kloster Laach hindurch und erreichte unterhalb Andernach, das ausnahmsweise Churcölnisch war, das linke Rheinufer. Gehen wir nun wieder zu dem südlichen Ausgangspunkte, Merzig, zurück, um die Grenzlinie nach der rechten Moselseite hin bis an den Rhein zu bestimmen. Auf der rechten Seite der Saar wurde der Churstaat noch begrenzt durch Lothringen, so daß die Linie zwischen Losheim und Dagstuhl durchlief; dagegen aber gehörte das ganz isolirte, von Lothringen, Zweibrücken und Pfalz allseitig umgrenzte Amt St. Wendel zu dem Trier'schen Gebiete. Dann bog sich die Grenzlinie etwas einwärts gegen die Mosel zu bis diesseits Droneck, um die Aemter Hunolstein, Baldenau und Bernkastel, wurde von der Grafschaft Veldenz bis an die Mosel eingeschnitten, ebenso von dem pfalzzweibrückischen Amte Trarbach, trat dann aber wieder um das Amt Zell weiter vom Ufer über die Höhen gegen das markgräflich-baden'sche Amt Kirchberg, um das Amt Baldeneck, begrenzt von dem pfalz-zweibrückischen Amte Castellaun, von Bickenbach abwärts gegen die Mosel zu wieder etwas eingeschnitten, erhebt sich dann aber in einer auswärts gebogenen Linie gegen den Rhein hinauf bis Bacherach, wo sie das (linke) Ufer erreichte. Von Bacherach abwärts erstreckte sich nun das Trier'sche Gebiet links des Rheines bis Andernach, die Städtchen St. Goar und Rhens ausgenommen, deren ersteres Hessen und letzteres Churcöln gehörte.

Unterhalb St. Goarshausen lief die Grenzlinie auf die rechte Rheinseite, umschrieb hier das Amt Welmich gegen Nassau, oberhalb Braubach wieder an das Rheinufer zurückkehrend: abwärts bilden der Rhein und die Lahn bis zu ihrem Zusammenflusse die Grenze gegen Nassau. Endlich zur Bestimmung der Grenzen des Churfürstenthums auf der rechten Rheinseite in das jetzige Herzogthum Nassau hinein mögen folgende Anhaltspunkte dienen. Von der Lahn bei ihrem Einflusse in den Rhein abwärts erstreckte sich das Gebiet bis unterhalb Hammerstein, eine kurze Strecke jedoch unterbrochen durch die Grafschaften Isenburg, Sayn und Wied; in den Aemtern Ehrenbreitstein und Vallendar trat dann das Gebiet tiefer seitwärts vom Rheine, weiter noch in den Aemtern Montabaur und Herschbach, welches letztere bis nahe an die Sieg vortrat, während nach der entgegengesetzten Richtung das Amt Limburg das Trier'sche Gebiet bis an Camberg vorrückte.

So bildete das Gebiet des Churfürstenthums von Merzig die Saar und gegenüber Remig die Mosel abwärts eine dem Laufe dieser letztern nach bis an den Rhein und in derselben Richtung hinüber in das jetzige Nassauische hinein eine länglich gestreckte Figur, die nach ihrer größten Länge in gerader Linie ungefähr zweiundzwanzig deutsche Meilen (vierundvierzig gewöhnliche Stunden) zählte, und deren größte Breite, jedoch ohne das mit Trier vereinigte Fürstenthum Prüm, sechszehn, deren mittlere zwölf und die geringste acht Stunden geschätzt wurde. Der Churstaat hatte also das seit 1766 mit der französischen Krone vereinigte Herzogthum Lothringen im Süden, dann im Westen das östreichische Herzogthum Luxemburg, gegen Osten Churpfalz, gegen Norden Churcöln und Nassau und auf verschiedenen Punkten eine Menge Grafschaften und Gebiete kleiner Dynasten zu Nachbarstaaten. Diese lang gestreckte Lage des Churstaates, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Hauptstadt nahe an der südlichen Grenze, und also den östlichen Theilen zu fern lag, hat eine besondere Eintheilung des Gebietes für das geistliche und weltliche Regiment nothwendig gemacht, die für die innern Zustände des Landes von großem und meistens nachtheiligem Einflusse gewesen ist.

Auch sind ferner die äußern Geschicke und Verhältnisse des Trierischen Landes durch seine nahe Berührung mit Frankreich vielfältig bedingt gewesen. Das Gebiet des Churstaates war vorerst ein Theil von Lothringen, von dem Reiche also, welches seit seinem Entstehen ein Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland gewesen ist; dieses traurige Loos hat es unzähligmal zum Schauplatze blutiger und unheilvoller Kriege gemacht, und scheint selbst von den deutschen Ueberresten des ehemaligen Lothringen jenes Loos nicht gewichen zu sein, da das

Gelüsten nach der Rheingrenze bis zur Stunde in Frankreich noch nicht ausgestorben ist. In dem Vertrage zu Verdun (843), der die große fränkische Monarchie in drei Reiche getheilt hat, ist das Trier'sche Land Lothar'n, dem ältern Sohne Ludwig's, zugefallen; als dieser, in reumüthigem Rückblicke auf sein Leben und der Welthändel überdrüssig, sein Reich unter seine drei Söhne theilte, um als Mönch in die Abtei Prüm einzutreten, fiel das Trier'sche Land Lothar II zu, gehörte zu dem nach ihm Lothringen genannten Reiche (855)[1]). Daß dieser ohne Erben starb, schien Carl'n, dem Könige von Frankreich, eine günstige Gelegenheit, sich Lothringens zu bemächtigen, mußte aber, von Ludwig dem Deutschen, der sich ein gleiches Anrecht beilegen konnte, bezwungen, in dem Vertrage von Prokaspis (an der Maas) 870 sich zu der gleichmäßigen Theilung Lothringens verstehen, so daß er die westliche, Ludwig der Deutsche die östliche, dem Rheine zunächst gelegene, Hälfte dieses Reiches erhielt, wonach das Trier'sche Land zum erstenmale zu Deutschland geschlagen wurde. Wenige Jahre war die ganze frühere Monarchie unter Carl dem Dicken vereinigt; nach seinem Tode aber wählten sich die Deutschen, da die legitimen Nachkommen des Carolinischen Stammes in Deutschland auszusterben anfingen, einen König in Arnulph, der auch über das mit Deutschland vereinigte Lothringen herrschen sollte (887). Zuerst setzte er seinen nichtlegitimen Sohn Zwentepolt über dieses Reich, der, wie keiner der Vorgänger, sich freigebig gegen die Trier'sche Kirche bewiesen; und als dieser an der Maas (900) gefallen, Ludwig das Kind, seinen ehelichen Sohn, der ihm sodann auch in der Regierung Deutschlands gefolgt ist. Sein Ableben ohne Erben (910) erregte abermals in dem Könige von Frankreich, Carl dem Einfältigen, das Gelüsten nach Lothringen, auf den Grund hin, wie es scheint, als wäre mit dem Aussterben des Carolinischen Stammes in Deutschland und der Wahl Conrads aus dem Hause der Salier, auch das Anrecht Deutschlands auf Lothringen ausgestorben. Der nach Conrads Tode (918) zum deutschen Könige gewählte kräftige Heinrich I vindicirte Deutschland dieses Anrecht, indem er den König Carl nöthigte, in den wiederholten Verträgen zu Bonn (921 u. 924), unter Beschwörung der Grafen und Bischöfe Lothringens, dieses Reich an Deutschland wieder herauszugeben. Zwar hat danach auch der französische König Lothar wieder einen Versuch gemacht, Lothringen an sich zu reißen, mußte aber, 980 überwunden, diesem Reiche entsagen. Von dieser Zeit ab war Lothringen fortwährend innig mit Deutschland vereinigt und erhielt diese Zusammengehörigkeit den eigenthümlichen

[1]) Dieses Reich hatte zu Grenzen die Vogesen, das deutsche Meer, den Rhein und die Schelde.

Ausdruck in der stehenden Sitte, daß die deutschen Könige in Deutschland gewählt und in der lothringischen Stadt Aachen gekrönt wurden.

Dieses Geschick Lothringens und einschließlich des Trier'schen Landes, so lange Zeit hindurch der Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland zu sein, hat einen durch das ganze Mittelalter, selbst noch in das sechszehnte Jahrhundert andauernden Einfluß auf die innern Zustände Lothringens ausgeübt, indem in Folge desselben in diesem Länderstriche eine Menge Dynasten, so wie auch die bischöflichen Kirchen und Abteien mit königlichen Gütern und Privilegien reichlich beschenkt worden sind. Calmet schreibt sehr wahr hierüber. „Dieses Land, zwischen Frankreich und Deutschland gelegen, ist lange Zeit hindurch der Gegenstand von Kriegen und Streitigkeiten der Regenten dieser beiden Monarchien gewesen, die sich gegenseitig das Recht der Oberherrschaft streitig machten. Die Eifersucht dieser beiden Mächte und ihre Reibungen unter einander gaben zwischen der Maas und dem Rhein jener Menge von kleinen Herrschaften und Republiken ihr Entstehen, die wir seit dem zehnten Jahrhunderte hier antreffen und die bis in das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert fortbestanden haben, indem sich die einen gegen die Macht der andern unter Beihilfe benachbarter Dynasten gehalten haben. Während dieser Zeit der Wirren, wo Kaiser sich einander das Reich streitig machten, suchte sich jeder derselben Anhänger zu gewinnen und sich durch Bündnisse zu verstärken, und ertheilte zu dem Ende den Bischöfen, den Abteien, Kirchen und den Grafen Privilegien und ausgedehnte Rechte, um dieselben zu seiner Partei anzuziehen oder sie fester an sich anzuschließen. Zu diesen Privilegien verschenkte er große Ländereien und Güter, die für ihn wenig Werth hatten, da er sich nicht in ruhigem Besitze derselben befand, und weil jeder glaubte, das Kaiserreich oder ein Reich, das ihm bestritten wurde, nicht zu theuer erkaufen zu können. Daher denn diese Menge kleiner Herrschaften zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, hervorgegangen aus der Schwäche oder aus dem Zwiespalte dieser beiden Mächte. Wollte eine dieser beiden Mächte diese kleinen Herrscher in Ausübung ihrer Rechte beengen, so waren dieselben sicher, Stütze und Schutz bei der andern rivalisirenden Macht zu finden. Solches war der Ursprung der kleinen Herrschaften von Lüneville, Dasburg, Bouillon, Salm, Blamont, Homburg, Saarwerden, Saarburg, Zweibrücken, Saarbrücken . . . . Chiny, Luxemburg 2c. Daher die Macht der Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, ihrer Capitel, ihrer bischöflichen Städte, die sich wie Republiken regierten. Daher die Macht der Abteien St. Marimin (bei Trier), Prüm, Echternach, Görz, St. Arnou und vieler andern, die über ihre Ländereien

und Unterthanen eine Art königlicher Herrschaft, nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers . . . . unterworfen, ausübten." [1])

Hat nun der öftere Wechsel der Regierung in Lothringen seit dem Vertrage von Verdun bis in das zehnte Jahrhundert hinein die Entstehung so vieler kleinen Herrschaften, die Bereicherung der bischöflichen Kirchen mit Gütern und Privilegien in diesem Lande begünstigt, so ist in spätern Jahrhunderten die Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich eben diesem Lande und insbesondre dem Erzstifte Trier äußerst verderblich geworden. In den bessern Zeiten des deutschen Reiches, seit der Regierung der kräftigen Ottonen bis auf Kaiser Sigismund im fünfzehnten Jahrhunderte, ist die Verderblichkeit jener Nachbarschaft noch nicht sehr hervorgetreten; das Ansehen der Kaiser überstrahlte weit das Ansehen aller christlichen Regenten; Frankreich hatte noch in seinem Innern gegen mächtige Vasallen und gegen England zu kämpfen, und das deutsche Reich wurde an seinen Grenzen im Westen nicht beunruhigt. Unter Sigismund aber stellte sich schon für den Churfürsten von Trier die Nothwendigkeit heraus, beim Abschlusse von Bündnissen Rücksicht auf die Nähe Frankreichs zu nehmen, um nicht durch Zutritt zu solchen gegen die französischen Könige diese zu reizen und zu Feindseligkeiten gegen den Churstaat oder die dem Erzbischofe von Trier untergebenen lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun zu provociren, wie denn schon Sigismund solche Vorsicht für nöthig erachtet hat, indem er schrieb: „daß Werner (Erzbischof von Trier) und seines Stiftes Geistliche, Prälaten, Suffraganbischöfe, Mannen und seine geistliche Gerichtsbarkeit an und in die Krone von Frankreich stoßen." Solche Vorsicht aber konnte nicht mehr ausreichen, das Trier'sche Land gegen Ueberfall zu schützen, nachdem die Glaubensspaltung in der „Reformation" auch das deutsche Reich gespalten, die protestantischen Fürsten Deutschlands mit Hoch- und Reichsverrath ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich gegen den Kaiser Carl V geschlossen und dem Reichsfeinde das westliche Thor des Reiches geöffnet hatten, in jener unheilschwangern Frevelthat, in welcher der berüchtigte Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Ritter Schärtlin als Gesandte des lutherischen Churfürsten Moriz von Sachsen und seiner Verbündeten den Vertrag mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen haben, wonach dieser die zum deutschen Reiche gehörigen Bisthümer Toul, Verdun und die Reichsfestung Metz in Besitz nehmen sollte, während sie selber den Kaiser in Deutschland unerwartet überfallen würden. Am 13. März 1552 hat der König Toul und Verdun

---

[1]) Histoire de Lorraine. Tom. I. pref. § 28.

wirklich in Besitz genommen und dann am 10. April die Festung Metz durch List gewonnen; der durch jenen Verrath geschwächte Kaiser Carl V war nicht mehr im Stande, die Festung den Franzosen wieder zu entreißen, mußte im Januar 1553 die Belagerung aufheben und jene bischöflichen Städte Lothringens in den Händen des Feindes lassen. Dadurch war die Gefahr französischer Eroberungsgelüste dem Trier'schen Lande näher gerückt; im westpfälischen Frieden wurden jene Bisthümer förmlich an Frankreich abgetreten und war damit die französische Grenze in ihren lothringischen Besitzungen unmittelbar an den Trier'schen Churstaat vorgerückt. Die seit dem Ausbruche der Reformation erbliche Politik der französischen Krone, die Uneinigkeit der deutschen Fürsten zu eigenem Vortheil und zum Verderben des deutschen Reiches auszubeuten, mußte von nun an in ihren Maßregeln bei jedem Kriege zwischen Frankreich und Deutschland das Erzstift Trier mit schnellem und hartem Ungemache treffen. Wollten die Churfürsten, allein zu schwach zum Schutze und oft der nöthigen Reichshilfe entbehrend, ihr Land nicht verheeren lassen, so sahen sie sich zur Neutralität genöthigt, die dann aber regelmäßig von Frankreich nicht beachtet wurde, indem französische Truppen das Land besetzten und durchzogen. Dies ist besonders in dem dreißigjährigen Kriege geschehen, in welchen die französische Krone sich zum Verderben des deutschen Reiches eingemischt hat; in weit höherm Maaße aber ist es geschehen unter der Regierung des Despoten Ludwig XIV, der in seiner unersättlichen Ländergier die Stadt Trier, das ganze Trier'sche Land und die unglückliche Pfalz bis an den Rhein mit unbeschreiblichem Elende übergossen hat. Seit dem Jahre 1673, wo zuerst französische Truppen in das Land eingerückt sind, bis zum Badener Frieden 1714, sind Stadt und Land fast ununterbrochen mit französischer Einquartierung, Brandschatzung und Raub heimgesucht worden: viele Klöster, Kirchen, die Stadtmauern, ein Theil der Moselbrücke wurden zerstört; ganze Städte, Wittlich, Cochem, Pfalzel u. a. und Dörfer wurden in Asche gelegt auf Befehl des unmenschlichen Kriegsministers Louvois, „um die Grenzen Frankreichs gegen das deutsche Reich zu schützen," und es stand 1689 auf dem Punkte, daß auch die bereits in ein Dorf verwandelte Stadt Trier in Asche gelegt werden sollte, als sich ein Funke menschlichern Gefühls in Ludwig regte, daß er dem Minister Louvois zornig zurief: „ist ein Haus von Trier verbrannt, so steht Ihr mir dafür mit Euerm Kopfe." Hätte Deutschland viele Fürsten gehabt, welche die Bedürfnisse des Reiches, die Ursachen seiner Schwäche so richtig erkannt, wie der damalige Churfürst von Trier, Carl Caspar von der Leyen, die von so edler Gesinnung und Treue gegen Kaiser und Reich erfüllt

gewesen, wie er, dann würde viel Unglück und Elend in jener und den folgenden Zeiten nicht über Deutschland hereingebrochen sein. Weder die Verlockungen noch die Gewaltthaten Ludwigs konnten ihn in seiner Treue gegen das Kaiserhaus wankend machen; in der Uneinigkeit und Unentschlossenheit der deutschen Fürsten und in der eigennützigen Sonderpolitik derselben, die bei gegebener Gelegenheit immer bereit war, das Interesse des Reiches dem eigenen Gewinne aufzuopfern, hat er die Schwäche Deutschlands und die Macht Frankreichs erkannt und in prophetischem Geiste die einstige Unterjochung der Deutschen durch Frankreich vorhergesagt.[1])

Doch was nützte unserm Churfürsten seine Treue gegen Kaiser und Reich und seine väterliche Sorgfalt um sein Land, so lange die französischen Heere die Oberhand im Felde behielten! Die Franzosen setzten sich mit jedem Tage mehr fest an der Mosel; nachdem sie zu Trier Kirchen und Klöster in der nächsten Nähe der Stadt niedergerissen hatten, schufen sie St. Martin zu einem Fort um, machten Montroyal zu einer Festung, setzten das Schloß zu Trarbach in Vertheidigungszustand, ebenso Traben, genannt das Fort de Turenne, und machten dann von

---

[1]) Seine Gesinnungen in dieser Beziehung hat der Pastor von Honnef niedergelegt in einem trefflichen Gedichte, worin es heißt:

Sum Petra, non moveor, stabili domus Austria nexu
  Me ligat; incassum dulcia, Galle, canis.
Sum Petra, petrino non crescunt lilia solo,
  In Petris aquilae nidificare solent.

Nulla salus Gallo, per Gallum perdimur omnes,
  Sub Gallo nullus vivere Teuto potest.
Libertas Germana jugum perferre recusat;
  Sed nisi praevenias, Teuto, vasallus eris.
Vera loquor, sed quis credat? vix audior ulli;
  Quae mala jam perfert, haec sibi Teuto parat.

Quod si conjunctis Alemannia viribus hostem
  Impeteret, dudum Gallia nulla foret.
Nunc quia divisis ruit in contraria votis,
  Teuto suam proprio provocat ense necem.
Ecce Ratisbonae quod consultatur ab annis
  Haec consultandi, quis, rogo, finis erit?

Nostra facit tumidum languens vecordia Gallum,
  Ut, quaecunque jubet, mox quoque facta velit.

Vendita libertas, distracta potentia, Caesar
  Pauca potest, veteris vix manet umbra status.

(Siehe Honthem. Prodrom. hist. Trev. pag. 898).

diesen Verschanzungen aus Streifzüge auf den Hunsrück und in die Eifel, um zu brandschatzen und zu rauben. Trier selbst litt am meisten von beständiger Einquartierung und willkürlichen Geld- und Proviantforderungen französischer Feldherren. In Folge des Ryswicker Friedensschlusses (von 1697) hatten zwar die Franzosen Trier im Mai 1698 geräumt, waren die unter Ludwig XIV gemachten Eroberungen deutscher Gebiete meistens wieder zurückgegeben worden. Allein im Jahre 1700 starb Carl II, König von Spanien, der letzte Sprößling der habsburgisch-spanischen Königsfamilie, und es entbrannte nun der spanische Erbfolgekrieg, in welchem abermal Ludwig XIV gegen den deutschen Kaiser Leopold I stand, so daß nun auch unser Churfürstenthum nicht verschont bleiben konnte. Plötzlich fallen die Franzosen wieder in die östreichischen Niederlande ein, der Churfürst von Cöln, dem Kaiser und Reiche untreu, öffnet ihnen seine festen Plätze am Rhein (1701) und in dem Jahre darauf ziehen sie auch bereits wieder in Trier ein und legen eine Besatzung in ihre alte Verschanzung zu St. Martin.

Der Churfürst Johann Hugo, treu gegen den Kaiser und auf den Schutz seines Landes bedacht, schloß am 8. Mai 1702 ein Bündniß mit der Königin Anna von England und den Generalstaaten von Holland, worin England und Holland zum Schutze des Trier'schen Landes gegen die Angriffe der Franzosen, weil es mehr als jedes andre Land die Drangsale dieses Krieges zu fürchten habe, jährlich 50,000 Thlr. als Subsidien dem Churfürsten zu zahlen, zugleich Alles aufzubieten versprachen, die Stadt Trier zu schützen. Inzwischen aber hatten Stadt und Land doch viel zu leiden bis die beiden großen Feldherren der Alliirten, Malborough und Eugen, sich am Oberrhein vereinigt hatten und am 13. Aug. 1704 bei Hochstädt den Franzosen eine schwere Niederlage bereiteten. In unerwarteter Schnelle erschien der erstere vor Trier, so daß die Franzosen ihre Verschanzung bei Martin verließen und die Mosel hinauf abzogen.

Die Freude der Stadt über die Befreiung dauerte nicht lange; der Plan Malborough's von der Mosel aus in Frankreich einzudringen, wurde durch die Fortschritte der französischen Truppen in den Niederlanden vereitelt, und sobald das Heer der Alliirten das Trierische Land verlassen hatte, rückte auch wieder ein französisches Corps zu Trier ein. Zwar war in den zunächst folgenden Jahren unser Land nicht mehr Schauplatz des Krieges; wohl aber lag immer eine französische Besatzung zu St. Martin und herrschte ein eigenthümlich unsicherer Zustand in dem Lande, weil es nicht deutsch und nicht französisch war, selber unthätig und nur leidend einer Entscheidung entgegenharrte, die erst in dem Frieden von Baden 1714 eingetreten ist. Beim Beginne des

genannten Jahres hatten noch 11,000 Franzosen in und um Trier gelegen mit 800 Officieren; nebst den Häusern der Bürger waren auch die Klöster belegt, wie denn St. Maximin allein 800 Mann mit ihren Officieren im Quartier hatte.

Unmöglich konnte das Trierische Land sich von den seit 1673 bis 1714 fast ununterbrochen getragenen Kriegsdrangsalen ganz erholt haben, als im Jahre 1734 wegen der polnischen Königswahl neuerdings Krieg zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ausbrach, der wieder zuerst und am härtesten unser Land getroffen hat. Stanislaus, Vater der Königin von Frankreich, war schon einmal zum Könige von Polen gewählt, aber danach nicht aufgenommen und inthronisirt worden; dasselbe widerfuhr ihm jetzt zum zweitenmal, indem der Churfürst Friedrich August von Sachsen, Sohn des 1733 verstorbenen Königs August II von Polen und Churfürsten von Sachsen, dessen Ansprüche der Kaiser unterstützte, gegen ihn operirte. Ueber die zweimalige Abweisung erzürnt, griff der König Ludwig XV für seinen Schwiegervater zu den Waffen, und wurde in Folge davon „von Cadix bis Archangel Gold und Blut verschwendet zur Entscheidung des Sarmatischen Thronstreites.“ Während auch in diesem Kriege wieder mehre Reichsfürsten, wie der von Bayern und jener von Cöln, ein bayerischer Prinz, heimlich zu Frankreich, dem Reichsfeinde, hielten, war unser Churfürst Franz Georg dem Kaiser treu und erfüllte seine Reichspflicht. Dieser Churfürst wurde nicht müde, den deutschen Reichsständen an's Herz zu legen, daß alles Unheil im deutschen Vaterlande ganz allein von der großen Uneinigkeit der Stände von jeher gekommen sei, welchen Zwiespalt fremde Mächte stets benützt hätten. Was der kräftige Vorgänger Richard von Greiffenclau zu Anfange des 16. Jahrhunderts und was Carl Caspar gegen Ende des 17. dringend empfohlen, wiederholte er unabläsig: „Einig wollen wir sein, und das Reich ist sicher gestellt!“ Leider predigten sie tauben Ohren. Aeußerst aufgebracht über den Churfürsten von Trier, gab der König von Frankreich Befehl, ein zu Saarlouis garnisonirendes Husarenregiment solle denselben aufheben und todt oder lebendig nach Frankreich bringen. Truppweise, um Aufsehen zu vermeiden, war das Regiment aufgebrochen, auf einsamen Waldpfaden dem Amte Grimburg zu, wo der Churfürst auf einer Jagdlust begriffen war. Unbemerkt hatte ein Posthalter den Plan abgelauscht und in Eile, sein bestes Pferd zu Tode jagend, konnte er die Kunde dem Churfürsten hinterbringen, der in schneller Flucht, bis Kaisersesch verfolgt, glücklich Ehrenbreitstein erreichte.

Damit aber war der Sturm vom Lande selbst nicht abgewendet. Bellisle, der Gouverneur von Metz, fiel mit 15,000 Mann in das

Erzstift, besetzte Trier am 8. April 1734 und danach das ganze Land, nahm die Festung Trarbach, ließ die Gräfenburg schleifen, zu welcher Arbeit das Land 300,000 Livres zu entrichten hatte. Außerdem forderte Bellisle nach bisheriger Weise französischer Truppen in unserm Erzstifte große Brandschatzungen, 800,000 Rationen Fourage, von dem 8. April ab jeden Tag 60 Kühe zur Unterhaltung der Truppen bis auf weitere Ordre, zu entrichten von den geistlichen und weltlichen Ständen des Churfürstenthums, eine Contribution von 340,000 Livres, andre 150,000 Livres als Surrogat für eine Fouragelieferung, 10,000 Livres als Beitrag zu dem Bau der Schiffbrücken, 5000 statt Holz und Licht für die Soldaten. Zu diesen Contributionen und Fourage-Lieferungen kamen noch die schweren Kosten der Einquartierungen, deren Belauf ungefähr zu ermessen aus der Angabe, daß die einzige Abtei St. Matthias acht Compagnien den Winter hindurch im Quartier hatte und ihre Beköstigung derselben 18,000 Rthlr. kostete. Das eben nicht reiche Kloster St. Annen hat eine Rechnung aus dem Jahre 1735 aufgestellt, wonach das Kriegsjahr 1734 auf 1735 ihm an Contributionen, Lieferungen und Verlusten an 3479 Rthlr. gekostet hat. Außerdem noch hat der Commandant Bellisle, da er sich in Trier verschanzen wollte, um das Brückenthor so viele Häuser abbrechen lassen, „daß ein Dauer war, die Leute anzuhören,“ wie eine Klosterchronik sich ausdrückt.

Nur äußerst langsam bewegte sich der kaiserliche Feldherr Prinz Eugen mit seiner Armee zur Befreiung des Erzstifts Trier und des Stifts Worms heran. Allmälig concentrirten sich seine Truppen in die Nähe von Clausen vom 16.—19. Oktober 1735, während die Franzosen sich um die Hetzradter Heide sammelten; am 20. wurden sie an der Salm bei Esch und Rivenich von den Kaiserlichen zurückgeworfen, die ihnen zwar bis um Trier nachfolgten, ohne sie doch gänzlich vertreiben zu können; und so hatte denn unser Land die feindlichen und die kaiserlichen Truppen zu unterhalten. Zuerst erfolgte ein Waffenstillstand in Gemäßheit der Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und dem Kaiser; aber erst zu Anfang Februar 1737 haben die letzten französischen Truppen unsre Stadt verlassen. Auch der Friedensschluß zu Wien im November 1738, der diesem für unser Land so verderblichen Krieg ein Ende gemacht hat, ist nicht ohne große Bedeutung für die fernere Geschichte unsres Erzstifts gewesen. Der polnische Kronprätendent Stanislaus Lescinsky mußte Verzicht leisten und behielt nur den Königstitel; zur Entschädigung aber bewilligte man ihm Lothringen und Bar, unter der Bedingung, daß diese Herzogthümer nach seinem Tode an Frankreich fallen sollten, wogegen der Herzog

von Lothringen, Franz Stephan, mit dem Großherzogthum Toscana entschädigt wurde. Und so war denn die französische Grenze abermal unserm Erzstifte näher gerückt und damit die Gefährlichkeit der französischen Nachbarschaft gesteigert. [1])

So hatte Trier seit dem sechszehnten Jahrhunderte wegen seiner Lage an der südlichen Grenze des deutschen Reiches die Nachtheile der wachsenden Uebermacht und der Eroberungsgelüste Frankreichs zu tragen. Die Stellung der Churfürsten von Trier ward dadurch um so kritischer, als ihre geistliche Gerichtsbarkeit sich über die lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun erstreckte, die bereits im westpfälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden, mit Reservirung des Trier'schen Metropolitanrechtes. Schon dieses Hereinragen der weltlichen Hoheit der französischen Krone in das geistliche Gebiet des Trier'schen Metropoliten hat verschiedene Reibungen herbeigeführt, indem die sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche und das willkürliche Verfahren französischer Könige seit Ludwig XIV in kirchlichen Angelegenheiten nur zu häufig Anlaß zu Beschwerden darbot. Weit verderblicher aber mußte dieses zunehmende Vorrücken der französischen Grenzen für den politischen Zustand unsres Erzstiftes werden; und hatte das deutsche Reich bis zum Frieden von Wien sein Grenzland gegen Frankreich nicht zu schützen gewußt, so konnte ohne besondre Divinationsgabe vorausgesehen werden, was nun von 1766 ab, wo Stanislaus gestorben und die volle Souveränität über Lothringen an Frankreich übergegangen ist, unserm Lande von dorther bevorstehe. Völlig abgerundet, mit seinen Grenzen bis Merzig, der südlichen Spitze des Churfürstenthums Trier vorgerückt, im Innern monarchisch centralisirt und gestärkt, stand Frankreich dem zerbröckelten deutschen Reiche gegenüber, als im Jahre 1789 die Revolution ausgebrochen ist, in deren Verlaufe die republikanischen Heere gegen den Rhein vorzurücken anfingen.

---

[1]) **Gesta Trevir. vol. III. p. 258—266.** Der französische Platzcommandant und der Generalcommissär machten, als sie dem Trierischen Militär die Schlüssel der Stadt überreichten, das Kreuz über diese unter den Worten: „O gute Stadt, ich empfehle dich Gott und deinem Fürsten!" Und sich in ihre Wagen setzend sagten sie Lebewohl, et abierunt, fügen die Gesta hinzu, *utinam nunquam amplius reversuri.* Man sehe auch Rhein. Antiquar. III. Abth. 2. Bd. S. 226—235; dann das Trier. Gymnasial-Programm vom Jahre 1841 von S. 7—29.

XXV. Kapitel.

Verschiedenheit des geistlichen (erzbischöflichen) Sprengels und des churfürstlichen Territoriums unsrer Erzbischöfe.

Vereinigte auch der Erzbischof von Trier mit der geistlichen Hirtengewalt die weltliche Hoheit eines deutschen Reichsfürsten, so erstreckten sich aber seine beiden Gewalten nicht über ein gleich großes Gebiet; er besaß nämlich die geistliche Gewalt und die weltliche Hoheit bloß innerhalb des Churstaates, dessen Umfang und Grenzen wir oben angegeben haben. Zu seinem geistlichen Sprengel gehörten aber außer diesem Churstaate noch andre bedeutende Ländertheile, gegen Westen das Herzogthum Luxemburg, gegen Süden ein Strich von Lothringen (zuletzt Frankreich), gegen Norden und Osten Theile der Grafschaften Wied, Nassau, von Churpfalz, der Landgrafschaft Hessen, des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken, der Grafschaft Sponheim und der Markgrafschaft Baden. Sind auch im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die zuletzt genannten Gebiete von ihren Beherrschern zur protestantischen Religion hinübergeführt und so der geistlichen Gerichtsbarkeit unsrer Erzbischöfe entzogen worden, so sind doch auch später wieder einzelne dieser Gebietstheile der katholischen Religion wiedergewonnen worden, oder es haben sich neue katholische Gemeinden gebildet und sind so wieder unter die geistliche Gewalt ihrer frühern Oberhirten zurückgekehrt. So gelangten auf Grund des westpfälischen Friedens und der Rückkehr der Markgrafen von Baden zur katholischen Religion viele Gemeinden wieder zu dem Rechte der Ausübung der katholischen Religion; andern Gemeinden in jenen Gebieten wurde dieses Recht durch die Reunionskriege Ludwig XIV wiedergegeben und im Ryswiker Frieden ausbedungen.

Endlich aber erstreckte sich die Metropolitangewalt unsrer Erzbischöfe über die drei lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Diese drei Bisthümer hatten unter römischer Herrschaft schon in Provicialverband mit Trier gestanden und gehörten auch seit der kirchlichen Organisation unter den ersten fränkischen Königen als Suffraganbisthümer unter die Metropole von Trier; und obgleich dieselben in Folge des Reichsverrathes der protestantischen Fürsten im Jahre 1552 von dem deutschen Reiche losgerissen und der Krone Frankreichs unterworfen wurden, so ist doch in dem Frieden von Münster (1648) im Art. X. §. 70 dem Erzbischofe von Trier das Metropolitanrecht über dieselben ausdrücklich ausbedungen worden. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Lothringen durch Abtrennung von Gebietstheilen

der ältern Sitze zwei neue Bisthümer errichtet, Nancy und St. Diez, und sind auch diese beiden bischöflichen Sitze als Suffragane dem Metropoliten von Trier untergeordnet worden. Schon seit dem Jahre 1601 waren von den Herzogen von Lothringen wiederholt Schritte geschehen, zu Nancy einen bischöflichen Sitz errichten zu lassen. Nancy war nämlich Hauptstadt des Herzogthums und Residenz des Herzogs und wollte dieser den Glanz und das Ansehen seiner Hauptstadt durch einen bischöflichen Sitz erhöhen. Die Könige von Frankreich aber setzten dem Unternehmen fortwährend Hindernisse. Aehnlich verhielt es sich mit St. Diez; in Betreff dieses Sitzes waren bereits 1719 die Verhandlungen zu Rom gepflogen und zu Ende gebracht worden, indem die Errichtung eines bischöflichen Sitzes daselbst als vollkommen begründet anerkannt war; die französische Krone sah aber, so lange Lothringen nicht vollständig unter ihre Hoheit übergegangen war, die Errichtung eines neuen Bisthums in diesem Herzogthum ungern und hat daher der Herzog von Orleans als Regent von Frankreich eine Sistirung zu Rom erwirkt, was ihm um so leichter geworden, als auch die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun gegen eine solche Vermehrung der Bisthümer waren. Nachdem aber Lothringen 1766 völlig an die Krone Frankreichs übergegangen war, fiel die politische Rücksicht, aus der Frankreich gegen Errichtung jener Bisthümer gewirkt hatte, weg, und ist nunmehr unter König Ludwig XVI am 12. Aug. 1777 die Erektion von St. Diez und am 13. Dezember desselben Jahres die von Nancy erfolgt.[1])

XXVI. Kapitel.

Würden, Rechte und Prärogativen des Churfürsten von Trier.

Bei einer so großen Menge Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, wie das h. römische Reich zählte, waren Rangstreitigkeiten nichts Seltenes. Auch geistliche Würdenträger, Bischöfe und Aebte, nachdem sie einmal Reichsstände geworden und weltliche Hoheitsrechte über-

[1]) Die Geschichte der Verhandlungen über Nancy seit 1601 findet sich in der Histoire des loix et usages de la Lorraine et du Barrois par Fr. Timoth. Thibault, pag. 73; bei Calmet, histoire civile et ecclesiast. de la Lorraine Tom. III. p. 762. Die Erektionsbulle siehe Bullar. magn. rom. Continuat. Tom. V. p. 440—461. Ueber die Errichtung von St. Diez finden sich die historischen Notizen der frühern Verhandlungen in demselben Werke über Lothringen (Histoire des loix etc. dans les matières benefic. p. 113 et 114; die Erektionsbulle in dem Bullar. rom. Contin. Tom. V. p. 372—390.

kommen hatten, konnten und durften solchen Streitigkeiten nicht immer ausweichen, da sie wohl aus apostolischer Demuth und Bescheidenheit auf persönliche Rechte, nicht aber so auf Rechte ihrer Sitze und ihrer Würde Verzicht zu leisten befugt waren. Im Verlaufe der Zeit wurden aber die Rechte und der Rang der Reichsstände bei allen wichtigen Reichsverhandlungen genau bestimmt, wie unter andern in der „goldenen Bulle“ und in besondern „Cäremonialen“; auch sind in vielen Dissertationen, namentlich im achtzehnten Jahrhunderte, die verschiedenen Vorrechte der Reichsfürsten und ihre Verhältnisse zu einander historisch und juridisch dargelegt worden. So stellt uns denn auch eine eigene gelehrte Schrift die sämmtlichen Rechte und Prärogativen des Churfürsten von Trier dar,[1]) und zwar zuerst jene, die er als Churfürst mit den übrigen Churfürsten gemein hat, und sodann jene, die ihm vor den übrigen eigen sind. Die Churfürsten des h. römischen Reiches waren den Königen gleich geachtet; den Cardinälen gingen sie im Range vor.[2])

Auch dem apostolischen Nuntius standen sie nicht nach, wie auch nicht den Gesandten von Königen und Republiken, vielmehr hatten sie bei Handlungen, welche den kaiserlichen Hof angingen, z. B. bei Kaiserkrönungsfeierlichkeiten, den Vorrang vor Königen. Die Churfürsten hatten ferner auf Reichstagen und bei allen Versammlungen der Reichsstände einen gesonderten Sitz, die Churfürstenbank, und bildeten ein eigenes Collegium, das Collegium Electorale. Sie allein hatten den römischen König zu wählen, die Wahlcapitulation aufzustellen und den Kaiser ex magna et justa causa zu removiren. Sie hatten das Recht, so oft und wo sie wollten, besondre Comitien zu halten über alle das Wohl des Reiches betreffende Angelegenheiten (Churfürstentage). Wollte der Kaiser einen Reichstag halten lassen, so mußte es mit Zustimmung der Churfürsten geschehen; jeder Churfürst hatte zwei Assessoren zum Reichskammergericht zu präsentiren; im Jahre 1719 ist indessen die Zahl der Assessoren überhaupt auf die Hälfte reducirt worden und hat seit dieser Zeit jeder Churfürst nur einen präsentirt. Unter den Churfürsten selbst hatten nun wieder die drei geistlichen, Trier, Cöln und

---

[1]) Wiederholdt, De praerogat. S. R. I. Electoris Trevirensis. Lipsiae 1733.

[2]) Merkwürdig ist allerdings unter den Gründen, welche hiefür Stieve (Europäisch. Hof-Cäremonial) anführt, der fünfte: „Daß die Cardinäle als geistliche Herren, Nachfolger der Apostel wären, zu denen Christus gesagt: Vos non sic; (Ihr sollt nicht thun, wie die Großen der Erde). Gleichwie nun aber die Apostel, wenn sie noch in der Welt lebten oder ja etwa auferstehen oder wiederkommen sollten, denen Churfürsten vorzugehen nicht prätendiren würden, also könnten die Cardinäle solches auch nicht thun!“

Mainz, den Vorrang; die weltlichen gelangten durch Erbrecht (Erstgeburt) zur Würde, die geistlichen durch die Wahl (der Domkapitel). Andre Auszeichnungen endlich waren unserm Churfürsten besonders eigen. Der bischöfliche Sitz von Trier galt ohne Widerrede als der älteste.[1]) Bei der Kaiserwahl hatte der Churfürst von Trier die erste Stimme zu geben (nach der „goldenen Bulle" Cap. 4); in seine Hände hatte der Churfürst von Mainz den Wahleid abzulegen; er ging dem Churfürsten von Cöln vor; mehre Verrichtungen in Reichsangelegenheiten, welche dem Churfürsten von Mainz als dem Ersten und als Reichs-Erzkanzler zustanden, hatte, im Verhinderungsfalle desselben, der von Trier zu besorgen. Er hatte einen Lehnhof mit den bekannten vier Erbämtern, zu Erbmarschällen die Herren v. Eltz, zu Erbtruchsessen die Herren von der Leyen, zu Erbkämmerern die Herren v. Kesselstatt und zu Erbschenken die Herren v. Schmidtburg. Dann genoß er die Auszeichnung, daß durch Aussterben von Familien erledigte Reichslehen in dem Churfürstenthume an ihn fielen; auch war es in Rechtsstreiten nicht gestattet, von dem Churfürsten von Trier an das Reichskammergericht zu appelliren, wenn die Streitsache nicht über 500 Gulden betrug. Unter Churfürst Franz Ludwig wurde dieses Privilegium weiter ausgedehnt und überhaupt keine Appellation von dem höchsten churfürstlichen Gerichtshof gestattet, als nur in casu denegatae justitiae. Dann besaß er auch die weltliche Herrschaft über die Stadt Trier, war seit 1576 auch Administrator der Abtei und des Fürstenthums Prüm, und hatte als solcher nebst Sitz und Stimme auf der Churfürstenbank auch Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank des Fürstencollegiums auf Reichstagen. Prüm war nämlich eine Reichsabtei seit ihrer Gründung gewesen, mit weltlichen Hoheitsrechten in dem sogenannten Fürstenthum Prüm, unter Churfürst Clemens Wenceslaus mit einer Bevölkerung von 6217 Seelen. In Folge großer Unordnungen in der Abtei ist dieselbe mit der erzbischöflichen Tafel von Trier von dem Papste und dem Kaiser auf immer vereinigt worden, so daß der jedesmalige Erzbischof von Trier in alle Rechte eines Abtes von Prüm eingetreten ist, wie tiefer unten in einem eigenen Abschnitte ausführlicher gezeigt werden wird. Dann hat er ein Domkapitel von vierzig Canonikern, worunter sechszehn Capitularen, die übrigen Domicellaren waren, alle aus

[1]) Das Verhältniß von Trier zu den beiden andern geistlichen Churfürstensitzen ist daher ausgesprochen in den Worten:

Treviris *aetate*, sed rerum *proprietate*
Gaudet Agrippina, sed *honore* Moguntia prima.

An Alter steht Trier, an Reichthum Cöln und an Ehrenrang Mainz vor.

hochadeligem Geschlechte. Endlich führte er den Titel „Erzkanzler durch Gallien und das Reich Arelat.“ Dieser Titel stammte aus der Zeit der fränkischen Könige. Diese hielten regelmäßig an ihrem Hofe durch Wissenschaft ausgezeichnete Geistliche, welche den Gottesdienst und andre geistliche Funktionen für die königliche Familie und den Hof zu verrichten und diese auch auf allen Zügen zu begleiten hatten. Der Erste im Range unter ihnen hieß Erzkaplan, stand an Würde und Ehre dem Könige am nächsten. Nebstdem war er auch in weltlichen Dingen, in Regierungsangelegenheiten der Geheimrath des Königs, sein Secretär, und hatte wichtige Urkunden zu contrasigniren, er war erster Minister des Königs und hieß als solcher auch Erzkanzler. Diese beiden Aemter, vereinigt in einer Person, sind danach Erzkanzellariat genannt worden. Nach Moser (churtrier. Staatsrecht c. 2. §. 20) datirt die Würde des Erzbischofs von Trier als Erzkanzlers durch Gallien (Lothringen) und das Reich Arelat (Burgund) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Diese Würde war für das deutsche Reich so unter die drei geistlichen Churfürsten vertheilt, daß der von Mainz dieselbe für das Reich zwischen dem Rhein und Ungarn, der von Trier für Lothringen, der von Cöln für Italien besaß. Moser's Angabe über die Zeit der Entstehung dieser Würde unsrer Erzbischöfe ist aber nicht ganz richtig. Denn gewiß ist, daß diese die genannte Würde schon im 10. Jahrhunderte in Lothringen bekleidet haben, wenn auch nicht ununterbrochen, wie zu ersehen bei Hontheim (I. p. 241 et 242). Dagegen ist allerdings die Würde erst bleibend an unsre Erzbischöfe im 13. Jahrhunderte gekommen [1]) und führten sie bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts den Titel „Erzkanzler durch Gallien (d. i. Lothringen) und das Reich Arelat“ (d. i. Burgund). Gemäß dieser Würde hatte der Erzbischof, so oft und so lange der deutsche Kaiser sich in Lothringen oder Burgund aufhielt, die oben angegebenen Dienste an dessen Hofe vorzunehmen. Lothringen allerdings war im sechszehnten Jahrhunderte vom deutschen Reiche losgerissen worden, ebenso auch später Burgund bis auf einen kleinen Rest, Savoyen, und daher hatte denn jener Titel in letzter Zeit einen realen Bezug nur mehr auf Savoyen, im Uebrigen war er bedeutungslos geworden. Doch aber ist er bis zur Säcularisation der geistlichen Staaten (1803) nie auf einer erzbischöflichen oder landesherrlichen Verordnung weggelassen worden.

---

[1]) Honthem. I. p. 632.

XXVII. Kapitel.

Andre Rechte und Auszeichnungen der Trierischen Erzbischöfe.

Unsre Erzbischöfe hatten aus altem Herkommen das jus primarum precum in allen Collegiatkirchen des Erzstiftes, d. i. das Recht, zu der ersten nach ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz vacant werdenden Canonicatstelle in jedem Stifte einen Candidaten zu präsentiren. Indessen konnte dieses Recht nicht zur Ausübung kommen, bevor der Erzbischof die Confirmation (Bestätigung) vom apostolischen Stuhle erhalten hatte; und außerdem galt dasselbe nur für die Monate, in denen die betreffenden Stiftscapitel, nicht in jenen, worin der Papst zu ernennen hatte. Mit der Ausübung jenes Rechtes wurde es ferner so gehalten, daß das Domcapitel oder vielmehr die einzelnen Canoniker die Personen zu bezeichnen hatten, zu deren Gunsten der Erzbischof dasselbe ausüben sollte. Während der Sedisvacanz nämlich hat sich jeder der vierzehn ältern Domherren, nach Alter und Rang, eines unter den vierzehn Stiften der Erzdiöcese ausgesucht, für welches er einen Candidaten in Aussicht nahm, den er dann dem neugewählten Erzbischofe, sobald dieser die Confirmation erhalten hatte, nannte, zu dessen Gunsten dann die preces archiepiscopales bei der ersten Vacatur in dem betreffenden Stifte ausgefertigt wurden.

Ein andres Recht, wenn es statthaft ist, die Sache mit diesem Namen zu bezeichnen, haben die Erzbischöfe bis zum Jahre 1397 ausgeübt unter dem Titel jus spolii, welches darin bestand, daß sie bei dem Tode eines geistlichen Pfründners, mochte er mit oder ohne Testament gestorben sein, dessen ganze Hinterlassenschaft an sich zogen. Mit der unter besagtem Namen bgriffenen Gewohnheit, eigentlich Plünderungsrecht, ist im Mittelalter Jahrhunderte hindurch viel Unfug getrieben worden, von Königen, Kaisern, Fürsten, Bischöfen und andern Geistlichen. Bald haben die Domherren die Hinterlassenschaft des Bischofs an sich gerissen, bald die Bischöfe jene der in ihrer Diöcese abgelebten Pfründner; dann wieder haben Könige und Kaiser die Hinterlassenschaft von Bischöfen und Aebten ihres Reiches an sich gezogen unter jenem Titel jus spolii oder dem des jus regaliae, dazu alle Einkünfte während der Vacatur sich angeeignet. Es hat eine Zeit gegeben, wo das ganze kirchliche oder geistliche Vermögen einer Diöcese nur eine Masse bildete, und von dem Bischofe verwaltet wurde, und von welchem die einzelnen Geistlichen alle ihren Unterhalt bezogen, die Cultuskosten bestritten und die Armen verpflegt wurden. Es war dies jene Zeit, wo die bischöf-

lichen Sprengel noch sehr klein waren, in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung. Weil nun damals alle einzelne Geistlichen ihren ganzen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen und von dem geistlichen Amte, das sie bekleideten, erhielten, wurde auch ihre Hinterlassenschaft als der Masse des Kirchenvermögens angehörend, zurückgezogen und war in Canones vorgesehen, daß Geistliche nicht über das Vermögen, das sie in ihrem kirchlichen Amte erworben hatten, letztwillig verfügen könnten, sondern nur über etwaiges Patrimonium aus dem elterlichen Hause. Damals also konnte mit vollem Rechte, was bei dem Tode eines Geistlichen noch an Vermögen von dem Ertrag seines geistlichen Amtes übrig war, an die Masse des Kirchenvermögens wieder zurückgezogen werden. Allein so einfach blieben die Verhältnisse nicht bei der größern Ausdehnung der bischöflichen Sprengel; jede einzelne Kirche mußte ihr besondres Vermögen erhalten und bald auch war das Privatvermögen eines Geistlichen von den Ueberbleibseln der Einkünfte seines geistlichen Amtes nicht zu unterscheiden und wurde nun eins mit dem andern bei seinem Tode von den andern Geistlichen weggenommen. Und sobald Geistliche selbst mit ihren Einkünften ihren Unterhalt zu bestreiten hatten, geschah es auch öfter, daß bei ihrem Tode persönliche Schulden sich vorfanden. Unter diesen neuen Verhältnissen war die Einziehung der Hinterlassenschaft eines Geistlichen, selbst mit dem Vorgeben, dieselbe dem Kirchenvermögen oder dem Schatze der Armen einzuverleiben, nichts andres als ein Raub, und wenn, was öfter der Fall war, Gläubiger Forderungen zu machen hatten, ein zweifaches Unrecht. So war es auch zu Trier gewesen, bis 1397 der Papst Bonifacius IX diesen Gebrauch gänzlich vernichtet hat. Dagegen hat aber derselbe Papst dem Erzbischofe die Einkünfte des ersten Jahres jeder Pfründe in seinem Erzstifte zuerkannt und haben unsre Erzbischöfe dieselben von jener Zeit an bezogen. Der Erzbischof Johann Hugo hat indessen den Curatbeneficiaten (Pfründnern mit Seelsorge) des Nieder-Erzstiftes, weil ihre Stellen nicht hoch dotirt seien, die Auszahlung jener Einkünfte des ersten Jahres gnädig erlassen[1]). Im Gefolge der Unterdrückung jenes jus spolii durch den genannten Papst hat unser Erzbischof Werner der ganzen (Welt-) Geistlichkeit der Erzdiöcese das Recht verliehen, durch Testament über ihre Hinterlassenschaft zu verfügen, was ihr früher nicht gestattet war[2]). Das Andenken an die Verzichtleistung des Erzbischofs Werner auf das jus spolii und die Gestattung der

---

[1]) Man sehe Honth. II. 308 seq.

[2]) Ibid.

Testirfreiheit hat sich in einer kirchlichen Feier bis zur Auflösung der geistlichen Corporationen in unserm Erzstifte erhalten. In der Numm. 44 des „Trierischen Wochenblätt." vom Jahre 1765 findet sich nämlich folgender Artikel.

„Zur Trierischen History. Auf die neulich entstandene Frag: warum die St. Simeons-Herren den 4ten dieses (Novemb.) in den hohen Dhom zum Requiems-Amte gegangen seyen? erfolgt hiermit die Antwort. Churfürst Werner hat im Jahre 1398 auf das Spolium Archiepiscopale der Hinterlassenschaft deren gepfründeten Geistlichen ewige Verzicht gethan, selben freie Testamentsmachung über ihr aus den Pfründen erworbenes, ja ihren Blutsverwandten sogar die Succession ohne Testament gegeben. Darum sollten jährlich alle Stifter zu Trier in dem hohen Dhom und zu Coblenz bei St. Florin erscheinen, Vigilias und eine Requiems-Messe am selben Tag absingen. Ein gleiches sollen die Landstifter und Pfarreien in ihren Kirchen thuen."

Mit der Auflösung aller Stifte und der alten Beneficien in unsrer Erzdiöcese 1802 ist natürlich auch jene Verpflichtung erloschen.

Die stehende Titulatur unsrer Erzbischöfe war: Erzbischof von Trier, Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, Churfürst des heil. römisch. Reiches, Administrator zu Prüm. Die erste Würde war die älteste; das Erzkanzleramt datirte aus den Zeiten der deutschen Kaiser, wo dasselbe unter die drei vornehmsten und ältesten Erzbischöfe von Trier, Cöln und Mainz in dem deutschen Reiche vertheilt war, wie oben schon angegeben worden ist. Der Titel Administrator von Prüm, d. i. der Abtei und des Fürstenthums Prüm, war der jüngste und datirte von der Vereinigung der Abtei mit der erzbischöflichen Tafel im Jahre 1576.

Der zweifachen Gewalt gemäß, welche unsre Erzbischöfe in einer Person vereinigten, bedienten sie sich auch eines zweifachen Siegels, das jedoch bloß durch die Stellung der Insignien der Gewalten verschieden war. Der Bischofsstab nämlich ist das Symbol der geistlichen, das Schwert Symbol der weltlichen Gewalt; das Siegel für geistliche Sachen hatte daher den Bischofsstab (pedum) zur Rechten, das Schwert zur Linken, dagegen das Siegel für weltliche Sachen das Schwert zur Rechten und den Bischofsstab zur Linken. Alles Uebrige war in beiden Siegeln dasselbe. Die Erzbischöfe hatten ferner die Auszeichnung, daß sie in ihrer Kirchenprovinz in roth ausgeschlagenem Wagen fuhren und sich das Kreuz vortragen lassen konnten.

Das stehende Wappen eines Churfürsten von Trier als solchen (nicht sein Familienwappen, das jeder nebenbei einfügen ließ) war ein gevierter Schild, in dessen oberm Felde zur Rechten und in dem untern

Feld zur Linken ein rothes Kreuz im silbernen Felde erschien (für Trier). Im obern Felde zur Linken und im untern Felde zur Rechten steht ein weißes Lamm mit einem Fähnlein und darin ein Kreuz von gleicher Farbe, auf einem grünen Hügel, im rothen Feld (wegen Prüm). Ohne Zweifel hatte die Abtei Prüm das weiße Lamm mit dem Kreuzfähnlein zu seinem Wappen gewählt mit Bezug auf den Salvator, dem dieselbe geweiht war. Auf dem Schilde sollen drei offene Helme ruhen, der mittlere auf einem grünen Kissen die erzbischöfliche Mitra, über derselben aber ein goldenes Kreuz, der zur Rechten auf dem Churhute ein achteckiges silbernes mit Pfauenfedern geziertes Schirmbrett mit dem rothen Trierischen Kreuze, der zur Linken aber auf einer Krone zwei hinter einander stehende rothe Flügel, mit den Achsen einwärts auf sich, worauf das silberne Lamm erscheint, darstellen. Die Helmdecken zur Rechten sind silbern und roth, zur Linken aber silbern und blau. Endlich erblickt man hinter dem Schild den Bischofsstab und das bloße Schwert.[1])

XXVIII. Kapitel.

Residenzen der Erzbischöfe und Churfürsten.

Wo in der ältesten Zeit unsre Erzbischöfe ihre Residenz gehabt haben, ist bis heran noch nicht mit Gewißheit ermittelt. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß bereits unter Constantin ein römisches Staatsgebäude zur Wohnung für den Bischof hergegeben worden sei, da bekannt ist, daß dieser Kaiser in vielen Städten des Reiches, namentlich zu Rom, öffentliche Gebäude zu Kirchen und kirchlichen Zwecken hergegeben hat und auch zu Trier ein solches Gebäude zur Domkirche und ein andres für die St. Johanniskirche (später St. Maximin genannt) unter Constantin hergegeben worden sind, und Tetradius, Proconsular zu Trier, sein Haus an der Mosel zu einer h. Kreuzkirche (später St. Martin) geschenkt hat. Eine alte Ueberlieferung, die in einer Urkunde unsres Erzbischofs Theoderich I vom Jahre 973 aufbewahrt ist, legt den Sitz unsrer Erzbischöfe in ältester Zeit an die Stelle, wo zu Anfange des 8. Jahrhunderts die Abtei St. Marien errichtet worden ist und wo in römischer Zeit ein Pallast oder die Residenz des Präfektus von Gallien gestanden hat.[2])

---

[1]) Moser, churtrier. Staatsrecht. Cap. I. §. 23—25.

[2]) Einige Schriftsteller behaupten, an dieser Stelle sei das Capitol gewesen; andre dagegen nehmen mit mehr Grund eine andre und zwar die höchst gelegene

Die römischen Staatsgebäude sind bei dem Sturze des Reiches in der Völkerwanderung mit dem Lande an die fränkischen Könige übergegangen. Weit mehr noch, als in römischer Zeit geschehen war, sind unter fränkischer Herrschaft in unserm Lande öffentliche Gebäude (palatia regia) zu kirchlichen Zwecken hergegeben worden, wie Oeren (horrea) zu dem Kloster Irminen, der Pallast zu Pfalzel zu einem Kloster, Echternach, Prüm, u. a., und wird ohne Zweifel auch damals ein ähnliches Gebäude, aus römischer Zeit herrührend, die erzbischöfliche Wohnung gewesen sein, wenn, was wahrscheinlich ist, die frühere Wohnung unten an der Mosel in der Völkerwanderung zerstört oder als zu entlegen von der Metropolitankirche gegen eine andre aufgegeben worden ist. Die Stelle aber, wo die Erzbischöfe in fränkischer Zeit gewohnt haben, können wir so wenig mit Gewißheit angeben, wie für die frühere Zeit. Aus der geheimnißvollen Stimme, von der in der vita des h. Nicetius bei Gregor von Tours die Rede ist, die um die Moselbrücke vernommen worden, die den Dämonen aus heidnischer Zeit, den Abzug ansagend, gerufen: an dem einen Thore wacht der h. Eucharius (gegen Süden), an dem andern der h. Mariminus (gegen Norden) und in der Mitte der h. Nicetius (der damalige Erzbischof), scheint entnommen werden zu müssen, daß der Erzbischof Nicetius ungefähr in der Mitte der Stadt gewohnt haben werde, was uns auf die Nähe der Domkirche schließen lassen würde. Abgesehen von dieser Andeutung ist auch ohnehin schon zu vermuthen, daß nicht lange nach der Herrichtung der Domkirche für den Gottesdienst oder zur Cathedrale die Bischöfe ihre Wohnung in der Nähe derselben werden gewählt haben. Daß dieselben aber bereits in der fränkischen Zeit in dem Pallaste gewohnt hätten, kann nicht angenommen werden, da dieser damals Residenz mehrer austrasischer Könige, wenn auch nicht fortdauernd, gewesen, danach mehre Majordome (Pipin der ältere und Carl Martell) darin gewohnt haben und dann ihnen die Comites (die Pfalzgrafen) darin nachfolgten, woher auch die Stelle umher noch lange im Munde des Volkes „die Grafschaft" genannt wurde.[1]) Diese Thatsachen lassen uns nun auch die Zeit errathen, in welcher unsre Erzbischöfe den Pallast als ihre Residenz bezogen haben werden; ohne Zweifel geschah dieses bei der Uebertragung des Comitates an unsre Erzbischöfe durch die fränkischen Könige. Einen Burggrafen finden wir aber noch im Pallaste in den ersten Jahren des Erzbischofs

---

Stelle der Stadt für das Capitol in Anspruch. Siehe Brow. annal. proparasc. cap. XVI. n. 7. Vgl. Honth. I. 74.

[1]) Honth. I. 23.

Adalbero (1132 und den folgenden), den Ludwig nämlich, der aber durch seine Ungerechtigkeit und Härte gegen den Erzbischof diesen zwang, seinem Treiben ein Ende zu machen. Damals wohnten die Erzbischöfe noch nicht bleibend in dem Pallaste; denn Ludwig hatte denselben inne, behauptete vom Erzbischofe damit belehnt zu sein, zog alle Einkünfte desselben an sich und verabreichte dem Adalbero kaum hinreichende Lebensmittel für seine Tafel.

Einstens erhielt Adalbero Besuch von Fremden, und als er am Nachmittage nach Hofsitte einen Trunk vorsetzen wollte, seine Diener nach dem Pallast schickte, um Wein zu fordern, erhielten diese zum Bescheid von dem Procurator des Burggrafen Ludwig, es würde ihnen ohne desselben ausdrücklichen Befehl nichts gegeben. Hierauf verließ Adalbero die Stadt, erhob die verfallene römische Burg zu Pfalzel aus ihrem Schutte mit großen Kosten, ließ sich dort nieder und gab Weisung, alle erzbischöflichen Einkünfte, statt in den Pallast zu Trier, nach Pfalzel zu liefern. Ludwig, bald müde auf eigene Kosten in dem leeren Pallaste zu Trier zu leben, kommt zur Besinnung, pilgert baarfuß nach Pfalzel, um Barmherzigkeit den Erzbischof flehend, und überlieferte ihm den Pallast. Von dieser Zeit an residirten die Erzbischöfe im Pallast zu Trier, öfter auch im Schlosse zu Pfalzel.

Von dem Erzbischofe Johann II von Baden (1456—1503) wird berichtet, daß er den durch Alter schadhaft gewordenen Pallast wieder hergestellt habe [1]). Lothar von Metternich hat aber von 1614 an sechs Jahre hindurch einen ganz neuen Flügel an demselben, den östlichen nämlich, aufgeführt [2]). Danach hat auch noch Carl Caspar einige Theile gebaut und zuletzt Johann Philipp von Walderdorf etwas nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts den südlichen Flügel. Ohne Zweifel, weil die Trierische Kirche den h. Petrus zum Patron hat, haben unsre Erzbischöfe ihre Residenz zu Trier ebenfalls nach dem h. Petrus benannt, St. Petersburg, wie noch heute über dem Eingange an dem Bildnisse des h. Petrus zu lesen ist.

Der Pallast zu Trier und das Schloß Adalbero's zu Pfalzel können wir demnach als die ältesten uns näher bekannten Residenzen unsrer Erzbischöfe ansehen. Pfalzel wählten dieselben oft zum Aufenthalte wegen der lange dauernden Streitigkeiten mit der Bürgerschaft der Stadt Trier. Jakob I von Sirk weilte häufig dort, auch Richard von Greiffenclau. Johann von Metzenhausen richtete das Schloß daselbst noch besser her und umgab das Städtchen mit Mauern (1538);

---

[1]) Brow. annal. libr. XIX. 161.

[2]) Gesta Trev. III. p. 62.

der Markgraf Albrecht von Brandenburg hat aber 1552 das Städtchen und das Schloß in Asche gelegt; die Franzosen unter Ludwig XIV (1675) haben die letzten Ruinen desselben zerstört.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts ist auch Ehrenbreitstein, in späterer Zeit häufig Residenz der Erzbischöfe, an die Trierische Kirche gekommen. Ungezweifelt hatten schon die Römer auf der Felsenhöhe bleibend Fuß gefaßt und war ein Thurm aus ihrer Zeit in die fränkische herüber erhalten. Eremberte besaßen die Burg und hat sie von ihnen den Namen Erembertsstein, bis unter Erzbischof Hillin die Burg an die Trierische Kirche kam. Der genannte Erzbischof setzte erzstiftische Dienstleute auf die Burg, besserte daran aus, befestigte sie mehr durch Aushauung eines Walles im Gesteine und ließ eine Cisterne graben. Erzbischof Arnold II weilte oft auf der Burg; es waren die Zeiten des Faustrechts eingebrochen, wo die Erzbischöfe fester Plätze zu ihrem und des Landes Schutz bedurften. Auch die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen und Cuno von Falkenstein im 14. Jahrhunderte hielten sich viel dort auf. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der langen Regierung des Johann II von Baden, wurde viel an jenem Schlosse gebaut, theils zu größerer Befestigung, theils zu wohnlicherer Einrichtung für den Churfürsten und seine Beamten. In den Jahren 1481—1484 wurde mit ungeheuern Kosten ein Brunnen durch den Felsen hindurch in die Tiefe gegraben. Das ganze Mittelalter hindurch hat aber die Feste keine militärische Wichtigkeit gehabt, hat meistens zur Sicherung von Schätzen und der Person des Landesfürsten zu Zeiten der Gefahr oder auch als Staatsgefängniß gedient. Erst Churfürst Lothar von Metternich hat das Schloß weiter befestigt, unmittelbar vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges, in welchem die Feste nun allerdings auch militärische Wichtigkeit erlangte. Der Nachfolger Philipp Christoph hat zuerst zu fortdauernder Residenz unten am Abhange des Ehrenbreitstein ein Schloß erbaut mit einiger Befestigung und „Philippsburg" benannt (1626), in welchem die Churfürsten nach ihm bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts häufig residirt haben. Das dortige Schloß ist aber während der Belagerung der Feste durch die Franzosen von den Belagerten selbst aus Mangel an Holz 1796 abgedacht und sind die Reste desselben bei dem Neubau der Festung durch die preußische Regierung weggeräumt worden.

Der Erzbischof Cuno von Falkenstein, einer der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, gewann 1373 Engers am Rheine, erbaute dort ein festes Schloß, nach ihm Cunen-Engers genannt, wo ebenfalls die Churfürsten häufig Wohnung genommen haben. Der Churfürst Johann

Philipp hat zwischen 1758—1762 ein glänzendes Jagdschloß mit einem Aufwande von 90,000 Flor. erbaut, das noch jetzt dort zu sehen ist.

Auch zu Kärlich hatte bereits Churfürst Johann II in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jagdschloß erbaut. Carl Caspar hat daselbst ein neues aufgeführt, das von seinen Nachfolgern noch verschiedentlich erweitert und häufig, namentlich von Clemens Wenceslaus, bewohnt wurde. Dieser hat die Gartenanlagen sehr verschönert und ihnen die Form eines Parks gegeben [1]). Nach der Invasion der Franzosen (1794) wurden Schloß und Park stark verwüstet, zuletzt gänzlich vernichtet.

Ein Jagdschloß, auf welchem die Churfürsten auch häufig residirten, war zu Wittlich, östlich an der Stadt auf einer kleinen Anhöhe gelegen, welches der Churfürst Werner angefangen und Otto von Ziegenhain zu Anfange des 15. Jahrhunderts vollendet hatte. Dasselbe führte von letzterm auch seinen Namen Ottenstein [2]). Richard von Greiffenclau residirte dort häufig; in diesem Schlosse hat die endliche Versöhnung zwischen der Stadt Trier und dem Churfürsten Jakob v. Eltz nach dem harten Streite und Prozesse, dessen Geschichte tiefer unten erzählt werden soll, stattgefunden. Auch sind manche Verordnungen dort erlassen worden. Unweit des Schlosses, an dem Thiergarten, stand im 17. Jahrhunderte eine Pulvermühle, durch deren Explosion im Jahre 1647 die Pfarrkirche, das churfürstliche Schloß mit Zubehör, das Hospital, das Rathhaus, die Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen mit Scheunen und Stallungen in unerhörter Geschwindigkeit abgebrannt sind. Kaum mochte die Stadt sich einigermaßen erholt gehabt haben, als die Franzosen den 17. Sept. 1689 Wittlich und das Schloß in Asche legten. Das letztere lag verödet und verlassen bis der Churfürst Johann Philipp ein völlig neues erbauen ließ, das 1763 vollendet, im August desselben Jahres festlich von ihm eingeweiht und „Philippsfreude“ benannt wurde. Eine Anzeige in dem „Trierischen Wochenblättchen“ von 1763 Nr. 36 erzählt darüber, daß vieles Volk aus Wittlich und der ganzen Nachbarschaft zusammengelaufen war, die Festlichkeit zu sehen, „und wie unter Pauken, Trompeten und Kanonenschall die Gesundheiten an der churfürstlichen Tafel getrunken, so wurden auch nicht nur in dem Schloß die Zuschauer, sondern ebenwohl die große Menge Volks, so sich um dasselbe versammelt hatte, mit einigen Fuder Wein regalirt

---

[1]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 136.
[2]) Brower. annal. libr. XIX. 23.

und das Festin unter unaufhörlichem Vivat-Rufen bis in die Nacht fortgesetzt.“ [1])

Das anmuthigste churfürstliche Jagdschloß ist aber Schönbornslust gewesen, so benannt von seinem Erbauer Franz Georg von Schönborn, das derselbe 1752 bezogen und worin er sich zur Sommerszeit so lange aufzuhalten pflegte, als die Feldhühnerjagd dauerte. Auch hat Clemens Wenceslaus, nachdem er die Philippsburg am Ehrenbreitstein verlassen hatte, bis zur Vollendung des neuen und großen Schloßbaues in Coblenz, jenes Jagdschloß bewohnt. Im Jahre 1791 hat der Churfürst dasselbe den emigrirten französischen Prinzen zur Wohnung angewiesen. Das war eben geeignet, die sehr bald nachfolgenden Republikaner zu desto ärgerer Wuth gegen dieses Schloß zu reizen; das dabei gelegene Wäldchen und eine schöne gegen die Moselbrücke zu laufende Allee wurden gefällt. Schloß, Garten, Hofhaus und Wäldchen wurden später als französische Domaine für 19,000 und 1806 auch der dazu gehörige Marienfelder Hof für 43,500 Frk. versteigert. [2])

Das letzte und mit großartiger Pracht erbaute churfürstliche Residenzschloß war jenes zu Coblenz, dessen Bau Clemens Wenceslaus im Jahre 1777 begonnen und 1786 vollendet hat. Früher schon war es lange Zeit hindurch Sitte der Churfürsten gewesen, nur selten und nur schnell vorübergehend zu Trier, wo doch ihre Metropole war, die Grundlage und Bedingung ihrer Macht und ihres Ansehens, zu residiren. Nach Vollendung des neuen Schlosses zu Coblenz aber hat Trier selbst den Namen der churfürstlichen Residenz an Coblenz verlieren müssen. Die Regierung und der ganze Adel des Landes hatte bereits oder nahm seinen bleibenden Aufenthalt zu Coblenz, während Trier ziemlich öde und verlassen aussah, wenigstens keine Spur einer churfürstlichen Residenzstadt außer dem verlassenen Pallaste zeigte.

---

[1]) Es geschah gewöhnlich, daß unsre Churfürsten bei Huldigungen, Empfangsfeierlichkeiten und andern besondern Veranlassungen durch bedeutende Wein- und Fleischspenden dem Volke eine Freude zu bereiten suchten. In dieser Sitte wie in manchen andern Dingen gibt sich das Patriarchalische und ächt Väterliche in ihrem Regimente zu erkennen. Vorzüglich aber war der Churfürst Johann Philipp durch seine große Milde und Gutmüthigkeit Liebling des Volkes geworden. In den reichen Spenden östreichischer Kaiser an die Armen in den Städten, die sie mit ihrer Anwesenheit erfreuen, sehen wir noch schöne Ueberreste solchen väterlichen Regimentes. So hat nach Berichten der Zeitungen das östreichische Kaiserpaar bei Gelegenheit seines Besuches in dem lombardisch-venetianischen Königreich in dem Winter 1857 theils an Steuer- und Schuldenerlassen, theils an Baarspenden für die Armen die Summen von vier und einer halben Million Lire und sechstausend Gulden an Gemeinden gespendet.

[2]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 150.

Die Kaiserwahlen, die Krönungsfeierlichkeiten und Abhaltung von Reichstagen forderten sehr oft die Anwesenheit unsrer Erzbischöfe in Frankfurt und dauerte der Aufenthalt daselbst oft längere Zeit. Auch hatten bei solchen Feierlichkeiten die Erzbischöfe ein bedeutendes Gefolge bei sich. In dieser Stadt hatten daher unsre Erzbischöfe schon in alter Zeit einen eigenen Hof, der churfürstlichen Würde angemessen. Dieser churtrierische Hof zu Frankfurt muß wohl nicht ohne einige Pracht gewesen sein, da im Jahre 1562 der Kaiser Ferdinand I in demselben abgestiegen ist, wie aus dem eigenen Dankschreiben des Kaisers an unsern Churfürsten für die Bewilligung des Absteigequartiers bei Hontheim (II. 881) ersichtlich.

In den Jahrhunderten des Mittelalters pilgerten die Bischöfe häufig zu den Gräbern der Apostel nach Rom, knüpften fester das Band ihrer Kirchen mit dem päpstlichen Stuhle, oder ließen sich für dieselben besondre Privilegien ertheilen. Unser Erzbischof Theoderich I ist nicht allein aus Andacht mehrmal nach Rom gepilgert, sondern hat auch so großen Eifer in seinem Hirtenamte an Tag gelegt, so viele durch Ungunst der vorhergegangenen Zeit verwüstete Kirchen und Klöster hergestellt, daß Papst Benedikt VII ihm nicht bloß Privilegien der Trierischen Kirche erneuert und neue verliehen, sondern ihm und seinen Nachfolgern auch im Jahre 975 eine eigene Cella zu Rom, die *cella quatuor coronatorum* martyrum —, das Kloster zu den vier gekrönten Märtyrern —, d. i. eine Wohnung mit zugehöriger Kirche und Gütern zu ewigem Besitze schenkte, auf daß dieselben bei ihrer Anwesenheit in Rom eine ihrer Würde entsprechende Wohnung hätten [1]). Der Papst Leo IX, früher Bischof von Toul und Suffraganbischof von Trier, hat dem Erzbischofe Eberhard 1049 den Besitz dieser Cella bestätigt. Wann dieselbe für die Trierische Kirche verloren gegangen sei, habe ich nicht ermitteln können.

XXIX. Kapitel.

Eintheilung des Churfürstenthums oder Erzstiftes Trier.

Das churtrierische Gebiet war, wie wir gesehen, nichts weniger als gut arrondirt; die langgestreckte Lage desselben, die Saar von Merzig ab und die Mosel herunter, über den Rhein hinaus bis hinter Limburg, erschwerte die Verwaltung, zumal Trier, der ursprüngliche

---

[1]) Honth. I. 314 et 315. Brow. annal. Tom. I. p. 476.

Sitz der Landesregierung, nahe an der südlichen Grenze des Churfürstenthums und dadurch den nördlichen Theilen desselben gar zu fern lag. Der Churfürst Balduin hat daher mit Rücksicht auf diese Lage den Churstaat für die weltliche und geistliche Verwaltung getheilt in das Ober- und das Nieder-Erzstift, eine Eintheilung, die dem Lande selber, obgleich sie bei besagter Lage desselben kaum zu umgehen war, in mehr als einer Hinsicht erhebliche Nachtheile gebracht hat, die theilweise noch fortdauern. Das Obererzstift erstreckte sich von der südlichen Spitze des Landes die Mosel entlang bis an die Elz, die zwischen Carden und Kern in die Mosel fließt und durch ihren Lauf Ober- und Niedererzstift trennte; der nördliche Theil des Landes war das Niedererzstift; jenes hatte Trier, dieses Coblenz zu seiner Hauptstadt. Dieser Eintheilung entsprechend waren nun die Regierungs- und Gerichtsbehörden für die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten zweifach angestellt, während der Flächenraum des Landes, wenn es gehörig arrondirt gewesen wäre, mit einfachen genug gehabt haben würde. Hiezu kam nun noch, daß das Erzstift bloß jene zwei Städte von Bedeutung hatte und daß die Churfürsten seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ihren ursprünglichen und natürlichen Sitz verlassen und fast ausschließlich auf Ehrenbreitstein und zu Coblenz residirt haben. Von dem Beginne des 14. bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts wechselten, nach den Daten der Verordnungen zu urtheilen, die Churfürsten ihren Aufenthalt zwischen Trier, Luxemburg, Coblenz, Wesel, Boppard, Pfalzel, Ehrenbreitstein, Limburg, Caub; während des 16. Jahrhunderts gibt sich schon eine Vorliebe für den Aufenthalt am Rheine kund, indem von 114 Verordnungen 20 auf Ehrenbreitstein, 20 auf Coblenz, 18 auf Trier, 13 auf Wittlich, dann auf Montabaur 8, Cochem 7, Pfalzel 4, St. Maximin 3, St. Wendel 3, Merzig 2, Oberwesel 1, Saarburg 1, Zell 1, Bernkastel 1, die andern wenigen auf ausländische Orte fallen. Der Churfürst Philipp Christoph erbaute 1626 und in den nächst folgenden Jahren das Schloß Philippsburg am Fuße des Berges Ehrenbreitstein und haben die Churfürsten nach ihm fast ausschließlich daselbst residirt und Trier nur vorübergehend besucht. Unter Carl Caspar von der Leyen (1652—1676) ist nicht eine einzige Verordnung von Trier datirt, unter Johann Hugo's langer Regierung (1676—1711) sind bloß 2 von Trier, dagegen 49 von Ehrenbreitstein, unter Franz Ludwig (1716—1729) von Trier 5, von Ehrenbreitstein 98, unter Franz Georg (1729—1756) fallen auf Trier 10, während etliche 70 Ehrenbreitstein angehören. Unter Johann Philipp (1756—1768) sind in den ersten Tagen seiner Regierung 4 Verordnungen von Trier ausgegangen, danach keine einzige mehr. Der letzte Churfürst Clemens

Wenceslaus ist während seiner langen Regierung (1768—1802) höchst selten auch nur einen und den andern Tag in Trier gewesen; von den 264 Verordnungen, die aus seiner Regierung bei Scotti aufgeführt sind, ist auch nicht eine einzige von Trier ausgegangen; Clemens Wenceslaus residirte auf der Philippsburg, dann eine Zeit lang in dem neuen Dikasterialgebäude zu Ehrenbreitstein, dann vorübergehend auf Schönbornslust bis das neue Residenzschloß zu Coblenz 1786 fertig geworden, das er dann bis zum Einrücken der Franzosen bewohnte. Was auch immerhin die Gründe der Verlegung der Residenz an den Rhein gewesen sein mögen,[1]) so lag jedenfalls etwas Unnatürliches in derselben; der Churfürst hatte den Erzbischof verschlungen, und über dem Schlosse auf der Festung wurde die Metropole zu Trier vernachlässigt; die Churfürsten führten den Namen von Trier und residirten nicht mehr in dieser Stadt, sie waren zuerst und zunächst Erzbischöfe und residirten nicht an ihrer erzbischöflichen Kirche, der sie doch alle ihre Würden, Ehren und Einkünfte zu verdanken hatten. Aus jener Eintheilung in Ober- und Niedererzstift, aus dem unvermittelten Gegensatze von Trier und Coblenz, da keine dritte Stadt gleicher Bedeutung vorhanden war, und aus der unnatürlichen Bevorzugung von Ehrenbreitstein und Coblenz, wohin sich mit dem Hofe nach und nach auch fast der ganze Trier'sche Adel gezogen hat, ist eine Zwiespältigkeit der Gesinnung und eine Eifersucht in den beiderseitigen Landestheilen hervorgerufen worden, die leider noch bis zur Stunde nicht ganz ausgewachsen ist, und in der geistlichen Verwaltung eine mehr als gewöhnliche Vorsicht nothwendig macht.

Außer dieser allgemeinen Eintheilung des Erzstiftes, die für die geistliche und weltliche Regierung des Landes Geltung hatte, gab es zwei andre, besondre Eintheilungen, eine für die weltliche und die andre für die geistliche Verwaltung. Seit dem 14. Jahrhunderte findet sich nämlich die Eintheilung des Landes für das weltliche Verwaltungs-, Gerichts- und Steuerwesen in sogenannte Aemter (satrapiae) und dieser wiederum in Gemeinden. Das Ober-Erzstift zählte, nebst der Stadt Trier mit einigen umliegenden Ortschaften, folgende Aemter: das Amt Baldenau mit 15 Ortschaften, Bernkastel mit 8, Cochem mit 43, Daun mit 59, Grimburg mit 29, Hillesheim mit 7, Hunolstein mit 12, Kyllburg mit 16, Manderscheid mit 22, St. Maximin mit 21,

[1]) Vermuthlich waren es die unruhige und unsichere Nachbarschaft Frankreichs, dann der lange Zeit zwischen der Stadt Trier und den Churfürsten geführte Streit um Reichsunmittelbarkeit, der eine gegenseitige Spannung zur Folge hatte, vielleicht auch noch der lebhaftere Verkehr am Rheine.

Merzig mit 27, St. Paulin mit 9, Pfalzel mit 54, Pronsfeld mit 18, Prüm mit 63, Saarburg mit 67, Schmidtburg mit 5, Schönberg mit 34, Schönecken mit 16, Uelmen mit 6, Weiden (Wartelstein) mit 5, Welschbillig mit 21, St. Wendel mit 22, Wittlich mit 45, Zell mit 34 Ortschaften und Höfen. Das Nieder-Erzstift zählte folgende: Alken mit 3, Bergpfleg mit 14, Boppard mit 28, Amt und Stadt Coblenz bestehend aus der Stadt, den Coblenzer Höfen, dann Moselweis und Neuendorf, das Amt Ehrenbreitstein mit 20, Hammerstein mit 13, Herschbach mit 21, Kempenich (Amt und Herrschaft) mit 13, Limburg mit 17, Mayen mit 40, Montabaur mit 93, Münster (-Mayenfeld) mit 43, Oberwesel (Winden u. Weinähr genannt in einer amtlichen Aufstellung vom Jahre 1794) mit 18, Vallendar mit 26 und Wellmich mit 4 Ortschaften.

Diese Aemter waren nun Verwaltungsbezirke für alle Angelegenheiten der weltlichen Regierung.

Da diese Eintheilung für dir Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten getroffen war, so umfaßte sie natürlich auch nur das Churfürstenthum Trier und das Fürstenthum Prüm, innerhalb deren der Erzbischof nebst der geistlichen auch die weltliche Hoheit besaß. Anders verhielt es sich mit jener andern Eintheilung, die für die geistliche Verwaltung bestimmt war; diese umfaßte nebst den genannten zwei geistlichen Fürstenthümern auch noch bedeutende Gebiete andrer benachbarten Fürsten und Dynasten, wie oben schon gezeigt worden ist, und die in die kirchliche Eintheilung der Erzdiöcese miteinbegriffen waren. Die gesammte Erzdiöcese war aber eingetheilt in f ü n f Archidiaconate, jedes Archidiaconat in mehre Landcapitel, diese in Definitionen. Diese Archidiaconate mit ihren betreffenden Landcapiteln waren:

I. Das Archidiaconat zum h. Lubentius in Dietkirchen (im jetzigen Herzogthum Nassau). Dasselbe hatte zwei Landcapitel:

a. Das Landcapitel Dietkirchen (mit 25 Pfarreien).
b. Das Landcapitel Cunostein-Engers (mit 60 Pf.).

II. Das Archidiaconat Carden:

a. Das Landcapitel Zell (mit 68 Pf.).
b. Das Landcapitel Ochtendung (mit 74 Pf.).
c. Das Landcapitel Boppard (mit 25 Pf.).

III. Das Archidiaconat Longuion (im Luxemburgischen):

a. Das Landcapitel Longuion (mit 42 Pf.).
b. Das Landcapitel Luxemburg (mit 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pf.).
c. Das Landcapitel Ivoy-Carignan (mit 37 Pf.).
d. Das Landcapitel Bazeille (mit 30 Pf.).

e. Das Landcapitel Juvigny (mit 31 Pf.).
f. Das Landcapitel Arlon (mit 31 Pf.).
g. Das Landcapitel Mersch (mit 69 Pf.).

IV. Das Archidiaconat zum h. Petrus (zu Trier):
a. Das Capitel zum h. Petrus, d. i. Bur- oder Stadtdecanat (mit 21 Pf.).
b. Das Landcapitel Bitburg (mit 52 Pf.).
c. Das Landcapitel Kyllburg (mit 27 Pf.).
d. Das Landcapitel Piesport (mit 46 Pf.).

V. Das Archidiaconat zum h. Mauritius zu Tholey:
a. Das Landcapitel Perl (mit 49 Pf.).
b. Das Landcapitel Remig (mit 25 Pf.).
c. Das Landcapitel Merzig (mit 45 Pf.).
d. Das Landcapitel Wadrill (mit 36 Pf.).

Im Ganzen zählte also unsre Erzdiöcese (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) 835 Pfarreien.[1])

Bis zum 16. Jahrhunderte hatte außerdem noch eine bedeutende Anzahl Pfarreien mehr zu dem erzbischöflichen Sprengel von Trier gehört, die durch die Reformation von seiner geistlichen Gerichtsbarkeit losgerissen worden sind. Mehre benachbarte Fürsten und Grafen nämlich nahmen die lutherische Reformation an, zwangen ihre Unterthanen ebenfalls zu derselben und entzogen sie so der geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Trier. So geschah es in der Grafschaft Wied, in Sponheim, in der Markgrafschaft Baden, in dem Herzogthum Pfalz-Zweibrücken und in der Grafschaft Veldenz, die zu Churpfalz gehörte. Auf der rechten Rheinseite sind unsrer Erzdiöcese durch diesen Abfall fünf Landcapitel bis auf wenige Ueberreste verloren gegangen. Es waren dieses aber die Capitel Wetzlar, Idstein, Marenfels, in welchem die Benediktinerabtei Schönau, die Prämonstratenserabteien Arnstein und Sayn lagen, wie auch die Städte und Ortschaften Oberlahnstein, Braubach, Caub, Padersberg, Hausen, Rupershofen u. a.; das Capitel Kyrburg, in welchem Kyrburg, Dietz, Camberg u. a. Ortschaften gelegen, das Capitel Heyer oder Heyger. Nach alten Hebelisten des subsidium

---

[1]) Diese Zusammenstellung der Pfarreien der Erzdiöcese habe ich aus dem letzten „churtrierischen Hof- u. Staatskalender" (vom Jahre 1794) gezogen; v. Hontheim zählte seiner Zeit bloß 800 Pfarreien, jedoch sagt er selbst, daß seine Angaben nicht aus amtlichen, sondern bloß aus Privatmittheilungen geschöpft seien und er daher nicht allseitig für deren Richtigkeit einstehen könne. Erst zehn Jahre nach dem Erscheinen des III. (letzten) Bandes seiner histor. Trev. diplom. ist der erste „churtr. Staatskalender" erschienen.

charitativum (der geistlichen Liebessteuer) gehörten zu dem Capitel Wetzlar die Pfarrorte: Wetzlar, Weilburg, Langnuß, Lutzelinden, Friesdorf, Erde, Parlgeust, Hünkelmheim, Oberstorff, Oberwelz, Niederwelz, Lunzbach, Dorler, Aldenkirchen bei Braunenfels, Königsberg, Dillighaim, Menchersbirchen, Rentsroden, Crafftsolms, Kichelskirchen, Schwalbach, Dichhausen, Rodehaim, Bischofkirchen, Giesen, Aldendorff bei Linden, Luhne, Ober-Rechtenbach, Hieligsheim, Kirchense, Burg-Solms, Oberkleben, Behl, Holtzhausen, Stafferen, Rabrichten, Huchsen, Ober-Rachdorf, Berdelbach, Niederkorebach, Oberkorebach, Raetzigen, Kehlhausen, Mühlheim, Krustelbach und Schwalbach, Fallenkirchen, Uhlmen, Waldorf, Lubach, Debsberg, Garbenbey, Bannboden, Gumbach, Althar, Heinaw und Rhol-Alsbach, Capella in Mitte, Altenkirchen bei Hohensolms, Altenkirchen bei Königsberg, Nilwehren, Asbach, Aldensteden und Wolprechtshausen.[1])

Nebst den vielen Pfarreien, die in den genannten fünf Capiteln des Nieder-Erzstifts, die theils unter hessischer, theils unter nassauischer Territorialhoheit standen, durch den Abfall in der Reformation der Trierischen Kirche verloren gegangen, sind auch im Ober-Erzstifte, namentlich auf dem Hunsrück, in dem Fürstenthum Birkenfeld und in der Markgrafschaft Baden, manche Gemeinden von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier losgerissen worden.

So war die Eintheilung der Erzdiöcese Jahrhunderte hindurch; wie weit dieselbe aber in der Zeit hinaufsteige, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Die ersten bestimmten Spuren solcher Eintheilung in Archidiaconate finden sich in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard vom 1. Nov. 1063. Indessen ist die Eintheilung offenbar älter, als dieses Datum. Diese Eintheilung in Archidiaconate richtete sich nach dem Institute der Archidiaconen, das sich im Verlaufe der Zeiten verschieden gestaltet hat. Anfangs — seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts, wo uns die ersten Erwähnungen der Archidiaconen begegnen — gab es an jeder bischöflichen Kirche nur e i n e n Archidiacon und hatte dieser den Bischof in Gerichtsbarkeitssachen des ganzen bischöflichen Sprengels zu vertreten. Zur Zeit Carl d. Gr. treffen wir aber schon mehre Archidiaconen in einer Diöcese, und sobald mehre solcher angestellt wurden, mußte auch die Diöcese in mehre Archidiaconatsprengel eingetheilt werden, und wird also auch unsre Eintheilung bis in das Ende des achten Jahrhunderts hinaufreichen. Diese Vermuthung gewinnt einen fernern Grund in der Thatsache, daß, wie wir oben gesehen haben, eben um diese Zeit die Regierungsgeschäfte unsrer Erz-

[1]) Dissertat. de Burdecanatu Trevir. p. 1 et 2.

bischöfe durch Zuwendung weltlicher Hoheitsrechte sich gar sehr mehrten, sie daher genöthigt wurden, gewisse Amtsverrichtungen an Stellvertreter zu übergeben, als welche nunmehr die Archidiaconen in jurisdictionalibus wie die Chorbischöfe in pontificalibus sive pastoralibus erscheinen, daher im geistlichen Rechte genannt die „zwei Flügel," mit welchen der Bischof fliegt, so wie der Archidiacon allein genannt wird das „Auge" des Bischofs. Eine Festrede vom Jahre 1775, gehalten bei der Wahl eines Dechanten zu Camberg, gibt die Veränderungen an, die mit diesem Institute bis auf die Zeit des Clemens Wenceslaus in der Trier'schen Erzdiöcese stattgefunden haben. Wegen Anhäufung der Geschäfte übertrugen die Erzbischöfe die Visitation der Pfarreien Archidiaconen, theilten zu dem Ende die Erzdiöcese in fünf große Distrikte, Archidiaconate. Jeder Archidiacon hatte in seinem Distrikte die Pfarreien zu visitiren, den Wandel und die Amtsführung der Pfarrer zu überwachen, die jüngern Cleriker zu unterweisen, zu leiten, zu examiniren und zu den Weihen vorzustellen [1]), Vergehen auf den Sendgerichten nach den Canones zu bestrafen und in den minder wichtigen Angelegenheiten zu richten. Die Archidiaconate waren selber aber mitunter sehr ausgedehnt, z. B. jenes von Dietkirchen, welches sechs Landcapitel in sich befaßte. Daher erhielten die Archidiaconen Officiale, welche sie zu unterstützen hatten. An diese Officiale hatten in den wichtigern Angelegenheiten die Archipresbyter (die Decane) zu berichten, die Officiale sodann an die Archidiaconen, und diese an den Bischof. Diese Einrichtung dauerte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in unsrem Erzbisthume. Dann aber wurde statt der jährlichen Visitation bloß mehr jedes Schaltjahr eine solche gehalten, dann kam sie ganz in Abgang, indem der Churfürst Franz Ludwig zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle derselben die Congregationes Carolinae gesetzt hat. Der Churfürst Johann Philipp hat aber die jährlichen Visitationen wieder hergestellt, zu großem Nutzen für das Erzbisthum, hat sie aber nunmehr den Archipresbytern (den Dechanten) übertragen und hat endlich der Churfürst Clemens Wenceslaus diese Visitationen gegen alle vorgeschützten Exemptionen in Schutz genommen und durchgeführt. In diesem wichtigen Punkte sind also die Dechanten an die Stelle der Archidiaconen getreten, sind das „Auge des Bischofs" geworden. Es erscheinen nun zwar auch danach noch unter dem letzten Churfürsten Archidiaconen zu Trier; es sind fünf Domcapitularen, welche die Titel der verschiedenen fünf Archidiaconate führen, während statt ihrer Com-

[1]) Daher noch heute die bekannte Verrichtung des „Archidiacon" bei Ertheilung der hh. Weihen.

missarii archidiaconales die Amtsgeschäfte zu führen hatten. Auch heißen dieselben Archidiaconen Chorbischöfe, deren es sonach fünf an der Metropolitankirche zu Trier gegeben hat. So ließen sich die Domcapitularen Archidiaconen und Chorbischöfe nennen und tituliren, während sie die Verrichtungen dieser Aemter andern Geistlichen überließen [1]).

XXX. Kapitel.

Verschiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen desselben zu bilden, zuerst zu Prüm, dann zu Luxemburg.

Die Bisthümer in Deutschland waren und sind meistens auch jetzt noch von weit größerm Umfange, als in den südlichen Ländern und im Oriente. Es ist dies ohne Zweifel daher zu erklären, weil es in Deutschland zur Zeit der Gründung des Christenthums in demselben noch wenige Städte oder vornehme Niederlassungen gegeben hat, die den Rang und die Bedeutung gehabt hätten, welche die Kirchengesetze für einen Bischofssitz fordern. Gewöhnlich wurden die Landestheile, über welche sich die Missionsthätigkeit von einem Hauptorte aus erstreckt hatte, in den Umfang eines Bisthums aufgenommen; war dieser schon von Anfang an ein ausgedehnter, so mußten bei der immer zunehmenden Bevölkerung die Geschäfte des geistlichen Hirtenamtes sich in einem Maaße vermehren, daß die Thätigkeit Eines Mannes nicht mehr ausreichen konnte. Noch jetzt hat unser Bisthum eine große Ausdehnung; früher aber gehörten noch bedeutende Gebiete zu demselben, die in neuerer Zeit von demselben abgetrennt worden sind, ein Strich von Lothringen, ein großer Theil des Großherzogthums Luxemburg

---

[1]) Die Archidiaconen hatten auch die Gewalt, die Investitur zu Beneficien zu ertheilen; als dieselben sich aber unter Erzbischof Hillin herausnahmen, ohne Wissen und Zustimmung des Erzbischofs zu investiren, hat Papst Hadrian IV ihnen solches streng verboten, mit dem Hinzufügen: „Ich will nicht, daß Ihr die Euch vom Erzbischofe zugestandene Gewalt mißbrauchet und dafür, daß er Euch die Gewalt zu investiren verliehen hat, nun ohne sein Wissen und Zustimmen investiret." (Günther Cod. dipl I. p. 355 u. 356). Der Erzbischof Philipp von Cöln gibt den Zweck und die Grenze der Anstellung von Archidiaconen nach dem Geiste der Canones richtig an, wenn er sagt: in partem vocati sunt sollicitudinis, non in diminutionem pontificalis honoris — sie sind zur Theilnahme an der Hirtensorgfalt, nicht aber zur Verkleinerung des bischöflichen Ansehens berufen. (Günther I. pag. 469).

und des Herzogthums Nassau. Noch fühlbarer mußte die Anhäufung der Geschäfte für unsre Erzbischöfe werden, seit sie von den Kaisern auch mit weltlicher Hoheit in ihrem Sprengel betraut wurden und in Folge davon auch als Reichsvasallen sich in dem Gefolge der Kaiser in Kriegs- und auf Römerzügen einzufinden hatten, in Reichsangelegenheiten, auf Reichstagen, bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen sich oft auf längere Zeit aus ihren Sprengeln entfernen mußten. Dieses Alles machte stehende Gehilfen in Pontificalhandlungen nothwendig, wie wir solche seit dem 13. Jahrhunderte in den Titular-(Weih-)Bischöfen aufgestellt sehen, und denen ein bedeutender Theil des bischöflichen Hirtenamtes übertragen worden ist. Um dieselbe Zeit (im 13. Jahrhunderte) wo die Größe der deutschen Bisthümer, namentlich der ältesten, Trier, Mainz, Cöln, und die Anhäufung der geistlichen und weltlichen Regierungsangelegenheiten für die Erzbischöfe und Bischöfe solche Gehilfen im bischöflichen Amte nothwendig machten, ist auch das heilige Land (Palästina) nach zweihundertjähriger Anstrengung in den Kreuzzügen für das Abendland und die Christenheit überhaupt verloren gegangen, und mußten die Bischöfe, von den Ungläubigen verdrängt, ihre Sitze daselbst verlassen und in das Abendland zurückkehren. Die katholische Kirche aber, nur der Gewalt weichend, hat ihr Recht auf die verlassenen Sitze nicht aufgegeben und kann es im Principe nie aufgeben, fuhr daher fort, Bischöfe für jene Sitze unter den Ungläubigen zu ernennen, und verlieh die Titel derselben den Gehilfen im bischöflichen Amte, welche besonders in Deutschland den Bischöfen zur Seite standen. Daher die Benennung Titularbischöfe, weil sie den Titel von einem verlassenen Bischofssitze unter den Ungläubigen (in partibus infidelium) führen, und Weihbischöfe, weil ihnen hauptsächlich die Ertheilung der geistlichen Weihen übertragen war.

Von unsern Weihbischöfen schreibt J. J. Moser. „Es haben die Herren Churfürsten zu Trier ihre Weihbischöfe oder sogenannte suffraganeos, gleich andern des Reichs geistlichen Chur- und Fürsten. Solche Trierische Weihbischöfe haben dieses mit andern ihres Gleichen gemein, daß sie des Erzbischofen seine Vicarii in pontificalibus (Stellvertreter in Pontificalhandlungen) seynd, das ist, daß sie bei denen vielfältigen und täglichen Verhindernißen und höchst wichtigen Regierungsgeschäften, Namens und aus Befehl des Herrn Churfürsten, die Pontificalia denen Dioecesanis ministriren. Hingegen ist dieses bey denen Trierischen Weihbischöffen besonder, daß obschon ein General-Vicariats-Collegium zu Besorgung deren im obern Erzstift vorkommender geistlicher Vicariatsgeschäfte bestellet ist, dennoch die Vicarialia oder geistliche voluntariae jurisdictionis negotia (geistliche Verwaltungsangelegen-

heiten) in denen französisch-lothringischen und luxemburgischen in die Trierische Diöcese gehörenden Distrikten dem Weihbischofe, dessen bischöflicher Charakter in diesen Orten in merklich großem Ansehen ist, allein anvertrauet zu werden pflegen. Deßgleichen pflegen auch die Herren Erzbischöfe zu Trier ihre Diöcese mehrist durch ihre Weihbischöfe visitiren zu lassen, und dieses zwar führnehmlich der Ursachen, womit zugleich in cursu visitationis das Sakrament der Firmung aufm platten Land administriret, die neu gebauten Kirchen geweiht und andre Pontifical-Functiones daselbst verrichtet werden" [1]).

Außer den hier von Moser genannten Verrichtungen der Weihbischöfe von Trier haben dieselben aber auch noch bis zur Berufung der Jesuiten (1560) in der Regel das Predigtamt in der Domkirche versehen. Aus der Wichtigkeit der ihnen bei uns übertragenen Verrichtungen, der geistlichen Verwaltung der lothringischen und luxemburgischen Distrikte, der Visitation der Diöcese, in welcher es der geistlichen Corporationen mit mannigfaltigen Rechtsverhältnissen so viele gab, des Predigtamtes in der Domkirche, ist es nun auch zu erklären, daß unsre Erzbischöfe sich in der Regel um gelehrte und ausgezeichnete Männer in ihrem Clerus umgesehen haben, die sie sich zu Weihbischöfen wählten. Vom 13. bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wählten sie meistens Ordensgeistliche, in den folgenden Zeiten in der Regel Stifts- oder Weltgeistliche. Als Gelehrte, Schriftsteller oder durch praktische Wirksamkeit haben sich ausgezeichnet Johann von Endoven (1459—1508), Johann Enen (1517—1519), Gregor von Virneburg (1557—1578), Peter Binsfeld (1580—1598), Joh. Peter Verhorst (1688—1708), Johann Matthias v. Eyß (1710—1729), Lothar Friedrich v. Nalbach (1730—1748), Joh. Nikolaus v. Hontheim (1749—1790) [2]).

Ungeachtet der stehenden Gehilfen, die sich so unsre Erzbischöfe in den Weihbischöfen aufgestellt hatten, ist dennoch zweimal im Verlaufe der Zeiten das Projekt aufgetaucht, Gebietstheile unsers erzbischöflichen Sprengels zu dismembriren und aus ihnen ein neues Bisthum zu bilden. Zum erstenmal ist dieses geschehen unter dem Erzbischofe Theoderich II im Jahre 1236. Dieser hatte sich mit dem ergebensten

---

[1]) Churtrier. Staatsrecht, Cap. VIII. §. 21.

[2]) Da die Weihbischöfe eben Gehilfen der Bischöfe und Erzbischöfe waren, so dürfte es wohl außer Trier kein Beispiel geben, daß einem Weihbischofe wiederum ein Gehilfe in einem zweiten Weihbischofe gegeben worden wäre. Dies ist aber geschehen zu Trier 1779, als dem v. Hontheim auf sein Verlangen wegen hohen Alters der Franzose Joh. Maria d'Herbain als Bischof von Ascalon in part. infid. zur Seite gegeben worden ist. Von den Schriftstellern unter den Genannten wird im Verlaufe dieses Werkes noch näher gehandelt werden.

Gesuche an den Papst Gregor IX gewendet, daß ihm, weil seine Erzdiöcese so ausgedehnt sei (cum ejus dioecesis sit diffusa), und daß, wo die Ernte groß, auch der Arbeiter mehr sein sollten, ihm die Facultät gegeben werden möge, in dem Kloster Prüm, das zu seinem Sprengel gehöre, ein neues Bisthum zu gründen. Vom Papste wurden hierauf die beiden Cisterzienseräbte von Himmerod und Villers beauftragt, ein Gutachten darüber an den apostolischen Stuhl abzugeben, ob die Abtei Prüm und das Städtchen zu einem bischöflichen Sitze geeignet sei, und ob dem projektirten neuen Sitze so viel Einkünfte überwiesen werden könnten, daß keine Geringschätzung der bischöflichen Würde zu befahren stehe, und ob die Mönche zu Prüm und andre Personen, deren Zustimmung erforderlich, dazu bereitwillig seien; eine wie starke Bevölkerung, wie viel Einkünfte und Pfarreien der Erzbischof von Trier dem neuen Bischofe assigniren wolle. Indessen weil den mit der Untersuchung beauftragten Aebten entweder die Abtei nicht reich genug dünkte, oder weil die Abtei selbst gegen das Projekt war, oder aber weil der Erzbischof eigentlich nur bezweckt hatte, jene Abtei zu supprimiren und durch einen neuen Titularbischof in der Hirtensorge erleichtert zu werden, haben die Aebte ihr Gutachten dahin abgegeben, es sei ein neues Bisthum nicht nöthig, und hat auf Grund desselben der Papst sich nicht bewegen lassen, auf das Gesuch des Erzbischofs einzugehen [1]).

Weit ernstlicher wurde in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Philipp II, König von Spanien, das Projekt betrieben, aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum zu errichten. Das Eindringen des Protestantismus in die Provinz der spanischen Niederlande hat vom Jahre 1560 an eine schreckliche Empörung gegen den König von Spanien und die Autorität der Kirche in den Niederlanden entzündet, die Bevölkerung in zwei Heerlager geschieden, ein katholisches und ein protestantisches, die sich einander mit Erbitterung bekämpften. Zwei Provinzen jedoch sind in Mitte des rasenden Sturmes der Empörung unwandelbar treu geblieben dem alten Glauben und dem rechtmäßigen Landesherrn, Luxemburg nämlich und Namur. Hat der König der Gewalt und fanatischen Wuth der Empörung auch Gewalt entgegengesetzt und entgegensetzen müssen, so entging ihm doch nicht, daß gegen die Häresie doch noch andre als materielle Mittel in Anwendung gebracht werden müßten. Mit Recht hielt er nämlich Unwissenheit in der Religion für die Hauptquelle des Abfalles vom alten Glauben,

[1]) Unserm Brower scheint dieser Vorgang unbekannt geblieben zu sein, indem sich keine Erwähnung davon bei ihm findet. Die Nachricht darüber steht bei Manrique, Annal. Cisterc. ad annum 1236. c. 5.

jene Unwissenheit selber aber sah er großentheils verursacht durch die gar zu große Ausdehnung der bischöflichen Sprengel in den Niederlanden, indem es in allen diesen ausgedehnten Provinzen nur vier Bisthümer gab, Cambrai, Utrecht, Arras und Tournai, und also nur eine sehr mangelhafte, weil zu sehr zersplitterte Wirksamkeit von Seite der Bischöfe erwartet werden konnte. Der König wandte sich daher seit 1560 mehrmal an den apostolischen Stuhl zu dem Zwecke, die Zahl der Bisthümer in den Niederlanden auf vierzehn erhöhen und dieselben unter drei Erzbisthümer stellen zu lassen. Der Erzbischof von Mecheln wurde zum Primas der Niederlande gesetzt und hatte zu Suffraganen die neuen Bischöfe von Antwerpen, Brügge, Gent, Ipern, Ruremond und Herzogenbusch. Der Erzbischof von Cambrai erhielt zu Suffraganen Arras, Tournai, St. Omer und Namur; der Erzbischof von Utrecht die Bischöfe von Deventer, Gröningen, Harlem, Leuwarden und Middelburg.

Zehn Jahre nach dieser Errichtung von zehn neuen Bisthümern in den spanischen Niederlanden (1572) faßte Philipp II den Gedanken, auch aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum bilden und zu diesem Ende es von dem Trier'schen Sprengel dismembriren zu lassen. Die Herren und Mitglieder des luxemburgischen Provinzialrathes, welche sich am eifrigsten für die Verwirklichung dieses Planes interessirten, stellten in einer Schrift in 22 Artikeln die Gründe zusammen, aus denen sich, wenn nicht die Nothwendigkeit, so doch die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen Bisthums für Luxemburg ergebe. Es war darin hervorgehoben, daß Luxemburg, beehrt mit dem Titel eines Herzogthums, mehre bedeutende Grafschaften und Herrschaften in sich begreife und eine der größten Provinzen der Niederlande sei.

In der Bevölkerung der Provinz herrsche Verschiedenheit der Sprache und der Sitten, herrührend von den verschiedenen Reichen und Staaten, von denen sie begrenzt sei. Ebenso gebe es auch eine bedeutende Verschiedenheit in den Riten und Cäremonien des Gottesdienstes, weil die Provinz in geistlichen Dingen unter sieben verschiedene Bisthümer vertheilt sei, Trier, Rheims, Lüttich, Toul, Verdun, Metz und Namur. Außerdem könnten oder wollten die Bischöfe dieser Sitze ihre gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben, entweder weil sie (nationale) Feinde des katholischen Königs (von Spanien) seien, oder weil sie sich nicht dazu verstehen wollten, das „Placet" nachzusuchen, um, wie sie sagen, ihrer kirchlichen Autorität nichts zu vergeben. Keiner der Bischöfe der genannten Sitze, mit Ausnahme jenes von Trier, halte durch seine Vicare und Officiale Visitation der Pfarreien. Aber auch bei diesen sei das Strafrecht gehemmt durch die Furcht, die Kosten für Einsperrung

oder Bestrafung von Vergehen selber tragen zu müssen; woher es denn komme, daß, wie groß auch Excesse von Geistlichen sein mögen, nie eine Suspension von einem Beneficium ausgesprochen werde, und die geistlichen Richter sich mit Verhängung einer Geldstrafe begnügten. Durch diese zaghafte und viel zu selten eingreifende Strafgewalt entfernter Richter sinke die Disciplin immer mehr in Verfall; Pfarrer lebten im Concubinate Jahre lang, genössen ihre Beneficien und setzten ihre geistlichen Verrichtungen fort, wie wenn Alles in Ordnung wäre. Auf diese Weise werde das Volk geärgert, verliere alle Achtung gegen die Geistlichkeit, ziehe sich von den Sakramenten und dem Gottesdienst zurück, verachte die geistlichen Censuren. Das Präsentationsrecht zu den Pfarreien im Luxemburgischen stehe (meistens) den verschiedenen Herrschaften in der Provinz zu, die aber meistens außerhalb derselben wohnten; diese aber wählten oft aus blinder Zuneigung und aus Gunst ganz untaugliche Subjekte, ohne Bildung und gute Sitten, die sie den Bischöfen vorschlügen und die diese durch ihre Archidiaconen installiren ließen, ohne Prüfung, ohne Wahl. Die Uebelstände unter dem Clerus, die Vergehen träten um so gröber und häufiger hervor, als die fremden Obern nicht Kenntniß von denselben erhielten oder wegen der Entfernung sie unbeachtet ließen und nicht besserten. Hätte die Provinz einen eigenen Bischof, der in Mitte derselben wohne, von dem der Clerus sich beobachtet wisse, der seine Heerde mit Wachsamkeit und Sorgfalt weidete, die Dekrete des Concils von Trient in Ausführung brächte, dann würden viele Uebel in der Geistlichkeit und dem Volk gehoben werden; die Pfarrer würden sorgfältiger wachen über ihren Wandel und ihre Heerden und eifriger ihrem Amte obliegen. Habe ja auch der König zu dem Zwecke, die katholische Religion und seine Unterthanen bei dem wahren Glauben zu erhalten, seine andern Provinzen, nämlich Flandern, Brabant, Artois, Holland, Zeland und die Grafschaft Namur mit neuen Bischofssitzen versehen; in der Provinz Luxemburg ständen dieselben Zwecke und Vortheile zu erzielen, da sie von so verschiedenen Staaten umgeben oder so mancherlei Herrschaften unterworfen sei, auf Seite Frankreichs gar von der Akademie der Häretiker zu Sedan berührt werde. Sollten sich der Einführung eines Bischofs von Anfange Hindernisse in den Weg stellen, so könnte vorläufig und provisorisch ein apostolischer Vicar, bekleidet mit bischöflicher Gewalt, ernannt werden.

In der Provinz Luxemburg, war sodann weiter ausgeführt, gebe es eine Hauptstadt, die ansehnlich und bevölkert genug und wohl geschützt sei, die mehre Klöster zähle, und worin der Provinzialrath mit dem Gouverneur, als seinem Chef, residire. In diese Stadt könne ganz füglich auch noch das Collegiatstift von Ivois verlegt werden, das

jetzt in Folge des Krieges verlassen und verwüstet sei und dessen Wiederaufbau durchaus nicht räthlich, weil es wegen offener Lage und der Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich auf keine Sicherheit zählen könne. Mit dem so nach Luxemburg transferirten Stifte könnten noch andre auswärtige Beneficien unirt werden. Auch gebe es in der Provinz mehre reiche Abteien, St. Maximin bei Trier (stark begütert in jener Provinz), St. Willibrord zu Echternach, Liebfrauen-Münster zu Luxemburg, St. Hubert in den Ardennen und die Cisterzienserklöster Orval, Clairfontaine, Benvoie, Differtange und die Priorei Marienthal, von deren Gütern einige für den neuen Bischofssitz abgesondert werden könnten.

Diesem Plan gemäß hätte nun die ganze Provinz Luxemburg, wie sie damals bestand, das neue Bisthum bilden sollen. Das Gebiet dieser Provinz war aber, wie gesagt, unter sieben angrenzende bischöfliche Sprengel vertheilt und hätten demnach auch ebenso viele Dismembrationen vorgenommen werden müssen, um aus allen diesen Theilen ein neues, in seinem Umfang der politischen Provinz entsprechendes, neues Bisthum zu bilden. Der größte Theil der Provinz aber gehörte unter das Erzbisthum Trier, lag in den Archidiaconalsprengeln von St. Peter zu Trier, St. Agatha zu Longwy und St. Mauritius zu Tholey.

Unter diese erzstiftisch Trierischen Archidiaconate gehörten aber das Dekanat Bitburg mit 48 luxemburgischen Pfarreien, das Dekanat Luxemburg mit 27, das Dekanat Arlon mit 25, das Dekanat Mersch mit 71, jenes von Longwy mit 31, das von Ivois mit 32, das von Juvigny mit 25, endlich das Dekanat Remich mit 30 luxemburgischen Pfarreien. Nimmt man nun jene Pfarreien der Provinz Luxemburg hinzu, die unter den andern oben genannten Bisthümern gestanden haben, so ergibt sich die Zahl von 365 Pfarreien, die das neue Bisthum gebildet haben würden.

Weiterhin war in dem Plane aufgestellt, daß die neue Cathedrale (zu Luxemburg) bestehen solle aus dem Bischofe, einem Propsten, Dechanten, zwölf Canonikern, sechs oder acht Vicaren, sechs Chorknaben, zwei Pedellen, einem Organisten und zwei oder drei Kirchnern. Als jährliche Revenüen für den Bischof müßten 20,000 Flor. in Grundgütern ausgeworfen, daneben ihm die Stadt Diekirch mit ihrem Gebiete sammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit überwiesen werden u. s. w.

Bertholet, der aus einem alten Manuscripte den ganzen Plan in seiner Geschichte des Herzogthums Luxemburg mitgetheilt hat, urtheilt richtig über denselben, daß er weit glücklicher ersonnen, als leicht auszuführen gewesen sei. Zwar hat der König von Spanien denselben

ohne Bedenken genehmigt; der Propst Johann Fonck wurde beauftragt, den Erzbischof von Trier und den Bischof von Lüttich zur Einwilligung in die projektirte Dismembration der betreffenden Pfarreien von ihren Sprengeln zu bestimmen.

Als inzwischen der Abt Dominicus (von Stenay) zu Orval mit Tod abgegangen, ist dessen Stelle sieben Jahre hindurch während der Verhandlungen über das neue Bisthum unbesetzt geblieben, indem dem Convente untersagt war, eine neue Wahl vorzunehmen. Weil man nämlich beabsichtigt hatte, einen Theil der abteilichen Güter zur Dotirung des neuen Sitzes auszusondern, wollte man diese Aussonderung vornehmen, bevor ein Abt gewählt sei, um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen.

Fonck begab sich zuerst nach Ehrenbreitstein zu dem Erzbischofe von Trier. Jakob v. Eltz, der, wie kaum ein andrer Erzbischof, mit großem Eifer und den geeignetsten Mitteln gegen das Umsichgreifen der Häresie gearbeitet, die Trienter Reformdekrete eingeführt und seine Erzdiöcese in dem katholischen Glauben befestigt hat, war der Mann nicht, der aus selbstsüchtigen Motiven der Errichtung des neuen Bisthums sich widersetzt hätte, wenn dieselbe nicht mancherlei Schwierigkeiten und Inconvenienzen geboten hätte.

Auf den Vortrag des Abgeordneten Fonck, in seiner Audienz am 4. Febr. 1572 zu Ehrenbreitstein, entgegnete der Erzbischof im Allgemeinen, jede Veränderung sei gefährlich, und immer entsprängen daraus große Inconvenienzen, zumal in den Gebieten, die man ungetheilt besitze, sodann auch in Bezug auf die Gerechtsamen des Domkapitels; indessen wolle er die Sache überlegen. Der Abgeordnete glaubte hinzufügen zu müssen, daß das Erzstift Trier nicht Verminderung zu befahren habe; denn was es auf der einen Seite zu verlieren scheine, das gewinne es wieder auf der andern, indem der neue Bischof von Luxemburg ein Suffragan von Trier sein und ihm dazu noch eine gute Anzahl Pfarreien, die jetzt unter Lüttich ständen, einbringen würde. Nach Berathung des Erzbischofs mit seinem Rathe wurden dem Abgeordneten Fonck die Schwierigkeiten, welche das Projekt biete, detaillirt entgegen gehalten. Namentlich war hervorgehoben, daß das königliche „Placet“ keine Appellationen aus dem Suffraganbisthum an den Erzbischof zulasse und die Metropolitangerichtsbarkeit so zu sagen annullire. Außerdem müsse auch die Zustimmung des Domkapitels hinzukommen, ohne welche keine Neuerung statthaft sei. Die Archidiaconen würden durch Errichtung des neuen Sitzes in ihren Rechten und Einkünften geschmälert, Trierische Grenzpfarreien, die im Luxemburgischen Zehentrechte besäßen, würden dieser verlustig gehen. Schließlich aber hat der Erzbischof in der letzten

Audienz dem Abgeordneten eröffnet, daß er die Entscheidung dem apostolischen Stuhle anheimgebe. Noch weniger Bereitwilligkeit fand Fonck bei dem Bischofe von Lüttich und seinem Domkapitel; jedoch auch hier wurde die Entscheidung dem Papste anheimgestellt.

Ohne Zweifel aber hat der Erzbischof von Trier und der Bischof von Lüttich auch dem römischen Stuhle die Schwierigkeiten vorgelegt, die der Errichtung des neuen Sitzes im Wege standen, und ist daher das Projekt nicht zur Ausführung gekommen. Zweiundzwanzig Jahre später hat der König von Spanien ein Jesuitencollegium zu Luxemburg gegründet und dadurch auf anderm Wege der katholischen Religion in der Provinz eine neue kräftige Stütze gegeben. Dessen ungeachtet ist der Gedanke, zu Luxemburg ein eigenes Bisthum zu gründen, abermal im Jahre 1700 aufgetaucht, aber auch damal ohne Erfolg [1]).

XXXI. Kapitel.

Die Landschaft und die Gemeinden oder Organisation der Aemter.

In den Zeiten des Faustrechts, namentlich im 13. und 14. Jahrhunderte, haben unsre Erzbischöfe sich genöthigt gesehen, zum Schutze und zur Sicherheit des Landes sich Clienten oder Vasallen (Getreue) durch Uebertragung von Lehen zu gewinnen. Diese Vasallen, auf festen Burgen wohnend (daher Burggrafen, Burgmänner), hatten die ihnen anvertraute Burg zu schützen mit der Gegend umher und dem Erzbischofe, wenn er es verlangte, Kriegsmannen zuzuführen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts, wo Erzbischof Balduin das Erzstift für die weltliche Verwaltung in Aemter (Satrapien) eingetheilt hat, war in der Regel zum Hauptorte jedes Amtes und zum Sitze des Satrapen eine solche Burg gewählt. Die Burgmänner waren so Satrapen (Amtmänner) geworden, denen nun auch andre Geschäfte übertragen waren. Sie hatten nämlich jetzt nicht allein wie früher die Burg zu schützen und dem Erzstifte zu erhalten, sondern waren auch die Vermittler der Regierungsangelegenheiten zwischen dem Landesherrn und den Gemeinden des Amtsbezirks, Träger der bürgerlichen Verwaltung, hatten dazu die Gerichtsbarkeit in erster Instanz und die Polizei und endlich auch die Steuern und Subsidiengelder der Bewohner ihres Bezirks in Empfang zu nehmen. Sehr bald aber erhielt jedes Amt

---

[1]) Die ausführlichen Verhandlungen über das Projekt stehen bei Bertholet, histoire du duché de Luxemb. etc. vol. VII. p. 30—49.

einen eigenen Einnehmer (Empfänger), der die Steuern in dem Amtsbezirke zu erheben und an die Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abzuliefern hatte. Nebst dem Amtmanne befand sich ferner an jedem Amtssitze ein churfürstlicher Kellner (cellerarius), der die Verwaltung der Kammergüter (Domainen) zu führen und die Einkünfte einzusammeln hatte, die meistens in Naturalien bestanden.

In späterer Zeit bestand das Beamtenpersonal eines jeden Amtes in einem Amtmann, einem Amtsverwalter, einem Schultheiß, einem Kellner, einem Einnehmer und einem Gerichtsboten. Einige Aemter hatten bloß einen Amtmann und keinen Amtsverwalter, wo sich der Amtmann aber einen Amtsschreiber zur Führung der Protocolle zu halten pflegte, der dann aber vom Hofrathe geprüft sein mußte; andre hatten einen Amtsverwalter, der stehender Stellvertreter des Amtmannes war. Amtmann und Amtsverwalter wurden von dem Churfürsten ernannt und von dem Hofrathe in Eid und Pflicht genommen.

Jedes Amt war eingetheilt in Gemeinden. Jede Gemeinde hatte ihren Scheffen, der von den Gemeindegliedern selbst gewählt wurde. Der Scheffen hatte die Gesetze und Verfügungen der Regierung, die ihm durch den Amtmann zugekommen, bekannt zu machen und für deren Ausführung zu sorgen; besonders lag ihm Handhabung der Polizei in der Gemeinde ob. Dann hatte er die Einkünfte seiner Gemeinde zu überwachen, für nützliche Verwendung derselben zu sorgen, überhaupt die Interessen seiner Gemeinde zu vertreten und zu fördern. Jährlich hatte jeder einen Bericht über seine Gemeinde vor dem Amtmanne abzustatten, und der Amtmann hatte aus den einzelnen Berichten seines Amtsbezirks einen Generalbericht an die Regierung mit geeigneten Vorschlägen für Verbesserungen, Hebung von Beschwerden einzureichen.

Der Amtmann war, wie gesagt, auch Justizbehörde, die sowohl in Civil- als Polizeisachen ein rechtsgültiges Urtheil als erste Instanz fällen konnte. Jedoch stand es jeder Partei frei, auch ohne Angabe von Gründen, den Amtmann zu perhorresciren, wo dann dieser ein Protokoll über die vorgebrachte Klage an das Scheffengericht zu Trier, respektive Coblenz, einzuschicken hatte, das dann in erster Instanz urtheilte. Näher wird hierüber in dem Abschnitte über das Gerichtswesen Rede kommen.

In dem Folgenden geben wir topographische und statistische Notizen über die Aemter oder Amtsbezirke nach einem Manuscripte aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, mit etlichen Zusätzen aus späterer Zeit.

Das Amt Saarburg grenzt der Länge nach an das Herzogthum Lothringen und zur Mosel zu an das Herzogthum Luxemburg. Daselbst ist ein Amtmann, der auch das Hochgericht Merzig und Saargau,

das zwischen Churtrier und Lothringen in der landesherrlichen Obrigkeit gemeinschaftlich ist, als churtrierischer Amtmann mit dem lothringischen verwaltet [1]).

Die den Erzbischöfen von jenen Kaisern, die auch Herzoge von Luxemburg gewesen, ertheilten Privilegien, weisen zwar aus, daß ihnen die Regalien an der Mosel vom Dulmerbach, der unweit Remich in die Mosel fließt, auf den beiden Ufern abwärts zustehe bis in den Rhein mit den Leinpfäden. Doch hat aber sich Churtrier in einem Vertrage von 1548 mit Kaiser Karl V dahin in possessorio vergleichen müssen, daß das Regale des Moselflusses am Fuchsgraben bei Zewen 1½ Stunde oberhalb Trier anfangen soll; und damals hat man Trierischerseits sich auch, soviel das Possessorium betrifft, des Sauerflusses begeben.

Canzem und Wildingen, so im Amt Saarburg an der Saar liegen, hat das Herzogthum Luxemburg in possessione, jedoch ist der Saarfluß sammt Leinpfäden zu beiden Seiten vermöge deren zwischen dem Churfürstenthum Trier und Herzogthum Luxemburg im Jahre 1548 getroffenen Concordaten privative zum Churfürstenthum Trier gehörig.

Die Herrschaft Freudenburg, so dem Prälaten zu St. Maximin bei Trier zustehet, lieget in oder beim Amt Saarburg, gestalten der Prälat Freudenburg für exemt halten, und an Seiten des Erzstifts Trier ein solches man nicht nachgeben will.

Das Amt Grimburg liegt an dem Amte Saarburg, grenzt an Lothringen und an das in die hintere Grafschaft Sponheim gehörige Amt Birkenfeld, welches dem Pfalzgrafen und Herzog von Birkenfeld und dem Markgrafen von Baden als Grafen der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich gehört.

Das Amt St. Wendel ist von den churtrierischen Aemtern abgesondert und ringsum von andern Herrschaften umgeben, als

[1]) In Folge vielfältiger Reibungen zwischen den Beamten der beiden Souveräne ist im Jahre 1778 (den 1. Juli) ein Austausch-Traktat zwischen dem Könige von Frankreich und dem Churfürsten von Trier geschlossen worden, in welchem Merzig mit den auf dem rechten Saarufer gelegenen Ortschaften ausschließlich Churtrier mit allen Rechten und Gefällen, die vordem Frankreich besessen, dagegen die auf linker Seite gelegenen Ortschaften Frankreich zufielen. In dem darauf folgenden Jahre hat nun der Churfürst aus den ihm ausschließlich zugefallenen Ortschaften ein neues Amt in der Stadt Merzig gebildet, bestehend aus dem Hauptorte (Merzig) und den Dörfern Biezen, Harlingen, Menningen, Bachem (diesseits des Baches), Ponten, einem Theil von Besseringen, St. Gangolph, Monclär, der Abtei Mettlach und dem Dorf gleichen Namens und endlich der Pflege Losheim, die jetzt von dem Amte Saarburg getrennt wurde. — Das Saargewässer war in jenem Traktate gemeinschaftlich geblieben.

Lothringen, dem sponheimischen Amte Birkenfeld, Churpfalz, Pfalz-Zweibrücken und die Nassau-Ottweiler'sche Landschaft.

Das Amt Bliescastel ist auch ein churtrierisches Amt, das aber die Freiherren von der Leyen sammt der landesfürstlichen Obrigkeit vom Erzstift zu Mannlehen tragen; es grenzt an das Herzogthum Lothringen, Churpfalz, das Herzogthum Zweibrücken und Nassau-Saarbrücken.

Die Hauptstadt Trier sammt Zubehör stehet unter keinem Amt, sondern hat einen Statthalter.

„Von wegen der Stadt Trier hat der König von Spanien als Herzog zu Luxemburg das jus protectionis zu großem Unheil der Stadt Trier prätendirt aus denen Conföderationen, so besagte Stadt, als selbige von der landesfürstlichen Subjection sich entziehen wollen, mit dem Herzogthum Luxemburg eingegangen, so zwar in sich nichtig und durch die von dem Kaiser Carl IV und Rudolph II ertheilten, die Hauptstadt Trier als subject zu allem Gehorsam anweisenden, Urtheile cassirt worden. Es hat aber die Krone Spanien denen geschehenen Remonstrationen unerachtet von ihrem Gesuch gänzlich nit abstehen wollen, dahero zu wünschen, daß im künftigen Friedensschluß gedachte nichtige Anspruch abolirt erklärt würde, gleichwie in denen 1585 zwischen Churtrier und Herzogthum Lothringen aufgerichteten Traktaten dergleichen Deklaration geschehen und dadurch die puncta, so die Stadt Trier mit dem Herzogthum Lothringen betroffen hatten, als null aufgehoben worden."

„Unweit der Stadt Trier und sonsten hat ein hochwürdiges Thumb-Capittel zwarn verschiedene Dorfschaften, darüber aber Sr. churfürstlichen Durchlaucht die Landesfürstliche Obrigkeit zustehet."

Das Amt Pfalzel. Dieses hat eine große Ausdehnung zu beiden Seiten der Mosel, grenzt auf der linken Moselseite an das Herzogthum Luxemburg.

Das Amt St. Maximin wird so genennt, weilen in denen darunter gelegenen Orten der Prälat zu St. Maximin bei Trier ansehnliche Jurisdiction hat, auch den Amtmann und andre Officianten benennet. Die landesfürstliche Obrigkeit aber gehört zum Churfürstenthum Trier, so im Jahre 1577 den diesfalls mit besagtem Gotteshaus St. Maximin gehabten Prozeß gewonnen hat.

Die Propstei St. Paulin bei Trier hat auch einige Dorfschaften, die aber unter die churtrierische Territorial-Gerichtsbarkeit gehören.

Das Amt Welschbillig grenzt meistens an das Herzogthum Luxemburg, zu einer Seite an das Amt Pfalzel. Die in dem Amte eingehenden Renten und Gefälle empfängt der churfürstliche Pallast-Kellner zu Trier.

Das Amt Bernkastel grenzt an die Grafschaft Veldenz, die jedoch notorie sammt allen andern Arten in's Hochgericht Bernkastel gehört, womit der 1694 verstorbene letzte Pfalzgraf von Lautereck und Veldenz, soviel das Hochgericht der Grafschaft Veldenz betrifft, zum Mannlehen belehnt gewesen, die aber nach dessen Absterben an das Erzstift Trier revolvirt ist.

Bei dem Amte Bernkastel liegen das Amt Baldenau und Hunolstein, die alle drei durch einen Amtmann versehen werden. An dieses Hunolstein grenzt die Rheingrafschaft Sponheim.

Das Amt Schmidtburg liegt auf dem Hunsrücken. Unweit desselben liegt das Hochgericht Rhaunen, welches dem Churfürsten von Trier zum Vierten Theil, den Wild- und Rheingrafen zu drei Vierteln zusteht.

Es gehört auch unter die churfürstliche Trierische Landesobrigkeit das Amt Wartelstein, das ganz klein und eine dem Herrn von Schmidtburg zustehende Herrschaft ist.

Das Amt Wittlich ist ein großes Amt mit vielen Mosel- und Landdorfschaften, grenzt zu einer Seite an das Herzogthum Luxemburg, dann an die Grafschaft Veldenz, das Churcölnische Amt Zeltingen und Rachtig. Man gesteht aber Churcöln nur die Landeshoheit auf der rechten Seite der Mosel zu mit Behauptung, daß alle Ländereien, Güter und Waldungen auf der Wittlicher Seite unter die churtrierische Hoheit gehören, weshalb in frühern Zeiten viele Streitigkeiten gewesen, die noch nicht (Anfang des 18. Jahrhunderts) erledigt sind [1]).

Das Amt Wedenesch (so genannt von dem Orte dieses Namens in der Nähe von Clausen, jetzt kurzweg Esch genannt), ist dem Amt Wittlich incorporirt, davon aber Neumagen an der Mosel, woselbst die Grafen von Sayn-Wittgenstein von und zu Berlenburg schöne Güter sammt Burghaus und andern Jurisdictionalien besitzen, von einiger Zeit her dem Amtmann zu Bernkastel anbefohlen ist.

An das Amt Wittlich grenzt auch das sogenannte Cröfer Reich, woselbst auch ein Amtmann ist.

Das Amt oder die Herrschaft Bruch, davon das Herzogthum Luxemburg die landesfürstliche Superiorität besitzt, ist vor diesem eine Appertinenz des Amtes Wittlich gewesen, das aber aufgehört hat, so

---

[1]) Siehe das Moselthal von v. Stramberg. S. 237.
In merkwürdiger Weise sind diese Ortschaften an Cöln gekommen. Wie man glaubt, hat der h. Cunibert, gebürtig an der Mosel, danach Erzbischof von Cöln (622—654), sein väterliches Erbgut Rachtig, Zeltingen und Rhense (am Rhein) der Cölnischen Kirche zugewandt.

daß der Freiherr von Metternich-Bourscheid und jetzt dessen Tochtermann Freiherr von Kesselstadt mit Bruch als Mannlehen investirt ist. Daselbst ist ein Kellner.

Das Cröfer Reich hat den Namen von dem großen Flecken Cröf an der Mosel und gehören dazu Reil, Kinheim, Erden, Bengel, Kinderbeuren und noch etliche kleine Ortschaften. Die Gerichtsbarkeit hat Churtrier mit beiden Fürsten der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich. Wenn Schatzung erhoben wird, erhält Churtrier davon ⅓ und die Fürsten Grafen zu Sponheim ⅔; wegen der landesfürstlichen Obrigkeit und andrer Gerechtsame stehen die Herrschaften gegen einander beim Kaiserlichen Kammergerichte in Prozeß. Der Churfürst hat zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Cröfer Reich einen Obervogt, der unter sich hat einen Untervogt zu Cröf; der Fürsten von Sponheim Rechte wahret derselben Oberamtmann zu Trarbach, welcher unter sich hat den Truchsessen zu Cröf. Im Cröfer Reich ist vordem gewesen ein adeliches Ritter-Gericht, das in vierzehn rittermäßigen Scheffen bestanden, das Churtrier bestellet hat, in Jahren aber nicht mehr gehalten worden ist. Jedoch sind noch die Freiherren von Kesselstadt und Metternich adelige Scheffen.

Der churfürstliche Kellner zu Wittlich empfängt die churfürstlichen Renten und Gefälle im Cröfer Reich, worunter begriffen die Gelder, welche sogenannte Peterlingen jährlich zahlen, nämlich Jeder zwei Thaler. —

Der Name Peterling ist aber hergenommen von St. Peter, dem Patron des Erzstifts Trier und der Domkirche und bezeichnet die Zugehörigkeit zu dem Erzstifte. Die, welche aus dem Amte Daun und Wittlich sich in dem Cröfer Reiche häuslich niederlassen, werden „Peterlinge"; kommt der Churfürst von Trier nach Wittlich, so erscheinen die Peterlinge in ihrem Gewehr, um die Wache an dem churfürstlichen Schlosse zu thun.

Das Amt Zell. Zu diesem gehört das Amt Baldeneck, es grenzt an das Cröfer Reich, die hintere Grafschaft Sponheim und Pfalz-Simmern. Daselbst ist ein Amtmann, der auch die mit der hintern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich als Herren zu Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Orte in Gerichtsbarkeitssachen versieht.

Das Amt Kyllburg hat den Namen von dem Hauptorte an der Kyll, ist von dem Amte Welschbillig durch das Luxemburger Land eine halbe Stunde Weges getrennt, grenzt im Uebrigen an Trierische Aemter. Die Renten und Gefälle genießt das Domkapitel in Pfandschaft; der Domdechant läßt das Amt verwalten.

Das Amt Manderscheidt ist benannt von dem Schloß und Städtchen gleichen Namens, dabei liegt das gräfliche Schloß Manderscheidt, das unter gemachter Capitulation dem Herzogthum Luxemburg untergeben ist. Das Amt liegt zwischen den Aemtern Kyllburg, Wittlich, Daun, grenzt an die Grafschaft Gerolstein.

Die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg stoßen an das Luxemburgische und die Grafschaft Gerolstein und die Grenzpunkte des letztern gehen bis eine halbe Stunde gegen das Land der fürstlichen Abtei Stablo und Malmedy; die drei Aemter haben einen Amtmann und einen Kellner.

Die Unterthanen des Fürstenthums Prüm sind in der gewöhnlichen Landes-Matrikel nicht einbegriffen, sondern liefern jährlich an die churfürstliche Rentkammer ein bestimmtes Quantum. Die Abtei Prüm gehört dem Churfürsten seit 1576; auch gehören zu derselben noch in andern Ländern und Herrschaften gelegene Besitzungen wie Gusten im Herzogthum Jülich, Avans und Lonvin an der Maas, Revin, Fumay und Feppin. Die Fürsten umher haben aber mancherlei Eingriffe in die Gerichtsbarkeit über diese Besitzungen gethan.

Das Amt Hillesheim ist klein, grenzt an die Grafschaft Gerolstein, die Herrschaft Kronenburg, die unter Luxemburg steht, das Baronat Junkerath, das den Grafen von Manderscheidt-Blankenheim zusteht, an die Baronien und Herrschaften Kerpen und Casselburg und an das Amt Daun.

Das Amt Daun grenzt an die Herrschaften Kerpen und Casselburg, das Erzstift Cöln, die Grafschaft Virneburg und die Aemter Manderscheidt, Uelmen und Cochem. Ein Kellner wohnt daselbst, aber bezüglich der Gerichtsbarkeit ist ein zeitlicher Amtmann zu Cochem auch Amtmann zu Daun und zu Uelmen; dagegen haben beide jedes einen Amtsverwalter.

Das Amt Uelmen grenzt etwas an das Cölnische, sonst überall an Trierische Aemter.

Diese drei Aemter, Hillesheim, Daun und Uelmen, gehören zum Churfürstenthum Trier, sind aber bloß der weltlichen Hoheit des Churfürsten untergeben, während dem Erzbischofe von Cöln die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht.

Das Amt Cochem grenzt an das Cröfer Reich, die Herrschaften Beilstein oder Winneburg, die dem Grafen von Metternich gehören; daselbst ist ein Amtmann, Amtsverwalter und Kellner.

Das Nieder-Erzstift.

Das Amt Münster-Maifeld. Diesem ist die Herrschaft Cobern einverleibt. Eine Stunde entfernt liegt das Schloß Pirmont, das

Sitz und Stimme auf dem Reichstag prätendirte. Der dortige Amtmann ist zugleich auch Amtmann des kleinen mit Churcöln gemeinschaftlichen Amtes Alken.

Das Amt Mayen. Diesem ist einverleibt das Amt Monreal und Kaisersesch. Es grenzt an verschiedene Trierische Aemter, sodann an Churcöln und die Grafschaft Virneburg, die dem Grafen von Löwenstein-Wertheim gehört und von dem Erzstift Trier, mit Vorbehalt der katholischen Religion, zu Lehen verliehen ist. Zum Amt Mayen gehört auch, was Gerichtsbarkeit betrifft, die Herrschaft Reinzenich, deren Renten und Gefälle sammt verschiedenen Gerechtigkeiten der Erb-Marschall von Eltz in Pfandschaft hat. Daselbst ist ein Amtmann, wie auch ein Kellner, welcher zugleich auch Gewaltsbote in der Pellenz ist. Letztere ist über anderthalb Jahrhunderte dem Erzstift Trier incorporirt, obgleich hiegegen von Churpfalz mancherlei Schwierigkeiten erhoben wurden.

Das Amt Bergpfleg. Dieses grenzt an das churcölnische Land, berührt an der Mosel den Flecken Winningen, der zur untern Grafschaft Sponheim gehört. Das Städtchen Cunostein-Engers gehört in Gerichtsbarkeitssachen zu dem Amte Bergpfleg. Daselbst ist ein Amtmann, jedoch werden die Renten und Gefälle von dem churfürstlichen Kellner zu Coblenz in Empfang genommen.

Stadt und Amt Coblenz. Coblenz gehört selbst zu keinem Amte, sowie auch Trier; als Stadt hat es ein eigenes städtisches Regiment. Zur Stadt gehören aber Neuendorf und Weis, die das Recht der Coblenzer Mitbürgerschaft haben. Dagegen aber ist seit 1562 vom Churfürsten Johann von der Leyen angeordnet, daß die Verwaltung der Stadt Coblenz künftig durch einen Amtmann, einen Schultheiß (als Director des Gerichts), vierzehn Scheffen, zwei Bürgermeister und einen Rath von adelichen und bürgerlichen Personen geschehen soll. Der churfürstliche Amtmann hat in allen amtlichen Beziehungen die Person und die Gerechtsamen des Landesherrn zu vertreten [1]).

Danebst aber gibt es auch ein Amt Coblenz, wozu aber diese Stadt bloß den Namen hergegeben hat, ohne zu demselben zu gehören. Dies Amt Coblenz besteht aus Ley, Waldesch, Capellen.

Das Amt Boppard. Zu diesem gehört auch das Gallscheider Gericht, grenzt aber an das cölnische Amt Rhens, das churpfälzische Herzogthum Simmern und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, worin St. Goar und Rheinfels ist.

---

[1]) Siehe Scotti, churtrier. Verordnungen, I. B. S. 368 ff.

Das Amt Oberwesel grenzt an das landgräflich Hessische, an Rheinfels, das pfalzgräflich Simmersche und das churpfälzische Land.

Das Amt Welmich liegt auf der rechten Rheinseite, grenzt an die Niedergrafschaft Katzenellenbogen.

Das Amt Ehrenbreitstein. Dieses grenzt an das churmainzische Amt Oberlahnstein, wovon es durch die Lahn getrennt wird, an die Herrschaft Ems, die dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem von Nassau-Dietz gemeinschaftlich ist.

Die Herrschaft Vallendar, das Kirchspiel Heimbach, Weis und den Flecken Sayn hat vordem der Amtmann von Ehrenbreitstein in Gerichtsbarkeitssachen versehen; jetzt thut es der Amtmann zu Montabaur. Dieselbe Herrschaft ist dem Churfürstenthum Trier in der Gerichtsbarkeit, Renten und Gefällen mit dem Grafen Sayn-Wittgenstein gemeinschaftlich gewesen —; jedoch durch den Vertrag von 1681 ist die landesherrliche Obrigkeit dem Erzbischofe allein zu Theil geworden. Der vorletzte Churfürst Johann Philipp hat durch Kauf die ganze Herrschaft acquirirt. Sie grenzt an die gräflich Wiedischen und Nieder-Isenburgischen Lande; Sayn und die Unterthanen des alten gräflichen Stammhauses Sayn gehören dem Churfürsten von Trier. Die Renten und Gefälle in der Herrschaft Vallendar empfängt der Kellner von Ehrenbreitstein; zu Sayn aber und im Kirchspiel Weis der Kellner zu Cunostein-Engers.

Das Amt Hammerstein grenzt an die Grafschaft Wied, das churcölnische Amt Linz und Alten-Wied.

Das Amt Montabaur grenzt an verschiedenen Orten an die fürstlich und gräflich Nassauischen Lande, an die Grafschaften Sayn, Isenburg und Westerburg, an die Herrschaft Schaumburg, die auch Grafschaft Holzapfel genannt wird.

Das Amt Grenzau sammt Zubehör, wie auch Hönningen und Argenfels, so der Freiherr von der Leyen zu Lehen trägt, sonsten aber wegen der landesfürstlichen Obrigkeit zum Amt Hammerstein gehört, ist nach Absterben des letzten Grafen von Nieder-Isenburg (1664) als eröffnetes Mannlehen dem Churfürstenthum Trier anheimgefallen.

Das Amt Herschbach hat auch dem Grafen von Nieder-Isenburg zugehört, das an den Freiherrn von der Nersen gekommen und von diesem hat es der Churfürst Carl Caspar für Trier acquirirt.

Bei dem Amte Montabaur liegt das Amt Frensberg, welches ein Trierisches Lehen ist und nach Abgang einer gräflich Sayn-Wittgensteinischen Linie als eröffnet eingezogen, nachgehends aber durch die gräflich Saynischen Töchter als Weiber-Lehen eingebracht worden ist „mit Vorbehalt der öffentlichen Ausübung der katho-

lischen Religion". — Wegen dieser Ausübung der katholischen Religion ist im Jahr 1652 ein Neben-Receß errichtet worden, der dieselbe sicher stellt.

Das Kirchspiel Winden und Weinär unweit der Lahn gelegen, stößt auf einer Seite an das Amt Montabaur. Nachdem sich herausgestellt hat, daß in diesem Kirchspiel die landesherrliche Gerichtsbarkeit, Reichsschatzung und Apellationen dem Erzstift Trier zustehen, ist zur Beobachtung der Trierischen Gerichtsbarkeit und Haltung der „hohen Herrentage" von dem Churfürsten einer der Hofräthe committirt. Im Uebrigen hat Churtrier in den gewöhnlichen herrschaftlichen Gefällen ⅓ und ist der Abt von Arnstein und der von Mariott zu Langenau Mit-Hochgerichtsherr.

Das Amt Limburg. Dieses grenzt an Nassau-Hadamar, die Nassauische Grafschaft Dietz, welche dem Erzstift Trier eine Zeitlang pro quota zugehört hat, und wovon, als man sich zur Theilung verglichen, Trier fünf Kirchspiele erhalten; das Uebrige der Grafschaft Dietz erkennt das fürstliche Haus Nassau Katzenellenbogen'scher Linie noch als Trierisches Lehen an.

Villmar grenzt an die Herrschaft Runkel und an Orte, die zur obern Grafschaft Wied gehören, an die Herrschaft Schadeck, die dem Grafen von Leiningen zur Westerburg gehört und an Nassau-Weilburg.

Die Abtei St. Mathias bei Trier hat die Pastorei in Villmar; sie prätendirt aber auch die Kellnerey sammt Renten und Gefällen als ihr Eigenthum, jedoch mit Erklärung, daß die landesherrliche Obrigkeit längst an Churtrier abgetreten worden.

Das Amt Camberg gehört dem Erzstift Trier und dem Fürsten von Nassau-Dietz gemeinschaftlich zu, grenzt an die Grafschaft Dietz und des Fürsten von Nassau-Idstein Land.

Die Flecken und Dörfer Haselbach und Eisenach gehören Trier und dem Fürsten von Nassau-Usingen gemeinschaftlich, den Flecken Mentfelden aber hat Churtrier mit Nassau-Idstein gemein.

Die Stadt Wetzlar gehört zu der Erzdiöcese Trier. Der Churfürst Johann Hugo hat vom Papste und dem Kaiser erlangt, daß die dortige Stiftspropstei dem Erzbisthum einverleibt wurde, und war daher der Erzbischof Carl von Lothringen der Erste, welcher auch Propst zu Wetzlar gewesen ist.

Das Amt Werheim hat Churtrier mit dem Fürsten von Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich und liegt dasselbe von den Trierischen Besitzungen abgesondert in der Wetterau. Der Amtmann von Limburg versieht dort die churtrierische Jurisdiction.

In der Zahl und in der Zusammensetzung der Aemter sind im Verlaufe der Zeit Aendrungen vorgenommen worden. Auch haben in den Grenzorten mehrer Aemter getheilte Herrschaften bestanden. Um daher Ausdehnung, Begrenzung und Eintheilung unsres Churfürstenthums sammt den getheilten Territorialverhältnissen mehrer Ortschaften dem Leser anschaulich vorzuführen, geben wir nachstehend die Amtsbezirke mit ihren zugehörigen Ortschaften, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden haben und nach amtlichen Aufstellungen bei Scotti zusammengestellt sind.

XXXII. Kapitel.

Specielle Nachweisung der Amtsbezirke und Ortschaften im Churfürstenthum Trier.

I. Ober-Erzstift Trier.

1. Amt Baldenau.

Bischofsthron	Hontheim	Moersbach	Weberath
Commer	Horath	Morbach	Wingerath
Heinzerath	Hoschel	Morscheid	Wolsburg.
Hinzerath	Longcamp	Rapperath	

2. Amt Berncastel.

Berncastel	Grach	Monzelfeld	Osann
Cues	Monzel	Neumagen *)	Thron.

*) besondere Meyerei Neumagen.

3. Amt Cochem.

Alflen	Faid	Kliding	Schmitt
Bertrich	Fankel	Landkern	Strotzbüsch
Beuren	Georgweiler	Lesch (Hof)	Sehl
Clotten	Gevenich	Lutzerath	Urschmitt
Cochem (Stadt)	Gillenbeuren	Mesenich	Valwig
Cond	Greimersburg	Nehren	Wagenhausen *)
Dohr	Hambuch	Poltersdorf	Weiler
Driesch	Illerich	Pommeren	Wirfus
Ellenz	Kaye	Prachlendorf	Wolmerath *)
Enders Mühlen	Kaysenheim	Priden	Zeltingen.
Ernst	Kenfus	Pruttig	

*) Diese Orte waren 1766 noch Bestandtheile des Amtes Uelmen.

4. Amt Daun.

Ascheid	Essingen	Neichen	Steinborn
Beinhausen	Gefell	Nerdelen	Steinenberg
Berlingen	Gelenberg	Neroth	Steinigen
Boberath	Gemünden	Niederwinkel	Stroheich
Bodenbach	Hinterweiler	Nohn	Strohn
Bongard	Hoenerbach	Oberehe	Teitscheid
Borler	Horscheid	Oberscheidweiler	Trierscheid
Borberg	Immerath	Rengen	Trittscheid
Brockscheid	Kellberg	Rockeskiel	Udeler
Crabenbach	Kirchweiler	Rudenbach	Udersdorf
Dankerath	Küttelbach	Sarmesbach	Uzerath
Darscheid	Mehren	Sareler	Walsdorf
Daun (Flecken)	Meisenthal	Schalkenmehren	Weyersbach
Demerath	Mühlenbach	Schönbach	Zermühlen.
Elscheid	Mückelen	Senscheid	

5. Amt Grimburg.

Bescheid	Holzerath	Nonweiler	Sauscheid
Beuren	Kell	Ollmuth	Steinberg
Bierfeld	Confeld	Otzenhausen *)	Sitzert
Braunshausen *)	Malborn	Pölert	Theilen
Geisfeld	Manderen	Rappweiler	Wadrill
Gusenburg	Mitlosheim	Rascheid	Weiskirchen
Hermeskail	Morsholz	Reinsfeld	Zwollbach
Hinzert			

*) Diese Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten das mit von Dürkheim, quoad Territor., 1766 noch gemeinschaftliche Hochgericht Eberswald.

6. Amt Hillesheim.

Bergem	Bolsdorf	Fussem	Rodderath
Berrendorf	Buderath	Hillesheim	

7. Amt Hunolstein.

Berg	Gräfenthron	Hunolstein	Obert
Elzerath	Gudenthal	Licht	Ridenburg
Gonzerath	Haag *)	Merscheid	Weiperath

*) Gehörte mit andern Orten zu dem zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

8. Amt Kylburg.

Ehlenz	Kylburgweiler	Orsfeld	St. Thomas
Etteldorf	Meisburg	Schleid	Usch
Heidener Höfe	Merlscheid	Spang	Willsecker
Kylburg	Neidenbach	Dahlem	Zenscheid

9. Amt Manderscheid.

Altenhof bei Landscheid	Bleckhausen	Deudesfeld	Hau
	Binsfeld	Gipperath	Hütt
Arenrath	Burg	Greimerath	Landscheid

Manderscheid (Stadt)	Niederkail	Niederstadtfeld	Raskopp
	Niederößlingen	Oberstadtfeld	Schütz
Mühlbach	Niederscheidweiler	Plein	Weidenbach

10. Amt St. Maximin.

Breid	Hochstraß	Longuich	Pölich
Büdelich	Issel	Lorscheid	Riohl
Detzem	Kenn	Mertesdorf	Ruwer (zum Theil)
Fastrau	Kirsch	Naurath	Schönberg
Fell	Loersch	Oberemmel	Tarforst
Herll			

11. Amt Merzig.

Bachem *)	Brotorf	Menningen *)	Rimlingen
Barenbach	Buschfeld	Merzig *)	Rissenthal
Bergen	Düppenweiler	Metlach *)	Saarhölzbach
Besseringen *)	St. Gangolph	Oppen	Scheiden
Biehl	Harlingen	Niederlosheim	Wahlen
Biezen	Hausbach	Nunkirchen	Wallhölzbach
Britten	Losheim	Ponten	

*) Diese Orte gehörten nebst andern zu der zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Saargau und Merzig.

12. Amt St. Paulin.

Hebert	Maar	Paulinstraß	Sirzenich
Huperath	Metzdorf	Ruwer (zum Theil)	Zurleuben
Löhrig			

13. Amt Pfalzel.

St. Barbara	Feyen	Leiwen	Pallien, Pfalzeler Seits
Becond	Filsch	Loewenbrücken	
Biwer	Föhr	Longen	Pfalzel (Stadt)
Bonert	Fusenich	Mariener (Mühle)	Riveres
Casell	Grünhaus (Hof)	Matheisdorf	Schleich
Clüsserath	Gutweiler	Medart	Schöndorf
Cordell	Heidenburg	Mering	Schweich
Corlingen	Hetzerath	Merzelich	Siechhof zu St. Jost
Conz	Hinzerath	Morscheid	Thoernich
Ehrang	Hockweiler	Naurath	Thom
Eiselsbach	Hof in der Fels	Oberkerig	Trittenheim
Ensch	Irsch	Osburg	Waltrach
Euren	Kewenig	Pallien, mit Höfen	Weinlay (Mühle)
Farsweiler	Heil. Kreuz		Zewen.

14. Amt Pronsfeld. *)

Dascheid (Darscheid)	Lambertsberg	Mastorn	Orlebach
	Lascheid	Mazerath	Pronsfeld
Eulscheid	Lichtenborn	Niederhabscheid	Stallbach
Hargarten	Lierefeld	Oberhabscheid	Wazerath
Holleich	Lünebach	Oberütfeld	

*) Dieses Amt bildete 1766, als Bestandtheil des Amtes Schönecken, eine besondere zwischen Chur-Trier und Luxemburg dergestalt gemeinschaftliche Meyerei, daß jeder Landesherr über seine Unterthanen Gebot und Verbot besonders ausübte.

15. Amt Prüm.*)

Balesfeld [12]
Birresborn [2]
Bleyalf [1]
(zwei Häuser: [5])
Bochet [1]
Brandscheid [1]
Büdesheim [3]
Bürbach [12]
Dausfeld [6]
Deunischalf [4]
Eichelscheid
Elcherath [16]
Elwerath [10]
Feuerscheid [12]
Gierberg [12]
Gondelbret [5]
Halenfeld [1]
Heilenbach [12]
Hemeres [16]
Hermespand [6]
Herscheid [13]
Hinterhausen [17]
Hontheim [18]
Huscheid [12]
Kopp [21]
Langenfeld [1]
Lasell [12]
Lissingen [18]
Mürlebach [7]
Mürzenich [1]
Niederhorsdorf [19]
Niederlascheid [1]
Niedermählen [8]
Niederprüm [8]
Oberlascheid [4]
Oberlauch [9]
Obermählen [5]
Olzheim [9]
Doff [20]
Prüm (Stadt) [20]
Rascheid [4]
Neuland [15]
Romerhof [3]
Romersheim [10]
Schleid [12]
Schweiler [1]
Schweisthal [18]
Schwirzheim [11]
Sefferen [12]
Seiwerath [15]
Sellerich [13]
Steinmehlen [8]
Uehren [16]
Urb [1]
Wallersheim [14]
Wallmerath [16]
Wascheid [5]
Waweren [12]
Weich [12]
Weinsfeld [8]
Wetteldorf [15]
Winterscheid [1]
Winterspelt [16]
Wülwerf. [6]

*) Dieses, das Gebiet der Reichs-Abtey Prüm theilweise umfassende Amt, war 1766 in 16 Höfe, 4 Zennereien und 1 Meyerei eingetheilt, nemlich in die Höfe: 1. Bleyalff, 2. Birresborn, 3. Büdesheim, 4. Deunisch, 5. Gondelbret, 6. Hermespant, 7. Mürlebach, 8. Niederprüm, 9. Olzheim, 10. Rommersheim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallersheim, 15. Wetteldorf und 16. Winterspelt; in die Zennereien: 17. Hinterhausen, 18. Lissingen, 19. Niederhorsdorf, 20. Doff; und in die Meyerei: 21. Kopp. Die oben gleichmäßig wie diese Bezirke numerirten Orte bildeten Bestandtheile derselben.

16. Amt Saarburg.

Ayl
Baldringen
Berg
Beuren
Beurig
Bibelhausen
Bilzingen
Boutschdorf
Cahren
Coenen
Collesleuken
Comblingen
Crüttenach
Crufft
Crufter Höf
Crufter Oelmühle
Cruttweiler
Cummeren
Dillmar
Effingen
Faha
Filzen
Fromersbach
Greimerath
Hamm
Helfand
Henteren
Irsch
Kellsen
Keßlingen
Kirf
Körrig
Lampaden
Mannebach
Merteskirch
Meurig
Münzingen
Nennig
Niederleucken
Niedermennig
Niederseer
Niedersoest
Niederzerf
Oberleucken
Obermennig
Oberseer
Obersoest
Oberzerf
Ockfen
Palzem
Paschel
Pellingen
Pertenbach
Portz
Roehlingen
Rommelfangen
Saarburg (Stadt)
Schönberg
Schuden
Serrig
Siblingen
Sintz
Taweren
Tetting
Trassem
Waweren
Wies

17. Amt Schmidtburg.

Bondenbach
Prorscheid
Schlierscheid
Schneppenbach
Sulzbach *)

*) Hiervon gehörten 4 Häuser zu dem, quoad Territorialia, zwischen Chur-Trier, zu ein Viertel, und den Rheingrafen Salm-Salm, zu drei Viertel, gemeinschaftlichen Hochgerichte Rhaunen.

18. Amt Schönberg. *)

Affis [3]
Alfersteeg [1]
Amelscheid [1]
Allmuthen [3]
Andeler [3]
Andler [2]
Au [2]
Berdert [3]
Bochet [1]
Eimescheid [3]
Hergersberg [3]
Holzheim [3]
Hülscheid [3]
Igelmond [3]
Koppscheid [2]
Krewinkel [3]
Lanzerath [3]
Laudesfeld [1]
Losheim [3]
Manderfeld [3]
Medendorf [1]
Mettendorf [3]
Merlscheid [3]
Müzenich [1]
Niederlascheid [1]
Radscheid [1]
Röttgen [1]
Roth [2]
Schlaußenbach [2]
Schönberg [1]
Schönberg binnen der Veste [1]
Verspreid [2]
Weickerath [3]
Wischeid. [2]

*) Dieses Amt war 1766 eingetheilt in die Höfe: 1. Amelscheid, 2. Au und 3. Manderfeld, wozu die oben gleichmäßig numerirten Orte gehörten.

19. Amt Schönecken. *)

Dingdorf [1]
Giesdorf [1]
Gondelsheim [5]
Greimelscheid [4]
Heisdorf [1]
Irsfeld [3]
Langenfeld [2]
Lasell [3]
Mauel [4]
Nauendorf
Niederlauch [1]
Plütscheid [4]
Schönecken (Flecken)
Staudenhofen [4]
Weinsheim [5]
Winringen [1]

*) Dieses Amt umfaßte 1766 die Meyereien: 1. Dingdorf, 2. Langenfeld, 3. Lasell, 4 Plütscheid und 5. Weinsheim, wozu die vorbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte gehörten; sodann auch noch die zwischen Chur-Trier und Luxemburg gemeinsame Meyerei Bronsfeld, vid. Amt Bronsfeld.

Haupt-Stadt Trier.

Fausenburg
Geishof
Löwenbrücken
Marcusberger-Hof
Olewig-Hof
Pallien
Rockeskiel
Trier (Hauptstadt)
Trimmelter-Hof.

20. Amt Uelmen.

Auderath u. Mühle
Brück
Filz
Hohenpochten
Maiserich u. Mühle
Uelmen u. Mühle

21. Amt Weiden (Wartelstein).

Hanebach
Herborn
Königsau
Niederhosenbach
Weiden

22. Amt Welschbillig.

Besselich
Dahlem
Eisenach
Gilzen
Hinkel
Hofweiler
Idenheim
Idesheim
Ittel
Kerscht
Kill
Moehn
Noewel
Olck
Pfalzkill
Roehl
Sülm
Trierweiler
Udelfangen
Wellkill
Welschbillig

23. Amt St. Wendel.

Alzfassen
Baldersweiler
Born
Breitenborn
Dautweiler **)
Eisweiler
Fursweiler
Gehweiler
Hasborn **)
Heisterberg
Hohfeld
Hüttigweiler
Imsweiler
Lehbach *)
Mauschbach
Pinsweiler

Rasweiler	Roschberg	Urweiler
Reitscheid	Thelei **)	St. Wendel

*) Gehörte zu dem, zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen-Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

**) Diese Orte gehörten zu dem zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) gemeinschaftlichen, 1778 getheilten Hochgerichte Theley.

24. Amt Wittlich.

Altrich	Filzen	Minderlittgen	Riwenich
Belingen	Flusbach	Minheim	Salmenror
Berlingen	Groslittgen	Müster	Sehlem
Bombogen	Haart	Musweiler	Urzig
Büscheit	Hontheim	Neuerburg	Vailz u. 2 Mühlen
Carl	Kesten	Noviand	Wehlen
Crames	Kirchof	Olckenbach	Wengenror
Dorff	Krinkhof	Piesport	Wintrich
Dürbach	Lieser	Platten	Wischpett
Emmel	Lurem	Pollbach	Wittlicher Mühlen
Esch	Maringen	Rensport	Wittlich (Stadt)
Ferres			

25. Amt Zell.

Aldegond	Ediger	Loetzbeuren *)	Schauren *)
Alff	Eller	Mastershausen	Senheim *)
Beltheim *)	Forst	Merl	Sosberg *)
Blankrath *)	Frankweiler *)	Neef	Tellig
Bremm	Grenderich *)	Pandweiler *)	Treis
Bridel	Häserich *)	Pinderich	Wallhausen *)
Burg	Kaimt	Reidenhausen *)	Zell (Stadt)
Burgen *)	Laar *)	Sabershausen *)	Zilshausen. *)
Correy	Lieg *)		

*) Diese Orte gehörten zu dem 1781 zwischen Chur-Trier, Sponheim und Metternich getheilten, früher dreiherrischen Amte: Baldeneck; dasselbe enthielt die Gerichte: Beltheim, Senheim und Strimmig, und die Häseriger Pflege und bestand, dem Namen nach, fort.

II. Nieder-Erzstift Trier.

1. Amt Alken.

Alken	Kattenes	Oberfell

2. Amt Bergpfleg.

Bubenheim	Kaltenengers	Mühlheim	Urmitz
Gärlich	Kesselheim	Rübenach	Wallersheim
Engers	Kettig	Sebastian-Engers	Weißenthurm
Güls	Metternich		

3. Amt Boppard.

Baselscheid *)	Boppard (Stadt)	Camp	Felsen
Beulich *)	Brey	Dörth *)	Halsenbach *)
Bickenbach *)	Bruchholz *)	Ehrenthal	Hausbey *)

Herschwiesen *)	Lingerhahn *)	Oberspey	Rom *)
Kesten	Morschhausen *)	Odenhausen *)	Salzig
Kratzenburg *)	Ney *)	Oehr *)	Tirlingen *)
Lickertshausen	Niederspey	Oppenhausen *)	Weiler

*) Diese Orte bildeten das Gallscheider Gericht.

Amt und Stadt Coblenz.

Coblenz (Stadt)	Moselweis
Coblenzer Höfe	Neuendorf

4. Amt Ehrenbreitstein.

Arzbach	Ehrenbeitstein (Thal)	Neudorf **)	Pfaffendorf
Arzheim	Eutelborn	Neuheusel	Simmern
Cadenbach	Horchheim *)	Niederberg	Urbar
Capellen	Lay *)	Niederlahnstein	Urbarer Mühle
Ehrenbreitstein (Mühle)	Maller	Niederwerth	Waldesch. *)

*) Diese Orte gehörten 1766 noch zum Amte Coblenz; **) resp. zum Amte Montabaur.

5. Amt Hammerstein.

Ariendorf (und Schloß Arienfels)	Hommer	Münnichhof	Reidenbroch
Girgenrath	Irlich	Niederhammerstein	Rheinbrohl
Hoenningen	Leudesdorf	Oberhammerstein	Schaafsthal

6. Amt Herschbach.

Bürdenbach	Hersbach (Flecken)	Mariähausen	Peterslahr
Eptgert	Horhausen	Mariärachdorf	Pleckhausen
Eulenberg	Huff	Maroth	Schenkelberg
Güllesheim	Krimmel	Niedersteinenbach	Seffenhausen
Hartenfelds (Flecken) *)	Krunkel	Obersteinenbach	Willroth.
	Luchert		

*) Dieser war Cameral-Ort.

7. Amt und Herrschaft Kempenich.

Blasweiler	Kempenich	Leimbach	Spessert
Engelen	Kirschesch	Morswiesen	Wapperen
Hausten	Lederbach	Nettler Höfe	Weiperen
Heidener Höfe			

8. Amt Limburg.

Arfurt	Eschofen	Limburg (Stadt)	Nieder-Selters
Balduinstein	Hausen	Lindenholzhausen	Oberbrechen
Blumeroth (Hof)	Kraich	Mühlen	Werschau
Dietkirchen	Langhecke	Niederbrechen	Willmar
Elz			

9. Amt Mayen.

Alenz	Bermel	Betzing	Cottenheim
Bell	Berresheim	Boos	Currenberg

Dunchenheim
Eich
Eppenberg
Ettringen
Eulgen
Gammelen
Geisbuscher Höfe
Geishecker Höfe
Grez

Haurod
Haußen
Kaisersesch
Kaldenborn
Kerig
Langenfeld
Laubach
Laurer Höfe

Masburg
Mayener Höfe
Mayen (Stadt)
Monreal
Müllenbach
Nachtsheim
Nickenich
Plaid

Reudelsterz
Thür
Trims
Urmersbach
Wasenach
Welling
Welschenbach ob. u. nied.

10. Amt Montabaur.*)

Arnzhoefen
Banberscheid
Berod
Bilkheim
Bladerheim
Boden
Brandscheid
Caden
Dahlem
Daubach
Dernbach
Diesen
Düringen
Ebernhahn
Elgendorf
Eisen
Elbingen
Eschelbach
Etlersdorf
Ewighausen
Etzelbach
Gackenbach
Girkenroth
Girod

Goldhausen
Grosholbach
Gürgeshausen
Guckheim
Härtlingen mit Höf und Mühlen
Hahn
Hayndorf
Heilberscheid
Heiligenroth
Helferskirchen
Hersbach
Himburg
Holler
Horbach
Horessen
Hübingen
Hunsangen
Iringhausen
Ittinghausen
Kirschaehr
Kleinholzbach
Koelbingen
Kühnhoefen

Langwiesen
Leuderod
Mähren
Meud
Moellingen
Montabaur (Stadt)
Moschen
Nentershausen
Niederahr
Niederelbert
Niedererbach
Niederötzing
Niedersayn
Nomberen
Oberahr
Oberelbert
Obererbach
Oberhausen
Oberötzing
Obersayn
Peiffensterz
Pützbach
Reckenthal

Roth
Rothenbach
Ruppach
Salz
Saynerholz
Saynscheid
Sesperod
Siershahn
Stahlhofen
Staud
Steinenkreuz
Untershausen
Wahnscheid
Wallmeneich
Wallmeroth
Wanscheid
Wehrod
Weidenhahn
Welschneudorf
Wirges
Wirsdorf
Wirzborn
Zehnhausen.

*) Dieses Amt war eingetheilt in den Bann Holler und Bann Wirges, sodann in die Kirchspiele: Nentershausen, Hunsangen, Meud und Salz; — Dahlem und Meud waren Cameral-Orte.

11. Amt Münster (=Meyenfeld).

Binningen *)
Brohl *)
Calscher Hof
Carden
Cobern
Collig
Dieblich
Dreckenach
Dünfus *)
Einig
Forst

Gappenach
Gering
Giersnach
Gondorf
Hatzenport
Kalt
Kelding
Kerven
Kuttig
Laßerg
Loeff

Lehmen
Lonnig
Mertloch
Metternich
Moentenich
Moerz
Moselkern
Moselsürsch
Müden
Münster (Stadt)
Naunheim

Nörtershausen
Niederfell
Ochtendung
Pillig
Polch
Roes *)
Rüweren
Schrümpfer Mühlen
Sewenicher Höfe
Wolcken

*) Diese Orte bildeten das Nasser Kirchspiel.

12. Amt Ober=Wesel

Birkheim	Kisselbach	Niederburg	Urbar
Boppard Thal	Langscheid	Ober=Wesel (Stadt)	Weinaehr *)
Damscheid	Laubert	Perscheid	Wibelsheim
Dellhofen	Libshausen	Schloßhof	Winden *)
Engehölle Thal	Nenzhäuser Hof		

*) Diese Orte bildeten das Kirchspiel Winden

13. Amt Vallendar.

Bombach [4]	Heimbach [2])	Mühlhofen [5])	Stromberg [5])
Breidenau [1]	Hilbscheid	Nauert [3])	Vallendar
Cahn [3]	Hirzen [1])	Oberhaid [1])	Weiß [2])
Deesen [1])	Höhr	Ransbach [4])	Weitersburg
Ehlenhausen [1])	Kammerforst [2])	Sayn [5])	Wirscheid [5])
Gladbach [2]	Mallendar	Sessenbach [3])	Wittgert.
Grenzau [3])	Mallerberger Höfe		

1) In demselben bildeten die Orte: 1) das Kirchspiel Breidenau, 2) das Kirchspiel Heimbach, 3) das Kirchspiel Nauert und 4) das Kirchspiel Ransbach.

5) Diese Orte gehörten zu dem 1766 noch bestandenen Amt Sayn.

14. Amt Wellmich.

Broth	Hirzenau *)
Dahlheim	Wellmich.

*) Gehörte 1766 noch zu dem Amte Boppard.

XXXIII. Kapitel.

Das mit dem Churfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum Prüm [1]).

Durch Angabe der Grenzen des Churfürstenthums, seiner Aemter und der zu diesen gehörigen Ortschaften haben wir das Territorium, in welchem unsre Erzbischöfe auch die weltliche Hoheit besaßen, genau genug bezeichnet. In außergewöhnlicher Weise ist aber in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die fürstliche Hoheit auch noch über ein andres Territorium an unsre Erzbischöfe übergegangen, durch die von dem Papste und dem Kaiser vorgenommene „ewige Union" der gefürsteten Abtei Prüm mit dem Erzstift Trier, deren Geschichte demnach hier ihre geeignetste Stelle findet.

[1]) Die Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes gegeben werden. Hier haben wir nur das Gebiet derselben in jenem staatsrechtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen, das eine Folge der im sechszehnten Jahrhunderte vorgenommenen Union desselben mit dem Erzstifte Trier gewesen ist.

Die von dem fränkischen Könige Pipin, Vater Carl des Großen, gestiftete Abtei Prüm stand von Anfang an unter königlichem Schutze, ist von den folgenden fränkischen und den deutschen Königen und Kaisern fortwährend mit reichen Gütern und Regalien beschenkt worden, so daß dieselbe als eine der reichsten und angesehensten Abteien des deutschen Reiches zu betrachten war, indem sie nach Bucelin an der apostolischen Kammer zu 500 Gulden angeschlagen gewesen ist, während die schon sehr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur zu 400, jene zu St. Matthias nur zu 150 angeschlagen war [1]). Die Einkünfte der Abtei beliefen sich so hoch, daß in den bessern Zeiten ihrer ökonomischen Verwaltung die Zahl der dort lebenden Mönche öfter 300 überstieg, und diese abtheilungsweise die canonischen Stundengebete im Chore hielten, ununterbrochen Tag und Nacht hindurch, eine Abtheilung die andre ablösend. Die Aebte besaßen die fürstliche Hoheit in dem Gebiete der Abtei, hatten einen ansehnlichen Lehnhof und zählten zu den geistlichen Reichsfürsten, mit einem Anschlag von 4 Mann zu Roß und 30 zu Fuß für das Reichsheer auf der Matrikel vom Jahre 1521. Jahrhunderte hindurch hat aber die Abtei schwere Bedrängnisse und Schädigungen von ihren Vögten zu erleiden gehabt; außerdem trafen seit dem dreizehnten Jahrhunderte manche andre Ursachen, deren Entwickelung wir der spätern Geschichte vorbehalten, hier zusammen, die allmälig eine tiefgreifende Zerrüttung des Vermögens- und des Disciplinarzustandes herbeigeführt haben. Kaiser Ludwig IV erkannte daher schon als oberster Schirmherr der Klöster die Nothwendigkeit, die Abtei Prüm in nähere Verbindung mit den Erzbischöfen von Trier zu setzen, indem er unter dem 23. August 1332 das kaiserliche Belehnungsrecht über die Aebte von Prüm und Echternach dem Erzbischofe Balduin und seinen Nachfolgern gegen 3000 Mark Silber verpfändete und hiefür als besondre Beweggründe angibt: 1) weil das Nachsuchen der Belehnung mit den Regalien bei dem Kaiser selbst für die Aebte wegen der weiten Entfernung mit erheblichen Gefahren und schweren Kosten verbunden sei, ganz besonders aber, 2) weil die Aebte und Mönche dieser Klöster mit der Belehnung durch die Kaiser stolzirten, sich gleichsam für exemt hielten und daher die geistliche Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs gering schätzten, seine Mandate und Anordnungen wenig beachteten. Daher könne der Bischof nur höchst ungenügend die nöthigen Reformen daselbst vornehmen, gerathe die Disciplin und der Vermögensstand dieser Klöster in kläglichen Verfall. Demgemäß hatten jedesmal die neugewählten Aebte von Prüm und Echternach die Belehnung mit den

[1]) Bucelini Germania topograph. . . . sacra. Tom. I. Part. II. p. 78.

Regalien von dem zeitlichen Erzbischofe von Trier entgegenzunehmen und dieser dieselbe im Namen des Kaisers zu verleihen.

Noch unter demselben Erzbischofe Balduin erkannte die Abtei selbst die Nothwendigkeit eines engern Anschlusses an einen mächtigern Herrn, da sie sich immer mehr von kriegerischen Dynasten bedrängt und ihr Vermögen immer mehr unter räuberischen Händen zusammenschmelzen sah. Der Abt Diether, ein Graf von Catzenellenbogen, hat daher im Jahre 1347 unter Zustimmung des Convents und mit Genehmigung des Kaisers Carl IV die Abtei, ihre Gerechtsamen, Vasallen, Schlösser, Festungen und ganze Regierung dem kräftigen Balduin und dessen Nachfolgern übergeben, damit Abt und Convent, geschützt gegen kriegerische Anfeindungen, ruhig dem Dienste Gottes obliegen könnten[1]). Diese Uebertragung war allerdings noch keine Union und ist faktisch auch schon mit dem Tode Balduins erloschen. Bald begannen auch wieder die Bedrängnisse der Abtei; der fürstliche Rang der Aebte verursachte großen Aufwand, zur Gewinnung von Clienten mußten Gelder und Einkünfte verwendet werden, Vögte und Untervögte suchten sich an den abteilichen Gütern zu bereichern, während die Zahl der Mönche und die Mittel ihres Unterhalts immer mehr zusammenschmolzen. Daher hat denn der Abt Theoderich von Kerpen, unter Zustimmung des Erzbischofs Boemund und des Domkapitels, im Jahre 1361 eine Theilung der bisher gemeinschaftlichen Güter und Einkünfte zwischen Convent und Abt in eine Convents- und eine Abtsportion vorgenommen, beide von einander geschieden, so daß die erste ausschließlich zum Unterhalte für 25 Conventualen, ohne jede andre Belastung, dienen sollte, von der Abtsportion dagegen nebst der Tafel des Abtes alle andre durch Rang und Stellung der Abtei nöthigen Auslagen, wie auch die bauliche Unterhaltung des Klosters, der Kirche, Beschaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden u. dgl. bestritten werden mußten. Der Zweck dieser Trennung war aber, wie auch Cosm. Knauff angibt, zu verhindern, daß nicht allmälig aller Gottesdienst eingehen müßte und wenigstens den Unterhalt von 25 Conventualen auf immer sicher zu stellen[2]).

---

[1]) Metrop. eccles. Trev. I. p. 474. Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechts, II. S. 198 u. 199. So berichten wenigstens Brower, Masen und Kopp; die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem Domkapitel die Zwischenregier. im Fürstenthum Prüm zustehe — S. 53 in den Anmerk. macht die Erzählung aber zweifelhaft und stellt die Vermuthung auf, daß der Abt nur ein Schutzbündniß mit Balduin abgeschlossen, nicht aber die Abtei ihm übergeben habe.

[2]) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 45. Brow. annal. Trev. libr. XVIII. n. 38. Metropol. eccl. Trev. I. p. 474. Bei Brower und Masen ist aber das

Zur Conventsportion wurden geschlagen Güter und Einkünfte zu Ahrweiler, Bachem, Kesselingen, Arnheim (in Geldern), der Weinberg Ferkel genannt bei Mehring, der Zehnte zu Birresborn, Schwirzheim, Herlingsdorf, der Dreißigste zu Wetteldorf, zehn Scheffel Waizen von dem Zehnten zu Warweiler, die Mühle zu Romersheim und Olzheim, die Mühle, Bäckerei, das Zapfrecht und die Zinsen in und bei Prüm; die Grundgüter und Zinsen auf den Höfen Hucquigny (in der Picardie) und Münstereifel, Merr, Remig und Hunlar; die Cella der h. Maria zu Revin, Fumay und Fimpiny an der Maas, die Villa Avans im Haspangau und für die Infirmerie (Krankenhaus) des Convents Mürlebach. Diese sämmtlichen Einkünfte waren angeschlagen zu 4000 Goldgulden jährlich [1]). Die jährlichen Einkünfte der Abtsportion sind zwar bei Knauff nicht summarisch geschätzt, wurden aber von dem Convente zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auf 36,000 Rthlr. angegeben.

Aber auch durch diese Gütertheilung ist den äußern und innern Uebeln und Gebrechen der Abtei nicht abgeholfen worden. Von Kriegs- und Raubanfällen blieb das Gebiet derselben nicht mehr verschont, als vorher; und war früher schon die Klosterzucht gesunken, so mußte sie jetzt noch mehr verkommen, indem der Convent gleichsam unabhängig vom Abte stand, jener wie dieser seine eigenen Wege wandelte. Der Erzbischof von Trier und der Kaiser kamen daher wieder auf den frühern Plan zurück, die Abtei und ihre Pertinentien mit dem Erzstifte zu vereinigen, um durch solche Vereinigung dem abteilichen Territorium Schutz und Sicherheit zu gewähren und durch kräftigeres Einwirken der Erzbischöfe die Zucht und Ordnung im Innern wieder herzustellen. Kaiser Carl IV gab hiezu am 31. Mai 1376 seine Einwilligung, welcher der am 10. Juni desselben Jahres zum römischen Könige gewählte Wenzel am 11. Juli beigetreten ist. Es fehlte nur noch die Zustimmung des apostolischen Stuhles, die sodann nach dem Ableben des Abtes Theoderich von Kerpen von Papst Bonifacius IX den 28. Mai 1397 gegeben worden ist [2]).

In der betreffenden Bulle des Papstes ist anerkannt, daß der zeitliche Abt von Prüm nicht im Stande sei, sein Gebiet gegen feindliche Angriffe

---

Jahr dieser Gütertrennung unrichtig angegeben, indem dieselbe nicht 1358, sondern 1361 vorgenommen worden ist.

[1]) Knauff, defens. abbat. Prum. p. 91.

[2]) Siehe die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem hoh. erzstift. Domkapitel von Trier die landesherrl. Zwischenregier. in dem . . . Fürstenth. Prüm . . . zustehe. S. 50 u. 51.

zu schützen, die Abtei in geistlichen und weltlichen Dingen große Schädigungen erleide und im Innern die klösterliche Disciplin verwahrlost sei. Zudem liege der größte Theil des abteilichen Gebietes in der Diöcese Trier und könnten daher die mächtigern Erzbischöfe demselben den nöthigen Schutz leicht gewähren, durch Reformen die Zucht herstellen und den Gottesdienst fördern. Das waren die hauptsächlichsten Gründe, aus denen der Kaiser und der Papst ihre Zustimmung zu der Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte gegeben haben; selbst die Prümer Mönche haben nach einiger Zeit (1416) die Vortheile, die Billig- und Rechtmäßigkeit dieser Vereinigung ausdrücklich anerkannt [1]).

Nicht aber so von Anfange; vielmehr sich thatsächlich der Vereinigung widersetzend, haben die Mönche sich in Friedrich von Schleiden einen neuen Abt gewählt, der von König Wenzel auch die Belehnung mit den Regalien zu erhalten wußte, gegen welche der Erzbischof Werner von Falkenstein als eine Kränkung der erzstiftischen Rechte in einer eigenen Urkunde (1398) Verwahrung einlegte. Noch mehr; die Prümer Mönche fanden auch Mittel und Wege, den Papst Bonifacius IX umzustimmen, so daß er in einer neuen Bulle (vom 7. Juli 1399) die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte wieder aufhob. Mit diesem Akte hätte wohl jeder zufrieden sein können, wenn damit auch die Gründe gehoben gewesen wären, die kurz vorher die „ewige Vereinigung" nach dem Urtheile der höchsten weltlichen und geistlichen Autorität nothwendig gemacht hatten. Die Abtei verblieb hierauf wieder in ihrem frühern Zustande bis unter die Regierung des Erzbischofs Johann II von Baden, der bei Papst Sixtus IV neuerdings aus erheblichen Gründen Vereinigung nachsuchte, die ihm auch zwischen 1471 und 1473, jedoch nur auf Lebensdauer und nach dem Tode des damaligen Abtes, gewährt wurde. Kaum gewährt, erlosch auch diese Vereinigung wieder, indem der Erzbischof freiwillig, aus Gründen, die nicht ermittelt sind, auf sein Recht verzichtete, der Papst dieselbe feierlich aufhob, den vom Convente gewählten Robert von Virneburg als Abt bestätigte und diesen mit dem Convente dem Schutze des Kaisers und des Erzbischofs empfahl (24. Sept. 1477).

Das Projekt der Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier war den Prümer Mönchen von Anfange an ein Dorn im Auge gewesen; aus allen Kräften widersetzten sie sich demselben, schöpften einen tiefen Widerwillen gegen die Erzbischöfe von Trier, belauschten mißtrauisch und verdächtigten alle ihre Schritte. Den einzigen richtigen Weg,

---

[1]) Siehe die angeführte Schrift: Gründlicher Beweis, u. s. w. S. 51 und die Beil. No. IX. daselbst.

die Vereinigung zu verhindern, nämlich vernünftige Verwaltung der Temporalien, Einführung nöthiger Reformen in Rückkehr zu der Zucht und Ordnung der Ordensregel, diesen wollten sie nicht betreten. Zwar versuchte der vorletzte Abt, Wilhelm, Graf von Manderscheid, Einführung der Disciplin nach der Bursfelder Congregation, die während des fünfzehnten Jahrhunderts so viele Benediktinerklöster Deutschlands vor dem Verderben gerettet hat; allein, nach den Zuständen in der Abtei in der nächst folgenden Zeit zu urtheilen, ist sein Versuch gänzlich mißlungen oder hat nur schnell vorübergehende Wirkung gehabt. Denn schon unter seinem ersten Nachfolger, Christoph, Graf von Manderscheid, war die Abtei in solchem Uebermaße herabgekommen, daß ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich war, wenn nicht schleunige Abhilfe eintrat.

Nicht allein zur Erhaltung der Abtei war schnelle Abhilfe nöthig, sondern auch dem Erzstifte Trier drohten erhebliche Gefahren aus den Zuständen, in welche jene versunken war. Die feindliche Stimmung, die sich in der Abtei gegen die Erzbischöfe von Trier seit nahe zweihundert Jahren gebildet hatte, trat zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in bedrohlicher Weise bei den Aebten Robert von Virneburg und Wilhelm von Manderscheid hervor. Jener hat 1511 die Waffen gegen den eben gewählten Erzbischof Richard v. Greiffenclau ergriffen und den Landfrieden gebrochen, und der andre hat, nach aufgefangenen Briefen von seiner Hand, den Raubritter Franz von Sickingen gegen den Erzbischof Richard und sein Erzstift aufgehetzt und in Einverständniß mit ihm gestanden [1]).

Nebstdem hat das Erzstift Trier in Folge der Reformationsstürme manche Schmälerungen seiner Gerechtsamen und ansehnliche Verluste an Einkünften zu erleiden gehabt, und war es durchaus wünschenswerth, demselben durch neue Mittel beizuspringen. Die Wiederaufnahme des frühern Vereinigungsplanes eröffnete das Mittel, die Abtei Prüm vor dem unvermeidlichen Untergange zu retten und das Erzstift Trier in den gefahrvollen Zeiten des Abfalls von der Kirche im deutschen Reiche neu zu kräftigen und in seinem Ansehen zu heben.

Auf dem Churfürstentage zu Frankfurt 1558 kam diese Angelegenheit zu reiflicher Berathung des Kaisers Ferdinand I und der Churfürsten. Ferdinand erneuerte hier „auf einhelliges Gutachten und Bewilligung des heiligen Reichs daselbst versammelter Churfürsten" die dem Erzstifte bewilligte Vertröstung und Zusage höchst dero

---

[1]) Brower. annal. libr. XX. p. 327. et ibid. n. 102. — Metrop. eccles. Trev. edit. Stramberg. I. p. 476.

Vorfahren am Reiche, „auf den Fall bei päpstlicher Heiligkeit eine Union, oder Incorporation des Stifts und Gotteshauses Prüm erlanget werden mögte, diese Union von Reichs wegen zu genehmigen, und das Erzstift mit des Klosters Regalien und Weltlichkeiten zu begnädigen und zu belehnen; jedoch mit diesem Anhange: daß 1) solche Incorporation und Begnädigung erst nach dem Ableben des jetzigen Abtes ihre Wirklichkeit erreiche und derselbe inzwischen bei seinem Stande, Würde, und Administration nicht beunruhigt; auch 2) dieses Gotteshaus und Convent nach dessen tödtlichem Abgange bei seiner Fundation, Regel, Statuten, und Cäremonien ruhig gelassen und erhalten werde. Dabei sollen 3) die jederzeit regierenden Erzbischöfe zu Trier schuldig und verpflichtet sein, berührtes Kloster in allen Anlagen und Beschwerungen gegen das heilige Reich zu entheben; aber auch das Recht haben, dasselbe in dessen Stand und Ehren zu vertreten."

Es kam also nunmehr auf die Entscheidung des päpstlichen Stuhles an; es war der kräftige Gregor XIII, an welchen das Gesuch um die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte ging. Gewohnt, in so wichtigen Dingen mit Vorsicht vorzugehen, ernannte Gregor eine Commission, die sich an Ort und Stelle von den Zuständen der Abtei überzeugen sollte. Darauf hin haben päpstliche Commissarien eine Visitation in Prüm abgehalten und unter dem 1. Febr. 1574 in ihrem Berichte an den päpstlichen Nuntius Gropper in Deutschland eine Schilderung der Zustände in jener Abtei niedergelegt, die es außer allen Zweifel stellte, daß die ganze Stiftung in der tiefen Verkommenheit, in die sie gerathen war, sich nicht in's dritte Jahr mehr erhalten könne. Diesem zum Zeugnisse wollen wir die wichtigern Angaben jenes Berichtes hier ausheben.

Der Abt Wilhelm, Graf von Manderscheid, der 1513 zur Regierung der Abtei gekommen war, hat 1540, bereits in hohem Alter stehend, sich seinen Neffen Christoph von Manderscheid, einen Jüngling von 16 Jahren, zum Coadjutor genommen, in der Erwartung, daß der Convent ihn danach auch zum Nachfolger wählen würde. Nach dem Tode Wilhelms aber (1546) wählte der Convent einstimmig den Caspar Hersel, der damal als Expositus und Pfarrer zu Arnheim in Geldern stand, und alle Wähler hatten an Niemand weniger gedacht, als an den jungen Grafen Christoph, der ein Laie und unwissend war und niemals mit Religiosen gelebt hatte. Die gräfliche Familie von Manderscheid versprach nun dem Erwählten 400 Kronen jährliche Pension, wenn er zurücktrete und zu Gunsten des jungen Grafen Christoph resignire. Durch diese Versprechung, der bald auch Drohungen hinzugefügt wurden, wenn er auf den Handel nicht eingehen würde, ließ sich der Erwählte

bestimmen zurückzutreten. Allein die Manderscheider Grafen hielten nicht Wort und zahlten nicht, und als der Betrogene Klagen erhob, wurden ihm von den Grafen Nachstellungen bereitet, so daß er, um sein Leben zu retten, flüchtete. So wurde der junge Christoph zum Abte intrudirt.

Unter der Regierung eines sochen Abtes mußte nothwendig die Abtei in jeder Beziehung in tiefen Verfall gerathen. Es bewährte sich, was ein Prümer Mönch in das Güterverzeichniß der Abtei geschrieben hatte: „Die Religion hat uns Reichthümer geboren; danach aber hat die Tochter die Mutter aufgezehrt. (Religio nobis peperit divitias; sed filia devoravit matrem). Der Gottesdienst und die Disciplin wurden gänzlich vernachlässigt; die ehmals prachtvolle Kirche war zum Stalle geworden. Regen und Wind drangen durch das verfallene Dach; das Chor glich einem ausgelassenen Fischweiher, beschmutzt mit Regenwasser und Koth. Die Mosaik des Fußbodens war durchlöchert, das Getäfel an den Wänden zerbrochen; Stühle und Bücherpulte waren verfault und das ganze Innere der Kirche so zerfallen, daß es lebensgefährlich geworden, darin zu wandeln und die Mönche den Gottesdienst in einer unterirdischen Gruft halten mußten. Die Altäre in und außerhalb der Kirche, im Kreuzgange und in der Gruft waren allen Schmuckes beraubt, baufällig, mit Schmutz bedeckt und in so desolatem Zustande, daß die Commissarien die Patrone derselben nicht ermitteln konnten. Aus der Orgel waren die Pfeifen verschwunden. Wo das allerheiligste Sakrament und die hh. Oele aufbewahrt würden, konnte nirgend an einem Zeichen erkannt werden, und auf die Frage der Commissarien nach denselben, wußten die Mönche keine Antwort zu geben. In dem ganzen Convente befanden sich nebst dem Prior nur noch vier Mönche, welche die Priesterweihe hatten; nur Einer war Diakon, und dieser völlig zu Allem unbrauchbar; und wenn daher gesungen werden sollte, mußten Laien, Handwerker aus Prüm um Geld dazu gedungen werden.

Der Abt Christoph selber war unwissend und roh, hatte keine geistliche Weihe, war seit zwanzig Jahren nicht in der Abteikirche gewesen und trug nicht einmal das Ordenskleid. Man mußte sogar an seinem katholischen Glauben zweifeln, da er offenbare Häretiker zu seinen Rathgebern nahm. Außerdem war er dem Trunke ergeben, welche Leidenschaft ihm einen häßlichen Ausschlag im Gesichte zugezogen hatte[1]).

---

[1]) Vita vero et conversatio abbatis, a diebus adolescentiae suae peracta, quam religiosa fuerit et modesta, testatur illa dies noctesque inveterata potandi

Wie das Haupt also auch waren die Glieder, mit geringen Ausnahmen, beschaffen. Die größte Zügellosigkeit war unter den Mönchen eingerissen. Von Studien war unter ihnen keine Rede, und Schaam mußte sie überlaufen, wenn sie einem Fremden ihren Büchervorrath zeigen sollten. Scandalöser noch, als die Mönche im Kloster, lebten diejenigen, welche als Expositi die der Abtei incorporirten Pfarreien verwalteten. Unter den sechs Expositi, welche auf den Pfarreien Wambach, Keßlingen, Ahrweiler, Arnheim, Tondorf und Warweiler standen, befanden sich nur zwei, welche nicht unehrbaren Wandels beschuldigt waren; die übrigen lebten zu großem Aergernisse des Volkes im Concubinate, ohne daß der Abt sich darum gekümmert hätte. Einige andre Conventualen, Gerhard Meckenheim, Pastor in Keßlingen, und Peter Stösser, Prior in Justen, waren geradezu zum Lutherthum übergegangen.

Das Kloster war schrecklich verschuldet; manche Güter desselben waren an lutherische Fürsten verpfändet. Das Klostergebäude, die Wohnungen der Mönche waren so verfallen, daß die Commissarien erklärten, in Zeit von nicht drei Jahren müßten die Mönche ausziehen, um nicht unter den Trümmern begraben zu werden.

Zu dem Allen kam endlich noch, daß der verkommene Abt darauf sann, abermal einen Grafen von Manderscheid zum Coadjutor und Nachfolger zu bestimmen und so gleichsam das Fürstenthum Prüm zu einer Domäne der gräflichen Familie von Manderscheid zu machen. Diese Familie hatte aber bereits früher das Lutherthum in ihrem Gebiete eingeführt, und, obgleich von dem Lehnsherrn zur Wiederherstellung der katholischen Religion in ihren Besitzungen angehalten, hatte sie bis zur Stunde auf ihrer Burg die Messe nicht wieder hergestellt. Demnach war die augenscheinlichste Gefahr vorhanden, daß auch das Fürstenthum Prüm sehr bald der Häresie verfallen würde [1]).

Angesichts solcher Zustände war Hilfe, schleunige Hilfe nothwendig. Papst Gregor XIII schritt daher schon in demselben Jahre, in einer Bulle vom 24. August (1574) zur bleibenden „ewigen Union" der Abtei mit dem Erzstifte Trier, mit der Bestimmung, daß sofort bei dem Tode des damaligen Abtes Christoph der Erzbischof Jakob von Eltz in den Besitz eintreten sollte [2]).

---

consuetudo, quod sobrius nullum somnum capere queat. Quapropter et Dominus faciem ejus implevit ignominia, quam habet lepra adeo deformem, ut velo tectus proficiscatur peregre. (Honth. III. p. 35.)

[1]) Man sehe den vollständigen commissarischen Bericht bei Honth. III. p. 32—38.

[2]) Der hier angegebene 24. August 1574 ist das richtige Datum der Incorporation von Prüm mit dem Erzstifte Trier, nicht aber 1579, wie Hontheim (III. p. 94) angegeben hat. Erst im Jahre 1781 ist dieser merkwürdige Irrthum aufgedeckt worden, in welchen

In dieser Bulle war nun angeordnet, daß die Abtei Prüm, um sie vom Untergange zu retten und dem Erzstifte Trier beizuspringen, bei dem nächsten Erledigungsfall durch Ableben des Abtes Christoph, „auf ewig mit der erzbischöflichen Tafel vereinigt sein solle“ (unio perpetua), „mit allen und jeden Herrschaften, Ortschaften, Ehren, Prärogativen, Hoheiten, Gerichtsbarkeiten, sowohl geistlichen als weltlichen, Verwaltungen, Gerechtsamen, Gütern, Einkünften und Bezügen, wie allen Pertinentien, in und außer der Diöcese Trier.“ Auch sollen dem Erzbischofe Jakob von Eltz und seinen Nachfolgern im Erzstifte alle Rechte überhaupt zustehen, die bisher dem Abte zugestanden haben, in Ernennung oder Präsentation zu Würden, Beneficien, mit und ohne Seelsorge, u. dgl.

---

alle Schriftsteller, die dem Knauff und Hontheim gefolgt sind, gerathen waren. Knauff nämlich hat die päpstliche Incorporationsbulle in das Jahr 1579 gesetzt und dieser Angabe ist auch Hontheim gefolgt. „Knauff, schreibt der Verfasser der oben schon citirten Schrift — Gründlicher Beweis u. s. w., wenn man aus christlicher Liebe annehmen will, daß er nicht selbst der vorsätzliche Verfälscher von dieser Bulle sei, um Stoff zum Streite und Verwegenheit zu finden, hätte leicht den Verstoß entdecken können, weil das dritte Jahr des Pontificats von Gregor, der den 13. Mai 1572 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, mit seinem angeblichen Jahre der Vereinigung (1579) gar nicht übereinstimmt; und weil er selbst p. 126 ein Schreiben vom 1. Mai 1575 von dem damaligen Abte Christoph nach seinem ganzen Inhalte anführt, worin dieser Abt von Stablo aus an seine Mönche schreibt: *vidimus* transmissam incorporationis praetensae, insuper et litterarum ab archiepiscopo ad vos credentialium copiam. Und in dem bei Knauff und aus dem churfürstlichen Archive abgedruckten Instrumente der Besitzergreifung vom 1. Sept 1576 bekennen die Conventualen ausdrücklich, daß ihnen früher die betreffende Bulle im Original vorgelegt worden und sie deren Inhalt vollständig kännten, denn sie hätten sie gesehen und gelesen. Demnach muß also die Bulle vor 1579 existirt haben.“ Nach dem hier Gesagten haben also die Mönche auch schon 1576 Kenntniß von der Bulle Gregor XIII gehabt, und war es also ein unverzeihlicher Irrthum oder eine wissentliche Fälschung des Datums, daß Knauff der Bulle das Jahr 1579 an den Schluß setzte. Hontheim erkannte wohl, daß ein Irrthum hier stecken müsse, zumal das kaiserliche Bestätigungsdiplom der päpstlichen Bulle vom Jahre 1575 datirt ist. Durch Conjekturen suchte er diesen Widerspruch auszugleichen, ohne jedoch damit zum Ziele zu kommen. In dem Streite des Domkapitels mit dem Prior und dem Convente zu Prüm unmittelbar vor dem Eintritte des Clemens Wenceslaus in die Regierung (1768) ist die Geschichte der Incorporation Prüm's mit dem Erzstifte zum erstenmal historisch-kritisch bearbeitet worden und hat der mit dieser Aufgabe betraute Rechtsgelehrte (Pet. Ant. Freiherr von Frank) die Incorporationsbulle nach dem im Trierischen Archive befindlichen Originale abdrucken lassen. Dadurch ist das richtige Datum derselben (der 24. August 1574) zum Vorschein gekommen und hat sich gezeigt, daß in dem Knauff'schen Abdrucke hinter dem Worte — Septuagesimo das Wort quarto ausgelassen war. (Siehe — Gründlicher Beweis u. s. w., S. 59 und 60 in der Anmerkung.)

Weil der Papst aber retten und nicht vernichten, den Gottesdienst nicht mindern, sondern befördern wollte, so verfügte er weiter, daß der zeitliche Erzbischof als Administrator von Prüm den Conventualen Alles und Jedes zu geben und zu gewähren gehalten sei, was zu ehrbarem und ausreichendem Auskommen erforderlich sei und der Abt bisher zu leisten gehabt habe. Ferner, daß die Zahl der Conventualen nicht vermindert werden solle, daß ein Prior dieselben nach der Regel und den Satzungen des Ordens leite; daß dieselben hingegen auch dem jedesmaligen Erzbischofe Gehorsam und Reverenz zu leisten hätten, wie dem Abte selber. Für die Unterhaltung der Klostergebäude, der Kirche habe der Erzbischof zu sorgen [1]).

Unter dem 28. Nov. 1575 erfolgte nun auch die kaiserliche Bestätigung der Incorporation von Maximilian II, dahin lautend: „daß beide, die Zusage und die darauf erfolgte päpstliche Union und Einverleibung überhaupt in allen ihren Punkten, Artikeln, Klauseln, und ihrem ganzen Inhalte nach zu ewigen Zeiten kräftig und beständig bleibe, und gemäß dieser der Churfürst, und seiner Liebden Nachkommen im Erzstifte Trier die Abtei nach dem Hintritte des lebenden Abtes wirklich genieße, auch derselben Abtei Regalien und Weltlichkeiten alsgleich zu Händen nehme, administrire und vertrete; und sie von Kaiser und dem Reiche, wie solches bei den Aebten dieses Klosters bisher herkömmlich gewesen sei, zu Lehen empfange, darum thue und diene.“ Und ferner solle der jetzige Erzbischof und dessen Nachkommen am Erzstifte Trier in ewige Zeiten verbunden sein, „das Gotteshaus Prüm, auch Prior und Convent daselbst bei ihrer ersten Fundation, Disciplin und Cäremonien nicht allein jederzeit ruhig (zu) lassen und (zu) erhalten; sondern auch, was in Abgang und Unordnung gerathen, wieder mit bestem Fleiße verbessern und aufrichten. Und daneben alle und jede Reichs- und Kreishilfen, Anlagen und Steuern nach dem ordentlichen Anschlag der Reichsmatrikel, wie sie von den Aebten besagten Klosters, neben andern Reichsständen jedesmal nach Gelegenheit zur Reichs-, Kreis- und des Kammergerichts Nothdurft bewilligt und gegeben worden, oder nachmals zu geben bewilligt und nöthig sein wird, ohne einige Widerrede und Säumniß tragen und bezahlen.“

Bis heran hatten die Prümer Abteiherren die päpstlichen und kaiserlichen Beschlüsse in der Unionsangelegenheit zu vereiteln gewußt. Auch jetzt wieder versuchte es der Abt Christoph, der mit dem Gedanken umging, seinen Verwandten den Grafen Arnold von Manderscheid, zu seinem Nachfolger einzubringen. Zu diesem Ende that er Schritte an

---

[1]) Siehe die Bulle bei Honth. III. p. 94—98.

dem kaiserlichen Hofe, ist aber mit seinem eigensinnigen und eigen-nützigen Gesuche den 26. Juli 1576 wiederholt abgewiesen worden. Nicht minder hat auch der Convent seinerseits Schritte zur Vereitelung der Union gethan, indem er bereits vor dem Ableben des Abtes Christoph den Grafen Arnold zum Nachfolger postulirt hat.

In demselben Jahre wurde Christoph aus diesem Leben abberufen und war somit der Zeitpunkt eingetreten, wo der Erzbischof Jakob v. Eltz, gemäß der päpstlichen Bulle und dem kaiserlichen Bestätigungs-diplome, von der Abtei und dem Fürstenthum Prüm wirklich Besitz nehmen sollte. Den Verlauf dieses Aktes wollen wir nachstehend aus Prümer Handschriften erzählen.

XXXIV. Kapitel.

Fortsetzung. Besitzergreifung der Abtei und des Fürstenthums Prüm durch den Erzbischof Jakob v. Eltz (1576).

Als der Erzbischof Jakob v. Eltz von der ernstlichen Erkrankung des Abtes Christoph auf dem abteilichen Schlosse zu Stablo Kenntniß erhalten hatte, begab er sich mit Hofgefolge in den letzten Tagen des Monats August auf sein Schloß Schönecken, um schnell in Prüm zu sein, wenn der Abt gestorben sein würde. Die Mönche zu Prüm dagegen hatten das abteiliche Schloß Mürlebach und die Abtei selber befestigt, entschlossen, einer gewaltsamen Occupation sich zu widersetzen. Allein der Erzbischof hat sie, als sie eben bestürzt über die Todesanzeige und rathlos beisammen standen, durch seine unerwatet schnelle Ankunft überrascht. Den 28. August nämlich, am Morgen zwischen 4 und 5 Uhr, erfolgte das Ableben des Abtes; des folgenden Tages um 8 Uhr ist die Nachricht davon dem Convente zu Prüm überbracht worden, der sofort Boten an die Herren von Neuerburg und Blankenheim zur Mittheilung der Todesanzeige abgeschickt hat. An demselben Tage aber hat auch, wie es scheint, ohne Wissen des Convents, der Churfürst Jakob in Schönecken die Nachricht erhalten, nach Angabe des Prümer Mönchs Ottler durch „einen Schmeichler", der sich nun sofort auf den Weg nach Prüm begab und unerwartet schnell an der Abtei eintraf.

Am 30. August zwischen zwei und drei Uhr Nachmittags ist der Churfürst von Trier mit Hofgefolge in Prüm eingetroffen, begehrend, man solle ihm die Abtei eröffnen, in Kraft der erhaltenen Incorpo-ration, die dem Convente früher schon mitgetheilt worden sei. „Nach gehaltener viel Disputation hat man kein refugium gehabt, haben

Ihre Churf. Gnaden darauf gedrungen und begehrt zu wissen, ob man Dero Incorporation Platz will geben oder nit, also hat man nit dargegen Wehr gewißt und die Pfort eröffnet und die Schlüsseln Ihrer Churf. Gnaden überantwortet. Am andern Morgen hat der Churfürst von dem Burggrafen Hillen Petern den Eid der Treue empfangen und ihm sodann die Schlüssel übergeben; am selbigen Tag ist dem Rentmeister Pfalzen nach erneuertem Eide sein Amt belassen worden. Für den andern Tag — den 1. Sept. — verordnete der Churfürst solenne Besitzergreifung. Am 1. September, des Morgens gegen 8 Uhr, wurde zu Chore geläutet; es wurden die Horen gebetet und gesungen, dann kamen die Canonici mit ihren Clerikern herab, und nach Beendigung der Nonen wurde in Prozession zum Schloß gegangen. Zwischen den beiden Pforten wurde gewartet bis der Churfürst durch die innere Pforte herausgetreten war, und hat man nun die Prozession fortgesetzt gegen die Kirche, das Responsorium Audi Israel angestimmt und fortgeführt bis zu dem Capitelsaale. Die Stiftsherren verblieben mit den Clerikern im Chore, der Convent und der Churfürst gingen mit einander fort: der Churfürst setzte sich auf die sedes abbatialis, neben ihn stellten sich zwei Notare Michael Pfalz und Hubert Hillesheim, sodann folgte Peter Lösch, churfürstl. General-Rentmeister und der Stifte Andernach und Pfalzel Scholaster. Der Convent wurde sodann angegangen, ob er die Incorporation anzunehmen gemeint sei oder nicht. Auf Verlangen ward ihm gestattet, sich zu gemeinsamer Deliberation etwas zu entfernen. Die Conventsherren zogen sich in eine Ecke des Capitelssaales auf Seite zurück. „Als wir uns allenthalben mit Bekümmerniß und Beschwerniß bedacht, auch niemands gehabt, dem wir zu vertrauen und berathschlagen möchten, seind wir wiederumb zu Ihrer Churf. Gnaden getreten und Herr Thilman (so viell ihm möglich) folgens Ihrer Churf. Gnaden vorgetragen.“ Thilman trug nun dem Churfürsten folgende Punkte vor: Zum ersten, welcher Gestalt der Churfürst die Incorporation bei dem Papste, bei Kaiser und Reich erhalten, sei unnöthig zu repetiren: sie (die Conventualen) bemerkten darauf, daß sie nicht bei einander seien und daher nicht wüßten, wie sie sich zu verhalten hätten. Jedoch wollten die Anwesenden (der Prior und die anwesenden Conventualen) sich (cum protestatione) für ihre Personen einlassen und weiter nicht, wie denn auch die Incorporation ihnen in Abwesenheit der Auswärtigen insinuirt worden sei. Sollte dieserwegen später eine Mißhelligkeit entstehen, so müsse der Churfürst sie für ihren Schritt vertreten. — Der zweite Punkt lautete: Bevor der Convent von der Incorporation Kenntniß gehabt, habe er aus erheblichen Ursachen sich mit etlichen Grafen von Manderscheid eingelassen und conföderirt, dergestalten, „daß

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

wir unsres gnädigen Herrn (nuh mer in Gott verstorben) Gelegenheit angesehen haben und da Ew. churfürstl. Gnaden über kortz oder langk mit Dot würde abgehen, so haben wir, sampt den auswärtigen Pastoren, den wohlgeborenen Herrn und Grafen Arnold von Blankenheim in und vur unsern Herrn postulirt" — und falls nun diese Grafen über Tag oder Nacht etwas auf diese Postulation erhalten sollten, und den Convent dafür erforderten, so möge der Churfürst ihm (dem Convent) eröffnen, was er dann zu thun habe, und müsse ihn dafür vertreten und schadlos halten. Drittens: es werde dem Churfürsten noch in frischem Andenken sein, daß der Convent öfter an ihn supplicirt habe in Angelegenheit der Kammer-Jurisdiktion, indem es dahin gekommen, daß diese Jurisdiktion und Herrlichkeit, die nun schon über vier- bis fünfhundert Jahre bestanden, nicht mehr Anerkennung finden solle, da man an das churfürstl. Hofgeding in Coblenz appellire, welches nie gehört und gesehen worden in früherer Zeit, indem nur an das Reichskammergericht zu Speier appellirt werden solle. Auch über diesen Punkt möge sich der Churfürst erklären. Dann solle der Churfürst ihnen ein milder und gnädigster Herr, ihnen armen der Churfürstl. Gnaden Capellanen, zum Unterhalt dieses elendigen Lebens mit gnädigstem Thun und Hilf erscheinen.

Hierauf erklärte sich der Churfürst selbst mündlich über die angeführten Punkte:

Für's Erste bedanke er sich, daß sie sich für ihre Personen also erboten und die erlangte Incorporation angenommen hätten. Daher wolle er ihnen denn auch als ein gnädiger Herr kommen, wogegen er sonst ein Andres vorzunehmen verursacht gewesen sein würde. Was die Postulation angehe, die sie mit den Grafen von Manderscheid traktirt, so wolle er, obgleich sie ohne Vorwissen ihres (nun verstorbenen) Abtes hiezu nicht Macht gehabt, dieselbe ihnen verzeihen, werde den Convent derohalben auch gegen Jedermänniglich mit Recht vertreten und gegen Nachtheil schützen. Die Jurisdiktion des Kämmereigerichts belangend werde er sich mit dem Convente so vergleichen, daß derselbe mit ihm zufrieden sein werde.

Hierauf verlangte Thilmann, daß die Notare alles Gesagte protokolliren sollten und ihm ein Instrument darüber behändigt werde. Nach diesen Verhandlungen sind die Conventualen wieder processionaliter ad chorum gegangen und ist Ihre Churf. Gnaden vor den hohen Altar versa facie ad chorum gesessen, „sonsten sollten Ihre Churf. Gnaden gekniect haben, aber das Podagram hat solches nit zugelassen." — Also hat man Te Deum laudamus gesungen alta voce, post finem ist das Convent zu Ihrer Churf. Gnaden gegangen, und hat der Chur-

fürst coram Notariis et testibus dem Gotteshause und Convent juramentum prästirt in hunc modum. —

Nos Jacobus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus ac princeps Elector etc., per sedem apostolicam in spiritualibus et temporalibus monasterii S. Salvatoris in Prumia ordinis S. Benedicti, ordinatus perpetuus administrator, prout in bulla apostolica continetur, promittimus bona fide, quod reformationem in eodem monasterio introductam fideliter observabimus et observari curabimus. Deinde in eodem honorem, districtum, Dominium, superioritatem, jus et jurisdictionem ejusdem monasterii pro nostris viribus, nosse et posse, tuebimur et defendemus. Et inde amissa atque deperdita recuperabimus. Sic nos Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

Hierauf traten der Prior und nach ihm die Conventualen heran und gelobten dem Fürsten data manu omnem obedientiam. Sodann trat der Churfürst in die Abts-Stalle, erhielt durch die Notare Possession, und wurde darauf das Hochamt — Cibavit — gehalten. Der Herr Arweiler, Pastor zu Prüm, proclamirte von dem Chore aus dem Volke die Einführung des Churfürsten als Herrn. Nach Beendigung des Amtes gingen Alle in Prozession hinaus zum Schlosse, erhielt der Churfürst an dem Thore Possession und ging es schließlich ad prandium.

Am folgenden Tage, den 3. September, huldigten zwischen 9 und 10 Uhr die Bürger und Bewohner von Prüm vor dem Schlosse und hat der Churfürst den Bürgern ein halbes Fuder Wein geschenkt. An demselben Tage wurde verordnet, daß am 6. September die ganze Abtei huldigen solle, und am selbigen Tage ist im Rath verordnet worden, daß der Herr Dechant und Herr Jost abgingen nach Stablo und Lüttich, die Prümer Giltenbücher, Briefschaften und dgl. zurückzubringen, und sind dieselben am Vorfeste Mariägeburt zurückgekommen.

Am 6. Sept. waren die vierzehn Höfe zur Huldigung beschieden, davon sind Deinsberg und Lissingen ausgeblieben; die übrigen Höfe Alf, Winterspelt, Seffern ꝛc. und die ganze Abtei sind erschienen, „ist die Huldigung auf der Erden geschehen," und hat der Trier'sche Marschall, einer von Eltz, das Wort von wegen des Churfürsten gethan und publicirt, welcher gestalt Ihre Churf. Gnaden die Abtei erhalten und inhabe; ist dem Landvolk ein Fuder Weins verheißen, welches am 23. Sept. geliefert und getrunken worden [1]).

[1]) Der hier gegebene Bericht über die Besitzergreifung ist gleichzeitig mit dem Akte im Kloster niedergeschrieben, später, im Juli 1605, von dem Mönche Theobald Schwartzenbach transscribirt worden. Diese Abschrift befindet sich gegenwärtig in

So war die Union der Abtei und des Fürstenthums Prüm mit dem Erzstifte vollzogen und die Huldigung dem Erzbischofe Jakob von Eltz als erstem Administrator geleistet. Das Wappen von Prüm wurde dem von Trier eingefügt, das Lamm mit dem Kreuze vereinigt, indem der Trierische Dichter (Agritius) von Jakob v. Eltz singt:

Te duce crux agno juncta est, et judice coelo,
Sunt Salvatoris symbola bina Dei [1]).

Von jetzt an hatte Prüm keinen Abt mehr, sondern nur noch einen Prior, und an die Stelle des Abtes war der zeitliche Erzbischof von Trier getreten.

Nur mit hartem Widerstreben und nur der Nothwendigkeit weichend hatten sich die in Prüm anwesenden Conventualen in diese neue Ordnung der Dinge gefügt. Bei den außerhalb der Abtei auf incorporirten Pfarreien stehenden Conventsgliedern wird es nicht anders gewesen sein. Wie sehr sich aber auch der Convent gekränkt fühlen mochte, der Kaiser, der Papst und der Erzbischof hatten diesmal mit solchem Ernste die Unionsangelegenheit aufgefaßt und ausgeführt, daß an eine Auflösung des eben geschlossenen Bandes vernünftig nicht mehr zu denken war. Auch ist die Vereinigung bestehen geblieben bis zur Auflösung des Churstaates selbst in Folge der französischen Revolution. Dessen ungeachtet hat der Prümer Convent bis auf die letzten Tage seines Bestehens jene Union nie verschmerzen können und hat sich eine höchst unfreundliche Stimmung der Mönche gegen die Erzbischöfe von Trier ununterbrochen in demselben bis zu seiner Auflösung fortgepflanzt, die von Zeit zu Zeit in Widersetzlichkeit und strafbaren Handlungen hervorgetreten ist. Die sämmtlichen historischen Schriften zu Prüm seit jener Union bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts, gedruckte und handschriftliche, tragen überall das Gepräge einer tief gereizten Stimmung gegen die Erzbischöfe, nicht selten einer leidenschaftlichen Verblendung. Ein auffallendes und bekanntes Beispiel davon ist der Prior Cosmas Knauff, der durch ein eigenes großes Werk — Defensio imperialis, liberae et exemptae abbatiae Prumiensis etc. zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Kirche und dem Reiche, der Stadt Rom und dem Erdkreise den Beweis zu führen versuchte, daß die Abtei mit Unrecht dem Erzstifte unirt worden sei und diese Union wieder

---

der Trierischen Dombibliothek, in dem Manuscripte unter dem Titel „Privilegia Prumiensia," und ist dieser der vorstehende Bericht entnommen.

[1]) Das Prümer Wappen war ein weißes Lamm, ein purpurnes Labarum an den Füßen haltend, das des Erzstifts Trier ein rothes Kreuz auf weißem Felde.

aufgehoben werden müßte. Die beiden Prümer Chronisten, Ottler und Brandt im siebenzehnten Jahrhunderte, deren Schriften nicht veröffentlicht worden sind und nur im Manuscripte vorliegen, haben die Geschichte der Trierischen Erzbischöfe von Balduin bis auf ihre Zeit, soweit diese mit der Abtei in irgend eine Berührung gekommen sind, in leidenschaftlicher Verblendung gänzlich entstellt, so daß sie an ihrer Abtei und an ihren Aebten in früherer Zeit nur Vortreffliches finden, dagegen alle Schritte der Erzbischöfe verdächtigen und ihrem Thun nur unedle und feindselige Absichten bezüglich der Abtei unterschieben. So erzählt Ottler von Bedrängnissen und Beraubungen, welche die Abtei unter dem letzten Abte Christoph von ihren eigenen Leuten zu erleiden gehabt habe; daß diese sich nämlich ihren pflichtmäßigen Leistungen öfter entzogen, wie z. B. der Herr von Neulandt; daß Andre, wie Joachim, Herr von Hartelstein, treulos, perfid gegen die Abtei gehandelt, dieser 1561 Lauch überfallen und dort wie ein Räuber gehaust habe. Um dieselbe Zeit habe der abteiliche Vogt, Aegidius Glassor, den Gerichtssenat der Kammer und des Convents aufheben und vernichten wollen. Und nachdem Ottler solches und Aehnliches erzählt hat, sagt er, Stifter und Heger solcher Feindseligkeiten seien die Erzbischöfe von Trier gewesen, die nahe dreihundert Jahre hindurch eine Erbfeindschaft gegen Prüm getragen hätten. Aehnlich verfährt der andre Chronist von Prüm, Heinrich Brandt, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts geschrieben hat, mit den Erzbischöfen. Dem Erzbischofe Balduin schreibt er den ersten Versuch zu, Prüm mit dem Erzstift zu vereinigen, ist darüber äußerst ungehalten, und sagt, der damalige Abt, Johann von Merl, genannt Zandt, habe sehr viele Injurien (injurias) und Calumnien (calumnias) von dem Erzbischofe zu erleiden gehabt. Sein Chronikon schließt er mit dem letzten Abte Christoph, indem er sagt: von da an hätten die Erzbischöfe von Trier die Abtei als Administratoren besessen, von Fürsten aber solle man weder gut noch übel reden, und deswegen habe er lieber die Feder niederlegen, als die Vorgänge seiner Kritik unterziehen wollen Denn wolle er Alles der Wahrheit gemäß erzählen, so würde er Männer, die bei den Vorgängen betheiligt gewesen seien und noch lebten, beleidigen und erzürnen; wolle er aber Mehres mit Stillschweigen übergehen, so würde man ihn für einen Schmeichler halten. Daß Brandt aber dennoch die Union seiner Kritik, und zwar einer sehr parteiischen und gereizten, unterzogen habe, werden wir bald sehen.

Diese Gereiztheit des Conventes würde sich vielleicht allmälig gelegt und einer friedlichern Gesinnung Raum gegeben haben, wenn nicht einzelne grobe Ausbrüche derselben die Erzbischöfe zu scharfer Ahndung herausgefordert, und außerdem mehre controverse Rechtsfragen,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

die aus der Union entstanden waren, die Gemüther in der Abtei von Zeit zu Zeit auf's neue aufgeregt hätten. In dem Verzeichnisse der Mönche, die seit dem vorletzten Abte eingetreten sind, ist bei Brandt als der 39te genannt Michael Büdesheim (so genannt von seinem Geburtsorte), und ist von ihm gesagt: derselbe ist in's Gefängniß von dem Erzbischof Lothar gesetzt worden, weil er gegen die Union gehandelt hat, ist 1639 wahnsinnig (mente captus) im Kerker gestorben. Auch Cosm. Knauff hat später seine verwegene Aktion gegen die Vereinigung und seine grobe Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe auf der Festung Ehrenbreitstein gebüßt.

Außerdem wurden wiederholt zwei Streitfragen zwischen dem Prior und Convent einerseits und dem Erzbischof und dem Domkapitel andrerseits mit großer Animosität ventilirt. Seit der Gütertheilung zwischen Abt und Convent hat zu Prüm ein Kämmereigericht bestanden, welches das oberste Gericht im Fürstenthum war, und von welchem an das Reichskammergericht appellirt wurde. Nach der Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier wurde die Appell an das Trierische Hofgericht gezogen, wogegen Prior und Convent, wie später gezeigt werden wird, sich als gegen eine Rechtskränkung aufgelehnt haben. Aehnlich verhielt es sich mit der Frage: wer hat nach dem Tode eines Erzbischofs bis zur Wahl eines Nachfolgers das Recht der Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte Trier unirten Fürstenthum Prüm? Das Metropolitan-Domkapitel, antwortete man zu Trier; der Prior und Convent, behauptete man zu Prüm. Und dieser Streit ist nach dem Tode des Erzbischofs Johann Philipp (1768) und unmittelbar vor dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus mit solcher Heftigkeit geführt worden, daß es letztlich noch zu einem kleinen Kriege gekommen ist und das Domkapitel Trierisches Geschütz gegen die Abtei hat aufpflanzen müssen.

Bei solcher Stimmung in dem Convente war es nicht zu verwundern, daß durch den beständigen Verkehr und den Umgang der Conventualen mit den Bewohnern von Prüm und der abteilichen Ortschaften auch auf diese unrichtige Ansichten und Urtheile über das Verhältniß zu den Erzbischöfen übergeleitet worden sind. Hat sich auch die Bevölkerung des Fürstenthums Prüm, meines Wissens, nie einer Widersetzlichkeit oder auch nur Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe als Administratoren schuldig gemacht, so herrschte doch und gilt jetzt noch bei ältern Männern in Prüm die Ansicht, daß das Domkapitel im Unrechte gewesen sei [1]).

---

[1]) In einem spätern Abschnitte, wo wir die Landesverfassung darlegen, wird näher von jenem Streite gehandelt werden.

Am leidenschaftlichsten ist aber die erbliche Gereiztheit der Gemüther in der Abtei nicht allein gegen die Erzbischöfe von Trier, sondern auch gegen die päpstliche Unionsbulle hervorgetreten in den verwegenen Kritiken, die von der Abtei gegen diese Bulle ausgegangen sind. War es Unwissenheit oder etwas Schlimmeres, so viel ergibt sich aus der Prüfung dieser Kritiken, daß sie mit unzähligen groben Entstellungen der Thatsachen und manchen gänzlich unwahren Ausführungen und Angaben behaftet sind. Ich will die Noten und Reflexionen, die Knauff über die päpstliche Bulle und das kaiserliche Diplom seinem Werke eingeflochten hat (von pag. 99—128), hier übergehen, weil sein Werk gedruckt vorliegt und allgemein zugänglich ist. Dagegen möge aber die bloß handschriftlich vorliegende Kritik des Heinrich Brandt über die päpstliche Bulle ihrem Inhalte nach und sinngetreu hier eine Stelle finden, indem in dieser die ganze rechtliche Auffassung der Union auf Seite des Prümer Convents niedergelegt ist. Hat dieselbe auch weder historischen noch juridischen Werth, indem sie vor keiner, selbst wissentlichen Unwahrheit und Verdrehung zurückscheut, so hat sie doch insofern Interesse, als sich in ihr die Verbissenheit der Gemüther im Convente gegen die Erzbischöfe von Trier seit der Union unverholen abspiegelt.

XXXV. Kapitel.

Fortsetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier beurtheilt haben.

Die päpstliche Bulle hebt damit an, daß der apostolische Stuhl unter allen Sorgen, welche ihm das oberste Hirtenamt über alle Kirchen und Klöster der ganzen Christenheit auferlege, diejenigen mit Freuden übernehme, durch welche das Wohl berühmter Metropolitankirchen wie auch Wiederherstellung der Reform bedürftiger Klöster erzielt werde. Zu diesem Ende verändre derselbe, je nach Umständen, den Stand von Klöstern, verfüge über dieselben durch angemessene Union, um den orthodoxen Glauben und das Kirchenvermögen zu erhalten und die bischöflichen Kirchen ihrer Würde gemäß auszustatten. Nun sei aber die Trierische Kirche ehrwürdig durch ihr hohes Alter, gestiftet von den heiligen Eucharius, Valerius und Maternus, und habe bis zur Stunde den Glauben in seiner Reinheit bewahrt unter gebührendem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, während sich von diesem, von der Trier'schen Diöcese und von dem Glauben selbst mehre Grafen und andre weltliche Herren losgerissen, der in jenen Gegenden auftauchenden

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

lutherischen Ketzerei zugewendet, dadurch das Trier'sche Erzstift und die Einkünfte der erzbischöflichen Tafel vermindert hätten; hiezu seien sodann Plündrungen und Verwüstungen des Trier'schen Landes durch Raubzüge der Häretiker gekommen nebst den großen Kosten, welche dem Lande die Türkenkriege verursacht hätten, so daß in Folge aller dieser Verluste der Erzbischof und Churfürst Jakob von Trier die Bedürfnisse seiner so berühmten Kirche kaum mehr bestreiten könne, und zu befürchten stehe, daß, wenn nicht Vorkehr getroffen werde, derselbe am Ende, der nöthigen Hilfsmittel beraubt, dem Andrange der Häretiker, die ihm und seiner Kirche besonders feind sind, erliegen werde. Dieses sei um so mehr zu befürchten, als das Kloster Prüm durch Nachlässigkeit des Abtes gänzlich in Verfall gerathen, die Zahl der Mönche täglich abgenommen, Abhaltung des Gottesdienstes und Klosterzucht in Abnahme gekommen, die Gebäude den Einsturz drohten, die Güter verschleudert oder verwahrlost, mit Schulden belastet seien, und so in sich kraft- und schutzlos den Einfällen und Räubereien der umliegenden Ketzer ein offenes Land biete, durch welches dieselben auch über des Churfürsten Land und Leute Verderben brächten. Es sei demnach ersichtlich, daß durch Unirung des genannten Klosters mit dem Erzstifte sowohl der Trierischen Kirche als jenes Klosters Interessen am besten gewahrt werden könnten; daß der Erzbischof Jakob und seine Nachfolger als Administratoren des Klosters die Vertheidigung seines Bestandes und seiner Rechte gegen die Angriffe der Häretiker nachhaltiger führen, sich selber besser gegen sie schützen, sodann auch in dem Kloster selber die nöthigen Reformen vornehmen, die zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten desselben wieder in guten Stand bringen könnten. Aus diesen und andern sehr wichtigen Gründen habe der apostolische Stuhl die Union des Klosters mit der Trierischen Kirche für nothwendig und überaus ersprießlich erachtet, und spreche dieselbe andurch aus, nicht auf Andringen des Erzbischofs Jakob oder irgend eines Andern, sondern aus eigenem Antriebe und purer Erwägung der Sachlage. Demnach soll, mit dem Ableben des jetzigen Abtes, der Erzbischof und seine Nachfolger in alle Rechte des Abtes in weltlichen wie geistlichen Dingen eintreten, wogegen die Leitung des Convents durch einen Prior des Ordens geschehen soll, jedoch so, daß der Convent dem jedesmaligen Erzbischofe als seinem wahren Abte allen Gehorsam, alle Ehren erweisen und Rechte zugestehen müsse, wie dem bisherigen Abte.

Hören wir nunmehr, was Heinrich Brandt als Widerlegung dieser päpstlichen Bulle vorgebracht hat. Die Richtigkeit des im Eingange der Bulle Gesagten, schreibt Brandt, könne nicht geläugnet werden; denn allbekannt sei der Trier'schen Kirche hohes Alter, die

beträchtliche Anzahl und die Heiligkeit der Vorfahren unter den Bischöfen, die Reinheit ihres Glaubens und die Treue gegen den apostolischen Stuhl. Dagegen aber empfehle sich nicht minder die Abtei Prüm durch hohes Alter und hohen Rang ihrer Stifter, heilige und berühmte Männer, weil gestiftet zu Anfange des Aufkommens des Benediktinerordens in Deutschland, von Pipin dem glorreichen Könige der Franken und dessen Sohn Carl dem Großen. Auch seien aus derselben viele Bischöfe hervorgegangen, Adalbero, Richarius, Pharabert, Hunfrid, Egilo und Andre; berühmte Männer wie Regino, Wandelbert, Potho, Cäsarius, Berno und Andre. Auch könne Beharrlichkeit im katholischen Glauben ihr nicht abgesprochen werden, da während des allgemeinen Brandes der lutherischen Ketzerei in Deutschland die Abtei zu Prüm durch das Ansehen und den Eifer ihrer Aebte für die katholische Religion bei dem alten Glauben und im Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl verblieben sei. Endlich wolle er (Brandt) im Vorbeigehen nicht unerwähnt lassen, wie sehr an Rechtsgefühl und Sitten die jetzigen Bischöfe von der alten Pietät ihrer Vorfahren ausgeartet seien; diese hätten, Gott und den Menschen angenehm, die höchste Freude daran gehabt, Klöster zu bauen und zu dotiren, während jene unter Vorwand von Reformen dieselben entstellten und die Almosen der frommen Stifter gegen die Absicht derselben und den ursprünglichen Zweck nicht zur Unterhaltung der Diener Gottes, sondern zu profanen Zwecken „ihrer Tafel," wie sie es nennen, und andern unordentlichen Dingen verwendeten. Es möchten doch einmal die Bischöfe die frühern Jahrhunderte, wo die Klöster in hohen Ehren gestanden, vergleichen mit der jetzigen Zeit, wo die Klostergelübde über die Maßen geringgeschätzt würden.

Diese jetzigen unseligen Zeiten haben, wie ich dafür halte, die glorreichen Stifter Pipin und Carl vorausgesehen, indem sie die Prümer Abtei von aller bischöflichen Jurisdiktion eremt und frei hinstellten, unmittelbar unter den Kaiser und den apostolischen Stuhl, sowohl in weltlichen als in geistlichen Dingen, in der Voraussicht, daß, wenn die Klöster unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe selbst gestellt sein würden, dieselben in weltlichen und geistlichen Dingen in die äußerste Dürftigkeit verfallen würden, was nunmehr wirklich unter dieser verderblichen Regierung der Trierischen Bischöfe oder Administratoren in Erfüllung gegangen ist. So viel als Einleitung. Uebrigens wollen wir die Beweise und Gründe, durch welche sich der Papst zur Incorporation des genannten Klosters verleiten ließ, der Reihe nach durchgehen und widerlegen, hoffend, daß er nach Einsicht der groben

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Täuschungen, eben so leicht zur Revocation schreiten werde, wie er die Incorporation verhängt hat.

Der erste Grund zur Incorporation ist der Umstand, daß der Erzbischof von Trier durch schwere Contributionen, durch große Verluste, die er durch Kriegszüge von Häretikern, besonders von der Seite des Prümer Gebietes her, erlitten, in seinen Einkünften der Art geschmälert sei, daß er nicht mehr der bischöflichen Würde gemäß subsistiren und dem Andrange der Sektirer nicht hinreichend Widerstand leisten könne. Aus diesem Grunde müßten ihm die Einkünfte der Prümer Abtei beigelegt werden.

Hierauf ist zu antworten: 1) Wenn die Trierische Kirche zur Zeit des Jakob (von Eltz) und der Vorfahren durch Franz von Sickingen und Albert von Brandenburg (von einem andern Raubzuge weiß man nichts) gelitten hat, so haben doch diese Züge durchaus nicht durch das Prümer Gebiet stattgefunden, da allbekannt ist, daß dieselben vom Rheine und von der Mosel hergekommen sind; demnach hätte eher Prüm Ursache gehabt, sich über den Erzbischof von Trier zu beschweren, dem die Ketzer vorzüglich feind seien, als umgekehrt. 2) Der Erzbischof Jakob habe früher schon an Reichthum und Personalvermögen alle seine Vorgänger übertroffen, da er mit großen Summen Geldes viele Herrschaften angekauft, die Stadt Trier tributpflichtig gemacht, Soldaten in Sold genommen und Kriege angefangen habe, selbst gegen den Rath seiner Freunde und Nachbaren, welches doch alles Dinge sind, die nicht von Mangel, sondern von Ueberfluß an Einkünften zeugen. 3) Der Erzbischof Johannes von der Leyen, des Jakob Vorgänger, hat nicht allein der erzbischöflichen Würde gemäß gelebt, sondern auch noch außerdem große Summen Geldes zum Verleihen hinterlassen. 4) Wenn die Markgrafen von Baden, aus etwas erlauchterm Geschlechte entsprossen, als der Erzbischof Jakob, die ihm einige Jahre früher auf dem Sitze der Trierischen Kirche vorhergegangen, mit den erzbischöflichen Einkünften zufrieden waren, dieser Kirche rühmlich vorgestanden haben, mit welchem Rechte begehrt dann der Erzbischof die Güter fremder Geistlichen? 5) Soll etwa der Erzbischof wegen der Verluste, die er erlitten — und es waren allgemeine Uebel — das Recht erhalten, an eine fremde Saat die Sichel anzulegen, während andre Leute, durch Plündrungen verarmt, wenn sie aus Noth an des Nachbarn Gut Hand anlegen, mit dem Tode bestraft werden? 6) Wenn nach Aussage der Sprüchwörter es zum Verderben gereicht, die Priester zu berauben, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Erzbischof, der andrer Kirchen Rechte ungerechterweise an sich reißt, auf Grund falscher Berichte ihre Güter sich aneignet, er selber nun, durch Gottes Fügung, in seiner Kirche Beraubung

seiner Güter zu befahren hatte. 7) Daß der für die Incorporation angegebene Grund falsch sei, erhelle schon allein daraus, daß derselbe von Trierischen Erzbischöfen mehrmal vorgebracht, danach aber in päpstlichen Bullen als erdichtet bezeichnet worden sei. Der Inbegriff der Gründe, wegen deren Se. Heiligkeit die Incorporation ausgesprochen, sei dieser: die Mönche seien aus Nachlässigkeit des Abtes ohne alle Reform und Besserung, verkämen mit jedem Tage mehr, der Gottesdienst sei in Abnahme, die Gebäude verfallen, die Abtei mit Schulden beladen und stehe zu befürchten, daß das Kloster eine Beute der Sektirer werden würde; darum soll dieselbe mit Trier vereinigt werden, damit Sitten und Disciplin der Mönche wiederhergestellt, das Vermögen wieder in Stand gesetzt, von Schulden befreit und das Kloster desto nachhaltiger gegen die Angriffe der Sektirer geschützt werden könne.

Als Antwort hierauf folgt bei Brandt eine Lobrede auf den letzten Abt Christoph, die Wort für Wort mit dem commissarischen Protokolle über die Persönlichkeit dieses Mannes in offenbarem Widerspruch steht, durchmischt mit leidenschaftlichen Beschuldigungen gegen die Erzbischöfe von Trier. So hat er unter andern die Beschuldigung vorgebracht, das Kloster Prüm sei nie von einem Kriegszuge getroffen worden, der ihm nicht von den Trierischen Erzbischöfen angethan gewesen wäre.

Auf die Angabe der Bulle, daß die Mönche aller nothwendigen Besserung entbehrend den Gottesdienst vernachlässigten, sei zu erwidern, wie doch der Erzbischof die Disciplin der Mönche in Zweifel ziehen könne, da er doch selbst, nach erlangter Incorporation durch feierlichen Eid dem Convente versprochen habe, daß er die von dem Abte Wilhelm, Vorgänger des Christoph, eingeführte Bursfelder Reform beibehalten werde? Richtet sich hier der Erzbischof nicht selbst, indem er voraussetzt, daß bereits vor der Incorporation Reform in dem Kloster gewesen? Ferner, wenn eine Reformation so nöthig gewesen ist, warum hat denn der Erzbischof nicht sogleich nach geschehener Incorporation eine Visitation zur Wiederherstellung der Disciplin angestellt, warum hat er während seiner ganzen Administrationszeit an nichts weniger gedacht, als an Besserung der klösterlichen Disciplin? Es habe also immer eine solche Disciplin des klösterlichen Lebens, gehörige Abhaltung des Gottesdienstes im Kloster bestanden, wie sie der Erzbischof seinen trägen Geistlichen hätte wünschen mögen, so daß auch weltliche Fürsten solchen Männern, die in laxe Sitten verfallen waren, den obgenannten Abt unsres Klosters und seine Religiosen in ihrem Lebenswandel als Muster vorgehalten hätten. Möchte doch nur der Erzbischof mit solchem Religionseifer gegen die ausgelassenen Sitten einiger seiner Canoniker und die Mängel andrer Orden aufgetreten sein! aber quid non mortalia pec-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY

tora cogit auri sacra fames! Allein heut zu Tage werden einzig die Benediktinerklöster, nicht wegen besondern Verfalles der Disciplin, sondern wegen der Annehmlichkeit ihrer Temporalien unter dem Titel von Administratoren oder ähnlicher gegen die Canones, den Geist der Regel, die Privilegien der Kaiser, die Absicht der Stifter, gegen die Verwünschungen der Päpste von den Bischöfen begehrt und erhalten als Tafelzulage.

Angenommen aber auch, wovon das Gegentheil jetzt erwiesen worden, es sei die Klosterzucht zu Prüm verfallen gewesen, dann folgt noch nicht, daß der Erzbischof eine Incorporation habe betreiben müssen, gerade als wenn der Papst, dem dies Kloster unmittelbar unterstellt war, nicht viel besser und mit mehr Autorität, als der Erzbischof, die Zucht hätte wiederherstellen können. Ferner aber darf das Vergehen Eines nicht einem Andern, viel weniger dem ganzen Staate zum Nachtheil werden, und wenn wegen unsittlichen Lebens eines und des andern Mönchs sofort Incorporation mit der bischöflichen Tafel zugestanden werden müßte, so würde das ganze Fürstenthum Prüm einen beträchtlichen Schaden dadurch erleiden; nicht also, sondern die Fehlenden hätten allein und nach Verdienst gestraft werden müssen. Weiter ist zu erwiedern, daß für die Verschlimmerung von Mönchen der Abt nicht hätte angeschuldigt werden können, dieweil aus der Untersuchung des Luxemburger Senates erhellet, daß zur Zeit des Abtes, außer sechs Mönchen, die auf Pfarreien angestellt waren, noch sechs andre Mönche unter den Ordensstatuten gelebt haben; nach der Union aber hat der Erzbischof diese Zwölfzahl statt zu vermehren, auf drei (im Kloster) vermindert, und haben bis zur Stunde kaum acht Personen von den Conventseinkünften anständig leben können.

Auch soll der Abt die Gebäude haben verfallen lassen; im Gegentheil, er hat die Abtswohnung, das Schloß, das Kloster, d. i. die Wohnungen der Mönche erhalten, hat das Refektorium und andre Bauten mit großen Kosten aufgeführt, hatte auch vor, die Kirche herzustellen, wenn er nicht durch die Angriffe der Trierischen Erzbischöfe verhindert worden wäre, die ihn genöthigt haben, die zu Reparaturen nöthigen Geldmittel auf die Vertheidigung der Rechte seiner Kirche zu verwenden. Heute aber zur Zeit der Administratoren verfallen die von den Aebten aufgeführten Gebäude vor Alter der Art, daß das Kloster nicht allein nicht den Glanz einer königlichen Kirche, sondern mit der Kirche selber den Anblick eines verlassenen Landes darbietet.

Dann sollen die Güter verschleudert und mit Schulden beladen gewesen sein. Dagegen ist zu erwiedern, daß die Aebte, besonders die beiden letztern, nicht allein sorgfältig die Güter conservirt, sondern auch

viele derselben, die unter Robert von Virneburg wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit verhypothecirt gewesen, wieder frei gemacht, daß solche Lasten und Beschädigungen aber uns von den Trierischen Erzbischöfen zugefügt worden sind, inmaßen Abt Robert für die Aufhebung der Incorporation, die Papst Sixtus V dem Erzbischofe Johannes zugesagt hatte, große Summen Geldes hatte geben und bedeutende Schulden machen müssen, die er dann aber auch, bestätigt als Abt, meistentheils wieder getilgt hat. Wäre demnach das Prümer Kloster verschuldet, so müßte die Schuld davon nicht der Verschwendung des Abtes, sondern den Molestirungen der Trierischen Erzbischöfe auf die Rechnung geschrieben werden. Wäre Prüm so verschuldet gewesen, warum hätte dann der Erzbischof so viel Mühe und Kosten auf die Erlangung der Incorporation verwendet; man muß voraussetzen, daß er mehr seinen eigenen Vortheil dabei im Auge gehabt habe, als das Wohl des Klosters; hat doch der Nachfolger des Johannes gestanden, daß die Besitzesaufrechthaltung ihm eilftausend Ducaten gekostet habe.

Mit welcher Sorgfalt aber die Administratoren die Güter des Klosters erhalten haben, möge hier im Vorbeigehen angemerkt werden; namentlich hat der Erzbischof Jakob zu Anfange seines unglücklichen Regimentes die ausgedehnte Advokatie St. Goar am Rheine, die wegen der verderblichen Anfechtungen Prüms durch die Erzbischöfe verhypothecirt gewesen, zum größten Nachtheile für die Abtei Prüm und der Bewohner jener Advokatie, dem lutherischen Landgrafen von Hessen für achtundzwanzigtausend Gulden verkauft, der sofort die Geistlichen vertrieb, das Lutherthum eingeführt und die Kirche zu profanen Zwecken verwendet hat. Hier hat der Administrator offenbar sich der Simonie schuldig gemacht, hat dazu seinen dem Convente geleisteten Eid, die Güter zu erhalten, gebrochen, hat gegen die Vorschrift der päpstlichen Bulle gehandelt. Jedenfalls hätte er hiezu die Zustimmung des Papstes wie auch jene des Conventes haben müssen. Auch haben die Nachfolger des Erzbischofs Jakob noch manche andre reiche Güter von Prüm verpfändet, veräußert, so daß nichts andres zu erwarten, als der Untergang von Prüm. Ist es doch schon dahin gekommen, daß die Güter, besonders die an der Mosel gelegenen, nicht mehr Prümer, sondern Trierische Güter genannt werden sollen. — Daß die Union verderblich sei, hat nun auch die Erfahrung für die Prümer Unterthanen gelehrt, indem denselben so viele Dienste und Lasten auferlegt worden durch die Administratoren, daß das Achtfache an Abgaben von früher bezahlt werden muß, die Einwohner ausgesogen werden und Viele zur Auswanderung genöthigt sind. Wie weit es mit Erhebung von Contributionen getrieben werde, erhellet schon allein aus der Thatsache, daß,

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

während die Abtei Prüm in den Unionssteuern zu 64 Florin für jeden Monat angeschlagen ist, nach Ausrechnung der Protokolle des Oekonomen die der Abtei zunächst gelegenen Gauen, die übrigen auswärts gelegenen Güter ungerechnet, vom Jahre 1611 bis 1630 sechshundertzehntausend Florin unter dem Titel „Reichsquote" haben entrichten müssen: wie aber zur Zeit des französisch-schwedischen Krieges mit den Unglücklichen gehauset worden, ist mehr zu beweinen, als zu beschreiben.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß die gegen das Kloster vorgebrachten Anklagen fälschlich von den Erzbischöfen ersonnen gewesen, in der Absicht, desto leichter die Union zu erzielen, und daß unter den Administratoren eben jene unseligen Zustände in Prüm eingetreten sind.

Ein andrer in der Bulle angeführte Grund bei der Incorporation muß noch besonders beleuchtet werden. Die Abtei Prüm grenzt gegen Mittag an das Herzogthum Luxemburg, gegen Westen an das Bisthum Lüttich, gegen Norden an das Jülicher Land und gegen Osten an das Erzstift Trier, überall also an katholische Länder, deren Fürsten niemals Störer des christlichen Friedens geduldet haben, wenn nicht etwa der Erzbischof sich und seine Anhänger unter „den Sektirern" verstehen will, da er öfter von Osten her das Prümer Gebiet feindselig angegriffen hat.

Ferner hat der Erzbischof dem Papste verschwiegen, daß der katholische König (von Deutschland) aus doppeltem Grunde, nämlich auf Grund der Stiftungsurkunde (von Prüm) und auf Grund der Herrschaft in Schönecken, das der katholische König wie der Herzog von Luxemburg von dem Prümer Abte zu Lehn trägt, das unwidersprechliche Schirmrecht (über Prüm) hat, dessen Schutz wegen der Macht und Majestät des Königs sowohl Ketzer, wenn solche da wären, als sonst alle Feinde (ausgenommen der Erzbischof von Trier) respektiren und fürchten würden.

Demnach war es gar nicht nöthig, das genannte Kloster mit Trier zu uniren, so als wenn der Erzbischof mit mehr Macht und Nachdruck dasselbe gegen Einfälle von Ketzern schützen könnte.

Ferner ist zu antworten, daß der Abt von Prüm, besonders der letzte, der zugleich auch die Herrschaft Stablo hatte, so mächtig gewesen ist, daß er nicht allein die Ketzer im Zaume halten, wenn solches nöthig gewesen, sondern auch an Ausdehnung seines Gebietes und an Volkszahl mit vielen Bischöfen Deutschlands sich gleich stellen konnte: denn bekannt ist, daß er unter der Abtei Prüm allein über dreihundert Vasallen hatte, darunter Herzoge, Grafen und Herren, deren Hilfe er in solchen Fällen hätte in Anspruch nehmen können. —

Auf diese „Widerlegung" der in der Bulle, für die Union ange-

gebenen Gründe folgt nun bei Brandt ein langes Räsonnement gegen die Rechtmäßigkeit der Bulle, mit Allegirung vieler Canones; besonders geht er an gegen den Ausdruck *„perpetua"* (unio), der durchaus unzulässig und unbegründet sei; mehre Unionen seien revocirt worden, auch diese könne und müsse revocirt werden; jenes perpetua streite sogar gegen die göttliche Fürsehung! — Den Schluß bildet eine Hervorhebung der Inconvenienzen und Nachtheile, welche aus der Union hervorgingen: dieselbe sei gegen die h. Schrift, indem sie, im Widerspruche mit der Lehre Pauli (Röm. 6.), die officia confundire, die h. Schrift mercenarios pastores reprobire; sie sei gegen die Canones der Concilien, welche Pluralität der Beneficien untersagten, widerstreite der Regel des h. Benedikt, der den Bischöfen das Recht gegen Excesse der Aebte einzuschreiten beilege, nicht aber die Regierung der Klöster an sich zu reißen; sie widerstreite den Privilegien von Prüm, indem diesen gemäß der Abt nur aus dem Benediktinerorden genommen werden solle. Ebenso sei sie gegen die Absicht der Stifter, welche die Dotation bestimmt hätten für den Gottesdienst und nicht für die erzbischöfliche Tafel. Dann werde ein bedeutendes Glied abgetrennt vom römisch-deutschen Reiche; auch gereiche sie zum Nachtheile der geistlichen Stände auf den Reichstagen und sei somit der katholischen Religion sehr schädlich. Ferner gehe das Ordenswesen zu Grunde, weil wegen mangelhafter Provision mit Einkünften die Zahl der Religiosen abnehme, so auch die Ausstattung der Kirche und Andres. Auch werde die Hospitalität aufgehoben, die doch so ausdrücklich geboten sei, da kaum acht Mönche von den jährlichen Einkünften leben könnten. Wie sei da an Ausübung der Hospitalität zu denken! Die Armen würden der zur Zeit der Aebte üblichen Almosen beraubt.

Es ist unsre Absicht nicht, diese Beurtheilung der Union und der betreffenden päpstlichen Bulle einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und alle Falschheiten und plumpen Entstellungen der Geschichte und des Rechts in derselben aufzudecken. Es hieße dies ihr zu viel Ehre erweisen. Beispiels halber mögen aber einige Punkte in Kürze herausgehoben werden.

Brandt und nach ihm auch Knauff behauptet unbedenklich, die Abtei sei nicht allein reichsunmittelbar, was ihr allerdings nicht bestritten wird, sondern auch von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit exemt, unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeben gewesen. Jener setzt hinzu, schon die Stifter, Pipin und Carl der Große, hätten dieselbe unter den apostolischen Stuhl gestellt. Brandt muß also die verwunderliche Ansicht gehabt haben, die Könige hätten, so wie sie eine geistliche Stiftung reichsunmittelbar machen konnten, also auch das Recht und die Macht

Harvard University

gehabt, dieselbe der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl zu stellen. Auch muß er wohl die Stiftungsurkunde von Pipin und die Schenkungsbriefe Carl des Großen nie gelesen haben, indem in diesen kein Wort von unmittelbarer Stellung unter den päpstlichen Stuhl zu finden ist. Hontheim gibt es als ausgemachte Thatsache an, daß die Abtei vor wie nach der Union die Diöcesangerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier anerkannt habe. Dasselbe geht auch hervor aus der Verpfändung des kaiserlichen Investiturrechtes über die Abteien Prüm und Echternach an Erzbischof Balduin und seine Nachfolger durch Kaiser Ludwig (1332), für welche unter Anderm als Beweggrund angegeben ist, daß sich die Aebte der beiden Klöster zu viel auf die Investitur durch die Kaiser zu gut gethan und sich stolz zu erheben angefangen hätten, eine Art Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit (von Trier) sich einbildend [1].

Höhnend schreibt Brandt, wenn es dem Erzbischof Jakob v. Eltz um Reform zu Prüm zu thun gewesen wäre, wie in den Motiven der Union gesagt sei, warum er denn während seiner ganzen Administration an nichts weniger gedacht habe, als Reformen in Prüm einzuführen? So konnte Brandt nur schreiben bei dem festen Vorsatze, seine Schrift nie an das Licht der Oeffentlichkeit treten zu lassen, wie sie denn auch nie gedruckt worden ist. Die Administration des Erzbischofs Jakob dauerte vier Jahre und etliche Monate; wenn derselbe bei dem Zustande der Dinge zu Prüm, wie wir dieselben oben angedeutet haben, in jener kurzen Zeit auch nur wenig zur Verbesserung geleistet hätte, so würde dieses eben nicht sehr zu verwundern sein. Von Brandt wird ihm nun aber der Vorwurf gemacht, daß er nicht einmal an Reformen gedacht habe. Nun aber ist es eben dieser Erzbischof, der, wie kein andrer, sich durch Reformen im ganzen Erzstifte, ganz in dem Geiste des Concils von Trient, unschätzbare Verdienste erworben hat. Auch die Abtei Prüm hat er dabei nicht vergessen. Im Jahre 1579 gab er eigene Reformstatuten für dieselbe, die uns Hontheim aufbewahrt hat [2]); mit diesen Statuten setzte er den Peter Binsfeld und den Jakob Vosinger, zwei ausgezeichnete Priester, nach Prüm, um daselbst die Studien, die Disciplin und den Gottesdienst in der Abtei wieder herzustellen. Daß diesen das Werk noch nicht vollständig gelungen ist, lag nicht an mangelnder Sorgfalt des Erzbischofs, sondern an der tiefen Verkommenheit der Zustände in der Abtei. Was aber Jakob nicht vollenden konnte wegen Kürze der Zeit seiner Administration und Schwierigkeit

---

[1]) Bei Honth. II. p. 117 seq., vgl. daselbst n. 6.

[2]) Hist. Trev. dipl. III. p. 99.

des Werkes, das hat der Nachfolger, Johann von Schönberg, seit 1581 gethan, indem er zwei Jesuiten dorthin entsandt hat, die während acht Monaten daselbst unter großen Anstrengungen die Reformen eingeführt haben. Diesen Thatsachen gegenüber sehe man, welch' eine Beschuldigung Brandt gegen den Erzbischof Jakob schleudert!

Wo möglich noch ungerechter und verläumderischer ist der fernere Vorwurf, den Brandt und nach ihm auch Knauff gegen denselben Erzbischof und ersten Administrator von Prüm ausgesprochen hat, nämlich: daß er die Herrschaft über die Stadt St. Goar, welche Prüm zugehört, dem lutherischen Landgrafen Philipp von Hessen verkauft, der sodann die katholischen Geistlichen daselbst vertrieben und die lutherische Religion eingeführt habe. Wie grundlos auch diese Beschuldigung sei, hat der Herr Friedensrichter Grebel in seiner trefflichen Geschichte der Stadt St. Goar urkundenmäßig nachgewiesen. Hier heißt es.

„Nach dem Jahr 1250 kommen jedoch eine Menge Urkunden vor, welche es außer allen Zweifel setzen, daß damals St. Goar schon Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen war; so nennt Graf Eberhard von Catzenelnbogen in einer Urkunde vom 25. April 1263 die Stadt St. Goar und die ganze Herrschaft sein Eigenthum; Graf Diether III nennt in einer Urkunde vom Jahr 1264, wodurch er zum Bürger von Oberwesel aufgenommen wurde, die Stadt St. Goar „civitatem suam“; derselbe Ausdruck kommt in einer Urkunde vom 28. April 1273 vor; in einer Erbtheilung vom 14. October 1300 zwischen Graf Wilhelm und Diether von Catzenelnbogen wird die Stadt St. Goar und ihr Gebiet Ersterem als Eigenthum zugewiesen; durch eine Urkunde vom 27. Februar 1301 übertrug Graf Eberhard die Stadt St. Goar, sowie seine sämmtlichen Güter und Rechte daselbst, an den Kaiser Albrecht gegen einen Ersatz von Reichsgütern, welcher Uebertrag jedoch bereits durch eine Urkunde vom 12. November 1301 wieder aufgehoben wurde; in einem schiedsrichterlichen Spruche vom 1. September 1326, über die Vertheilung der Erbschaft Graf Diethers, zwischen Graf Wilhelm einerseits und der Gräfin Catharina von Catzenelnbogen, andererseits Philipp von Sponheim und Eberhard von Catzenelnbogen, wird die Stadt St. Goar als Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen bezeichnet und dem Grafen Wilhelm zugesprochen, u. s. w.“

„Im Jahr 1384 hatte Abt Diether von Prüm mehrere ihm in St. Goar noch zustehende Rechte, wie den Marktzoll, einen Theil des Salmenfangs 2c. dem Erzbischofe Cuno von Trier auf Wiederkauf verkauft, welche Pfandschaft im Jahr 1420 von Churtrier an den Grafen Johann von Catzenelnbogen überging.“

„Alle noch übrigen Rechte mit einziger Ausnahme der Verleihung

der Stiftspräbenden, welche den Aebten in St. Goar, Pfalzfeld, Biebernheim, Bochel und Rastädten noch zustanden, verkaufte der Abt Johann von Prüm im Jahr 1448 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederkauf für die Summe von 4500 Gulden (Anlage Nr. 1¾). Ueber die Verleihung der Canonicate und Vicarien hatten sich die Aebte schon im Jahr 1408 mit dem Grafen Johann von Catzenelnbogen dahin verglichen, daß dieselbe zwischen ihnen wechseln sollte. Dieser Vergleich wurde vom Papst Johann XII, ann. Pontif. III, und vom Papst Martin V, ann. Pontif. IV (1423) bestätigt."

„Auf diese Art waren nach und nach fast alle Besitzungen des Klosters des h. Goar theils als Eigenthum und theils als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen. Der Kaiser Ludwig von Bayern hatte zwar im Jahr 1330 den Abt Heinrich von Prüm, weil er ihn als Kaiser nicht anerkennen wollte, aller seiner Reichslehen verlustig erklärt und dieselben dem Grafen Wilhelm I von Catzenelnbogen als unmittelbare Reichslehen auf männliche und weibliche Erben übergeben, später jedoch, als der Abt sich fügte, diese Belehnung zurückgezogen."

„Die Prümischen Lehen gingen später (1579) „(soll heißen 1576)" an den Churfürsten von Trier, als Inhaber der Abtei Prüm über, und empfingen die Landgrafen von Hessen, als Nachfolger der Grafen von Catzenelnbogen, dieselben von Churtrier, noch bis zum Jahr 1794, wo durch die Besetzung des Amts Rheinfels durch die Franzosen dieses Verhältniß aufgehoben wurde."

„Aus der bisherigen Darstellung wird man ersehen, wie sehr falsch es ist, wenn Knauff in seiner Vertheidigung der Rechte der Abtei Prüm, und auf seine Autorität hin, Büsching und Simon behaupten, daß die Stadt St. Goar noch im Jahr 1557 der Abtei Prüm zugehört, aber bald darauf von dem ersten Administrator zu Prüm, Churfürst Jakob von Elz, an die Landgrafen von Hessen erst verpfändet und nachher verkauft worden sei."

„Schon von Hontheim (T. I. p. 172 not. a.) führt gegen diese irrige Angabe das Zeugniß des Abts Johann von Trittenheim an, der im Chron. Hirsaug. T. I. p. 22. schon von seinen Zeiten (1462—) sagt:

> Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Prumiam; sed nunc juris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis."

„Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehemaliges Prümisches Eigenthum ausgibt, statt daß er ein unmittelbares Reichslehen war. Wenk (I. p. 119 not. f.) sagt in Bezug auf

diese unrichtige Behauptung von Knauff: „„Was Engelhard in der Cassel. Erdbeschreibung S. 668 aus Büschings Geographie Th. 7. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trierischen Abtei Prüm gehörige Herrschaft St. Goar um das Jahr 1557 an den damals zu Rheinfels residirenden Landgrafen verkauft worden sei, verstehe ich nicht. Schon die Grafen von Catzenelnbogen besaßen von dem Amt Rheinfels Alles, was jetzt das Fürstl. Hessische Haus inne hat, und im Jahr 1557 residirte kein Landgraf zu Rheinfels."" —

„Dieser sehr begründete Zweifel Wenks und v. Hontheims wird durch nachstehendes Sachverhältniß, und eine Urkunde vom Jahr 1576, welche Beiden nicht bekannt war, aufgelöst. Als nämlich der Erzbischof Jakob von Trier im Jahr 1575, beim Kaiser und Papste die Einverleibung der Abtei Prüm, welche an jährlichen Einkünften über 36000 Gulden besaß, in den Churstaat bewirkt hatte, war ihm sehr viel daran gelegen, die Einwilligung der Prümischen Lehnträger, welche ihm als unerläßliche Bedingung der Einverleibung vom Kaiser gesetzt worden war, zu erlangen. Schon in früheren Jahrhunderten hatten die Erzbischöfe von Trier diese Einverleibung bei den Päpsten Bonifacius und Sixtus (im Jahr 1477), nachgesucht, waren aber damit durch den Widerspruch der Lehnträger, namentlich der Grafen von Manderscheid, Wuineburg, (Virneburg?), Catzenelnbogen u. s. w., nicht zum Ziele gekommen. Dem Churfürsten von Trier war deshalb die Sache so wichtig, daß er im Monat Januar 1576 zweimal persönlich nach Rheinfels zu dem dort seit dem Jahre 1568 residirenden Landgrafen Philipp dem Jüngern kam, um ihn als Prümischen Lehnträger zur Einwilligung in die Einverleibung zu bewegen. Bei den damals gepflogenen Verhandlungen brachte nun allerdings der Churfürst die oben angeführten Verträge vom Jahre 1384 und 1448, wobei der Wiederkauf vorbehalten war, zur Sprache. Landgraf Philipp behauptete dagegen, und zwar mit Recht, daß diese Urkunden nicht die Herrschaft St. Goar, welche Erblehen sei, sondern nur einzelne Berechtigungen, wie den Marktzoll, den Salmenfang, Korn und Weinrenten ꝛc. zum Gegenstande gehabt hätten."

„Die Vermuthung des Landgrafen Wilhelm, welche er in einem Schreiben vom 28. Januar 1576 an den Landgrafen Philipp ausspricht, „„daß nämlich, nachdeme der Ertzbischoff zu Trier beim Bapst die Incorporation der Abteien Prüm und Stabell (sic!) expracticirt, die angemuthete Auslößung, wenngleich nit begründet, von Seiten des Ertzbischoff nur eine vis practica sei um Dero Liebden zu schrecken, und dahin zu bringen, daß Sie eher in die Prümische Incorporation willigen sollten, darmit der Bischoff vestro exemplo die andern Lehnleut auch also desto eher

könne fortbringen u. s. w.““ scheint begründet gewesen zu sein, denn in dem darauf am 10. April 1576 abgeschlossenen Vergleiche (Anlage Nr. 2), wodurch Landgraf Philipp und seine Brüder, die Landgrafen Georg, Wilhelm und Ludwig als Lehnsanwärter in die Einverleibung einwilligten, verspricht der Erzbischof ausdrücklich, daß er von dem Landgrafen von Hessen in Betreff ihrer Besitzungen zu St. Goar „„in geistlichen oder weltlichen Sachen, Gütern, Renten, Gefällen, Kirchen, Ordnungen, Altars, Präbenden, nichts weiter als Lehnsgerechtigkeit in Anspruch nehme, auch keiner Ablöß an dem Flecken St. Goar, der Abtei Gefällen daselbst und deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten von wegen der Abtei Prüm, so etwa ein Apt darzu berechtigt gewesen wäre, nimmermehr anmaßen wolle““. Daß aber der Kurfürst über die angeblichen Ansprüche, worauf er hier verzichtet, selbst nicht einmal die betreffenden Urkunden besessen hat, geht aus dem Schlusse des Vertrages klar hervor: „„Und da wir darüber hiernechst einige briefliche schein finden würden, und Uns derselbigen zukommen, soll solcher kraftlos, cassirt, todt und nichtig seyn, auch in oder außerhalb Rechtens Nichts gelten, sondern von Uns und unserm Nachkommen, den Fürsten von Hessen in gutem Glauben wiederum zugestellt werden““.

„Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Knauff im Interesse seiner Abtei, er war Prior der Abtei Prüm, die ganz unbegründeten Ansprüche derselben, welche der Erzbischof von Trier hier für sich geltend machen wollte, für zu Recht bestehend annahm; eben so ist erwiesen, daß die Stadt St. Goar im Jahre 1576 nicht mehr im Besitze der Abtei Prüm, sondern, wie ausgeführt worden, bereits um das Jahr 1250 als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen gekommen war“ [1]).

Demnach fällt auch die weitere Anschuldigung, daß der Erzbischof Jakob die Schuld davon trage, daß zu St. Goar die lutherische Religion eingeführt worden sei. Das Lutherthum ist daselbst durch Philipp von Hessen bereits 1527 eingeführt worden, wie ebenfalls von Herrn Grebel urkundenmäßig nachgewiesen ist [2]).

Schließlich noch ein Beispiel von juridischer Gründlichkeit in der Knauff'schen Beleuchtung der päpstlichen Bulle. — In der Unionsbulle sagt der Papst: „Wir verbieten strenge dem Convent und jeder andern Person, nach dem Tode des jetzigen Abtes einen (andern) Abt zu wählen oder zu postuliren u. s. w.“ Solches hat der Papst natürlich verboten, weil mit dem Tode des Abtes Christoph die Union vollzogen werden sollte, durch welche der jedesmalige Erzbischof von Trier an die

---

[1]) Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar, S. 42—43.

[2]) Daselbst, S. 95—107.

Stelle des Abtes trat, und in Folge deren, weil sie eine ewige war, niemal mehr ein Abt gewählt werden konnte. Das päpstliche Verbot der Ausübung des Wahlrechtes galt daher nicht bloß für den einen Fall des Ablebens des Christoph, sondern galt für alle kommende Zeiten, war also offenbar gleichbedeutend mit der Annullirung des Wahlrechtes überhaupt. — Wie legt nun aber Knauff dieses Verbot aus? Er sagt, Pipin, der Stifter der Abtei, habe dem Convente das Recht verliehen, sich selber immer den Abt wählen zu dürfen. Dieses Recht sei von Päpsten bestätigt worden; durch die Union sei nun dasselbe nicht aufgehoben worden und erloschen, sondern es sei bloß die Ausübung desselben untersagt. Demnach stehe also auch jetzt noch dem Convente zu Prüm dieses Recht zu, und dem zufolge kehre auch bei der Sedisvacanz der Abtei, d. i. jedesmal bei dem Tode des Erzbischofs von Trier, die Regierung und Gerichtsbarkeit per devolutionem an den Convent zurück!

Die größte Verwegenheit aber hat Knauff an Tag gelegt durch seine Argumentationen, daß die päpstliche Bulle der Unächtheit höchst verdächtig, daß sie sub — et obreptitie erlangt sei, d. i. daß die Wahrheit verschwiegen und Falsches behauptet worden, um dieselbe zu erschleichen.

Hauptsächlich mit Bezug auf diese Argumentationen und groben Beschuldigungen hat Schannat, der Verfasser der Eiflia illustrata, dem v. Hontheim in vertraulicher Unterredung über Knauff's Schrift und Auftreten die Aeußerung gemacht: „Der Prior Knauff ist mit solchem Ungestüm an das Haus, in das er eintreten wollte, herangestürmt, daß er, schon am Eingange sich überstürzend, unter der eingerannten Thüre zusammengebrochen ist“.

XXXVI. Kapitel.

Das Territorium des Fürstenthums Prüm.

Das Fürstenthum Prüm vereinigte das ganze Mittelalter hindurch sehr ansehnliche Besitzungen und Herrschaften in sich, theils in der Umgegend der Abtei, die den Kern desselben bildeten, theils in auswärtigen Territorien. Der Kern des Fürstenthums bestand aus dem Complexe jener Ortschaften, die das nachherige Amt Prüm gebildet haben und die oben schon in der Aufstellung der Aemter namhaft gemacht worden sind. Es gehörten dahin, nach ihrer besondern Eintheilung, das Städtchen Prüm und fünfzehn Schultheißereien oder Höfe, nämlich: Birres-

born, Bleialf, Büdesheim, Gondenbrett, Hermespand, Mürlebach, Nieder-Prüm, Olzheim, Rommersheim, Schwirtzheim, Seffern, Sellerich, Wallersheim, Wetteldorf und Winterspelt. Ferner die Daunische Meierei zu Bleialf und sechs Zennereien: Lissingen, Hinterhausen, Kopp, Niederhersdorf, Oberlauch und Oos.

Außerdem gehörten Besitzungen zu demselben im Churfürstenthum Trier und im Herzogthum Luxemburg, zu Schweich, Hetzerath, Mehringen, Wiltingen und Remich, in dem Churfürstenthum Cöln in und um die Stadt Rheinbach, in dem Hochstift Speier Altrip, die Heimath des berühmten Regino. Ferner die Stadt und Herrschaft St. Goar am Rheine, die Herrschaft Justen im Jülicher Lande, die Besitzungen Hucquigny, Beaurin und Flainquy in der Picardie mit einem jährlichen Ertrage von 50 Kronen, die Herrschaft Avans und Loncin, unweit Lüttich, Besitzungen zu Arnheim in Geldern, andre in der Grafschaft Zütphen und die Herrschaften Fumay, Fepin, Revin und Fimbigny an der Maas.

Zur Zeit, als die Abtei mit dem Erzstifte Trier unirt wurde, waren aber schon etliche Güter, wie die Herrschaft St. Goar, veräußert worden, andre waren mit Schulden beschwert. Die Besitzungen in der Picardie wurden sodann 1579 verkauft, um andre, in Geldern und Zütphen, frei zu machen. Diese letztern selbst haben in Folge der Einführung der Reformation und der Kriegsbewegungen in den Niederlanden verkauft werden müssen und sind an Casimir, Graf zu Nassau-Diez und Katzenellenbogen, 1609 übergegangen. Avans und Loncin hat das Hochstift Lüttich während der langen Kriege Ludwig XIV von Frankreich gegen das deutsche Reich an sich gerissen; Altrip ist an Churpfalz gekommen [1]). In Betreff der Bezüge der Einkünfte von den sämmtlichen Besitzungen ist zwischen den Erzbischöfen als Administra-

---

[1]) Noch im Jahre 1746 hing der Prozeß des Churfürsten von Trier gegen den Bischof von Lüttich darüber am Reichskammergerichte, wie zu ersehen aus der juridischen Denkschrift unter dem Titel: Summaria facti et processus delineatio ... ad causam Eminent. Domini Elector. Trevirens. qua Administrator. Prum. contra Domin. Princip. et Episcop. Leodiensem ... Avans et Loncin concernens. — Während derselben Kriegswirren hat Frankreich sich der Herrschaften Revin, Fumay und Fepin an der Maas bemächtigt und hatte dieselben, den bestimmten Zusagen im Ryswiker und Badener Frieden zuwider, noch 1738 nicht wieder an den Administrator von Prüm zurückgegeben. In dem Grenzvertrag zwischen Churtrier und der Krone Frankreich in Betreff des gemeinschaftlichen Saargaues (1778) hat der Churfürst als Administrator auf die Landeshoheit in jenen Herrschaften Verzicht geleistet, jedoch mit Vorbehalt aller Einkünfte und sonstigen Rechte, die ihm bis heran dort zugestanden hatten.

toren und dem Convente im Ganzen die früher angegebene Theilung aus dem Jahre 1361 maßgebend geblieben.

XXXVII. Kapitel.

Die Landesverfassung.

In jeder civilisirten Staatsgesellschaft lassen sich drei zu ihrem Bestande und Gedeihen nothwendige Grundthätigkeiten unterscheiden, die daher auch die ganze Gesellschaft in eben so viele Stände scheiden, in den Lehr-, Wehr- und Nährstand. Diese Eintheilung ist so alt als die Völker selbst und die Staaten; civilisirte Staaten waren und sind nie ohne sie. In den alten Culturstaaten, z. B. in Indien und Aegypten, hatten diese Standesunterschiede sich in Kasten abgeschlossen, die keinen Uebergang aus der einen in die andre gestatteten, den Einzelnen und seinen Nachkommen an die Kaste, in der er geboren war, auf alle Zeiten bindend, mit der nebenherlaufenden Sklaverei, die sich überall im Heidenthum vorfindet. Das römische Reich hat allerdings durch seine vorwiegend militärische Thätigkeit und Organisation jene Unterschiede größtentheils verwischt und kaum einen andern als den zwischen Herren und Sklaven bestehen lassen. Indessen hatte dieses Reich als großer Militärstaat eine vorübergehende Bestimmung in der Weltgeschichte gehabt, die Bestimmung nämlich, durch die siegreiche Macht seiner Waffen die damals bekannten Völker in einer großen Masse zu vereinigen und so die Grundlage zu bilden für jenes höhere und größere Reich, das nach der Prophetie des Daniel alle Reiche in sich vereinigen und ewig dauern sollte. „In den (letzten) Tagen jener Reiche wird Gott ein Reich der Himmel erwecken, das alle jene früheren Reiche auflösen und ewiglich bestehen wird". (Dan. II, 46). Als das Christenthum nun seine große Mission antrat, mußte es in dem Verhältnisse, wie es die ganze Masse durchdrang, auch eine Umgestaltung der socialen Verhältnisse bewirken; denn es lehrte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Wiedergeborenen in Christus, ebenso aber auch Demuth und Gehorsam, hat durch jenes die Menschenwürde zu allgemeiner Anerkennung gebracht, durch dieses der Ueberhebung der Einzelnen gesteuert, durch Beides die sittliche Grundlage gelegt, auf welcher sich die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände der mittlern und neuern Zeit gebildet haben. Das Christenthum entfernte die Scheidewand, die überall im Heidenthum selbstsüchtiger Nationalstolz und Nationalhaß zwischen den Völkern aufgerichtet hatte und lehrte Alle, sich als Glieder einer großen Völkerfamilie betrachten. In dem

Digitized by Google

heidnischen Staate war überall der **Bürger** Alles, der **Mensch** aber war nichts und mußte dieser jedesmal politischen Zwecken zum Opfer gebracht werden; denn eine über das gegenwärtige irdische Leben hinausgehende Bestimmung des Menschen kannte das Heidenthum nicht; das Christenthum aber machte den Menschen zum Bürger eines höhern, eines sittlichen Reiches und verlieh ihm als solchem Rechte, die ihm als Menschen allein gehören und keinem zeitlichen Zwecke und keiner irdischen Macht zum Opfer gebracht werden dürfen. Das Christenthum besänftigte die Kriegslust der heidnischen Völker, lehrte sie die Künste des Friedens, an die Stelle des barbarischen Rechts des Hausvaters über Leben und Tod der Kinder setzte es die Pflichten und Rechte der Liebe und löste allmälig die Ketten der Sklaverei, unter denen weit über die Hälfte der Menschheit im Heidenthum geseufzt hatte.

Indessen war das Christenthum mit dieser großen Umgestaltung der socialen Verhältnisse bei den romanischen Völkern noch nicht zu Ende gekommen, als eine neue große Völkerfamilie auf den Schauplatz der Weltgeschichte eintrat, das römische Reich zertrümmerte, sich in die Länder desselben theilte und neue Staaten zu bilden anfing. Zum Theil während, zum Theil nach ihrer Wanderung und Niederlassung in den neuen Sitzen haben diese germanischen Völker das Christenthum angenommen, haben sich, weil einfacher in Sitten und unverdorbener, als die verweichlichten und entarteten romanischen Völker, unbefangener und rückhaltloser dem Einflusse des Christenthums hingegeben und darum auch dem Geiste des Christenthums weit entsprechender ihre neuen staatlichen und socialen Ordnungen eingerichtet. Das **Christenthum**, das sie angenommen, und das **Lehnwesen**, das sie bei der Eroberung der neuen Länder eingeführt haben, bilden die Hauptelemente der Staaten, die sie gründeten und die im Wesentlichen bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden haben. In allen diesen Staaten bildeten sich naturgemäß die oben genannten Standesunterscheidungen, der **Lehr**-, **Wehr**- und **Nährstand**, heraus; und die Vertretung der verschiedenen Interessen dieser drei Stände in den Berathungen und Beschlußnahmen über öffentliche Angelegenheiten der Staatsgesellschaft gab die **ständische Verfassung**, die wir im Mittelalter und bis in die neueste Zeit bei den germanischen Völkern vorfinden.

Schon in dem fränkischen Reiche finden wir eine dreifache Abstufung von Personen hinsichtlich ihres Rechtszustandes, **Edle**, **Freie** und **Hörige**; aber nur die erstern erschienen neben der höhern Geistlichkeit, den **Prälaten** (Bischöfen und Aebten) auf den Reichsversammlungen und bildeten den zweiten Reichsstand; die beiden andern Klassen hatten

keinen Antheil an den Berathungen der Staatsangelegenheiten und waren in diesen nicht vertreten. Indessen waren bei Eroberung und Vertheilung des Landes in der Völkerwanderung noch verhältnißmäßig die meisten Personen Freie geblieben, während auf dem Lande die Grundbesitzer zu Colonen [Grundholden [1])], die frühern Colonen aber zu Leibeigenen geworden waren. Die Städte aber sind der natürliche Boden für Betreibung der Gewerbe und des Handels; diese aber bewirken Wohlstand, Einfluß, Macht und Ansehen, die ihnen im Verlaufe der Zeit eine entsprechende Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zuwenden mußten. Daher sehen wir in Frankreich im Jahre 1302 den sogenannten dritten Stand (Abgeordnete der Städte) auf einer Reichsversammlung erscheinen und wichtige Angelegenheiten mit den beiden andern Ständen berathen. Ebenso sehen wir danach im deutschen Reiche von Kaisern gefreiete Städte in die Reichsstandschaft erhoben, auf Reichstagen durch Abgeordnete vertreten, an der Berathung und Beschließung der Reichsangelegenheiten Theil nehmen.

Dieser so gegliederten ständischen Reichsverfassung ist sodann auch die Landesverfassung unsers Churfürstenthums, als eines gleichartigen Gliedes des deutschen Reiches, nachgebildet gewesen. Wie im deutschen Reiche im Großen, so treffen wir hier im Kleinen die drei Stände, die Geistlichkeit, den Adel und die Städte und Gemeinden als Landstände, sehen sie seit der förmlichen Organisation des Churstaates unter dem großen Churfürsten Balduin auf Landtagen erscheinen und mit dem Landesfürsten die öffentlichen Angelegenheiten berathen. In der Geistlichkeit war der Lehr-, in dem Adel oder der Ritterschaft der Wehr- und in den Gemeinden der Nährstand vertreten.

Sehen wir uns nun vorerst die Glieder dieser Verfassung einzeln an.

XXXVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Das Domkapitel.

In unsern Churfürsten war die geistliche (erzbischöfliche) Gewalt das Ursprüngliche, die fürstliche dagegen das später Hinzugekommene. Dadurch war unser Churstaat auch nothwendig ein Wahlstaat, indem die geistliche Gewalt nicht durch Geburt vererbt, sondern durch Wahl fortgesetzt wird und sonach die Wahl eines Erzbischofs zugleich auch die des Landesfürsten in sich schloß. Da nun seit dem Calix-

[1]) Die Grundholden oder Colonen hatten in der Regel drei Tage für den Grundherrn zu arbeiten; die drei übrigen gehörten ihnen.

tinischen oder Wormser Concordate (1122) die Wahl der Bischöfe den Domkapiteln zustand, mußte in jedem geistlichen Staate das Domkapitel in der Landesverfassung eine besondre Wichtigkeit erlangen, da es nicht allein als Glied der Geistlichkeit zu den Landständen gehörte, sondern auch und noch weit mehr, weil es der Wahlkörper war und somit in dem Bischofe zugleich auch den Landesfürsten zu wählen hatte. Bekanntlich haben die deutschen Fürsten, wenn sie einen neuen Kaiser wählten, sich nicht allein ihre bisherigen Rechte und Freiheiten von demselben bestätigen lassen, sondern auch öfter sich neue ausbedungen (Wahlcapitulationen), ein Verfahren, das im Verlaufe der Zeiten nothwendig zum Nachtheile des Reichsoberhauptes, der Einheit und Kraft des Reiches selbst ausschlagen mußte. Aehnliches geschah in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in unserm Domkapitel bei der Wahl des Erzbischofs, und haben die beiden andern Landstände, die Ritterschaft und die Gemeinden, mit mißtrauischen Augen die Wahlcapitulationen des Domkapitels angesehen, in welchen von diesem dem Neugewählten gegenüber das eine und andre ausbedungen zu werden pflegte. Aus Besorgniß, es könnte an den Gewählten eine Zumuthung gestellt werden, die zum Nachtheil der Rechte und Freiheiten der Stände ausfiele, schlossen daher unter dem 10. Mai 1456 die Glieder des Adels und die Städte (Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg, Montabaur, Münstermaifeld, Mayen, Cochem, Bernkastel, Wittlich und Zell) eine Vereinigung ab, dahin lautend, keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und in Städte und Schlösser des Stifts einlassen zu wollen als ihren Herrn, sie hätten denn vorher Gewißheit erlangt, daß er von Recht ihr Herr sei; ebenso müsse derselbe vorher allen Ständen eidlich versprochen haben, nach alter löblicher Gewohnheit und nach Herkommen alle Stände bei ihren hergebrachten löblichen Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen und zu handhaben. Der letzte Punkt endlich ist speciell gegen die Wahlcapitulationen gerichtet und lautet. „Und uff daß der jhener, den wir vor unsern Herren in vorgeschriebener maissen uffnehmen werden, riche und mechtig seye, dem Stifft nach Notturfft zu versorgen, und seine Sachen in das beste zu verfueg, sollen noch wollen wir keinen vor unseren Herren uffnehmen, wir ensein dann zuvor glaublich unterweiset, daß er sich dem Domcapitel und andern nit forter verbonden habe, mit Eyden, Geloben oder einiger andern Versicherungen, dann zu Nutze, Heil und Wohlfahren des Stiffts und seiner Untersassen, und als sonsten rechtens ist“.[1])

---

[1]) Siehe Honth. II. p. 323. Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd., S. 652 f.

Es liegen nicht gerade Data vor, daß unser Domkapitel in jener Zeit einen Mißbrauch von jenen Wahl-Capitulationen zu eigennützigen Zwecken gemacht habe; vielmehr ist die nächste Veranlassung zu jener Vereinigung die Parteiung der Domherren bezüglich der Wahl eines Nachfolgers des Erzbischofs Jakob I von Baden gewesen und die Befürchtung, es möchte eine zwiespältige Wahl zum Vorschein kommen und in Folge davon das Erzstift Schauplatz verderblicher Wirren werden, wie solche die Wahl des Ulrich von Manderscheid und des Raban von Helmstedt durch verschiedene Parteien des Domkapitels einige zwanzig Jahre früher verursacht hatte.

Zugleich aber wollten die beiden Stände auch durch ihre Einigung entweder geschehenen Mißbrauch der Wahlcapitulationen des Domkapitels rügen oder zukünftigem vorbeugen. Wie dem auch sei, die ganze Fassung jener Einigung hatte eine bedenkliche Tragweite, indem darin die Gültigkeit der Wahl des Erzbischofs und Churfürsten gleichsam von der Entscheidung jener zwei Stände abhängig gemacht war, und konnte es daher nicht wundern, daß sowohl das Domkapitel als auch der unmittelbar vor Aufstellung jener Einigung postulirte Nachfolger, Johann II von Baden, in derselben einen Eingriff in ihre Rechte erkannten und ihrer Ausführung sich aus allen Kräften widersetzten, während es anfangs mit der Anerkennung des Johann II als Landesfürsten nicht von statten gehen wollte. In Rom wurden Schritte gegen dieselbe gethan, und erhielt der Cardinal Nicolaus von Cues von Papst Calixtus III den Auftrag, Veranlassung und Zweck der Einigung zu prüfen und eventualiter dieselbe zu bestätigen. Kaum war die Bestätigung gegeben, so folgte eilf Tage danach (den 18. April 1457) vom Kaiser ein Mandat an Bürgermeister, Räthe, Richter, Bürger und Gemeinden der Städte und der Landschaft des Erzstifts Trier, dahin lautend: „Und wann wir erfinden, daß solch Vornehmen und Bundnus der Stuck und Articulen darinnen begriffen, nit allein den Erzbischoven zu Trier unsern und des Reichs Churfürsten und demselben Erzbisthum ein merklicher Abzug ihrer Gewaltsam, Regalien und Gerechtigkeit, so sie von dem heiligen Reich haben, sondern auch uns und unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Königen und dem Reich an unsern Oberkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ein Minderung geperen und bringen möchten, und daß solches auch wider unsers Vorfahren löblicher Gedächtniß Kayser Carls IV gulden Bulle ist; daß wir dann als Römischer Kayser nit gern einzusehen haben wollten, ernstlich und bey schwerer Pönen, nemblich bey Verlierung aller und jeglicher eurer und eures jeden Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten .... und dazu bey einen Pönen 2000 Mark lödiges

Golds, daß ihr solchen vorgemeldten Bund in aller seiner Inhaltung ganz abthuet, und davon stehet in sechs Wochen und dreyen Tagen den nechsten nach dem Tag und ihr mit demselben unserm Briefe darum ermahnet worden u. s. w." Bald darauf erging auch durch den Erbischof Theoderich von Cöln im Auftrage des römischen Stuhles die Aufforderung unter Androhung geistlicher Strafen an die Stände des Erzstifts, den Huldigungseid dem neugewählten Erzbischof Johann II nicht länger zu verweigern. Dem Cardinal von Cues wurde vom Papste zugleich untersagt, in diese Angelegenheit sich ferner einzumischen, und zugleich ein dreifaches Mandat an die drei Stände gerichtet, 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Edle und Vasallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard und Münstermaifeld (die meisten andern Städte hatten schon gehuldigt), worin ebenfalls geboten war, von der Einigung abzustehen [1]).

War nun auch so die Einigung der beiden Stände gegen die Wahlcapitulationen durch Kaiser Friedrich III und Papst Calixtus III cassirt als dem Rechte und der Autorität des Churfürsten in dem einen und andern präjudicirlich, dem Reiche gefährlich und der goldenen Bulle widersprechend, so haben dennoch die Stände nach Ablauf der langen Regierung Johann II von Baden 1502 unter dem 4. März jene Einigung erneuert. Dies führte neue Verhandlungen an dem römischen Stuhle herbei, in Folge deren Papst Julius II im August 1504 durch eine eigene Bulle die Angelegenheit dahin geschlichtet hat, daß zwar die Capitulationen nicht gänzlich untersagt und aufgehoben, wohl aber durch Einschränkungen der Mißbrauch gehoben worden. Daß aber Mißbrauch von jenen Wahlcapitulationen vorgekommen, ist in dem Eingange dieser Bulle vorausgesetzt, wenn der Papst darin sagt: „er habe in Erfahrung gebracht, daß Propst, Decan und Capitel der Trierischen Kirche von Demjenigen, den sie zum Erzbischofe wählten, sowohl vor der Wahl für den Fall, daß die Wahl auf ihn falle, als auch nach geschehener Wahl, bevor er die Regierung beginne und Besitz ergreife, verschiedene Zusicherungen und Gelobungen verlangten, sammt einem Eide dieselben halten zu wollen, darunter Dinge, die allerdings vernünftig und ehrbar, aber auch solche, die beschwerlich und die Autorität des Erzbischofs beeinträchtigend, im Widerspruch mit den heiligen Canones, die solches zu thun untersagten." Dieser Gesetzwidrigkeit zur Steuer gibt daher der Papst die Formel des Eides, den jedesmal der neugewählte Erzbischof dem Domkapitel zu leisten habe, mit dem strengen Verbote, etwas Andres, als was darin enthalten, von demselben zu

---

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 653—655.

Digitized by Google

fordern oder dem fordernden Kapitel zu leisten, mit dem Hinzufügen, daß jede Wahl mit der Aufstellung eines andern Eides durchaus ungültig sein solle. Nach der sehr ausgedehnten Eidesformel, die der Papst vorgeschrieben hat, gelobt der gewählte Erzbischof dem Kapitel: daß er fortan der Trierischen Kirche treu sein, ihre und des Kapitels Freiheiten, Gewohnheiten, Anordnungen und Statuten nach Kräften halten und vertheidigen wolle, soweit sie ehrbar und dem Rechte entsprechend; daß er dem Kapitel von seinen Gütern, Einkünften und Würden nichts entziehen wolle, es habe denn ein Glied desselben eines Vergehens sich schuldig gemacht, das für dasselbe nach dem Gesetze den Verlust nach sich ziehe. Ebenso daß er das Kapitel, die Stifte, Klöster und Kirchen in ihren Gütern und Rechten handhaben und schützen wolle; daß er keinen der Unterthanen der Trierischen Kirche, Adelige, Amtleute, Städte- und Landbewohner gegen Recht beschweren, sondern sie bei ihren hergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten belassen, handhaben und beschützen werde, vorbehalten die Rechte, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten der Trierischen Kirche [1]).

Waren nun auch so die Wahlcapitulationen in die rechten Grenzen zurückgewiesen, so blieben doch immer noch Stellung und Einfluß des Domkapitels wichtig für die Verfassung und Regierung des Landes, mögen wir den Erzbischof in seiner geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit betrachten. In Ausübung seiner geistlichen Gewalt war er, nach dem gemeinen geistlichen Rechte, bei einigen Dingen an die Zustimmung (consensus), bei andern an den Rath (consilium) angewiesen [2]). In Ansehung der weltlichen Gewalt hatte das Domkapitel in dem Erzbischofe zugleich auch den Landesfürsten zu wählen und hatte außerdem auch der Erzbischof als Landesfürst in wichtigen Angelegenheiten des weltlichen Regiments den Rath des Domkapitels anzuhören, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein. Letztlich aber war das Domkapitel ein Glied des geistlichen Standes und zwar das vornehmste nach dem Erzbischofe und hatte als solches das Recht, Abgeordnete zu den Landständeversammlungen (Landtagen) zu schicken und an der Berathung und Beschließung der Landesangelegenheiten Theil zu nehmen. Auch hat dasselbe in älterer Zeit — bis in das sechs-

---

[1]) Die lange Eidesformel findet sich bei **Honth. II. p. 568—572.** Vgl. ibid. p. 323 und 324.

[2]) Bei welchen der Prälat (Bischof, Abt) die Zustimmung einzuholen, und bei welchen er bloß den Rath des Capitels zu hören habe, ohne jedoch diesen befolgen zu müssen, zeigt das geistliche Recht in dem Tittel: **De his, quae fiunt a Praelato sine consensu capituli.**

zehnte Jahrhundert — von diesem Rechte Gebrauch gemacht und Abgeordnete zu den Landtagen geschickt, später aber nicht mehr, obgleich von der Landesregierung dem Domkapitel noch immer Anzeige von ihren Vorlagen zur Berathung gemacht und ihm frei gestellt wurde, sich bei derselben vertreten zu lassen. Ohne Zweifel hat sich das Domkapitel gleichzeitig mit dem Ritterstande (dem Adel), dem alle seine Glieder statutenmäßig angehörten, also seit 1576, von den Landtagen zurückgezogen, zählte seit dieser Zeit auch nicht mehr zu den Landständen, sondern bildete ein Mittelglied zwischen der landesherrlichen Regierung und den Landständen.

Die wichtige Stellung des Domkapitels in der Landesverfassung und Regierung stellt sich auch in dessen Rechten bei Erledigung und Verhinderung des erzbischöflichen Sitzes heraus. So wie nämlich das Domkapitel in kirchlichen Dingen bei der Sedisvacanz dem Prälaten in jurisdictione contentiosa und voluntaria folgt und in dieselbe eintritt, nur mit der limitirenden Clausel: daß während der Sedisvacanz keine Neuerung vorgenommen werde; also auch folgte in weltlichen Dingen unser Domkapitel dem Churfürsten und erstreckte sich seine Gewalt auf das regimen politicum und oeconomicum. Daher hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz die volle Zwischenregierung im Churstaate, hatte Stimmrecht auf den Reichstagen, auf den Kreistagen, übte die weltliche Gerichtsbarkeit mit allen inhärirenden Regalien, hatte die Gesetzgebung, konnte Münzen schlagen, Criminalrichter anstellen, zum Tode Verurtheilte begnadigen, Legitimation von Kindern aussprechen, Soldaten werben oder ausheben u. dgl.

XXXIX. Kapitel.

Fortsetzung. Das Domkapitel und die Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte Trier unirten Fürstenthum Prüm.

Was wir eben von dem Domkapitel und seinem Rechte auf die Zwischenregierung bei erledigtem oder verhindertem erzbischöflichem Sitze gesagt haben, das galt auch von dem Convente in der gefürsteten Abtei Prüm vor ihrer Union mit dem Erzstifte Trier, d. h. bei dem Tode eines Abtes fiel die Zwischenregierung in dem abteilichen Gebiete bis zum Eintritte des Nachfolgers an den Convent. Die Frage aber, wer nach der Union (1576) zu der Zwischenregierung zu Prüm, d. i. von dem Tode eines Erzbischofs von Trier und Administrator zu Prüm bis zu dem Eintritte des Nachfolgers berechtigt sei, das Domkapitel oder

der Prior und Convent zu Prüm, hat zweimal starke Reibungen und letztlich, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, eine förmliche Empörung in der Abtei Prüm veranlaßt, gegen welche Waffengewalt aufgeboten werden mußte.

Indessen war es dem Prior und Convente zu Prüm weit über ein Jahrhundert nach der Union mit dem Erzstifte Trier nie eingefallen, auf das Recht der Zwischenregierung irgend welchen Anspruch zu machen. Vielmehr hatte das hohe Domkapitel zu Trier jedesmal bei Erledigung oder Verhinderung des erzbischöflichen Sitzes alle Rechte der weltlichen Regierung ausgeübt, ohne irgend welchen Widerspruch von Prüm aus zu erfahren; ja der Prior und Convent haben in einer Menge Zuschriften an das zwischenregierende Domkapitel das Recht des letztern thatsächlich anerkannt. Als der erste Administrator, Jakob von Eltz, 1581 mit Tod abgegangen war, reiste der Domkustos als Deputirter in dem Fürstenthum Prüm, wie im Erzstifte Trier, herum und nahm aller Orten im Namen des regierenden Domkapitels von den Beamten und den Unterthanen die landesherrliche Huldigung entgegen. Ebenso auch hat das Domkapitel nach dem Tode des Erzbischofs Johann v. Schönberg, des zweiten Administrator von Prüm, im Jahre 1599 ungestört die Huldigung im Fürstenthum Prüm entgegengenommen, hat in der Zwischenzeit die Regierungsrechte ausgeübt und hat ebenfalls den neugewählten Erzbischof Lothar v. Metternich in Prüm eingeführt und den Unterthanen des Fürstenthums als ihren Herrn vorgestellt, mit dem Befehle, ihm als ihrem Herrn zu gehorchen. Nicht anders war es nach Lothar's Tode (den 7. Sept. 1623) zu Prüm gehalten worden, indem nicht dem dortigen Convente, „sondern dem regierenden Domkapitel, als prümischen Erbherren, gleich seiner kurfürstlichen Gnaden selbsten, die schuldige und gewöhnliche Pflicht von den prümischen Beamten, Schultheißen, Scheffen, Centnern und Unterthanen geleistet ward."

Noch unwidersprechlicher stellte sich das Recht des Domkapitels auf die Zwischenregierung und die Anerkennung desselben von Seite des Conventes unter der Regierung des folgenden Administrator, des Philipp Christoph v. Sötern, heraus. Zwischenregierungen oder Sedisvacanzen hatten bisher gar nicht lange gedauert und war daher wegen Kürze der Zwischenregierungszeit dem Domkapitel auch weniger mannigfaltige Veranlassung zur Ausübung von Regierungsrechten geboten. Anders kam es unter Philipp Christoph. Am 10. März 1635 wurde dieser Erzbischof auf Befehl des Kaisers in eine Staatsgefangenschaft abgeführt, die zehn Jahre gedauert hat, in welcher Zwischenzeit das Domkapitel, wie in dem Erzstifte Trier, also auch in dem Fürstenthum

Digitized by Google

Prüm alle dem Philipp Christoph als Churfürsten und Administrator von Prüm zustehenden Regierungsrechte ausgeübt hat. Und in Ausübung dieser Rechte ist das Domkapitel selbst von dem kaiserlichen Hofe anerkannt und bestätigt worden. Während dieser langen Zwischenregierung wegen des verhinderten erzbischöflichen Sitzes übte das Domkapitel die landesherrlichen Rechte im Fürstenthum Prüm in Regierungssachen, in Besetzung von Aemtern, in Justizsachen, in Cameralsachen, in Steuer- und Militärsachen. Auch hat in dieser Zeit der Convent ausdrücklich anerkannt, „daß er in Abwesenheit des gnädigsten Administrator in weltlichen Dingen einzig und unmittelbar dem Domkapitel unterworfen sei."

Bei dem Ableben des Philipp Christoph (den 7. Febr. 1652) trat keine Sedisvacanz und also auch keine Zwischenregierung ein, indem ihm der (früher gewählte) Coadjutor Carl Caspar von der Leyen folgte; ebenso bei diesem keine, weil ihm der Coadjutor Johann Hugo von Orsbeck folgte. In derselben Weise folgte dem Johann Hugo Carl von Lothringen 1711 ohne Interregnum. Erst bei dem Tode dieses Erzbischofs 1715 entstand nach langer Zeit wieder eine Zwischenregierung. Wie es scheint, hatten Prior und Convent zu Prüm während dieser Zeit die frühere Uebung vergessen oder hatten sich eines Andern besonnen; denn jetzt zum erstenmal fiel es ihnen ein, daß nicht dem Domkapitel, sondern ihnen die Zwischenregierung im Fürstenthum Prüm zustehe. Der damalige Prior nämlich, Cosmas Knauff, nahm sich heraus, bei dem erfolgten Tode des Erzbischofs und Administrator, sich selbst und den Convent zum landesherrlichen Zwischenregenten aufzuwerfen, indem er eigenmächtig im Fürstenthum Trauergeläute und Trauerceremonien anordnete, Vorladungen an alle Beamte und Schultheißen ergehen ließ, „dem Prior und Convente den gebührenden Eid und die Pflichten abzulegen," und auch geradezu dem Domkapitel das Recht auf die Zwischenregierung absprach. Das Domkapitel protestirte feierlich gegen die Handlung des Prior; das Obergericht zu Prüm erklärte: „daß ihnen wohl wissig, daß Pater Prior noch dessen Kammergericht, sondern allein ein hochwürdig-regierendes Domkapitel als jetziger Landesherr einem Obergerichte zu befehlen habe." Auch hörte das Domkapitel nicht auf, die Rechte der Zwischenregierung auszuüben [1]).

[1]) Während derselben Zwischenregierung hat das Domkapitel die während der Kriege unter Ludwig XIV von den Franzosen sehr beschädigte Moselbrücke wieder herstellen lassen. Ein Trierischer Dichter hat das Andenken daran in sinniger Weise und mit einem trefflichen Wortspiele verewigt. Er singt nämlich:

In dem darauffolgenden Jahre (1716) hat der Prior Knauff sein Werk — Defensio abbatiae Prumiensis etc., von dem oben in der Geschichte der Union von Prüm Rede war, ausgehen lassen, in welchem er nicht dabei stehen blieb, das Recht der Zwischenregierung in Anspruch zu nehmen, sondern die Aufhebung der Union und Wiederherstellung der gefürsteten Abtei Prüm forderte, wie sie vor der Union gewesen war. Durch Lug und Trug, wollte er in der Schrift beweisen, seien Papst und Kaiser dahin gebracht worden, jene Union zu bewerkstelligen; Recht und Gerechtigkeit machten es ihnen zur Pflicht, dieselbe als eine völlig nichtige wieder aufzuheben.

Der injuriöse Ton und die verwegene Haltung, in der die Schrift vom Titel bis zur letzten Zeile geschrieben ist, hat zur Folge gehabt, daß der Churfürst den Prior Knauff auf die Festung Ehrenbreitstein hat abführen lassen, wo derselbe 1740 als Gefangener sein Leben beschlossen hat. In dem Convente zu Prüm ist aber mit Knauff, dem Urheber der Unruhen, der Geist der Widersetzlichkeit nicht ausgestorben. Sein Werk wurde in den Abteien, besonders zu Prüm, viel gelesen und galt den Mönchen als ein Orakel. Als daher im Jahre 1729 der Churfürst Franz Ludwig auf den Chursitz zu Mainz überging, erneuerte der Convent zu Prüm seinen Widerspruch gegen die Zwischenregierung des Domkapitels. Der damalige Prior Branghe war nicht in Prüm anwesend, als der Domsänger Herr v. Quadt dort eintraf, um die Prümischen Beamten in Eid und Pflicht des Domkapitels zu nehmen, sondern befand sich eben zu Mainz bei dem Churfürsten Franz Ludwig. Der vom Capitel deputirte Herr v. Quadt berichtet nun unter dem 12. März, daß er die abteilichen Beamten, den Amtmann v. Beissel, die Schultheißen, Scheffen, die Bürgerschaft, die Gerichte und die Landschaft sammt dem Kellner Rösgen zu Schönecken in Pflicht genommen habe. Aus der Abtei habe sich dann aber der Pater Kellner mit noch einem andern Mönch, Namens Schmitz, und einem Trompeter angemeldet mit einer Protestation; auch habe derselbe an das dortige Rathhaus einen Aufruf angeheftet, worin das Kloster alle abteiliche Beamte vorgeladen, um die Pflichten bei Erledigung des Sitzes dem Prior und Convent abzulegen, welchen Anschlag aber Herr v. Quadt durch den Lieutenant May hat abreißen lassen [1]).

Ne foret in terris quidquam durabile semper,
Quando hoc non poterat frangere tempus opus:
Gallia destruxit, reparatur sede vacante;
Fiunt Canonici sic modo Pontifices.

Siehe Gesta Trev. III. p. 210 seq.

[1]) In diesem Plakate war gesagt, jetzt, bei Erledigung des Sitzes, sei die

Damit aber Niemand im Fürstenthum Prüm etwa der Aufforderung des Conventes Folge leisten möchte, hat das Domkapitel, unter Strafe von 200 Gulden, Beamten und Unterthanen untersagt, irgend Jemand anderm als ihm Gehorsam zu leisten oder den Attentaten des Klosters nachzukommen. An den abwesenden Prior schickte das Domkapitel eine Anzeige über das Vorgehen des Convents ab, mit bedrohlicher Anfrage, welches seine Willensmeinung in dieser Angelegenheit sei. Von Coblenz aus antwortete der Prior, daß er mit großer Unlust von dem Vorgehen des Convents in seiner Abwesenheit Nachricht erhalten habe. „Gleichwie nun darahn kein theil hab, also hab desfalls zweymahligen scharffen Verweis abgehen lassen, daß dan die sach dabey ihr bewenden haben wird.“

Um weiterhin dem Convente alle aufreizende Schritte nach außen hin abzuschneiden, ließ das Domkapitel die Abtei ringsum mit Schildwachen umstellen, damit keinem Mönche der Ausgang gestattet werde, und untersagte dem Convente unter Strafe des Kerkers bei Wasser und Brod für jeden dawiderhandelnden Mönch allen Briefwechsel und alle verdächtige Communication nach außen hin.

Bei so energischem Auftreten des Domkapitels und der entschiedenen Mißbilligung des Vorgehens der Mönche durch den Prior selbst mußte der Convent sich zur Ruhe begeben, ohne aber auch jetzt die Ansprüche auf sein vermeintliches Recht fallen zu lassen. Bei dem Ableben des Churfürsten Franz Georg im Jahre 1756 war keine Veranlassung für den Convent gegeben, mit seinem Anspruche hervorzutreten, da der Coadjutor Johann Philipp ohne Zwischenregierung folgte. Um so heftiger aber entbrannte der Streit nach dem Tode des Johann Philipp am 12. Januar 1768, wo die Widersetzlichkeit zu förmlicher und bewaffneter Empörung ausgebrochen ist.

Sogleich nach dem Tode des Churfürsten beschloß das Domkapitel, einen Deputirten nach Prüm abzuschicken zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen und Ausübung der landesherrlichen Rechte. Auf den Amtsverwalter von Prüm wurde ein Commissorium ausgefertigt, „daß er Alles so, wie solches vorhin geschehen, im Namen des hochwürdigsten regierenden Domkapitels besorge, und über den Vorgang sogleich durch einen Expressen den Bericht erstatte.“

---

abteiliche Gerichtsbarkeit und Regierung, nach Anleitung aller Rechte, für die Zwischenzeit an den Prior und Convent devolvirt, der durch das Domkapitel vorgenommene Akt der Pflichtabnahme sei null und nichtig. Der Prior und Convent hätten demnach auch gegen denselben protestirt, lüden hiemit die Beamten zur Vereidigung vor sich, mit Weisung, dem Vorgehen des Domkapitels keine Folge zu leisten.

Digitized by Google

Hierauf haben am 22. Januar die sämmtlichen Prümischen Beamten und Gemeindedeputirten, ohne irgend die geringste Störung von Seite des Convents, dem Domkapitel den gewöhnlichen Eid und die Pflichten geschworen. Kurz darauf aber traf der Klostersyndicus im Convente ein, und von diesem Augenblick an wurden die Conventualen unruhig. Unter dem 26. Jan. überreichten sie dem Amtsverwalter eine Protestation, hefteten ebenfalls eine solche an die Klosterpforte an; und nachdem der Amtsverwalter diesen hatte abreißen lassen, ersetzten sie ihn durch einen zweiten Anschlag. Außerdem streuten sie die Ansicht aus, die Prümischen Unterthanen hätten dem Domkapitel einen falschen Eid geschworen.

Auf den Bericht hierüber setzte sich das Domkapitel mit der Regierung in Einvernehmen, um mit dieser gemeinsamer Hand vorzugehen. Die Regierung beschloß nun, daß „zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen ein Mitglied des hohen Domkapitels abgeschickt werde, welches sich von den Prümischen Unterthanen wiederholt die Treue stipuliren lasse"; — dergleichen Wiederholung bei Entstehung innerlicher Unruhen in Teutschland nichts Ungewöhnliches ist —; „dem Convent den begangenen Fehler nachdrücklich verweise, und all dasjenige besorge, was Herkommen und dermalige Zeitumstände erforderten; auch sei dem Amtsverwalter zu rescribiren, bei fernerer Affirion auf gleiche Weise zu verfahren". Eine Deputation des Domkapitels, bestehend aus dem Oberchorbischof Herrn v. Schmidtburg und dem Geheimrath v. Eyß, erhielt darauf den Auftrag, die erstiftischen Gerechtsamen in Prüm zu wahren und zu diesem Ende Besitz in dem abteilichen Gebäude zu nehmen. Bei ihrer Ankunft zu Prüm fanden diese aber den Convent bereits in bewaffneter und kriegerischer Rüstung, bereit, sich dem Domkapitel auf das Aeußerste zu widersetzen. Die Abgeordneten des Domkapitels wurden von den Mönchen nicht in den Abtsbau eingelassen, mit der Erklärung, daß sie es auf die angedrohte Gewalt ankommen lassen wollten.

Die Gewalt war so provocirt, und das Domkapitel zögerte nicht, dieselbe eintreten zu lassen. Es erging der Befehl, zur Unterstützung des Statthalters zu Prüm ein Commando regulirter Truppen, um welche die Deputation nachgesucht hatte, nach Prüm abzuschicken, und die Weisung an den Statthalter, zwar alle Güte zu versuchen, im Weigerungsfalle aber selbst die Thore des Abbatialbaues mit Gewalt zu erbrechen und Possession darin zu ergreifen.

Inzwischen hatte die Empörung zu Prüm weiter um sich gegriffen. Das Klostergesinde und Unterthanen aus dem Erzstifte, die mit dem

Kloster in nahen Beziehungen standen, trugen am 1. Febr. den ganzen Nachmittag Steine auf den zweiten Stock des Klosterbaues auf die Fensterbänke, die Kirchthürme wurden mit Mannschaft besetzt, die aus den Schall-Löchern Steine und Geschosse auf die erzstiftische Miliz werfen sollte. Conventualen liefen in Prüm herum, der Bürgerschaft untersagend, der Landmiliz Obdach zu geben, und erkühnten sich sogar, diese mit Stöcken zu mißhandeln. Andre Mönche gossen heißes Wasser von den Fenstern auf die vorübergehende Miliz. Tages darauf hat der Convent den Beamten des Fürstenthums, die dem Domkapitel den Eid geleistet hatten, alle Gerichtsbarkeiten untersagt, den Unterthanen verboten, ihnen den mindesten Gehorsam zu leisten, mit beigefügtem Befehle: „dem dortigen Gotteshause in Vertheidigung seiner Gerechtsamen mit vereinigten Kräften allen möglichen Beistand zu leisten."

Auf den fernern Bericht der Deputirten von der zunehmenden Empörung zu Prüm, und wie die Conventualen im Schilde führten, die Zeit des Interregnum hinzubringen mit Verhinderung des Domkapitels, und daß demnach Gefahr auf dem Verzuge hafte, erfolgte weiterer Befehl an die Aemter Wittlich, Manderscheid und Daun, den Landausschuß mit geladenem Gewehr und die Unterthanen zu sammeln und so vereinigt mit den Amtsverwaltern nach Prüm zu marschiren. An den Oberchorbischof v. Schmidtburg wurde der Auftrag wiederholt, absolut von dem Abbatialbaue Besitz zu ergreifen.

Am 3. Februar rückte das Commando regulirter Truppen in Prüm ein und wurde bei der Bürgerschaft, besonders in den Häusern Derjenigen umgelegt, die es mit den empörten Conventualen hielten. Tags darauf begann das Kloster zuerst die Feindseligkeiten; zwischen fünf- bis sechshundert Personen befanden sich in demselben mit 200 Feuergewehren. Von den Fenstern und den Kirchthürmen wurde geschossen, wurden Steine auf die Soldaten geworfen, die den hinter den Mauern und oben in der Höhe geschützten Angreifern gegenüber auf offener Straße ausgesetzt eine so nachtheilige Stellung hatten, daß sie nach einem halbstündigen Kampfe, in welchem 200 Schüsse aus der Abtei fielen, sich zurückziehen mußten.

Der Geheimerath v. Eyß verfügte sich nunmehr in die Abtei, proponirte und schloß mit dem Convente einen dreitägigen Waffenstillstand, mit der besondern Bestimmung, daß nach Ablauf desselben (den 7. Febr.) beiderseits die Feindseligkeit zweimal 24 Stunden vorher angesagt werden müsse. — Wenn das Domkapitel diesen Waffenstillstandsvertrag genehmigt hätte, so würden die schlauen Mönche ihr Ziel erreicht, d. h. bis zum Vorabende des Wahltags zu Trier (10. Febr.) die domkapitularische Zwischenregierung eludirt haben. Außerdem, daß das

Kapitel allen Grund hatte, diese Absicht zu vereiteln, war doch auch die Rebellion des Convents allzu frevelhaft und dem Ansehen der Regierung zu präjudicirlich, als daß dem Convente eine scharfe Demüthigung hätte erlassen werden können. Statt einer Genehmigung jenes Waffenstillstandes erließ das Domkapitel daher am 5. Februar an den General v. Rumling den Befehl: angesichts dieser Zeilen die anwesenden Garnisonen von der Festung Ehrenbreitstein und Coblenz nach Prüm marschiren zu lassen, mit 2 Haubitzen und 4 Feldstücken zur Belagerung.

Lassen wir diese Mannschaft ihren Marsch antreten, um inzwischen Zeit zu gewinnen, eine Studentenscene an der hohen Schule zu Trier anzusehen. Conventualen der Abtei Prüm hatten Brüder, Verwandte und Bekannte unter den Studirenden zu Trier; nebstdem pflegten Studirende überhaupt während der Ferien in Abteien zuzusprechen und wurden darin immer freundlich aufgenommen und freigebig traktirt. Auch ist die studirende Jugend an Hochschulen, namentlich die in kräftigern Jahren stehende, zu allen Zeiten kühn und aufbrausend und zu Raufereien geneigt. So haben denn die Studirenden zu Trier am 6. Februar einen in lateinischer Sprache abgefaßten Aufruf zur bewaffneten Unterstützung des Convents zu Prüm gegen das Domkapitel an dem Eingange zur neunten Schule des Jesuiten-Collegium angeschlagen. Dieser Aufruf lautete eben nicht auf einen bewaffneten Zug nach Prüm zur Vertheidigung des Convents, sondern vielmehr auf eine Stürmung und Plünderung der Domherrenhäuser und empfindliche Rache an allen Jenen, die als Gegner der Abtei sich in diesem Streite gezeigt hätten! „Auf, hochherziges Studentencorps, hieß es auf dem Plakate, greift zu den Waffen, zum Schutze des Clerus, den wir in Gefahr sehen! Sollen wir uns nachsagen lassen, daß wir, ausgeartet von den hochherzigen Studenten, die uns vorangegangen, ihre Fußstapfen verlassen hätten. Wenn diese, zur Vertheidigung der Ehre eines einzigen Christen, der einem hinkenden Juden, der sich von der Moselbrücke hinabgestürzt hatte, nachgesetzt worden war, gleichsam in Wuth gerathen sind und mit einem unerhörten und rasenden Tumulte die ganze Stadt erfüllt haben, wie dürfen wir hier, wo wir die trefflichsten Männer und Religiosen, unter denen nicht wenige Verwandte, ja Brüder von uns sind, in der äußersten Gefahr erblicken, irgend Anstrengung, Mühe, ja unser Blut schonen![1])

[1]) Ueber den Vorgang, auf welchen hier angespielt wird, erhalten wir nähern Aufschluß in den **Gesta Trevir. vol. III. p. 244.** Hier heißt es: „Den 5. Aug. (1728) hat ein an Händ und Füßen gebrächlich- doch ziemlich haabiger Jud, ledigen Standes, sich jenseith der Mosel bey der Brücken, ertränkt, und weilen ein löbliches

Wir dürfen nicht zugeben, daß diese Quelle verstopft werde, wo so manchem Einsprechenden der Durst gelöscht wird" ¹).

Mit dem Hause des Commandanten der gegen Prüm ausgerückten Truppen, des Herrn v. Sohlern, sollte der Anfang gemacht und dann gegen die Häuser der Domherren vorgegangen werden. Bei diesem Unternehmen sei auch, war ferner hervorgehoben, wenig Gefahr zu befürchten, indem hier in der Stadt keine Waffen und keine Waffenmänner seien, als etwa ein alter Bürger mit einer verrosteten Flinte, die ihm eher eine Last, als eine Waffe sei.

Am 7. Februar hatte der Professor der Physik und Präfekt der Jesuiten diesen Anschlag abgerissen und dem Domkapitel übergeben. Ein kaiserlicher Commissarius für die bevorstehende Wahl war bereits in der Stadt angekommen, und verfügte sich daher der Domdechant zu ihm, eröffnete ihm das Vorhaben der Studenten, mit Anfrage, ob er nicht allenfalls zu seiner Sicherheit etliche Compagnien Soldaten von Luxemburg hieher begehren wolle.

Inzwischen waren am 8. Febr. die Grenadiere von Coblenz mit Artillerie in Schönecken angekommen. Die Conventualen wurden abermal schriftlich angegangen, sich zu fügen, erklärten aber, es auf die Gewalt ankommen zu lassen. Der Obrist v. Sohlern rückte daher vor bis auf die Helt, ließ unten am Berge die Kanonen aufstellen, und forderte das Kloster durch einen commandirten Tambour zur Ergebung auf. Solchem Ernste fügte sich endlich der Convent; die Truppen

---

Schöffen-Gericht, bei Mangel an Beweisen eigener Ertränkung, denen Juden erlaubt, den Cörper zu begraben, welchen sie ad interim auf die Weberbach in die Stadt, in dero Büttel-Hauß getragen, seynd des Nachts muthwillige Studenten, Handwerksgesellen, auch wohl liederliche Bürger, über 200 mit Gewehr und Waffen in sothanes Haus eingebrochen, so doch ein bürgerliches Haus ware, Thüren, Laden, Fensteren, Möbeln, theils weggeraubt, theils zerbrochen, mit dem Cörper sehr scandalös verfahren, selben zergliedert und geschlächtet, nachgehends etliche Nachten in der Stadt herumvagiret und viele insolentien exerciret, also, daß der Statthalter v. Warsberg, als auch der Magistrat, um fernern Tumult zu verhütten, gemüßigt worden, vom Churfürsten einige Compagnien Soldaten zu begehren, deren dann drey Compagnien von Coblentz den 19. Augusti dahier arriviret, und seynd selbige theils auf die Weberbach, theils in die Neu-Gaß, allwo der Tumult entstanden, inquartiret worden." — Einen andern Krawall der Trierischen Studenten gegen die Juden und die ernste Bestrafung der Rädelsführer durch den Universitäts-Senat erzählen die Gesta zum Jahre 1723. (Das. III. p. 238.)

¹) Jedenfalls echt burschikos! Ne sinamus, heißt es weiter, perfodi domum religiosam, sanctam, misericordem, cujus muneribus atque eleemosynis tot pauperes laetantur, et etiam et nostrum quisque, quoties eam ingreditur, nunquam aut latrante stomacho aut prurientibus faucibus egreditur.

Digitized by Google

zogen mit klingendem Spiel in das Städtchen ein, der Freiherr v. Hagen wurde an der Klosterpforte von den Mönchen empfangen. In einem den 12. Februar überreichten Schreiben an das regierende Domkapitel hat der Convent feierlich Abbitte seines Irrthums und Fehlers gethan, zugleich sich — „aller und jeder Ansprüche ganz freiwillig und wohlbedächtlich begeben, welche sie immer bei einer Sedisvacanz des hohen Erzstiftes Trier haben könnten oder mögten," nebst ausdrücklicher Verbindung — „die Superiorität eines hochw. gnädigen Domkapitels, sede trevirensi vacante, für jetzt und alle künftige Zeiten, ohne einigen mindesten Aus- und Vorbehalt anzuerkennen."

So schien denn der alte Streit beendigt zu sein, als eben am 10. Februar 1768 Clemens Wenceslaus zum Erzbischofe von Trier gewählt worden war, der letzte Churfürst, unter dessen Regierung das Erzstift Trier und das Fürstenthum Prüm durch die Stürme der französischen Revolution aufgelöst worden sind. Faktisch war dieselbe allerdings gelöst; allein die Conventualen zu Prüm betrachteten ihre Verzichtleistung und Unterwerfung als durch Gewalt erzwungen, wie sie dies denn auch allerdings waren, und erhoben jetzt, beim Beginne der Regierung des neuen Churfürsten, eine Klage an dem Reichskammergerichte gegen den Domdechant und das Kapitel zu Trier wegen ihres gewaltsamen Vorgehens gegen das Kloster Prüm, mit der Anforderung, daß Alles, was dieses Capitel im Februar gegen den Convent gethan, cassirt, annullirt und ebenso die dem Subprior und Convente abgedrungene Huldigung aufgehoben werde. Imgleichen solle das Domkapitel allen zugefügten Schaden ersetzen, und, wenn es ein Recht sede vacante zu haben meine, dasselbe auf dem Wege des Rechtes suchen. Für diese Klage bot sich aber sogleich dem Convente eine neue Schwierigkeit, nämlich eine Competenzfrage. Die eingeklagten Thathandlungen des Domkapitels waren aus der Zeit der Sedisvacanz, während welcher das Domkapitel unmittelbar war; die Klage aber wurde vom Convente erhoben zur Zeit, wo der neue Churfürst bereits die Regierung angetreten hatte, wo also des Domkapitels Immedietät aufgehört hatte und dasselbe unter die Gerichtsbarkeit des Churfürsten in erster Instanz gehörte.

Die von Seite der Abtei in dieser Angelegenheit ausgegangene juridische Denkschrift sucht hauptsächlich darzuthun, daß die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Kammergerichts in dieser Sache gegen das Domkapitel gegründet sei. Die sehr ausführliche und für die Geschichte der Abtei Prüm und ihre Rechtsverhältnisse äußerst lehrreiche Gegenschrift des Domkapitels umgeht jene Frage nach der Competenz des Kammergerichts und befaßt sich ausschließlich mit dem Beweise, daß

Digitized by Google

dem Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. Ungenannter Verfasser dieser 1781 erschienenen Denkschrift des Domkapitels war der gelehrte Jurist und Lehrer an der Universität zu Trier Pet. Anton Freiherr v. Frank, später Reichsreferendar und erster Publicist des katholischen Deutschland. Frank's Beweisführung für das Recht des Domkapitels ist in nuce folgende.

Die Union von Prüm mit dem Erzstifte Trier ist eine ewige Vereinigung (unio perpetua); aus dem Wesen einer solchen Union überhaupt, insbesondere aus dem Zwecke derselben, geht aber hervor, daß die Regierung des unirten Staates nie mehr, auch nicht auf einen Augenblick, an den unirten Staat, d. i. hier den Convent, zurückfallen kann, so lange noch das Erzstift Trier existirt und dessen verfassungsmäßige Repräsentanten. Der Staat, mit welchem ein andrer unirt worden ist, hat das Regierungsrecht erworben und bleibt dieses so lange in seinen Händen, als er selbst die Eigenschaft eines Staates nicht verliert. Dabei ist es gleichgültig, durch wen und auf welche Weise der regierende Staat, wenn nur unter Aufrechthaltung der Grundverfassung des unirten Staates, zur Zeit der außerordentlichen Regierung die übertragenen Regierungsrechte verwalten läßt. So war die Lombardei mit dem deutschen Reiche unirt; nach dem Tode des Reichsoberhauptes, des Kaisers, devolvirte die Regierung der Lombardei keineswegs an das italienische Volk, sondern Italien wurde im Namen des Reichs durch Reichsvicarien regiert. So auch zu Prüm. Wurde der erzbischöfliche Sitz vacant, so trat das Domkapitel vicariirend im Erzstifte ein und natürlich ebenfalls vicariirend in dem mit dem Erzstifte auf ewig unirten Fürstenthum Prüm. — Ferner ist es nach der Reichsgrundgesetzgebung, der Lehre der Juristen und dem Herkommen Rechtsregel, daß das Domkapitel bei gehindertem oder erloschenem Regierungssubjekte in die Verwaltung aller dem Stifte zugehörigen weltlichen, sowohl reichsstandschaftlichen als landesherrlichen, Rechte eintrete. Auch die Lehnsverfassung Deutschlands spricht für das Recht des Domkapitels; denn nach diesem tritt das Kapitel des belehnten Stiftes in die Verwaltung der reichslehnbaren landesherrlichen Rechte.

Eine Menge Besprechungen und Recensionen sind damals in deutschen Zeitschriften über diese Denkschrift erschienen, ein Beweis des hohen Interesse's, das ihr in der gelehrten Welt beigelegt wurde [1]).

---

[1]) Recensionen dieser Schrift finden sich in Meusels histor. Literatur für das

Der Streit zwischen dem Convente und dem Domkapitel schwebte aber noch eine Reihe von Jahren und ist derselbe erst nach der Occupation unsres Landes durch die französischen Heere durch einen Vergleich, und zwar zu vollkommener Befriedigung des Domkapitels, geschlichtet worden. Einen praktischen Werth hat die Schlichtung aber nicht mehr gehabt, da Erzstift und Fürstenthum zumal aufgelöst wurden.

XL. Kapitel.

Fortsetzung. Die Geistlichkeit als erster Landstand.

So wie in allen germanischen Reichen die Prälaten den ersten Reichsstand bildeten, so bildeten sie auch in den einzelnen Ländern des deutschen Reichs, so lange ständische Verfassungen bestanden, den ersten Landstand. Die Glieder dieses Standes in unserm Erzstifte waren aber zuerst die Aebte der Benediktiner-, der Cisterzienser-, Augustiner- und Prämonstratenserklöster unsres Landes, d. i. die Aebte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien, St. Martin, Echternach, Luxemburg, Mettlach, Tholey, Prüm, Laach, Schönau, Grönau, Wadgassen, Rommersdorf, Sayn, Arnstein, Himmerod und Springirsbach. Ebenso die Frauenabteien der genannten Ordensregeln, die sich durch Bevollmächtigte vertreten ließen: die zu Oeren (St. Irminen), des hohen Klosters bei Boppard, in der Leer zu Coblenz, zu allen Heiligen in Oberwesel, auf dem Oberwerth, St. Thomas bei Andernach, zu Engelport, zu Machern, St. Thomas bei Kyllburg, Niederprüm. Ferner die Prioren der Carthäuser und der Chorherren St. Alban zu Trier, der Carthaus bei Coblenz, jener zu Rettel, auf dem Niederwerth (bis 1580, wo das Cisterzienser Frauenkloster aus der Leer dorthin verlegt wurde), zu Eberhardsclausen, zu Mayen, und der Rektor des Hospitals Cues. Ferner die Vorsteherinen der Frauenconvente zu St. Barbara zu Trier (bis zu dessen Auflösung und Uebergabe an die Jesuiten), St. Catharinen zu Trier und Camp (gegenüber Boppard), durch Bevollmächtigte. Ferner die Pröpste oder Decane der Collegiatstifte, St. Simeon und St. Paulin

---

Jahr 1781. S. 514—526; in der neuesten jurist. Biblioth. des deutsch. Staats- und Kirchenrechts, 4. Stück, Nr. 1; in der Literatur des kathol. Deutschland, 4. Bd. 2. Stück, S. 185 ff.; in Schott's unparteiisch. Kritik über die neuesten juristischen Schriften, 93. Stück; in der Erfurt. Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 60. Stück; in der Jenaischen Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 36. Stück, und anderwärts. Siehe Trierische Chronik von 1821, S. 216. Nr. 6.

zu Trier, St. Castor und St. Florin zu Coblenz, zu Pfalzel, zu Kyllburg, zu Prüm, zu Carden, Münstermayfeld, Unser Lieben Frauen und St. Martin zu Oberwesel, zu Limburg, Diekirchen, Wetzlar, Dietz, Idstein und Gemünd, welche drei letztern aber in der Reformation untergegangen sind. Ferner die Landcomture der zwei geistlichen Ritterorden, der Deutschherren und der Malteserritter, und zwar der Deutschherrenhäuser zu Trier, Coblenz und Breitbach, und der Malteser oder Johanniter zu Trier und Hönningen. Endlich die Dechanten des Stadt-(Bur-)Decanats zu Trier und der Landkapitel des Erzstifts.

Die sämmtlichen Glieder dieses und des dritten Standes hatten einen Primas, der bei Berathungen das Präsidium führte; es war dies früher der Abt von St. Matthias; seit aber die Abtei St. Maximin (1669) definitiv ihre Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit aufgeben und die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Churfürsten hat anerkennen müssen, war es der Abt von St. Maximin.

XLI. Kapitel.

Fortsetzung. Der Adel oder der Ritterstand.

Die „Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der spätere Reichsadel sich gebildet hat, waren unter den fränkischen Königen nicht, was man reichsunmittelbar nannte, sondern waren der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen, die ihr Amt im Namen des Königs verwalteten. Als später dies Amt erblich wurde und die Könige den Trierischen Erzbischöfen das Comitat innerhalb ihres Kirchensprengels bleibend übertrugen, erlangten diese damit auch die Gerichtsbarkeit über die „Freien" oder Ritter, ebenso wie früher die Grafen dieselbe besessen hatten. Damals also war die Ritterschaft im Trierischen nicht reichsunmittelbar (ohne Mittel unter dem Könige), sondern der Gerichtsbarkeit unsrer Erzbischöfe unterworfen. Dieser Zustand dauerte noch weit in die Zeiten der deutschen Kaiser hinein, so daß selbst Dynasten höherer Ordnung, wie die Grafen von Sayn, Sponheim und überhaupt die Ritterschaft im Engersgau ihre Reichsunmittelbarkeit weiter nicht als bis zum vierzehnten Jahrhunderte zurückführen können [1]).

---

[1]) Es ist also offenbar eine lächerliche Uebertreibung, wenn der Trierische Adel in seiner Denkschrift vom Jahre 1714 behauptet, er sei schon unter Kaiser Carl dem Großen reichsunmittelbar gewesen.

Da die geistlichen Fürsten des deutschen Reiches nicht kriegerisch und eroberungssüchtig, sondern nur darauf bedacht waren, das Erworbene zu schützen (parta tueri) und eben so wenig ihnen nachgesagt werden kann, daß sie die Rechte ihrer Untergebenen zu schmälern gesucht, um die ihrigen zu erweitern, so konnten in ihren Territorien kriegerische und allmälig mächtig gewordene Dynasten und Ritter sich der Gerichtsbarkeit ihres geistlichen Fürsten zu entwinden und Reichsunmittelbarkeit anzustreben suchen. Das Faustrecht hat ihnen hiezu Gelegenheit geboten, wo sie mit Hilfe ihrer Leute Angriffs- und Vertheidigungsfehden führten und verbündet mit andern ihres Standes selbst gegen ihren Herrn Krieg führen konnten. Dies versetzte unsre Erzbischöfe in die Nothwendigkeit, zum Schutze ihres Landes diese Ritter, namentlich die mächtigern, die auf ihren festen Erbburgen saßen, durch Uebertragung von Lehen, Ertheilung besondrer Rechte und Freiheiten sich zu Clienten oder Vasallen (Dienstmannen) zu gewinnen, gegen die Verpflichtung, sie im Kriege zu unterstützen. Diese Nothwendigkeit, sich durch Uebertragung von Lehen und Zuwendung andrer Vortheile sich recht viele Vasallen in dem Ritterstande zu gewinnen, dauerte fort, so lange das Faustrecht dauerte, bis in das vierzehnte Jahrhundert und noch darüber hinaus, wie aus der Errichtung des „ewigen Landfriedens" und des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I (1495) bekannt ist. Die so gewonnenen Dienstmannen folgten pflichtmäßig den Erzbischöfen, wenn diese eine eigene Fehde auszukämpfen hatten und ebenso, wenn sie den Kaiser auf einem Römerzuge begleiteten oder ihm in einem Reichskriege zu helfen hatten. Einzelne Dynasten wurden allmälig mächtig und erhoben sich dadurch zu einem Reichsstande, über die Landesstandschaft hinaus; allgemein wurde aber dieses Bestreben in unsrer Ritterschaft, seitdem im Gefolge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege die Lehnmiliz der Soldmiliz Platz machen mußte, und in Folge davon das Band zwischen Vasallen und Lehnsherren sich lockerte. Die Ritterschaft verlor sich immer mehr aus dem Heer- und Kriegswesen; anstatt des Anschlags für die Reichsfürsten und Reichsstände zu einem Römerzuge oder einem Kriege gegen die Hussiten oder die anrückenden Türken auf Kriegsmannen zu Roß und zu Fuß wurde ein Anschlag in Geld angesetzt und damit wurden Kriegsleute geworben (Soldaten). Diese Veränderung trat ein gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bewirkte in unserm Erzstifte vorerst Unklarheit des Verhältnisses der Ritterschaft zu dem Erzbischofe, und diese Unklarheit führte in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Beanspruchung von Reichsunmittelbarkeit und endlich gegen Ende desselben einen lange dauernden Prozeß zwischen der Ritterschaft einerseits, dem Churfürsten

und den beiden andern Trierischen Landständen andrerseits am Reichskammergerichte herbei, der erst 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, sondern durch einen Vergleich beendigt worden ist.

Es bestanden nämlich die Verpflichtungen der Ritter als Vasallen gegen die Erzbischöfe in Kriegsdiensten; als später die Lehnmiliz einging und nun, behufs der Werbung und Besoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterschaft die Uebernahme von solchen Steuern ab, unter Vorschützung von Reichsunmittelbarkeit. So ist der Streit entstanden.

Ich sagte oben, es sei vorerst zu Ende des fünfzehnten und Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Unklarheit in dem Verhältnisse der Ritterschaft zu dem Erzbischofe eingetreten. Sehen wir uns nämlich die verschiedenen Reichsmatrikeln (Verzeichnisse der Reichsstände) vom Jahre 1422 ab, wo die erste aufgestellt ist, bis zum Jahre 1521 an, so finden wir zwar schon Grafen unsres Erzstifts als Reichsstände aufgeführt und mit einem Anschlage bezeichnet, die Grafen von Sayn, Isenburg, Wied und Wittgenstein; allein bis zu der unter Kaiser Carl V zu Worms 1521 aufgerichteten Matrikel gab es kein feststehendes und geschlossenes Reichsständeverzeichniß und sind alle frühern Matrikeln für den Nachweis der Reichsunmittelbarkeit ganz unzuverlässig. Die in denselben angesetzten Anschläge von Fürsten und Ständen zu Römerzügen, Kriegszügen gegen die Hussiten in Böhmen und die Türken, haben bald viele, bald wenige Stände namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in den Verzeichnissen und verschwanden wieder. Die Abtei Prüm, an deren Reichsunmittelbarkeit nie gezweifelt worden, kommt in keinem der Reichsanschläge von 1422 bis 1521 vor und ist zuerst in der des letzt genannten Jahres aufgeführt. Dagegen kommen die Stadt Trier und die Abtei St. Maximin auf mehren der frühern Reichsanschläge vor, die letztere auch noch auf der Matrikel von 1521, während doch Beider Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit danach durch richterliche Erkenntnisse abgewiesen worden sind; und es kommt auch auf mehren die Abtei St. Matthias vor, die doch niemals ernstliche Ansprüche auf Immedietät erhoben hat. Der Vogt von Hunolstein kommt in fast allen frühern Anschlägen vor, in dem von 1521 aber, der von da ab als Norm galt, ist er nicht aufgeführt. Selbst der Churfürst von Trier fehlt in einem Anschlage, während doch an seiner Immedietät nicht gezweifelt werden konnte. Kurz, die frühern Matrikeln sind ganz unzuverlässig für den Beweis der Reichsstandschaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen des Reichsregiments unter Carl V für sich allein unzuverlässig, so ist es doch offenbar ein starkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf keiner von allen diesen Matrikeln, und selbst auf jener von 1521 nicht vorkommt; dieses aber ist der Fall bei dem Adel des Erzstifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, also bei den Rittern und den Edelherren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt constituirten.

Konnte nun auch den Grafen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon zu Anfange desselben, Immedietät nicht abgesprochen werden, so verhielt es sich doch anders mit dem niedrigen Adel, den Rittern und Edel- oder Freiherren. Im Jahre 1502 erneuerten die Stände des Erzstifts Trier die Union vom Jahre 1456, welche dahin lautete, daß sie fortan keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen, in Städte und Schlösser des Erzstifts einlassen und als ihren Herrn anerkennen wollten, wenn sie nicht vorher Gewißheit erlangt hätten, daß er mit Recht ihr Herr sei. Noch andre Bedingungen waren in der Union ausgesprochen, gerichtet gegen die Wahlcapitulationen des Domkapitels, und die wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Diese Union war zwar förmlich nur von dem Adel und den Gemeinden des Erzstifts abgeschlossen, allein es war doch auch die Geistlichkeit insofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen für die Anerkennung eines neuen Erzbischofs auch Zusicherung aller Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit ausgesprochen war. Die Union gehörte also insofern den drei Ständen des Erzstifts an, und hat aus diesem Grunde auch der Papst ein dreifaches Abmahnungsschreiben gegen die Union ergehen lassen (1457), 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Edele und Vasallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In der Erneuerung dieser Union vom Jahre 1502 durch den Adel und die Gemeinden heißt es nun weiter. „Fort (ferner) ob einiger hierüber genöthigt, gewältigt oder ersucht würde, und sich Rechts erbiete vor die drei Stände, daß niemans ober den zehen folgen, leydigen oder beschädigen soll, und ob ein Herr mit fremden Leuten das thun wollte, sollen die drei Stände mit Vermögen davor sein u. s. w." Und ferner heißt es daselbst: „Und zu dem letzten haben Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft sich gewilligt, je zu dem zweiten Jahre zu Cochem des andern nächsten Tags nach Sant Johannes Baptisten Tage Mitsommers zu sieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Versammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft zu halten, ob etlich Gebrech hätten, den zweien Ständen solches vorzubringen und ferner darin handeln. So aber jemand von den zweien Ständen in gemeldter Zeit der zweier Jahre Bedrängung geschehen u. s. w."[1]).

---

[1]) Der Text der Union von 1456 steht bei **Honth. II 423 s.**; in dem Rhein.

In dieser Einigung ist Rede von drei Ständen des Erzstifts, zu denen doch also auch die Ritterschaft gehören mußte; und gegen Ende des Aktenstückes ist Rede von den zwei Ständen des Erzstifts, die sich vereinigt haben, der Adel und die Gemeinden, wo also abermals der Adel als Stand des Erzstifts aufgefaßt ist. Zwar hat später der Adel das in diesem Aktenstücke gegen seine prätendirte Immedietät enthaltene Argument dadurch zu entkräften gesucht, daß er die Einigung so erklärte, daß die im Erzstift Trier befindlichen (obgleich nicht alle zu dessen Territorium gehörigen) drei Reichsstände, nämlich die Grafen, die Ritterschaft und das Erzstift, sich mit einander verbunden hätten. Dieser Deutung gemäß wäre hier Rede von drei Reichsständen und nicht von drei Trierischen Landständen, und würden dieselben nur Stände des Erzstifts genannt, weil sie in dem Territorium desselben gelegen, aber doch nicht von dem Territorium seien, *in*, nicht *de* territorio Trevir.; und diese drei Reichsstände wären dann: die Grafen, die Ritterschaft und das Erzstift Trier (als Fürstenthum). Allein diese Erklärung ist, wie J. J. Moser nachweist, offenbar falsch; denn 1) widerspricht sie dem Wortlaute der Union, indem es heißt — „eine gemeine Versammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft." Dieselbe ist auch 2) aus dem Grunde falsch, weil die Reichsritterschaft niemals in öffentlichen Akten das Prädikat Reichsstand geführt oder bekommen hat; 3) müßte nach jener Erklärung noch angenommen werden, daß die Städte und die Landschaft, d. i. die Gemeinden, die doch nur einen Stand des Erzstifts bildeten, das ganze Erzstift Trier als Reichsstand repräsentirt hätten, was offenbar falsch ist, indem bei jenem Einigungsakte weder der Churfürst, das Haupt des Erzstifts und der Repräsentant desselben als Reichsstand, noch das Domkapitel, noch auch die übrige Geistlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, sie wollten keinen für ihren Herrn aufnehmen, als Churfürsten anerkennen, als nur unter gewissen Bedingungen. Es wird also hier nicht von Reichsständen, sondern von Landständen die Rede sein und muß dann neben den zwei Ständen, der Geistlichkeit und den Gemeinden, der dritte in der Ritterschaft zu finden sein [1]).

Ebenmäßig ist auch in den Akten des Landtags zu Trier 1515 von drei Ständen des Erzstifts Rede; die drei waren versam-

---

Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 652—654. Die Erneuerung vom Jahre 1502 bei Honth. II. 656—658; Rhein. Antiquar. l. c. S. 785 u. 786.

[1]) Man sehe Moser, churtrier. Staatsrecht, Cap. XI. §. 1.

melt auf demselben, Geistlichkeit, Adel und Gemeinden, und heißt es: „Der Ertzbischof zu Trier und Churfürst unser gnädigster Herr (hat) den dryen Stenden seiner Gnaden Stifts thun furgeben u. s. w.“ [1]). Und der Adel erklärt daselbst: „Dieselben seien schuldig, unserm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und sy ir unterthänig bitt, sie versteen zu laissen, worin sy unserm G. H. raten und helffen sullen, alsdan wulten sie sich bedenken und sich aller gebuer vernemen laissen.“

Was aber mehr bedeutet, als das zuletzt Angegebene, ist die Thatsache, daß der Adel selbst später in seiner Denkschrift erklärt hat, das Erscheinen auf den Trierischen Landtagen sei noch kein Beweis der Landsässigkeit, wenn nicht eine Pflicht bestehe, auf denselben zu erscheinen und mit Strafe dazu angehalten werden könne. Nun aber heißt es in dem Ausschreiben des Landtags vom Jahre 1548 in der Einladungsformel an die Grafen: „So begehren wir günstigs und gnädigs vleiß, du wullest uff mitwochen den 28ten dies obgemelten monats gegen den abent in bemelter unserer statt Trier inkommen“; die Einladung an die Ritter aber lautet ganz anders: „Ist bey vermeidung gebuerlicher pene und straff der ungehorsamkeit unser ernstlich bevelch und gesinnen, du wullest am mitwochen u. s. w.“ Und sodann: „und wullest derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ußbleiben, alles bey vermeidung obgemelten penen und straff; darnach wiß dich zu richten“ [2]). Es lautet also die Einladung Derer von der Ritterschaft auf Gehorsam, gerade so wie bei der Einberufung der Geistlichkeit und der Gemeinden, während in jener der Grafen, die allerdings Reichsstände waren, dieselbe nicht auf Gehorsam lautet, indem sie nur als Vasallen des Erzstifts eingeladen wurden.

Diese Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage unter Pflicht des Gehorsams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleibens, ist Beweis von der Unterwürfigkeit derselben unter die fürstliche Hoheit des Erzbischofs, da es sich auf den Landtagen nicht um Lehenssachen, sondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Was später der Adel vorgebracht hat, die Unterscheidung zwischen Reichsständen (status imperii) und Provincial-(Land-)ständen (status provinciales), gründe sich erst auf die Matrikel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritterschaft nicht zu statten kommen: denn außer den Grafen unsres Erz-

---

[1]) Honth. II. 603

[2]) Honth. II. 717.

stifts kommt auch auf der Matrikel von 1521 keiner aus der Ritterschaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann dieser daher auch aus der entscheidenden Matrikel keine Reichsstandschaft herleiten.

Es dürfte demnach außer allem Zweifel sein, daß die eigentliche Ritterschaft nicht reichsunmittelbar, sondern Landsasse des Erzstifts gewesen ist und sonach auch als Landstand auf den Landtagen erschienen ist und zu erscheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage 1548 sind nun einundsechzig Ritter mit Namen aufgeführt, die bei demselben zu erscheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu lesen sind. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte also unser Erzstift unbestritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geistlichkeit, den Adel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (die Städte und die Landschaft).

Zum erstenmal hat nun aber die Ritterschaft Opposition gegen ihre Landsässigkeit erhoben und Reichsunmittelbarkeit vorgeschützt, als eben auf dem besprochenen Landtage von 1548 der Churfürst die auf dem vorhergegangenen Reichstage beschlossene allgemeine Reichssteuer, gleich den übrigen Fürsten und Ständen des Reiches, auf seine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterschaft, daß sie es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzstift gesessen, mit der Steuer belegt würden; sie selber aber seien für ihre Personen, Habe und Güter exemt und dürften weder jetzt noch inskünftig mit gemeiner Landsteuer belegt werden.

Die Befreiung von Landsteuern für ihre Personen, Habe und Güter hat nun wohl der Churfürst zugestanden, wohingegen die Ritterschaft zusagte, daß ihre Leute im Erzstifte, die von Alters her zu diesen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit solchen belegt werden sollten. Allein es war eine Reichssteuer gegen die Türken gefordert worden, zu erheben von allen Personen, ob geistlich oder weltlich, exemt oder nicht exemt. Die beiden Stände, Geistlichkeit und Gemeinden, haben sich sofort zur Uebernahme des dem Erzstift zugemessenen Antheils bereit erklärt; die Ritterschaft aber hat auch hier Freiheit vorgeschützt und verlangten, „daß sie und ihre arme angehörige Leute in unserm Erzstift gesessen, und besonders an den Orten, da sie hochgerichtsherren weren, und dieselbigen hiebevor unsern Vorfahren nie gesteuert hetten, dieser gemeiner Reichssteuer sowohl, als die Landsteuer gefreit und erlassen werden solten." Der Churfürst aber entgegnete, „daß wir uns ehe versehen gehabt, sie solten sich dieser gemeiner Reichssteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemaster exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben."

Die Art und Weise der provisorischen Erledigung dieses Zwiespaltes präformirte bereits den nach nahe zweihundert Jahren erst erfolgten definitiven Austrag der strittigen Angelegenheit. Das Domkapitel nämlich, aus lauter Adeligen bestehend und in seinen Gliedern mit der Ritterschaft vielfach verwandt und darum auch nicht ganz unparteiisch, trat in's Mittel zwischen die Ritterschaft und den Churfürsten, mit dem die zwei andern Stände durch ihr eigenes Interesse bei dieser Sache verbunden waren, und brachte eine Art Vergleich zu Stande. „Als wir uns aber der Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben sich die würdigen und edlen unsres Dhoem-Capittels verordnete zu diesem landtage zuschen uns und gedachter Ritterschaft dem fridden zu guetem in undterhandlung begeben und eingelassen und die sach mit unserm und auch irem von der Ritterschaft vorwissen und willen dahin bethedingt, daß wir die gemelte unsre Ritterschaft dieser gemeinen Reichssteuer halben nit weiter anlangen, sonder allein ire arme angehörige leuth, so viel deren in unsrem Erzstifft gesessen, es haben die von der Ritterschaft an denselbigen Orten das Hochgericht oder nicht, sie haben auch von Alters here unserm Vorfahrn selig gesteuert oder nicht, gleich unsern und unsers Stiffts armen angehörigen leuthen zu dieser izt vorstehender handlong auch mit steur belegen sullen und mügen." Dabei hat aber der Churfürst erklärt, daß dieses Absehen von der Besteuerung der Ritterschaft nur für den vorliegenden Fall gelten solle, und daß er sich für alle zukünftige Fälle, wo die Stände des Reichs eine Reichssteuer zu erheben für nothwendig hielten, er sich und seinem Erzstifte und seinen Nachkommen auf alle Zeit sein Recht, seine Gerechtigkeit, Herkommen, Uebung und Besitz, so er in diesen Fällen gegen seine Ritterschaft und ihre Angehörigen im Erzstifte habe, nämlich sie mit in solche gemeine Reichssteuern zu ziehen und zu belegen, wahre; wohingegen dann auch die Ritterschaft eine Verwahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte „und also zu beiden seiten jeder Theil sein recht und gerechtigkeit vurbehalten" [1]).

Der Zwiespalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Verhandlungen mit der Ritterschaft über ihre Lehnspflichten dieselbe letztlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzstifte, gleich andern Trierischen Angehörigen, zu den Landsteuern herangezogen werden sollten, die Ritterschaft selbst diese Steuern empfange und im Obererzstift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzstift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitstein abliefern werde. Die Ritter selbst für ihre Personen wollten, wenn es die Nothdurft

---

[1]) Honth. II. p. 738 et 739.

erfordere, in oder außerhalb des Erzstifts, letzteres jedoch nur im Erzstift Mainz, Cöln, Pfalz und Hessen, und allein zur Handhabung des Reichsfriedens, einen Reiterdienst auf einen Monat auf eigene Kosten thun, worauf der Churfürst eingegangen, jedoch mit Aufrechthaltung des Vertrags von 1548, wo beide Theile sich ihre Rechte reservirt hatten. So hatte man also jetzt die Vasallen- oder Lehnsdienste der Ritterschaft, die allerdings Immedietät weder ein- noch ausschließen, geschieden von den Landessteuern; diese letztern waren den Untergebenen der Ritterschaft im Erzstifte zugetheilt, die Ritterschaft selbst aber sollte bloß Vasallendienste zu leisten haben, d. i. bei einem Reichskriege oder einer Fehde im Lande dem Erzbischofe die in den Lehnbriefen ausbedungene Mannschaft zu Roß zuführen. Immerhin aber war die Sache noch nicht definitiv abgethan; denn dieser transitorischen Vergleiche ungeachtet war der Erzbischof der Ansicht, „daß alle diejenigen, die im Erzstift häuslich sitzen und sich desselbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, sie stehen zu wem sie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, schuldig seien, das gemeine Mitleiden helffen zu tragen". Die so schwebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als der kräftige Erzbischof Jakob v. Eltz 1575 die Stände des Erzstifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und denselben eine besondre Steuer zur Tilgung der von den Vorgängern hinterlassenen Landesschulden in Vorschlag brachte. „Da die Gesammtheit der unter Trierischer Hoheit lebenden Menschen, erzählt Brower den Hergang, zu einem der drei Stände, der Geistlichkeit, oder der Ritterschaft, oder dem Volke angehört, so hat der erste und dritte Stand sofort dem Erzbischofe zweimalhunderttausend rheinische Gulden, zu gleichen Raten in fünf Jahren zu entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat der mittlere, der Ritterstand, erklärt, er sei dem Reiche zu Kriegsdiensten verbunden und stets bereit die Waffen für das Land zu führen, und sei dieserhalb besonders nach dem Beispiele ihrer Vorfahren nicht schuldig, mit den übrigen Landesbewohnern Abgaben zu entrichten. Der Erzbischof Jakob aber war ganz andrer Ansicht; die Ritterschaft nämlich, die doch durchweg Lehen und Vortheile von ihm (dem Erzstifte) besitze und genieße, und nach dem vieljährigen gänzlichen Abgange des alten Heerbannes im Reiche jetzt auch von Kriegsdiensten frei sei, suche eben nur die Steuerlast allein auf die Geistlichkeit und das Volk, das ohnehin nicht reich sei, abzuwälzen. Daher hat er, dem Rathe der beiden andern Stände gemäß, beschlossen, für diesmal die weigernde Ritterschaft in der Weise zu zwingen, daß bis dahin, daß sie dem Erzstifte, von welchem sie reich

geworden, Hilfe leisten wollten, kein Schuldner jährliche Einkünfte, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidenpächter Weidepacht (an einen Ritter) zahlen sollte" — [1]).

Es waren nunmehr Weigerung und Forderung so schroff einander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entscheidung gedacht werden mußte. Die Frage: ist die Ritterschaft schuldig mit den beiden andern Ständen die Landessteuern zu tragen oder nicht? hing ab von der Beantwortung der andern: ist die Ritterschaft des Erzstifts der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen, oder ist sie reichsunmittelbar? Der Erzbischof Jakob brachte 1577 die Angelegenheit als Kläger in Vereinigung mit den zwei andern Ständen vor das Reichskammergericht zu Wetzlar. In den Jahren 1594 und 1595 war der Prozeß völlig instruirt und war Hoffnung, daß derselbe bald zu Ende gebracht sein würde. Aber der inzwischen erfolgte Tod des kräftigen Erzbischofs kam der Ritterschaft für Verzögerung gut zu statten. An jener Vorfrage nach der Immedietät der Ritterschaft ist der Prozeß, nach bekannter deutscher Weise, am Kammergerichte hangen geblieben. Durch Vorschlagung eines Vergleichs von Seite nachfolgender Erzbischöfe, durch die nicht ganz unparteiische Einwirkung des Domkapitels, das mit den rechtenden Adelsfamilien verwandt war, ist die Angelegenheit eingeschläfert worden. Inzwischen hat die Ritterschaft sich faktisch immer mehr der Unterwürfigkeit entzogen. Im Jahre 1706 fing daher die erzstiftische Ritterschaft an, sich, ungeachtet des noch schwebenden Rechtsstreites, ganz als immediat zu geriren, indem sie unter dem Titel „Nieder-Rheinische Ritterschaft" förmliche Rittertage ausschrieb, eine vormals nie gehabte förmliche Matrikel über die angeblich unter ihren Anschlag gehörige Güter aufrichtete und darunter verschiedene Freie auf erzstiftischem Territorium, die ihnen nicht zuständig, aufnahm, Anlagen darauf setzte und die Entrichtung mit Executionen betrieb, die vom Kaiser den immediaten Ständen ertheilten Privilegien sich aneignete, ihren Mitgliedern den Concurs an den Trierischen Gerichten verbot und ein eigenes Gericht niedersetzte mit Verletzung der churtrierischen Gerichtsbarkeit, selbst in Coblenz heimlich gerichtliche Aktus vornahm. Das dünkte denn doch dem damaligen Churfürsten Johann Hugo zu stark und erließ er unter dem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterschaft und eine Protestation gegen ihr Vorgehen als Neuerungen zum Präjudiz der churfürstlichen Gerechtsamen.

Die Ritterschaft trat sodann 1714 mit einer Denkschrift an die Oeffentlichkeit unter dem Titel: „Gründlicher Unterricht und

---

[1]) Annal. Trev. libr. XXII. n. 23.

Demonstration, daß die im Erzstift Trier gesessene und begüterte von Adel je- und allzeit denen Römischen Kaysern und Königen von Kayser Carolo Magno bis auf jetzt regierende römisch-kaiserl. Majestät . . . immediate subject seyen u. s. w." Hiegegen erschien bald danach: „Aktenmäßige Vorstellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geist- und weltlichen Landständen contra den Trierischen Adel in puncto praetensae immedietatis." Und zuletzt erschien wieder 1728 von Seite des Adels eine große Vertheidigungsschrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhältnisse unsres Adels scheint bis zur Zeit der Erhebung des Streites in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, ob immediat oder landläßig, viel Unklarheit geherrscht zu haben, die sodann natürlich, weil der Prozeß noch durch das ganze siebenzehnte Jahrhundert schwebte, nicht nur nicht gehoben, sondern noch vermehrt worden ist. Es ist dieses unter andern daraus ersichtlich, daß noch 1547 der Graf Jakob von Manderscheid, der sich doch auf der Reichsmatrikel von 1521 befindet, an unsern Churfürsten Johann von Isenburg geschrieben und angezeigt hat, er sei von Kaiser Carl V zu dem nächsten Reichstag einberufen, während er doch vom Reiche nichts zu Lehn habe und den Churfürsten als seinen Landesherrn betrachte; er bitte daher, ihn beim Kaiser, wie früher geschehen, zu vertreten und zu entschuldigen. „Nu zweivelt mir nit E. Churfürstl. Gnaden tragen gut wissens, daß ich gar nuyst von dem heiligen Reich zu lehen trage, sunder alles, das ich hab, trag ich von E. Ch. Gnd. als meinem rechten hohe und landt-hern zu lehen und auch zum theil von dem Hertzogthumb Lutzemburg zu lehen u. s. w." Und der Churfürst antwortete darauf, seine Vorfahren hätten ihn (den Grafen) in Reichsanschlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Fürsprachen; wenn der Graf sich aber von ihm, den er als seinen Landesherrn dem Schreiben nach anerkenne und seine im Erzstifte gesessenen Unterthanen in vorfallenden Fällen mit ziemlicher Steuer, gleich den andern Trierischen Unterthanen oder Andern, die er bisher aus der Reichsmatrikel ausgezogen, belegen lassen wolle, so sei er dagegen erbietig, ihn als einen Grafen und Stand des Erzstifts in des Reiches Anlagen zu vertreten, und solchen Anschlag, wenn er auf den Namen des Grafen am Reichstage gefordert werde, selbst zu übernehmen [1]).

Hier sehen wir also, wie der Kaiser den Grafen von Manderscheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat hält, der auch auf

---

[1]) Honth. II. 708.

der Reichsmatrikel steht, und wie der Graf selber von seiner Immedietät nichts weiß, den Churfürsten von Trier als seinen Hoheits- und Landesherrn anerkennt, sich also für landsässig hält; und sehen endlich, wie der Churfürst sich nur gegen Uebernahme der Besteuerung durch ihn bereit erklärt, den Grafen am Reichstage zu vertreten und durch Ausziehung desselben aus der Matrikel seinen Anschlag zu übernehmen. Konnte solche Unklarheit bei dem Grafen von Manderscheid obwalten, dann wohl noch um so mehr bei dem niedrigen Adel, der auf jener Reichsmatrikel nicht zu finden war. Daß der Prozeß nach dem Ableben des kräftigen Churfürsten Jakob v. Eltz in's Stocken gerathen, bald danach die Wirren des dreißigjährigen Krieges und die langwierigen Streithändel des Churfürsten Philipp Christoph mit dem geistlichen und weltlichen Stande und dem Domkapitel eingetreten sind, konnte die Unklarheit nur noch steigern, indem in der langen Zwischenzeit bis zur Erneuerung des Prozesses zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Thatsachen und Traditionen, die 1576 noch Licht hätten verbreiten können, aus dem Andenken der Menschen verschwunden sind. Daher haben denn die beiderseitigen Denkschriften, die für Immedietät und die für Landsässigkeit der Ritterschaft, Manches für sich und Manches gegen sich, und weiß man am Ende nach Durchlesung derselben kaum, welcher Partei man Recht geben soll; und mag auch dieses Mitursache gewesen sein, daß der Prozeß am Reichskammergerichte nicht zur Entscheidung kommen wollte und die Parteien sich letztlich zu einem Vergleiche verstanden haben.

Die Gründe, mit denen der Churfürst mit den beiden andern Ständen die Landsässigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptsächlich folgende.

1) Es ist unwidersprechlich, daß der Trierische Adel und alle seine Glieder in dem Erzstifte domicilirt sind oder doch ihre Güter in demselben haben. Es findet also die bekannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworfen zu betrachten sind, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ist. 2) Gemäß der goldenen Bulle Kaiser Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Vasallen u. dgl. in den geistlichen Churfürstenthümern den weltlichen Gerichten der Erzbischöfe unterworfen, mogte Kläger sein, wer wollte, und konnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürstlichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Kaiser Maximilian I hat, laut der Trierischen Regalbücher, 1495 dem damaligen Erzbischofe von Trier und seinen Nachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Concession

gemacht, daß alle und jede Grafen, Barone, Adelige, Ritter, Vasallen u. s. w. des Erzstifts Trier den Erzbischof Johann als ihren legitimen Fürsten und Herrn anzusehen hätten. 4) Vor Erhebung des Streites hat der Adel unzähligemal die Botmäßigkeit, landesfürstliche Hoheit der Erzbischöfe und seine Landsässigkeit anerkannt, hat ihre landesherrliche Hilfe für sich als Landsassen und Unterthan verlangt, wie aus einer Menge Originalschriften dargelegt werden kann. 5) Der Adel hat sich dem entsprechend gerirt von undenklichen Zeiten her. Das Erzstift hatte lange Provincialstände, zählte deren drei, Geistlichkeit, Adel und Städte; diese drei finden sich in den Protokollen der Landtage, namentlich von 1501, 1544, 1548. Die Erzbischöfe haben in Ausschreiben den Adel zu den Landtagen berufen, der Adel ist erschienen, und zwar nicht aus Höflichkeit, sondern aus Unterwürfigkeit, als Landstand, und wofern einer verhindert war, hatte er sein Ausbleiben zu entschuldigen. Außerdem ist reichsbekannt, daß unmittelbare Stände nirgends zu den Landtagen einberufen werden; ebenso auch nicht Vasallen, deren das Erzstift Trier verschiedene hat, adelige und nichtadelige, die aber zu den Landtagen nicht berufen werden. Die Berufung zu den Landtagen und das Erscheinen bei denselben ist aber nach gemeiner Lehre der Rechtsgelehrten ein unbezweifelbarer Beweis der Subjektion und Landsässigkeit. 7) Hiezu kommt, daß der Adel nicht bloß mitberathen, sondern auch bei Reichs- und Türkensteuern und des Erzstifts besondrer Nothdurft mit den zwei andern Ständen beigesteuert, einen eigenen Empfänger für seine Steuern deputirt hatte, wie auch die andern Stände, wie solches erweisen die Dokumente aus den Jahren 1501, 1502, —32, —33, —42, —51, —52 und 1556; und hat der Adel des Erzstifts diese seine Steuer nicht etwa an kaiserliche Receptoren abgeliefert, sondern an die churfürstlichen. 8) Der Adel hat von dreihundert Jahren her bei den churfürstlichen Gerichten sich Recht sprechen lassen, nicht nur die Glieder desselben unter sich, sondern auch gegenüber andern Unterthanen des Erzstifts. Solches ist zu erweisen von 1450 ab bis zur Erhebung des Streites. 9) Ferner aber hat der Trierische Adel, der größere Theil wenigstens, sich nicht nur zur Subjektion unter die Trierischen Gerichte bekannt, sondern auch erklärt, dem Churfürsten von Trier unterworfen zu sein, und haben Adelige ihre Rechtshändel öfter von den kaiserlichen Gerichten zu Rottweil als Mediatstände abberufen an die Trierischen Gerichte und von diesen ausführen lassen. Wobei dieselben den Churfürsten gebeten haben, da sie des Erzstifts Unterthanen und Landsassen seien und deswegen an das kaiserliche Gericht nicht gehörig, von dannen abberufen zu werden.

Hier kommt das Zeugniß des kaiserlichen Gerichts selbst in Betracht als Bestätigung, indem dasselbe mehrmal erklärt hat, daß der Trierische Adel nicht immediat, sondern vor die churfürstlichen Gerichte gehöre und deshalb die Prozesse zurückgab. 10) Es ist auch Thatsache, daß die Churfürsten von Trier oder ihre Regierung oder das churfürstliche Hofgericht Vormünder in den adeligen Familien aus landesherrlicher Gewalt gesetzt haben, und daß die Churfürsten hiezu als Landesherren von den Familien gebeten worden sind. 11) Zeugen, die Assessoren am Reichskammergericht gewesen sind, haben deponirt, daß nach Aussage ihrer Collegen der Trierische Adel nicht für immediat gegolten habe. 12) Das Erzstift hat über den Adel nicht bloß die Civil-, sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt, wie Zeugen und Thatsachen beweisen. 13) Die Subjektion ergibt sich auch schließlich daraus, daß Adelige zu Coblenz und Boppard Scheffen-, Raths- und Bürgermeisterstellen angenommen und denselben Eid der Treue dem Churfürsten geschworen haben, wie die übrige Bürgerschaft, und dieses bis zur Erhebung des Streites. Auch haben die Adeligen kein abgesondertes Corps gebildet, keine Gerichte unter sich gehabt, bis sie unter der Regierung des gutmüthigen Johann Hugo solches angefangen, worauf der Churfürst Protestation eingelegt und den Prozeß gegen den Adel wieder angeregt hat.

So weit die Argumente gegen den Adel. In die sehr weitläufige Apologie desselben gegen jene Beweisführungen können wir uns speciell nicht einlassen; wir bemerken nur so viel im Allgemeinen, daß in der Apologie allerdings Manches zur Entkräftung der obigen Beweise vorgebracht wird; dabei aber bleibt auf dem Standpunkte derselben doch auch noch Vieles unerklärt und mit der Immedietät nicht gut vereinbar. Es ist dieses wohl nur daher zu begreifen, daß die Verhältnisse der Immedietät und Landsässigkeit bis in das sechszehnte Jahrhundert im deutschen Reiche nicht vollständig durchgebildet und gegen einander scharf abgegrenzt gewesen sind, und daß bis zu dieser Zeit auch ein Schwanken in dem Benehmen unsres Adels stattgefunden hat, indem derselbe in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Gliedern eine Haltung annahm, die bald Landsässigkeit, bald Immedietät voraussetzen ließ. Daß aber jene Verhältnisse bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nicht scharf abgegrenzt gewesen sind und jetzt ein ziemlich allgemeines Streben und Rennen nach Immedietät sich kundgab, das sehen wir in den gleichzeitigen Erhebungen der Stadt Trier, der Städte Coblenz und Boppard und der Abtei St. Maximin, die ebenfalls die Landeshoheit des Churfürsten abzuschütteln und Immedietät für sich erringen wollten. So viel ist gewiß, der Trierische Adel hat von dem

Beginne der Erhebung des Streites, ob immediat oder landsässig, Manches in seiner frühern Haltung abgelegt; derselbe ist fortan (seit 1576) nicht mehr auf den Trierischen Landtagen erschienen, hat sich an die oberrheinische (immediate) Ritterschaft angeschlossen, hat keine Steuern mehr den Erzbischöfen gezahlt, was er doch früher gethan hatte, hat endlich ein eigenes Gericht errichtet, eine besondre Matrikel angelegt, was Alles früher nicht gewesen war u. dgl.; offenbar ein Beweis, daß seine frühere Stellung und Haltung eben nicht unbestreitbar Immedietät voraussetzen ließ.

Hontheim spricht sich über den bis zum Jahre 1729 am Reichskammergerichte zu Wetzlar hangenden Prozeß bezüglich der Immedietät des Adels dahin aus, daß, wenn er ein Votum abzugeben gehabt, er nach den rein historischen Daten und Gründen (die Gerichts-Akten habe er nie gesehen) für den Adel in dieser Frage gestimmt haben würde. Er fügt aber hinzu, daß, wenn auch die Immedietät und die damit gegebene Freiheit von den eigentlichen (Landes-) Steuern zugegeben gewesen wäre, und bloß die Frage vorgelegen hätte, wie 1575 unter dem Churfürsten Jakob v. Eltz, ob nämlich nicht jetzt, nachdem die persönlichen Kriegsdienste des Adels aufgehört hatten, nicht eine entsprechende Abgabe in Geld aus den ihm übertragenen Lehngütern an die Stelle treten sollte, so hätten der Landesherr und das erzstiftische Land für diese Anforderung die allerwichtigsten Gründe gehabt. Hatte ja noch 1515 auf dem Landtage zu Trier der gesammte Adel dem Erzbischofe erklärt, sie seien schuldig ihm ihres Vermögens zu rathen und zu helfen u. s. w.; und selbst in der Ritterordnung von 1561 und in der kaiserlichen Bestätigung derselben waren die Lehndienste der Adeligen den Landesherren vorbehalten. Offenbar forderten also Recht und Billigkeit, daß die Trierischen Adeligen als Vasallen des Erzstifts jetzt, wo die Lehnmilizendienste aufgehört, für welche eben sie die Lehen erhalten, und die sie nicht dem Kaiser, sondern dem Trierischen Erzbischofe geleistet hatten, nunmehr eine entsprechende Abgabe aus den Einkünften dieser Lehen zu entrichten hätten zur Unterhaltung der geworbenen Miliz, die an die Stelle jener getreten war. Und es war offenbar, daß, wenn der Adel sich dessen weigerte, wie er wirklich gethan, er fortan Nutzen von den Lehen ziehen wollte, ohne irgend eine Verbindlichkeit oder Last dafür zu tragen.

So hat sich unser Adel, wie gesagt, seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts faktisch von der Gemeinschaft der Landstände zurückgezogen und auch zu Landessteuern nichts entrichtet. Bei allen

seit der Zeit vorkommenden Verhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der schwebenden Streitfrage haben und dem wirklichen oder vermeintlichen Rechte der einen oder andern Partei präjudicirlich erscheinen konnte, wurden beiderseits Verwahrungen der Rechte hinzugefügt. Die gänzliche Theilnahmlosigkeit des Adels an den öffentlichen Angelegenheiten, dem Wohl und Weh des Landes in Rath und That, und die dadurch nothwendig gegebene Vermehrung der Lasten für die zwei übrigen Stände konnten nicht verfehlen, eine bleibende Mißstimmung zu unterhalten, Zwiste und Streitigkeiten zwischen Ständen und Ständen, Familien und Familien herbeizuführen. In demselben Maße, wie diese Uebelstände mit der Zeit zunahmen, schwanden beiderseits die Hoffnungen auf eine gerichtliche Entscheidung des Streites, nachdem derselbe von 1577 ab bis in das achtzehnte Jahrhundert am Kammergerichte zu Wetzlar und dem kaiserlichen Hofgerichte zu Wien unerledigt gehangen hatte. Das Domkapitel benützte daher die Sedisvacanz, die durch die Erhebung unsres Churfürsten Franz Ludwig auf den Stuhl von Mainz den 30. Januar 1729 eingetreten ist, während seiner Zwischenregierung die beiden Parteien zu einem gütlichen Vergleiche zu stimmen und vermittels einer aus seiner Mitte zusammengesetzten Mediations-Commission die Vermittlung zu betreiben. Die Grundzüge eines Vergleichs wurden daher entworfen, den beiden Landständen des Ober- und Niedererzstifts wie der erzstiftischen Ritterschaft mitgetheilt; sodann wurde ein Landtag ausgeschrieben mit dem Hinzufügen, daß die Landtagsdeputirten von ihren respektiven Ständen Vollmacht mitbringen sollten, über die vorgeschlagenen Einigungspunkte zu berathen und endgültig zu beschließen; und was hierüber von allen Deputirten der Stände und der Ritterschaft beschlossen werde, solle als ein pragmatisches Gesetz für beide Theile obligatorisch sein, und zu dem Ende die Bestätigung des Kaisers und des neuen Churfürsten erhalten. In achtundzwanzig Artikeln regulirt diese Vereinbarung die rechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft gegenüber dem Churfürsten und den zwei übrigen Ständen. Die wichtigsten derselben sind in Kürze gefaßt folgende.

1) Die beiden (jetzt einzigen) erzstiftischen Landstände erkennen die im Erzstift und Churfürstenthum Trier eingesessene Ritterschaft als reichsfrei und immediat der kaiserlichen Majestät an und ertheilen ihr künftighin in öffentlichen Akten das Prädikat „reichsfrei“, und gestehen ihr die der immediaten Ritterschaft des Reichs überhaupt ertheilten Privilegien zu; jedoch so —

2) Daß bezüglich der bei Gerichten vorzubringenden Klagesachen die Rechtsregel Anwendung finde, wonach der Kläger an das

Gericht des Angeklagten gehen muß (Actor sequitur forum rei), so also, daß, wenn ein Adeliger als Ankläger in Personal- und Realklagen auftritt, und die Klagen bürgerliche und bäuerliche Güter zum Gegenstande haben, einen Trierischen Unterthan vor den gewöhnlichen churtrierischen Gerichten zu belangen hat. Hat aber ein Nicht-Adeliger des Erzstifts einen Adeligen zu verklagen, so müssen drei Instanzen von Rittergerichten angeordnet werden, die erste bestehend aus einem Ritterrath und zwei gelehrten churfürstlichen Räthen, die zweite aus einem ritterbürtigen Präsidenten, zwei Ritterbürtigen (Räthen) und zwei churfürstlichen Räthen, und die dritte Instanz, zugleich auch Revisionsinstanz, wenn nämlich keine Appell an das höchste Reichsgericht eingelegt werden wollte oder wegen Geringheit der Summe nicht könnte (appellable Summe war nach den Reichsgesetzen 600 Fl. rh.), aus einem Präsidenten und vier Räthen, wie die vorige; die Ernennung Derjenigen aber, die aus den churfürstlichen Räthen zu diesen drei Dikasterien genommen werden, soll von dem Kaiser ausgehen.

3) Was die adeligen Colonen (Hofleute, Pächter) angeht, so sollen Die, welche auf den adeligen Landgütern sitzen und sonst dem Erzstift unterworfen sind, nach Abkunft und nach ihren Gütern, und den sogenannten Ehe- oder Schirmgulden an die landschaftliche Kasse bezahlen, einzig und allein vor die churtrierischen Gerichte gehören; Diejenigen aber, welche in den frei-adeligen Burgen, Schlössern, Hofhäusern und Mühlen wohnen und den Schirmgulden an die landschaftliche Kasse zu entrichten nicht schuldig sind, wie auch sonst nach Abkunft, ihren Gütern oder ihrem Domicil nicht zum Erzstift gehören, sollen einzig der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und ihren Dikasterien unterworfen sein.

4) Was die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen und für geistliche Personen angeht, bekennen die Paciscenten beiderseits, daß sie dem Churfürsten als Erzbischof und seinem Consistorium allein zuständig seien, und daß demnach auch alle geistliche Sachen vor dieses eingebracht und Geistliche nur vor diesem eingeklagt werden sollen.

5) Angehend die Criminalgerichtsbarkeit bezüglich der Colonen, Diener, Mägde u. dergleichen Personen soll dieselbe nach Anweisung der gemeinen Rechte entweder an der Stelle, wo das Verbrechen verübt worden, oder in dem Domicil des Verbrechers oder dort wo er ergriffen worden, von Demjenigen, dem dort die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, ausgeübt werden; jedoch so, daß, wenn ein Verbrecher auf eine freie adelige Burg entfliehen würde, derselbe nicht mit Gewalt genommen werden solle, sondern nur mit Erlaubniß des Ritters, oder seines Kellners, die aber nicht verweigert werden darf; ebenso umgekehrt, wenn

ein Verbrecher der ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit in erzstiftische Burgen oder Schlösser entfliehen wollte.

6) Um den nicht-adeligen Unterthanen des Churfürsten die Rechtspflege, dem Adel gegenüber, desto sicherer zu stellen, ist man beiderseits übereingekommen, daß für den Fall, wo ein solcher von einem Adeligen eingeklagt worden (vor dem churfürstlichen Gerichte), und derselbe sich mit einer Instanz nicht begnügen will, ihm dann der Recurs an den höchsten Reichs-Revisionshof gegen den adeligen Kläger frei stehen soll in allen Sachen, die appellabel, d. i. 600 Fl. rh. und darüber, und daß für diesen Fall der Churfürst von seinem Privilegium, daß Niemand von seinen Gerichten appelliren dürfe, absehe.

7) Und damit Alles bezüglich der bestrittenen Immedietät, Landsässigkeit, Theilnahme an den Steuern, des vierten Theils (des ganzen Steueranschlags oder Simpels) von den Hofgütern ein- für allemal in Richtigkeit gesetzt werde, hat die Ritterschaft sich dazu verstanden, gegen die Verzichtleistung auf alle fernere Anforderungen der Nahrungs-, Nutzbarkeits-, Pflug- und dergleichen Landsteuern von Seite des Churfürsten und der beiden andern Stände, innerhalb eines halben Jahres die Summe von 30,000 Reichsthalern, den Rthlr. zu 54 Trierisch. Alb. gerechnet, zu zahlen; und sollen fortan die adeligen Güter an die Ritterkasse die (Reichs-) Steuern zahlen, sie seien in Händen eines Adeligen oder Bürgerlichen, dagegen die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, sie mögen im Besitze eines Adeligen oder Bürgerlichen sich befinden, der Schatzung und dem landschaftlichen Wesen der landschaftlichen Kasse unterworfen sein.

8) Weil fortan die Ritterschaft ihre Kasse ganz von der landschaftlichen Kasse abgesondert halten wird, so ist man übereingekommen, daß es beiden Theilen frei stehen solle, zu Kriegszeiten getrennt oder auch gemeinschaftlich die Kriegssteuern, Fouragen u. dgl. zu entrichten, doch so, daß kein Theil zu gemeinschaftlichem Unterhandeln mit dem Feinde gezwungen werden könne; und es soll dann wegen des mit dem Feinde oder den Kriegsvölkern accordirten Quantum, wie auch wenn eine allgemeine Türkensteuer im Reiche erhoben wird, die Ritterschaft von ihren bürgerlichen und bäuerlichen Gütern an die erzstiftische Landeskasse, die Bürgerlichen aber von den adeligen Gütern, in deren Besitze sie sind, an die ritterschaftliche Kasse zu zahlen haben, so daß also, wenn die Türkensteuer separirt auf die erzstiftische Landschaft und die Reichsritterschaft ausgeschrieben würde, jeder Theil sein ausgeschriebenes Quantum abzuführen hat.

9) Die adeligen Häuser sollen zwar ihre Freiheit von Reallasten genießen; dagegen aber einfache Miethseinwohner, die mit der adeligen

Familie in keinem Dienstverhältnisse stehen, wenn sie auch außer der dringendsten Noth keine Einquartirung zu nehmen schuldig, doch allen Personallasten, als Wachen, Frohnden, Aufzug, Musterung u. dgl. unterworfen sein, so wie wenn sie nicht in einem adeligen Hause wohnten; dieselben haben dagegen aber auch die Gemeindenutzbarkeiten zu genießen, als Trierische Unterthanen.

10) Betreffend die Waldnutzbarkeiten, wie Weide-, Ecker- und Holzungsrecht, sollen Trierische Unterthanen in ritterschaftlichen Waldungen, wo sie bisher jene Rechte nicht gehabt, solche auch ferner nicht haben; ebenso umgekehrt ritterschaftliche Hofleute in churfürstlichen Waldungen. Wo aber solche Berechtigungen bestanden, sollen sie auch fortbestehen, so jedoch, daß, wenn ein ritterschaftliches Hofgut dismembrirt, aus einem zwei gemacht werden, die zwei Hofhäuser zusammen nicht mehr zu beziehen haben, als früher das eine. Haben die Gemeinden oder Ortschaften für jene Nutzbarkeiten einen Zins oder eine Abgabe an die churfürstliche Rentkammer abzutragen, so hat der adelige Hofmann ebenfalls pro rata zu entrichten.

11) Hofleute auf ritterschaftlichen Gütern, die Handel mit Wein und Früchten oder ein Handwerk betreiben wollen, haben sich dieserhalb mit den betreffenden Gemeinden bescheidentlich abzufinden, sofern sie nicht das Handwerk ausschließlich für die Hofangehörigen treiben.

12) Jeder Ritter soll in den Städten nur so viel Wein accisefrei verzapfen lassen können, als für wieviel er ein specielles Privilegium aufweisen kann; in den freiadeligen Burgsitzen auf dem Lande (hiezu gehören aber nicht die privaten adeligen Stadthäuser, Höfe und Mühlen, auch nicht die Hofleute), soll ihnen die Freiheit, die adelige Crescenz zu verzapfen, vorbehalten sein.

13) Sofern ein Adeliger, der kein Domherr ist, eine geistliche Pfründe (Personat oder sonstiges Beneficium) besitzt, die dem Simpelanschlag rechtmäßig einverleibt und somit steuer- und schatzungspflichtig ist, soll er jederzeit zu der landschaftlichen Kasse des geistlichen Standes den gehörigen Beitrag abliefern.

14) Alle vor dem Jahre 1655 von Unadeligen erworbene Güter sollen uneinlösbar sein; die nach dieser Zeit von Unadeligen erworbenen sollen einzig noch innerhalb drei Jahren von dem Adel wieder eingelöst werden können, gemäß dem ihm vom Kaiser verliehenen Privilegium (Retractus privilegiatus nobilium).

15) Letztens wird erklärt, daß unter dem Namen „der Adeligen" in diesem Instrumente bloß diejenigen zu verstehen sind, die in einem immediaten Ritterschaftscorps wirklich immatrikulirt sind oder ferner darin immatrikulirt werden.

Das der gütliche Vergleich, durch welchen endlich der so lange dauernde Streit zwischen der Ritterschaft, dann dem Churfürsten und den beiden andern Landständen geschlichtet worden ist. Derselbe hat sodann die churfürstliche und kaiserliche Bestätigung erhalten und galt fortan als pragmatisches Gesetz [1]).

So ist die Trierische Ritterschaft, die fast den dritten Theil des Grundvermögens im Erzstifte besaß, von dem landschaftlichen Verbande förmlich ausgeschieden. Die Betreibung dieses für die beiden noch übrigen Landstände gar betrübenden Vergleichs war hauptsächlich ein Werk des Franz Georg von Schönborn, der als Dompropst noch während der Sedisvacanz auf denselben hinarbeitete und sodann, zum Churfürsten gewählt, die Bestätigung beim Kaiser nachgesucht hat. Die Art und Weise, wie die Zustimmung der beiden andern Landstände erwirkt worden ist, drückte dem ganzen Werke ein unauslöschliches Merkmal der Verwerflichkeit auf. Die Deputirten wurden nämlich eingesperrt gehalten, durch Hunger und Durst gequält, bis sie unterschrieben, was man ihnen vorgelegt hat. Wer sich solcher Mittel bedient, um eine Rechtsstreitigkeit zu beendigen, wird dem Vorwurfe, daß er der Gerechtigkeit seiner Sache selbst nicht ganz vertraue, nicht entgehen können. Im Erzstifte Mainz war in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch gewaltsame Ereignisse, namentlich den Bauernkrieg (1525), die landständische Verfassung untergegangen; der Adel, der auch dort vorher Landstand gewesen, ward immediat, und dies Beispiel war verlockend für den Adel im Trierischen. Im Herzogthum Luxemburg ist der Adel landständisch verblieben bis zur französischen Revolution, vielleicht weil Luxemburg kein geistlicher Staat war und der Herzog die Ritterschaft in ihrer Sphäre zu erhalten wußte.

XLII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Städte und die Landschaft oder die Gemeinden als der dritte Stand.

In den Zeiten der fränkischen Könige wurden bloß zwei Stände zu den Reichsversammlungen berufen, die höhere Geistlichkeit oder die Prälaten (Bischöfe und Aebte) und der Adel. Als aber danach die Städte allmälig eine stärkere Bevölkerung erhielten, neue Städte sich bildeten, Handel und Gewerbe aufblühten, Wohlstand herbeiführten,

---

[1]) Siehe das Instrument bei Honth. III. p. 940—950.

die Bürger sich je nach Gewerben und Handwerken in Innungen zusammenthaten, Adelige sich es zur Ehre rechneten als Bürger angenommen zu werden, erlangten dieselben eine hohe Bedeutung für das Gemeinwesen und mußte auf ihre Interessen und Wünsche in der Regierung des Landes wie in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Rücksicht genommen werden, zumal die Fürsten oft ihrer Mittel und Hilfe bedurften. „Nicht mitrathen, nicht mitthaten" — war der stillschweigende Wahlspruch bei den germanischen Völkern. Es mußte daher bald angemessen befunden werden, den Städten Sitz und Stimme in den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen.

So war es in den größern Reichen, z. B. Frankreich und Deutschland, und so wurde es auch in den einzelnen Staaten, die zum deutschen Reiche gehörten und ihre Verfassung jener des Reiches selbst nachbildeten.

Der Bauernstand aber oder die Bewohner des Landes waren noch lange Zeit mit Leibeigenen untermischt und war daher dieser Stand von geringerm Ansehen. So wie aber Gewerbe, Handel, Verkehr, Wallfahrten u. dgl. einen Ort reich und ansehnlich machten, wurde ihm Erlaubniß ertheilt, sich mit Mauern zu umgeben: hiemit erhielt derselbe Städterang und waren alle Bewohner gefreit, der Leibeigenschaft ledig. Mit dem Städterang aber war zugleich das Recht der Repräsentation bei den Landtagen gegeben. Ortschaften, die sich aus Niederlassungen in der Nähe einer gräflichen Burg, des nahen Schutzes wegen, gebildet hatten, wurden von ihren Herrschaften mit der Freiheit beschenkt. Es ist nun aber das dreizehnte Jahrhundert die Zeit, wo wir viele Ortschaften unsres Erzstifts zu dem Städterang erhoben werden sehen. Mayen wird zu demselben erhoben im Jahre 1291 und bemerkt Brower dazu im Allgemeinen, daß damals viele Ortschaften sehr bevölkert und ansehnlich gewesen und daß ihnen deswegen Städterang verliehen worden sei. Anfangs hätten die Reichsfürsten solches noch nicht allein zu thun sich getraut und daher den Kaiser angegangen, dieses zu thun. Auf Ansuchen des Erzbischofs Boemund hat daher König Rudolph 1291 auch Montabaur, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Welschbillig jenen Rang ertheilt. Boppard und Oberwesel waren Reichsstädte, sind aber unter Erzbischof Balduin zuerst als Pfänder, sodann als Eigenthum an das Erzstift Trier gekommen und so erzstiftische Landstädte geworden. Ebenso ist Cochem an das Erzstift gekommen, und haben dann auch Kyllburg, Limburg a. d. L., Manderscheid, St. Wendel, Hartenfels, Kaisersesch (dieses unter Balduin), Münstermaifeld, Zell (früher genannt Hamm oder Zell

im Hamm) Städterang erhalten. Letztlich aber erhielten auch die übrigen Landgemeinden dadurch Vertretung, daß die sämmtlichen Amtmänner zu den Landtagen berufen wurden, so daß demnach der dritte Stand vertreten war in den Städten — Trier und Coblenz —, sodann in den Landstädten (oppida), nämlich: Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Cochem, Münstermaifeld, Mayen, Zell, Bernkastel, St. Wendel, Saarburg, Pfalzel, Wittlich, Kyllburg, Schönecken, Hillesheim, Daun, Alken, Covern, Niederlahnstein, Engers, Leudesdorf, Hammerstein, Höningen, Welmich und das Cröver Reich [1]).

Endlich waren die Aemter (Amtsbezirke) so vertreten, daß von jedem der Amtmann einberufen wurde oder daß ein Amtmann zwei oder drei, auch mehre benachbarte Aemter oder Gemeinden, die nicht in strengem Amtsverbande standen oder mit andern Herrschaften gemeinschaftlich waren, zu vertreten hatte. So waren in der Einberufung zu dem Landtage 1548 zu ihrer Vertretung durch je einen Amtmann combinirt die Aemter Bernkastel mit St. Wendel, Grimburg mit Pfalzel, Schönecken mit Schönberg und Hillesheim, Bernkastel mit Baldenau und Hunolstein, Manderscheid und Udenesch (bei Clausen), Cochem mit Münstermaifeld und Ulmen, Coblenz mit Bergpflege und Capellen, Hartenfels mit Montabaur, Limburg, Molsberg, Brechen, Altenweilenau mit Camberg, Haselbach und Dietz, Baldenstein mit Hammerstein, Wesel mit Boppard, Sternberg und Schönecken (auf d. Hunsrück), Ehrenbreitstein mit Engers und Vallendar [2]).

Die älteste Nachricht über Berufung der Stände zu Landtagen in unserm Erzstifte ist aus dem Jahre 1402, indem die Limburger Chronik schreibt: „Der erste Landsteuer und erster Landtag, darzu dieses Stift (zu Limburg) erfordert ist worden anno 1402, Mitwochs vor S. Thomae, ward diesem Stift aufferlegt 24½ Gulden u. s. w.“ Viel früher wird überhaupt die Berufung der drei Stände zu Landtagen in den Einzelstaaten des deutschen Reiches nicht üblich gewesen sein, da z. B. in Betreff des uns benachbarten Herzogthums Luxemburg die erste Nachricht von Abhaltung eines Landtags aus dem Jahre 1453 ist [3]).

---

[1]) Diese Landstädte und größern Gemeinden sind so namhaft gemacht in der Einberufung des Landtages 1548 bei Honth. II. 718.

[2]) A. a. O. p. 718 et 719.

[3]) Bertholet, hist. de. Luxemb. vol. VIII. plec. just. p. 77. Hier sind die drei Stände genau angegeben: Geistlichkeit, Adel (Grafen, Barone, Herren, Ritter), Bürger,, Städte und alle Gemeinden des Herzogthums.

XLIII. Kapitel.

Organisation der Stände.

Da die Ritterschaft, wie wir schon gesehen haben, bereits 1576 sich faktisch von den Landständen getrennt hat und die Landtage nicht mehr besuchte, bis 1729 die förmliche Entlassung aus dem landständischen Verbande erfolgt ist, so haben wir uns hier mit ihr nicht mehr zu befassen. Die beiden noch übrig gebliebenen Landstände waren nun aber so wie das Erzstift selber eingetheilt in obererzstiftische und niedererzstiftische Landstände, in obererzstiftische geistliche und in weltliche und ebenso die niedererzstiftischen. Jede Abtheilung hatte ein Direktorium d. i. einen Ausschuß von Mitgliedern in den beiden Hauptstädten, Trier und Coblenz (daher Direktorialstädte genannt in landschaftlichen Angelegenheiten), die zu Zeiten, wo die Stände nicht auf einem Landtage versammelt waren, die ständischen Angelegenheiten zu besorgen und die Interessen zu wahren hatten. Ebenso hatte jede Abtheilung einen Primas oder Präses, der bei Landtagen das Präsidium führte, die landesherrliche Vorlage seiner Abtheilung vorzutragen, Berathung und Abstimmung zu leiten hatte. Zu dem obererzstiftischen geistlichen Direktorium gehörten der Abt von St. Maximin als Primas und Präses (bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts war es der von St. Matthias gewesen), die Aebte von St. Matthias, St. Marien und St. Martin, die Stiftsdechanten von St. Paulin und St. Simeon, der vom Stift zu Pfalzel, der Prior der Carthaus bei Trier, der Landdechant des Capitels S. Petri min. und der Beichtvater in St. Irminen. Zu dem niedererzstiftischen geistlichen Direktorium gehörten der Abt von Laach als Präses, die Aebte zu Rommersdorf und Sayn, die Stiftsdechanten von St. Castor und St. Florin zu Coblenz, der von dem Stifte zu Münstermaifeld, und der Prior der Carthaus bei Coblenz. Die weltlichen Direktorien bestanden aus den Bürgermeistern und den Stadtmagistraten der beiden Direktorialstädte Trier und Coblenz.

Endlich hatten die Stände auch einen Syndicus, entweder einen gemeinschaftlichen oder es hatten die im Ober- und die im Untererzstift je einen eigenen. Derselbe hatte das ständische Archiv bei sich, hatte die Geschäfte der Stände zu führen und die Rechte derselben zu wahren; die Landstände wählten sich einen solchen selbst, und zwar aus den Rechtsgelehrten.

Der Churfürst berief durch Ausschreiben an die Stände den Landtag, im sechszehnten Jahrhunderte nach je drei Jahren, wo dann das

Steuerquantum für die ganze Periode festgestellt und jedes Jahr ein Drittel desselben gezahlt wurde. Später, insbesondre im achtzehnten Jahrhunderte, wurde in der Regel jedes Jahr ein Landtag gehalten; zuweilen allerdings wurde auch nur ein Ausschuß der Stände zusammenberufen. Beim Beginne der Landtagsverhandlungen hatten die Deputirten einen Eid zu schwören, die obererzstiftischen geistlichen in die Hände des Abtes von St. Maximin als des Primas und Präses, die weltlichen in die Hände des Bürgermeisters von Trier, und ebenso die niedererzstiftischen bei ihrem respektiven Präses. Durch diesen Eid verpflichteten sich dieselben:

1) Daß Jeder nach bestem Wissen und Gewissen des Landes Nothdurft besorgen wolle, ohne Jemandes Ansehen das Nöthige und Nützliche vortragen und nach Gewissen darüber votiren werde.

2) Daß er Alles, was über die vorliegenden Angelegenheiten und auch was beiläufig vorkomme (das principaliter und incidenter Vorkommende) oder von den Deputirten vorgetragen oder von den Ständen verabredet werde, so unter den Ständen verschwiegen halten wolle, daß er weder bezüglich der Sache, noch der Personen, Abstimmung und den Modus der Abstimmung Jemanden, wer er auch sei, etwas sagen wolle, unter Schuld und Sünde des Meineids.

3) Den Deputirten insgesammt und Einzelnen insbesondere anders nicht als ihren Committenten und auch weiter nichts, als eben wie die Landtagsresolute ausgefallen sind, die Berichte abzustatten.

Waren die Deputirten der Landstände auf einem Landtage versammelt, in den letzten Zeiten meistens zu Coblenz, früher öfter zu Trier, zuweilen zu Cochem oder Zell, dann ließ der Churfürst in seiner Gegenwart durch seinen Kanzler die Veranlassung und den Zweck des Landtags ihnen vortragen und ihnen zugleich die Proposition, namentlich in Betreff des Steuerquantum, schriftlich zustellen. Der Syndicus des geistlichen Standes beantwortete mündlich im Namen der Deputirten die Vorlage und ersuchte sie dann, dieselbe in gebührende Berathung zu ziehen und sich dann darüber zu erklären. Hierauf hielt jeder Stand seine Berathung in gesonderter Versammlung; bei dem geistlichen Stande führte der Abt von Maximin oder bei dessen Verhinderung der von St. Matthias das Direktorium, repetirte die Vorlage, hielt Umfrage, sammelte die Stimmen und beschloß nach der Mehrheit derselben. Bei dem weltlichen Stande wurde es ebenso gehalten unter dem Direktorium des ersten Bürgermeisters von Trier als dem vornehmsten Deputirten. Hatten so beide Stände beschlossen, so traten sie zusammen und vereinigten sich in einem gemeinsamen Beschlusse, während früher, wo die Ritterschaft noch auf den Landtagen

erschien, der gleichlautende Beschluß zweier Stände auch für den dritten verbindlich war.

Gegenstände der Berathung und Beschließung bildeten aber: 1) gemeinsame Nothstände des Reiches und die Subsidien, welche in Bezug darauf zu leisten waren. Dahin gehörten die Römermonate, die Türkensteuer, Wahl- und Krönungskosten und „Kammerzieler," d. i. die Beisteuer, die jeder Reichsstand zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu entrichten hatte. 2) Besondrer Nutzen des Erzstifts Trier, und handelte es sich hier entweder um die Landesvertheidigung, wo sich dann die Stände zur Mitwirkung je nach Kräften bereit erklärten; oder aber um Verbesserung, Freimachung und Vermehrung der landesfürstlichen Domainen, wo sich die Stände schon weit mehr gegenüber der Regierungsvorlage zu opponiren erlaubten. Oder es handelte sich um Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Straßen und Wege, wie denn unter dem letzten Churfürsten noch hierin Namhaftes geleistet worden ist. Die für jedes Jahr oder für eine Periode von mehren Jahren zu bewilligenden Steuern bildeten aber einen stehenden Gegenstand der Berathung auf den Landtagen. Es soll hiemit nicht gesagt sein, daß die Thätigkeit der Landstände auf die genannten Gegenstände beschränkt gewesen sei; vielmehr ergibt sich aus dem Zwecke der landständischen Verfassung eine ausgedehntere Wirksamkeit. Nebstdem daß in den oben angegebenen Gegenständen ein Zusammenwirken in Rath und That zwischen dem Landesherrn und dem Volke nach altem Herkommen, nach Gesetzen und feierlichen Zusicherungen üblich war, sollte auch überhaupt der Landesherr von Zeit zu Zeit die Wünsche seines Volkes vernehmen, und zwar aus dem Munde solcher Männer, die Fürst, Volk und Vaterland liebten, die gehörige Erfahrung, Einsicht und Kenntniß des Volkes, seiner Zustände und Bedürfnisse besaßen; die unabhängig genug waren, um die Ungnade der Regierung nicht fürchten zu müssen, nicht gegen eine hohe Stelle oder ein Ordensband das Wohl des Volkes zu verkaufen. Die Landstände sollten Vermittler sein zwischen dem Landesherrn und dem Volke, Räthe des Fürsten und der Untergebenen. Dadurch konnte manche übereilte Maßregel im Werden verhütet, manche gute Anordnung durch Vorschläge der Stände erzielt werden. Wo es an einer solchen oder ähnlichen Einrichtung im staatlichen Leben fehlt, wo bloß noch besoldete Beamte zwischen dem Regenten und dem Volke stehen, die in der Regel keine allzu genaue Kenntniß des Volkes, seiner Zustände, Bedürfnisse und Stimmungen haben, da kann sich oft Jahre lang Unzufriedenheit im Volke sammeln, Mißtrauen gegen die Regierung gebären und gefährliche Gährung herbeiführen, während in den Akten der Bureau's Alles in Ordnung ist

und der Regent von Allem, was im Volke vorgeht, keine Kenntniß hat. Daher hatten denn auch die Landstände alles das überhaupt zu thun, wovon sie glaubten, daß es dem Lande nützlich sein könne; zu den zum Besten des Landes unternommenen Handlungen hatten sie nicht besondre Vollmachten nöthig, besonders wenn die Umstände der Art waren, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete. Weil sie Räthe des Landes und des Landesherrn, so hatte sich dieser mit ihnen in wichtigen Dingen zu berathen, Rücksicht auf ihren Rath zu nehmen. Bei constitutionswidrigem Verfahren des Landesherrn hatten die Stände das Recht, am Reichskammergericht gegen ihn zu klagen und ihr Recht zu suchen, so wie der Landesherr die Landstände ebenfalls vor dieses Gericht zu belangen hatte, wenn er gegen sie Beschwerden erheben wollte.

Unter des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern streit- und leidenvollen Regierung (1623—1652) ist den Landständen nur allzu viel Veranlassung zu Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren des Landesherrn gegeben worden. Philipp Christoph war ein Herr von vielen trefflichen Anlagen, gründlichen Kenntnissen und festem Charakter; bei jedem Widerstande aber, der ihm begegnete, schlug seine Festigkeit in Willkür und Gewaltthätigkeit über, riß ihn zu einer Reihe von Rechtsverletzungen hin, die ihn in eine Menge von Prozessen am Reichskammergerichte und am kaiserlichen Hofe verwickelten. Ohnehin waren die Zustände im deutschen Reiche seit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618), durch die Einmischung Dänemarks, Frankreichs und Schwedens in die Angelegenheiten des Reiches verwirrt und kläglich zum Uebermaaß, und mußten nun nebst den allgemeinen Bedrückungen die besondern in unserm Erzstifte um so schmerzlicher empfunden werden, als dieselben dem Lande leicht hätten erspart werden können.

Schon beim Beginne seiner Regierung gerieth Philipp Christoph mit den Landständen in Streit; auf dem Landtage 1623 hatten dieselben ihm 100,000 Rthlr. als Zuschuß zur Erleichterung der Kammer und 6000 Rthlr. zu Legationsgeldern, in 6 Jahren zahlbar, bewilligt, jedoch in der Hoffnung, auf alle Zeiten von solcher außerordentlichen Last frei zu bleiben. Aber bereits 1625 berief er wieder einen Landtag nach Trier und verlangte von den Ständen eine neue Steuer zur Aufführung eines festen Schlosses am Fuße des Ehrenbreitstein, zur Vollendung des vom Vorgänger begonnenen Pallastbaues zu Trier und zur Aushebung von Kriegstruppen für die Landesvertheidigung. Die Stände waren aber der Ansicht, weder jene Bauten, noch die eigenen Truppen seien nothwendig, indem das ligistische Heer zur Vertheidigung des ganzen Reiches unterhalten werde, und verweigerten die verlangte Steuer. Der Churfürst aber ließ Deputirte von Trier und Coblenz aufgreifen

und entließ sie nicht wieder, bis sie den von ihm diktirten Landtagsabschied unterzeichnet hatten. Durch diesen rechtswidrigen Zwang hat er die Stände gegen sich aufgebracht, nicht minder auch das Domkapitel verletzt, das um seine Zustimmung zu der außerordentlichen Forderung nicht gefragt worden war.

Einen andern Streit hat er sich bald danach durch Annahme der Abtei Maximin als Commende zugezogen, wogegen der Kaiser und der spanische Hof sich kräftig widersetzten. Spanische Truppen fielen in das Trierische Land, und der Churfürst, zu schwach zum Widerstande sich fühlend, mußte die Abtei aufgeben; der Vorgang aber hatte bleibende Zwietracht zwischen ihm und jener mächtigen Abtei ausgesäet.

Einen dritten Streit führte ihm das Testament der verstorbenen Wittwe Gräfin von Sayn herbei, die ein bedeutendes Legat dem Churfürsten Lothar von Metternich, dem Vorgänger des Philipp Christoph, vermacht hatte; die Neffen des Lothar, Carl und Peter v. Metternich, Domkapitularen zu Trier, bezogen das Legat auf Metternich, Philipp Christoph auf den Churfürsten. In dem Prozesse darüber bildete sich eine Partei im Kapitel für die Metterniche gegen den Churfürsten, die nun auch die Landstände in ihrer Opposition bestärkte.

Bei allen diesen Streitigkeiten verlangt der Churfürst abermal auf dem Landtage zu Coblenz (1627) außerordentliche Steuern. Die Landstände aber bringen Beschwerden vor, die nicht allein nicht beachtet, sondern mit einer Bezichtigung auf Rebellion beantwortet werden: dazu noch hat der Churfürst das bisher bestehende Recht der Stände, das Steuerquantum unter ihren Mitgliedern selbst umzulegen, eigenmächtig an sich gezogen und den quotandi modum ihnen vorgeschrieben. Ebenso hat er eine damals wieder auftauchende Streitfrage zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande bezüglich des Fünftels des ganzen Steuerquantums, über das sich die Geistlichkeit beschwerte, eigenmächtig entschieden zum Nachtheile des weltlichen Standes. Nun appellirte der weltliche Stand an den Kaiser; dem aber folgten neue Gewaltstreiche von Seite des Churfürsten; er sucht mit Gewalt den Städten die Zurücknahme ihrer Appellation zu erpressen, mit Gewalt die Stände zu seinen Anforderungen zu zwingen und bemächtigt sich mit Gewalt der ständischen Gelder, um ihnen die Mittel zur Fortsetzung des Prozesses zu entziehen, beschuldigt letztlich die Stadt Coblenz des Verbrechens der beleidigten Majestät und läßt sich auf's Neue Treue geloben. Die geforderten Steuern treibt er sodann durch Militärexecutionen ein. Auch die obererzstiftischen Stände suchte er zu zwingen, von der Appellation abzustehen und berief dieselben zu diesem Ende nach Wittlich. Als er aber hier Widerspruch fand, entließ er die übrigen

Deputirten, die der Stadt Trier aber hielt er zurück, ließ sie einkerkern, bis sie seine eigenmächtigen Dekrete gezwungen unterschrieben hatten. In Freiheit gesetzt, haben diese aber ihre Unterschriften feierlich, als erzwungen und rechtlich ungültig, widerrufen.

Länger durfte nun der Kaiser den Vorgängen in unserm Lande nicht mehr theilnahmlos zusehen. Eine Commission, bestehend aus den Churfürsten von Mainz und von Bayern, wurde vom Kaiser niedergesetzt, den Streit zwischen Philipp Christoph und den Landständen zu untersuchen; ihre Legaten treffen 1630 zu Bingen ein, um Rede und Gegenrede der Parteien zu vernehmen und eine gütliche Austragung zu versuchen.

Der Anordnung dieser Commission, vor welcher nunmehr die Landstände eine specificirte Darlegung ihrer Beschwerden vorbrachten, verdanken wir ein inhaltreiches Aktenstück über die Verfassung und Regierung unsres Erzstifts, dessen kurz gefaßte Grundzüge hier die geeignetste Stelle finden, weil sie das bisher über die Landesverfassung Gesagte theils erläutern, theils vervollständigen. Es ist aber die Schrift: Gründlicher Bericht über diejenigen Streitigkeiten, so sich verhalten zwischen den betrangten Geist- und Weltlichen Ständen des Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs Trier als Appellanten und Klägern Eins- sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Philips Christophen Ertzbischoff und Churf. zu Trier Appellaten u. Beklagten andern Theils[1]).

Verfassung und Regierung des Erzstifts Trier werden in dieser Schrift also dargelegt.

1) Der Erzbischof und Churfürst von Trier ist kein absoluter Herr (absolutus dominus), sondern er ist in weltlichen Dingen abhängig vom regierenden römischen Kaiser, und ist außerdem gehalten, seine Regierung gemäß der bei seiner Wahl dem Kapitel beschworenen Capitulation (oder Pakten) auch den Rechten, Reichs- und Landtags-Abschieden, dem alten Herkommen und der Billigkeit gemäß zu führen, wie denn auch die frühern Churfürsten bei Entgegennahme der Huldigung den Unterthanen allenthalben versprochen haben, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen.

2) Der Erzbischof und Churfürst ist schuldig, in wichtigen Regierungs- und Landesangelegenheiten sich des Rathes des Domkapitels und dessen Gutachtens zu gebrauchen, mit dessen Bewilligung und

---

[1]) Dieselbe ist eigens gedruckt erschienen im Jahre 1630 und ist auch abgedruckt bei **Honth. III. p. 289 seqq.**

anders nicht zu verfahren; insonderheit soll er nicht Streit mit der Stadt Trier oder irgend einer andern des Erzstifts, noch viel weniger mit einer ganzen gemeinen Landschaft anfangen, er habe denn zuvor die Sache mit dem Domkapitel reiflich überlegt.

3) Seit undenklichen Zeiten ist das Erzstift Trier in drei Stände getheilt, die Prälaten und die (übrige) Geistlichkeit, die Ritterschaft (der Adel), die Städte und die Gemeinden.

4) Von diesen Ständen hat sich die adelige Ritterschaft 1575 abgesondert und zu der freien unmittelbaren ober-rheinischen Reichsritterschaft zu schlagen unterstanden, wogegen der damalige Churfürst Jakob v. Eltz und die beiden andern Landstände einen Prozeß angestellt am kaiserlichen Kammergericht, in welchem 1593 definitive submittirt und geschlossen, aber bis Dato die Urtheile nicht veröffentlicht worden.

5) Wenn ein regierender Churfürst von Trier einen Landtag auszuschreiben für nöthig erachtet, so ist er schuldig, dem Domkapitel die Vorlagen, die er bei dem Landtag machen will, eine geraume Zeit vorher mitzutheilen und dessen Zustimmung zu verlangen [1]).

6) Gibt das Kapitel zum Landtage die Zustimmung [2]), so wird durch den Churfürsten den geistlichen und weltlichen Ständen die bevorstehende Abhaltung notificirt und werden sie auf einen bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort zu erscheinen aufgefordert.

7) Erforderte es die Nothdurft der Landstände, einen Ausschuß- oder Rechnungstag auszuschreiben, so haben von Alters her die Direktoren oder der Ausschuß der Landstände solche Tage für sich ohne Begrüßung des Churfürsten ausgeschrieben; seit 1601 aber sind solche Ausschreiben von der churfürstlichen Canzlei ausgegangen an beide, geistliche und weltliche, Ausschüsse, im Ober-Erzstift an die Prälaten zu und um Trier und an die Stadt Trier, und im Unter-Erzstift an die Prälaten zu und um Coblenz und die Stadt Coblenz, worauf diese Direktoren ihre übrigen Mitglieder, je nach Nothdurft, einbeschieden.

8) Bei den Landtagen und nunmehr 1601 auch bei den Ausschuß- und Rechnungstagen läßt der Churfürst den Ständen vorlegen, warum sie beschieden sind, eine Copie der Vorlagen zu stellen, welche

---

[1]) Diese Angabe, als habe der Churfürst die Zustimmung des Kapitels zur Abhaltung eines Landtags einzuholen gehabt, ist nicht ganz richtig. Hontheim bemerkt, jetzt (im 18. Jahrh.) finde dies nicht statt, und er sei der Ansicht, daß es nie stattgefunden habe, sondern daß der Churfürst bloß gleichzeitig mit der Berufung eines Landtags dem Kapitel die Anzeige gemacht habe, damit dasselbe, wenn es wolle, durch Deputirte die auf demselben einzubringende Proposition anhöre, worauf dieselben sich sodann entfernt hätten. Siehe **Honth III. p. 200.**

[2]) Ist nach der vorhergehenden Note zu restringiren.

die Stände acceptiren mit dem Erbieten, daß sie die vorgelegten Punkte in Berathschlagung ziehen und sich nach Befund der Sachen gehorsamst erklären wollen.

9) Danach halten beide, geistliche und weltliche, Stände an bestimmten Orten über die Punkte, jeder Theil seine besondere Zusammenkunft und Berathung; bei dem geistlichen Stande führt der Abt von St. Matthias das Direktorium, repetirt die Proposition, thut Umfrage, sammelt die Vota und beschließt per majora; ebenso bei dem weltlichen Stande, wo die Stadt Trier das Direktorium führt. Bei dem weltlichen Stande des Unter-Erzstiftes hat Coblenz das Direktorium. Dagegen aber hat kein Minister des Churfürsten oder ein Beamter das Recht, bei solchen Verhandlungen zugegen zu sein; die Berathungen und Beschließungen waren dadurch frei.

10) Hat nun jeder Stand seine Berathung besonders über die Vorlagen gehalten, so tragen beide Stände ihre Beschlußnahmen zusammen, vergleichen sich zu einem gemeinschaftlichen Schlusse und resolviren sich gesammter Hand auf die churfürstliche Proposition.

11) Wenn auf Reichstagen Reichssteuern bewilligt werden, so muß bei einem Landausschuß- oder Rechnungstag den Landständen notificirt werden, wie viel sie dazu als ihre Quote beizutragen schuldig sind, damit sie sich mit Einbringung und Erlegung derselben danach richten können; wo dann die Stände in Bezug auf Einbringung ihrer Quote sich nach Inhalt der Reichsabschiede zu bequemen schuldig sind.

12) Sonst kann kein regierender Erzbischof und Churfürst den Ständen irgend Land-, Kammer-, Reichs-, Defensions-, Legations- oder andre Steuern, wie sie Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate aufladen, sondern ist schuldig, zuvorderst eines hochwürdigen Domkapitels Consens auszuwirken, danach die Ursachen, die ihn zu solcher Anforderung bewogen, den Landständen auf einem ausgeschriebenen Land-, Ausschuß- oder Rechnungstag zu proponiren, welche alsdann die Proposition reiflich erwägen und befundener Nothdurft nach ihrem Vermögen entweder die ganze angeforderte oder die halbe Summe, oder je zu Zeiten weniger freiwillig, ungezwungen und ungedrungen, einwilligen, bisweilen aber auch nichts bewilligen.

13) Wenn nun die Reichssteuern angekündigt oder die Land-, Kammer- und dergleichen Steuern freiwillig bewilligt worden, alsdann wissen beide, die geistlichen und weltlichen, Stände („mit Vorbehalt des Prozesses gegen die Ritterschaft"), was einem jeden Stande daran zu bezahlen gebührt. Und es hat zwar erstlich der geistliche Stand dimidiam, folgends tertiam, danach quartam gezahlt, aber 1603 haben sich beide, geistliche und weltliche, Stände verbindlich verglichen, daß

von der Zeit an der geistliche Stand in allen und jeden sich künftighin zutragenden Steuern oder Schatzungen nur eine quintam, der weltliche Stand quatuor quintas entrichten und bezahlen, auch nicht sich von einander absondern, sondern beisammen stehen und einer dem andern getreuliche Assistenz wirklich leisten sollen.

14) Die bewilligten Steuern sind die Stände nicht schuldig, sogleich auf der Stelle zu zahlen, sondern es werden jederzeit gewisse Termine zur Zahlung festgesetzt, damit inzwischen die Steuern durch die Stände umgetheilt und vor dem Termine eingesammelt werden können.

15) Bevor die Landstände die bewilligten Steuern zu dem festgesetzten Termin zahlen können, müssen nothwendig drei Dinge vorhergehen:

a) *modus quotandi,* ob nämlich auf jedes Haupt oder Rauch, oder auf das jährliche Einkommen, oder auf die Aestimation des fundi, oder der Güter in capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumptibilia, oder ob auf andre Mittel oder ob auf etliche dieser Mittel conjunctim die Steuern zu vertheilen seien;

b) *ipsa impositio* oder distributio, daß man nämlich in dem verglichenen modo quotandi per *simplum* oder *duplum* oder *triplum* darauf schlüge, damit die bewilligten Steuern sammt den daraufgehenden Kosten bezahlt werden mögen;

c) die *collectio,* daß man nämlich das distributum von den Unterthanen einsammle.

16) Diese drei Stücke (modus, methodus und forma quotandi genannt) stehen den Landständen vorzunehmen zu, ohne Eintrag und Hinderung des Churfürsten; es sei denn, daß sich die Landstände wegen des aequilibrii oder der peraequatio nicht vergleichen könnten, wo der Landesfürst nach Anhörung der Parteien sein Richteramt auszuüben hat.

17) Der geistliche Stand hat bisher auf die Einkünfte, das beständige Einkommen, der weltliche Stand aber dergestalt collectirt, daß sie erstlich auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerstatt ohne Unterschied ein Gewisses gesetzt, danach eines Jeden Hab und Güter in fundo oder in capitali, jedoch mit nothwendigem Unterschied der Häuser, fruchtbarer und unfruchtbarer Güter gesetzt, und endlich auf eines Jeden Gewerb und Nahrung, auf ein Sicheres angeschlagen.

18) So wie der Ausschlag des simpli oder dupli oder tripli, wie es die Nothdurft erfordert, geschehen, hat ein jeder Stand den Anschlag von seinen Mitgliedern einsammeln lassen.

19) Zu diesem Ende haben die Stände hie, bevor sich selbst, ohne Eintrag von irgend Jemand, Special- und Generaleinnehmer an- und

abgesetzt, beeidigt, und aus ihrer, der Stände, Kasse bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, den Generaleinnehmern eingeliefert.

20) Die Generaleinnehmer sind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkasse, welche für den weltlichen Stand im Ober-Erzstift zu Trier im Rathhause, im Unter-Erzstift aber zu Coblenz in U. L. F. Kirche steht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern auf Anweisung der Direktoren dem Land-Rentmeister zur churfürstlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugsame Quittung abzuliefern.

21) Die Generaleinnehmer sind schuldig, den Landständen über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun.

22) Weniger nicht hat auch der Landrentmeister über die empfangenen Contributiones und ob solche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landständen bei einem Land-, Rechnungs-, oder Ausschußtag richtige und klare Rechnung zu thun, solche mit Beilagen zu belegen und von den Landständen justificiren zu lassen.

Es gelang der Commission zu Bingen nicht, die Parteien zu vereinigen; nur das eine brachte sie zu Stande, daß der geistliche und der weltliche Stand sich über die Quote des respektiven Beitrags zu der ganzen Steuersumme einigten, so zwar, daß der geistliche Stand zwei Eilftel, der weltliche neun Eilftel fortan zu entrichten habe; daß aber der Churfürst dem Domkapitel und den Ständen das Recht zuerkenne, das Maß und die Zeit (der Einlieferung) der Steuern zu bestimmen, dazu konnte er nicht gebracht werden, inmaßen er behauptete, daß ihm absolute Gewalt über die Canoniker und die übrigen Unterthanen zustehe.

So viel war indessen für das Land überhaupt gewonnen, daß die beiden Stände jetzt unter sich einig waren und vereint ihre gerechten Beschwerden gegen den Churfürsten vorbringen konnten. Bald danach (1631) beschließt dieser eine Visitation des Domkapitels abzuhalten, vorgeblich zur Herstellung der Disciplin und Gottesdienstordnung, im Grunde aber, um durch Formulirung von allerlei Klagen und Vorwürfen, die ihm mißgünstigen Glieder des Kapitels (die Gebrüder Metternich) zu verfolgen. Diese erscheinen nicht, Philipp Christoph suspendirt sie vom Eintritt in das Kapitel; mehre andre Canoniker treten wegen ungerechter Behandlung jener von dem Churfürsten zurück und der Dompropst Joh. Wilh. Husmann von Namedy appellirt an den Papst; und während noch die Angelegenheit zu Rom hängt, excommunicirt Philipp Christoph die Canoniker. So folgte Gewaltstreich auf Gewaltstreich und war nun das ganze Erzstift, das Domkapitel und die Landstände, in Klagen und Beschwerden vereinigt wie Ein

Mann gegen den in maßloser Willkür vorgehenden Churfürsten. Die Stadt Trier verlangt spanische Truppen zum Schutze, die auch eintreffen. Um dieselbe Zeit hatten die Schweden den Sieg bei Leipzig über das Heer der katholischen Liga erfochten, Gustav Adolph wurde immer gefährlicher der katholischen Kirche in Deutschland; die Schwierigkeit seiner eigenen Lage in seinem Erzstifte betrachtend und andrerseits die immer wachsende Gefahr vor den Schweden entschloß sich der Churfürst, Schutz bei Frankreich zu suchen (1632). Durch dieses Ueberspringen in Frankreichs Schutz machte er aber das Trierische Land zum Schauplatze neuer Kämpfe zwischen französischen und spanischen Heeren, quält dann auf's Neue die Stände mit neuen Steuern, mit gewaltsamer Eintreibung und versucht dieselben zur Rücknahme ihrer so gerechten Klagen beim Kaiser zu zwingen. Er will nun die Stadt Trier befestigen, zu dem Ende die Simeonskirche wieder, mit Austreibung der Stiftsherren, zu einem Prozugnaculum umschaffen: unerwartet aber überrumpeln die spanischen Truppen die Stadt und die französische Besatzung und führen den Churfürsten als Gefangenen des Kaisers und des Königs von Spanien ab (1635), zuerst nach den Niederlanden und sodann als Gefangenen des Kaisers nach Linz a. D. und letztlich nach Wien. Erst im Herbste 1645 kehrte der Churfürst aus seiner Gefangenschaft in sein Erzstift zurück und erst fünf Jahre später (1650) kam eine völlige Versöhnung zwischen ihm und den Ständen des Erzstifts zu Stande, aber auch jetzt erst, nachdem der Churfürst sich allseitig von neuen Stürmen bedroht sah. Er hatte sich nämlich eigenmächtig einen Coadjutor, den Freiherrn v. Reiffenberg, gewählt, im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, wonach die Wahl eines Coadjutor wie die des Erzbischofs dem Domkapitel zusteht. Das Kapitel hatte daher einen andern Coadjutor aufgestellt, den Carl Caspar v. der Leyen, und die Reichsstände, alle aufgebracht über die Haltung Philipp Christophs in Angelegenheiten des Reiches wie seines Erzstiftes, wandten sich an den Kaiser um Verwendung beim Papste zu Gunsten des vom Kapitel gewählten Coadjutor. Außerdem hatten 1649 das Domkapitel und die Landstände eine Einigung abgeschlossen, keinen Erzbischof anzuerkennen, er sei denn *legitime* gewählt und habe den Ständen Wahrung ihrer Rechte zugesichert. Endlich aber hatte der Churfürst den westphälischen Frieden (von 1648) nicht anerkannt, die Protestation des Papstes gegen denselben, ohne vom Papste oder dessen Nuntius dazu aufgefordert zu sein, publicirt, worauf die Reichsstände in ihrer Versammlung zu Nürnberg (1649) in ernstliche Berathung zogen, den Philipp Christoph seiner fürstlichen Würde zu entkleiden. Angesichts dieser Gefahren verstand er sich endlich zu dem Vertrage, den das

Domkapitel und die Landstände unter Mitwirkung kaiserlicher Commissarien, der Erzbischöfe von Cöln und Mainz und des Bischofs von Bamberg, aufgestellt hatten.

In dem Versöhnungsinstrumente wird vorerst beiderseits Amnestie von Beleidigungen und Schädigungen während des langen Streites zugesichert. Dann soll ferner der Churfürst fortan die Regierung und Administration des Erzstifts führen in Gemäßheit der Wahlkapitulation, des Herkommens und der Weise seiner Vorgänger. Das Domkapitel soll er wieder in alle Rechte, Privilegien und Renten eintreten lassen, wie diese vor dem Beginne der Streitigkeiten bestanden. Ebenso seien die Landstände in ihre von Alters her concedirten und hergebrachten Rechte und Freiheiten zu restituiren und Alles, was dagegen gethan worden, zu kassiren. Dagegen wird der im April desselben Jahres bereits abgeschlossene Receß, daß von der Stadt Trier keine auswärtige Hilfe (des Herzogs von Luxemburg) mehr nachgesucht werden dürfe, bestätigt. Dem Churfürsten soll die Disposition und Verordnung seiner Räthe, Beamten, Officiere und Soldaten wie Bedienten belassen und von ihm fortgeführt werden, wie von Alters her üblich. Die während und wegen der Streitigkeiten abgesetzten und vertriebenen geistlichen und weltlichen Beamten sollen in ihre Aemter und Ehren wieder eingesetzt werden. Alle Verhafteten müssen auf freien Fuß gesetzt werden; der unrechtmäßig gewählte Coadjutor v. Reiffenberg muß zurücktreten. Gemäß der Regel und Norm der churfürstlichen Regierung wie der Wahlkapitulation ist der Churfürst gehalten und verbunden, in wichtigen politischen und Militär-Angelegenheiten und Vorfällen, besonders wenn dem Erzstifte Gefahr oder Schaden daraus erwachsen kann, mit dem Domkapitel sich darüber vorerst zu benehmen und ohne dessen Vorwissen in dergleichen *gravioribus* nichts zu statuiren oder vorzunehmen. Die während des Streites von dem Churfürsten eingeführten Neuerungen im Justizwesen müssen kassirt, die Gerichte wieder mit gut qualificirten und unparteiischen Richtern besetzt und den streitenden Parteien der Instanzenzug von der ersten zur zweiten und zur Revision, wie er von Alters her gewesen, wieder zugestanden werden.

Die Rechte der Landstände in Betreff des ganzen Steuerwesens sind wieder hergestellt, ganz so, wie sie in dem oben dargelegten Instrumente vom Jahre 1630 enthalten sind. Alle neue Auflagen und Abgaben von Wein, Früchten, Zölle, Frohnden und Frohndegelder, die Philipp Christoph eingeführt hatte, sollen abbestellt und Alles wieder auf den alten Fuß zurückgeführt werden.

Die Aufnahme der Juden in beschwerlicher Anzahl „mit der

Digitized by Google

armen Leuthe höchstem Verderben uff dem landt und in den stätten" soll eingeschränkt und damit wie von Alters her üblich und nach der Kapitulation gehalten werden, und soll man ihnen unparteiisches Recht wie den Christen angedeihen lassen [1]).

So hat der Churfürst Philipp Christoph die Rechte und Freiheiten der Landstände wie des Domkapitels wieder anerkennen müssen, wie er dieselben bei dem Beginne seiner Regierung vorgefunden hatte, und ist so Verfassung und Regierung des Landes unverändert auf seine Nachfolger übergegangen und hat so fortbestanden bis zur Auflösung des Churstaates in der französischen Revolution. Im Uebrigen war dieser Churfürst ein eminenter Geist; galten ja Philipp Christoph, Wallenstein und Richelieu in den Augen des Volkes als die drei Haupt-ingenia der (damaligen) Welt. Die Inful von Speier mit der Trierischen in seiner Person vereinigend, machte er die größten Anstrengungen zur Vertheidigung Deutschlands gegen die Feinde der katholischen Kirche in dem dreißigjährigen Kriege, tilgte die Schulden, mit denen er das Bisthum Speier belastet gefunden hatte, und erbaute die nach ihm benannte Festung Philippsburg. Die Grafschaft Catzenellenbogen mit Limburg, das Amt Freusberg mit vier Pfarreien und die Grafschaft Veldenz, die zum Lutherthum übergetretenen Reichsfürsten verpfändet waren, hat er dem Erzstifte Trier wieder gewonnen und die verdrängte oder bedrückte katholische Religion wieder hergestellt. Blieskastel war dem Herzoge von Zweibrücken verpfändet und hatte dieser dort die lutherische Religion eingeführt; Philipp Christoph gewinnt es bei dem Reichskammergerichte, daß der Herzog das oft abgewiesene Lösegeld annehmen mußte; der Ort kam wieder an das Erzstift und erhielt damit die freie Ausübung der katholischen Religion wieder.

Ferner aber darf, der Wahrheit gemäß und zur Ehre unserer Churfürsten, nicht unbemerkt bleiben, daß Philipp Christoph mit seinen Attentaten auf die verfassungsmäßigen und alt hergebrachten Rechte und Freiheiten der Stände ganz vereinzelt in unsrer Landesgeschichte steht. Seine Vorgänger und seine Nachfolger haben jene Rechte und Freiheiten gewissenhaft geachtet, haben keine Versuche gemacht, die landesherrlichen Rechte auf Kosten der Freiheiten der Untergebenen zu erweitern. Selbst wenn Unterthanen die Treue gebrochen hatten, wie das bei den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz und auch mit Boppard vorgekommen ist, und es nun nach Dämpfung der Aufstände in den Händen

---

[1]) Bei Honth. III. p. 663 — 669. Die Geschichte der unruhigen Regierung des Churfürsten Philipp Christoph ist ausführlich dargelegt in dem Rhein. Antiq. Mittelrh. II. Abth. 1. Band S. 288 — 470.

des Landesfürsten gestanden hätte, zur Strafe ihnen gewisse Freiheiten zu entziehen, so hat derselbe dies dennoch nicht gethan, sondern die Städte bei ihren bisherigen Rechten und Privilegien zu belassen gelobt. In dem Charakter der geistlichen Staaten überhaupt lag nicht die Tendenz nach absoluter Herrschaft; sie waren nicht Erbstaaten, wie die weltlichen Fürstenthümer, wo sich in der Regentenfamilie natürlich dynastische Interessen und Bestrebungen bilden sowohl zur Gebietserweiterung als zur Erhöhung der landesherrlichen Gewalt im Innern. Die geistlichen Fürsten kamen durch Wahl, nicht durch Geburt, zu ihrer Würde, waren Cälibatäre, hatten keine Familie und keine Familieninteressen, waren nicht selbstsüchtig und konnten alle Liebe und Sorge ihren Untergebenen widmen. Daher denn auch das wahrhaft Väterliche in der Regierung der geistlichen Fürsten und die kindliche Anhänglichkeit der Untergebenen an ihre Landesherren in den geistlichen Staaten, ein Verhältniß, das im ganzen deutschen Reiche bis zu dessen Auflösung sprichwörtlich geworden war, indem es hieß: „Unter dem Krummstab ist gut leben." Die Steuern waren geringer, als in weltlichen Staaten, weil der Hof weit weniger Bedürfnisse hatte; der Militärdienst war nicht drückend, weil nur eine kleine Mannschaft erforderlich, und dachten geistliche Fürsten nicht daran, ihre Landessöhne an fremde Werber um schnöden Sold zu verkaufen. Nach dem dreißigjährigen Kriege, wo die Reichsfürsten eine größere Militärmacht unterhielten, sehen wir die ständische Verfassung in weltlichen Staaten allmälig untergehen, während sie in den geistlichen fortbestehen bleibt. Carl Caspar v. der Leyen, Johann Hugo v. Orsbeck, Nachfolger Philipp Christophs, waren ausgezeichnet durch Milde ihres Regiments. Sie waren Lieblinge des Volkes, wie Hontheim sagt, „von deren Thaten unsre Eltern nicht erzählen konnten ohne Schluchzen und Thränen der Rührung" [1]).

XLIV. Kapitel.

Das Städtewesen, zunächst die Stadt Trier.

Das Erzstift Trier hatte nur zwei eigentliche Städte (civitates), Trier und Coblenz, ja in der fränkischen Periode nur Trier, da Coblenz, unter den Römern ein Castell, in fränkischer Zeit ein königlicher Maier-Hof, erst nach der Schenkung an Erzbischof Poppo (1018) sich allmälig zu einer Stadt aufgeschwungen hat. Was wir daher hier über das

---

[1]) Prodrom. in dedicat.

Städtewesen in älterer Zeit bis zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts sagen, findet zunächst nur auf Trier Anwendung.

Unter den fränkischen Königen bestand die unmittelbare Obrigkeit jeder größern Stadt aus einem Grafen (comes), der die Gerichtsbarkeit über dieselbe und den umliegenden Gau besaß und dieselbe als Präsident mit mehren Richtern als Assessoren um sich ausübte. Er war Richter und Präfekt der Stadt und des Gaues. Seine Ernennung ging vom Könige oder Kaiser aus, und war sein Amt nicht erblich, wie es später erst geworden ist, in Frankreich im 10. Jahrhunderte, in Deutschland noch später erst. Zur Ueberwachung dieser comites wurden von Zeit zu Zeit königliche Gesandte (missi, legati dominici sive regii) von dem Könige in die Städte und Provinzen entsendet, um diejenigen zu überwachen, welchen die Gerichtspflege anvertraut war, Klagen und Beschwerden zu heben und die Grafen zurechtzuweisen, wenn sie unrecht gehandelt, und um angesehene, weise und gottesfürchtige Männer zu Richtern zu bestellen, Alles im Namen des Königs. Auch hatten sie für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die Provinzen von Räubern zu reinigen, für gerechte und billige Behandlung der Armen, Wittwen und Waisen zu wachen. Nebst der Justizpflege lag dem Grafen auch ob, die Kriegsmannschaft aus seinem Bezirke zu dem Heerbanne zu führen.

Als nun im 8. und 9. Jahrhunderte das Comitat, d. i. der Inbegriff der dem Grafen zustehenden Gerichtsbarkeit, in unserm Erzbisthum aus Uebertragung der Könige an unsre Erzbischöfe übergegangen ist, trat der Vogt (advocatus) der Trierischen Kirche an die Stelle des Grafen und übte nun aus Uebertragung und im Namen des Erzbischofs die Gerichtsbarkeit in der Stadt Trier aus. Der Obervogt der Trierischen Kirche war, wie wir früher gehört haben, der Pfalzgraf bei Rhein, der also die Vogtei in Trier hatte, während Untervögte die Gerichtsbarkeit in den übrigen Distrikten des Erzbisthums zu verwalten hatten. Diese Vögte hielten jährlich drei Generalgerichtssitzungen in ihren Distrikten und fiel ihnen ein Drittel der Strafgelder zu, während zwei Drittel der Kirche gehörten, für welche sie die Rechtspflege ausübten. Zu Ende des 12. Jahrhunderts ging die Obervogtei über Trier ein oder besser, kehrte in die Hände des Erzbischofs von Trier wieder zurück; in der Mitte des 13. ebenfalls die über Coblenz und übten die Erzbischöfe fortan selbst oder durch andre von ihnen bestellte Beamte die Rechte aus, welche früher die Vögte in ihrem Namen ausgeübt hatten. Bei dem Einbrechen des Faustrechts nämlich hatte der Schutz, den die Vögte zu leisten im Stande waren, sich als weit unzureichend gezeigt; auch wurden überall bittere Klagen von den Kirchen, bischöflichen und

abteilichen, geführt, daß die Vögte die Kirchen mehr bedrückten und beraubten, als schützten; unsre Erzbischöfe ließen daher die Vogteien eingehen und bewarben sich um Vasallen, errichteten Burgen, mit denen sie Burgmänner belehnten. Zur Verwaltung der Justiz in den Städten setzten sie nun einen Schultheiß (praetor) mit Scheffen als Assessoren und Richtern (Scheffengericht) an.

Bis zu dieser Zeit — zum dreizehnten Jahrhunderte — ist von einer andern städtischen Obrigkeit oder Behörde nicht Rede. Wohl ist bereits unter Kaiser Friedrich I und unserm Erzbischofe Hillin von der Stadt Trier ein Versuch gemacht worden, sich zu einer Commune zu organisiren und sich eine eigene Obrigkeit zu wählen; ohne Zweifel war es der erste Versuch und sein Ausgang zeigt sonnenklar, wie das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen den Erzbischöfen und der Stadt Trier damals gewesen ist, und daß der Stadt, als untergeben der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, das Recht nicht zustand, sich selbst eine Obrigkeit zu wählen. Der Vorgang ist aber für die nachherige Geschichte der Stadt und zur Orientirung in ihrem langen Streite mit den Churfürsten wegen prätendirter Reichsunmittelbarkeit so wichtig, daß wir hier näher auf denselben eingehen müssen.

Bekanntlich hat das in dem 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten entstandene Zunftwesen, von welchem tiefer unten eigens gehandelt werden wird, einen bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung des städtischen Regiments ausgeübt. Kyriander (eigentlich Hermann) der Advocat der Stadt Trier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in ihrem Streite mit dem Churfürsten um Reichsunmittelbarkeit, meint nun, bereits unter Kaiser Friedrich I, näher, um das Jahr 1161, hätten zu Trier bereits Handwerkerzünfte und Innungen bestanden, die ihre eigenen Gesetze und eigene Meister gehabt hätten. Aus dieser Angabe will er dann weiter einen Beweis bilden, daß die Stadt sich zu jener Zeit einer besondern Freiheit erfreut, eine sich selbst nach eigenen Gesetzen regierende Stadt gewesen sei. Er schreibt nämlich. „Bekanntlich haben zur Zeit Kaiser Friedrich I zu Trier unter den Bürgern Sodalitäten oder Bürger-Tribus (sodalitates seu tribus civium) im Deutschen „„Zunfften und Broderschafften““ bestanden und haben dieselben ihre Meister und die Zünfte ihre eigenen Gesetze gehabt“[1]).

Unser Brower hat diese Angabe ohne weitere Prüfung angenommen und hat sich begnügt, die falschen Folgerungen, die Kyriander zu Gunsten der vorgeblichen Immedietät oder Reichsfreiheit der Stadt Trier gezogen

---

[1]) De origine et statu . . Aug. Trevir. Part. XIII. p. 104 et 105 edit. orig.

hat, zu widerlegen [1]). Dasselbe hat Hontheim gethan, in der Bemerkung, Kyriander habe mit unglücklichem Erfolge sich auf jene Bürgerzünfte (collegia civium) berufen, um die Freiheit der Stadt zu erweisen, da dieselben ja eben durch Kaiser Friedrich I gänzlich aufgelöst und zwar als eine Neuerung verboten worden seien [2]). Kyriander bedient sich jener seiner Behauptung von dem Vorhandensein von Zünften zur Zeit des Kaisers Friedrich I also, daß er sagt, es hätten zu Trier, wie in vielen andern Städten, Dienstmannen oder Ritter gelebt, die sammt den Scheffen und den übrigen Patriciern für die Vornehmern gegolten hätten, in deren Händen von alten Zeiten her die Regierung der Stadt gelegen, wie noch bis auf unsre (Kyrianders) Tage in der (freien Reichs-)Stadt Nürnberg. Aehnlich sei es mit dem Stadtregimente in andern Städten des Reichs gewesen, zu Cöln, Lüttich, Aachen und in andern, in deren Jahrbüchern erzählt werde, wie frühe die jetzige Verfassung eingeführt worden sei; daß nämlich die Zünfte der Bürger ihre aus dem Volke gewählten Rathsherren und obrigkeitlichen Personen aufgestellt, und die Patricier nicht allein das städtische Regiment in Händen gehabt hätten. Demnach meint nun Kyriander, Trier sei seit Einwanderung der Franken in Gallien eine freie, nach ihren eigenen Gesetzen sich selbst regierende Stadt gewesen; das Regiment hätten die Optimaten derselben geführt und zur Zeit Friedrich I hätten bereits die Zünfte sich Antheil an demselben erworben gehabt.

Indessen ist die ganze Argumentation Kyrianders ein grober Irrthum oder vielmehr ein Advokatenkniff, weil die Annahmen, von denen ausgegangen wird, grundfalsch sind. Vorerst wird angenommen, ja geradezu behauptet, seit der Einwanderung der Franken habe es Städte in Gallien gegeben, die besondere Freiheiten genossen und sich ihre eigenen Obrigkeiten gewählt hätten. Wir wissen aber, daß die Städte mit den umliegenden Gauen unter Grafen gestanden haben, die von den Königen gesetzt wurden und im Namen dieser alle Gerichtsbarkeit ausübten, daß das Comitat zu Trier auf unsre Erzbischöfe übergegangen ist, die zuerst durch ihren Vogt und seit dem 13. Jahrhundert durch ein Scheffengericht mit einem Schultheiß die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Kyriander statuirt also für Trier eine Ausnahmestellung in fränkischer Zeit, die geradezu mit aller Geschichte im Widerspruche steht. Und ferner ist auch die andre Annahme Kyriander's, daß es unter Friedrich I zu Trier schon Zünfte gegeben habe, nicht minder falsch.

---

[1]) Annal. Trev. Tom. II. p. 134 et 135.

[2]) Hist. dipl. Tom. I. p. 594 n. c.

Weil aber dem Brower und dem Hontheim diese Falschheit entgangen ist, wollen wir dieselbe in Kürze hervorheben.

Die Behauptung Kyriander's, daß zur Zeit Friedrich I bereits die Zünfte zu Trier bestanden hätten, ist hergenommen aus einer Urkunde dieses Kaisers, worin es heißt: „Auch soll die Vereinigung der Bürger zu Trier (*communio* civium Trevirensium), die auch Eidgenossenschaft heißt (*conjuratio*), die wir in dieser Stadt, als wir daselbst anwesend (1157), vernichtet und mit unserm Ansehen gänzlich untersagt haben, die aber danach wieder, wie wir gehört, erneuert worden, aufhören und nichtig sein" [1]).

Man muß, wie Kyrander, von Parteiinteressen befangen sein, um in jener communio oder conjuratio der Bürger zu Trier Zünfte und Bruderschaften zu finden, die bereits an dem städtischen Regimente Antheil gehabt hätten, und daß Kaiser Friedrich I diese Verfassung des Regimentes aufgehoben, d. i. die städtische Freiheit geschmälert habe. Was immerhin diese communio civium gewesen sein möge, so viel geht aus dem Texte der kaiserlichen Urkunde hervor, daß es eine Neuerung gewesen, indem es heißt, sie soll verboten sein und der Erzbischof und der Pfalzgraf (als Vogt der Trierischen Kirche) sollen Beide die herkömmliche Jurisdiktion ausüben. Daß die Verbindung der Bürger zu Trier — denn eine solche war es jedenfalls — eine Neuerung gewesen und zwar zum Nachtheil der Rechte und des Ansehens des Erzbischofs, das geht sonnenklar aus dem Schreiben des Pfalzgrafen Conrad an die Bürgerschaft zu Trier hervor, unmittelbar nach dem Erlasse jener Urkunde des Kaisers. Der Erzbischof Hillin nämlich hatte auf dem Reichstage vor dem Kaiser und den Reichsfürsten Klage vorgebracht über die Neuerungen der Bürger zu Trier, und daß diese unter Zustimmung des Pfalzgrafen Conrad, des Vogts der Trierischen Kirche, vorgenommen worden seien. Die Klagen waren so begründet, daß die Fürsten alle einstimmig erklärten, in Form eines richterlichen Spruchs und in kaiserlicher Machtvollkommenheit müsse dem Pfalzgrafen verboten werden, jene Neuerungen länger zu dulden. Der Pfalzgraf eröffnete nun der Bürgerschaft: „daß sein Herr, der Erzbischof von Trier, vor dem Kaiser und der

---

[1]) **Communio quoque civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, dum praesentes fuimus, et autoritate nostra prorsus interdiximus, quae et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur, imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis Palatini reiteretur, uterque, archiepiscopus videlicet et comes Palatinus debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Honth. I. p. 594.**

Reichsversammlung eine schwere Klage vorgebracht darüber, daß die Bürger gegen seine (des Erzbischofs) Ehre und die alten Rechte der Stadt Trier gewisse neue Gewohnheiten und gewisse ungewohnte Rechte einer Art Bürgergenossenschaft (communio) unter sich aufgerichtet und daß ich mich bei Gelegenheiten zur Einwilligung hiezu habe verleiten lassen." Und sodann eröffnet der Pfalzgraf der Bürgerschaft, in Folge des an ihn ergangenen Reichsbeschlusses, den Befehl: „daß sie von ihrem Vorhaben gänzlich abzustehen und die schuldige Ehre seinem Herrn dem Erzbischofe in diesen und allen andern Stücken zu erweisen und dessen Anordnungen und Willen nie entgegen zu handeln hätten" [1]).

Hienach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Bürger zu Trier eine Verbindung unter sich eingegangen hatten, die zum Zwecke hatte, der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs sich zu entziehen, und sich selber nach eigenen Gesetzen zu regieren. Es war das erste Auftauchen des Gelüstens nach Reichsfreiheit. Daß dem so sei und daß an dieser Stelle nicht von Zünften in dem Sinne von Handwerkerverbindungen, sondern von einer Conspiration der Bürger insgesammt zu politischen Zwecken die Rede sei, ergibt sich auch ferner noch aus den historischen Notizen des Glossarium von Du-Cange zu dem Worte communio (communia, communitas), von welchem unser Wort Commune, Gemeinde, herzuleiten ist. Nach diesen Notizen sind solche communiae (Bürgergemeinheiten) zuerst in Frankreich von Ludwig VII errichtet worden, der, um die Uebermacht und räuberische Tyrannei der Vasallen zu brechen und Ordnung in seinem Reiche zu schaffen, unter Vermittelung der Bischöfe die Bürger der Städte sich vereinigen ließ, damit sie bewaffnet ihm Hilfe leisteten im Kampfe gegen die Vasallen. Nachdem so unter königlicher Autorität das Beispiel gegeben war, schlossen auch Städtebewohner sich zu einer Gemeinheit zusammen, um sich der Gerichtsbarkeit von Vasallen zu entziehen, und sich unmittelbar an den König anzuschließen. Ein Beispiel hievon wird angeführt von der bischöflichen Stadt Vezelay, das mit unserm Vorgange die vollendetste Aehnlichkeit hat. „Die Bürger von Vezelay, heißt es, haben eine Commune unter sich aufgerichtet, indem sie eidlich sich verbindet, fortan der Gerichtsbarkeit (der Herrschaft) der Kirche (des Bischofs) nicht mehr unterthänig sein zu wollen" [2]). Hier haben wir die communio und die conjuratio,

---

[1]) Honth. I. p. 595.

[2]) Vezeliacenses *communiam* inter se facientes, communiter *conjurasse*, quod Ecclesiae dominio ulterius non subjacerent.

gerade wie zu Trier gegen den Erzbischof Hillin, wie in der Urkunde des Kaisers Friedrich I in Betreff unsrer Stadt gesagt ist. Was aber näher noch die Bürger zu Trier mit jener communio gewollt, ergibt sich ferner aus Du-Cange, wo er die vornehmsten Rechte einer solchen communia angibt. Diese waren das Scabinat (Scheffenthum) d. i. ein Scheffengericht, Rathscollegium, eigene Obrigkeit (majoratus), eigenes Siegel, ein Wachthurm mit (Sturm-)Glocke darin und Gerichtsbarkeit. Scabinatus, Collegium, Majoratus, Sigillum, Campana, Berfridus [1]) et Jurisdictio, wie Du-Cange sagt.

Unter Kaiser Friedrich I begannen die Städte vielerwärts, zuerst die für den Handel so günstig gelegenen italienischen, durch Handel, Verkehr und Gewerbe reich und mächtig zu werden und suchten daher, wo sie konnten, sich von ihren bisherigen Herrschaften unabhängig zu machen, sich selber nach eigenen Gesetzen zu regieren und sich selber ihre Obrigkeiten zu wählen. Es ist bekannt, wie lange und schwere Kämpfe eben der genannte Kaiser mit den mächtigen und nach Unabhängigkeit ringenden Städten Oberitaliens zu kämpfen hatte, und es liegt daher die Vermuthung nahe, daß er eben wegen der in Italien gemachten Erfahrungen das in deutschen Städten ebenfalls auftauchende Gelüsten nach Unabhängigkeit bei seinem ersten Sichtbarwerden so entschieden niederzuhalten suchte. Sein Nachfolger, Kaiser Friedrich II, folgte hierin seinen Fußstapfen und verbot den Städten nicht allein Gemeindeversammlungen und das Wählen eigener Obrigkeiten, wie diese immer heißen möchten, sondern auch die Bildung von Handwerkszünften und Handwerksbruderschaften ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeiten, weil eben aus den Zünften ein unabhängiges städtisches Regiment sich zu entwickeln pflegte. Derselbe gab daher eine merkwürdige Reichstagsverordnung im Jahre 1232 in Betreff der Rechte der Reichsfürsten bezüglich der Städte, deren Inhalt hier angegeben werden muß, weil

---

[1]) **Berfridus**, **belfridus** und noch mehre ähnliche Formen, das französische *beffroy*, bezeichnete zuerst eine Kriegsmaschine, erbaut in Form eines Thurms, der die Höhe von Stadtmauern überragte, mehre Stockwerke mit Zimmern hatte und auf vier Rädern fortbewegt wurde. In diesen Thurm stellten sich bewaffnete Soldaten zum Angriff und zur Vertheidigung bei Städten und befestigten Lagern. Später aber wurden **Berfridi** genannt hohe Thürme, die in den Städten errichtet wurden, in deren höchstem Gemache sich Wächter befanden, welche bei Annäherung eines Feindes die in diesem Thurme befindliche Sturmglocke (**campana**) anzuschlagen hatten, worauf die Bürger sich bewaffnet einfinden mußten. Diese Glocke wurde sodann auch angezogen, wenn die Bürger zu andern Zwecken zusammenzuberufen waren, woher sie auch den Namen Bannglocke (**campana bannalis**) erhalten hat, weil sich die Bürger, die innerhalb des Bannes der Stadt wohnten, auf ihren Schlag zu versammeln hatten.

aus derselben hervorgeht, daß damals den Fürsten die Gerichtsbarkeit über ihre Städte zustand, diese aber nicht befugt waren, sich selber Obrigkeiten zu stellen. Die Constitution sagt aber, daß die Reichsfürsten, geistliche und weltliche, in ihren vom Kaiser und Reiche übertragenen Rechten und Freiheiten gehandhabt und diese letztern in der weitesten Ausdehnung ihnen zustehen sollten[1]). Daher cassire der Kaiser und vernichte Alles, was in Städten etwa geschehen zur Schmälerung der Rechte der Fürsten, die Aufstellung von Gemeinderäthen (communia consilia), Bürgermeistern oder städtischen Rektoren (Magistros civium seu rectores) und andrer wie immer benannter städtischen Beamten, die von der Gesammtheit der Bürger ohne Einwilligung der Erzbischöfe oder Bischöfe aufgestellt werden, wie dieselben auch nach Verschiedenheit der Städte benannt sein mögen. Ebenso auch vernichtet der Kaiser die Bruderschaften jeglichen Handwerks und Zunfteinigungen, wie sie immer heißen mögen; ohne Zweifel für den Fall, daß sie ohne Zustimmung des betreffenden Fürsten errichtet worden sind. Und endlich heißt es geradezu: „Denn wie bisheran die Herrschaft über die Städte und alle Güter, die von der kaiserlichen Majestät verliehen werden, den Erzbischöfen und Bischöfen zugestanden hat, so wollen wir auch, daß dieselbe Herrschaft auch ihnen und ihren Beamten, die sie selber angestellt haben, auf immer verbleiben soll, ohne daß diesen irgend ein Mißbrauch, wenn ein solcher irgend sich widerrechtlich eingeschlichen, entgegenstehen könnte u. s. w.“[2]).

Aus den im Vorstehenden dargelegten Daten, die theils allgemein deutschen, theils speciell Trierischen Constitutionen der Kaiser entnommen sind, geht hervor, daß es bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu Trier keine von der Stadt selbst angeordnete Obrigkeit gegeben, die Stadt sich nicht selbst regiert habe, sondern daß sie der Herrschaft der Erzbischöfe in weltlichen Dingen unterworfen gewesen sei. Nach der Rückkehr der Vogteigerechtigkeit in die Hände der Erzbischöfe unter Johannes I (1197) ernannten die Erzbischöfe einen Schultheiß mit Scheffen, die in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten und das städtische Regiment führten. So war es zu Trier seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, und so wurde es zu Coblenz

---

[1]) Libertates et dona, quae nunc possident et sunt pro tempore possessuri, *latissima interpretatione gaudeant* etc.

[2]) Siehe die Constitution bei Müller, Reichstagsabschiede I. Bd. S. 15 u. 16; bei Honth. I p. 711 et 712.

unter Erzbischof Arnold II einige Jahrzehnte später. Daß es zu Trier so gewesen, ersehen wir auch aus der Einigung der sieben Hauptkirchen hierselbst aus dem Jahre 1242, wo es heißt: „Wenn Jemand aus den Excommunicirten widerspenstig der h. Messe und dem Gottesdienste sich eindrängt und aufgefordert fortzugehen nicht Folge leistet, so soll vor dem Evangelium der Priester die Kirchengewänder ablegen und der Chor hinausgehen; und sodann sind der Schultheiß und die Scheffen (das Scheffengericht) aufzufordern, sofern es ein Trierischer Bürger ist, daß sie einen solchen zu Strafe ziehen, und sollten sie darauf nicht eingehen, so wären sie selbst wegen Nachlässigkeit als Excommunicirte zu publiciren“ [1]). Justiz und Polizei lagen also in den Händen des von dem Erzbischofe angesetzten Scheffenraths oder Scheffengerichts in der Stadt.

Allerdings hat um diese Zeit die Stadt Schritte gethan, die Herrschaft der Erzbischöfe abzuschütteln und sich selber zu regieren als Freistadt. Die Gelegenheiten, die sie sich für diese Schritte ausersah, sind sehr anrüchiger Natur und weisen eben dadurch auf gänzlichen Mangel an Rechtsgründen für ihren erhobenen Anspruch. Der erste Schritt fällt in das Jahr 1212, folgte unmittelbar auf den Tod des Erzbischofs Johannes I, unter welchem die Vogtei über Trier in die Hände des Erzbischofs zurückgekehrt war. Insofern war der Zeitpunkt klug gewählt, als eben erst unter jenem Erzbischofe die Advocatie über die Stadt an die Trierische Kirche zurückgekehrt war, und sonach das Ableben desselben der Stadt die erste und zugleich günstigste Gelegenheit darbot, diese Advocatie selber an sich zu ziehen und das Uebergehen derselben auf die Nachfolger des Johannes zu verhüthen. Unmittelbar vor dem Tode des Erzbischofs war nun Kaiser Otto IV wegen Eidbrüchigkeit von Papst Innocenz III in den Bann gethan worden. Sofort haben sich alle Hohenstaufisch gesinnten deutschen Fürsten von dem gebannten Wittelsbacher abgewendet und unter diesen auch der Erzbischof von Trier, sind zusammengetreten und haben den hoffnungsvollen Enkel Friedrich Barbarossa's, Friedrich II, zum Kaiser gewählt. Otto aber suchte sich zu halten und warb sich Anhänger, wie er konnte; die Stadt Trier benützte diese Gelegenheit, wo derselbe in der Noth sich befand und gegen den Papst und die geistlichen Wahlfürsten und darunter den Erzbischof von Trier äußerst aufgebracht war, und ließ sich von demselben 1212 zu Hagenau einen Freibrief ausstellen, worin

---

[1]) Honth. I. p. 728. Hontheim macht zu der angeführten Stelle die richtige Bemerkung, „daß damals in den Händen des Scheffengerichts das städtische Regiment gewesen sei“.

der Gebannte, dem schon ein andrer Kaiser gegenüberstand, in Anerkennung der Anhänglichkeit der Stadt Trier an ihn und das Reich und der ihm geleisteten Unterstützung die Dienstmannen und Bürger der Stadt, ihre Personen und Güter, in seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt (sub nostram et imperii specialem defensionem recepimus)[1]).

So hatte die Stadt den ersten Schritt gethan, sich der Herrschaft des Erzbischofs zu entziehen, ohne Wissen und Einwilligung dieses, bei einem gebannten Kaiser, von dem sich bereits der größte Theil des Reiches abgewandt hatte und der durch jedes Mittel sich gegen den neugewählten König Friedrich II zu halten suchte. Dieser für den Geber und die Empfänger wenig ehrenvolle Freibrief war später das älteste, erste und Hauptdocument, welches die Stadt für ihre prätendirte Reichsfreiheit beizubringen hatte. Das zweite aber war aus dem Jahre 1242, ausgestellt von König Conrad, dem Sohne des noch lebenden und excommunicirten Friedrich II, und ist ebenso anrüchiger Natur, wie jenes erste. Nach dem Tode des Erzbischofs Theoderich nämlich (28. März 1242) war „von dem größern und einsichtsvollern Theile des Clerus" zum Erzbischof gewählt worden Arnold II (von Isenburg), während ein Theil des Adels diesem den Propst von St. Paulin, Rudolph von der Brücken, aus einem zu Trier mächtigen Rittergeschlechte, das seinen Sitz in den römischen Festungswerken an der Moselbrücke bei St. Barbara hatte, entgegengesetzt hat. In des gebannten Kaisers und seines Sohnes Conrad Schutz fand Rudolph eine mächtige Stütze, während von Beiden Arnold gehaßt wurde, aus keinem andern Grunde, als weil er ein Isenburger war und ein Verwandter des Hauses Epstein oder des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der durch seine Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl sich und seiner ganzen Verwandtschaft den Unwillen und die Erbitterung Friedrichs und seines Sohnes Conrad zugezogen hatte. Der großen Anstrengungen und der hartnäckigen Kämpfe der Rudolphischen Partei und des Königs Conrad ungeachtet siegte die Sache Arnold's und Rudolph mußte sich zurückziehen. Die hiedurch gesteigerte feindselige Gesinnung Conrad's gegen den Erzbischof Arnold benützte die Stadt, sich von demselben einen Freibrief zu erwirken, und das Ansuchen kam Conrad gelegen, seinen Unwillen gegen den Erzbischof auszulassen. Unter dem 14. Juli 1242 stellte er daher der Stadt einen Schutzbrief aus, worin er die Bürger in dankbarer Anerkennung der Dienste, die sie seinem Vater, dem Reiche

[1]) Brow. annal. Trev. libr. XV. n. 90.

und ihm geleistet und fürder noch leisten können, „mit ihren Personen und Gütern unter seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt“ [1]).

Während der unruhigen und schwachen Regierung des Erzbischofs Diether (1300—1307) wagte die Bürgerschaft fernere Schritte zur Schmälerung der Gerichtsbarkeit desselben über die Stadt. Dem kriegerischen Grafen Heinrich von Luxemburg verlieh sie vermittels eines Bündnisses mit ihm das Bürgerrecht, und hatte derselbe von der Zeit ein Haus in der Stadt, galt als Bürger und erhielt dazu jährlich eine Summe von 400 Goldgulden Schutzgeld, wogegen er der Stadt Hilfe gegen Jeden, den Kaiser und den Erzbischof ausgenommen, zusagte [2]). Offenbar aber lag die Absicht im Hintergrunde, sich in dem Grafen eine mächtige Stütze zu gewinnen zur allmäligen Abschüttelung der Herrschaft des Erzbischofs. Diese Absicht trat auch sehr bald (1303) offen heraus, in einem förmlichen Aufstande der Bürgerschaft gegen die erzbischöflichen Beamten der Stadt und den Erzbischof selbst. Die Handwerkerzünfte nämlich, die von des Erzbischofs Theoderich II Zeit (1212—1242) tolerirt worden, verbanden sich jetzt behufs größerer Macht durch Statuten zu Genossenschaften und bedienten sich ihres Einflusses zur Aufreizung der Bürgerschaft. Sie verachteten daher die Optimaten und Scheffen, die mit dem Schultheiß im Namen des Erzbischofs die Rechtspflege ausübten, erklärend, daß, so lange der Magistrat und die Beamtenstellen nicht allen zugänglich seien, das Volk nicht gleichmäßigen Antheil an dem Gemeinwesen habe; kurz, die Zünfte forderten Theilnahme an dem städtischen Regimente. Sie trieben dies so weit, daß sie die bisherige Kopfsteuer verweigerten, die Scheffen und ihre Anhänger verjagten, sich an ihrem Vermögen vergriffen, ihre Stellen eigenmächtig besetzten und die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs offen abwarfen [3]). Der Erzbischof, äußerst schwach gegenüber Trier wie der Stadt Coblenz, wo Aehnliches vorgegangen, in Ungnade gefallen bei dem Kaiser Albert und von seinen Freunden verlassen, hat in einem Vertrage mit der Stadt auf zwei Jahre den Zünften die eingedrungenen Rathsmitglieder zugestanden, d. i. die Räthe (consules) derselben neben seinen Scheffen Sitz nehmen lassen, jedoch so, daß dieselben sich in die Gerichtsbarkeit

[1]) Siehe Brower, annal. Trev. libr. XVI. n. 6. Für die Geschichte der Entstehung dieses Freibriefes sehe man den Rhein. Antiq. III. Abth. 1. Bd. S. 483—485.

[2]) Dieses Haus, in der Brodstraße gelegen, hieß zuerst „Haus zum Adler“, später „Königshaus“. Siehe Trier. Wochenblatt von 1818 No. 10.

[3]) Brow. annal. libr. XVI. n. 166.

der Stadt nicht einmischten, an Verhängung richterlicher Urtheile keinen Antheil nähmen [1]).

Diesem Vertage gemäß sollte allerdings das Scheffengericht mit dem Schultheiß als erzbischöfliche Behörde die Justizpflege wie bisher ausschließlich in Händen haben; dagegen sollten vierzehn Männer erprobter Einsicht jährlich aus der Bürgerschaft, neun aus den acht Handwerkerzünften, fünf dagegen aus den übrigen Bürgern vom Erzbischof, und bei Sedisvacanz von dem Domkapitel, genommen werden zu Räthen, deren Verrichtung darin bestehen sollte, daß sie gemeinsam mit den Scheffen über das gemeine Wohl der Bürger und den Nutzen der Stadt beriethen, jedoch in Justizsachen sich in keinerlei Weise einmischten. Diese Räthe aus der Bürgerschaft sollten also in rein städtischen Verwaltungssachen mit dem Scheffengerichte gemeinsam zu berathen haben [2]).

Diesen Vertrag, worin sich Erzbischof und Stadt gleichsam als zwei unabhängige Parteien einander gegenüber stehen, wo jede der andern Zugeständnisse macht und Verpflichtungen übernimmt, ist später als ein ferneres Document für die prätendirte Reichsfreiheit von der Stadt vorgebracht worden. Mit Recht bemerkt aber Hontheim dagegen, daß jener Vertrag durchaus kein Präjudiz gegen die Rechte des Erzbischofs enthalten könne, wie klärlich zu ersehen sei schon allein aus der wenige Jahre darauf erfolgten Convention zwischen dem Churfürsten Balduin und der Stadt. Denn, was die Stadt Trier durch eine Rebellion unter dem schwachen Diether sich eigenmächtig genommen hatte und Diether nicht rückgängig machen konnte, das hat sie unter dem kräftigen Balduin als eine unbefugte Neuerung in der Vereinbarung mit ihm (vom 16. März 1308) wieder aufgeben müssen.

In dieser Convention, die den frühern Rechtszustand wiederherstellte, heißt es zu Eingang: „Da Zwistigkeit entstanden ist zwischen Uns Balduin von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier auf der einen und den Bürgern unsrer Stadt Trier auf der andern Seite, vorzüglich über die Einsetzung von Bürgermeistern (super institutione consulum), wie auch wegen Verkleinerung der Weinmaße, sodann bezüglich der vor Unserm Schultheiß vorzubringenden Klagesachen und Rechtshändel, eines von Auswärtigen unsern Bürgern zu entrichtenden Zolles und mehrer andrer Neuerungen, Statuten oder Gewohnheiten, die unter Unserm Vorgänger Diether eingeführt worden sind; so haben wir endlich nach reiflicher

---

[1]) Ibid. n. 167. Vgl. Rhein. Antiq. I. Abth. 4. Bd. S. 571.

[2]) Ibid. n. 167. Vgl. Honth. II. p. 37 et 38.

Berathung zwischen Uns und den erwähnten Bürgern und gestützt auf das Gutachten gutgesinnter Männer uns dahin geeinigt, daß fortan andre Bürgermeister in genannter unsrer Stadt nicht sein sollen, als die Scheffen, die von Alters her hier bestanden haben. Die Weinmaße sollen von dem nächst kommenden Remigiusfeste wieder auf den alten Stand zurückgebracht werden, und sollen so bleiben, wie sie vor der Verkleinerung gewesen, wenn wir nicht ein Andres hierüber anordnen. Die vor unsern Schultheiß zu bringenden Klagesachen und Rechtsstreite müssen von jetzt an und fürder so abgethan werden, wie es von Alters her unter den Erzbischöfen Heinrich von Vinstingen und Arnold und Andern ihren Vorfahren geschehen ist." Unser Schultheiß zu Trier, heißt es dann weiter, wird sich in Behandlung der Rechtsstreite nach dem Urtheile unsrer Trierischen Scheffen richten, die Rechte und Gewohnheiten der Scheffen beobachten, wie es zu den Zeiten der genannten Erzbischöfe gewesen ist; und umgekehrt haben sich die Scheffen zu richten nach den Rechtsgewohnheiten des Schultheißen, wie es früher gewesen ist. Auswärtige Bürger der Stadt Trier, die in der Stadt keine Besitzungen haben und auch nicht darin wohnen, haben Uns Zoll zu entrichten, wie alle Auswärtige überhaupt. Im Uebrigen sollen die Stadt selbst, die Scheffen, die Wechseler, die Ministerialen, die Schatzungsmeister, die Handwerker und alle Bürger und Bewohner der Stadt mit den Dörfern Pallien, Bys von St. Eucharius, Euren, Zeven, Oberkerig, Niederkerig und Conz bei ihren Freiheiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten verbleiben, die sie zur Zeit der Erzbischöfe Heinrich und Arnold und deren Vorfahren gehabt haben [1]). Erlaubte und ehrbare Brüder-

---

[1]) Es heißt in der Urkunde: Item civitas ipsa, nec non *scabini, campsores, ministeriales, camerarii, artifices* et alii omnes cives et incolae dictae civitatis etc. Die *scabini* (Scheffen) waren die Beisitzer (Assessoren) an den Gerichten, Richter, sowohl zur Zeit der Gau-Eintheilung, wo Grafen die Vorsitzer der Gerichte waren, als auch später, als an die Stelle des Grafen der Schultheiß (Praetor) getreten war. In der fränkischen Zeit hatte ein Gericht sieben Scheffen; häufig waren deren zwölf und wurden gewählt aus dem Gerichtsbezirke selbst. Dem Urtheilsspruche derselben konnte der Graf und so auch später der Schultheiß nicht entgegen sprechen. *Campsor*, dasselbe was cambiator, von cambiare, cambire, wechseln, tauschen, ist ein Wechseler (nummularius), Banquier, wie Du-Cange in seinem glossarium mit vielen Stellen aus mittelalterlichen Schriften zeigt. *Ministeriales:* dieses Wort bezeichnet Personen verschiedenen Ranges, Hofbeamte der Kaiser, Könige, dann der Herzoge, Grafen und Lehenherren überhaupt, auch Aufseher der Hofgüter. Bei den Deutschen aber bildeten sie seit dem 12. und 13. Jahrhundert den untern Grad des Adels, wie Du-Cange nachweist. *Camerarii:* von den verschiedenen Bedeutungen, die Du-Cange anführt, scheint mir nur die eine

schaften (Zünfte), wenn solche sich zur Zeit Boemund's und andrer Vorfahren gebildet haben, wollen wir aufrecht erhalten haben. Auch stimmen wir zu, daß die Scheffen und die Gemeinde, wenn sie unter sich darin übereinkommen, sich für städtische Bedürfnisse und den gemeinen Nutzen eine Accise aufzuerlegen, so jedoch, daß Ordensleute, Geistliche und Forensen nicht damit belegt werden. Die Thore der Stadt, die Schlüssel von denselben und die Stadt selbst sollen bewacht werden, wie es geschehen ist vor der Wahl des Erzbischofs Diether. Endlich gelobt der Churfürst, alle ihm etwa während der Streitigkeit zugefügten Beleidigungen zu verzeihen, und daß er in aller Treue die alten Rechte und Gewohnheiten seiner Stadt Trier beobachten, erhalten und für der Stadt und ihrer Bürger Wohlfahrt nach Kräften wirken werde. Scheffen und Bürger der Stadt versprechen, alles hier Gesagte in aller Treue zu beobachten und bekräftigen es mit Anfügung des Siegels der Stadt [1]).

So viel ist aus diesem Vorgange zu ersehen, daß die Stadt allerdings unter Erzbischof Diethers schwacher Regierung den Versuch gemacht hat, sich die Rechte einer Freistadt anzueignen, sich eine eigene Obrigkeit zu wählen, wenigstens für die Verwaltung, und selbst Zoll von Auswärtigen zu erheben, was bekanntlich ein Regale war. Allein sie mußte, um sich solche Rechte anzueignen, den frühern Rechtszustand gewaltsam abändern, Beweis genug, daß sie bis heran keine Freistadt gewesen war. Balduin hat daher weiter nichts gethan, als das frühere Rechtsverhältniß zwischen dem Churfürsten und der Stadt Trier wieder hergestellt. Dieses Verhältniß und die landesherrliche Hoheit des Churfürsten über die Stadt Trier hat bald danach Kaiser Ludwig IV (den 23. Aug. 1332) feierlich ausgesprochen in der Bestätigung der bisherigen Privilegien der Trierischen Kirche. Nachdem er der großen Verdienste des Churfürsten Balduin um Erhaltung der Rechte und Ehren

---

hierher zu passen, wonach es Aufseher über die Qualität und den Preis der Lebensmittel, über Maße, Gewichte u. dgl. bezeichnet, die auch (Polizei-)Strafen auf Contraventionen in diesen Dingen aufzuerlegen hatten. Zunächst aber bedeutet camerarius einen Schatzmeister, der die Aufsicht über die Pretiosen und Schätze an einem königlichen Hofe hatte; auch gab es in einigen Reichen Provinzial-Schatzmeister, und diese hatten die königlichen Einkünfte einzuziehen. Ebenso bestand in den Klöstern ein officium camerarii und hatte auch hier der camerarius die Einkünfte des Klosters in Empfang zu nehmen und aus demselben die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Die drei ersten Bezeichnungen sind ohne Zweifel dieselben, welche auch in einer deutschen Urkunde vom Jahre 1400 vorkommen, wo es in einer Scheffengerichtsordnung heißt: „er were Scheffen, Weseler (Wechseler) oder Leeman (Lehenmann). Siehe Honth. II. 313.

[1]) Honth. II. p. 35 et 36.

des Reiches in Italien und Deutschland, für das er Gut und Blut eingesetzt habe, Erwähnung gethan, nennt er die Städte und Ortschaften des Erzstifts, denen Städterechte zustehen sollen, fügt dann aber hinzu — „aber nur insoweit, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz entstehe, und daß er und die Nachfolger die volle und freie Gerichtsbarkeit gegen alle Verbrechen und Vergehen in diesen Ortschaften auszuüben haben, selbst in Person oder durch einen Andern oder Andre, und daß sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (nec non tam meri quam mixti imperii justitias) besitzen und zur Ausführung bringen.“ Die Städte und Ortschaften, über die dem Churfürsten die bezeichnete Hoheit zustehe, werden nun genannt und steht an erster Stelle Trier und folgen darauf: Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münstermaifeld, Coblenz, Capellen, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel, Schmidtburg [1]).

Diesem kaiserlichen Diplome gemäß war das Verhältniß der Stadt Trier zu dem Churfürsten kein anders als das der Stadt Coblenz und der kleinern Städte (oppida) des Erzstifts, und stand dem Churfürsten über jene dieselbe Hoheit zu wie über alle andern. Auch ist aus dem, was wir bisher über dieses Rechtsverhältniß gehört haben, zu sehen, daß dieses Diplom nichts Neues eingeführt, sondern den bisherigen, schon Jahrhunderte bestehenden Zustand bestätigt hat, und daß demnach Kyriander's Einrede, des Erzbischofs Hoheit über Trier stütze sich zuerst auf dieses Diplom, mit der Geschichte nicht in Einklang steht.

Einen neuen Versuch, wie früher unter Diether, machte die Stadt 1363 unter dem Erzbischofe Cuno von Falkenstein (1361—1388), die Herrschaft desselben abzuschütteln und sich selbst Gesetze zu geben und sich zu regieren. Die Bürgerschaft nahm das Recht über die Mosel in Anspruch, nöthigte die auf derselben fahrenden Schiffe drei Tage Markt am Ufer zu halten; Municipalgesetze wurden aufgestellt über die Erbschaften der Geistlichen, über Verkauf und Kauf von Grundgütern zur Beschränkung der Rechte der Geistlichen. Die Zünfte, bis heran tolerirt, nunmehr durch die große Anzahl ihrer Genossen und ihr Vermögen mächtig, griffen die kirchliche Freiheit an und erlaubten sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs; der Bürgerrath wollte die Rechte des Schultheißen schmälern und weigerte sich, ihm bei Gerichtsverhandlungen beizusitzen. Dieser neuen Erhebung der

---

[1]) Honth. II. p. 118 seqq.

Stadt gegenüber schloß Cuno unter dem 9. Juni 1364 ein Bündniß mit dem Herzoge von Luxemburg, des Inhaltes, daß der Herzog die Ausfuhr von Lebensmitteln aus seinem Lande für Scheffen, Rath und Bürgerschaft zu Trier verbot, bis dieselben sich zum Gehorsam unter den Erzbischof gefügt hätten, und daß er nöthigenfalls mit bewaffneter Macht den Erzbischof gegen die Stadt unterstützen wolle, wogegen der Erzbischof, für eintretende Fälle, Gleiches dem Herzog zu leisten versprach.

Diesem Bündnisse setzte die Stadt ein ähnliches entgegen, abgeschlossen unter dem 18. Oct. 1364 mit dem Herzoge von Lothringen, wonach dieser die Stadt in seinen Schutz nimmt, und falls Jemand gegen sie Krieg führen wolle, werde der Herzog ihr hundert Mann zu Hilfe geben; und sollte Jemand die Stadt belagern, so wolle er ihr mit seiner ganzen Macht zu Hilfe ziehen. Für diesen Schutz habe die Stadt ihm jährlich dreihundert Goldgulden zu zahlen.

Zugleich wurde nun der Streit vor den kaiserlichen Hof zu Prag gebracht und Kaiser Carl IV, den die beiden Theile zum Schiedsrichter angerufen hatten, entschied den 23. Dez. 1364 in Anwesenheit der beiderseitigen Vertreter und Bevollmächtigten dahin: — „daß die Stadt Trier mit der Vogtei daselbst, mit Gerichten, hohen und niedern, obersten, nützlichen und ordentlichen Herrschaften, die man nennt zu Latein dominia directa et utilia, Rechten und andern Zugehörungen gewesen sind, noch sind und fürbaß ewiglich wehren sollen des vorgemeldeten Erzbischofs Cuno, seiner Nachkommen Erzbischöfe und des Stiftes zu Trier.... Und daß die vorgeschriebenen Scheffen-Meister, Scheffen und Burger und ganze Stadt zu Trier den ehegedachten Cunen Ertzbischoffen, sine Nachkommen Ertzbischoven und den Stift von Trier vor ihren Herrn und Vogte in allen Sachen underthänig und gehorsam sin sollen.... Auch sullen die Scheffenmeister, Scheffen, Burger und Stadt zu Trier in derselben Stadt zu Trier Gemeinschaften, Gesellschaften, Bruderschaften, Gesetze, Gebote, Ordnungen, Rath oder Rektoir, wie man die mit besonderlichen Worten mag genennen, ohne des vorgedachten Ertzbischofen und seiner Nachkommen Willen und Verhengnusse fürbas nicht setzen oder machen in künftigen Zeiten; hetten aber sie dawieder eine Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaften, Gesetze, Gebote, Ordnungen, Raid und Rektoir „(Rath und Rathsglieder)“ gesetzt, gemacht oder ordinirt, die mügen der ehegedachte Cuno Ertzbischoff und sine Nachkommen Ertzbischoven zu Triere, wan und wie dicke ihm und sinen Nachkommen füget, ewiglich abthun und vernichten.“ Ferner erklärt der Kaiser, daß, wenn irgend der Stadt Trier oder andern Städten,

Leuten, Gemeinden oder Städtchen in kaiserlichen Briefen Privilegien oder Rechte zugesagt worden, die mit den hier aufgeführten Rechten des Erzbischofs in Widerspruch ständen, dieselben hiemit aufgehoben und cassirt sein sollten.

So hatte der Kaiser entschieden auf Grund der Rechtstitel, Beweisstücke und Klageschriften der beiden Parteien, und hat ausdrücklich in dem Urtheile eingefügt, daß der Erzbischof die ihm hier zuerkannten Rechte „kündlich, clärlich und wohl in unsern kayserlichen Briefen bewieset hatt —". Alles was der spätere Syndicus der Stadt Trier, Kyriander, gegen dieses Urtheil hat vorbringen wollen, ist von keinem Belang und kann die Rechtskraft desselben nicht schwächen, zumal das Urtheil in allen seinen Artikeln und Positionen den kaiserlichen Freibriefen der Trierischen Erzbischöfe und ihrer Kirche von mehren Jahrhunderten her ganz conform ist [1]).

Eine Bestätigung erhielt dieses Urtheil, wenn auch einer solchen nicht bedürftig, in dem Freibriefe desselben Kaisers, dem Erzbischofe Cuno ausgestellt den 31. Mai 1376, in welchem alle Rechte, Besitzungen und Privilegien, welche die Könige und Kaiser im Verlaufe der Zeiten den Erzbischöfen von Trier verliehen hatten, zusammengestellt sind und wo ebenfalls die Stadt Trier an der Spitze der Städte und Ortschaften steht, über welche sich die fürstliche Hoheit der Erzbischöfe erstrecke [2]).

Jenes Urtheil Carl IV ist unbezweifelt in Vollzug gekommen und hat die Stadt dasselbe anerkannt, wie aus dem Vertrage derselben mit dem Erzbischofe Werner vom 17. August 1396 hervorgeht, wo es heißt: „Und hiemit sullent die urteile und sprache, die seligen gedechtnus herr Carl römischer Kayser zuschen herrn Cunen seeligen Ertzbischoff zu Trier und uns zu andern Ziden mit sinen Kayserlichen briefen gesprochen hait, und auch die brieve, die derselbe unser herrn herr Cune und wir darna uff dieselben urteile und sprache undereinander versiegelt han gegeben, in allen ihren gantzen Mugen und krafft ungekrencket verbliben von beiden siten [3]).

---

[1]) Siehe das Urtheil in vollständigem Texte bei **Honth. II p. 233—236.**

[2]) Man sehe diese sogenannte **Pancarta** (Charte sämmtlicher Besitzungen und Gerechtsamen der Erzbischöfe von Trier) bei **Honth. II. p. 265—274.**

[3]) **Honth. II. p. 301 et 302.**

XLV. Kapitel.

Fortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443.

Wir haben bis heran nicht finden können, daß unsre Erzbischöfe die Stadt um irgend ein Recht verkürzt hätten, vielmehr waren sie stets nur bedacht gewesen, sich im Besitze jener Gerechtsamen, der Stadt gegenüber, zu erhalten, die ihnen Jahrhunderte hindurch nach kaiserlichen Briefen zugestanden haben. Die Stadt hatte daher auch keine andre obrigkeitliche Behörde als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, d. i. den Scheffenmeister (Schultheiß) und die beisitzenden Scheffen, denen zunächst die Rechtspflege in der Stadt oblag, die aber zugleich auch die Polizei zu handhaben hatten. Nachdem aber zu Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Handwerkerzünfte oder Bruderschaften Consistenz gewonnen hatten, bildete sich eine neue Klasse von städtischen Angelegenheiten, zu deren Berathung der Scheffenrath nicht genügte, weil sie theils rechtlicher, theils polizeilicher und theils administrativer Natur waren, und ohne Zuziehung von sachverständigen Männern aus den Zünften nicht gut erledigt werden konnten. Außerdem aber nahmen die Zünfte bereits eine so wichtige Stellung in dem städtischen Gemeinwesen ein, bildeten einen so namhaften Theil der Bürgerschaft, daß ihnen ein angemessener Antheil bei Berathung städtischer Angelegenheiten nicht versagt werden durfte. Sehen wir daher bis zu dem Jahre 1353, wo immer die Stadt in Verhandlungen auftritt, dieselbe vertreten in dem Scheffenmeister und den Scheffen, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen und die ganze Gemeinde der Stadt Trier" [1]), so erscheinen in dem genannten Jahre auch als Vertreter weiterhin die Meister der Zünfte oder Aemter, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich der sted zu Trier" [2]).

Wie sehr nun auch die Erzbischöfe sich bisher den neuerungssüchtigen und gewaltsamen Uebergriffen der Stadt in ihre Gerechtsamen widersetzt hatten, weil sie darin die Tendenz derselben handgreiflich erkannten, die landesherrliche Gerichtsbarkeit abzuschütteln und sich zu einer Freistadt zu erheben; so geneigt haben sie sich danach finden lassen, ein zeitgemäßeres Regiment in der Stadt einzurichten und der Bürger-

¹) Honth. II. 158.
²) Honth. II. 174; daselbst p. 227.

schaft ausgedehntere Rechte in der Verwaltung städtischer Angelegenheiten zu gewähren, sobald die Stadt erklärte, daß dieser größere Antheil der Bürgerschaft nicht zum Präjudiz der Hoheitsrechte der Erzbischöfe ziele, sondern einzig des städtischen Nutzens und Bedürfnisses wegen gewünscht werde. In eine solche Veränderung des städtischen Regimentes durch Aufstellung zweier Bürgermeister hat Erzbischof Jakob I (von Sirk) freiwillig seine Zustimmung gegeben am 2. Januar 1443, jedoch nur auf seine Lebenszeit, seinen Nachfolgern das Recht vorbehaltend, diese neue Einrichtung zu toleriren oder auch aufzuheben. In einer für diese Angelegenheit wichtigen Urkunde von genanntem Datum erklären Diethrich, Herr zu Manderscheid und zu Daun, Nikolaus, Vogt und Herr zu Hunolstein und mehre Andre aus dem Adel als Zeugen —: „Als eine lange Zither zweybricht gewest ist zuschen dem erwürdigen in Gott vatter unserm gnedigen lieben herrn Jakob Ertzbischoff zu Trier an eine, und den ersamen wysen Burgermeistern Raide und Burger der statt Trier am andern teile, darumb sunderlich, daß die statt von Trier zwene Burgermeistern in die statt gesaitzt hait, und von alters doch keine Burgermeistern, sunder Scheffenmeistern da gewest syn, des dan unsern gnedigen herrn von Trier meynunge ist, daß solche nuverunge buysen sinen willen und gehencknis nit syn sulte, so bekennen wir uffentlich an diesem brieve, daß wir daby und ane gewest sin, nemlich zu Paltzel in der burg und unsers herrn von Trier schlaffcameren, daß die ersamen Johann von Britten und Johann Bullman Bürgermeistere, meister Johann Colner und Hans genant der Dorre, Bürgern der stede von Trier vurgenant vur unsern gnedigen herrn von Trier furgenant kommen sint und haint seine Gnade von irer und der ander burger wegen von Trier gemeinlich gebeten mit worten und uff die maisse, wie hernach geschrieben steit. Gnediger lieber herr, als Uwer Gnade eine zyt lanck mit uns in forderunge und tedinge gestanden hait, antreffende die burgermeisterschaft, und Uwer Gnaden treffliche Rete und Frunde fast darinne getedingt und gearbeitet hain, und wir doch solche Ordenung nicht gemacht hain zu Uwer Gnaden unwillen, sunder umb die stede noitturfft und nutze willen, biten wir hierumb Uwer Gnaden sich guitlich hieinne zu bewisen und ein woilgefallen hierinne zu hain. Daruff hait unser gnedigster herr von Trier geantwurtet mit solchen worten: Es ist war, daß wir unsere Rete und frunde dicke daby gehabt hain.... dan unsere meinunge ist gewehst und noch ist, daß solche nuwerunge nit sün sullen sunder unser willen und gehengnus, aber diwill ihr sprechent, daß ihr solche ordenunge nit gemacht habent uns ader unserem stiffte zu unwillen, sunder

umb unser stede noiturfft und nutzes willen, so lassen wir es daby unser lebtag, doch mit beheltnis unser nachkommene und stifft rechten." Sodann heißt es weiter, daß darauf hin der Erzbischof und die Stadt sich auf folgende Punkte geeinigt hätten: „Zum ersten, daß unser gnediger Herr sin Gericht geistlich oder werentlich bestellen sall und mag, als das von alters herkommen ist, ungeverlich; und darin sall im die statt nit legen. Item sall ein Scholteiß und Burgermeister geleide geben, und ensall niemand geleide haben, er en habe es dan von in beyden. Item sall der zweier Burgermeister einer allewege ein Scheffen sin. Item sullent die Scheffen und andre ampte die Fryheit von unserm herrn hain zu raide zu gehen, als das von alters herkommen ist, ubermitz iren eid nach iren besten sinnen zu raiden und den raid nit zo melten. Item sollent die zwene Burgermeistere und ein Scheffen die Schlusseln von dem groisen siegell hain; und wanne es noit tut zu siegelen, so sollen zwene Burgermeister und ein Scheffen daby sin" [1]).

Demnach waren jetzt der Stadt Trier für Berathung und Verwaltung städtischer Angelegenheiten und zu ihrer Vertretung überhaupt von dem Churfürsten zwei Bürgermeister zugestanden, von denen der eine aber aus den Scheffen genommen sein mußte und welche die Bürgerschaft selbst wählte. Diese standen an der Spitze eines Rathes, der aus den Amts- oder Zunftmeistern gebildet war, die einen Eid abzulegen hatten, nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen. Das Geleitsrecht theilte der Churfürst mit der Stadt also, daß dasselbe fortan gemeinschaftlich gegeben werde, von dem Schultheiß (im Namen des Churfürsten) und von dem Bürgermeister (im Namen der Stadt). Aehnlich wie hier der Churfürst aus freiem Willen das Geleitsrecht theilweise an die Stadt abgegeben hat, so hatte etwas früher auch der Churfürst Cuno das Recht, die Juden in der Stadt zu schützen gegen festgesetzte Schutzgelder, für sein Lebenlang und auch die alte Satzung bestätigt, daß nicht mehr als 50 Familien (Juden) in der Stadt sein dürften.

Der Churfürst Jakob I hatte, wie oben gesagt, die von der Stadt angesetzten Bürgermeister nur für seine Lebensdauer tolerirend zugestanden. Bei dem Eintreten seines Nachfolgers Johann II erhob sich also natürlich die Frage, wird er das Amt der Bürgermeister bestehen lassen oder von seinem ihm reservirten Rechte, dasselbe aufzuheben, Gebrauch machen. So viel ist gewiß, Johannes wollte dieses sein Recht von der Stadt anerkannt wissen und wollte in die Stadt nicht einziehen, bis diese Angelegenheit in Ordnung gebracht sei. Abge-

[1]) Honth. II. 395 et 396.

ordnete der Stadt begaben sich daher (1460) zu ihm und stellten das Fortbestehen des Bürgermeisteramtes der Entscheidung Johann's anheim, mit der Bitte, er möge, nach dem Beispiele seines Vorgängers, das jährliche Regiment der Bürgermeister toleriren. Der Erzbischof gewährte ihnen die Bitte, die Gewährung aber mit denselben Worten beschränkend, wie der Erzbischof Jakob gethan hatte, nämlich auf seine Lebensdauer und den Nachfolgern ihr Recht wahrend [1]).

Von dieser Zeit (der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts) ab bis in die Mitte des sechszehnten haben Churfürsten mehrmal mit der Stadt Vereinbarungen in einzelnen Stücken geschlossen, die aber das gegenseitige Rechtsverhältniß in seinen wesentlichen Grundzügen nicht berührten und nicht veränderten; vielmehr erscheint dasselbe überall direkt und ausdrücklich oder indirekt gewahrt. So haben sich der Churfürst Johann II (von Baden) und die Stadt 1476 einiger Artikel vereinbart und zwar in der (meines Wissens) ersten Urkunde, in welcher die Bürgermeister officiell an der Spitze der städtischen Vertretung stehen, indem dieselbe beginnt: „Wir Bürgermeister, Scheffen, Raid

---

[1]) Dem Herrn von Stramberg muß wohl in der kurzen Erwähnung dieses Vorganges ein Versehen untergelaufen sein, wenn er in seinem Rhein. Antiquar. II. Abthl. 5. Bd. S. 657 schreibt: „Dieser Ausspruch des Oberhauptes der Kirche scheint nicht ohne Einfluß auf friedliche Ausgleichung der seit den Zeiten Churfürst Jakobs II „(vermuthlich Druckfehler statt Jakob I)" mit der Stadt Trier schwebenden Streitigkeiten geblieben zu sein. In dem auf schiedsrichterliches Erkenntniß gegründeten Vergleich vom 12. März 1460 wird die Ernennung der dasigen Bürgermeister dem Churfürsten zuerkannt." — Es handelte sich nicht darum, wer die Bürgermeister wählen, ernennen solle, der Churfürst oder die Stadt, (denn die Stadt wählte sie offenbar), sondern um das Fortbestehen von Bürgermeistern und ihres Amtes überhaupt, indem der Vorgänger dieselben nur auf seine Lebensdauer tolerirt hatte und es also jetzt in dem freien Ermessen des Churfürsten Johann stand, sie bestehen zu lassen oder aufzuheben. Brower erzählt nun: Inter capita litis, novorum hominum magistratus nuper invectus, quando *creatos a populo duos consules* eosque toleratos a Jacobo archiepiscopo, *quoad viveret,* exposuimus. Neque Joannem ingredi prius urbem, quam id sibi jus in integrum redigeretur, certe quidem par erat. Anno igitur vertente profecti ex urbe ad archiepiscopum ex senatu lectissimi quique, *magistratum hunc denuo pontificis arbitrio permisere;* atque ut decessoris exemplo tolerare annua consulum imperia vellet, supplices eum obtestati sunt. Pontifex audita eorum legatione, postulatis annuit eademque juris formula eos obstrinxit, qua Jacobus. (Annal. libr. XIX. n. 110). Hienach ist nicht zu zweifeln, daß die Stadt nicht die Ernennung der Bürgermeister dem Churfürsten zuerkannt, sondern das Fortbestehen von Bürgermeistern neuerdings seinem freien Ermessen anheimgegeben hat, mit der Bitte, dieselben fortbestehen zu lassen, wie es der Vorgänger gethan hatte. Die Bitte hat er gewährt, jedoch sie auf seine Lebensdauer beschränkend, wie der Vorgänger.

(Rath) und gemeind der statt Trier" —. Die Stadt bezeichnet darin den Johann als — „Ertzbischoff zu Trier und Churfürsten als unsern gnedigsten Herrn und Lands-Fürsten" —. Die Vereinbarung aber begriff in sich, daß die Bürgerschaft der Mühle in der Liebfrauenstraße solle genießen können mit aller Gerechtigkeit, die der Churfürst darauf habe; jedoch muß die Stadt jährlich den üblichen Zins davon an die churfürstliche Kellnerei entrichten. Ferner, die Mühlen, welche die Stadt vor Kurzem auf der Mosel errichtet hat, will der Churfürst ohne besondre Anforderungen gnädiglich gebrauchen lassen. Der Churfürst verantwortet und schützt die Stadt und erhält dafür jährlich 100 Gulden Schirmgeld. Ferner bestimmt die Vereinbarung, unter welchen Umständen die Bürger der Stadt dem Churfürsten Zoll zu Trier zu entrichten haben von Weinen und Schweinen. Kaufen Bürger Wein auf der Mosel und bringen ihn in die Stadt, so soll kein Zoll entrichtet werden, es sei denn Rhein- oder Nahewein, welche beide Zoll entrichten müssen; werden aber Weine aus der Stadt oder vor dieselbe gefahren, so müssen sie verzollt werden. Schweine, die von oben oder unten her in die Stadt kommen, sind zollfrei; was aber von Schweinen aus der Stadt oder die Mosel hinab längst der Stadt vorbeigeht, muß dem Churfürsten den gebührenden Zoll entrichten. Weber („Weffer" in der Urk.) und andre Bürger der Stadt, welche die Mosel auf und ab mit ihren Tüchern, Waaren, Korn, Hafer u. dgl. fahren, sollen wie bisher an den Zöllen des Churfürsten freundlich gehalten werden, d. i. brauchen nicht Zoll zu entrichten [1]).

Derselbe Churfürst und die Stadt schließen 1480 wegen drohender Kriegsgefahren in benachbarten Ländern ein Bündniß mit einander, sich gegenseitig fest aneinander zu schließen, zusammenzuhalten und sich bei etwaigen feindlichen Angriffen gegenseitig aus allen Kräften zu helfen. Namentlich erklärt die Stadt in dem Bundesbriefe — „daß wir der Rait und Burgere von Trier dem benanten unserem gnedigen Herrn dem Ertzbischoff als unserm Landsfürsten und Obristen darin zuhalten und folgen sollen und wollen, alsdan von alten Zyten her by unser Ertzbischoff Johans vurfahren Ertzbischove und unsere des Raits vurältern getrewlich als heubde und glidern, nach alter löblicher gewohnheit, pflicht und vereinigunge zusamen gehalten haben u. s. w." [2]).

Ungeachtet so die landesfürstliche Hoheit des Churfürsten von der Stadt bei mancherlei Gelegenheiten anerkannt wurde, so gab es doch

---

[1]) **Honth. II. 460.**

[2]) **Honth. II. 465—467.**

von Zeit zu Zeit allerlei Reibungen zwischen Beiden, indem die Stadt ihr Regiment so frei und unabhängig wie möglich zu machen suchte, die Churfürsten aber durch mehre Versuche derselben, sich von ihnen ganz unabhängig zu machen, mißtrauisch geworden waren und bei jedem neuen Schritte der Stadt auf ihrer Huth sein zu müssen glaubten. Nach der langen Regierung des Johann von Baden (1456—1503) folgte Jakob II (von Baden), dessen kurze Regierung (1503—1511) wieder eine Vereinbarung zwischen ihm und der Stadt bezüglich der Zusammensetzung des Stadtrathes und einiger andrer Dinge aufzuweisen hat.

Der Dompropst zu Trier, Philipp von Sirk und Herr von Montclär, hatte 1469 im Namen des damaligen Churfürsten Johann mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen über verschiedene städtische Angelegenheiten. Die Stadt scheint aber danach nicht ganz zufrieden damit gewesen zu sein und wünschte etliche Abänderungen. Der Churfürst Jakob II erneuert daher unter Vermittelung des Domkapitels diesen Vertrag mit der Stadt, jedoch mit Modification eines und des andern Punktes mehr nach den Wünschen der Stadt und mit näherer Erläuterung andrer, die wegen Dunkelheit Anstoß erregt hatten (1506). In dem frühern Vertrage hatte gestanden, daß die Scheffen zu Trier allzeit in den Rath genommen worden und darein gehen sollen. Die Stadt wünschte nun natürlich so wenig Scheffen (als churfürstliche Gerichtsbeamte) in den Rath als möglich, dagegen mehr Bürger (ihrer Wahl), und der Churfürst ging die Vereinbarung nun ein, daß fortan nicht weniger als fünf Scheffen in den Rath genommen werden sollten, und wenn einer abgeht, soll ein andrer aus den Scheffen an dessen Stelle genommen werden, „also daß unser gnädigster Herr den ersten, und der Rath den zweiten ernennen soll und so fort abwechselnd." In dem frühern Vertrage war von dem Festnehmen der Fremden (im Falle eines Vergehens) Rede, aber nicht gesagt, wer sie festzunehmen habe, die churfürstliche oder die städtische Behörde; und es wurde dies dahin vertragen, „daß der Rath von wegen unsers gnädigsten Herrn (d. i. in seinem Namen) die Fremden in der Stadt angriffen und anfirtigen lassen solle" —. Dann gab der Vertrag an, wie die von Trier ihren Titel schreiben sollten, nämlich: „Bürgermeister, Scheffen und Rath" —, welcher Artikel unverändert geblieben ist. Wie sehr aber beide Theile ihre gegenseitigen Rechte mißtrauisch zu wahren suchten, zeigt der Artikel in Betreff des Stadt-Zender's, der mit der Polizei betraut war. Der Churfürst war der Meinung, daß der Zender bei den Jahrgedingen (Gerichtshandlungen) zu Füßen des Schultheißen

sitzen solle; die Stadt aber wollte dies nicht gelten lassen; und die beiden Theile vertrugen sich dahin, daß, wenn der Stadt bewiesen würde, daß der Zender früher so gesessen, derselbe auch fürder dort sitzen solle; würde dieses aber nicht gehörig erwiesen, „so soll dannoch solch nit sitzen unserm gnedigsten Herrn an syner Oberkeyt keyne abbruch und verhinderonge bringen" —. Bezüglich der Accise von Kalk, der jenseits der Brücke gebrannt werde, wurde verabredet, daß der Rath der Stadt solche Accise von ihren Bürgern nehmen könne und solle wie von alters, „doch auch unserm gnedigsten Herrn ane syner Oberkeyt keine abbroch und verhinderong bringen." Der letzte Punkt betraf eine Regulirung des Münzwesens.[1])

So war das beiderseitige Rechtsverhältniß zwischen den Churfürsten und der Stadt Trier, und so die Einrichtung des städtischen Regimentes bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein. Das Hoheitsrecht des Churfürsten über die Stadt, allerdings nicht in der Ausdehnung, wie dasselbe seit der Auflösung des deutschen Reiches und des ständischen Verfassungswesens jetzt vor uns steht, sondern wie es damals überhaupt war, wurde nicht bezweifelt und ist dasselbe auch noch 1556 durch eine symbolische Handlung durch kaiserliche Beamte ausgesprochen worden. Kaiser Carl V hatte längere Zeit eine militärische Besatzung in der Stadt, in deren Händen der Zeit die Schlüssel der Stadt sich befanden. Als diese Besatzung auf kaiserlichen Befehl von hier abzog, hat der Commandant die Schlüssel an Commissarien des Churfürsten abgegeben und diese haben dieselben dem Stadtmagistrat eingehändigt[2]). Wem aber feierlich die Schlüssel einer Stadt überreicht werden, der wird als Herr derselben anerkannt.

Unter den Erzbischöfen Richard von Greiffenklau (1511—1531), Johann III (von Metzenhausen) (1531—1540), Johann (IV) Ludwig v. Hagen (1540—1547) und Johann V (von Isenburg) (1547—1556) sind weitere Verhandlungen über das städtische Regiment und Regulirung der rechtlichen Beziehungen zwischen Erzbischof und Stadt nicht vorgekommen. Jedoch verdienen aus der Zeit Richard's von Greiffenklau zwei Data hier angeführt zu werden bezüglich der hernach zu verhandelnden Frage nach der Zuständigkeit der Stadt, ob sie nämlich dem Churfürsten unterworfen oder, wie die Stadt später vorgegeben hat, reichsunmittelbar sei. Als Kaiser Maximilian I 1512 einen glänzenden Reichstag zu Trier abhielt, hat derselbe der Elsen von Ruynheym

[1]) Honth. II. 575 et 576.
[2]) Honth. II. 771 et 772.

wegen, die einen Prozeß am Trierischen churfürstlichen Hofgerichte verloren und bei ihm supplicirt hatte, an Richard den (damals noch nur) Erwählten schreiben lassen, und hatte nun in dem Briefe das Datum also gesetzt: „Gegeben in unsrer und des heiligen Reichs Stadt Trier u. s. w." Als Richard dieses Datum las, erkannte er sofort, „also zu schriben saltt Jme und dem Stifft nachtheilig syn, inn ansehonge wie die statt von Trier Jme und synem Stifft bewant und zugetan were." Er schickte daher sogleich seinen Kanzler zum Kaiser und ließ demselben unterthänigst berichten, wie Trier durch Kaiser Carl IV mit Urtheil und Recht und der goldenen Bulle dem Erzbischofe Cuno, seinen Nachkommen und dem Stifte zugesprochen worden sei; der Kanzler übergab Copien von den betreffenden Urkunden und bat im Namen des Erzbischofs, dem gemäß ihm zu schreiben. Und in dem Berichte darüber heißt es nun weiter, der Kaiser „hat auch darafftter, wiewol er zu Trier dem Erwelten mihe brieve thun schriben, sich also zu schriben" (daß nämlich Trier Reichsstadt genannt wäre) „gnediclich enthalten, und an getanem bericht eyne keiserlichs benugen gehabt" [1]).

Aus dem Vorgange ist zu ersehen, daß der Kaiser nicht gewußt oder sich nicht erinnert hat, daß Trier keine Reichsstadt, sondern der Hoheit des Erzbischofs unterworfen sei. Daß er mit seiner Ansicht im Irrthume gewesen, erhellet daraus, daß er dieselbe sofort aufgegeben hat, nachdem er das Urtheil Kaiser Carl IV gelesen hatte, worauf er sich auch in den nachfolgenden Briefen an den Erzbischof Richard der Bezeichnung Trier's als einer Reichsstadt enthalten hat. Daß dem so sei und auch die Stadt selber sich damals nicht für eine Reichsstadt gehalten habe, geht aus demselben sehr umständlichen gleichzeitigen Berichte über jenen Reichstag zu Trier hervor. Es heißt nämlich unmittelbar nach den obigen Worten: „Der von Hohen Zorn (Zollern), als der gern etwas synantz wult haben by denen von Trier, hat sich zum burgermeister und rat getan, sie gefraigt, ob sie auch privilegia vonn Keiser haben und ob sie die confirmiren wullen laissen. Ist anttwort gefallenn, sie haben keyne. Hat er witer gefraigt, weme sie zusteen, dem Keiser, ader dem Bischoff. Haben sie geanttwuret, Trier sy eyn frystatt und gehoer Irer keyme zu dann eynem Ertzbischoff mitt eyner maissen." Für eine Reichsstadt hat sich Trier hier nicht ausgegeben und erklärte sie, vom Kaiser keine Freibriefe zu haben. Wenn sie sich dann aber weiter als Freistadt bezeichnet, die unter dem Erzbischofe einigermaßen stehe, so kann das weiter nichts

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bd. S. 347 u. 348.

heißen, als sie stehe unter der Hoheit des Erzbischofs mit besondern Freiheiten, d. i. solchen, die ihr nach und nach von den Erzbischöfen concedirt worden sind. Denn eine andre Klasse von Städten als entweder Reichsstädte, die unmittelbar dem Kaiser, oder solche, die unmittelbar einem Reichsfürsten unterworfen gewesen sind, kennt die Reichsgeschichte nicht.

Die andre Thatsache unter dem Erzbischofe Richard ist ebenfalls schon in dem angeführten Berichte angedeutet, indem es unmittelbar nach der obigen Stelle heißt. „Nota: die von Trier haben uff Richstegen keynen stant wie ander Stette, werden auch nit angeschlagen.“ Mit dieser Nota verhält es sich aber also. Auf ältern Reichsanschlägen findet sich die Stadt Trier zuweilen, jedoch häufig auch nicht; auf dem von 1422 steht die Stadt mit 4 Gulden Anschlag; dann erscheint sie wieder auf dem von 1467, obgleich wenige Jahre vorher ein kaiserliches Urtheil sie als dem Erzbischofe unterworfen erklärt hatte. Auf dem von 1471, sodann auf jenen von 1480, 1481, 1486, 1487 (hier mit 800 Flor.), 1489 (mit 10 Mann zu Roß oder 40 zu Fuß), 1491 (mit 300 Flor.). Von dem letztgenannten Jahre an verschwindet aber die Stadt auf immer aus den Reichsanschlägen, und hat also jene Nota so weit ihre Richtigkeit. Wir haben früher schon in dem Streite der Ritterschaft des Erzstifts um Reichsunmittelbarkeit gezeigt, daß die Reichsanschläge oder Reichsmatrikeln vor jener aus dem Jahre 1521 völlig unzuverlässig für den Beweis der Reichs- oder Landstandschaft sind. Auf dieser des Jahres 1521, der ersten, die als officiell zu betrachten war, kommt aber Trier nicht vor und war, wie gesagt, seit 1491 auf keiner Reichsmatrikel mehr aufgeführt.

XLVI. Kapitel.

Die Religionsneuerung Luthers an den Grenzen des Erzstifts. Der Religionsaufstand des Caspar Olevian (1559) und dessen Zusammenhang mit der Frage nach der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier.

In den drei geistlichen Churfürstenthümern, Trier, Mainz und Cöln, hat die Religionsneuerung Luthers keinen Eingang gefunden, indem die Churfürsten von Trier und Mainz ununterbrochen zur Aufrechthaltung des alten katholischen Glaubens wachten, die beiden Churfürsten von Cöln aber, Hermann von Wied und Gebhard Truchseß, die in ihrem Lande die Reformation, jener im Sinne Luthers, dieser nach der Meinung Calvins, hatten einführen wollen, bei der Universität,

dem Domkapitel und dem Magistrate der Stadt Cöln den kräftigsten Widerstand gefunden haben und, von dem Papste und dem Kaiser ihrer Würden entkleidet, ihren Sitz verlassen mußten. Dagegen aber haben andre Territorialherren, deren Gebiete unter die geistliche Gerichtsbarkeit der genannten Erzstifte gehörten, die Religionsneuerung angenommen, die katholischen Geistlichen in den ihrer Landeshoheit untergebenen Ortschaften vertrieben, lutherische Prediger eingesetzt und so ihre Gebiete der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe entzogen. Um ihre Einwilligung wurden die Unterthanen nicht gefragt; das Werk wurde vorgenommen ohne ihre Zustimmung, oft gegen ihren Willen und mit Zwang, oder man hat durch trügerische Darstellungen Bereitwilligkeit bei dem Volke zu erschleichen gewußt.

Auf diese Weise ist der Abfall von der katholischen Religion auch den churfürstlichen Territorien selbst nahe gerückt worden.

Ueber die Absicht Luthers bei seinem Auftreten als „Reformator", in wie weit sie gut, entschuldbar oder sträflich gewesen, darüber mögen die Ansichten seiner Zeitgenossen und der Nachwelt weit aus einander gehen. Nie aber wird unbefangene Geschichtsforschung in Abrede stellen können, daß sich sehr bald die Fürsten, der Adel und die Reichsstädte seiner Sache bemächtigt, dieselbe zu ihren eigennützigen Zwecken ausgebeutet haben, und daß es sodann auch eben diese Machthaber, große und kleine, gewesen sind, welche durch Regierungsmaßregeln die Reformation Luthers in ihren Gebieten eingeführt haben. Der Reformator hatte sich in seiner folgenreichen Schrift — „Ueber des christlichen Standes Besserung" — vom Jahre 1520 hauptsächlich und ausdrücklich an den Adel der deutschen Nation gerichtet und damit ihm den verständlichen Wink gegeben, das Werk in seine Hand zu nehmen. Eine Kirchenverbesserung, die nebst der sogenannten Gewissensfreiheit hauptsächlich in Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, Einziehung aller jener Stiftungen und reichen Kostbarkeiten, die zu seiner Verherrlichung dienten, und in Aufhebung der Klöster und Stifte mit Einziehung des fahrenden und liegenden Vermögens derselben bestand, war für sehr viele Machthaber eine zu große Versuchung, als daß sie derselben hätten widerstehen können. Die Gewinnung dieser und ähnlicher zeitlicher Vortheile wurde sehr häufig das eigentliche Motiv zur Ergreifung des neuen Kirchenthums, „das Evangelium", „das reine Wort Gottes, ohne Menschenzuthat", war bloßer Vorwand und Deckmantel geworden. Dieses und nichts Andres wollte der Reformator selbst sagen, wenn er klagend und anklagend schreibt: „Die zornigen Junkerlein, die Fürsten, sind noch die allerbesten Lutherischen, nehmen Geschenke und Baarschaften von

Klöstern und Stiften die Menge, führen die Kleinodien zu sich, ohne Zweifel guter Meinung, dieselbigen zu bewahren, und lauern dabei auf die liegenden Güter auch sein“ ¹). Und wenn er an einer andern Stelle schreibt: „Viele sind noch gut evangelisch, weil es noch katholische Monstranzen und Klostergüter zu nehmen gibt“. Dasselbe gestehen ziemlich offen die beiden politischen Häupter der Religionsneuerung Luthers in Deutschland, der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und Philipp, Landgraf von Hessen; jener, indem er nach seiner Niederlage im schmalkaldischen Kriege (1546) erklärte: es sei sein Gemüth und Meinung nicht mehr, sich hinfürder zur Beschützung der Religion (Luthers) mit Andern zu vereinigen, da er wohl gespürt und befunden habe, *was der größere Theil darunter zu suchen pflege*, und wie wenige derjenigen seien, die Gottes Ehre und rechtschaffene Heiligung seines Namens ernstlich meinen; dieser, indem er schreibt, sie (die lutherischen Fürsten und Stände) hätten zum Theil Beweggründe, *die sich zur Religion reimten, wie ein Hase zu einem Pauker*. Dasselbe sagt Luthers Gehilfe, Melanchthon, von den Reichsstädten: „Nach der Lehre und der Religion fragen sie nicht viel; es ist ihnen allein *um die Regierung und die Freiheit zu thun*“ ²). Und der lutherische Prediger zu Nürnberg, Melchior Ambach, bezeugt dieselbe Thatsache, wenn er schreibt: „Die evangelischen Oberherren .... nehmen wohl mein (Christi) Evangelium an, da es ihnen zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gewalt und zeitlichen Güter dient; wie viele aber sind unter ihnen, die mit aufrichtigem Herzen nach meiner Ehre eifern? Die Kirchengüter reißen sie an sich, theilen sie aus ihren ungeschlachten Kindern, wüsten Hofdienern und stolzen Schreibern, ja etwan ganz Gottlosen, meinen abgesagten Feinden“ ³). „Den Staatsmännern, schreibt der bekannte Geschichtschreiber Ad. Menzel, war das neue Kirchenthum *weltlicher Dinge wegen* genehm geworden“.

Nach dieser allgemeinen Orientirung wollen wir eine Umschau an den Grenzen unsres Erzstifts halten, um zu sehen, wie weit der Abfall von dem katholischen Glauben vorgedrungen ist.

Gegen Süden und Westen grenzte das Erzstift an die Herzogthümer Lothringen und Luxemburg, in welche die Reformation keinen Eingang gefunden und daher auch von dieser Seite dem Trierischen Lande keine Gefahren geboten hat. Dagegen gab die ebenfalls im

---

¹) Luther, von beiden Gestalten des Sakraments, Wittenberg, 1528.

²) Ad. Menzel, Geschichte der Deutschen, III. Bd. S. 507, erst. Ausg.

³) *Döllinger*, die Reformation, II. Bd. S. 80.

Digitized by Google

Westen gelegene Abtei Prüm durch ihre tiefe Verkommenheit Grund genug zu der Befürchtung, daß von dieser Seite her der Abfall von der katholischen Religion eindringen könnte. Zwei Conventualen waren bereits abgefallen, und bekannten sich auch schon Bürger von Prüm zu der Neuerung. Die größte Gefahr lag aber in dem Umstande, daß zwei Aebte nach einander aus den Grafen von Manderscheid genommen worden waren, Wilhelm und Christoph, und jetzt ein dritter, Arnold, in Aussicht genommen war, zu derselben Zeit, wo die Grafen von Manderscheid alle, offen oder versteckt, der Religion Luthers zugethan waren. Von dem Grafen Dietrich IV von Manderscheid-Schleiden ist bekannt, daß er den lutherischen Geschichtschreiber Johannes Sleidanus (von Schleiden) seinem Sohne Franz zum Hofmeister gegeben hat [1]). Der Graf Hermann von Manderscheid hatte schon vor dem Jahre 1574 den katholischen Gottesdienst aus der Grafschaft Manderscheid verdrängt und das lutherische Bekenntniß eingeführt. Weil er aber mit seinem Oheim, dem Abte Christoph von Prüm, den Plan gefaßt hatte, seinen Bruder Arnold als Abt in die Abtei Prüm zu bringen und dieser zu dem Ende nach Rom reiste, hatte er, um bei dem päpstlichen Stuhle jenen Plan durchzusetzen, die Messe in der Grafschaft zwar wieder hergestellt, in seinen Burgen aber das Bekenntniß Luthers beibehalten; ohne Zweifel, um, sobald der Plan mit Arnold gelungen war, auch in der Grafschaft die katholische Religion wieder zu verdrängen. Daher haben denn die päpstlichen Visitatoren zu Prüm auf ihre priesterliche Ehre in dem Berichte an den Papst erklärt, daß, wer immer einen Mann aus der gräflichen Familie von Manderscheid als Abt nach Prüm einbringen wolle, den Ruin dieser Abtei beabsichtige; „denn wir haben in Erfahrung gebracht, daß alle Glieder dieser Familie heut zu Tage erklärte Häretiker sind“ [2]).

Der Plan der gräflichen Familie, den Arnold als Abt in Prüm einzubringen, ist, wie wir früher gesehen haben, gescheitert. Spätere Nachrichten über die Vorgänge in der Grafschaft Manderscheid setzen es außer Zweifel, daß Hermann die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes eben nur als Mittel hatte gebrauchen wollen, seinem Bruder zu der Abtswürde zu verhelfen. Denn zu Anfange des sieben-

---

[1]) In das Lob der „rühmenswerthen Unparteilichkeit“, welches Herr Bärsch in seiner **Eiflia illustrata, I. Bd., 2te Abtheil., S. 799** dem Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation spendet, werden eben nur parteiische Beurtheiler einstimmen. Bekannt ist, daß der gelehrte Laurent. Surius ein eigenes Werk zur Berichtigung des Sleidanus geschrieben hat.

[2]) Honth. III. p. 38.

zehnten Jahrhunderts war das lutherische Bekenntniß wieder in der Grafschaft eingeführt [1]). Indessen hatte der Graf bei Einführung dieses Bekenntnisses einen wichtigen Umstand übersehen. Diese Grafschaft nämlich gehörte nicht zu den reichsunmittelbaren Landen, sondern war ein luremburgisches Lehen und stand unter Luremburg. Im Jahre 1618 hat daher der Erzherzog Albert, Statthalter der Niederlande, dem Gouverneur von Luremburg den Befehl ertheilt, die gräfliche Burg zu belagern, den Grafen abzuführen und die katholische Religion wieder herzustellen [2]).

Einen ähnlichen Schritt hatte im Jahre 1568 der Graf von Wittgenstein in Mitte des Erzstiftes zu Neumagen, das er von dem Erzstifte zu Lehn trug, gethan, der aber, wie der vorhergehende rückgängig gemacht worden ist. Der Graf hatte nämlich einen lutherischen Prediger eingeführt, eben zu der Zeit, als Jakob von Eltz zum Erzbischofe gewählt worden war, und der Prediger war in vollem Zuge, die Religionsneuerung einzuführen. Der Erzbischof schickte daher den Rektor des Jesuiten-Collegium, Hermann Thyräus, hinab, um der Verführung zu wehren. Derselbe fand aber die Kirchenthüre verschlossen, den Grafen und seine Dienerschaft bewaffnet, ihm den Eintritt zu wehren, so daß der Erzbischof, der erklärte, lieber in den Tod zu gehen, als sich dieses Erbe der Vorfahren entreißen zu lassen, mehre seiner Räthe und militärische Bedeckung nachsenden mußte, um die Kirche dem katholischen Gottesdienste wieder zu öffnen, das Volk zu versammeln und zum Festhalten an der ererbten Religion aufzufordern [3]).

Mit bleibendem Erfolge ist dagegen von verschiedenen Territorialherren im Norden und Osten des Churstaates die lutherische Reformation eingeführt und dadurch eine große Anzahl Gemeinden der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier entzogen worden.

So hatte bereits in den dreißiger Jahren des sechszehnten Jahr-

[1]) Diese Grafschaft bestand in den Ortschaften: Niedermanderscheid (Schloß, Dorf und Mühle), Buchholz, Eckfeld mit der Holzmühle, Laufeld mit dem Hofe Dierfeld, Neuhof, Oberöfflingen, Pantenburg, Schlad und Walscheid.

[2]) Die Nachricht hierüber findet sich in der handschriftlichen series der Aebte von Himmerod. Es wird daselbst noch weiter bemerkt, der gefangen abgeführte Graf habe, als der Zug an der Abtei angekommen, vorgegeben, er wünsche noch den Abt zu begrüßen und sich zu dem Ende Eintritt in das Kloster ausgebeten. Dort eingetreten, habe er aber die Immunität der heiligen Stätte in Anspruch genommen, gemäß welcher er nicht mit Gewalt von dannen weggeführt werden könne und dadurch die Gefangenschaft eludirt.

[3]) Browerl annal. Tom. II. p. 401 et 402. Vgl. das Moselthal von v. Stramberg, S. 398.

hunderts der Protestantismus in der gräflichen Familie von Wied Eingang gefunden; Hermann von Wied, Erzbischof von Cöln, war im Begriffe, denselben in seinem Erzstifte einzuführen; sein Neffe Friedrich, der 1562 zum Erzbischof von Cöln gewählt worden, war des Protestantismus verdächtig, fand daher Schwierigkeiten zu Rom und mußte zurücktreten. Sein älterer Bruder Johann, der regierende Graf von Wied, führte die lutherische Reformation in der Grafschaft ein[1]). Lange Zeit hindurch war die katholische Religion aus der Grafschaft verbannt und erst bei Anlegung der Stadt Neuwied ist Katholiken gestattet worden, sich dort niederzulassen und ihre Religion auszuüben.

Dasselbe geschah in der benachbarten Grafschaft Sayn. Heinrich, Graf von Sayn, Domdechant zu Cöln, verließ den geistlichen Stand, nahm das Lutherthum an und trat nach seines Bruders Hermann Tode in die Regierung der Grafschaft ein, in die er sofort auch die Reformation eingeführt hat. In seinem Testamente vom Jahre 1592 hat er dazu verordnet, daß nur die lutherische Religion in den Saynischen Landen geübt und geduldet werden solle. Indessen hatte er noch bei seinen Lebzeiten Freußberg und Rheinbrohl an das Erzstift Trier abgetreten; auch ist nach seinem Tode das Schloß und Thal Sayn als eröffnetes Lehen von demselben Erzstifte eingezogen und demzufolge die katholische Religion in diesen Theilen der Grafschaft wieder hergestellt worden. In dem spätern zwischen dem Erzbischof Carl Caspar und den gräflich Saynischen Erbtöchtern 1652 ausgemittelten Vergleiche ist den letztern nur Freußberg zurückgestellt und dabei in einem Nebenrecesse bestimmt worden, daß daselbst und in dem dasigen Kirchspiel den Katholiken so wie den augsburgischen Confessionsverwandten (Lutherischen) die freie Uebung ihrer Religion gestattet sein sollte. Auch hatte Graf Heinrich noch bei seinen Lebzeiten (1588) das Patronatrecht der Pfarrei zu Eunen-Engers dem Erzbischof Johann von Trier überlassen, dabei sich aber vorbehalten, daß er in dem zu jener Pfarrei gehörigen Filialorte Bendorf einen Pfarrer seiner Confession setzen könne[2]).

Nebst dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen hatte zuerst unter den Reichsfürsten der junge Landgraf Philipp von Hessen die lutherische Reformation angenommen und in allen seinen Besitzungen eingeführt. Schon im Jahre 1529 war er mit der Verdrängung des katholischen Gottesdienstes in seinen Landen zu Ende gekommen und hat er damal auf dem Reichstage mit den übrigen lutherischen Fürsten erklärt, die Messe sei bei ihnen abgeschafft und könne er seinen Unter-

[1]) Vgl. den Rhein. Antiquar. III. Abth. 3. Bd. S. 382—405.
[2]) Günther, Codex diplom. rheno-mosell. vol. V. p. 79 et 80.

thanen die alte Lehre und den alten Cultus nicht gestatten. Nebstdem hat auch bereits 1542 der Magistrat der Reichsstadt Wetzlar die lutherische Reformation angenommen und sind, theils früher, theils um dieselbe Zeit die verschiedenen Linien der Grafen von Nassau zum Protestantismus übergetreten. Was die Grafen aber gewählt hatten, das wurden die Unterthanen zu thun gezwungen, indem die katholischen Geistlichen vertrieben und Prediger der neuen Lehre an ihre Stellen eingesetzt wurden. In Folge jener Uebertritte sind, wie früher schon angegeben worden ist, fünf Dekanate auf der rechten Seite des Rheines, einige Ueberreste abgerechnet, unsrer Erzdiöcese entrissen worden und wurde die Reformation durch Philipp von Hessen auch in St. Goar und zugehörigen Ortschaften, wie in der ganzen Niedergrafschaft Catzenellenbogen, eingeführt.

Weiter hinauf am Rheine ragte das Territorium von Churpfalz in unsere Erzdiöcese herein, wo der Churfürst Friedrich im Jahre 1546 die lutherische Reformation in Caub, Bacharach und andern Ortschaften eingeführt hat.

Auf der rechten Moselseite grenzten verschiedene Territorien an unsern Churstaat, die bisher größtentheils unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Trier gestanden hatten. Es war dies zunächst die hintere Grafschaft Sponheim, welche zwischen dem herzoglichen Hause Pfalz-Zweibrücken und den Markgrafen von Baden gemeinschaftlich war, und wo Herzog Wolfgang unter Zustimmung des Markgrafen von Baden 1557 die Reformation eingeführt hat [1]). Sodann waren es die übrigen Besitzungen der Markgrafen von Baden und die Gebiete der drei Linien der Wild- und Rheingrafen, d. i. der (nachherigen) Fürsten Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Grumbach, in denen ebenfalls die Reformation eingeführt worden ist.

Ein Oheim des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, Ruprecht, der ohne Beruf in den geistlichen Stand eingetreten war, heirathete 1537, ließ sich die Grafschaft Veldenz zutheilen und hat nun auch hier (zu Veldenz, Burgen, Gorenhausen, Andel, Mühlheim und Dusemond) die lutherische Reformation eingeführt [2]).

Letztlich versuchten es auch die Gemeinherren der hintern Graf-

---

[1]) Diese Grafschaft bestand aber a) in dem Zweibrückischen Antheil: dem Oberamte Trarbach (Traben, Litzig, Rißbach, Starkenburg, mit Enkirch, Wolf, Irmenach, Beuren, Kleinich, Lötzbeuren, Horbruch, Hoscheid, Pilmeroth, Emeroth, Gülzenroth, Ilsbach und Kautenbach), dem Amte Allenbach und dem Oberamte Castellaun, b) in dem markgräflich-badischen Antheil oder dem Oberamte Birkenfeld.

[2]) Siehe das Moselthal von a. Stramberg, S. 342 u. 343.

schaft Sponheim, Zweibrücken und Baden, ebenfalls in dem Cröverreiche das Lutherthum einzuführen. Das Cröverreich bestand aus den Ortschaften Cröv, Kevenich, Kinheim, Kindel, Reil, Bengel, Kinderbeuren, Hetzhof und Erden; die Herrschaft in demselben war aber den beiden genannten Häusern mit Churtrier gemeinschaftlich, und ist es dem letztern Umstande zu verdanken, daß der Religionsneuerung hier der Eintritt gewehrt worden ist. Während eines Streites der beiden andern Gemeinherren des Cröverreiches (Zweibrücken und Baden) mit Churtrier über Herrschaftsrechte äußerten jene die Absicht, wie in der übrigen Grafschaft (Sponheim), so auch in dem Cröverreiche die augsburgische Confession (die lutherische Reformation) einzuführen. „Von solchem Vorhaben, heißt es in dem Moselthal von v. Stramberg, wurde Erzbischof Johann (von der Leyen) schon am 5. December 1558 durch die pfalzgräfliche Kanzlei zu Simmern in Kenntniß gesetzt, es verzog sich aber mit der Verwirklichung bis zum Jahre 1561. Die Unterthanen, des trierischen Schutzes versichert, auch gewahrend, daß der eine der Gemeinherren, der Markgraf von Baden, nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, empfiengen die Neuerung ohne Widerstand, aber auch ohne Theilnahme; als man sich anschickte, letztere zu erzwingen, ließ der Kurfürst durch Notariats-Instrument vom 3. Februar 1566 die Cröfferreicher auffordern, sich bei drohender Gewaltthat ab Seiten der sponheimschen Beamten, an ihn als den Landesfürsten, kaiserlichen Vogt und Mitherrn zu wenden, auch protestirte er in einem Schreiben an den Oberamtmann zu Trarbach, vom 20. Junius 1566, gegen die ohne seine Einwilligung getroffenen Maaßregeln. Als nun dennoch der Oberamtmann im November 1566 einen lutherischen Prediger mit Gewalt in die Kirche zu Cröff einführte, das Pastorathaus einnahm und die vorgefundenen Weine unter Siegel legte, ertheilte der Kurfürst am 28. November 1566 den Befehl, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen, und schon am 1. December begaben sich der trierische Obervogt im Cröfferreich, Karl von Kesselstatt, Christoph von Elz, der Amtmann zu Wittlich und D. Franz Fladt, mit 30 Pferden und 20 Hakenschützen nach Cröff, ließen den Pastor nach altem Brauche Messe lesen und predigen, versammelten alle Unterthanen, und verkündigten, der Erzbischof, welcher außerdem, daß er mit den sponheimischen Fürsten das Reich zum dritten Theil in Gemeinschaft besitze, von dem Kaiser zum Obervogt, Schutz- und Schirmherrn ernannt sei, werde sie bei der alten Religion handhaben und schützen. Damit hielt man sich jedoch in Trarbach keineswegs für geschlagen, fortwährend suchte man die Einwohner des Cröfferreichs für die neue Lehre zu gewinnen, und am 15. April 1567 ließ das Oberamt durch 20 Bewaffnete einen luther-

ischen Prediger in die Reiler Kirche einführen. Dagegen erhob sich der Kurfürst mit Macht und nach vergeblicher Verwendung bei den Gemeinherren, brachte er die Sache klagend vor den Kaiser, indem in Gemeinherrschaften, wider Willen der Mitherren, keine Neuerung vorgenommen werden dürfe; ihm auch, als Obervogt, die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes obliege. Seine Klage blieb nicht erfolglos; ihr auszuweichen, eröffneten die Gemeinherren eine Unterhandlung in Worms, die sich am 10. November 1567 mit einem Vertrage endigte, wodurch es den Cröffer Unterthanen frei gegeben wurde, in den nächsten sponheimischen Orten, zu Wolf, Trarbach oder Enkirch zur Predigt zu gehen, dafür sollten die dasigen Prediger jährlich 4 Fuder Wein beziehen: beiderseits versprach man sich, jede Schmähung der andern Confession zu vermeiden. Hiermit war der Sieg des alten Glaubens entschieden" [1]).

So war durch benachbarte Reichsfürsten und Stände, nach dem von ihnen erfundenen Grundsatze, daß der Landesherr auch die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen habe (cujus regio, illius et religio), die lutherische Reformation an mehren Seiten an unsern Churstaat vorgeschoben worden und hatte bereits namhafte Gebiete der geistlichen Hirtensorge unsrer Erzbischöfe entrissen. Durch tückischen Verrath an dem Kaiser und dem Reiche haben dazu die lutherischen Fürsten, an der Spitze der Churfürst Moritz von Sachsen, den Kaiser Carl V genöthigt, durch den Religionsfrieden von Passau-Augsburg von 15$\frac{52}{55}$ ihnen alle ihre bisherige eigenmächtige Neuerungen in Sachen der Religion zu Recht anzuerkennen und ihnen für alle Zukunft Sicherheit bei denselben zu garantiren. In demselben Friedensinstrumente sind weiterhin die Normen angegeben, wonach von jetzt an die gegenseitigen Rechte und das Verhalten der beiden Religionstheile im Reiche geregelt und bestimmt werden sollten. Für unsern vorliegenden Zweck genügt es, aus diesem Friedensvertrage folgende Punkte auszuheben. 1) Nur den reichsunmittelbaren Ständen ist das Recht zugestanden, sich zu der augsburgischen Confession so wie zu der katholischen Religion zu bekennen, ohne irgend eine Benachtheiligung an ihren Privilegien, Rechten und Ehren im Reiche. Die Unterthanen der einzelnen Stände dagegen haben sich an dem Bekenntnisse ihrer Obrigkeit (ihres Landesherrn) zu halten; wollen sie dies aber nicht und nehmen ein andres Religionsbekenntniß als das ihres Landesherrn an, so hat dieser das Recht, sie zur Auswanderung aus seinem Territorium anzuhalten. 2) „Doch sollen alle andre, so obgemelten beeden Religionen" (der alten katholischen und

[1]) Siehe S. 178—180.

der augsburg. Confession) „nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein." Diese Bestimmung war vorzüglich gegen das reformirte Bekenntniß (des Zwingli und Calvin) in der Schweiz gerichtet, welches demnach im ganzen deutschen Reiche nicht geduldet werden sollte, nicht bei Reichsfürsten und Reichsständen, viel weniger bei Unterthanen irgend eines Reichsstandes. Es heißt weiter 3) in dem Instrumente: „Es soll auch kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abprakticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen in keinen weg." 4) In den Reichsstädten, wo beide Religionen bisher üblich gewesen, solle es fortan so verbleiben [1]).

So stand es mit der Berechtigung des protestantischen Bekenntnisses im deutschen Reiche überhaupt, als im Jahre 1559 ein geborener Trierer, Caspar Olevian, mit dem Versuche auftrat, in der Residenzstadt des Erzbischofs selbst den Protestantismus einzuführen. Caspar Olevian war geboren 1536 den 10. August (dem Tage des h. Laurentius), Sohn des Bäckerzunftmeisters Gerhard und der Anna Sinzig. Nachdem er die niedern Schulen zu Trier durchlaufen hatte, ging er in seinem dreizehnten Jahre nach Paris, um sich auf die Rechtswissenschaft zu verlegen. Während seiner Studienzeit in andern Städten Südfrankreichs, zu Orleans und Bourges, schlug er sich zu den Calvinisten, hat die Rechtswissenschaft verlassen und Calvins Werke studirt, dann den Calvin selbst in Genf aufgesucht, mit ihm und dessen Freunden, Bullinger, Farel und andern, vertrauten Umgang gepflogen und ist im Jahre 1559 als ein eifriger Anhänger des Calvinismus oder des reformirten Bekenntnisses nach Trier zurückgekehrt. Zu Ende Juni reichte der junge Doktor juris bei dem Stadtmagistrate ein Bittgesuch ein und bot seine Dienste zur Unterweisung der Jugend in weltlichen Wissenschaften, insbesondere in den Sprachen an. Es war dieses aber ein bei den schweizer Reformatoren beliebter Kunstgriff, sich in einer Schule anstellen zu lassen für weltliche Lehrfächer und dann ihre Stellung zu benützen, um der Jugend die neuen Religionsmeinungen unvermerkt beizubringen. So that auch Olevian in der Schule zu Trier. In demselben Sommer (1559) befand sich der Erzbischof Johann (VI) von der Leyen auf dem Reichstage zu Augsburg, und glaubte nun Olevian, geschützt durch einige Mitglieder des Stadtrathes, die er für seinen Plan gewonnen hatte, ohne Gefahr offen auftreten und sich einen bedeutenden Anhang in der Bürgerschaft

[1]) Siehe Müller, Sammlung der Reichstagsbeschl. III. Thl., S. 18, §§. 17, 23 u. 27.

gewinnen zu können, bevor der auf dem Reichstage mit seinen Räthen weilende Churfürst zurückgekehrt sein und entgegenwirken könne. Daher schlug er denn am Tage vor St. Laurentius, ohne Wissen und Einwilligung des Rathes, einen Aufruf an der Steip auf dem Hauptmarkte an, ankündigend, daß er am folgenden Tage zwischen 8 und 10 Uhr in der Burse predigen werde. Zu ungewöhnlich war die Erscheinung, einen Laien und einen Doktor des weltlichen Rechts als Prediger auftreten zu sehen, als daß sich nicht eine große Schaar von Menschen eingefunden haben sollte, wenn auch aus bloßer Neugierde. Olevian predigte nun gegen die Verehrung der Heiligen, gegen den katholischen Glauben vom Altarssakramente und Uebungen des Gottesdienstes mit einer Heftigkeit, daß sogleich große Aufregung in der Bürgerschaft entstand und der Stadtrath ihm eröffnete, daß er ferner nicht mehr predigen dürfe. Olevian erklärte sich aber dieses Verbot so, als sei ihm bloß untersagt, in der Burse zu predigen, nicht aber anderwärts in der Stadt, und trat demnach bald darauf wieder in der Kirche des Jakobshospitals in der Fleischgasse auf und predigte. Außerdem wagten es seine wenn auch noch wenigen Gönner im Stadtrathe, der eine Bürgermeister, Johann Steuß, dann dessen Bruder, Peter, Peter Sirk und Otto Saal, den Antrag auf Aufhebung des Verbots des Predigens zu stellen, der aber mit großer Majorität durchgefallen ist und den entgegengesetzten Entscheid zur Folge hatte, daß „Caspar des Predigens solle müßig gehen." Dabei aber beruhigte sich die Partei Olevian's nicht und trug nun darauf an, daß diese Angelegenheit den Zunftämtern zur Abstimmung unter allen Zunftgenossen der Stadt vorgelegt werden sollte, die also nunmehr auf die Frage antworten sollten: Soll Olevian ferner predigen oder nicht? Als die einzelnen Aemter das Resultat ihrer Abstimmung bei dem Stadtrathe einbrachten, stellte sich heraus, daß drei Zünfte, die Weber (an ihrer Spitze Peter Steuß), die Schneider und die Schmiede, für ferneres Predigen des Olevian, eilf aber dagegen gestimmt hatten und verlangten, daß er nicht mehr predigen solle.

Hatte nun auch bei weitem die Majorität der Zünfte so wie vorher des Stadtrathes gegen das fernere Predigen des Doktor gestimmt, so war dennoch schon eine Spaltung in dem Rathe wie in der Bürgerschaft herausgetreten, die bei der großen Thätigkeit, welche die Olevianer entwickelten und bei dem Mißtrauen, das sie der nach Reichsfreiheit lüsternen Bürgerschaft gegen den Erzbischof einzuflößen wußten, mit jedem Tage mehr um sich griff, zumal wegen Abwesenheit des Erzbischofs jenem Treiben nicht sogleich entgegengewirkt werden konnte. Die Olevianer, obgleich sie die Abstimmung der Zünfte provocirt hatten,

kehrten sich jetzt, da dieselbe gegen sie ausgefallen war, nicht an dieselbe und Olevian setzte das Predigen in der Jakobskirche fort, während seine Freunde im Stadtrathe jede hemmende Maßregel zu hintertreiben suchten [1]).

Inzwischen aber waren die Vorgänge zu Trier seit dem ersten Auftreten Olevians am 10. August an den Churfürsten nach Augsburg berichtet worden und trafen bereits am 21. August churfürstliche Räthe zu Trier ein, um den Olevian und den Stadtrath zur Rede zu stellen, jenen über das, was er gethan und von wem er Auftrag erhalten habe, diesen über sein ruhiges Zusehen bei der Sache. In dem Rathe mußte dieses nothwendig zu einer Scheidung führen, indem der größte Theil an dem Predigen Olevians nicht Schuld hatte und die wenigen Anhänger desselben jetzt die Verantwortung allein übernehmen mußten. Hiemit aber trat die Angelegenheit in ein neues Stadium.

Unter dem 21. August reichte Peter Steuß, Bürger- und Webermeister, eine schriftliche Eingabe bei dem Stadtmagistrate ein, worin er, im Namen der Anhänger Olevians, auf Grund des Reichstagsbeschlusses in dem augsburger Religionsfrieden (von 1555) für die Trierische Bürgerschaft das Recht in Anspruch nimmt, frei und ungehindert von Jedermann, die augsburgische Confession annehmen zu dürfen und worin er mit den Seinigen sich zu der augsburgischen

---

[1]) Es ergibt sich dieses unter andern aus einem alten Statutenbuche der Stadt, wo die Obliegenheiten der städtischen Beamten und der Rathseid niedergeschrieben sind. Der Rathseid war nämlich bis zum Jahre 1559 folgender: „Ich N. geloissen und versprechen in glauben und gueden truwen von Nu vortan als lange ich leben die Stat von Trier Ire angehorige burger und unterthan by alder herkomender Fryheit helffen behalden, den Rait helen (geheim halten), Ir argst warnen und Ir beste zu werben, na alle myme besten Vermoegen, darezu auch von gebode der burgermeister zurzyt In des Raits sachen eyme cender gehorsam zu syn sunder alle argelist und geferde als mir gott helff und die Heilligen.“ Unmittelbar auf diese Eidesformel folgt ein durchstrichener Zusatz zum Einfügen zwischen die Wörter „syn“ und „sunder“, und der lautet: „Darzo der alter Religion zo syn und zo verpliben so langh ich ein Burger oder des Raths syn. Es werde dan dorch die hohe Oberkeit anders geordnet.“ Dieser Zusatz war eben in jener Zeit angefügt worden auf Antrag mehrer Rathsglieder; die Olevianer haben aber dagegen gearbeitet, und da keine Einigkeit zu erzielen war, ist der Zusatz wieder durchstrichen worden. Von etwas jüngerer Hand ist nämlich darunter geschrieben. „Dese nuwe negste oben zugesetzte Clausull ist anno 1559 in der Spaltongh der Religion alhie uff guitt Bedonken dryher oder vierrer vom Rhatt obigem Juramende oder des Rhats eide zugesetzt, doch vom ganzen Rhatt nit jngewilligt noch angenohmen, sonder jn ferner Bedenken und beradschlagongh gezogen worden, also nichts daruff beschlossen und demnach ist obige Clausull als die so nit angenohmen noch jngewilligt wiederumb durchstrichen worden.“

Confession bekennt. Nachdem auf dem letztgehaltenen Reichstage zu Augsburg, sagt Steuß, einem jeden freigestellt worden, die augsburgische Confession anzunehmen und den Bekennern derselben sich anzuschließen, ohne Verlust an seiner Ehre und seinen zeitlichen Gütern, „so ist unser Aller, die sich öffentlich bekennen der augsburgischen Confession anhängig zu sein", Bitte und Begehren, daß der Stadtmagistrat und die churfürstlichen Räthe der Stadt Trier die freigegebene nicht verhindern und sich unterstehen mögen, der Stadt das zu entziehen, was ihr wie den gemeinen Ständen des römischen Reiches erlaubt und zugelassen sei; wo anders geschehe, wolle er mit den Seinigen hiemit dagegen protestirt haben, und werde dann wegen des ihnen zugefügten Unrechtes an den Churfürsten und dann weiter an den Kaiser und die Reichsstände appelliren und Beschwerde führen.

Es ist schwer zu entscheiden, ob mehr gänzliche Unbekanntschaft mit den damaligen Religions- und Rechtsverhältnissen im deutschen Reiche oder mehr verschmitzter Betrug bei Aufstellung jener Eingabe thätig gewesen sind. Nach der Lage der Dinge zu Trier in jenem Zeitpunkte zu urtheilen, kann Olevian jener Eingabe nicht fremd geblieben sein; dem sei jedoch wie ihm wolle, das ist gewiß, daß der ganze Inhalt derselben auf Falschheit beruht, auf zwei Voraussetzungen oder Aussagen nämlich, von denen das gerade Gegentheil unwidersprechlich feststand. Es ist nämlich ausgesagt: 1) Der Religionsfriede von Augsburg habe einem Jeden freigestellt, die augsburgische Confession anzunehmen und den Bekennern derselben sich anzuschließen, und 2) Diejenigen Bürger von Trier, welche die Lehre Olevians angenommen haben, bekennen sich zu der augsburgischen Confession. Das Erste ist grundfalsch, indem in jenem Frieden bloß den reichsunmittelbaren Ständen (Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, der [reichsunmittelbaren] Ritterschaften und den Reichsstädten) jene Freistellung gewährt worden ist, dagegen aber die Unterthanen der Territorialherren oder Reichsstände jenes Recht nicht hatten, sondern bei der Religion ihrer Obrigkeit bleiben, wo nicht, auswandern mußten, es sei denn, daß der Landesherr aus freiem Antriebe auf sein ihm zugestandenes Recht, sie zur Auswanderung anzuhalten, Verzicht leistete und sie in seinem Gebiete duldete. Das Zweite war nicht minder grundfalsch; denn Olevian war ein Schüler und Freund Calvins, bekannte sich zu Calvins Lehre und hat sich seit seiner Studienzeit bis zu seinem Tode nie zu der augsburgischen Confession bekannt. Nach seiner Verbannung aus Trier hat er als reformirter Lehrer zu Heidelberg an dem bekannten und berüchtigten Heidelberger Catechismus gearbeitet, der ein symbolisches Buch der Calvinisten ist, und als in Churpfalz der Calvinismus ver-

bannt und die augsburgische Confession wieder angenommen wurde, verließ Olevian auch dieses Land wieder, Beweis genug, daß er sich nicht zu der augsburgischen Confession bekannte. Wie aber kommen nun seine Anhänger zu Trier zu dem trügerischen Vorgeben, sie bekännten sich zu der augsburgischen Confession, während sie doch offenbar von Olevian das reformirte Bekenntniß angenommen hatten? In den oben mitgetheilten Bestimmungen des augsburger Religionsfriedens liegt der Schlüssel zu jenem Räthsel. Dieser Friede sagt ausdrücklich, daß nur das katholische und das augsburgische Bekenntniß im deutschen Reiche zu Recht bestehen, nur diese und ihre Ausübung gestattet, dagegen jedes andre ausgeschlossen sein solle; und unter diesen vom Reiche ausgeschlossenen war hauptsächlich das reformirte, schweizerische oder calvinische gemeint. Und hierin eben war der Grund gelegen, warum die Olevianer zu Trier vorgaben, sie bekännten sich zu der augsburgischen Confession, während sie in Wahrheit das reformirte Bekenntniß angenommen hatten.

Demnach war es mit der Rechtfertigung der Olevianischen Angelegenheit dem Churfürsten Johann gegenüber sehr übel bestellt; denn das reformirte Bekenntniß durfte die Bürgerschaft unbedingt nicht annehmen, das augsburgische selber aber nur, wenn die Stadt Trier eine Reichsstadt, reichsunmittelbar gewesen wäre. Wie wenig aber Trier befugt war, Reichsunmittelbarkeit in Anspruch zu nehmen, ist bis heran schon klar herausgestellt worden; dagegen aber war die Stadt seit langer Zeit sehr eifersüchtig auf ihre Rechte und Freiheiten und beständig auf Erweiterung derselben bedacht, witterte gern Gefährdung derselben in Maßnahmen der Churfürsten. Als daher der Churfürst auf die weitern Berichte seiner Räthe über den Verlauf des Religionsaufstandes, von seinem Rechte Gebrauch machend, die Weisung ertheilte, den Casp. Olevian, da er sich des Predigtamtes unterwunden, ohne berufen zu sein, demnach Aufruhr erregt und gegen den Landfrieden gehandelt habe, festzunehmen und vor den ordentlichen Gerichten criminaliter gegen ihn zu handeln, erwachte auch bei den der katholischen Religion treuen Bürgern das alte Mißtrauen gegen den Churfürsten, das nun die Olevianer sehr wohl zu nähren und zu steigern wußten. Hatten daher bis anhin verhältnißmäßig nur wenige Bürger sich auf Seite des Olevian und seiner Lehre gestellt, der größte Theil der Bürgerschaft aber gegen ihn gestanden, so hieß es jetzt, der Churfürst sinne auf Unterdrückung der Rechte und Freiheiten der Stadt, ein Vorgeben, das, wie wenig es auch gegründet war, dennoch leicht Glauben fand, und so viel bewirkte, daß der Verhaftbefehl gegen Olevian nicht ausgeführt werden konnte. Das

ermuthigte natürlich die Neuerer zu weitern Schritten, so daß der Churfürst, als er endlich wegen der immer steigenden Gährung der Gemüther den Reichstag verließ, um selber nach Trier zu kommen, Alles in großer Aufregung fand, die Olevianer trotzig gegen alle Befehle der Obrigkeit, die Katholischen mißtrauisch und schwierig gegen jede Maßregel, durch welche dem Unwesen gesteuert werden wollte. Bei seinem Herannahen haben die Olevianer ihm die Thore der Stadt verschlossen; als er dann einen katholischen Geistlichen zum Predigen in St. Jakob auftreten ließ, beschimpften sie denselben auf der Kanzel und nöthigten ihn mit Drohungen die Kirche zu verlassen, schlossen dann die Straßenketten gegen den Pallast des Churfürsten, riefen sogar einen zweiten Prediger, den Cuman Fleischbach, von Zweibrücken hieher, hatten benachbarte lutherische Fürsten zu Hilfe gerufen, und waren auf bewaffneten Widerstand gegen den Churfürsten gefaßt. Angesichts aller dieser Vorgänge, dann des Mißtrauens und der Indolenz der katholischen Bürgerschaft, entschloß sich Johannes am 28. Sept. die Stadt zu verlassen, nach Pfalzel zu ziehen und von dorther dem einen und dem andern Theile der gespaltenen Bürgerschaft seine Weisungen und Maßregeln kund zu geben.

Von seinem Rechte Gebrauch machend, formulirte jetzt der Churfürst auf Grund der Bestimmungen des augsburgischen Religionsfriedens die Anklage gegen die Religionsneuerer, bezeichnete die Anführer der unbefugten und dazu mit Aufruhr verbundenen Neuerung und knüpfte daran sofort den Befehl zur Verhaftung derselben. Und als nach längern Unterhandlungen und viel erwiesener Nachsicht des Churfürsten der Befehl nicht ausgeführt werden wollte, erfolgte am 11. Okt. Absperrung der Zufuhr in die Stadt zu Wasser und zu Lande auf der Pfalzeler Seite. Jetzt endlich erfolgte die Verhaftung der Rädelsführer, dieser die Untersuchungen und letztlich die Ausweisung derjenigen Bürger aus der Stadt und dem churfürstlichen Gebiete, die von dem neuen Bekenntnisse nicht lassen wollten [1]).

XLVII. Kapitel.

Fortsetzung. Schlußfolgen aus der Geschichte des Religionsaufstandes bezüglich der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier.

Nachdem Olevian den Versuch gemacht hatte, die Reformation in Trier einzuführen, der Bürgermeister Johann Steuß, einige andre

---

[1]) Die ausführliche Geschichte dieses Religionsaufstandes habe ich in meiner frühern Schrift — Caspar Olevian oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559, Mainz 1846, gegeben, auf die ich hier verweise.

aus dem Rathe und mehre Bürger sich ihm angeschlossen hatten, würde es für die Ausführung des Planes von entscheidender Wichtigkeit gewesen sein, wenn die Stadt Trier rechtlichen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gehabt hätte. Denn in diesem Falle würde der Churfürst Johann von der Leyen kein Recht gehabt haben, der Annahme des augsburgischen oder lutherischen Bekenntnisses von Seite der Stadt sich zu widersetzen, da dieses Bekenntniß im Religionsfrieden 1555 den Reichsständen freigestellt worden war. Daß aber die Stadt auf Unmittelbarkeit keinen Anspruch hatte und auch damals keinen machte, obgleich der Bürgermeister Steuß den Rath und die Bürgerschaft mit solchem Vorgeben zu täuschen suchte, das ist in den Verhandlungen dieses Streites zwischen den Religionsneuerern, der Stadt, dem Churfürsten und dem Reichskammergerichte zu Speier ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen. Der Urheber des Religionsaufstandes, Olevian selbst, erklärte in seiner ersten Verantwortung vor den churfürstlichen Räthen, „daß er nichts thun wolle, was dem Churfürsten zum Nachtheile gereiche, indem er ihn für seine Obrigkeit erkenne" [1]). Ebenso hat der Stadtmagistrat ganz bestimmt ausgesprochen, daß Trier dem Churfürsten unterworfen sei. So in einer Eingabe an das Reichskammergericht zu Speier vom 28. Febr. 1559, wo es heißt: „Nun ist aber die Stadt Trier nit ohne Mittel dem Reich unterworfen, wie männiglich bewußt" —. Und ferner daselbst: „Wiewohl der Hans Steuß der Zeit der augsburgischen Empörung vorsetzlich, boshafter, betrieglicher, arglistiger und verschähmter weiß, damit (er) das gemeine Volk desto mehr zu seinem aufrührischen Vorhaben und Willen bringen und bekommen mögte, fürgeben, als solt die Stadt Trier ein Reichsstadt seyn u. s. w." [2]). Das Reichskammergericht, angefragt, ob es statthaft sei, die augsburgische Confession in Trier einzuführen, gab die Antwort: „Es sei die Stadt Trier unmittelbar dem Churfürsten untergeben und die Unterthanen desselben hätten daher

---

[1]) In seiner Urphede erklärt ebenfalls Olevian, daß der Erzbischof Johann der Landesherr der Stadt Trier, diese also nicht reichsunmittelbar sei. Er habe gepredigt, sagt er, — non requisito clementissimo Domino meo ac Principe, Domino Joanne, . . ., quem ut Ecclesiasticum *et alias supremum ejusdem civitatis temporalem ordinarium,* requirere me debuisse fateor. Und daselbst ferner: nam clementissimus meus Princeps, *quod is summus hujus civitatis ordinarius et magistratus esset* etc. Bei Brow. annal. libr. XXI. n. 128.

[2]) Siehe meine Schrift: Caspar Olevian, oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559. S. 35 u. 36.

ohne Wissen und Willen desselben nichts vornehmen können"[1]).

Und wirklich nur aus dem Grunde, weil Trier keine Reichsstadt, sondern der weltlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen war, konnte Johann von der Leyen es durchsetzen, daß die Religionsneuerung in der Stadt aufgehoben und daß die Bürger, die zum katholischen Glauben nicht zurücktreten wollten, zur Auswandrung verurtheilt und angehalten wurden. Wäre Trier eine Reichsstadt gewesen, so hätte ihr nach dem Religionsfrieden von 1555 die Annahme der augsburgischen Confession frei gestanden und der Erzbischof hätte sie daran nicht hindern können. Die aus Trier ausgewiesenen Confessionisten (Bekenner jener Confession) haben vor und nach ihrer Ausweisung alle möglichen Schritte gethan, um sich gegen die Befehle des Erzbischofs zu halten; sie haben sich an die benachbarten lutherischen Fürsten gewendet, an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz, den Herzog von Zweibrücken, den Herzog Christoph von Würtemberg, den Markgrafen Carl von Baden und den Landgrafen Philipp von Hessen, und diese haben auch zu Trier durch Gesandte zu Gunsten der Confessionisten zu operiren angefangen. Allein dieselben dachten doch nicht daran, Religionsfreiheit für dieselben von dem Erzbischofe zu prätendiren auf den Grund hin, daß Trier eine Reichsstadt sei und es ihr also der Erzbischof gesetzlich nicht verwehren könne, die augsburgische Confession anzunehmen, was sie sicher gethan haben würden, wenn sie die Stadt für einen Reichsstand angesehen hätten; und sicher würden jene Fürsten, die so außerordentlich bedacht waren, ihr Bekenntniß in fremden Gebieten auszubreiten, bei Kaiser und Reich harte Beschwerde gegen den Trierischen Erzbischof erhoben haben, nachdem derselbe die hartnäckigen Confessionisten zur Auswanderung angehalten hatte, wenn dem Erzbischofe hiezu das Recht nicht zugestanden hätte, was ja eben der Fall gewesen sein würde, wenn Trier eine Reichsstadt gewesen wäre[2]).

Ich habe in dem vorliegenden Abschnitte das Rechtsverhältniß zwischen dem Churfürsten und der Stadt Trier gewissenhaft so dargestellt, wie es sich in Urkunden und unbestreitbaren Thatsachen in dem ganzen Verlaufe der Geschichte von den fränkischen Königen ab bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts herausgestellt hat. Ich habe dies für nöthig erachtet, der totalen Entstellung gegenüber, deren sich bezüglich dieses Rechtsverhältnisses der selige Herr Wyttenbach in seinem „Versuche einer Geschichte von Trier" schuldig gemacht,

---

[1]) Siehe meine citirte Schrift: Caspar Olevian. S. 147 u. 148.

[2]) Daselbst S. 58—67.

durch welche er sich ebenso sehr an der historischen Wahrheit, als an dem Charakter unsrer Erzbischöfe während des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts versündigt hat. Von der unwahren Voraussetzung, die Stadt Trier sei reichsunmittelbar gewesen, ausgehend, hat er den Erzbischöfen die herrschsüchtige Tendenz angedichtet, der Stadt ihre Freiheiten zu nehmen und sie ihrer Hoheit zu unterwerfen, während das umgekehrte Verhältniß in Wahrheit vorhanden gewesen, nämlich, daß die Stadt fortwährend sich durch Abschüttelung der weltlichen Hoheit der Erzbischöfe reichsunmittelbar machen wollte, und die Erzbischöfe sich immer nur vertheidigend und abwehrend verhalten haben. Die gänzliche Falschheit seiner Darstellung wird sich in dem Folgenden noch deutlicher herausstellen.

XLVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Erzbischof Jakob III (von Eltz). Letzter Versuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580).

Die Gesta Trevirorum erzählen, Churfürst Johann VI, der den Olevian und seine offenen Anhänger der Stadt verwiesen hatte, sei zufrieden damit gewesen, daß er ohne Blutvergießen den Religionsaufstand in der Stadt gestillt und diese von der Häresie frei erhalten habe; daher habe er Abstand genommen von einer strengen Untersuchung gegen Männer des Stadtraths, die innerlich noch der neuen Religion zugethan gewesen, und so sei denn die Stadt nicht vollständig von den Neuerungsgelüsten gereinigt worden. Unter demselben Churfürsten erhob sich nun gar auch die Stadt Coblenz, die doch nie an Reichsunmittelbarkeit gedacht hatte, verweigerte demselben den Eintritt in die Stadt und wollte keinem seiner Befehle mehr Folge leisten; die Demagogen in ihr träumten bereits von einem Freistaate, dessen Leitung nothwendig ihnen zufallen müsse. Um dieselbe Zeit hatte, wie wir früher gehört haben, auch die Ritterschaft des Erzstifts angefangen, Reichsunmittelbarkeit in Anspruch zu nehmen; die Stadt Boppard, die allerdings in ältern Zeiten eine Reichsstadt gewesen, aber bereits seit Balduin eine erzstiftische Trierische Stadt geworden war, empörte sich jetzt ebenfalls gegen den Churfürsten und wollte die bereits gegen 150 Jahre nicht mehr besessene Reichsfreiheit wieder gewinnen. Daß die neuen Religionslehren der Reformatoren, der Geist der Ungebundenheit, des Ungehorsams und der Freiheitsgelüsten, die der Glaubensneuerung überall gefolgt waren, zu diesen Auftritten mitgewirkt haben, kann von

keinem Kenner der Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts in Abrede gestellt werden. Daß nun bei solchen Erscheinungen im Erzstifte überhaupt die Stadt Trier ihre alten Ansprüche neuerdings erheben würde, stand zu erwarten, zumal sie den jetzigen Zeitpunkt, wo dem Churfürsten auch anderwärts Verlegenheiten bereitet waren, für den günstigsten halten mußte, der sich je dargeboten hatte, ihr Unternehmen durchzusetzen. In unmittelbaren Zusammenhang das Freiheitsgelüsten zu Trier mit dem im Stillen noch glimmenden Feuer der Ketzerei setzend, sagen daher die Gesta Treviror. — „Die Trierer, unter denen noch immer das Feuer der Ketzerei glimmte, geriethen abermals auf Abwege, wollten des Churfürsten Anordnungen verdächtig finden, erhoben allerlei Beschwerden, strebten nach Unabhängigkeit, die zu erlangen sie das Volk zum Aufruhr verleiteten. Der Churfürst suchte sie durch Verordnungen zu bändigen, untersagte, der Stadt Früchte zuzuführen, oder an Trierer Schuldposten zu entrichten. Das reizte den Stadtmagistrat und zu offener Fehde brach allmälig der Handel aus" [1]).

So standen Churfürst und Stadt sich einander gegenüber, als Johann VI im Jahre 1567 mit Tod abging und Jakob v. Eltz zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Damals war die Stadt bereits so feindselig aufgeregt, daß die Domherren ihre Sitze in derselben hatten verlassen müssen, die Berathungen für die Wahl zu Wittlich auf dem churfürstlichen Schlosse Ottenstein und die Wahl selbst in der St. Florinskirche zu Coblenz abhielten. Die Wahl fiel auf einen Mann, den wir mit allem Rechte als den Reformator des Erzstifts, in geistlichen und weltlichen Dingen, im besten Sinne des Wortes bezeichnen können. Die Wichtigkeit seiner Regierung (1567—1581) erfordert es, daß wir etwas länger bei derselben verweilen.

Unsere Gesta schreiben von ihm: „Er war ein milder, demüthiger und frommer Fürst, würdig, in friedlichern Zeiten und über ein mehr gehorsames Volk zu regieren." Schon fünfzehn Jahre vor seiner Wahl hatte er sich die Priesterweihe geben lassen, während mehre Vorgänger und Nachfolger auf dem Trierischen Sitze, wie auch zu Cöln und Mainz öfter geschehen, aus dem Leben gegangen, ohne die Priesterweihe gehabt zu haben. Am St. Petersaltare hatte er Ostern 1550 seine erste h. Messe ohne allen Pomp gehalten, und die priesterliche Milde und Demuth, die er damals an Tag legte, hat er danach auch als Erzbischof und Churfürst niemals verläugnet, indem er lieber „Vater und Hirte" (pater et pastor),

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 22. edit. Mueller et Wyttenb. Siehe auch Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 572.

als Fürst genannt sein wollte. Einem so milden und friedliebenden Manne mußte es daher tiefen Kummer verursachen, sich in Mitte der Streitigkeiten mit der Stadt Trier hineinversetzt zu sehen, zu sehen, wie diese, von bethörten Männern (suasu non optimorum) irregeleitet und aufgestachelt, seine Güte von sich wies, sich ihm widersetzte und in offener Empörung sich gegen ihn erhob. In dem ganzen Erzstifte nahm er die Huldigung entgegen; nach Trier aber wollte und konnte er vorläufig nicht kommen; gern hätte er von seinem Rechte etwas nachgelassen, den Streit ohne Anwendung der Waffen und Schädigung seiner Unterthanen nach der Milde seines Herzens geschlichtet gewünscht, wenn die Trierer nur etwas bescheidener sich hätten einstellen wollen. Die Stadt aber in ihrem Unterfangen ruhig vorangehen zu lassen, durfte er nicht, ohne die wohlhergebrachten Rechte seines Erzstifts unverantwortlicher Weise preis zu geben.

In der Stadt waren es hauptsächlich vier Männer, von denen der Widerstand und die Aufregung der Bürgerschaft gegen den Erzbischof ausging, nämlich Peter Neumann, erster, Peter Lanser, zweiter Bürgermeister, Peter Bähr, Erbürgermeister, und Peter Dronkman, Stadtschreiber [1]).

Der erste, der Wirklichkeit und dem Namen nach Neumann, war von niedriger Herkunft, hatte schon als Knabe bei dem Erzbischofe Johann IV Aufnahme gefunden, der ihn dem gelehrten Dominikaner Pelargus, der dem Erzbischofe auf dem Concil zu Trient und dann auf den beiden Provincialconcilien zu Trier (1548 und 1549) wichtige Dienste geleistet hatte, zum Bedienten gegeben. Von diesem erhielt Neuman nebst Kost und Kleidung für Bedientenlohn Unterricht in den Wissenschaften. Seine Aufführung und seine Kenntnisse empfahlen ihn, daß er eine Stelle als Notar erhielt; er hatte dann das Glück, eine reiche Frau zu beerben und wieder eine reiche zu heirathen. Der Churfürst war ihm gewogen, ernannte ihn zum Scheffen, und die Stadt wählte ihn sodann zum Bürgermeister, als welcher er nun gegen den Churfürsten agitirte.

Peter Lanser war ein unwissender Mensch, Zunftmeister der Schiffleute; außer seinem Zunftgeschäfte wenig oder nichts verstehend und meistens auf dem Wasser lebend, konnte er es nicht ertragen, daß

---

[1]) Ich halte mich in dieser Darstellung genau an die Gesta Trevirorum in der neuesten Ausgabe, d. i. an den Bericht des Johannes Linden, weil auch Wyttenbach diesen Bericht zu Grunde gelegt hatte. Es wird sich dann herausstellen, was Alles Wyttenbach für seinen falschen Standpunkt in den Bericht hinein- und aus demselben hinausgedacht hat.

das Dominium über den Fluß (die Mosel), das Recht über Wege und Zölle wie über die Mühlen auf dem öffentlichen Strome in des Erzbischofs Händen seien; und um diese für sich und die Seinigen frei und nutzbar zu erhalten, hatte er beschlossen, das Aeußerste daranzusetzen.

Peter Bähr, ein Metzger, dem kein Bäcker vom schlechtesten Brode geborgt haben würde, war ein robuster Kamerad, der auf Schleichwegen zum Zunftmeister gewählt worden und so in den Stadtrath gekommen und Bürgermeister geworden war. Von seinen verworfenen Sitten war lange Zeit viel Gerede; und als er 1590 gefangen saß und aus Furcht vor Beschämung und Strafe sich aus dem Gefängnisse herabstürzte und seinen Tod beschleunigte, ist sein Treiben noch mehr offenbar geworden.

Peter Dronkman, Stadtschreiber, war, obgleich nicht gelehrt (simplex) und wenig gewandt, dennoch das Orakel des Magistrats und der Stadt. Dieser hat sich, als er später gesehen, daß mit den Waffen wenig, mit Recht nichts zu erreichen sei, mit seiner Familie in Luxemburg niedergelassen. Die Luxemburger, getäuscht durch die gewaltige Corpulenz des Mannes oder aus Haß gegen die Trierer, wie Linden schreibt, haben sich seiner vorerst in wichtigen Dingen und zu Gesandtschaften bedient, bis sie danach einsehen lernten, die Trierer hätten ihn zu großem Vortheil für ihr Gemeinwesen früher verlieren können.

Das ist wörtlich in treuer Uebersetzung die Charakteristik der vier Männer, wie sie Johannes Linden in seinem Berichte gibt. Wyttenbach erzählt nun mit demselben Berichte vor sich; hören wir, was er aus den Männern gemacht hat.

„An der Spitze der städtischen Verwaltung, schreibt er, standen damals vier Männer von Kraft, nämlich Peter Neumann, erster Bürgermeister, Peter Lanser, zweiter, Peter Bähr, Erbürgermeister, und Peter Dronkmann, Stadtschreiber, der nähmliche (derselbe), der schon früher in diesem Amte war. Vorzügliche Geistesanlagen und gründliche Studien, und selbst sein schöner starker Körperbau, zeichneten den wackern ersten Bürgermeister aus; in seinem Charakter war fester Muth gegen jede Unterdrückung tief gegründet, und er war daher in jeder Hinsicht der Mann, der es verdiente, als Erster, das Regiment der Stadt, in diesen stürmischen Zeiten, zu führen. Peter Neumann, als Geschäftsmann und selbst unter den Waffen vortrefflich, glücklich, wenn sein kühner Sinn ihn über seine Zeit nicht getäuscht hätte, war eines armen Bürgers Sohn. Als Knabe hatte er das Glück, vom Erzbischof

Johann IV bemerkt zu werden, der in ihm mehr als gewöhnliche Anlagen entdeckte und deswegen den feuerigen Knaben dem damals gelehrtesten Manne des Landes, dem Dominikaner und Dechant der theologischen Fakultät, Pelargus übergab, mit dem Auftrage, ihn in Sprachen und Wissenschaften zu unterrichten. Neumann, ein starker schöner Jüngling, gründete sein Auskommen zunächst auf die Stelle eines Notars, welche damals mehr noch als jetzt zu den einträglichern gehörte. Mit seinem einnehmenden Muthe, seinen Anschlägen, seinen Kenntnissen, seiner Wohlredenheit, war er immer der erste; ein lebendiges Gefühl seiner Kraft, der wahre Adel, wohnte in dem jungen Manne. Er kam früh zu vielen Mitteln, da er eine sehr reiche Heirath that und auch sein zweites Weib ansehnliches Vermögen besaß. Der Erzbischof ernannte ihn bald zum Schöffen. Er hatte alle Gunst beim Magistrate, dessen er sich zu bemächtigen wußte. Dieser wählte ihn, um seiner Talente, seines Muthes und des Gewichtes willen, so er der Stadt gab, zum ersten Bürgermeister" [1]).

So Herr Wyttenbach. Ich habe in seinem Texte die Worte gesperrt drucken lassen, von denen in der Quelle, woraus er schöpft, keine Sylbe steht, damit meine Leser sehen können, wie Wyttenbach Trierische Geschichte schreibt. Es ist die tendenziöse Phraseologie mit Händen zu greifen, durch welche das Interesse der Leser für jene Männer erschlichen werden soll, damit sie ihnen in dem folgenden Streite entweder geradezu Recht geben, oder wenigstens dem Erbischofe zürnen sollen, der ihr Unternehmen rückgängig gemacht hat.

Hören wir nun auch noch, wie die drei andern Männer dargestellt werden. „Die zwei andern Bürgermeister waren weit weniger gebildet, als Neumann; aber an Haß gegen die hierarchische Dynastie der Erzbischöfe, so wie in Vorliebe für die städtischen Gerechtigkeiten wichen sie ihm nicht. Peter Dronkmann, der Stadtschreiber, scheint, so wie Neumann, das vollkommene Zutrauen des Magistrats und der Bürgerschaft besessen zu haben". — Man sehe oben unsre Stelle aus Joh. Linden, und sofort erkennt man, daß auch hier Wyttenbach weggelassen, hinzugefügt und verändert hat, bis die Männer für seine Rolle paßten.

Wir kehren nun wieder zur Sache selbst zurück, in der Darstellung uns noch an die Geschichtserzählung des Johannes Linden anschließend.

Dem Rathe jener vier Männer folgte der übrige Senat wie die Bürgerschaft. Höchst wahrscheinlich kannten Alle die Sachlage nicht

[1]) Versuch einer Geschichte von Trier. 3. Bdchen, S. 70—72.

und hat sich die Stadt auch bei keinem der ihr befreundeten Fürsten, die bei dem Erzbischofe etwas vermogten, darüber Raths erholt. Da dieselbe nun fortfuhr, sich gegen den Erzbischof völlig abgeschlossen zu halten, ihn gänzlich ignorirte, als gehe er sie nichts an, begann dieser die Güter der Bürger in seinem Gebiete mit Beschlag zu belegen; die Bürger dagegen handelten, wo sie konnten, gegen den Arrest. Das Marktschiff, das Waaren für die Frankfurter Messe in der Stadt geladen hatte, wurde angehalten, mußte aber, weil es auch Waaren von Fremden mit sich führte, wieder freigegeben werden. Darauf wurde den Bürgern untersagt, Früchte und Wein in die Stadt zu fahren und churfürstliche Beamte stellten sich an geeigneten Stellen auf und nahmen den Fuhrleuten je ein oder zwei Räder aus dem Fahrzeug; in der Nacht aber wußten diese die eingesperrten Räder wieder zu nehmen und mit den Trauben der Stadt zuzufahren. So wurden die Reibungen und Neckereien den ganzen Winter 1567 hindurch fortgesetzt. Im Frühjahre darauf ließ der Churfürst die aus der Stadt zur Weide ausgetriebenen Heerden aufgreifen und forttreiben; darauf erklärte die Stadt den Erzbischof als Feind, schloß die Thore und rüstete sich zum offenen Kriege.

Es rüstete auch der Churfürst. Ein Verwandter desselben, Anton v. Eltz, bisher Hauptmann in Diensten des Königs von Frankreich, wurde von dem Churfürsten hieher berufen und ihm das Commando über die Truppen übergeben, die Jakob aus Rittern und Landleuten, besonders aus dem Nieder-Erzstifte, einberufen, von Montabaur, Boppard, Wesel, Daun, von der Mosel, von der Pellenz, in der Eifel und auf dem Hunsrück, ungefähr 6000 Mann.

Mit diesen Truppen suchte der Churfürst die Stadt einzuschließen und ihr die Zufuhr abzusperren, damit er ohne weitere Gewaltthätigkeiten und Anwendung des Geschützes die Bürgerschaft zur Besinnung bringe. Zwei Monate dauerte die Blokade; das Kloster St. Maximin, die Carthaus St. Alban und die Abtei Marien dienten als Lager. Die Landleute von Montabaur lagen im Amphitheater, um die Straße aus der Olevig zu sperren. Nur an zwei Stellen links der Mosel stand Geschütz, das jedoch nicht zur Beschießung der Stadt verwendet wurde, die der Fürst durchaus geschont haben wollte, sondern zur Niederwerfung zweier Mühlen auf der Mosel, welche die Stadt am Ufer bei St. Martin ohne seine und seiner Vorgänger Erlaubniß errichtet hatte.

Den Positionen der churfürstlichen Truppen gegenüber errichteten die Bürger in der Stadt Vertheidigungsthürme und Wälle, mit großen Schädigungen von Kirchen. Die Capelle des h. Mauritius bei St. Simeon mit zwei Häusern, die als Krankenhaus dienten, wurden abgerissen, um

einen Wall dort zu errichten und Geschütz aufzupflanzen. Der Obstgarten von Grauschwestern wurde ebenfalls zu einem Walle umgestaltet. In St. Simeon wurde der Hochaltar weggenommen, um im Chore sodann zwei schwere Kanonen aufzustellen; an dem Altthor[1]), wo ehmals die Dreifaltigkeitskirche gestanden, wurde ebenfalls ein Wall aufgeführt.

Das schonende Vorgehen des Erzbischofs, der die Stadt mehr nur beobachten, als belagern wollte, in der Hoffnung auf die ruhigere

---

[1]) Die Gesta Trevir. nennen in ihrer Geschichte dieser Belagerung der Stadt jenes Thor porta vetus und porta antiqua. Wie ist dieses zu erklären?

Die lateinischen Orts-, Straßen- und Thorbenennungen in Trier und in der Umgegend sind durch eigenthümliche Verwechselungen im Munde des Volks in's Deutsche übertragen worden, und zwar so, daß an die Stelle des lateinischen Namens ein gleichlautender deutsche getreten ist. Die Stelle neben dem Dorfe Feyen, an der Straße nach Conzer Brücke, hieß ad undas und befand sich bis 1803 eine Pfarrkirche daselbst. Diese Stelle wurde aber und wird noch vom Volke genannt „zum Hund" —, und seit das Volk sie so nennt, findet sich in lateinischen Schriften auch die Rückübersetzung *„ad canem"*. Das Thor an den römischen Thermen hieß im Mittelalter *porta alba;* und das Volk machte daraus Alt-Thor, vermuthlich so, daß alba porta zuerst Alb-Port und Altport und nun Alt-Thor genannt wurde. Und sobald das Thor einmal vom Volke nicht anders mehr als Altthor genannt wurde, haben auch wieder Schriftsteller, die lateinisch geschrieben, den falschen Namen latinisirt und porta vetus oder antiqua daraus gemacht, wie in den Gesta Trev. III. p. 28 vorkommt, oder auch porta alta, wie daselbst p. 30 zu lesen ist. Ferner heißt seit zwei oder drei Jahrhunderten die enge Straße, welche zwischen der Apotheke des Herrn Gerlinger und dem Metzger Blasius zum Seminar heraufführt, Engelgasse und die früher in derselben wohnenden Alexianer oder barmherzigen Brüder hießen Engelbrüder von dieser Straße. Wie aber sind beide Benennungen entstanden? Gerade wie die vorhergehenden. Diese Straße nämlich heißt im Mittelalter und noch im sechszehnten Jahrhunderte vicus arctus, „enge Gasse", Engegasse, was sie auch heute noch in Wahrheit ist. Aus Engegasse machte aber die Mundbequemlichkeit Engelgasse und so auch aus den Brüdern Engelbrüder. Daß aber diese Brüder auch sonst nach der Straße benannt wurden, wo sie wohnten, zeigt auch das Beispiel in Cöln, wo sie Lungenbrüder heißen von der Lungengasse, worin sie wohnten. — Das Kloster St. Irminen heißt bei und lange nach seiner Gründung *ad horrea* (zu den Scheunen), weil dort die Römer Fruchtkammern gehabt hatten. In den mittelalterlichen Urkunden wird aber nun häufig in lateinischen Wörtern das h zu Anfang fallen gelassen, und statt hortus (Garten) ortus geschrieben; und so wurde aus horrea auch orrea und dieses wurde nun verdeutscht Oeren und hieß daher dieses Kloster — das Kloster Oeren. Das Dorf Orenhofen, wo das Kloster einen Hof hatte, hat auch daher seinen Namen. Eine Straße unsrer Stadt (die, welche aus dem Simeonsstift zu jenem Kloster führt), hieß daher Oeren- oder Oergasse, woraus man in neuester Zeit, mit der Abstammung nicht bekannt, Irrgasse gemacht hat. — In Himmeroder Urkunden kommt oft bellus campus — Schönfeld — vor, ein Hofgut des Klosters; das Volk hat Schimelt daraus gemacht, wie es jetzt noch heißt.

und vernünftigere Ueberlegung in der Bürgerschaft, schlug zum Gegentheil aus, daß nämlich die Stadt um so kühner wurde und die erzbischöflichen Truppen mit Nachdruck angriff. Aus den angrenzenden Herzogthümern Luxemburg und Lothringen erhielt sie Hilfstruppen und durch diese verstärkt machten die Trierer mehre Ausfälle mit glücklichem Erfolge, namentlich gegen die in Zur-Lauben postirte Mannschaft, wo sie die Häuser in Brand steckten, das ganze Detachement schlugen und zwei Kanonen eroberten (den 14. Juni 1568). Als am andern Tage der Erzbischof in der Abtei St. Maximin mit den Officieren Rath hielt, drang der Feldhauptmann Anton v. Eltz, nicht zufrieden mit den schonenden Rücksichten gegen die Stadt und erbittert über den Vorfall des vorigen Tages, auf energisches Vorgehen, sofortige Beschießung und Erstürmung der Stadt. Darauf soll der Erzbischof seufzend gesagt haben: „Das sei fern von mir; viele Bekannte und Getreue habe ich in der Stadt, und nimmermehr werde ich zugeben, daß ihnen eine Gefahr bereitet werde.“ Ein Verräther hatte der Stadt Kunde gegeben über Ort und Stunde, wo diese Berathung gehalten werde, und in der Hoffnung, daselbst den Fürsten mit seinen Kriegsobersten unvorbereitet und wehrlos gefangen zu nehmen, machten die Belagerten einen Ausfall. Bereits hatten sie die erste Wache niedergestoßen und waren durch das äußere Thor von St. Maximin eingedrungen. Beim zweiten Thore aber, wo Niemand Widerstand leistete, erschraken die Stürmenden, indem einer der städtischen Hauptleute, Ambrosius, ausrief: „Zurück, ihr Bürger, sonst sind wir alle des Todes; genug, daß wir heute dem Feinde diese Niederlage beigebracht haben“ —[1]). Und dennoch, wären sie kühner vorangegangen, die Churfürstlichen waren auf solchen Ueberfall nicht gefaßt, so hätten sie den Churfürsten mit seinem Kriegsrathe aufheben und gefangen abführen können.

In der Nacht darauf versuchte ein waghalsiger Ritter, ein Edler von Kesselstatt, die Stadtthore in Brand zu stecken; am Altthore hatte er bereits Feuer angelegt, aber sein unbedachtsames Höhnen auf die

---

[1]) Diese plötzliche Umkehr der Trierer an dem zweiten Thore, wo ihnen doch kein Widerstand geleistet wurde, läßt sich nur so erklären, daß der Hauptmann Ambrosius eine Kriegslist befürchtete, die ihnen bei dem Durchzuge durch das enge Thor den unvermeidlichen Untergang bringen würde. Denn nach dem Texte des Linden verursachte eben der Umstand, daß am zweiten Thore keine Wachmannschaft stand, den plötzlichen Schrecken (— nullo resistente territi —), und ist darum auch die Vermuthung nahe gelegt, Ambrosius habe daraus den Schluß gezogen, entweder liege dort eine Mine oder es seien die Geschütze gerade auf die Mündung des Thores gerichtet, und deswegen befinde sich dort keine feindliche Mannschaft mehr.

Wachen der Mauern rief die Belagerten wach, und wurde er mit zwei Bedienten erschossen. Auf diesen Lärm wird in der Stadt Allarm geschlagen, die Bürger, aufgeschreckt, versammeln sich bewaffnet auf dem Markte; etwas langsam kommt unter diesen auch Bernard Hetzel, Procurator am Hofgerichte, an, und hatte seinen Panzer verkehrt angelegt, den Rücken auf der Brust und umgekehrt. Der Bürgermeister Neumann fährt ihn hart an und wirft ihm seine Ungeschicklichkeit in den Waffen vor. Der Procurator erwiederte ruhig: „Herr Bürgermeister, was haben die Musen mit den Waffen zu schaffen!" Am Dreifaltigkeitssonntage wurde von beiden Seiten hartnäckig gekämpft; die Belagerten aber warfen die Churfürstlichen zurück und schlugen sie in die Flucht, ohne daß damit die Belagerung oder der Krieg beendigt gewesen wäre. Pfalzel diente dem Churfürsten und den Seinigen zum Rückzug.

Inzwischen war die Kunde von der ausgebrochenen Fehde an den Kaiser Maximilian II gelangt, der durch einen Herold dem Churfürsten zu Pfalzel Frieden gebot. Mit kaiserlicher Pracht bekleidet, das Zepter in der Hand und den kaiserlichen Adler vorhaltend, ritt der Herold dann auch vor das Simeonsthor, im Namen des Kaisers gebietend, das Thor zu öffnen und die Befehle entgegen zu nehmen, die er vom Kaiser bringe. Eingelassen in die Stadt, befahl er Niederlegung der Waffen, Entlassung der Kriegsmannschaft; ihre Streitigkeit mit dem Churfürsten solle sie auf dem Wege des Rechtes entscheiden lassen.

So endigte der zweimonatliche Krieg, Bohnenkrieg genannt, im Gegensatze zu den Verwüstungen um die Stadt Trier, namentlich in den Rübenfeldern, durch die Raubhorden des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1552, die man daher den Rübenkrieg genannt hatte.

Auf Zureden der Gesandten von benachbarten Fürsten verstand sich der Erzbischof dazu, mit der Bürgerschaft unter dem 22. Juli 1568 zu Pfalzel ein Compromiß abzuschließen, gemäß welchem der Streit zuerst Schiedsrichtern vorgelegt werde, die nach Recht und Billigkeit, mit reiflicher Prüfung der beiderseitigen Ansprüche, bevor ein Prozeß angefangen werde, friedlich die Rechtsfrage verhandeln sollten. Komme der Streit auf diesem Wege nicht zum Austrag, dann solle den Churfürsten und letzlich dem Kaiser die Entscheidung nach Recht und Gesetzen zugewiesen werden. Zu dem Ende sollte jede Partei innerhalb eines Vierteljahrs ihre Klage und wie sie dieselbe geltend machen wolle, schriftlich abfassen und der Curie des Churfürsten von Mainz einsenden. Sodann sollen für jede Partei zwei Monate anberaumt werden zur Beantwortung der anderseitigen Contestationen. Hierauf möge von

beiden Parteien ein oder mögen mehre Richter aus dem Reiche, auf die sie sich vereinigen, gewählt werden, oder aber, die Churfürsten sollen solche wählen. Ist dann so der Streit beiderseits contestirt und mit den beiderseitigen Beweismitteln und Instrumenten versehen, so soll derselbe dem Kaiser vorgelegt werden, der mit Zuziehung der übrigen fünf Churfürsten nach Gesetz und Recht entscheiden soll.

Als nun beiderseits die Waffen niedergelegt waren, rückte eine kaiserliche Besatzung in die Stadt ein, zur Sicherheit für beide Parteien während der Dauer des Streites; indessen hat der Churfürst dieselbe bloß vorübergehend bis zur Erledigung desselben, d. i. nach nahe dreizehn Jahren, betreten. So lange nämlich wurde auf beiden Seiten der Streit mit der Feder geführt, für beide Theile mit großen Kosten, während, wenn die Stadt nicht übel berathen gewesen wäre, kein Zweifel über den Ausgang hätte obwalten können.

Herr Wyttenbach hat in der Trierischen Chronik von 1820 S. 25—27 unter dem Buchst. B) ein städtisches Aktenstück mitgetheilt mit dem Titel — „Summarischer Bericht desjenigen, so in der Statt Trier üblich und preuchlich" — ohne Angabe des Datums. Derselbe aber urtheilt ganz richtig, wenn er sagt, dies Aktenstück scheine in den Anfang der offenen Streitigkeit der Stadt mit dem Churfürsten zu gehören, also in das Jahr 1567 oder 1568. Ueber die Wichtigkeit des Aktenstückes hat sich aber Wyttenbach nur sehr unbestimmt, weil im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß es Licht in die verwickelten politischen Verhältnisse Trier's vor der Sentenz des Kaisers im Jahre 1580 gewähre. Wir können den Werth dieses Stückes und sein Licht näher bezeichnen; es gibt uns Aufschluß über die Rechte und Freiheiten der Stadt, welche sie dem Churfürsten gegenüber prätendirte, nicht aber über die, welche sie rechtlich zu beanspruchen hatte. Dies ergibt sich schon allein aus der Position, wo es heißt: „Es ist auch die Stadt Trier ein ungezwivelt glidt des heilig Römischen Reichs u. s. w."

Sehen wir uns inzwischen nach der weitern Thätigkeit des Erzbischofs Jakob um, dessen Regierung für unser Erzstift von so großem Segen gewesen ist, und den Wyttenbach gröblich herabgewürdigt hat, um nicht mehr zu sagen, indem er ihn zunächst unter die Churfürsten einbegreift, von denen er aussagt: „Sie befestigten ihre Herrschaft, ohne eigenes persönliches Verdienst, bloß von den Umständen und dem trüben Geiste der Zeit geleitet" —.

Herr v. Stramberg schreibt von diesem Erzbischofe: „Es kann ihm der Ruhm nicht versagt werden, daß er der erste unter den Katho-

liken erwachte aus langer Betäubung, daß er der erste Mittel gesucht hat, nicht nur um weiterm Verluste vorzubeugen, sondern auch um das Verlorene wieder zu gewinnen" [1]). Der von allen Seiten her gegen das Erzstift anstürmenden Religionsneuerung setzte er die Durchführung der Reformen nach den Satzungen des Concils von Trient entgegen. Am 23. Juli 1568 schickte er den Rektor des Jesuitencollegium, Hermann Tyräus, nach Neumagen ab, wo der Graf von Wittgenstein, wie wir früher gesehen haben, die Religionsneuerung schon theilweise eingeführt hatte, um die katholische Religion wieder herzustellen. Das Jahr darauf hielt er eine Visitation im Obererzstift ab, lernte dabei die Gebrechen und Uebelstände in der Geistlichkeit gründlich kennen, und verkündigte darauf die Dekrete des Concils von Trient der zu Trier versammelten Geistlichkeit, mit dem festen Entschlusse, dieselben überall in's Leben einzuführen. Durch Commissarien ließ er dann auch die Dekrete in jeder Pfarrei des Erzstifts publiciren im Verlaufe des Sommers bis zum 18. Okt. des Jahres 1569. Vorzügliche Dienste leisteten ihm bei dem ganzen Reformgeschäfte die Jesuiten, und hat er sich gegen ihren Orden erkenntlich gezeigt, indem er ihnen zu Trier das Minoritenkloster überwiesen und das Collegium dotirt und zu Coblenz dieselben zuerst eingeführt hat.

Von großer Wichtigkeit für das Erzstift war es ferner, daß der Erzbischof endlich, nach vielen vergeblichen Bemühungen der Vorfahren, die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte bewerkstelligte, deren ausführliche Geschichte wir früher gegeben haben. Reinerhaltung der katholischen Religion in seinem Lande war die Aufgabe, die er sich, ganz den Zeitläuften gemäß, für sein Leben gestellt hatte. Die Idee eines geistlichen Churfürsten richtig erfassend, ließ er sich lieber Kirchenhirt als Landesfürst nennen; „denn ich bin, pflegte er zu sagen, deswegen Fürst geworden, weil ich vorher Priester gewesen; und es sei den kirchlichen Sitten angemessen und geziemend, daß Bischof und zugleich Priester sei, wer Churfürst von Trier zu werden gedenke". Diesem gemäß handelte er auch. Im Jahre 1571 verordnete er, daß fortan Niemand am Hofe geduldet werden solle, er bekenne sich denn zu dem katholischen Glauben. Diese Verordnung traf besonders den Adel, der hier wie anderwärts der Reformation von Anfange an zugethan gewesen war. Das Jahr darauf verordnete er weiter, „daß in den Städten und Gemeinden kein Bürger und Bewohner aufzunehmen oder einkommen zu lassen sei, er hätte denn zuvor dem Official erzeigt, daß er unserer alten katholischen Religion und dabei zu bleiben gemeint sei." Für die Stadt Limburg gibt er 1577 das Mandat, daß künftig

---

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 296.

keine Person in Rath noch Bürgerschaft aufgenommen werden soll, so nicht dem alten katholischen Glauben zugethan sei. Das Resultat aller Bestrebungen des Erzbischofs zur Ausscheidung der eingedrungenen Religionsneuerungen, Durchführung der Trienter Reformen und Befestigung des katholischen Glaubens gibt Herr v. Stramberg dahin an: „Es bedurfte nur der Belehrung für einige unwissende, der Stärkung für viele schwache, der Zurechtweisung für strauchelnde, der Entfernung weniger unverbesserlicher, widerspenstiger Lehrer, und auf allen Punkten des Churfürstenthums war der Katholicismus hergestellt" [1]); und an einer andern Stelle: „Nur den ernsten unwandelbaren Willen durfte Jakob in seinen reformatorischen Bestrebungen walten lassen, der Verfolgung und Härte bedurfte es niemals" —.

In dieser vielbewegten Zeit, die des Erzbischofs Jakob Thätigkeit auf so vielen Stellen in Anspruch nahm, auf Reichstagen, in geistlichem und weltlichem Regimente seines Erzstifts, fand er noch Muse, um eine Agende gemeinschaftlich mit einigen Jesuiten auszuarbeiten, um Ordnung und Gleichförmigkeit in die Spendung der Sakramente und die gottesdienstlichen Handlungen zu bringen und die Disciplin der Kirche für das Bußwesen und die Ehesachen den Beschlüssen des Concils von Trient conform herzustellen. Ferner hatte er allein ein Martyrologium ausgearbeitet, von seiner Hand geschrieben und zum Drucke vorbereitet, was aber verloren gegangen ist. Ebenso hatte er das Brevier neu bearbeitet, welches sein Nachfolger herausgegeben hat. Auch war bei ihm der Plan schon gereift, gemäß der Anordnung des Concils von Trient ein Seminarium zur Heranbildung würdiger Geistlichen zu errichten.

Nicht minder groß und segenreich war des Erzbischofs Thätigkeit in dem weltlichen Regimente seines Churstaates. In völliger Zerrüttung hatte er beim Antritte der Regierung den Staat gefunden; die Finanzen waren schlecht geordnet, dazu durch schwere Schuldenlasten niedergedrückt; viele Besitzungen waren verpfändet. Des Erzbischofs Verdienste hierin bezeichnet Herr v. Stramberg, indem er schreibt: „Als die Glanzseite seiner Verwaltung erscheint jedoch das Finanzfach, in welches der Churfürst eine bis dahin unbekannte Ordnung zu bringen wußte. Ordnung und Sparsamkeit setzten ihn allgemach in den Stand, die schweren auf dem Lande ruhenden Lasten und Pfandschaften zu tilgen; .... von Jakobs Lösungen könnte ein eigenes Buch zusammengetragen werden" [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 298.

[2]) A. a. O. S. 304 u. 305. Daselbst werden die Lösungen vieler bedeutenden Pfandschaften aufgezählt mit Angabe der Einlösungssummen.

Was Jakob für Verbesserung des Gerichtswesens gethan, das beweisen die einsichtsvollen Reformen, die er an allen Dikasterien vorgenommen hat, an den Hofgerichten zu Trier und Coblenz, an den beiden geistlichen Gerichten und die Amtsordnung für die sämmtlichen Aemter des Erzstifts, von welchen ausführlich in dem Abschnitte dieses Werkes über das Gerichtswesen Rede sein wird. Große Sorgfalt widmete er auch dem Gedeihen der Gewerbe und Handwerke, wie aus einer Menge neuer Ordnungen für einzelne Zünfte in Städten des Erzstifts hervorgeht. Von der „neuen Rathsordnung", die er 1580 der Stadt Trier gegeben hat und die nach ihm „Eltziana" genannt wird, werden wir unten ausführlich handeln.

XLIX. Kapitel.

Der Prozeß zwischen der Stadt und dem Erzbischof um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander, und seine Antiquitates Augustae Trevirorum; **Brower und seine** Annales Trevirenses — **Wyttenbach und Die, welche ihm nachgeschrieben haben.**

Der Erzbischof Jakob hat im Jahre 1571 alle jene Männer, die den Grundsätzen der Reformatoren, Luther, Calvin oder Olevian zugethan waren, ihres Dienstes entlassen und von seinem Hofe entfernt. Unter diesen Männern befand sich auch Wilhelm Kyriander (Hermann, nach Sitte der Humanisten des sechszehnten Jahrhunderts gräcisirt), gebürtig aus Höningen im Herzogthum Jülich, beider Rechte Doktor, bisher Secretär bei der Churfürstlichen Regierung und Kanzleiregistrator. Der so „mit Unwillen des Erzbischofs", wie Linden sich ausdrückt, seines Dienstes Entlassene wurde auf Anrathen des Bürgermeisters Neumann zum Stadtsyndicus angenommen und hat er als solcher die Stadt in ihrem schweren Streite mit dem Churfürsten um die Reichsunmittelbarkeit vertreten. Alle ihm zugängliche Archive hat er nun durchsucht, alle Data, Aktenstücke und Urkunden gesammelt, die er zu seinem Zwecke brauchen konnte, und hat aus denselben seine ***Annales seu commentarios de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Trevirorum*** — geschrieben, in der Absicht, aus der Geschichte und der (rechtlichen) Stellung der sehr alten Stadt Trier den Beweis zu führen, daß Trier immer eine Frei- (Reichs-)Stadt gewesen sei, und die Erzbischöfe der letzten Jahrhunderte es in dem Fortgenusse dieser Freiheit beeinträchtigt und ihrer Hoheit zu unterwerfen gesucht hätten. Diese Absicht spricht zwar Kyriander nicht aus, vielmehr ist er als Rechtsgelehrter und Advocat der Stadt

klug genug, dieselben zu masquiren, durch die Angabe unter andern, daß die churfürstliche Partei geschichtliche Thatsachen confundire, welche berichtigt werden müßten; dann weiter, damit die Gesta Treviror., ein Werk von mehren Verfassern, des Scheckmann Auszug aus denselben oder des Enen Medulla nicht eben vermißt, d. i. durch seine Commentarii hinreichend ersetzt sein möchten. Ungeachtet dieser Verhüllung der Absicht bei der Abfassung seiner Commentare über die Geschichte von Trier ist dieselbe aber überall mit Händen zu greifen, war durch das obwaltende Verhältniß der Stadt zu dem Churfürsten gegeben und durch die Uebernahme des Syndicats der Stadt dem Kyriander geboten. Auch ist diese Absichtlichkeit der Abfassung noch von keinem Beurtheiler jenes Werkes in Abrede gestellt oder auch nur übersehen worden. Daß sich weiter noch viel Gereiztheit wegen der Entlassung aus dem churfürstlichen Dienste in die Darstellung der Geschichte der Erzbischöfe eingemischt habe, ist durch die Sachlage selbst nahe gelegt und dem Tone, den Kyriander öfter anstimmt, leicht abzumerken. Das aber ist wenigstens hieraus zu entnehmen, daß die Gemüthsverfassung, mit welcher Kyriander an eine Bearbeitung der Geschichte von Trier und der Erzbischöfe ging, nicht eine solche gewesen ist, von der sich eine unbefangene und unparteiische Behandlung derselben hätte erwarten lassen können. Die Gesta Treviror. (oder Linden) bezeichnen ihn als einen — „ketzerischen, allen Kirchen feindseligen Menschen, einen Lästerer und Verläumder, der aber von scharfem Verstande gewesen, wie seine Schriften bewiesen, beredsam und gewandt" —; und ein Rechtsgelehrter in Moser's churtrierischem Staatsrechte schreibt von ihm: — „Er hat seine Annalen nicht mit der Glaubwürdigkeit und nach Weise eines Historikers, sondern für seine Partei und Clienten als ein Advocat geschrieben" [1]). Dieser parteiische Standpunkt, von welchem aus Kyriander die ganze Geschichte von Trier durch eine Reihe von Jahrhunderten aufzufassen und darzustellen sich angelassen, hat ihm die Nothwendigkeit auferlegt, den Trierischen Erzbischöfen, seit sie weltliche Hoheitsrechte von den Kaisern erhalten hatten, Habsucht, Herrschsucht, Begierlichkeit nach fremden Rechten und Gütern zur Last zu legen, wo sie die ihnen verliehenen Rechte ausübten und wahrten, und ebenso die Kaiser des Leichtsinns, unberechtigter und ihrer Würde ungeziemender Freigebigkeit zu beschuldigen, wo sie den Erzbischöfen von Trier die Hoheit über die Stadt übertragen haben. Bei aller Verdienstlichkeit, die daher des Kyriander Werk partienweise für die Geschichte von Trier in Anspruch nehmen mag, und

[1]) Bei Moser, Cap. II. §. 33.

ungeachtet des guten Lateins, in welchem dasselbe geschrieben ist, bleibt es für die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt und der Erzbischöfe von Trier nicht allein unzuverlässig, sondern ganz unbrauchbar. Auch mußte selbst die Eile, mit welcher Kyriander das Werk, das sich doch über eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren erstrecken mußte, geschrieben hat, Gründlichkeit desselben und umsichtige Prüfung aller einschlagenden Urkunden und historischen Thatsachen äußerst erschweren, ja häufig unmöglich machen. Frühestens im Jahre 1571, wo er seines Dienstes vom Churfürsten entlassen worden, ist er als Syndicus in die Dienste der Stadt getreten. Bereits 1576, also im fünften Jahre danach, wurde sein Werk als Handschrift mit andern von Kyriander ausgearbeiteten Akten, Deduktionen und Urkunden für die Stadt enthaltend, dem Kaiser Maximilian II auf dem Reichstage zu Nürnberg überreicht, und hatte also Kyriander auf die Ausarbeitung jener Annalen im günstigsten Falle vier Jahre und etwa einige Monate verwendet. Was ist das aber für eine Zeit zu einer Arbeit, wo archivalische Forschungen über eine Reihe von Jahrhunderten angestellt werden müssen! Was sind vier oder fünf Jahre gegen dreißig Jahre, welche der Jesuit Brower sehr bald danach auf Durchforschung aller Archive des Erzstifts zu verwenden angefangen, bevor er seine Annalen von Trier geschrieben hat!

In den Jahren zwischen 1576 und 1579 erschienen nun aber Kyriander's Commentare, anonym, gedruckt zu Cöln, gerichtet an den Kaiser Rudolph II. Sobald der Erzbischof Jakob Kunde davon erhalten, hat er alle Exemplare, die er erhalten konnte, aufgekauft und vernichten lassen. Nur wenige Exemplare waren in das Publikum gekommen und ist daher diese erste Ausgabe eine große Seltenheit geworden [1]).

Der Unwillen und Haß eines benachbarten protestantischen Fürsten gegen den Erzbischof Lothar von Metternich und seine Vorgänger auf

---

[1]) Wyttenbach läßt bei dieser Gelegenheit eine seiner beliebten Phrasen vernehmen, in denen Wahres und Falsches durch einander schimmern, indem er schreibt: „Aber Jakob III bedachte nicht, daß seit der Entstehung der herrlichen Kunst der Buchdruckerei, Freiheit und Wissenschaft von Tyranney und Verfinsterungssucht wohl bedroht, aber nie allgemein und auf die Dauer unterdrückt werden können". In dieser Phrase ist der Erzbischof Jakob von Eltz als Tyrann und Verfinsterer in hämischer Weise bezeichnet, während die Geschichte ihn uns als einen äußerst milden, väterlichen und weisen Regenten darstellt, als das gerade Gegentheil von Dem, was Wyttenbach aus ihm machen will. Und bei der Phrase selbst ist auch nicht bedacht, daß die Macht der Buchdruckerkunst ebenso gut dem Schlechten als dem Guten zu Statten kommt, und es selbst noch schwieriger ist, schlechte Schriften zu unterdrücken, als gute, indem der Verbreitung jener sich viele menschliche Begierden und Leidenschaften zum Dienste anbieten und diese Leidenschaften in ihren Mitteln gar nicht wählerisch zu sein pflegen.

dem Trierischen Sitze hat dafür gesorgt, daß des Kyriander Werk in einer neuen Ausgabe verbreitet wurde. Lothar von Metternich nämlich, ein Mann von reinen Sitten, human, wohlwollend und sehr gebildet, war 1599 dem Erzbischofe Johann VI (von Schönberg) gefolgt. Auch wird zu seinem Lobe angemerkt, daß er ein Feind alles unnöthigen Aufwandes gewesen und alles Ueberflüssige vom Hofe entfernt habe. Bei der Vielheit von Herrschaften rings um den Churstaat, bei der Getheiltheit einzelner Dörfer unter zwei, drei Herrschaften konnte es an häufigen Grenz- und Gerechtsamsstreitigkeiten nicht fehlen. Lothar wollte dem Rechte seines Erzstifts nichts vergeben, gerieth daher in einen Streit über Grenzregulirung mit Johann, dem Herzoge von Zweibrücken. Es scheint, daß der Herzog auf dem Rechtswege seine Ansprüche durchsetzen zu können wenig Vertrauen hatte; denn er suchte seinem Aerger und Hasse gegen Lothar und dessen Vorgänger Luft zu machen, indem er die gegen sie so beleidigend gehaltenen Annalen des Kyriander 1603 zu Zweibrücken neu abdrucken und verbreiten ließ [1]). Andre Ausgaben sind danach noch 1604, 1619 und 1625 erfolgt.

Demnach haben Entstehung und Verbreitung des Werkes von Kyriander sich nicht eben löblicher Quellen zu rühmen. Das Verdienst bleibt aber dem Werke, daß es, wenn auch nicht die einzige, so doch die Hauptveranlassung gegeben hat zur Ausarbeitung eines andern großen historischen Werkes, der *Antiquitates et annales Treviror.* von dem Jesuiten Christoph Brower, das unser Hontheim ein „unsterbliches Werk" (aeternum opus) nennt. Unter den Auspicien dreier auf einander folgenden Churfürsten, des Jakob v. Eltz, des Johann v. Schönberg und des Lothar v. Metternich, hat er nahe dreißig Jahre unermüdeter Arbeit diesen Annalen von Trier gewidmet. Brower hat sich seine Aufgabe viel weiter gesteckt, als den Kyriander zu rektificiren und zu widerlegen; war ja auch bereits 1580, zu einer Zeit, wo Brower seine Annalen schwerlich noch angefangen hatte, das Urtheil des höchsten Reichsgerichts gegen die Stadt, sonach gegen die Geschichtserzählung und die Rechtsdeduktionen Kyriander's ausgefallen und ihnen dadurch die Spitze abgebrochen. Wohl aber hat Brower den Kyriander,

---

[1]) Wyttenbach hat auch hier wieder eine Probe abgelegt, wie er in seinem Werkchen unsre Erzbischöfe behandelt. Er schreibt: „Lothar war in beständigen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten, deren Grenzen er verengen wollte, um die seinigen zu erweitern." Und diese Worte sollen die Uebersetzung der Aussage des Joh. Linden sein, den Wyttenbach vor sich hatte, wo es heißt: Lotharius rei non minus publicae quam suae augendae aptus, *finium regundorum sollicitus.* Aus Lothar's Bemühen für Grenzregulirung macht Wyttenbach unberechtigtes Uebergreifen in das fremde Gebiet. So schreibt Wyttenbach Trierische Geschichte.

wo er ihn auf seinem Gange durch die Geschichte der Jahrhunderte auf falschen Wegen gefunden hat, berichtigt, ist ihm aber nicht nachgegangen, um ihn zu widerlegen. Hätte er letzteres bloß beabsichtigt, dann würde ein Zehntel des Umfangs seines Werkes vollkommen zum Zwecke hingereicht haben.

Inwiefern nun Kyriander in einem verzeihlichen Irrthume bezüglich des Rechtszustandes der Stadt Trier gegenüber dem Churfürsten sich befunden haben möge, das wollen und können wir nicht entscheiden. Nachdem aber bis in das dreizehnte Jahr (1568—1580) der Streit geführt, von beiden Seiten die Ansprüche historisch und juridisch, mit Urkunden und Thatsachen belegt in einer ungeheuern Masse von Schriften (gegen 13,000 Bogen) dargelegt und geprüft worden, und nun eine bis in's Einzelnste gehende Rechtsdeduktion die Ansprüche der Stadt, wie ihre Einwendungen gegen die Berechtigung des Erzbischofs gründlich widerlegt, dagegen das Hoheitsrecht der Erzbischöfe über die Stadt Trier siegreich nach allen Seiten dargethan hat und auf Grund jener Deduktion das Urtheil des Kaisers erfolgt war, hätte sich, sollte man glauben, jeder Schriftsteller gehörig bedenken sollen, ehe er fortan behauptet hätte, Trier sei dennoch eine Reichsstadt gewesen und nicht unterworfen dem Erzbischofe, hätte sich mehr noch bedenken müssen, von diesem Standpunkte aus, der historisch und rechtlich völlig unhaltbar, eine Geschichte von Trier zu schreiben. Mehr noch, nachdem Brower's Annalen vorliegen und die treffliche Historia diplomatica von Hontheim, wo in Urkunden und historischen Thatsachen das Recht der Erzbischöfe über die Stadt Trier so entschieden heraustritt, das „Churtrierische Staatsrecht“ von dem berühmten J. J. Moser, sollte man meinen, sei es Niemanden mehr zu Sinn gekommen, die Geschichte von Trier vom zwölften bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts vom Gesichtspunkte der Immedietät der Stadt aufzufassen und dazustellen. Dennoch hat es Wyttenbach noch zu Anfange dieses Jahrhunderts gethan, hat sich an Kyriander angeschlossen, so als wenn seit dem ersten Erscheinen der Commentare desselben nichts geschehen wäre. Was die nothwendige Folge dieses von ihm eingenommenen Standpunktes sein mußte, das läßt sich erwarten, dieselbe nämlich, die sich für Kyriander selbst ergeben hatte, alle Schritte und alles Thun der Trierischen Erzbischöfe in einer Reihe von Jahrhunderten, wodurch sie ihre Rechte aufrecht zu halten und zu wahren suchten, als aus Herrschsucht und unbefugtem, gewaltsamem Eingreifen in fremde Rechte entsprungen darzustellen. Daher schreibt er denn unter andern über den Erzbischof Balduin. „Das erste Geschäfte des jungen ruhmliebenden Erzbischofs war, die Freiheiten der Stadt zu schmälern und die Verträge, welche die

Trierer mit Diether geschlossen hatten, als nichtig zu erklären. Obgleich sein Unterjochungssystem Epoche machte, da bisher kein Erzbischof so viel dafür thun konnte, so kam er doch nicht zu dem Zwecke, den er sich vorgesetzt hatte" [1]). Den fünften Abschnitt seiner Geschichte beginnt er mit den Worten: „Der lebhafte Kampf der Trierer gegen politische und kirchliche Gewalt beschäftigte uns im vorigen Abschnitte" — [2]), und sieht also Wyttenbach in dem pflichtmäßigen Gegenwirken des Erzbischofs Johann von der Leyen gegen den Religionsneuerer Olevian mit seinem aufrührischen Anhange und ebenso in dem Kampfe des Jakob von Eltz für die bedrohten Rechte seines Erzstifts eben nur politische und kirchliche Gewalt. Der Darstellung Wyttenbachs sind nun danach auch andre Schriftsteller gefolgt, die nicht Zeit oder Gelegenheit gehabt haben, in den Quellen der Trierischen Geschichte selbst zu forschen.

L. Kapitel.

Das Urtheil Kaiser Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit.

Die beiden Parteien haben in den zwölf Jahren, während welcher der Prozeß verhandelt wurde, zur Darlegung ihrer beiderseitigen Rechte, Rechtsansprüche und Titel so tief ausgeholt, daß in den weitläufigen Prozeßakten, wo nicht die ganze, so doch der hauptsächlichste Theil der Geschichte von Trier niedergelegt ist. Während der churfürstliche Anwalt sich begnügt, den Ursprung der Stadt Trier einfach vor Christi Geburt zu setzen, bauend auf die älteste, historisch zuverlässige Nachricht bei Julius Cäsar (c. 50 v. Chr.) über das Bestehen der Stadt Trier, greift Kyriander weit tiefer zurück und behauptet fest die Gründung der Stadt Trier durch Trebeta, Sohn des Ninus, Königs der Assyrier, zur Zeit des Patriarchen Abraham (c. 2000 v. Chr.), nach der Zählung, die jetzt noch in einem Distichon auf dem „Rothen Hause" zu Trier zu lesen ist [3]), wonach Trier 1300 Jahre vor Rom, dessen Erbauung dem Jahre 748 oder 749 vor Christus angehört, erbaut worden sei. Diesem unerweislichen Alter der Stadt gemäß sind nun auch die „Freiheiten" derselben von Kyriander aus einer so frühen Zeit

[1]) Siehe 2. Bdchen. S. 110.

[2]) Siehe 3. Bdchen. S. 67.

[3]) Ante Romam Treviris stetit annis mille trecentis;
Perstet et aeterna pace fruatur, amen.

hergeleitet, aus der sicher keine Stadt der Welt solche Rechte und Freiheiten jemals hat deduciren wollen, die noch im sechszehnten Jahrhunderte Geltung haben sollten. Unter Julius Cäsar nämlich, dem Anfänger des römischen Reichs, meint Kyriander, habe Trier Freiheiten erlangt, die ihm nachfolgends unter den deutschen Kaisern, Carl d. Großen und seinen Nachfolgern, geblieben, so daß es immer eine kaiserliche oder königliche Stadt und ein unmittelbares Glied des heiligen römischen Reichs gewesen sei. Für diese Aufstellung werden nun von dem Syndicus der Stadt in einer großen deutschen Denkschrift hauptsächlich folgende Beweise beigebracht. Von Carl d. Gr. bis auf Carl V hätten Kaiser der Stadt Freibriefe ertheilt und sie in ihren „besondern Schutz" genommen. Dieselbe habe auf der Reichsmatrikel gestanden, Reichssteuern seien ihr auferlegt und mit Zwangsmitteln eingetrieben und in ihr als einer Freistadt sei eine allgemeine Versammlung der Reichsstände gehalten worden. Die Stadt habe nicht selten Kriege geführt, wie 1299 gegen den Grafen Heinrich von Luremburg, 1304 mit Richard, Herr von Daun, und Johannes genannt Prandom; 1313 mit Johann Ritter von Berg, auf Schloß Monclär, 1364 mit Johann Herr von Vianden und Friedrich von Monclär, 1377 mit den Dynasten von Malberg, 1391 mit der Stadt Metz und Andern, 1397 mit Johann Cronenburg und Peter Osberg, 1402 mit Johann von Oktschelt, Diether von Kerpen und Warsberg u. s. w., und 1522 mit Franz von Sickingen, Johann Hilchen von Lorch u. A. Ferner habe sie mit Benachbarten Bündnisse geschlossen und Schutz von ihnen angenommen, besonders von Lothringen und Luremburg, habe das Bürgerrecht Fürsten, Grafen und Edeln gegeben; sie habe die Wache über ihre Thore, Thürme und Stadtmauern, ein eigenes Aerarium und eigene Einkünfte; ihr stehe Ein- und Absetzung der städtischen Rektoren zu, ohne Dazwischenkunft des Erzbischofs, dem dieselben keinen Eid zu leisten und von ihrer Verwaltung keine Rechenschaft zu geben hätten. Oeffentliche Sicherheit zu handhaben und Geleitgeben stehe der Stadt zu; ebenso das Recht, (Delinquenten) zu ergreifen, festzusetzen, zu strafen, zu verweisen, die Bestimmung des Münzwerthes, des Gewichts, des Maßes, der Besteuerung und der Aufstellung von Statuten und Stadtordnungen, Alles ohne Einmischung des Erzbischofs, und die Rechtspflege stehe ihr in eigenem Namen, und nicht in dem des Churfürsten zu.

Das Recht des Churfürsten in der Stadt sei sehr beschränkt; nie hätten die Bürger ihm Steuer entrichtet, auch keinen Huldigungseid geleistet, als vor 125 Jahren dem Cuno von Falkenstein; daß die Erzbischöfe die Stadtmauern aufgeführt haben sollten, sei nicht hinreichend erwiesen. Früher sei die Stadt zu den Reichstagen berufen worden,

habe aber wegen der Kostspieligkeit der Beschickung und wegen kriegerischer Unruhen nicht erscheinen können; und da die Erzbischöfe Schutzgeld von der Stadt bezögen, sei es billig, daß sie dieselbe auf Reichstagen verträten. Und aus diesem Betracht habe Jakob von Baden versprochen, es zu bewirken, daß die Stadt von der Reichsmatrikel ausgestrichen und nicht weiter mehr mit Reichssteuern belegt und getrieben werde. Sodann habe der Kaiser (Carl IV) nicht das Recht gehabt, eine Reichsstadt ohne Zustimmung der Bürger in die Gewalt eines Andern zu geben, und deswegen sei auch die Sentenz Carl IV gegen die Stadt nicht in's Leben getreten und hätten Kaiser, Churfürsten und Fürsten Trier danach noch für eine Reichsstadt gehalten [1]).

Im Allgemeinen bemerken wir zu diesen und andern, hier Kürze halber nicht angegebenen Rechtsansprüchen und Aufstellungen, daß mehre gar nicht zu erweisen waren, andre, wirkliche Rechte der Stadt, von den Erzbischöfen ihr verliehen waren, während sie jetzt als ihr von Natur aus zustehend hingestellt werden; noch viele andre beweisen gar nicht Reichsunmittelbarkeit. Es heißt unter andern, die Stadt habe keinem Erzbischofe den Huldigungseid geleistet; in demselben Satze wird aber hinzugefügt: „als vor 125 Jahren das letztemal dem Cuno u. s. w." Dies erledigt sich einfach durch die Thatsache, daß früher unsre Erzbischöfe sich überhaupt, auch in dem übrigen Erzstifte, nicht förmlich haben huldigen lassen. Ist es doch eigentlich nie Jemanden in den Sinn gekommen, Coblenz für eine Reichsstadt anzusehen, weil sie unbedingt dem Erzbischofe unterworfen; und dennoch hat unter Cuno die Stadt zum erstenmale gehuldigt; und ebenso hat unter demselben Cuno auch Trier zum erstenmale förmlich gehuldigt. Wenn die Erzbischöfe eine solche feierliche Anerkennung ihrer Landesherrlichkeit nicht gefordert haben, so kann daraus kein Beweis gegen diese ihre Hoheit entnommen werden. Es wird ferner gesagt, die Stadt habe keinen Erzbischof anders denn mit Maß, bescheidlich, ***quibusdam modis et conditionibus*** als Herrn und Landesfürsten erkannt. Nun, wir sagen, Landesherr oder nicht Landesherr, ein Drittes gibt es nicht, obgleich die Stadt einzelne Rechte und Freiheiten besitzen konnte, welche die Erzbischöfe ihr stillschweigend beließen oder in Verträgen verliehen haben. — Aus dem Umstande, daß die Stadt sich Bürgermeister wählte, wird deducirt, daß ihr also das Recht zustehe, eigene Obrigkeiten sich zu setzen. Allein,

---

[1]) Man sehe **Honth. III. 536 et 537.** Die **Gesta Trevir. III. 36—39** zählen bloß die von der Stadt geführten Kriege, den dreizehnten Beweisgrund derselben bildend, auf. Die ganze Denkschrift Kyrianders für die Stadt ist vollständig abgedruckt bei **Honth. III. 56—90.**

wir haben früher urkundlich nachgewiesen, daß die Stadt hiezu sich die Erlaubniß der Erzbischöfe einholen mußte, und haben aus einer kaiserlichen Urkunde gesehen, daß die Stadt das Recht nicht habe, ohne Einwilligung des Erzbischofs eine Obrigkeit sich zu setzen und Statuten sich zu geben. — Es wird auch von Kyriander behauptet, die Erzbischöfe hätten niemals Verordnungen für die Stadt gegeben; corrigirend setzt er aber sogleich hinzu, Erzbischof Werner habe 1400 eine Ordnung gegeben für das geistliche und weltliche Gericht zu Trier, meint indessen, das sei den Freiheiten der Stadt nicht verletzlich, sondern förderlich gewesen. Allerdings; aber es beweist doch, daß der Erzbischof das Recht hatte, solche Ordnungen zu geben und hat die Stadt auch nicht widersprochen. Kyriander sagt auch, der Stadtrath gebe Geleit, habe solches früher gegeben. Er muß aber sogleich eingestehen, 1442 sei ein Vertrag zwischen dem Erzbischof und der Stadt geschlossen worden, daß fortan Schultheiß und Bürgermeister im Namen des Erzbischofs und der Stadt Geleit geben sollten; allein es sei dieser Vertrag nicht vollzogen worden, und so stehe also fest, daß der Rath früher und später allein Geleit gegeben habe. — Solche Wendungen schmecken nach einer faulen Sache. Gerade erst 1442 wird der Stadt von dem Erzbischofe bewilligt, Bürgermeister und Rath zu haben, und in demselben Vertrage wird vereinbart, daß das Geleit immer gegeben werden solle von dem Schultheiß als einem churfürstlichen, und dem Bürgermeister als einem städtischen Beamten. Und nun will Kyriander ein ausschließliches Recht des Stadtrathes daraus machen. Der churfürstliche Anwalt hat mehre Dokumente vorgelegt, worin die Stadt den Erzbischof nennt „gnädigster Herr", „Landesfürst", „**unser** Landesfürst". Das Alles will Kyriander als Höflichkeitsausdrücke ausgeben; indessen — unser Landesfürst — im Munde der Stadt Trier, sollte bloße Höflichkeit sein!

So ist es bestellt mit diesen und andern Beweisführungen Kyrianders für die Stadt. Die juridische Deduktion, auf Grund deren das Urtheil gegen die Stadt gesprochen worden ist, sagt von jenen Beweisen — „diese schönen und vielsagenden Argumente sind nicht bewiesen, vielmehr stellt sich das Gegentheil derselben aus den eigenen Geständnissen und Missiven der Stadt Trier heraus; namentlich aus den vielen durch die Churfürsten vorgenommenen Abberufungen von Klagesachen und Rechtsstreiten, die an dem kaiserlichen Gerichte zu Rottweil, an dem Reichskammergerichte zu Speier und bei andern Gerichtsverhandlungen anhängig gemacht waren, und wobei die Bürger der Stadt Trier immer ungezwungen und selbst unbefragt, aus eigenem Antriebe, erklärt haben,

„sie seien unmittelbar den Churfürsten und nicht dem Reich unterworfen".

Wir haben früher schon gehört, daß die Reichsmatrikeln vor dem Jahre 1521 keine Beweiskraft für die Reichsständigkeit haben. Dasselbe sagt hier gegen Trier die Deduktion. „Vergeblich ist die Berufung der Angeklagten (Rath und Bürger von Trier) auf die Reichsmatrikel, daß nämlich die Stadt auf derselben unter den Reichsständen aufgeführt sei; denn eine legitime und approbirte Reichsmatrikel hat es vor jener im Jahre 1521 nicht gegeben, und auf dieser befindet Trier sich nicht."

In dieser Weise werden die Aufstellungen und Rechtsansprüche der Stadt der Reihe nach geprüft und nach den im deutschen Reiche geltenden Rechtsprincipien als unbegründet abgewiesen, mit dem Schlusse, „die Verklagten hätten durch gegentheilige Argumente ihre vorgegebene Freiheit und Exemption durchaus nicht erwiesen, und sonach die gegen sie eingelegte Klage (des Churfürsten) nicht entkräftet" [1]).

In derselben Deduktion wird die Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier auf folgende Thatsachen gestützt.

1) Daß dem Erzbischofe die Hoheit zustehe, dafür spricht zuerst die Rechtsmuthmaßung (praesumtio juris); denn der Erzbischof ist Landesherr des ganzen Trierischen Landes und der Diöcese; es folgt, daß er es auch über Trier ist, sofern diese Stadt keine Exemtion nachweist. Eingestandenermaßen ist Trier in dem Territorium des Erzbischofs gelegen; Trier müßte also Exemption nachweisen.

2) Die Territorialhoheit des Erzbischofs folgt auch daraus, daß, nach dem Berichte eines alten Buches (der Gesta Trevir.) Erzbischof Johannes I um das Jahr 1190 die Stadt mit Mauern und Thürmen befestigt hat. Bestätigt wird diese Angabe durch die Grabschrift des Johannes in der Abtei Himmerod, und schließt sich diesem das Zeugniß des Johannes Trithemius an, wonach Arnold II ebenfalls einen Theil der Stadt mit Mauern befestigt hat. Ein Zeuge sagte aus, daß er noch als Chorknabe im Dome gesehen, wie zur Danksagung dafür, unter Beiwohnung des Stadtrathes, eine Gedächtnißfeier für den Erzbischof Johannes gefeiert und Opfergaben dargebracht worden seien.

3) Bewiesen wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium des Kaisers Heinrich VII vom Jahre 1310, worin dem Erzbischofe Balduin das Recht verliehen wird, in der Stadt Trier und außer-

[1]) Man sehe Honth. III. p. 109—121.

halb in den Städtchen und Dörfern Münzen zu schlagen, woraus ersichtlich, daß der Kaiser den Erzbischof Balduin für den Landesherrn von Trier gehalten habe.

4) Bestätigt wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium Kaiser Carl IV von 1332, wo die Stadt Trier namentlich aufgeführt ist als unter der Hoheit des Erzbischofs stehend, und zwar an erster Stelle als Metropole; dieses Privilegium ist aber eine Bestätigung der Privilegien überhaupt und setzt also voraus, daß die Rechte schon vorher bestanden haben.

5) Sie wird bestätigt durch das Privilegum von 1346, wonach alle Statuten von (Bürger- oder Handwerker-)Bruderschaften, die dem Rechte des Erzbischofs präjudicirlich sind, von dem Erzbischofe aufgehoben, cassirt werden können.

6) Besonders wird das Recht des Erzbischofs erwiesen durch die condemnatorische Sentenz Kaiser Karl IV vom Jahre 1364 und 1365, worin die ganze Stadt ohne irgend eine Einschränkung und Bedingung dem Erzbischofe Cuno mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und jeglicher Berechtigung zuerkannt wird, mit der ernstlichen Weisung an die Stadt, unter Strafe von 100 Mark Gold, fortan den Cuno und dessen Nachfolger als ihren unmittelbaren Herrn zu erkennen, ihnen in Allem Treue und Gehorsam zu erweisen ohne irgend Widerspruch. Dieses Urtheil allein, sagt die Deduktion, würde, wenn sonst weiter nichts vorläge, die Streitfrage zu Gunsten des klagenden Erzbischofs entscheiden.

7) Die Landeshoheit des klagenden Erzbischofs wird ferner bestätigt aus dem Bündnisse desselben Kaisers Carl IV als Herzog von Luxemburg mit der Stadt Trier, indem derselbe ohne vorhergegangenes Einverständniß mit dem Churfürsten kein Bündniß mit der Stadt Trier eingehen und dieser Stadt kein Privilegium ohne Wissen und Willen des Churfürsten verleihen wollte. Ein ähnliches Bündniß ist 1376 mit dem römischen Könige Wenceslaus, Sohn Carl IV, als Herzog von Luxemburg, geschlossen worden, woraus ebenfalls hervorgeht, daß die Churfürsten damals Landesherren der Stadt Trier gewesen sind.

8) Es wird dieselbe bestätigt durch die Freibriefe Kaiser Friedrich III von 1442 und 1445, worin dem Erzbischofe Jakob von Baden die Privilegien seiner Vorgänger in der ausgedehntesten Weise bekräftigt werden, mit der ausdrücklichen Weisung an den Trierischen Stadtmagistrat, in allen kommenden Zeiten den Churfürsten und seine Nachfolger nicht mehr zu hindern gegen Sr. Majestät Approbation und Erneuerung des churfürstlichen Freibriefs, mit Beseitigung aller etwaigen Privilegien, Immunitäten, Gnaden und Indulten, von wem sie immer

der Stadt ausgestellt sein möchten, und mit gänzlicher Annullirung und Cassation derselben, und dies mit bestem Wissen und aus höchster Machtvollkommenheit.

9) Die Hoheit des Klägers über die Verklagten wird ferner bewiesen aus einer ununterbrochenen Reihe kaiserlicher Freibriefe, in denen immer Bezug genommen ist auf die frühern Zeiten und bestätigt wird, was schon da war, von Carl IV bis auf den jetzt regierenden Kaiser Rudolph II (ausschließlich).

10) Dieselbe wird bestätigt durch den von alten Zeiten her fortwährend gehaltenen Gerichtstag, genannt „Geschworenen Montag", wobei die volle Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere, omnimoda jurisdictio, merum et mixtum imperium, den zeitlichen Churfürsten zuerkannt wird; und über dieses Gericht und dessen Feierlichkeiten legten die Zeugen der Beklagten selbst bestätigendes Zeugniß ab, wie daß dasselbe noch in letzter Zeit jährlich gehalten worden, z. B. 1543, 1553, 1568 und 1569 [1]).

11) Dieselbe wird bestätigt durch die Gerichts- und Prozeßordnung, welche der Erzbischof Werner 1400 der Stadt gegeben und welche die Beklagten angenommen und mit dem Erzbischofe zugleich besiegelt haben.

12) Letztens wird sie bestätigt durch eine Menge Aktenstücke, Schriften und Missiven der Stadt aus alter Zeit vor Ausbruch des Streites, in welchen die Beklagten überall bekennen, daß die Stadt gelegen sei in dem Territorium und der Provinz, im Lande des Chur-

---

[1]) Der geschworene Montag. Es war dieses ein Montag, an welchem jährlich in dem Scheffengericht zu Trier ein Jahrgeding gehalten wurde. Solcher Montage hat es zwei im Jahre gegeben: der erste war der Montag nach dem Sonntage Quasi modo geniti (weißen Sonntag), der andre der Montag nach dem Tage des h. Agritius (den 19. Januar). Die Abhaltung dieses Jahrgedings war ein stehendes Zeugniß der Anerkennung der Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier, wie unter andern aus einem Dokumente des Scheffengerichts vom Jahre 1568 hervorgeht. Hier heißt es: „Es steht allda der Scharfrichter mit seinem bloßen Schwerdt, wie auch solches im Jahre 1528 durch den Scharfrichter Stephen von Stockhart genannt, geschehen und verrichtet worden u. s. w.; und hat der Scharfrichter mit Erkennus des Herrn Schultheißen sein Wehr herausgezogen; auch wiederum mit begehrter und erhaltener Erlaubniß eingestochen u. s. w. Befragte Herrn Scheffen, was solche Entblößung des Nachrichters Schwerdt zu bedeuten habe? Antwort Herr Peter Ulmer, der älteste Scheffen, daß dieselbe nichts anders bedeute, dann daß der Hochwürdigst unser gnädigster Churfürst und Herr in der Stadt Trier hat die hohe, mittlere und niedere und, wie die Alten sich ausgedrückt haben, überhaupt alle Gerichtsbarkeit hat (superiorem, mediocrem, inferiorem et, ut veteres dixerunt, omnimodam jurisdictionem). Man sehe die Treviris, 1835. No. 77. Ferner das Trierische Wochenblatt, 1820. No. 45.

fürsten; daraus folgt, daß die Beklagten Unterthanen sind, jedoch mit besondern Verträgen und Bedingungen [1]).

Auf Grund dieser juridischen Deduktion erfolgte am kaiserl. Hofe zu Prag den 18. März 1580 von Kaiser Rudolph II unter Mitwirkung der fünf übrigen Churfürsten das Urtheil, das den nach Prag citirten beiden Parteien feierlich von dem neben dem Kaiser stehenden Herold verlesen worden und das wörtlich folgendermaßen lautet.

LI. Kapitel.

Urtheil des Kaisers Rudolph II vom 18. März 1580, durch welches die Landeshoheit des Churfürsten von Trier über die Stadt ausgesprochen wird.

Wir Rudolff der ander, von Gottes gnaden Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brieffe und thun kundt allermänniglich. Nachdem wir anheüth zwischen dem ehrwürdigen Jacoben Ertzbischoffen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzeler und Churfürsten an einem, und den ehrsamen, unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantzer gemeinde der stadt Trier anders Theil, vor unser Keyserl. Persohn, und in gegenwärtigkeit der andern fünff des heiligen Reichs Churfürsten, deren liebten dann wir hierzu, vermög des zwischen obgemelten theilen verglichenen und auffgerichteten außtrages insonderheit erfordert, deputirten ansehnlichen Räthen und Gesandten, auch in beyseyn ihrer der theile beyderseits abgeordneten gewaltträger und anwälde, drey unterschiedliche urthel publiciren lassen, von wort zu wort lautend, wie hernach folgt:

Prima sententia.

Alß sich nun ein gute Zeit zwischen dem hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Jacoben Ertzbischoffen zu Trier, klägers, an einem, und dan Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantzer Gemeinde dero stadt Trier, beklagten, andern Theils, allerhandt beschwerliche Irrungen, spänne und mißverstände erhalten, dadurch dan beyde theil zu thätlicher handlung gerathen; und aber nach dem die zu unterschiedlichen mahlen gesuchte gütliche beylegung nicht statt finden wollen, durch der nechst verstorbenen Kayserl. Mayestät weyland Kayser Maximilian des anderen hochlöblichster und miltester gedächtnuß, auch der andern dreyer Rheinischer Churfürstl. Räthe beyderseits mit allen getreüen embsigem fleiß gepflogene unterhandlung die theile endlich dahin bracht worden, daß sie solcher ihrer gegen- und wieder einander habenden irrungen und forderungen halber, so wohl in petitorio, alß possessorio, sich eines sondern schleünigen rechtlichen außtrages auff höchst-gedachte Kayserl. Mayestät

[1]) Honth. III. p. 104–108.

alß ohne das ihren obristen Richter, und rechten ordinarium, auch hochermelte drey Rheinische, und die andere zwey des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, verglichen nach form und maß, wie in demselben auffgerichteten außtrage begriffen; darauff dan die partheyen gegeneinander nach laut jetz berührter außtrags zu recht verfahren, ihre rechtliche nothdurfft bei der Churfürstl. Mayntzischen Cantzeley eingebracht, die gerichtlichen acta zu der Kayserl. Cantzeley in beyseyn beyder theile darzu abgeordneten richtig- und ordentlich überliefferet worden.

So haben demnach die jetz regierende Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Mayestät unser allergnädigster herr, dieselbe acta, etlichen ihrer Mayestät gelehrten Reichs-Hoff-Räthen, sie mit allem getreüen besten fleiß zu ersehen, untergeben, auch darauff zu gebührender relation hochgedachte fünff Churfürsten gegen den sechsten tag verschienen monats Januarii zu sich erfordert.

Wann nun ihre Churfürstl. Gnaden deren hierzu gevollmächtigte ansehnliche Räthe auff die bestimbte zeit anhero verordnet, und denselben mehr berührtes verglichenen und auffgerichteten außtrags fernerem innhalt nach, vollkommene und eigentliche all solcher gerichtlich einkommnen acten communication beschehen, darauff sie, neben ihrer Kayserl. Mayestät insonderheit dazu deputirten Reichs-Hoff-Räthen und Commissarien, dieselbe acta alles fleiß verlesen, erwogen, und berathschlagt, auch endlich nach gelegenheit aller umbständ sich mit denselben ihrer Kayserl. Mayestät Reichs-Hoff-Räthen und Commissarien einer einhelligen meinung, den acten, rechten und billigkeit gemeß verglichen, welche dan ihrer Kayserl. Mayestät nothdürftiglich referirt und vorgebracht worden.

Demnach erkennen hochgedachte ihre Keyserl. Mayestät erstlich in sachen hochgedachtes Churfürsten zu Trier kläger an einem, wieder bemelte Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der Stadt Trier beklagte anderen theils, auff die eingebrachten privilegien, documenten, Kayser Carl des vierten gegebene urthel, regalien, verträge, und allem fürbringen nach zu recht, (1.) daß die stadt Trier hochgedachtem Churfürsten klägern eigenthumblich vel quasi cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoch- und nieder-Obrigkeit, zugehört habe, und noch zugehöre. (2.) Daß auch ein Ertzbischoff und Churfürst zu Trier der stadt Trier (1.) rechter Herr. (2.) ordentliche Obrigkeit, und (3.) Landes-Fürst bißhero gewesen, und noch seye, und von den beklagten, auch gantzer stadt Trier dafür gehalten und erkennt werden solle, und daß hinwieder die beklagten eines Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, und also klagendes Churfürsten ungezweiffelte und geurtheilte underthanen, (4.) und ein glied der Ertzbischofflichen Churfürstl. Trierischen landtschaft seyn, und bleiben sollen. (5.) und derowegen klagendem Churfürsten als ihrer Obrigkeit und Landts-Fürsten, jetzo, und fortan auff der regierender Ertzbischöffen und Churfürsten begehren, gleich andere Churfürstl. städt und unterthanen, zu huldigen. (6.) allen gehorsamb zu leisten. (7.) auch sambt und sonders der Ertzbischofflichen Churfürstlichen Trierischen jurisdiction und hoff-gericht ohne mittel unterworffen, derselbigen zu pariren. (8.) auch fürforderen zur verhör, desgleichen (9.) zu gemeinen landtägen zu erscheinen, und (10.) was daselbst in gemein beschlossen, vollenziehen zu helffen, und dan (11.) ein Reichs- und (12.) Landtsteüern, auch (13.) andern gemeinen muneribus und beschwerden pro rata gleiche

bürden mit den andern des Churfürstl. Ertzbischofsthumbs Ständen, städten und pflegen zu tragen. (14.) Die noch außständige und unbezahlte Reichssteüern zu bezahlen schuldig seyn sollen. (15.) A. daß auch klagenden Churfürsten als der ordentlichen Obrigkeit und Fürsten die verwahrung (1.) der stadt (2.) derselben mauren, (3.) thürnen, und (4.) pforten gebühre, und die (15.) B. beklagten jederzeit klagenden Churfürsten, und Sr. Churfürstl. Gnaden nachkommen, den Ertzbischoffen zu Trier, als ihrer Obrigkeit und Landtes-Fürsten uff dero, und deren gewalthabern gesinnen zu ihrer nothturfft und gelegenheit die schlüssel zu den pforten und thürnen zu liefferen und zu übergeben, auch præsidia militaria zu nothdurfft einzunehmen schuldig seyn; jedoch so lang die schlüssel zu der stadt, derselben thürnen und pforten zu handen und gewahrsamb der beklagten, auß vergünstigung und zulassung des klagenden Churfürsten und dessen nachfolger gelassen und bleiben werden, daß sie, die beklagte, solche schlüssel, wie gehorsamen unterthanen gebühret, treülich zu verwahren schuldig und pflichtig seyn sollen. Inmassen ihr Kayserl. Mayestät sie die beklagten zu diesen allen hiermit condemniren und verdammen.

Ferner erkennen ihro Kayserl. Mayestät allem fürbringen nach zu recht. (18.) daß ihnen, den beklagten, sondere ordnung und statuten, ohne vorwissen und verwilligung eines Ertzbischoffs und Churfürsten zu Trier, als ihrer, der beklagten ordentlichen Obrigkeit und Landes-Füsten, zu machen nicht geziemet, noch gebühret, sondern sie daran zu viel und unrecht gethan haben, und derowegen was sie, die beklagten, bishero derogleichen auffgericht und gemacht, klagender Churfürst seines gefallens zu änderen, oder gar abzuthun befugt sei, und macht habe. (19.) Jedoch, da sie die beklagten hinfüro neüe statuten und ordnung, so zu erhaltung guter policey, und bürgerlicher zucht dienstlich und nützlich, auffzurichten, und zu machen vonnöthen erachteten, daß sie, die beklagten, dasselb hinfüran mit vorwissen und verwilligung des klagenden Churfürsten, und desselben nachkommen thun sollen. (20) Daß auch gleicher gestalt den beklagten die publicirte, und durch den klagenden Churfürsten angeschlagene, des heiligen Reichs müntzordnung abzureisen. (21.) Frembde müntz ihres gefallens auff und abzusetzen. (22.) Burgermeister auß angemaster eigener gerechtigkeit, ohne vorwissen und willen des klagenden Churfürsten, zu erwehlen. (23.) desselbigen weltlichen gericht einige verhinderung zu thun. (24.) Die partheien, in was sachen das wäre, von rechten abzuhalten, und für sich zu ziehen, (25.) und sich in die executiones criminales oder civiles einzumischen. (26.) Die entleibten, ohne beyseyn des klagenden Churfürsten Schulteißen, zu besichtigen. (27.) Von den wundt-ärtzen pflicht zu nehmen, oder sie gedachtem Churfürstlichen Schultheißen pflicht zu thun, und damit die jenigen, so von dem gericht citiret, abzuhalten, desgleichen auß eigener gerechtigkeit (30.) a. Des angriffs oder captur der criminal inquisition, cognition, tortur, remission, relegation, ruthen außstreichens, an pranger zu stellen, mahlzeichen auffzubrennen, dem nachrichter seinen wochenlohn zu wehren, (30.) b. dan einen gewaltrichter zu machen, oder ihnen einige jurisdiction zu geben, auch ohne befehlig des Churfürstl. Schultheißen von ungelt, oder anders, zu pfänden, oder (31.) die übergebaüw zu besichtigen, zu zuziehen; item gleith zu geben, die gemein zu Kürentz auß der stadt zu bannen, nicht gebührt, noch geziehmet, sondern sie daran zu viel und unrecht gethan haben.

Es erkennen auch ihre Kayserl. Mayestät, daß die beklagten klagenden Churfürsten die widerlose des zolls, und derowegen gegen empfangung des pfandt-schillings, so viel sie, die beklagten, dessen liquidiren werden, zu gestatten, auch das weggelt, wofern sie, die beklagten, es von klagenden Churfürsten auß gnaden länger nicht erhalten mögen, abzuthun, und (33.) b. sich forthin des heiligen Römischen Reichs, und Ertz-stiffts Trier, landordnung gemeß zu halten schuldig seyn. (34.) Die ehlen, maß, figen und gewicht zu setzen, sollen hinfüro jederzeit mit wissen und gegenwärtigkeit des regierenden Churfürsten und dessen nachkommen Schultheissen und gerichts außgegeben, und besichtiget werden.

Auch (35.) sollen die beklagten dem herrn klagenden Churfürsten und dessen Clerisey an freier ein- und außführung, auch verkauffung ihrer geistlichen gefällen, wein, frucht und andern, keinen eintrag noch verhinderung thuen, sondern dieselbe, wie recht, und von alters herkommen, doch auff gebührliche freyzeichen, so die Clerisey von den beklagten fordern, und sie die beklagten gutwillig ohne entgeld geben (dardurch gleichwohl dem klagendem Churfürsten an deren hohen Obrigkeit, auch der Clerisey freiheit nichts benommen sey) passiren, ein, und außführen lassen. (36.) Darzu an verzapffung ihrer geistlichen weinen, wie herkommens, hinfurt kein verhinderung noch eintrag thun sollen.

Weiter erkennen ihre Kayserl. Mayestät zu recht, daß (37.) es den beklagten nicht geziembt noch gebührt, auf der Mosel, und an dem leinpfadt neüe gebaüde, und wassermühlen wieder des klagenden Churfürsten verbott zu machen, sondern sie in diesem, und allen andern obgemelten puncten und articklen zu viel und unrecht gethan haben, und derohalben hinfüro von solchen, und dergleichen thätlichen handlungen, turbirung, eingrieff und verhinderung, ausserhalb was sie, die beklagten, bei klagenden Churfürsten auß gutem willen erhalten mögen, sich derselben enthalten, auch (38.) einigen anhang wieder den klagenden Churfürsten und dessen nachkommen nicht suchen, noch gebrauchen sollen, darzu dann ihre Kayserl. Mayestät sie die beklagte hiermit condemniren und verdammen. aber (39.) die von klagenden Churfürsten im 71. 95. 117. 122. 126. 175. 192. 193. 197. articklen geklagte und begehrte poenen belangend, dieselbe heben ihre Kayserliche Mayestät auß sondern bewegenden ursachen hiermit auff, dazu die gerichts-kosten, so allenthalben auffgelauffen, gegen einander compensirend und vergleichend.

Sententia secunda.

Zum anderen in sachen turbatæ possessionis Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der stadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Jacoben Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, beklagten andern theils, erkennen die Kayserliche Mayestät auff eingebrachte klag und allem vorbringen nach zu recht, daß hochgedachter beklagter von angestellter klag zu absolviren und zu erledigen; alß auch ihr Kayserl. Mayestät ihre Churfürstliche Gnaden hiermit davon absolviren und erledigen, die gerichts-kosten allenthalben auffgelauffen auß sondern bewegenden ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Tertia sententia.

Zum dritten in sachen redintegrandæ possessionis Burgermeister der stadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigsten Jacoben Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, beklagten anderen theils, erkennen ihre Römische Kayserliche Mayestät allem fürbringen nach und in sonderlicher erwegung allerhand umbstände zu recht, daß gedachte kläger ihrer wasser- und landtzollfreiheiten wegen deren güter, so sie, die kläger, in die stadt führen und treiben, ausserhalb der Rhein- und Naherwein, zu redintegriren, und es in den stand, wie es von alters herkommen, zusetzen seyen, immassen dan ihr Kayserl. Mayestät hochgedachten beklagten hiermit darzu verurtheilen: aber so viel das umbgelt zu Pallien belangt, erkennen ihre Kayserl. Mayestät zurecht, daß beklagter Churfürst von der kläger angestellten klag zu absolviren und zu erledigen sey. Alß auch ihr Kayserliche Mayestät ihre Churfürstliche Gnaden hiermit davon absolviren und entledigen, und die gerichts-kosten, derohalben auffgelauffen, auß bewegenden ursachen gegen einander compensiren und vergleichen.

Und unß darauff vorgenanter unser lieben Neve und Churfürst der Ertzbischoff zu Trier gehorsamblich ersucht und gebetten, wir wollten seiner liebten obbegriffener publicirter urthel glaubwürdigen schein mittheilen, daß wir demnach, auff solch seiner liebten bittlich ersuchen, dieselbe urthel also nach längs und von worten zu worten diesem brieff einverleiben lassen.

Welcher zum urkundt mit unser eigenen handt unterschrieben, und mit unserem Keyserlichen anhangenden Insiegel besiegelt ist, Geben auff unserm Königl. schloß zu Prage den 18. des monats Martii, nach Christi unsers Herrn geburt fünffzehen hundert und ein- und achtzigsten, unserer Reiche dem Römischen im fünfften, des Hungarischen im achten, und Boheimischen im fünfften jahr.

LII. Kapitel.

Die Stadt Trier nach der Publication des kaiserlichen Urtheils.

Die Nachricht von dem Ausgange des Prozesses bewirkte zu Trier eine allgemeine Bestürzung. Wie leichtfertig und verwegen Rath und Bürgerschaft gewesen waren, den Streit anzufangen, so entmuthigt und rathlos waren sie jetzt bei dem gegen sie ausgefallenen Urtheile des höchsten Gerichtshofes, obgleich dieser Ausgang der Sache nach dem bereits vor mehr als hundert Jahren ergangenen Urtheil des Kaisers Carl IV nicht zweifelhaft hatte sein können. Der lange dauernde Prozeß hatte der Bügerschaft ungeheuere Kosten verursacht und als nunmehr sich herausgestellt, daß nicht nur nichts gewonnen worden, sondern zu befürchten stand, daß der Churfürst vielleicht der Stadt noch strengere Zügel anlegen würde, entbrannte unter den Bürgern heftiger Zorn gegen den Stadtrath als den Urheber des ganzen Unglücks, weil er die Bürgerschaft zu dem Prozesse inducirt habe. Die Zünfte trennten

daher ihre Sache von der des Stadtraths, versammelten sich und wählten Deputirte, die sich zu dem Churfürsten begeben und im Namen des Volkes sein väterlich mildes Gemüth ansprechen, um Verzeihung und seine Gnade bitten sollten. Der Magistrat hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als auch seinerseits eine Deputation mitzusenden und kaum konnte er es vom Volke erhalten, daß die Magistratsdeputirten auch im Namen des Volkes um Verzeihung bitten dürften.

Der Churfürst Jakob befand sich damals auf seinem Schlosse zu Wittlich, wohin sich die Deputationen um die Mitte des Monats Mai verfügten. Was dieselben dort zuerst mündlich dem Churfürsten vorgetragen hatten, überreichten sie am folgenden Tage auf sein Verlangen auch schriftlich, worauf dieser durch den Rechtsgelehrten Joh. Philipp Staud Bescheid ertheilt hat; es müsse ihnen bekannt sein, zu wie großem Schaden für beide Theile, durch den Ehrgeiz weniger anmaßender Männer, die nur an ihren Vortheil denkend das gemeine Wohl sehr gering anschlügen, in hartnäckiger Streitsucht die Sache an die Gerichte gebracht worden sei; und welche Beleidigungen dem Erzbischofe von den Trierern zugefügt worden seien, brauche man nicht mit vielen Worten in Erinnerung zu bringen. Daß die Trierer jetzt endlich hieher kämen, sich und all das Ihrige der Gewalt des Erzbischofs übergäben, mit dem Versprechen, dem kaiserlichen Urtheile gemäß leben zu wollen, das sei ihre Pflicht und dem Fürsten erfreulich. Sie möchten sich nun nach Hause begeben, er werde bald folgen und das Gemeinwesen der Stadt so ordnen, wie Recht und Billigkeit forderten.

Es war des Erzbischofs feste Ueberzeugung, daß einige ehrgeizige Männer im Rathe mit dem Syndicus Kyriander die alleinigen Urheber des verderblichen Streites gewesen, und daß von ihnen die Bürger durch eben nicht redliche Mittel aufgestachelt und irre geführt worden seien. Namentlich hatten jene Männer den Erzbischof verläumdet als einen Fürsten, der die Stadt und Bürgerschaft, wenn sie unter seine Herrschaft käme, gänzlich unterdrücken und ihnen ein schwereres Joch auflegen würde als den übrigen Bewohnern des Erzstiftes. Als daher der Rath Staud in den obigen Worten den allgemeinen Bescheid des Fürsten den Deputationen ertheilt hatte, lud der Erzbischof die Deputirten alle zur Tafel ein. Bevor aber die Mahlzeit begann, nahm er die Deputirten der Bürgerschaft besonders in sein Cabinet, in Beisein zweier seiner Hofbeamten, und redete so mild und väterlich zu ihnen, daß sie alle zu Thränen gerührt wurden. Er wisse gut, sprach er, mit welchen Listen und Umtrieben die Bürger hintergangen worden seien, daß sich bei ihnen die Ansicht gebildet habe, daß, wenn sie unter seine

Herrschaft gebracht würden, sie weit übeler daran sein würden, als alle Andern; niedergedrückt und gleichsam zu Sklaven gemacht einem ohnmächtigen Herrn würden sie nach Befehl und Laune eines Andern zu den niedrigsten Diensten und Lasten des Erzstifts verurtheilt werden. Nicht Recht und nicht Billigkeit würden sie finden bei Menschen, die jetzt schon ihre gierigen Augen auf Hab und Güter der Bürger geworfen und aller Einzelnen Vermögen sich zum Raube ausersehen hätten. Dieses Alles habe zum Zwecke gehabt, den Stadtmagistrat, der solches Unglück fern zu halten suche, beim Volke beliebt, ihn aber, den Fürsten, recht verhaßt zu machen. Sie mögten nun einmal reiflich überlegen, ob sie jemals von ihm gehört, daß er etwas der Art in irgend einer Stadt oder einem Flecken je angefangen oder versucht habe. Sehr würden sie sich irren, wenn sie meinten, er wisse nicht, wie man Bürger und freie Männer zu halten und zu behandeln habe. Sie möchten Vertrauen haben und im mindesten nicht an seiner Milde gegen die Bürger zweifeln; nur an dem Einen sollten sie es nicht fehlen lassen, nämlich, sich als gute und gehorsame Bürger dem Erzstifte und ihm zu erweisen. Er werde dafür sorgen, daß sie bald die Erfahrung machten, daß Alle in seiner Milde mehr Schutz finden würden, als sie in seiner Beleidigung Gefahr zu bestehen gehabt hätten.

Zu Thränen gerührt und freuderfüllt, eine so väterlich milde Gesinnung zu finden, wo sie Strafreden erwartet hatten, warfen sich die Deputirten dem Erzbischofe zu Füßen; Jakob aber, demüthig, wie mild, hieß sie schnell aufstehen und sich erheben. Nach Aufhebung der Tafel kehrten die Deputirten nach Trier zurück, jene des Magistrats allerdings nicht so froh und zuversichtlich, wie die der Bürgerschaft. Auf Verlangen dieser hat der Erzbischof wegen des nunmehrigen Zwiespaltes zwischen Volk und Magistrat für die Zwischenzeit, wo er sich auf den Einzug in die Stadt vorbereite, einen Statthalter angeordnet, der das Stadtregiment provisorisch versehen sollte und hiezu den Dompropst Johann von Schönberg ausersehen.

Inzwischen berief der Erzbischof durch Schreiben die Amtmänner des Erzstifts und seine Vasallen mit etlicher bewaffneter Mannschaft nach Wittlich, damit von da, wo die Versöhnung stattgefunden, auch der Zug nach Trier und zwar Samstags vor Pfingsten, angetreten werde. Freitags traf der Erzbischof von Wittlich kommend in Pfalzel ein, wo er übernachtete; Tags darauf ordnete sich Pfalzel gegenüber der überaus glänzende Zug nach der Stadt. Voran eine Schaar ausgesuchter Reiter mit Trompetern, dann dreihundert Mann zu Fuß aus verschiedenen Städten des Erzstifts in den jeder Stadt eigenen Farben.

Hierauf folgten die Amtmänner und junge Söhne aus dem Landesadel: hinter ihnen der Erzbischof auf einem Wagen sitzend mit dem Weihbischofe Peter Binsfeld, vor ihm reitend Antonius v. Eltz, mit dem entblößten Schwerte in der Hand, als dem Symbole der weltlichen Herrschaft. Dem churfürstlichen Wagen schlossen sich an das Domkapitel, Grafen, Freiherren, Räthe, Secretäre mit dem übrigen Hofpersonale. An dem Simeonsthore beglückwünschte den Fürsten zuerst Ludwig von Hagen, der während der Dauer des Streites als kaiserlicher Bevollmächtigter die Schlüssel der Stadt in Verwahr gehabt hatte, die er jetzt dem Erzbischofe übergab. Ihm folgten in Begrüßung desselben der Stadtsyndicus und die Amtsmeister der Stadt; endlich vor der Domkirche Perarylus, aus der Gesellschaft Jesu, damals Domprediger, im Namen der Universität. Als der Zug im Dome angelangt war, setzte sich der Erzbischof auf seinen Thron und die Geistlichkeit stimmte den ambrosianischen Hymnus Te Deum laudamus an. Endlich wurde er in den Pallast begleitet, wo „nach Sitte der Vorfahren" die Honoratioren zur Tafel gezogen wurden.

So war der Erzbischof am 24. Mai in die Stadt eingezogen; die ihm vom kaiserlichen Commissarius übergebenen Schlüssel der Stadt wurden in dem Pallast niedergelegt, das Rathhaus und die Curie (Gerichtshof) geschlossen und mit dem churfürstlichen Siegel belegt und der bisherige Magistrat abgesetzt. Für den 27. Mai wurden auf dem Hauptmarkte die Einrichtungen zur feierlichen Huldigung getroffen, in welcher die Stadt Treue und Gehorsam dem Erzbischofe als ihrem Landesherrn und seinen Nachfolgern geschworen hat. „Nach der Huldigung, schreibt die Limburger Chronik, haben Ihre churfürstl. Gnaden den Zunfften und Ammeshusern (Amtshäusern) in gemein verehren lassen 25 feisten Hämmel und so vill Wein, als darzu nöthig ware; dabei sehr lustig und frölig gewesen." Agritius von Wittlich, Augenzeuge, sagt, es seien fünf Fuder Wein der Bürgerschaft für den Tag geschenkt worden. Acht Tage später setzte der Erzbischof einen neuen Stadtrath ein und wählte in denselben die meisten Mitglieder des alten wieder, die zu Pfalzel sich ihm mit einem besondern Eide zu verpflichten hatten. Zur Erinnerung an den kaiserlichen Urtheilspruch, der die Hoheit der Erzbischöfe über die Stadt Trier für alle Zeiten befestigte, ließ Jakob das Churfürstliche Wappen an den Stadtthoren eingraben, mit der Inschrift: Jacobus Dei gratia archiepiscopus Trevirensis princeps Elector, sententia per imperatorem Rudolphum II lata, ad perpetuam memoriam posuit anno incarnationis Domini 1580. Auf dem Altthor hat diese Inschrift noch 1794 gestanden. Aller erlittenen Unbilden vergessend hat der milde Fürst Niemanden gestraft außer dem

Peter Neumann, der aus der Stadt mit Familie verwiesen wurde und auf seine Bitte die Dörfer Burgen, Pünderich und Briedel an der Mosel, überhaupt das Amt Zell, zum Aufenthalte angewiesen erhielt. Nach der in der Trier. Chronik 1820 S. 21 und 22 mitgetheilten Urphede Neumanns hat diese Ausweisung schon 1568 den 16. Sept. stattgefunden. Der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat denselben wieder zurückberufen; der Unglückliche aber ist in der ersten Nacht, wo er wieder in seinem Hause, Gensbach genannt, schlief, gestorben.

Nachdem so der in der Geschichte von Trier dreihundert Jahre hindurch bald auf- bald untertauchende Streit um die Unmittelbarkeit der Stadt beendigt und von dieser die weltliche Hoheit des Erzbischofs in voller Ausdehnung anerkannt worden, hat die Stadt eine neue Rathsordnung, von dem Erzbischofe Jakob v. Eltz den 13. Juni 1580 aufgestellt und daher gewöhnlich *„Eltziana“* genannt, erhalten, wodurch dem kaiserlichen Urtheil vollständige Ausführung gegeben ist. Die Verfassung, die dadurch der Stadtrath, das ganze städtische Regiment, die Justiz, Polizei und Verwaltung erhalten haben, sind im Wesentlichen bis zum Untergange des Churstaates bei der französischen Occupation bestehen geblieben. Wegen der historischen Wichtigkeit dieser Rathsordnung für die Geschichte und das Regiment der Stadt Trier theilen wir nachstehend dieselbe in ihrem vollen Texte mit.

LIII. Kapitel.

Die in Ausführung des kaiserlichen Urtheilspruches aufgestellte neue Rathsordnung zu Trier.

Wir Jacob von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzler und Churfürst, bekennen und thun kunt allermennigklich. Nachdeme die stadt Trier von langer zeit und mehr hondert jair hero unserm löblichen Ertzstifft und Churfürstenthum, unsern vorfordern seehliger gedächtnus, und uns eigenthumblich **cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis**, und aller **jurisdiction**, hoch- und obrigkeit zugehört hat, und noch zugehöret, auch unsere vorfordere und wir der rechte herr, ordentliche obrigkeit und Landfürst, und hinwieder die gantze statt und burgerschafft Trier, unserer vorforderer und unsere ungezweiffelte und ungemittelte unterthanen, und ein glied unserer Churfürstlicher Landtschafft bishero gewesen, und noch seynd, wie solches alles hiebevor im jair dreyzehen hondert vier und sechsig zu Prag von Kayser Carl dem vierten hochseeliger gedächtnus und jetzo neulich den achtzehenden tag des nächst verschienenen monaths Martii auch zu Pragh von jetzt regierender Kayserlicher Mayestät Kayser Rudolphen den anderen, unserm allergnädigsten herrn, mit rath und zuthun

aller anderer unserer Mit-Churfürsten zu recht abermahlen erkennt, wie solche jetzt gemelte Kayserliche urtheil nach längst unterschiedlich ausweisen.

Und wir unser und unsers Ertzstiffts vorgemelte und andere geburende ober-recht und gerechtigkeit zu continuiren, und dem Käyserlichen urtheil zu volgh uns verschiener tagen in diese unsere stadt Trier begeben, die schlüssel und die pforten. mauren, thorn, wehr, vestung, artyllerey und munition in unser gewalt, volgents auch pflicht, eydt und huldung von deme dazumahl noch gewesenen Burgermeister, Scheffen, Rath und gantzer burgerschafft, und jedem insonderheit selbst leiblich em-pfangen.

So haben wir bald hernach, unser burgerschafft samt ihren nachkommen unsere habende hoch- und obrigkeit desto besser zubezeugen, und zu näherer gedachtnus zu führen, sie die gewesene Burgermeister, Scheffen und Rath ihrer bishero unbefugten administration, rathsgangh und test gentzlich erlassen, geren bis auf weitere unsere verordnung und disposition sich samt und sonder, auch des tituls und namens zu enthalten gebotten, und solche administration der gantzen stadt ein zeitlang ohn all mittel zu unseren handen genomben, und durch unsere etliche darzu verordnete Statthalter, Räth, Scheffen und burgere in unserem namen verwalden lassen.

Daß wir dem allemnach die gelegenheit dieser unser stadt Trier und inwoh-nender burgerschafft, auch in was verderbliche beschwierden sie durch die bishero gewerte unrichtig-wiederwärtigkeit gerathen, mit allen umbständen guten fleiß erwegen, und mit zeitigem rath, zu erhaltungh unserer und unsers Ertzstiffts und Churfürsten-thumbs eigenthumb, regalien, hoch- und obrigkeit, und dan zukunfftiger guter richtig-keit, beforderung des gemeinen nutzens, uffnemung und gedeyung gemeiner bürger-schafft, pflantzung guter beständiger ruhe, friedens, einig- und gerechtigkeit, diese nach-folgende reformation und ordnung, deren gemeinen stadt und burgerschafft sich kunff-tig von unserntwegen zu verhalten und zu gebrauchen haben solle, begreiffen und publiciren lassen sollen.

Wan nuhn zu administration und handhabung guter burgerlicher policey, auch versehung gemeiner stadt ämpter und befelch ein mehrer anzahl erbarer verstan-diger persohnen, welche von unserent wegen der gemein mit vernunfft und bescheiden-heit künfftig vorsehen, die ämpter und befelch gebürlich vertretten und verwalten mögen, vonnöthen,

So ordnen, setzen und wollen wir hinfüro, der Rath mit sechs und zwantzig persohnen soll besetzet werden, nemblich aus unserem weltlichen gericht unser zur zeit Schultheis und fünff Scheffen, die wir oder unsere nachkommen jeder zeit ordenen, und dieselben von jair zu jair abzuwechselen vorbehalten haben wollen; auß denen ämpteren oder zunfften funffzehen persohnen, dero die weber zween, die becker zween, die metzler einen, die schomacher einen, die pfeltzer einen, die krämer einen, die schnei-der ein, die vaßbender ein, die schmidt ein, die leyendecker ein, die zimmerleuth ein, die schiffleuth ein, die steinmetzer ein, denen wir und unser nachkommen noch drey persohnen, nemlich ein metzger, ein lauwer-meister und ein pfeltzer-meister zu setzen, und den ampteren ihre persohnen alle zwey jair abzuwechselen furgestelt, wie gleich-fals mit unseren deren amptsmeisteren zu geschehen, wir unß vorbehalten haben wol-len; auß welchen jährlichs auf weiß und maß hernach folgt, zween Burgermeister

erwölet, die der gemein vorgehen, und die administration burgerlicher policey neben einem unserem Stadthalter, so jederweil unsere persohn im Rath und sonsten vertretten, verwesen und verwalten sollen.

Von dem Stadthalter.

Und ober wir ihr einmahl unlaugbahr der rechte ungemittelter herr und obrigkeit, dem alle jurisdiction, hoch- ober- und gerechtigkeit, peinliche und burgerliche verwaltung in dieser unserer stadt Trier zustehet und vermöge urtheils ordnungen zu machen, auch die Burgermeisterschafft gar abzuthun erlaubt ist, so will sich allewegh gepüren, ja es weysen es auch die vorige zeit zu allen theilen vurgangene beschwürliche unrichtigkeiten vor hochnötig, daß ein gute ansehnliche, verständige persohn allewegh dem Rath von unsern alß der Obrigkeit und Landtfürsten wegen beywohne, auf unsern regalien, hoch- und obrigkeit gute achtung gebe, justitiam und policey hülffe handhaben, sonderlich aber unser Churfürstliche person in und außerhalb Raths representire, und unsere stadt und platz vertrette, halte und verwalte.

Wann dann wir die Burgermeisterschafft auß gnaden pleiben zu lassen gemeindt, haben wir nichts destoweniger auß diesen und andern beweglichen ursachen denselben einen unseren Stadthaltern zu zuordnen nicht underlassen mügen, und derenwegen diesmahl den würdigen unsern lieben andächtigen Johannen von Schönenburgh unsern Rath und Dombprobst darzu gnädiglich verordnet ordnen und wollen, daß dieser unser Stadthalter jetzund, und wen wir oder unsere nachkommene, volgents zu jederzeit zu unserem und Ertzstiffts Stadthalter ordnen werden, sein ordentliche wohnung und haußhaltung in unserer stadt Trier haben, von dem Rath und menniglich alß unser Stadthalter genent, geert und gehalten werden solle.

Ders auch von aller burgerlicher pflicht, und sunst niemands mit dinst oder eyden, ausserhalb seiner lehnverwanthumb, damit er anderen herrschafften zugethan seyn mucht, ledigh und frey seyn solle.

Solcher unser und unserer nachkommen Stadthalter soll in und außerhalb Raths und sonst allenthalben gut auffsehens und acht haben, daß nicht vorgenommen oder gehandelt werde, das unß, unserem Ertzstifft und nachkommen an unsern regalien, Kayserlichen urtheilen, jurisdiction, gerichtszwangh, recht, ober- und gerechtigkeit abbrechen, auch gemeiner stadt nutzen schwechen oder vernachtheillen, oder jemandts wieder recht beschwieren müge; die stadt zu friedens und unfriedens zeiten mit huit, wacht, artellerei, munition und wehr, zu tag und nacht, nach jederzeit gelegenheit, zutragenden fällen und läuffen, wohl und gnugsam versorgt, auch bey den baumeistern und sunsten versehung thun, daß die pfordten, mauren, graben, thorn, und andere gemeine bauwe, in gutem bauw und besserung gehalten werden.

Daß er auch jederman, was stands er seye, und allen unsern burgern und einwohnern unserer stadt Trier rechte gestattet, und sie samtlich, und deren jeder insonderheit, reich und arm, und auch einer so wohl alß der ander, bey gleichem rechtem, ehrn, hab und guthern unpartheilich von unsernlwegen getreuelich geschutzt, beschirmt und gehandhabet werde.

Gleichfals sollen die ämpter und zunfften bey ihrer gesellschafft und handt-

wercker der obrigkeit unnachtheilligen freyheiten, gebrüchen und herkommen gehandhabt und gelassen werden.

Von Burgermeister und Rath.

Neben und mit unserem Stadthaltern sollen die obgedachte personen zu Rath gehen, den Rath besitzen, die burgerliche administration und policey, wie obstehet, verwalten helffen.

In dem Rath solle unser Stadthalter, weil er unsere persohn und platz vertrette, oben an, und zwischen zweien Burgermeistern, der Scheffen Burgermeister ime auf der rechten, und der ander Burgermeister ihme auf der lincken seiten sitzen.

Nach dem Scheffen-Burgermeister sollen in gegenwärtigkeit unsers Stadthalters unser Schultheiß und die übrige Scheffen und hinwieder nach dem Burgermeister aus den ämptern, die amptsmeister, auch ihrer ordnung nach sitzen.

Wurde sich dan zutragen, daß unser Stadthalter selbst persönlich in dem Rath zu erscheinen verhindert wurd, oder sonst abwesend wäre, so solle unser zur zeit Schultheiß seine platz vertretten und ampt verwesen, und eben die macht und gewalt haben, alß der Stadthalter selbst, wann er zugegen wiere.

Im fall aber auch unser Scholtheiß abwesent oder verhinderungh halber nicht zu gegen seyn wurde, uf solchen fall soll unserem Stadthaldern freystehen eine andere person auß des Raths mittel an sein platz ein zeitlang zu verordnen; und daher es von ihme nicht geschehe, so solle der älteste Scheffen vermöge dieser unser ordnung seine platz bis zu seiner oder des Scholtheisen ankunfft verwehsen.

Wir geben und lassen auch zu, daß auß den Raths-personen zwien Burgermeister einer auß den Scheffen, den andern auß den ampts-meisteren, die den Rath mit besitzen, jetzt alßbald erwelet werden, under denen der Scheffen-Burgermeister dißmahl vor den altesten geacht, und der vorgehender seyn soll. selbige beide erwelte Burgermeister sollen die zwey nächste nach einander folgende jair nemblich bis zu sant Kilians tag des rc. 82. rc. jairs in iren ampteren bleiben, alßdann soll der Ampts-Burgermeister abgehen, und von dem Rath ein anderer an seine platz gekoren werden, aber der Scheffen-Burgermeister noch ein jair, und folgends bis Kiliani des 83. jairs bleiben, alßdan er auch abgehen, und ein ander Raths-Scheffen ahn seine stadt gewelet, und alßdan vortahn jedes jairs, wie von alters, Burgermeister abgewechselet, und der pleibender, er seye aus den Scheffen, oder aus den ämbteren, vor den altesten gehalten, in processionibus und anderen ehren sachen den vorgang haben, auch in dem Rath vorstimmen, sonst aber an seinen orth, nehmblich unsern Stadthalter, wan er der Ampts-Burgermeister ist, an der lincken seithen sitzen bleiben. sonst in publicis processionibus und anderen actibus solennibus, wan unser Stadthalter zugegen ist, solle mit oder neben ihme der alteste Burgermeister, darnach unser Scholtheiß, und dan der ander Burgermeister, geben.

Und nachdem die landfürstliche Obrigkeit mit iren anhangenden stucken uns ohne mittel von unserem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen, Rath und menniglich ungefogten bleibt, die criminal-sachen aber, auch die bürgerliche rechts-sachen vor unserem weltlichen gericht außzufuhren gepüret, so sollen sich unser Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath, derselben nit, sonder allein der politischen burgerlichen

sachen zu undernehmen haben, und er unser Stadthalter, wo derhalb etwas nachtheilligs vorgenomben werden wolt, schuldig seyn nit darin zu gehielen, sonder die gebur dargegen thun, und dessen uns unsaumlich zu verständigen.

Ein jeder von den erwelten Burgermeistern, wen er erwelet, und ehe er zum Burgermeister-ampt eintritt, soll unserem Stadthalter, oder seines abwesens seinem undersetzten bevelchhaber, ein eydt thun, in der form wie unden gemelt.

Der Rath solle sich vorthin dieses titels gebrauchen: **Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath der stadt Trier**, und sonst in dem underschreiben ahn uns, **underthänigst**, gegen andere Chur- und Fürsten aber der gebur nach sich verhalten.

Alle woch sollen unsere Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath uf die gewohnliche Raths-täg beyeinander in dem Rathhauß erscheinen und zu rath sitzen, was vorgefallen, oder sonst nöthig, vor die hand nehmen, berathschlagen und verrichten.

Wurde sich aber was zutragen, daß unser Stadthalter den Rath ußerhalb den ordentlichen Raths-tag zu versamblen vor nöthig erachten wurde, so solle er es dem Burgermeister anzeigen und befehlen, daß er den Rath versamblen lasse; desgleichen auch, wo den Burgermeistern solche sachen vurstunden, die keinen Verzug leiten könten, solle der Burgermeister einer macht haben, den Rath versamblen zu lassen; jedoch daß er solches unserem Stadthaltern oder seinem verweser zuvor zeitlich zu wissen mache.

Wan dan unser Stadthalter etwas zu proponiren, solle dasselbig erst angehört, consultirt und erortert werden.

Da aber nichts furzubringen, oder was er vurbracht verricht, solle der Burgermeister einem was zu proponiren zugelassen seyn und freystehen.

Wan dan die proposition durch unsern Stadthalter oder der Burgermeister einen geschehen, solle der Burgermeister einer, wo sie beide zugegen, der elter erstlich, den andern Burgermeistern, darnach den Scholtheisen, die Scheffen und folgents die andere Rathspersonen, letzlich auch unsern Stadthalter seiner meinung fragen, die stimmen samblen, und nach den mehrern schliesen.

Wurden die sachen aber also geschaffen seyn, daß unsers Stadthalters, oder auch eins andern meinung und Stimm etwas erhebliches uff sich hätten, und doch mit dem mehreren sich nit vergliche, soll der Burgermeister noch ein, oder auch zum dritten mahl umbzufragen schuldig seyn, und alßdan nach dem mehrerem schliesen.

Wann dan also durch das mehrerer ingemeinen burgerlichen sachen gute policey und zuchtigung der burger so wohl, alß der außwendigen zukommen, welche in der stadt beruchtig befunden werden in quasi delictis, und schlechten uberfahrungen antreffen mag, beschlossen wurde, dabey solle es gelassen, und durch Stadthalter, Burgermeister und Rath, und wem sie das bevehlen, vollnzogen werden.

Es sollen unser Stadthalter, desgleichen Burgermeister und die Raths-personen, in allen sachen in dem proponiren, votiren, und durchaus bey der handlung sich aller gebürlicher bescheidenheit verhalten, damit alle unrichtigkeit verpleibe, die sachen gefurdert, und den partheien unsaumig geholffen werde.

Es sollen beyde Burgermeister, jeder einen sondern und von dem andern ungleichen schlüssel zur Raths-stuben haben, keiner den andern seinen schlüssel lehnen,

sonder zur gebuhrlicher zeit beide zugegen seyn, oder da der ein nit bey der hand seyn könte, solle er seinen schlüssel einer anderer Raths-personen zustellen, die vor dasselbig mahl neben dem andern Burgermeister personlich in uffschließung der stuben zugegen seyn solle.

Das täglich verhör vor oder auf der steiben soll geschehen zum wenigsten durch einen Burgermeister, einen Raths-Scheffen und ein Raths-person von den ämptern; und was in partheien sachen nit alßbald mit ihren willen verglichen werden kan, den nechsten Raths tag in dem Rath proponirt, bedacht und verricht werden; wie gleichsfals auch dasjenig, so an der steiben verglichen, oder in andern weg verhandelt, im Rath referirt werden solle, in zutragenden fällen sich demnach haben zu richten; jedoch unserem Stadthalter, oder seinem verwehser, da er bey dem verhoer an der steiben zu seiner gelegenheit sein wolt, unbenomben.

Gegen beider oder einer partheyen freyen willen soll keine genöthiget werden außerhalb rechtens zu compromittiren, oder einigen spruch anzunehmen, sonder da sie sich nicht willig vertragen wollen lassen, sollen sie an das ordentlich recht, geistlich oder weltlich sich daselbst der gepur entscheiden zu lassen, gewiesen werden, und sonsten bei den gemelten unsern gerichten keine verrichtung geschehen.

Es solle auch jeder sonst menniglichen das recht, geistlich und weldlich, frey gelassen, niemands mit bedrawungen oder bezwang davon abgehalten werden.

Da auch jemand, daß er von Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath zur ungebuer beschwiert worden wiere, vermeinen wurde, soll ihme frey stehen und unbenomben sein, sich an uns zu berufen, und niemands die appellation so wohl in extrajudicialibus, alß gerichtlichen sachen, abgeschnitten seyn.

Ordenen und wollen auch, daß der stad insiegel in guter verwarung gehalten, ein sonderlicher behalt darzu verordnet, drey underschiedlicher schloß mit ungleichen schlüsselen daran gemacht werde, deren der ältist Burgermeister einen, ein Raths-Scheffen den zweiten, und ein Raths-persohn von den ämptern den dritten haben, auch sie alle drey, wan das siegel gebraucht, zugegen seyn, und dasselb gleich wieder eingeschlossen werden solle.

Das klein missiven-siegel solle der altist Burgermeister und ein ander Raths-person taglicher notturfft halber in verwahrung haben, jedoch ohne wissentliche erhebliche ursachen auß dem Rathhauß nit zu tragen, sonder in einer eigner custodien verwarlich gehalten, damit auch nichts, das nit in gemeinem Rath geschlossen, und dem protocoll einverleibt, versiegelt werden solle.

Die personen, so von uns und unsern nachkommen in dem Rath genommen und geordnet, oder von den ämptern darzu präsentirt werden, sollen von ehrlich gebornen eltern ehelich geboren und kein wucherer, ehebrecher, todtschläger, aydbrüchige noch in einigen andern wegh verleumbte, sonder iren ehren und geburth und guten erbarn lebens und wandels unbefleckt sein.

Welcher auch eins andern glaubens ist, dan die alte allgemeine Catholische Römische kirch jederzeit gehalten, bei unseren löblichen vorfordern herkommen, bis auf diese zeit in dieser unser hauptstatt, in den kirchen und scholen offentlich gepredigt und gelert worden, und noch wird, der soll nit allein in den Rath nicht genomben, sonder da er darin befonden, dessen ahn ihme selbst erlediget, und umb bestän-

diger einigkeit und guter friedlichen wesens willen in der stadt und burgerschafft nit geduldet werden.

Von der Geistlichen und unser Räthe freyheit.

Alß auch hiebevorn unserem wurdigen Dhomb-Capitel, und unserer Dhumbkirchen sonderbarer persohnen, desgleichen den andern Prälaten, clostern, stifften, und geistlichen, auch unserer Universität allerhandt beschwernus zugefügt und uffgetrungen, so ordnen, setzen und wollen wir, daß sie alle, samt und sonder, bey ihren herbrachten freyheiten und alten verträgen unhinderlich, und unbeschwieret gelassen werden, und wollen hiemit Obrigkeit halber cassirt, vernichtigt und uffgehaben haben alle statuta, ordnunge, gebruche und gewohnheiten, so hiebevor den obgemelten freyheiten zu nachtheill weren gemacht, uffgericht, oder eingeführt worden.

Gleicher gestalt ordnen und wollen wir, daß unsere geistliche und weltliche Räthe, Secretarii und cantzeley personen, ob sie gleich wohl gemeiner burgerlicher freyheit und beywohnung sich gebrauchen, doch von allem burgerlichen bezwang, globten, aiden und diensten frey und enthaben sein, und bei den pflichten, darmit sie uns und unseren Ertz-stifft ohne das verwandt, gelassen werden sollen.

Von verwahrung der statt-schlüssell, pforden, mauren, thurnen, geschütz und artellerey.

Die schlüssel zu der stadt-pforten, mauren, vestung und thornen wolten wir hiermit unserem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath zustellen und zu vertrauen, derogestalt, daß sie dieselben in unserem und unserer nachkommen namen getreuelich versorgen und verwahren, die pfordten und maweren zu tag und nacht, zu friedens und anderen zeiten, mit nothwendiger huth und macht, und dermassen versehen sollen, daß dem heiligen Reich, uns und unserem Ertz stifft, unserem wurdigen Dhumb-Capitul, gemeiner Clerisey, dieser unserer stadt, und gemeiner burgerschafft kein gefahr oder nachtheill daraus entstehe. destoweniger nit sollen gemelde schlussel jederzeit uf unser und unserer gevollmachtigter gewaldhaber bevelch und gesinnen uns wiederumb unweigerlich geliebert werden.

Jedoch wollen wir, zu unserer notturfft und gelegenheit, die schlussell zu der alter pfordten in unseren händen, so lang uns es geliebet, behalten, und dieselbe pfordt auß unseren pallast uff und zu zuthun bestellen; sonst solle sie, wie andere pforden, mit huth und wacht versehen werden.

Es sollen auch unser Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath das geschutz, arteleren und munition in guter sorg und verwahrung halten, und sich des geschutz, ohn austruckliche unsere und unsers Stadthalters erlaubnus und günstigung, niemandt, auß was ursachen das geschehe, undernehmen und gebrauchen.

Von des Stadthalters eydt.

Ein jeder unser Stadthalter solle ein leiblichen eydt zu Gott und den Heiligen schwieren, daß er der Catholischen Religion und glaubens, wie solches von unerdencklichen zeiten in dieser unser stadt Trier üblig herkommen, in kirchen und scholen gepredigt, und offentlich gelehrt, und das heilig jüngst zu Trient gehalten Concilium

ferner ausweiset, und er dargegen nichts rathen oder thun soll, heimlich oder offentlich, und da er in erfarung käme, daß von jemand etwas dergleichen understanden wurde, daß er solches nach seinem vermögen helffen hindern und abschaffen, auch solches ohne verzugh uns, oder unsern nachkommen zu wissen machen wolle; daß er uns, unsern nachkommen und Ertz-stifft getreue und holt seye, unser hoch- und obrigkeit, darneben auch gemeiner unser stadt Trier recht und gerechtigkeit getreuwelich handhaben, und besten nutzen forderen, jedermenniglich bey recht schutzen und schirmen, und getruwelich uber diese unsere ordnung halten, und der Raths-personen sonderbare stimmen und vota durchaus sein lebenlang in geheim halten, auch andere geheimnus anderst niemand dan uns, alß dem Landsfürsten, eroffenen und vermelden, alß ime Gott helffe und die Heilige.

Der Burgermeister und Rathspersonen eydt.

Ein jede Raths-person, wan sie zu rath uffgenomben wird, soll volgenden eydt unserem Stadthalter oder seinem Ampts-Verwesern angeloben und schwieren.

Ich soll und will der Catholischen Christlichen Religion und glaubens sein und verbleiben, wie solches unerdencklichen jairen in dieser stadt üblich herkommen, in kirchen und scholen offentlich gepredigt und gelärnt, und das heilig jüngst zu Trient gehalten Concilium ferner außweiset; dargegen will ich nichts rathen oder thun, heimlich oder offentlich, und da ich in erfarung kommen, daß dergleichen von jemand anderst verstanden wurde, das will ich nach meinem vermugen helffen hinderen und abschaffen, auch solches ohne verzugh meinem gnadigsten herrn und seiner Churfürstl. Gnaden Stadthaltern zu wissen thun.

Ich will auch in und außerhalb des Rathß dasjenig thun, rathen und handlen, was recht und billig, zu erhaltung meines gnadigsten Herrn und Ertz-stiffts hoch- und obrigkeit, vermöge der Kayserl. urtheilen, dieser stadt und gemeiner burgerschafft wohlfart, nutzen und gedeyen gehörig und dienlich ist, nach allem meinem besten verstand getruwelich forderen, unangesehen aller gunst, gaab, freund- oder feundschaft, oder etwas anders, wie das ein namen haben mucht; alß mir Gott helffe und die Heiligen.

Der gemeine bürger eydt.

Ich gelobe und schwiere, daß ich jetzunt und vortahn zu ewigen tagen vermöge Kayserl. urtheilen getrewe, holt und gehorsam seyn soll und will, dem hochwürdigsten Ertzbischoffen, alß meinem rechten Herrn, ordentlicher Obrigkeit, Lands-Fürsten und gnädigsten herrn, seiner Chufürstl. Gnaden nachkommen Ertzbischoven zu Trier und Churfürsten, daß ich auch keiner andern Religion und glaubens, dan von unerdencklichen jaren in dieser stadt ublich herkommen, offentlich in kirchen und scholen gepredigt und gelernet worden, und noch wirdt, bin, noch sein will; alß mir Gott helffe und die Heiligen.

Der Stadtschreiber solle unserm Stadthalter gleich Burgermeister, Scheffen und Rath zu gehorsammen und gewärtig zu seyn, das protocoll uffrecht und riedtlich halten, was ihme zu schreiben und zu fertigen befohlen, getruwelich und unpartheylich verrichten, auch die Raths-sachen sein lebenlang in geheim halten; darüber

auch der Religion halber er unserem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath eyd und pflicht leisten solle./

Von dem Zender, seinem eydt, ampt und bevelch.

Der Zender solle dem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath gehorsam seyn, fleißig aufwarten, und was ihme bevohlen, alles mit fleiß und getreuelich außrichten.

Es solle auch der Zender in gerichtlichen sachen, executionibus und pfandungen unserem Schultheisen gehorsamb seyn, und dessen zu anzeig lauth Scheffenweisthumbs uf den geschwornen montag in versambleten gericht zu des Scholtheisen füßen sitzen.

Daruber er unserem Stadthalter, Burgermeister Scheffen und Rath gebürlich eydt und pflicht thun und leisten solle

Von angrieff und andern puncten insgemein.

Alßdan auch das Kayserlich urtheill under andern uns den angriff so wohl uber die eingesessene burger, alß die frembte zugibt, und wir denselben wol vor uns selbst zugebrauchen hätten, uns dessen auch kunfftig vor uns und unsere nachkommen nit begeben haben wollen, so wollen wir doch auß gnaden, biß zu unser und unserer nachkommen widerruffen, nachgeben und zulassen, daß ein Zender mit wissen und bevelch Stadthalters, Burgermeister, Scheffen und Rath zu zeiten, so offt es noth seyn wurde, in peinlichen und burgerlichen sachen, von unsern wegen, so wol die burger alß außwendige angriffe, gefengklich oder in verstrickung annehme; jedoch solle er solches, so viel die burger anlangt, aus eigenem willen zu thun, oder auch unser Stadthalter allein und vor sich selbst einigen angriff zu befehlen oder zu thun nicht macht haben, sonder soll zuvor darüber in dem Rath, oder in dem Scheffen-stuhl, an welchen orth es unserm Stadthalter und seinem ampts-verweser belieben wirdt, erkennt werden.

Und soll obgemelte erkantnus uff ansuchen unsers Stadthalters, oder seines verwesers, wie auch der Burgermeister und Zenders zum forderlichsten und längsten, wo nicht erhebliche ursachen des verzughs einfallen, in den vier nächst einander volgenden wochen geschehen; wo aber über solche zeit die erkantnus verbliebe, solle unserem Stadthalter nach seinem gutachten mit dem angriff vortzufahren, nit benomben seyn.

Aber die frembten zukommende personen mag unser Stadthalter ohne erkantnus in hafftung nemen lassen, und solches Burgermeister, Scheffen und Rath, oder den Burgermeister, unbenohmben seyn, allein daß der jenig, so durch den Rath, oder Burgermeister, oder aus ihrem bevelch gegriffen, anderst nicht, dan mit vorwissen, und willen unsers Stadthalters, gestrafft oder erledigt werde.

Jedoch seinds wir nicht gemeint unsern burgern ihre allhier burgerliche des angriffs halben von unsern vorfordern seeligen erlangte freyheit zu nehmen, sonder vielmehr wiederumb zu erneuweren und zu bestettigen.

Ordnen und wollen demnach, daß nit, wie bishero ein zeitlang geschehen, die burger luderlicher ursachen in gefengnus oder verstrickung genomben, sonder ordnen hiemit, daß hinfüro die ursachen, darumb ein burger gestrafft werden solt, vor unserm Stadthalter, seinem ampts-verwesern, oder der Burgermeister einen in den Rath vor-

bracht und erwogen werden, und uff dem fall er dermassen straffbahr befunden, daß er in verstrickung genomben werden magh, soll er bey sonnenschein in das Rathhauß zu gehen gemanet, daselbst er in der custodien, bis auf Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Raths erclärung und erörterung der sachen verbleiben solt. wurde aber einer ungehorsamb seyn, die inmanung verachten, und sich nicht einstellen, mag derselbig seines ungehorsambs, durch gefengliche einzehung, oder sonst in andern weg, gestrafft werden. Aber in flagrantibus criminibus, das ist, da jemandt in offenbahrer kuntlicher thatt, als mordt, ehebruch, todtschlag, brand, diebstall ꝛc. betretten, und der ungezweiffelt thäter in der flucht wäre, mag derselbig von unserem Stadthalter, Burgermeister, Rath, Zender und einem jedwiederen angenomben, doch solle der mißthätig in allen fällen, wie nachfolgt, geliebert werden.

Da auch die Sachen also geschaffen, daß zweifelich sein wolt, ob dieselb am leib oder ander nechst gemelter wegh, oder sonst zu straffen sein solt, wie dan in extraordinariis criminibus sich zutregt, so soll es des angriffs, custodien und gefängnus halben gehalten werden, wie vorstehet.

In solchen fällen allein soll unser Stadthalter oder Scholtheiß in beysein zweyer Scheffen und des gerichtschreibers anfänglich den gefangenen gutlich befragen, und allen fleiß vorwenden, die wahrheit von ihnen in der gute zu erfragen und zu bringen. Da es aber nit seyn, und der gefangene nichts gutlichs von sich thun wolt, soll er unser Stadthalter, oder sein verweser die ursachen seiner gefängnus andere indicia oder suspiciones unserem weltlichen gericht vorbringen darauff erkentnus ad torturam begeren, und folgents uf ein oder andern fall procediren, und mit recht volfaren, nach außweisung der gemeinen beschriebenen rechten und Kayser Carll des funfften außgegangener halß-gerichts-ordnung.

Die confiscation des verurtheilten thäterts guter belangend, obwohl dieselben unsern vorfordern aus alter gewohnheit gantz und gar verfallen geweesen, und letzt durch unsern vorfordern seeligen in etwas gemäßiget, so wollen wir doch auß sonderen gnaden unsern burgern, ihren weibern, kindern und nachkommen in gutem solche confiscationes gahr fallen lassen, ausserhalb denselben, so in Kayserlichen rechten außdrucklich begrieffen seind.

Alß auch fast ungelegen, die missethatige in unserem pallast zu verwaren, so befehlen wir hiemit unserm Stadthalter, Scholtheiß, Scheffen, Burgermeister und Rath, daß sie von unserent wegen die thurn an der stadt-beringh und maueren und sonst besichtigen, und etlich darzu dienlich verordnen, zu welchen gefängnussen unser Stadthalter, sein verweser unser zur zeit Schultheiß, die schlussel haben und verwahren soll.

Wurden auch zuweilen geistliche personen, oder immatriculirte studenten zur ungebuhr funden und angegriffen, sollen sie, wo es bei tagh geschicht, die geistliche alßbald nemlich die personen der Thumb und unser lieben Frawen kirchen, einem Dhumb-Dechandts, die andere aber unserm Fiscal, die Studenten dem Rector, aber der Dhumbherrn diener dem Dhumb-Probst geliebert werden.

Geschehe es aber bei der nacht, sollen sie die nacht uber in bürgerlicher custodien verwardt, und volgenden taghs ein jeder an sein gebuhrlich ort, wie vorstehet, geliebert werden.

Wurde jemand auch so frevel- und muthwillig befunden, daß er unterstunde

einem inwoner dieser stadt, geistlichen oder weltlichen, reichen oder armen, in seiner hauß-wohnung zu vergwaltigen, der solle mit allem ernst mit dem thorn eine gute zeit, oder in andere wegh am leib, nach gestalt der sachen und personen, unnachlässig gestrafft werden.

Da aber einer jemandt auch sein hauß aufbrechen, ufstossen, oder ufflauffen wurde, ob er gleich sonst keinen schaden gethan, soll er doch mit dem thorn, oder sonst an dem leib, und darzu dieser stadt und aller unser landtschaft und gebieth verbandt, oder auch nach gestalten dingen am leib gestrafft werden.

In ringern sachen aber, welche man, leviora delicta nennet, und burgerlicher zuchtigung underworffen sein, und also in ungehorsamb der burger und dienstgesinnd gegen die Oberkeit, ubertrettung der ordnung und policey, gesaumbter huth und wacht, unruhe, schlechte schlägerey frevel und muthwill in den wein und andern hausern, auch uff der gassen, nachtgeschrey, schlechte gewalt-sachen, veldt-sachen, schaden, schuld undt schmach-wort zwuschen den gemeinen peffeln und ringen personen, und andern dergleichen fällen, da dieselben in erfarung bracht, soll unser Stadthalter, Burgermeister und Rath allen fleiß vorwenden, daß die thätter und uberfahrer nach gelegenheit mit burgerlicher einmanung, verhafftung, einer geltstraffen, oder in andere weg der gepur und mit ernst unnachläßig gestrafft, von denen, im fall sie mit verhafftung ihrer person gestrafft, auch bürgerliche urpheden genomben werden sollen.

Wan hie auch jemand der gefängnus und andern sachen erledigt wird, soll von demselben gepurlicher urphed genommen, darin unser stadt Trier und die burger, samt und sonder, nothdürfftiglich auch versichert werden.

Was ahn gemeinen wetten und buessen fallen wird, davon soll uns, unser nachkommen, zu erkantnus der Oberkeit, der vierte pfenning zukommen, unsern kellnern geliebert und verrechnet, die ubrige drey theill aber zur stadt underhaltung fallen und angewendt werden.

Aber die hohe buessen, alß da malefitz-straff, von uns oder unsern nachkommen aus gnaden remittirt, nachgelassen, und in ein geld-straff verwendt, sollen uns und unsern nachkommen allein verpleiben.

Des gelds halben, was die Juden belangt, bleibt es bey unsern regalien.

Aber sonst soll das geleidt in der stadt durch unsern Stadthalter, auch Burgermeister, Scheffen und Rath samentlich und unzertheilt von unseretwegen gegeben werden.

Jedoch wolien wir uns und unseren nachkommen, alß dem Land-Fürsten, in und auß, in und durch unser stadt Trier zu vergleidten, auf und zusagen vorbehalten haben.

Und obwohl uns noch von vielen jairen das ordentliche jargeld, so unsere burgerschafft uns jairlich zu geben pflegt, unbezahlt außenstehet, und ein ansehnliche summa ertragt, so wollen wir doch solches alles auß gnaden hiemit nachlassen.

Jedoch wollen wir fortahn järlich zu sant Martins tag zu unsers kellners handen unverweigerlich liebern und entrichten lassen drey hondert goldgulden, und alß vor ein beständig jairgeld, dargegen gepürliche quittungen entpfangen.

Damit auch destomehrer gleichheit und bessere richtigkeit in der müntz und hanthierungen, so wohl hie in dieser unserer haubt-stadt, als anderer orten unserer

landschaft gehalten, so wollen wir zur erster muglichkeit diesem puncten von anrichtung guter muntzordnung nothwendiglich nachdenken, und alßdan, was Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath und gantz gemein hierin sich zu verhalten, ordnung geben.

Was hieoben allenthalben von unserm Stadthalter geordnet und gesagt ist, oder hernachmals gesagt, wird seines abwesens allweg auch von seinem Verweser verstanden.

Wir ercleren und bezeugen uns auch hiemit außtruckenlich und offentlich, vor uns und unsere nachkommen, daß wir durch diese unsere ordnung uns deßmals in Käyser Carls des vierten und Käyser Rudolph deß andern, und was uns sonst vermöge unser regalien, privilegien, und alß einem Churfürsten des heiligen Reichs von rechts gewonheitt präeminentz und der guldenen Bullæ wegen gepurth, in nichts praejudicirt oder begeben haben, sonder dieses alles allem uf unser und unser nachkommen widerruffen verordnet, und uns hiemit diese ordnung zu besseren, zu ändern, zu erclieren, zu mehren, gar abzuthun, zu unsern Käyserl. urtheilen zu stehen, und deren inhalts uns zu allen zeiten zu gebrauchen, hiemit vorbehalten haben wollen.

Und wollen hiemit und in krafft dieses aus landtfürstlicher und ordentlicher Oberkeit, regalien, privilegien der gulden Bullæ und Kayserl. urtheilen außtrucklich vernichtet, cassirt und aufgehaben haben, alle und jede statuten, satzungen, ordnungen gepreuch, herkommen und gewonheitten, verjahrungen, welche jetzt gemelten unsern regalien, privilegien, gulden Bullen, beyden Kayserl. urtheilen Hoch- und Oberkeit, und dieser unserer ordnung von Burgermeister, Scheffen und Rath, der burgerschafft in das gemein, oder jemand insonderheit, jetzt oder künfftig zu ewigen tagen, herfür geruckt, eingewendt, verstanden, außgelegt, oder gedeutet werden wolten.

Und gebiethen demnach allen und jeden unsern jetzigen Stadthaltern, Verwesern, Schultheisen, Gericht, Burgermeister, Scheffen, Rath, den amptern und amptsmeistern, und gantzer gemeiner burgerschafft unserer stadt Trier, daß sie solcher unser obgedachter Churfürstlicher reformation und ordnungen, in gerichten, rathen und andern, ihrem inhalt clausulen und puncten getreuwelich, vestiglich und fleißiglich nachsetzen, geleben und darwieder nit thun, oder so vill ahn ihnen, zu thun gestatten, bey vermeidung unserer straffen und ungnad. Des zu wahrem urkundt haben wir unsern insiegel wissentlich herahn thun hencken. Gegeben und geschehen in unserer stadt Trier montags den dreyzehnten tag des monats Junii, in den jairen unsers Herrn funffzehn hondert und im achtzigsten.

Und wir Johann von Schonenburgh, Thumb-Propst und Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath, und gantze gemeine burgerschafft dieser Churfürstl. statt Trier bekennen hiemit, vor uns selbst, und alle unsere nachkomme, daß wir gegenwertige ordnung, alles ihres inhalts, wie obstehet, von hochgedachtem, herrn Ertzbischoven und Churfürsten unserm gnädigsten herrn alß unseres ungemittelten ordentlicher Obrigkeit Lands-Fürsten gutwillig und gehorsamlich, wie wir ohne das solches zu thun uns in unterthänigkeit erkennen, angenommen, und nach unserm besten verstant und vermugen getruwelich und fleißiglich zu halten und zu handhaben, bey unseren geleisten wahren eydten, hulden und pflichten zugesagt und versprochen haben.

getruwelich, und ohne alle geverde. Deſſen zu wahren urkunt haben wir gemeiner ſtadt groß inſiegell wiſſentlich heran gehangen. geſchehen zu Trier auff jair und tagh wie obſtehet 2c [1]).

LIV. Kapitel.

Das Statutenbuch der Stadt Trier.

Auf der Grundlage dieſer Rathsordnung haben bald danach der Statthalter, die Bürgermeiſter und der Rath eine Stadtordnung oder ein Statutenbuch für die Stadt ausgearbeitet (1593 und 1594) und dem Churfürſten zur Ratification vorgelegt, welches für die Kenntniß des Gemeinweſens, der Betriebſamkeit, der Sitten und Gebräuche unſrer Stadt zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts von großem Intereſſe iſt. Dasſelbe iſt aber zu groß, um im ganzen Wortlaute hier mitgetheilt werden zu können, weswegen wir uns begnügen müſſen, diejenigen Momente hier auszuheben, die als Grundzüge des ſtädtiſchen Regiments und Gemeinweſens zu betrachten ſind [2]).

Nach frommer Sitte der Vorfahren bei Aufſtellung öffentlicher Urkunden beginnt das Statutenbuch mit einem Aufblicke zu Gott, von dem jede gute Gabe kommt und das Gedeihen jedes nützlichen Werkes. „Gott dem Allmächtigen zum lob und Ehren, zu befördrung, Mehrung und Erhaltung des gemeinen Nutzen und zu handhabung guter Polizey, haben Statthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath dieſer uralten, löblichen, katholiſchen, churfürſtlichen Stadt Trier, betracht und zu hertzen geführt, daß keine beſtändigkeit eines gemeinen Regimentes ſein, beſtehen und bleiben kann, daſſelbe werde dann zuvorderſt durch rechte fromme, gottliebende und geſchickte Leute beſetzet, als Vorgänger dero Gemeinde, damit ſie und die Bürgerſchaft bei Recht und guter Polizey friedlich und einiglich gehandhabet, und der gemeine Nutzen befördert werde.“ — Unmittelbar an dieſe Einleitung ſchließen ſich die Bedingungen für die Aufnahme in den Rath an. Es ſoll Niemand in den Rath aufgenommen werden, der nicht frei, ehrlich und von ehrlichen Eltern geboren, wie auch ſeine Hausfrau, eines guten Rufes iſt, nicht zänkiſch, ſchwatzhaft oder ein Säufer. Auch iſt erforderlich, daß der

---

[1]) Honth. III. p. 136—145.

[2]) Es beſtehen mehre Abſchriften dieſes Statutenbuches eine auf der Stadtbibliothek, eine andre in jener des biſchöflichen Seminar; auch beſitzt der Verfaſſer dieſes eine. Wyttenbach hat in der Treviris, Jahrg. 1836. No. 5—37 einen Abdruck gegeben.

Aufzunehmende vorher wenigstens sechs Jahre in der Stadt Trier seßhaft gewesen und gewohnt habe, es sei denn, daß der Churfürst aus wichtigen Gründen eine Ausnahme machen wolle. Sodann handelt das Statutenbuch in drei Theilen: 1) von den Ordnungen aller Officianten und Befehlshaber, die im Rathe sitzen und demselben anhängig sind; 2) von den gemeinen Dienern des Raths und der Stadt und was ihre Verrichtungen seien; 3) von den allgemeinen Ordnungen der Stadt, denen jeder Bürger ohne Unterschied unterworfen ist.

Die städtischen Beamten, „Befehlshaber und Officianten," theils aus den Scheffen und den Rathsgliedern, theils aus der übrigen Bürgerschaft genommen, alle aber von dem Rathe angestellt und auf ihre Verrichtungen vereidigt, mit denen sich der erste Theil des Statutenbuchs befaßt, waren nun: der Statthalter und Statthaltereiverwalter, zwei Bürgermeister, ein alter und ein neuer, ein Rentmeister, zwei Almosinier, ein Spitalsmeister, ein Speichermeister, ein Schützenmeister, zwei Marktmeister, drei Brodwieger, denen der Stadtzender zur Seite stand, ein Stadtschreiber, ein Zender, zwei Rentkistensitzer, ein Zinsmeister, zwei Weinröder, ein Krahnenmeister, zwei Altgewänder, drei beschworene Besichtigungsmeister, ein Leiendeckermeister, Zimmerleutmeister, Steinmetzenmeister, Wachtmeister, Stadtpfortenschlüsselbewahrer, Badstubenmeister, Kornmütter, Salzmütter, Besichtiger gesalzener und dürrer Fische, vier Stubenmeister der Mathschaft oder Steipengesellschaft, der Stadtsyndicus (advocatus seu syndicus civitatis oder procurator civitatis).

Der Statthalter. Der Statthalter, wie schon die Benennung andeutet, vertrat die Stelle des Churfürsten in der Stadt, hatte ihn in und außer dem Rathe zu repräsentiren. Demgemäß lag ihm vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß nichts vorgenommen würde, was den landesherrlichen Rechten in der Stadt Abbruch thun könnte. Ebenso aber hatte er auch auf den gemeinen Nutzen der Stadt bedacht zu sein, jeden Einzelnen gegen Rechtsverletzungen zu schützen, hatte zu sorgen für die äußere Sicherheit der Stadt und daß sie, zu Friedens- und zu Kriegszeiten, gehörig mit Wache bei Tag und Nacht versehen sei, mit Geschütz, Munition und Wehr, und daß die Pforten, Mauern, Gräben, Thürme und andre öffentliche Gebäude in gutem Stande erhalten würden. Endlich war es seine Pflicht, jeden Bürger und Einwohner der Stadt bei seinen Rechten zu erhalten und zu schirmen, den Armen wie den Reichen bei gleichen Rechten, Ehren, bei seinem und Gut zu erhalten und unparteiisch zu handhaben. Auch die Aemter und Zünfte sollen bei ihrer Genossenschaft und ihren Handwerken, ihren herkömmlichen Freiheiten und Gebräuchen erhalten werden. In Erhaltung der

Stadtgerechtigkeiten überhaupt hat der Statthalter den Bürgermeistern allen erforderlichen Beistand zu thun.

Die Bürgermeister. Sind die Bürgermeister gewählt, so hat der Statthalter oder, in Abwesenheit desselben, der Statthaltereiverwalter ihnen die Obliegenheiten ihres Amtes vorzuhalten und durch Handtastung von ihnen das Gelöbniß treuer Erfüllung derselben entgegen zu nehmen. Sodann legen die Erwählten den vom Churfürsten vorgeschriebenen Eid mit ausgestreckten zwei Fingern ab und werden hierauf förmlich installirt [1]). In dem Rathe haben sie dann alle vorkommende städtische Angelegenheiten mit Fleiß und verständlich zur Berathung zu proponiren, ordentlich Umfrage zu halten und die Stimmen zu sammeln. Was hierauf nach Mehrheit und Gewicht der Voten beschlossen worden ist, das soll in ein Protokoll eingetragen und demnächst zur Ausführung gebracht werden. Im Allgemeinen aber haben sie das Beste und den Nutzen der Stadt, so viel ihnen möglich ist, zu prüfen, Schaden zu verwarnen und zu verhüten, Alles, was zur Handhabung guter Polizei dienlich ist, vorzukehren und anzuordnen. Insbesondre aber haben die Bürgermeister, unter Zuziehung eines und des andern Rathsscheffen und Amtsmeisters, bereit zu stehen, in dem Steipengaden Bürger oder sonstige Parteien, die irgend einen Zwiespalt oder eine Rechtsstreitigkeit von minderm Belang haben, anzuhören, um, so viel möglich, zu Frieden und Einigkeit zu rathen und zu helfen, indem sie Den, der Recht hat, unterstützen, dem andern Theil sein Unrecht vorhalten, nach Gestalt der Sache, ohne Gunst und Mißgunst, gegen Einheimische und Fremde in gleichem Maße unparteiisch. Und was dann so in dem Gaden an der Steipe verhandelt worden ist, soll in zwei Bücher eingetragen werden, die einen Sachen in ein Blutbuch, zum Schrecken der Bösen, die andern in ein Schuld- und Vergleichungs-Civilbuch zum immerwährenden Andenken.

Der Rentmeister. Der Rentmeister der Stadt wird von den Rathsherren aus den Rathsgliedern gewählt und vereidigt, „dem gemeinen Nutzen, mit Einnehmen und Ausgeben, treulich vorzustehen, was er auch an Geld, silbernen und goldenen Münzen emphahet, daran einige Nutzbarkeit sein mögte, das solle nicht ihme, sondern dem gemeinen

---

[1]) Mit Ausstreckung zweier Finger wurde auch der Huldigungseid von dem Magistrate und der Bürgerschaft auf dem Markte (vor der Steipe) geleistet. Als 1730 die Stadt dem Churfürsten Franz Georg huldigte, war unter dem Portraite desselben an der Steipe das passende Distichon angebracht:

Juramus duplici digito, non duplice linguâ,
Rex coeli vindex duplicitatis erit.

Nutzen zugeeignet werden." Derselbe hat alle Einnahmen, Gefälle und Renten der Stadt entgegen zu nehmen, gehörig zu buchen, die städtischen Ausgaben zu bestreiten und über Einnahmen und Ausgaben acht oder vierzehn Tage nach Remigiustag mit allen nöthigen Belegen dem Rathe Rechnung abzulegen.

Die Almosinier. Die Almosinier waren nach dem vorliegenden Statutenbuche der Stadt ungefähr dasselbe, was heut zu Tage die Hauptarmencommission ist. Den Andeutungen der Statuten gemäß waren damals eben durch ansehnliche Stiftungen und Testamente namhafte Summen zu wohlthätigen Zwecken vorhanden, und hat der Stadtrath behufs guter Verwaltung und zweckmäßiger Vertheilung der Zinsen das Almosinieramt, „den armen bedürftigen zum Trost und Frommen instituirt und heilsamlich verordnet." Dieses Amt wurde dann zwei Rathsherren, einem Scheffen und einem Amtsmeister, übertragen, die mit einem Eide treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben hatten. Die jährlichen Zinsen von den milden Stiftungen hatten sie zu den vier hohen Festen, oder wann es die beste Gelegenheit geben konnte, „unter arme dürfftige (nicht gemeine Petler), sonder arme, die sich schämen zu betlen und doch bedürftig, so alt, krank, schwach oder verladen mit vielen Kindern, ehrliches fromen wesens und wandels auch guten Gerüchts, ausgeben, derentwegen dieselbige, welche dem Almosiniere nicht kundig, Zeugniß, Brieflein von ihren Pastoren oder Statthalter und Bürgermeister bringen sollen." Die Almosinierer haben ebenfalls um Remigiustag dem Rathe Rechnung zu legen; auch sollen jedes Jahr andre Rathsglieder zu diesem Amte gewählt werden.

Der Hospitalsmeister. Die Obliegenheiten eines Hospitalsmeisters nach dem Statutenbuche waren dieselben, wie die der jetzigen Hospitalsverwaltung, allerdings mit dem Unterschiede, daß jener diese Obliegenheiten eben nur bezüglich des einen Bürgerhospitals zu St. Jakob in der Fleischgasse zu erfüllen hatte, während seit der französischen Zeit die sämmtlichen Hospitäler und wohlthätigen Anstalten der Stadt und der Vorstädte zu einem Hospitale vereinigt sind und unter einer Verwaltungscommission stehen. Das Amt des Hospitalsmeisters ist damit schon hinreichend bezeichnet; außerdem wird in dem spätern Abschnitte über die Hospitäler des Erzstifts speciell von demselben gehandelt werden.

Der Baumeister. Der Stadtbaumeister zu Trier im sechszehnten Jahrhunderte war dasselbe, was ein solcher auch heut zu Tage ist, und wird es daher nicht nöthig sein, die Satzungen des Statutenbuches über seine Obliegenheiten anzuführen. Derselbe wurde aber „handgelobt und beeydigt" von dem Stadtrathe, so wie überhaupt alle

städtische Officianten, d. i., der Baumeister hatte durch Handschlag und Eid zu versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen sein Amt treu und zum Nutzen der Stadt zu verwalten.

Biermeister. Einen Biermeister hat und kennt die Stadt jetzt nicht mehr, weil die gewerblichen Verhältnisse ganz anders geworden, als dieselben bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts gewesen sind. In jener Zeit nämlich war das Bierbrauergeschäft ausschließlich städtisch und hatte kein einzelner Bürger das Recht Bier zu brauen und zu verzapfen. Die Stadt hatte ein geräumiges Brauhaus [in der Brodstraße Nr. I. 279] [1]), in welchem alles in der Stadt zu consumirende Bier von der Stadt selber gebraut wurde. Daher heißt es in der Bierordnung des vorliegenden Statutenbuches: „Daß um des Bierhauses willen, so allein einem ehrsamen Rath, dero gantzer Bürgerschaft zum Nutzen, zuständig, derohalben man nicht gestatten will, daß Jemand, sowohl Geist-, als Weltliche, Bier ausverzapfen oder verkauffen sollen bey Strafe von 10 Goldgulden.“ Ferner ist gesagt: „Man will (aber) nicht gestatten noch zulassen, daß Bier auswendig gemacht und in die Stadt verkaufft oder bracht werden solle, als dem Bierhaus zum Nachtheil.“ Dagegen aber war es einzelnen Bürgern gestattet, von ihrer Frucht in dem Brauhause „Bier machen zu lassen, für sich und ihre Haushaltung.“ Für dieses auf städtische Kosten und zu städtischem Vortheil betriebene Brauereigeschäft wurden nun aus den im Rathe sitzenden Amts- oder Zunftmeistern zwei Biermeister gewählt und vereidigt, die demselben vorzustehen und allen möglichen und schuldigen Fleiß anzuwenden hatten, damit der Stadtnutzen gesucht werde, „damit sie es vor Gott und den Menschen verantworten können.“ Dieselben hatten Frucht, Hopfen, Holz und andres zu dem Braugeschäfte Nothwendige einzukaufen, und waren angewiesen, dabei vorsichtig zu sein, um mit Vortheil anzukaufen, nicht zur Unzeit, „wenn's am theuersten wäre.“ Das Brauen selbst und das Abgeben des gebrauten Biers hatten sie durch Knechte und Diener verrichten zu lassen, die sie aber in Allem sorgfältig überwachen mußten. Jede Woche legten sie das gelöste Biergeld in eine eigene Kiste mit zwei Schlössern und jedes Vierteljahr, zu Frohnfasten, lieferten sie das Geld dem Rathe ein, und zu Ende des Jahres hatten sie über Ausgaben und Einnahmen Rechnung abzulegen. Den Preis des Biers höher oder niedriger zu stellen, hatte „ein ehrsamer Rath Macht, nachdeme die Früchten und materia

[1]) Dieses Brauhaus ist 1813 den 10. September von der damaligen französischen Regierung an Pet. Ludwig Mohr für 13,100 Frc. verkauft worden.

teuer, welches jedoch mit consultation eines gantzen ehrsamen Raths geschehen solle."

So ist das Bierbrauereigeschäft mehre Jahrhunderte hindurch hier bestellt gewesen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren jedoch einige Veränderungen üblich geworden. Die Stadt hatte nämlich die Brauerei in Pacht gegeben; außerdem hatte sie den Bettelklöstern erlaubt, sich selbst ihr Bier zu brauen. Wollten dieselben auch Bier nach außen hin verzapfen, so hatten sie dafür eine Abgabe an die Stadt zu entrichten.

Der Mühlenmeister. Aehnlich wie mit dem Brauereigeschäfte verhielt es sich auch mit dem Mühlengeschäfte. Die Stadt hatte nämlich drei Mühlen, die städtisches Eigenthum waren, wie das Mahlen selbst ein städtisches Recht war. Diese Mühlen waren aber die Liebfrauenmühle, die Moselmühle, welche beide noch bestehen, und die Weihermühle, vor dem Altthore gelegen, die aber längst verschwunden ist. Indessen war es jedem Bürger unbenommen, auch auswärts auf andern Mühlen Frucht mahlen zu lassen, und kam es also auf die Stadt an, ihr Mühlengeschäft so untadelhaft und für die Bürger so nützlich und bequem einzurichten, „damit Niemand verursacht werde, anderstwo zum mahlen zu fahren". Der vom Stadtrathe gewählte und vereidigte Mühlenmeister hatte daher dafür zu sorgen, daß die Mühlen immer in gutem Stande und gangbar waren, dieselben mit guten, verständigen Müllern, Mühlerknechten und Arbeitern zu versehen, die von dem Bürgermeister vereidigt und vor Untreue und Straffälligkeit verwarnt wurden. „Item (soll er) in der Mühlen anordnen so viel möglich, daß dem armen Burger ebensowohl mit virtzeln zu mahlen verholffen werde, als dem reichen und habenden mit halben und gantzen Maltern."

Ein Bäckermeister, welcher auf diesen städtischen Mühlen mahlen ließ, hatte vom Malter 3 Alb. rotat. an die Rentkiste zu bezahlen; Bürger dagegen, die bloß für sich buken, zahlten bloß 2 Alb. vom Malter [1]).

Der Speichermeister. Nach Allem, was in dem Statutenbuche über den Speichermeister gesagt ist, hatte die Stadt jederzeit zu gemeinem Nutzen einen bedeutenden Vorrath von Früchten, eingekauft mit städtischen Mitteln, beisammen. Ohne Zweifel sollte hiedurch willkürlicher Vertheuerung der Früchte durch wucherische Speculationen

---

[1]) In dem Rentenbuche von dem Remigiustage 1591 bis zu demselben Tage 1592 heißt es: „Mergenburg hat dieß Jahr uff der Moselmülen gemalen V^{c} (500) Malter, uff der Weyer-Molen II^{c} XI (211) Malter und uff unser l. Frauen Molen LXX Malter, thut VII^{c} LXXXI (781) Malter. Facit LXV Flor. II alb.

vorgebeugt werden. Der städtische Speichermeister hatte daher Früchte einzukaufen, zu günstigen Zeiten, bei niedrigen Preisen „und hierin der Stadt und gemeinen Nutzen zu fördern". Auf dem Speicher hatte er die Frucht vor aller äußern Beschädigung durch Nässe oder andere Einflüsse zu bewahren und den Verkauf, mit Wissen und Bewilligung des Rathes, zu besorgen. Aus dem Rathe wurden ihm ein oder zwei Gegenschreiber zur Seite gegeben, mit deren Bescheinigung er sich auszuweisen hatte, wieviel Frucht er jederzeit gekauft und verkauft habe und was sie gegolten. Ueber Einkauf und Verkauf hatte er Register zu führen und am Ende seines Rechnungsjahres (um Remigiustag) dem Rathe Rechnung zu stellen, mit allen nöthigen Belegstücken.

Der Schützenmeister. In den unruhigen Zeiten des Mittelalters, wo es keine stehenden Heere gab, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit obgelegen hätte, und wo jeder Graf oder Ritter sich einfallen lassen konnte, eine Stadt zu befehden, war den Bürgern in den Städten die Nothwendigkeit auferlegt, selber für ihre Sicherheit zu sorgen. Daher hatten denn nicht nur die Bürger ihre Waffen [1]); sondern jede Stadt hatte auch ihr Zeug- und ihr Gewandhaus, in welchen Kriegsgeräthschaften, zur Vertheidigung und zum Angriffe, aufbewahrt wurden. In dem Gewandhause zu Trier befanden sich kleinere Rüstungen, Waffen und Geräthschaften, in dem Zeughause aber das Geschütz, Munition und was sonst zum Kriegswesen gehörte. Der Schützenmeister hatte nun über das Zeug- und Gewandhaus die Aufsicht zu führen, zu sorgen, daß Alles in gutem Stande erhalten würde; hatte von Zeit zu Zeit alle Stücke zu besichtigen, zu säubern, in gute Ordnung zu stellen, „damit, wenn über Nacht vonnöthen (da Gott für seyn) kein Mangel oder hinderniß, sondern bald zur Wehr gestellt und gerichtet werden könnte." Er soll ebenfalls von Zeit zu Zeit das Pulver, Salpeter, Schwefel, Pechkränze, Lunten, Zündstricke und alle andre Sachen besichtigen und sie vor Nässe und andern Unfällen sichern, einen gehörigen Vorrath von Kugeln, Pulver, Salpeter, Schwefel, Pech, Pechkränzen, Lunten, Zündstricken und allen nöthigen Sachen in Bereitschaft halten. Auch soll er von allem diesem nichts austheilen, veräußern, verkaufen oder verwenden ohne Erlaubniß des Statthalters und der Bürgermeister. Außerdem hatte der Schützenmeister mehre zuverlässige Bürger in Bedienung des groben Geschützes zu unterweisen, die dann

---

[1]) „Es solle auch ein jeder, heißt es im Statutenbuche, der also zum Burger angenommen, binnen Jahresfrist, ehe man die Burgermusterung hält, sein Harnisch und Wehr haben, und niehmalen ohne dasselbige seyn oder befunden werden auf Peen und Straf zwei Florin rotat."

aber mit besondern Pflichten einem ehrsamen Rathe verbunden werden sollen, damit sie nicht leicht und ohne Erlaubniß des Rathes etwa hinausziehen und sich von fremden Herren als Schützen gebrauchen lassen und nicht leichtfertig der Stadt Geheimnisse offenbaren. Unter dem Schützenmeister standen die Letzgesellen, ihm zu Gehorsam verpflichtet; dieselben mußten immer „Kraut (Pulver), Loth (Blei), Büchsen, Lunten, Stricke und andre nothwendige Sachen und Instrumente bei sich bereit halten, um, wenn es nöthig sein sollte, sogleich vollständig bewaffnet anzutreten. Sie waren also eine Art Bürgerwehr. In diese Bürgerwehr aber oder „zum Letzgesellen oder gefreiten Schützen soll Keiner angenommen werden, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung des Statthalters oder der Bürgermeister, und sollen diejenigen, so angenommen werden, erfahren seyn, zum wenigsten mit Ziel, Handwehr und Musqueten, ehe er angenommen wird, ein Probstück thun und sodann angeloben und beeydigt werden."

Die Marktmeister. Die zwei vom Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten und vereidigten Marktmeister hatten an Markttagen fleißig und getreu für Ordnung zu sorgen, die Marktpolizei zu handhaben, „daß keine Unordnung, Uebervortheilung und Betrug im kauffen und verkauffen getrieben wird, darüber sie zu strafen oder nach Gelegenheit der Sache zu dem Burgermeister in Steipen-Gaden verweisen sollen." Den Beginn des Marktes hatten sie durch Aufsteckung eines Fähnchens am Block und am Rathhause zu signalisiren, zu verhindern, daß Niemand vor der festgesetzten Zeit verkaufe, „auch daß die Frembden nicht vor bestimmter Zeit den Bürgern das Vieh und Anderes aus der Hand stechen und kauffen," sollten betrügerische Käufe verhüten, ebenso, so viel möglich, daß keine heimliche Maugmärkte auf Gassen und Ställen und Häusern geschehen, „Alles bey Peen und Straffe." Entstand irgend Streit im Kaufen und Verkaufen, so hatten die Marktmeister die streitenden Parteien vorzubescheiden, anzuhören und, wo möglich, zu entscheiden, oder die Parteien vor den Bürgermeister in der Steipe zu verweisen. Endlich hatten sie auch den Marktzins (Markt- oder Standgeld) zu erheben, die eingenommenen Gelder jede Woche in Register zu verzeichnen und mit den übrigen „Befehlshabern" (städtischen Beamten) zu Remigiustage dem Rathe Rechnung zu stellen.

Die Brodwieger. Drei Männer aus dem Rathe, darunter ein Scheffen und zwei Amtsmeister, wurden gewählt und vereidigt als Brodwieger, damit sie, in Begleitung des Stadtzenders, die Aufsicht über das Brodbacken und den Brodverkauf führen sollten, hatten also nach dieser Seite hin dasselbe Geschäft, das jetzt der allgemeinen Po-

lizei überwiesen ist. Dieselben waren angewiesen, alle vierzehn Tage, wenigstens jeden Monat, bisweilen auch, nach Gelegenheit der Zeit und andrer Umstände, jede Woche einmal „ungewarnter Sachen," d. i. unangemeldet umzugehen, das Brod zu besichtigen und nicht allein auf den Läden, sondern auch in den Schränken, Kisten und Kasten Alles zu untersuchen, zu wiegen und zu prüfen, ob das Brod gehörig ausgebacken war, „nach Befindung dero fehl der Gebühr zu straffen oder dem Herrn Burgermeistern anzuzeigen." Dabei war ihnen untersagt zu conniviren, d. i. durch die Finger zu sehen, aus Gunst und Freundschaft, „damit der arme Burger nicht verkürzt und vernachtheilet werde und derowegen einem Ehrsamen Rath Klagen vorkommen."

Den auswärtigen Bäckern war erlaubt, nebst den freien Jahrmärkten, wo unbeschränkte Concurrenz stattfand, zweimal in der Woche an bestimmten Stellen und zu gewissen Stunden (bis eilf Uhr) Weißbrod in der Stadt feil zu halten; dagegen aber mußten ihre Brode, nach einer Satzung des Stadtrathes, immer ein Loth per Schilling schwerer sein, als die der einheimischen (städtischen) Bäcker. Den Brodwiegern lag daher auch ob, die Brode der auswärtigen Bäcker zu „beschlagen und zu justificiren, und da über zwei Loth mangeln wird, der Gebühr strafen, anzeigen und das zu leichte Brod ihnen mit Wissen und Willen der Bürgermeister abnehmen und den Armen in's Hospital tragen lassen."

Der Stadtschreiber. Eines Stadtschreibers Amt erforderte mehr Kenntnisse als die meisten andern städtischen Aemter und wurde dasselbe daher auch nicht, wie die übrigen, von zwei zu zwei Jahren abgewechselt, weil nicht Jeder im Rathe zu einem Stadtschreiber qualificirt war. „So soll keiner, heißt es daher im Statutenbuche, zu einem Stadtschreiber angenommen werden, der mit vielen Diensten oder Pflichten beladen wäre, sondern der gelehrt, in Sprachen erfahren, beredt, ehrbar, verschwiegen, getreu und fromm erfunden wird, der seines Amtes (daran der Stadt und gemeinem Nutzen nicht wenig gelegen) getreulich warthe und sich mit schreiben, lesen, reden und anderes von einem ehrsamen Rath gebrauchen lassen soll". — Derselbe hatte aber hauptsächlich die Rathsverhandlungen niederzuschreiben, soll, „was im Rath beschlossen oder ihm zu schreiben anbefohlen und auferlegt, getreulich jederes in ein besonderes Buch . . . aufzeichnen". In dem Rathe selbst hatte er keine Stimme und durfte auch keinem Rathsherrn in seine Stimme fallen, wenn er nicht aus besondern Ursachen durch den Statthalter oder Burgermeister und den Rath besonders angefragt wurde. Dann aber hatte derselbe ferner außerhalb des Rathes alle Käufe und Verkäufe, bei deren Abschließung, wie von alten Zeiten

üblich, zwei Scheffen zugegen sein mußten, in ein Protokoll einzutragen, mit allen nöthigen Clauseln, „die Käuffer und Verkäuffer (zu) erinnern alles betrugs und arglists mit beiderseits sowohl man als weiber bewilligung oder aber im gebrochenen Bett" (wenn ein Ehetheil gestorben ist) „dero Kindes und Interessenten, damit das kein Nachtheil, Unordnung oder verfortheilung über Nacht vorgewand möge werden, und das mit Urkundt wie von alters wohl und löblich herbracht". Das Siegel soll er nicht beständig bei sich behalten, sondern wenn er dasselbe nach ihm gegebenen Befehlge braucht, es sofort wieder an Ort und Stelle abliefern und das Geld, das er für Aufdrückung des Siegels eingezogen hat, gehörigen Ortes abgeben. Bei Ausfertigung von Päßen, Zeugnissen, Geburtsscheinen, Briefen u. dgl. soll er sich der Gebühr halten und nicht durch übertriebene Forderungen dem armen Bürger Anlaß zu Beschwerden geben. Auch hat derselbe jederzeit auf Erfordern des Statthalters, Burgermeisters und Raths in dem Steipengaden (wo verschiedene Verwaltungsgeschäfte und minder wichtige Rechtshändel abgethan wurden) zu erscheinen.

Der Stadtzender. Des Zenders Amt war ebenfalls von großer Wichtigkeit, konnte nicht von Jedem versehen werden, und wurde daher in demselben auch nicht regelmäßig gewechselt, wie bei fast allen andern städtischen Aemtern. Es war ein „unabwechselbares Amt", wie das Statutenbuch sagt. Der Zender, anderwärts auch Gewaltrichter genannt, hatte aber die Polizei in der Stadt zu handhaben, und sollte daher ein in jeder Beziehung untadelhafter und zuverläßiger Mann sein. „Man soll sich wohl bedenken, heißt es daher in den Statuten, daß keiner zu einem Zender angenommen wird, er seye denn ehrlich und frey gebohren, bescheiden, einer guten famae, nicht zänkisch, verdrossen oder versoffen". Derselbe hatte bei seiner Erwählung einen Eid abzulegen, sein Amt treu nach Vorschrift zu versehen, „dem Herrn Statthalter und Burgermeistern sich gehorsam zu erzeigen und ihre Befehle fleißig auszurichten". Seine Amtsbefugnisse und Pflichten sind näher angegeben, wenn es heißt: „Weil ein Zender vermöge dero Herren Scheffen, des Churfürstl. weltlichen Hochgerichts alhie zu Trier uhralter Erkändtniß und weißthum in Criminalischen und Civilischen Sachen Schutz und Schirm vor Gewalt und Ungehorsam leisten und handhaben soll, und das aus habendem Befehl und Gewalt, sowohl von Ihrer Churfürstlichen Gnaden als auch Statthalter, Burgern, Scheffen und Rath zur Erhaltung guter Polizei, Handhabung und Beschützung dero Gerechten, Frommen und Guten und zur Strafe und Abschreckung derer Ungerechten, Bösen, Gottlosen und Ungehorsamen".

Waren nun auch die Amtsbefugnisse der Polizei damals viel enger

umschrieben, als jetzt, die Thätigkeit derselben, weil auf das Nothwendigste beschränkt, nicht so mannigfaltig, wie in spätern Zeiten, so konnte doch unmöglich ein Mann allein alle Obliegenheiten des Zenderamtes erfüllen, sondern mußte Gehilfen und Diener zur Seite haben. Immerhin aber ist die Zahl der Polizeidiener, welche das Statutenbuch als nöthig bezeichnet, eine sehr bescheidene und gibt ohne Zweifel Zeugniß von dem ruhigen und friedliebenden Charakter der Trierer. „Es soll ein Zender zu solchem Effekt drey, vier oder nach Gelegenheit der Sachen und Zeit mehr wehrhaffter, starker und gerader Diener haben, welche von der Obrigkeit besoldet werden sollen, mit ihren Wehr und Waffen, wie der Zender selbsten, auch stets bey und an sich haben und tragen, daneben auch alle nothwendige Sachen und Instrumente, womit die Gewaltthäter, Ungehorsamen und Bösen handfest und beygehalten werden, bis zur Erkändtniß eines ehrsamen Raths oder Schultheißen und Scheffen". Bei Arretirung von Uebelthätern hatte der Zender darauf zu sehen, ob es Fremde oder Bürger seien; einen Fremden, den er auf einer sträflichen Handlung antraf, hatte er in ein eigenes Gefängniß zu bringen, einen Bürger dagegen durfte er nur im Rathhause einsetzen, und war die Sache nicht so gar wichtig und gefährlich, und der Bürger stellte dem Zender einen genugsamen Bürgen, sich vor dem Statthalter, Bürgermeister und Rathe zu verantworten, so sollte der Zender den Bürgen annehmen und den Bürger frei nach Hause gehen lassen. War aber ein Bürger zum Einsitzen im Rathhause verurtheilt und wollte sich auf eine dreimalige Einmahnung des Zenders nicht gutwillig zum Absitzen auf dem Rathhause einfinden, so hatte der Zender die Pflicht, ihn durch seine Diener festnehmen und einbringen zu lassen. Alles willkürliche Vorgehen war ihm untersagt und hatte er sich genau an die ihm vorgeschriebenen Weisungen zu halten, demnach, wenn er zweifelhaft war, was zu thun sei, sich bei dem Statthalter oder Bürgermeister oder Schultheiß Raths und Befehls zu erholen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge war und sogleich eingeschritten werden mußte. „Es solle auch ein Zender, heißt es ferner, sowohl des Tags, als auch des Nachts unterweilen, nicht allein für sich, sondern auch durch seine Diener fleißig hin und wieder in der Stadt umhero acht nehmen, daß nichts unordentliches, bößes, unzüchtiges, aufrührisch und straffliches begangen werde, sowohl durch fremde als Einheimische, es seyen Bürger, Bürgers Kinder, Gesindt, Studenten, geistliche oder weltliche, dazu denn ein jeder Christ und friedliebender Bürger, steuer und Beistand thun und leisten solle, dieselbige der Gebühr straffen, anzeichen oder aber nach Beschaffenheit der Sachen, einziehen und verwahrlich verhalten biß zu Erkändtniß oder Bescheidt eines ehrsamen Raths, da denn ein

ehrsamer Rath, so er Geistlich, an seine gebührliche Obrigkeit, einen Studenten auch an seinen Vorstehenden, zu strafe hinverweisen sollen".

Endlich hatte der Zender auch alle Wachen an den Pforten und sonst in der Stadt zu besichtigen und in ihrem Dienste zu controliren; ebenso alle Geldstrafen, Wachtgelder, verstandene Ungelder (Accisen), Pfandschaften und andre anbefohlene Geldforderungen fleißig und getreulich einzutreiben und darüber jährlich um Remigiustag Rechnung zu stellen. „Solle auch keine ungewöhnliche Neuerungen oder Beschwernuß, sowohl den fremden als den einheimischen auflegen, abfordern oder tringen, es geschehe denn aus Anordnung eines ehrsamen Raths in Summa, er solle alles dasjenige thun und verrichten, was ihme gebührt und befohlen wäre oder jederzeit mag befohlen werden" [1]).

Die Kistensitzer. Nach verschiedenen, in dem Statutenbuche unter mancherlei Rubriken zerstreut vorkommenden Angaben und Andeutungen war die „Kiste" die städtische Kasse, insbesondre für die „Ungelder" oder Accisengelder, und hatten demnach die Kistensitzer alle Geschäfte zu versehen, die durch die Accisenordnung gegeben waren. Von alten Zeiten gab es hier, wie in dem Statutenbuche gesagt wird, zwei Kistensitzer; einer war aus dem Rathe gewählt, der andre ein guter, frommer, aufrichtiger, redlicher Bürger, der im Rathhause selbst, wo die Kiste sich befand, seine Wohnung hatte, um stets bei der Hand zu sein. Die Geschäfte derselben waren nun aber sehr mannigfaltig. Vorerst mußten sie immer den laufenden Werth der verschiedenen Münzsorten kennen, der bekanntlich in jenen Zeiten und noch lange nachher häufig wechselte; denn die Kiste war hierin Norm für das ganze Churfürstenthum, indem man sich zur Bestimmung des Münzenwerthes auf dieselbe bezog und sagte oder schrieb: „wie auf der Kiste zu Trier gäng und gäbe ist." Dann hatten sie ferner die verschiedenen Ungelder einzuziehen. Darunter stand an erster Stelle und bildete das meiste Einkommen der Stadt die Wein-Accise. Wer Wein verkaufte oder ausfahren ließ, Geistlicher oder Weltlicher, hatte an der Kiste ein „Zeichen" oder einen Schein zu lösen und per Fuder Wein zwanzig Albus „Auskaufs- oder Zeichengeld" zu entrichten. Wer Wein verzapfen wollte, was jedem Bürger, der bereits drei Jahre als solcher

---

[1]) Der Name Zender oder Cender kommt ohne Zweifel von dem lateinischen centenarius. Die Centenarii waren in der fränkischen Zeit, wo Grafen die Gerichte in den Gauen hielten, untergeordnete Richter, die in kleinern Distriften und nur in minder wichtigen Sachen Urtheile zu fällen hatten. Da dieselben unter den Grafen als den eigentlichen Richtern standen, so mochte man später die Benennung beibehalten zur Bezeichnung der Person, welche die gerichtliche Sentenz vollziebt, oder des Gewaltrichters, wie der Polizeiagent früher vielerwärts genannt worden ist.

in der Stadt wohnte, gestattet war, (der Weinzapf war eine „freie Kummerschaft"), hatte Ungeld davon, nach der durch die städtischen Weinröder vorgenommenen Vermessung und Aufzeichnung seiner Weine, an die Kiste zu entrichten, und zwar von Frohnfasten zu Frohnfasten. Entrichtete er das Ungeld nicht zur rechten Zeit, so durfte er fernerhin nicht mehr verzapfen. Als Weinzapf-Accise wurde aber entrichtet der zehnte Pfennig [1]).

Ferner bei Einführung und Ausführung von Waaren mußte ein „Zeichen" an der Kiste genommen und eine Gebühr entrichtet werden. Solcher Zeichen mußten genommen werden beim Ein- und Austreiben von Vieh, für das Fruchtmahlen auf den städtischen Mühlen; dann mußten Ungelder gezahlt werden von Koppelpferden, die durch die Stadt gingen, von Ein- und Ausfuhr von Früchten, von Salz, das Fremde zum Verkaufe hieher brachten. Demnach hatten die Kistensitzer Zeichen oder Scheine auszugeben für Ein- und Ausfuhr von Früchten, Waaren und dgl., und die Accisen davon einzuziehen, alle diese Einnahmen zu verrechnen. Die Bürger waren ferner für den Transport ihres Bürgerguts in dem Churfürstenthum frei von Zoll zu Wasser und zu Lande; um sich desfalls an den churfürstlichen Zollstätten auszuweisen, hatten sie Freizettel an der Kiste oder bei dem Bürgermeister unentgeltlich entgegen zu nehmen. Wollte ein Bürger aus der Stadt ziehen, in Kriegsdienste oder zu anderweitiger Niederlassung, so hatte er vorerst einen Bürgen an der Kiste zu stellen, sonst ließ man ihm von seinen Gütern nichts verabfolgen, ohne Zweifel zur Sicherstellung aller rechtlichen Ansprüche, welche die Stadt oder einzelne Bürger an einen solchen haben konnten.

Das waren die Geschäfte, welche die Kistensitzer zu besorgen hatten. Sie waren ohne Zweifel dieselben Officianten, welche in einer Urkunde von 1307 und noch etwas später unter dem Namen campsores und „Weseler" (Wechseler) vorkommen. Die Kiste, in welche sie alle Einnahmegelder einzulassen hatten, befand sich auf dem Rathhause (am Kornmarkte) und war beständig geschlossen. Der Schlüssel davon wurde in der Rathsstube aufbewahrt, die selber eine Doppelthüre hatte mit verschiedenen Schlössern, zu denen jeder der beiden Bürgermeister

---

[1]) Auch den Geistlichen war gestattet, von der Weincrescenz ihrer Pfründen zu verzapfen; jedoch hatten sie dann alle Gebühren davon an die Kistensitzer und Weinröder abzutragen, wie die Bürger. Dazu waren sie weiter gehalten, ein größeres Maß zu geben oder einen bis zwei Pfennige nachzulassen. Andre Weine aber als ihre Pfründencrescenz durften sie nicht verzapfen; denn „es contra jus canonicum et municipale ist, daß Geistliche Kauffmannschaft treiben sollen," wie die Statuten sagen.

einen hatte, so daß keiner ohne den andern in die Rathsstube gehen konnte. Von Zeit zu Zeit, d. i. von Frohnfasten zu Frohnfasten, viermal des Jahrs, wurde die Kiste in Beisein der Bürgermeister, des Stadtrentmeisters, des Stadtschreibers und noch eines Rathes geöffnet, das Geld gezählt, und hatten dann die Kistensitzer ihre Einnahmeregister vorzulegen und Rechnung über das abgelaufene Quartal zu stellen.

Der Zinsmeister. Des Zinsmeisters Geschäft war, die Zinsen von städtischen Gütern und Capitalien, die verlehnt waren, einzuziehen, mit Bewilligung des Rathes neue Gelder anzulegen, bauliche Reparaturen an vermietheten Gebäuden, wo solche nothwendig, vorzunehmen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Register zu führen und um Remigiustag mit den übrigen Officianten Rechnung zu stellen.

Die Weinröder. Da vom Weinverkauf im Großen und vom Weinzapf der Stadt Ungeld gezahlt werden mußte, so waren städtische Beamte nöthig, welche die Weinkeller zu besichtigen, die Weine zu messen und aufzunehmen hatten, um danach das Ungeld, das Jeder zu entrichten hatte, zu bestimmen. Es waren dieses die Weinröder, gewählt aus den Bürgern, erfahren in der Kunst des Weinrödens, eines guten, aufrichtigen, redlichen Gemüths und guten Leumunds. Dieselben hatten vorerst mit Schnur und Ruthe (daher das Schnüren und Röden oder Stechen des Weines) die Quantität des Weines zu bestimmen, damit die Stadt nicht um Ungelt verkürzt würde; sodann aber hatten sie weiter darauf zu sehen, daß auch das Publikum nicht betrogen würde, „daß kein Betrug, Vervortheilung oder Verfälschung geschehe, mit beiliegendem Getränk oder Bierentrank und anders, so vielmahl geschehen ist und noch geschehen kann, derowegen keiner, so Wein verzapfen will, Bierentrank daneben haben soll und verdachts willen zu vermeyden.“ Ferner hatten sie fleißig Acht zu geben, jeder in seinem Quartier, auf den Auskauf und Verzapf der Weine, nach wohl hergebrachtem, altem, löblichen Gebrauch, sowohl bei den Geistlichen als Weltlichen, und dieses Alles fleißig aufzuzeichnen [1]). Ferner hatten sie darauf zu achten, daß Niemand Wein verzapfe, der nicht Bürger wäre; daß Niemand einen Wisch, das vorgeschriebene Zeichen des Weinzapfs, aussteckе, Wein zum Verzapfen einlege, ohne ihnen davon die Anzeige gemacht zu haben. Zuweilen auch ordnete der Rath eine Weinprüfung an, um den Werth und Preis desselben bestimmen zu können; in

---

[1]) Von dem Schnüren des Weines wurden zur Zeit der Anfertigung des Statutenbuches zehn Alb. rotat. Gebühren per Fuder gezahlt; von dem Verzapfen der zehnte Pfennig, und vom Verkauf eines Fuder Weins zwanzig Alb. rotat. oder zwei Gulden Ungeld entrichtet.

solchem Falle wurden den Weinrödern als geübten Schmeckern zwei Rathsglieder zur Seite gegeben, „den Wein zu beschmecken, zu erachten und nach werth aufzuthun.“ Ueber Ein- und Ausfuhr, Ausverkauf und Verzapf des Weines hatten sie Register zu führen, das sogenannte „Weinbuch“, deren sich noch jetzt verschiedene in dem städtischen Archive vorfinden, und um Remigiustag Rechnung zu stellen.

Der Krahnenmeister. Ein Krahnenmeister wurde aus der Bürgerschaft gewählt, ein Mann redlichen Gemüths, guten Leumunds, der etwa in oder in der Nähe des Krahnens wohnte, um desto pünktlicher sein Amt versehen zu können. Derselbe mußte vorab handgeloben, einen Bürgen stellen, und einen leiblichen Eid zu Gott und seinen Heiligen schwören, Alles das zu thun und zu leisten, was ihm vorgehalten und auferlegt wurde. Sodann, in sein Amt eingetreten, hatte er des Krahnens zu warten, „ein- und auszuweipfen“, und Alles, was an Wein und anderm Gut geweipft wurde, treulich aufzuzeichnen. Wer accisepflichtiges Gut auszuweipfen hatte, mußte vorher dem Krahnenmeister Zeichen von den Kistensitzern bringen. Sodann hatte der Krahnenmeister das Weipfgeld (Krahnengebühr) einzunehmen, Register darüber zu führen und zur bestimmten Zeit die eingenommenen Gelder mit genauer Rechnung dem Rentmeister abzuliefern. Nebstdem hatte er darauf zu achten, „daß nicht etwas im Krahnen veruntreuet“ (geschmuggelt) „werde, das auf der Kisten Ungeld zu geben schuldig ist, solches verwarnen und anzeigen.“ Dabei mußte er den Krahnen selbst, alle Instrumente und Geräthe, die bei demselben nöthig, in gehörigem Stand erhalten, über nöthige Reparaturen und Anschaffungen dem Rathe Anzeige machen.

Die Altgewänder. Für den Fall, daß in Folge eines gerichtlichen Urtheils, Möbel oder Waaren öffentlich verkauft werden sollten, oder daß Bürger aus Noth solche veräußern mußten, hat der Rath das Amt der Altgewänder angeordnet und zwei zuverlässige Männer aus der Bürgerschaft zu demselben gewählt und in Eid und Pflicht genommen. Alles, was nun auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder auf Anordnung des Rathes zu verganten oder zu verkaufen war, hatten die Altgewänder auf den öffentlichen Markt zu besorgen, nach gebührlichem Werthe abzuschätzen, damit keine Uebervortheilung geschehe und die Waaren nicht aus Gunst oder Leichtsinn unter dem Werthe abgelassen würden. Um allen Verdacht zu vermeiden, sollten die Altgewänder solche Waaren nicht für sich ankaufen, weder selbst noch durch Andre, es geschehe denn mit Wissen und Bewilligung des Rathes. Dabei sollten sie ferner bedacht sein, die ausgebotenen Gegenstände durch Steigerung so hoch als thunlich in den Preis zu bringen. Ueber

die Zuschlagsummen hatten sie Register zu führen, die Gelder einzuziehen und an Ort und Stelle mit gebührender Rechnung abzuliefern. „Es solle auch Ordnung gehalten werden mit den vorhuckern und alten Weibern und Mannspersonen, so heimlich in die Häuser, den Bürgern, wer und was es seyn mag, feil tragen und verkaufen, solches solle nicht gestattet werden, es geschehe dann mit Anordnung und Bewilligung dero Burgermeister oder eines ehrsamen Rathes, und sollen gleichfalls, so es erlaubt ist, ihre Gebühr einem ehrsamen Rath, nämlich die zwei Weißpfennig den Altgewändern geben." Jedoch wurden solche Unterhändler scharf verwarnt, vor aller „Kuppelei" sich zu hüten. „Dahingegen, heißt es, kann auch allerhand Kuplerei einlaufen eines verthunlichen, versoffenen und verspielten Mannes in fraudem seiner Hausfrauen oder Kinder, ... Kupelerei soll zum fleißigsten bei höchster Straf denen Einheimischen Unterkäuffern eingebunden werden, sofern's befunden wird."

Die geschworenen Besichtigungsmeister. Von alten Zeiten her waren drei Männer aus dem Rathe zu Besichtigern gewählt und vereidigt, ein Leiendeckermeister, ein Zimmerleuts- und ein Steinmetzenmeister. Dieselben hatten, auf Ersuchen des Raths oder einzelner Bürger und Fremden, Gebäude, Plätze, Gemächer, Thürme, Gewölbe und was zu Gebäuden gehört, zu besichtigen, abzuschätzen, zu vermessen, und nach Befund über den Zustand, den Werth derselben den betreffenden Parteien gehörigen Bericht zu erstatten. Insbesondre hatten sie solche Besichtigungen und Abschätzungen vorzunehmen auf Erfordern der Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten oder bei Theilungen. In Bretreff ihrer Gebühren waren sie von dem Rathe angewiesen, sich nach Gelegenheit der Sache und der Personen oder Parteien der Billigkeit gemäß zu verhalten, damit der gemeine Mann sich nicht zu beklagen und zu beschweren habe.

Der Wachtmeister. Zur Zeit der Aufstellung der Statuten für das städtische Regiment hatte der Stadtrath mancherlei Kriegsunruhen und plötzliche Befehdungen von Städten und Ortschaften noch zu frisch im Andenken, als daß er die alte Einrichtung für Bewachung der Stadtthore bei Tag und Nacht hätte eingehen lassen können. Da eine solche Bewachung noch lange für nothwendig erachtet wurde, so mußte auch ein Wachtmeister angestellt werden, der die Aufsicht über die Wachen führte. Derselbe hatte dafür zu sorgen, daß jedes Thor mit einer Anzahl wehrhafter Männer besetzt war, hatte die Wachen häufig zu besichtigen und die Pforten am Abende zeitig schließen zu lassen. Mit seinem Amte war nahe verbunden jenes der Schlüsselbewahrer der Stadtpforten. Der Churfürst hatte sich bloß den Schlüssel von dem Altthor vorbehalten, der jeden Abend im churfürstlichen Pallast

abgegeben werden mußte; die übrigen hatte er dem Magistrate wieder zur Aufbewahrung anvertraut. Diese Thorschlüssel mußten aber je einem dazu bezeichneten Rathsherrn, der am nächsten einem Thore wohnte, am Abende übergeben werden, „jedoch vorbehalten nach Gelegenheit der Zeit dem Herrn Statthalter oder Bürgermeister in Verwahr zu liefern", und der Rathsherr durfte dann denselben nicht aus Händen geben, selbst nicht seiner Hausfrau, seinen Kindern oder dem Gesinde, um allerhand Nachdenkens und Verdachts willen, bei Strafe des Meineids. Und sollte ein Thor in der Nacht und bei Kriegsgefahr auch bei Tag aufgeschlossen werden, so mußte der Schlüsselbewahrer selbst zugegen sein, nebst dem Zender, Wachtmeister und bewaffneten Rothgesellen. Nie aber durfte der Schlüsselbewahrer bei Nacht ohne Vorwissen des Raths das Thor aufschließen lassen oder selbst aufschließen.

Der Badstubenmeister. Das Badstubenwesen war städtisch und hatte daher der Rath einen Meister für die Badstube zu setzen, der dieselbe zu beaufsichtigen und mit allem Nöthigen zu versehen hatte. Derselbe hatte einen erfahrenen Schröpfer zu halten mit ehrlichem Gesinde zur Bedienung, zu sorgen, „daß keine Unordnung, Unzucht und Unehrbarkeit darinnen verübt und gebraucht werde bei willkürlicher Straf eines ehrsamen Raths." Hat er sein Amt angetreten, so soll man ihm ein Inventarium von allem Zubehör der Badstuben, als Betten, Leinwand, Decken, Züber, Kessel, Holz, Eisen und dgl., geben, worüber er jedes Jahr Rechnung zu stellen hat, was abgegangen und was wieder ergänzt worden ist. Ebenso hat er jede Woche die Badpfennige einzunehmen und um Remigiustag über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen.

Die Kornmütter oder „Kornmötther", wie das Statutenbuch hat [1]). Drei Kornmütter wurden von dem Rathe erwählt, die aber nicht bloß vereidigte Kornmesser waren, sondern auch die vorgeschriebene Ordnung auf dem Fruchtmarkte zu handhaben hatten. Sie waren daher zunächst angewiesen, „gute, aufrichtige Virtzeln und Maaßen zu halten, auch dem Armen, wie dem Reichen aufrichtig und treulich zu messen und keine Vervortheilung noch Betrug zu treiben mit falschen, unzuläßigen Maaßen, aus Haß, Neid, Gunst oder Ungunst." Sodann mußten sie jederzeit auf Erfordern von Weltlichen oder Geistlichen, Einheimischen und Fremden bereitwillig zur Stelle kommen und gegen billige Gebühr die Messung der Früchte vornehmen. Und ferner „sollen sie jederweil zu allen Jahrmärkten und Wochen-

---

[1]) Die Benennung kommt ohne Zweifel von dem Worte Mutte, welches ein Gefäß, ein Maß bezeichnet.

märkten im Rathhaus bei guter Zeit erscheinen, daselbst fleißig Aufsicht zu haben, daß die Ordnung in Aufkauf der Früchten unter den gemeinen Bürgern gehalten werde, und nicht etliche Kornwölfe den Einkauf allein, und der gemeine arme Burger abgestoßen und hintan gesetzt werde, welches, da sie vermerken würden, denselben bey ihren Eyden anzeigen, damit sie der Gebühr gestrafft und also gute Ordnung und Polizey gehalten werde." Auch sollen sie darauf achten, daß nicht Frucht draußen, an den Pforten, auf den Gassen, in den Häusern, öffentlich oder heimlich, mit Maltern und halben Maltern aufgekauft werde, sondern alle Frucht in das Rathhaus einführen lassen, daselbst so lange mit Vierzeln und Simmern unter den gemeinen armen Bürgern vorab verlassen, als lange das Fähnchen ausgesteckt ist (bis zehn Uhr), wonach Jedem gestattet sein soll, nach allem Vortheil und Belieben zu verkaufen. „Mehr sollen die Mütther auch acht nehmen und haben, daß keine unordentliche Höckung und Steigerung, je einer dem andern aus der Hand, höher und mehr, als die Verkäufer ansetzen, in den Früchten und Getreiden, samt Allem was zur Maasen in's Rathhaus gebracht wird, geschehe, die Käuffer und Verkäuffer lieblich unterrichten und alles gutes vermahnen, um keine Theuerung einzuführen, es sei denn nach Gelegenheit der Jahreszeiten gestattet." Endlich hatten sie auch dafür zu sorgen, daß für alle Aus- und Einfuhr von Früchten die gebührenden „Zeichen" an der Kiste eingeholt wurden, mit Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren.

Die Salzmütter. Salz zu verkaufen war Jedem gestattet, „Dieweil die Kauffmannschaft eine freie Kummerschaft"; den Salzmüttern, zu deren Amt zwei Bürger gewählt und vereidigt wurden, war es allein untersagt, damit sie desto unparteiischer im Salzmessen sein könnten. Fremde jedoch konnten keinen bleibenden Salzverkauf in der Stadt etabliren, sondern es war ihnen bloß gestattet, wenn sie zu Schiff Salz in den Krahnen brachten, drei Tage, wenn sie zu Karren oder Wagen, einen Tag auf dem Markte oder im Rathhause Stapel zu halten und in großen und kleinen Quantitäten an die Bürger abzusetzen, während sie aber an Auswärtige hier in der Stadt nicht verkaufen durften, „damit denen Burgern, so schwerlich Huth und Wache, auch Schatzung und andre Last und Beschwerung tragen müssen, nicht das Brod aus dem Munde genommen werde und die Fremden allen Vortheil hätten." Endlich hatten sie auch zu sehen, daß der Kiste ihre Gebühren entrichtet würden.

Die Besichtiger dürrer und gesalzener Fische hatten das Fischwerk, das ausgeboten wurde, zu besichtigen und zu prüfen, um Betrug zu verhüten, und damit kein Fischwerk in Kalk oder Lauge geweicht

würde, „auch kein Wasser, darin das Fischwerk geweicht, um allerhand Gestank und Unlust wegen, auf die Straße, sondern in die Bach oder sonst heimlichen Oerther geschüttet werden solle“. —

Stubenmeister auf der Steipe oder in der Madtschaftsgesellschaft.

In dem Stadthause auf dem Markte, die Steipe genannt, bestand seit alten Zeiten eine Gesellschaft der Honoratioren der Bürgerschaft, sowohl zur Besprechung städtischer Angelegenheiten, als zu geselliger Unterhaltung. Pflichtmäßige Mitglieder derselben waren die Scheffen und die Rathsglieder; sodann aber wurden auch andre angesehene Bürger, gegen Entrichtung der für alle Mitglieder festgesetzten Eintrittsgebühr, in dieselbe aufgenommen. Von den Scheffen und Rathsherren wurde daselbst täglich vorgebracht, „was entweder zu consultiren, was vor Zeit und Läuff, item was dem gemeinen Nutzen vorträglich, zu befördern, was schädlich zu verhüten und andere gemeine und privat conversationes mehr“.

Dieselbe Gesellschaft hatte, damit sich zu bestimmten Zeiten des Tages jedes Mitglied nach Belieben Speise und Trank könnte reichen lassen, eine eigene Wirthschaft in der Steipe eingerichtet, mit vollständiger Bedienung, Stubendienern, einer Köchin, Mägden, versehen mit allem nöthigen Tischgeräthe, Silberzeug, Zinnwerk, Leinwand u. dgl. Zur Beaufsichtigung dieser Wirthschaft wurden drei oder vier Stubenmeister gewählt, die ungefähr die Geschäfte einer jetzigen Casino-Direktion hatten, einer aus den Scheffen, zwei aus den Amtsmeistern und einer aus den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft. Dieselben hatten insbesondre das Dienstpersonal zu beaufsichtigen, „sollten daneben auch Aufsicht haben, daß Alles reinlich und ordentlich und vermöge gesetzter Ordnung, im Kochen, Auf- und Abtragen, Hinstellen, Waschen, Scheuern und Säubern zugehe, in Hinstellen des Silbers und andern Geschirrs und Vergadern“. Dann lag ihnen ob, zu sorgen, daß Niemand in der Gesellschaft den Anstand und die Schicklichkeit verletze, keine unhöfliche Reden (contra bonos mores) führe, nicht fluche, schwöre, gotteslästre, zanke, sich mit Wein überlade. Jedes Jahr hatte die Gesellschaft viermal, zu den Frohnfasten, allgemeine Zusammenkunft, wo alle Namen der Mitglieder aufgelesen wurden, „welche abgestorben, (soll man) in Gott trösten, neu angenommene einzeichnen, da sie ihre Mathschaft Recht nicht erlegt, oder eingeliefert, freundlichen anmahnen, damit Gleichheit gehalten werde“.

Von den Zusammenkünften der Gesellschaft heißt es: „Man pflegt alle Tage, ausgenommen die vier hohen Feste, daselbst des Mittags Imbes um einen ziemlichen Pfennig nach Gelegenheit der Zeit zu haben,

dazu dann alle Rathschaftsgesellen jederweils Macht haben, einen guten Freund oder zween mit dahin zu bringen. . . Alle Tage aber kommt man zum Unterdrunk, etwa um drey Uhren bis nach der Salve oder Ave Marienglocke zu St. Gangolph; wenn dieselbige läut, thut man gemein Gebett zu Trost allen abgestorbenen christgläubigen Seelen und steht alsdann auf, ungefährlichen zwischen fünf und sechs Uhren gehet man wieder züchtig zu Haus" [1]).

Endlich hatte die Stadt einen Syndicus oder Advokat, der ein Rechtsgelehrter sein mußte und die Rechte der Stadt allseitig zu vertreten hatte. Unter ihm stand als Gehilfe der Stadtschreiber und ein Procurator, der, wo es nöthig, vor weltlichen und geistlichen Gerichten als Vertheidiger der städtischen Gerechtsamen aufzutreten hatte.

Das ist der erste und wichtigste Theil des Statutenbuches in seinen Grundzügen, soweit dieselben geeignet sind, uns ein Bild von dem städtischen Regimente zu geben. Der zweite Theil handelt von den verschiedenen Stadtdienern, die den städtischen Officianten zur Ausführung ihrer Obliegenheiten zur Hand zu gehen hatten, ist von untergeordneter Bedeutung und wird daher hier weiter nicht detaillirt.

Der dritte Theil endlich handelt von verschiedenen Ordnungen, welche die Bürgerschaft insgemein betreffen, wie die Ordnung bei Hochzeiten und Beredungen (Verlöbnissen), bei Kindtaufen, Begängnissen, bei Gastereien, die Gassen-, Straßen- und Kettenordnung [2]), die Feuerordnung, die Kleiderordnung u. dgl. Es werden darin vor Allem die Bedingungen für die Aufnahme als Bürger in die Stadt und zum Mitgenusse der städtischen Freiheiten und Gerechtsamen aufgestellt. Diese Bedingungen waren hauptsächlich: Bekenntniß der katholischen Religion, ehrliche Geburt und untadelhaftes Wesen, Freisein von Leibeigenschaft,

---

[1]) Es war dieses dieselbe Gesellschaft, von welcher uns die **Gesta Trevirorum** bei Gelegenheit des Raubzugs des Albrecht von Brandenburg in unserm Lande (1552) eine nicht eben erbauliche Scene aufführen. Nachdem Albrecht Kirchen um Trier geplündert, verwüstet, Pfalzel in Brand gesteckt und Schrecken weit umher verbreitet hatte und nun auf den Markt kam, um Proviant für seine Soldaten von dem Magistrate zu fordern, hörte er das Gerassel von dem Würfelspiel, in welches die Rathsherren in auffallender Theilnahmlosigkeit gegen das Elend umher vertieft waren. Darüber erzürnt, schoß Albrecht eine Kugel durch das Fenster in die Decke des Saales, wo die Herren saßen. Albrecht erhielt nunmehr Proviant und die Rathsherren haben zum Andenken über der Stelle, wo die Kugel eingeschlagen, des Markgrafen Albrecht Insignien malen lassen. (**Gesta Trev. III. p. 14 et 15**).

[2]) An den Straßenecken waren nämlich starke Ringe in den Mauern angebracht, wovon jetzt noch Ueberbleibsel an der Jakobs- und Dietrichsstraße zu sehen sind, und starke Ketten waren in einem der nächst gelegenen Häuser niedergelegt, um bei Kriegsläufen die Straßen sperren zu können.

Erlegung des Bürgergeldes, das im sechszehnten Jahrhunderte zwölf Goldgulden, später aber mehr betrug; endlich Ablegung des Bürgereides. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Rathes aber konnte Niemand zum Bürger aufgenommen werden, jung oder alt, Mann oder Weib, adelig oder nicht adelig. Die zu Bürgern Aufgenommenen wurden in ein eigenes Buch (Bürgerbuch) eingetragen, mit Vor- und Zunamen und mit Angabe der Zeit, wo sie aufgenommen worden sind. Die Bürgerrechte werden nun näher dahin bezeichnet, daß alle Bürger gefreit sind, Fried und Bann haben, geschützt und geschirmt werden gegen Gewalt, Unbilligkeit und Schaden, durch den Churfürsten und den Rath. Sie sollen frei und ungehindert ihre Hantierung treiben können, vor Fremden den Vorgang haben, ohne Weggeld und Hinderniß aus- und eingehen, eine Bannmeile Weges weit, wie von Alters her, ihr Geschäft betreiben, sind mit ihrem Bürgergut im Churfürstenthum zu Wasser und zu Lande zollfrei. Außerdem sind sie theilhaft aller gemeinen Sachen der Stadt, ihrer Gerechtigkeiten, Wege, Stege, Mühlen, Kistengefälle, Stadtrenten, Gülten und alles Einkommens, der gemeinen Amtshäuser, Bruderschaftshäuser, und alles dessen, was der Stadt zugehörig. Wenn daher Mangel entstehen sollte an Brod, Wein, Fleisch, Bier, Holz u. dgl., so hatte der Rath die Macht und die Obliegenheit zu sorgen, daß der Mangel gehoben und den Bürgern geholfen werde. Auch wurde den Bürgern zum Guten jeden Tag von den Bürgermeistern und Rathsfreunden ein freies Gehör im Steipengaden gegeben, wo ein Bürger den andern in „Missels-, Schuld-, Zwietrachts- und andern Sachen vorbescheiden lassen konnte", um einen Vergleich zu erzielen, den Recurs an das geistliche und weltliche Gericht, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kam, unbenommen. Es haben auch alle Bürger die Freiheit, daß sie um keiner Sache willen, die nicht criminell ist, ohne weiteres festgenommen und in unordentliche Gefängnisse eingesetzt werden können, sondern müssen ein-, zwei- bis dreimal durch den Zender in das Rathhaus eingemahnt werden, drei Tage nacheinander; und kommen sie dann freiwillig, so werden sie in das bürgerliche Gefängniß eingesetzt, nach Erkenntniß wieder frei gelassen, und darf ihnen danach solches Sitzen nicht verwiesen und als Schimpf vorgeworfen werden. Hat ein Bürger ein Haus, einen Garten, ein Erbgut in Lehnschaft, „so soll er nicht an stund und auf eine Stipps hinausgetrieben werden, man habe ihms dann ein halbjahr zuvor aufgekund und um dero Besserung und Blumen halber inmittelst verglichen, desgleichen soll auch keiner den andern hinderlistig in den Zinsen besteigen und hindersetzen, bey willkürlicher Straf".

Was nun die verschiedenen allgemeinen Ordnungen für die Bür-

gerschaft insgemein betrifft, so wird durch dieselben nicht allein das öffentliche Leben geregelt, sondern sie erstrecken sich auch vielfältig in das Familienleben hinein und geben sittenpolizeiliche Vorschriften, die in der Jetztzeit, nach völliger Umgestaltung des Gemeinwesens, so ganz außer Uebung gekommen und dem Andenken der Menge entschwunden sind, daß sie heut zu Tage mit verwunderlichen Augen angesehen werden. Kein Stadtrath denkt mehr daran und kann nicht mehr daran denken, den Bürgern vorzuschreiben, wie viel Gäste höchstens zu einem Hochzeitsmahl geladen werden dürften, welche Zahl von Gerichten und Aufträgen dabei nicht überschritten werden solle, wie viel Stunden das Mahl dauern dürfe; ebenso wenig kann er daran denken, durch eine vorgeschriebene Kleiderordnung dem übermäßigen Luxus und der Kleiderpracht entgegen zu wirken, vorzuschreiben wieviel Seide höchstens ein Bürger an seinem Anzuge haben und wieviel Ringe er tragen dürfe, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand sich solche Vorschriften gefallen lassen und Keiner sich daran kehren würde. Im sechszehnten Jahrhunderte aber konnte dies Alles geschehen und ist geschehen, weil das Gemeinwesen einer städtischen Bürgerschaft damal ein ganz andres gewesen ist, als es jetzt, nach Auflösung aller Bande der christlich germanischen Gesellschaftsverfassung durch die französische Revolution, vor uns liegt. Das Gemeinwesen jener Zeit gab dem Bürger mehr Schutz und Sicherheit des Auskommens und Wohlstandes, mehr Rechte und Ansprüche, und durfte daher auch Anfordrungen für sein Verhalten an ihn stellen, die unsrer Zeit als eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit vorkommen würden. Mit der persönlichen Freiheit aber hat es eine eigene Bewandtniß. Der *freieste* Mensch ist der Wilde in den Urwäldern Amerika's; er thut, was er will, kein Gesetz und keine Obrigkeit hindert ihn daran. Allein er ist, eben weil er der freieste ist, auch der *hilfloseste* und *elendeste*, weil er isolirt, außer allem gesellschaftlichen Verbande dasteht, also auch von Niemanden Hilfe, Schutz und Unterstützung zu erwarten hat. Nur in der Gesellschaft ist es dem Menschen möglich, jenes Maß von physischer, geistiger und sittlicher Wohlfahrt zu erreichen, dessen seine Natur fähig ist und das zu erreichen er von Gott die Bestimmung hat. Jede Gesellschaft aber beruht auf Gegenseitigkeit der Leistungen aller Einzelnen gegen einander; jeder opfert den Theil seiner Unabhängigkeit an die Gesammtheit hin, der mit einem Gemeinwesen, einer geordneten Gesellschaft, also auch mit dem eigenen Wohle, unverträglich ist, und erhält dafür von der Gesammtheit Schutz und Sicherheit für jenes Maß von Freiheit und Unabhängigkeit, ohne welches er elend und verlassen sein würde. Bietet nun eine Gesellschaft, ein Gemeinwesen der Vortheile und Be-

rechtigungen viele, dann können auch verhältnißmäßig die Ansprüche an die einzelnen Glieder gesteigert werden. Das war aber bei dem Städte- und Gemeindewesen in früherer Zeit der Fall; und wenn daher bei den reichern Mitteln in jener Zeit die Stadt Trier einem durch Unglück verarmten Bürger mehr leistete, als dies in unsrer Zeit möglich ist, so hatte sie auch um so mehr Recht, alles das zu bestrafen, was eine verschuldete Verarmung herbeizuführen geeignet war. Die Einheit der Religion, des heiligsten und festesten Bandes jeder Gesellschaft, die gemeinsamen Interessen der Bürgerschaft vereinigten alle einzelne Glieder des Gemeinwesens, Individuen und Familien, wie zu einer großen Familie; die Bürgermeister und Rathsherren waren daher mehr Väter, als Beamte der Stadt und der Bürger, ordneten gesellschaftliche Verhältnisse mehr im Geiste und in der Weise eines patriarchalischen Regimentes, mehr in väterlicher Fürsorglichkeit, als mit Befehl und Machtgebot eines Gesetzgebers. Demgemäß richtete der Magistrat bei Aufstellung der gemeinen Ordnungen der Bürgerschaft sein Augenmerk auf die öffentliche Sittlichkeit, wie auf den Wohlstand der Bürger, die ohnehin auch nicht von einander zu trennen sind, verwarnte, verbot und bestrafte, was jener und diesem in unmäßigem Aufwande, in Gastereien, Trinkgelagen, Nachtsschwärmen, Kleiderpracht u. dgl., in gleichem Maße verderblich sein mußte. Bei den deutschen Schriftstellern und in den Reichspolizeiordnungen des sechszehnten Jahrhunderts begegnen uns vielfältige Klagen über unmäßiges Trinken, das Zutrinken und unsinnige Kleiderpracht, mit Aufforderungen an die Obrigkeiten, diesem, Sitten und Wohlstand gleich verderblichen Unwesen entgegen zu wirken [1]). Aufwand und Unmäßigkeit traten aber besonders hervor bei Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Jahrgedächtnissen, und haben daher Reichs-

---

[1]) So handelt die „Reformation guter Polizei“ für das deutsche Reich vom Jahre 1530 ausführlich „von unordentlicher und köstlicher Kleidung“, schreibt eine Kleiderordnung für die verschiedenen Stände und Klassen der Gesellschaft vor; ebenso über die böse Sitte oder das Laster des „Zutrinkens“, wo um die Wette getrunken wurde, der Eine den Andern drängte und trieb zum Austrinken voller Becher, bis gänzliche Trunkenheit eingetreten war — „auch solch Laster den Teutschen, deren Mannheit von Alters hoch berühmt, bey allen frembden Nationen verächtlich.“ Ebenso gibt die „Reformation guter Polizei“ auf dem Reichstage 1548 verschärfte Verbote des Lasters des Zutrinkens, als „einer Ursache allen Uebels, das dem Menschen an seiner Seelen, Seligkeit, Ehren, Gunst, Vernunfft, langem Leben und Mannheit nachtheilig;“ gibt Verordnungen gegen das Ueberhandnehmen der Kleiderpracht bei Fürsten, Grafen, Edelleuten, Bürgern und Bauern, indem es darin so weit gekommen war, daß die Stände kaum mehr von einander zu unterscheiden waren. (Siehe die Reichstagsabschiede von Müller, II. Theil, S. 336—340, Tit. VIII—XXIII; daselbst S. 593—595, Tit. VIII—XV).

tage sich genöthigt gesehen, reichspolizeiliche Ordnungen für alle diese Gelegenheiten zu geben. Einen Refler solcher Polizei im ganzen Reiche sehen wir auch hier in unserm Statutenbuche, und glaube ich, angesichts der bittern Klagen der Reichstage über die Allgemeinheit des Aufwandes und der Unmäßigkeit in deutschen Landen, daß das Statutenbuch den Trierern etwas zu wehe gethan hat, wenn es sagt, „die verderblichen Unordnungen in den Kindtaufen mit Anstellung groser Pracht im Essen und Trinken und übermäßigen Ausschmückung .... seien an keinigerley Orth in solcher Maasen, wie allhier eingerissen und bräuchig. —“ Immerhin waren die Bürger zu Trier in dem Aufwande bei Gastereien von der Einfachheit der Vorfahren abgekommen, indem der Rath vorschreibt, Vornehmere sollten zu Hochzeiten nicht über 50 oder 60 Personen einladen, dabei nicht über 6 Gerichte, die Bürger nicht über 4 oder 5 aufsetzen, und daß eine Hochzeit nicht über zwei Tage dauern solle. Ernstlich verbietet er dabei das nöthigende Zutrinken, unter willkürlicher Strafe des Raths; dann ferner: „Hiebey wollen wir auch das nachts getrinck und unordentliches nachtgeschnaders mit juckfen, laufen, werfen und anderer Ungebühr, gleicher Gestalt bey willkührlicher Straf verbieten.“ Dann gegen Völlerei überhaupt, bei was immer für einer Gelegenheit: „Derohalben verordnen wir hiemit, daß wo jemand sich mit Wein dermasen überladet und gespüret wird, daß ihm am Verstand, Sprache und Gang mangelt, oder die Natur die übrige Weine nicht vertragen mag, derselbe soll, wenn es bey Tag geschehe, zwei Flor. rotat. zur Strafe geben, geschieht es bey Nacht nach dem Glockengeleithe zu St. Gangolph, gleicher Gestalt zwei Rotat oder aber in der That und in den Früchten erfunden, in's Hund- oder Narrenhäuschen gesetzt werden, bis er wieder nüchtern und zu Verstand käme, solle ihm ein guter Cavillant zur Strafe gelesen werden.“

Der in den zwei letzten Kapiteln dargelegten „neuen Rathsordnung“ des Erzbischofs Jakob v. Eltz, wie den auf ihr als Grundlage errichteten Statuten und Stadtordnungen gemäß, die, im Ganzen genommen, bis zur Auflösung des Churstaates zu Recht bestanden haben, lag das unmittelbare städtische Regiment in den Händen des vom Churfürsten ernannten Statthalters und des Magistrats. Zum Statthalter wurde in den letzten Zeiten in der Regel ein Domherr genommen, und zwar meistens der Dombechant, und hatte derselbe, wenn er den Sitzungen des Stadtraths beiwohnte, den Vorsitz in denselben. Der Stadtrath selbst bestand aus zwei Bürgermeistern, einem Stadtschultheiß (praetor), sieben Scheffen und zwanzig Amtsmeistern, und befaßte in dieser Zusammensetzung

sowohl die Gerichts-, als Polizei- und Verwaltungsbehörde in sich. Eigentliche Gerichtsbehörde in demselben war aber der Scheffenrath, d. i. der Schultheiß und die sieben Scheffen; diese mußten daher auch Alle Rechtsgelehrte sein, wurden von dem Churfürsten gewählt und bildeten das Hochgericht — die erste Instanz — in Civil- und Criminalsachen.

Von den zwei Bürgermeistern war der eine regierender Bürgermeister, auch erster genannt, der andre Proconsul, der jedes Jahr von dem Stadtrathe aus seiner Mitte gewählt, von dem Churfürsten bestätigt, und dann das folgende Jahr regierender oder erster Bürgermeister wurde. Die Wahl war so geordnet, daß der Proconsul oder der künftige Bürgermeister abwechselnd jetzt aus den Rathsscheffen, dann aus den Stadträthen gewählt wurde.

Von den Stadträthen, zwanzig an der Zahl, hatte der Churfürst fünf zu ernennen; die übrigen fünfzehn wurden von den Zünften gewählt und von dem Churfürsten bestätigt, und waren zugleich auch Amtsmeister oder Vorsteher der betreffenden Zünfte. Dieselben konnten aus Rechtsgelehrten, aber auch andern angesehenen und unbescholtenen Männern genommen werden.

Der Magistrat hatte endlich noch zum Mitgliede die Stadtschreiber, denen aber kein Stimmrecht zustand.

Auf dem Rathhause war eine Capelle eingerichtet, in welcher jede Woche einmal am Tage der Rathssitzungen Gottesdienst gehalten wurde. In dieser Capelle stand bis zum Jahre 1798 ein Altar, der dem heil. Tierischen Martyrer Palmatius geweiht war, und an welchem eben vor den Sitzungen eine h. Messe gelesen wurde, der die Rathsmitglieder beiwohnten, um mit Gott und Gebet ihre Berathungen zu beginnen. Am Feste des h. Palmatius aber (den 5. Oktob.) und an dem St. Killianstage (den 8. Juli), an welchem letztern die Bürgermeisterwahl stattfand, wurde von dem Pfarrer von St. Gangolph, in dessen Pfarrei das Rathhaus lag, ein Hochamt in dieser Capelle gesungen [1]). Als im Frühjahre 1798 die neuen Behörden nach französisch-republikanischem Schnitte zu Trier eingeführt wurden, hat man jenen Altar aus der Capelle des Rathhauses entfernt und den frommen Gebrauch der Vorfahren verabschiedet. Der Gebrauch aber hatte bis dahin Zeugniß abgelegt von der religiösen Gesinnung der Honoratioren der Stadt, die allen ihren Verrichtungen, öffentlichen wie privaten, eine religiöse Weihe zu geben wußten, die Religion ihr ganzes

---

[1]) Die Abhaltung eines Hochamtes an diesem Tage ist am 1. Oktob. 1720 angeordnet worden. Gest. Trevir. III. p. 223.

Leben und Wirken durchdringen und heiligen ließen. Die Revolution hat erschrecklich viel von jenen Einrichtungen im öffentlichen und im Familienleben unsrer Voreltern zerstört oder säcularisirt (verweltlicht), hat die Religion und gottesdienstliche Handlungen fast ausschließlich in die vier Mauern der Kirchen gebannt.

Die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats bildeten auch das Direktorium der obererzstiftischen weltlichen Landstände und hatten als solches die landschaftlichen Angelegenheiten zu Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt war, zu besorgen. Als landschaftliches Direktorium bezogen dieselben in letzter Zeit jährlich an Remuneration 4000 Rthlr., als Magistratsglieder 3000, im Ganzen 7000 Rthlr.

Von diesem Gehalte bezogen vorab die

beiden Bürgermeister	292	Rthlr.	—	Alb.
der landschaftliche Syndicus	596	„	33	„
der Stadtrentmeister	148	„	—	„
der Stadtbaumeister	66	„	36	„
der Stadtschreiber als landschaftlicher und als städtischer Secretär	675	„	—	„

Der Rest von 5221 Rthlr. 39 Alb. wurde von den übrigen Magistratsgliedern zu gleichen Theilen bezogen.

Die acht Rathsscheffen hatten aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Hochgerichts und Scheffenstuhles ihre besondre Besoldung und besondre Bezüge (jura); ebenso auch hatten die Stadträthe als Vorsteher der Zünfte noch verschiedene Emolumente und Gebühren von den betreffenden Zünften. Der Stadtsyndicus und andre Rathsherren erhielten, wenn besondre Commissionen gebildet und außerordentliche Arbeiten ihnen übertragen wurden, hievon auch besondre Diäten und Vergütungen. Der Stadtschreiber bezog von jedem Zeugnisse, dem das Stadtsiegel aufgedrückt wurde, 18 Alb., von jedem Passe 6, nebst verschiedenen kleinern Accidenzien, und hatte außerdem von der Stadt Vergütung aller Schreibmaterialien und Abschriftsgebühren in städtischen Angelegenheiten zu beziehen.

Das war das städtische Regiment zu Trier seit der Sentenz Kaiser Rudolph II und der Ausführung derselben durch den Erzbischof Jakob v. Eltz im Jahre 1580 bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Der Freiheiten besaß die Stadt noch genug, namentlich dem väterlichen Regimente des geistlichen Landesfürsten gegenüber, das, wie allbekannt, weit lieber Billigkeit und Milde, als strenges Recht vorwalten ließ. In innerer Ruhe und in Frieden lebte seit jener Zeit die Stadt; auch war allen Conflikten zwischen dem Magistrate und der Regierung wie der Polizei zum Voraus vorgebeugt, indem die Regier-

ung ihren Vertreter im Magistrate hatte und die Polizei von Statthalter und Rath selbst gehandhabt wurde.

LV. Kapitel.

Die Begräbnißstätten der Stadt Trier.

Bekannt ist das alte römische Gesetz der XII Tafeln, welches Leichname innerhalb der Stadt zu beerdigen verbot (Hominem mortuum in urbe ne sepelito). War dieses Gesetz auch zunächst für die Stadt Rom gegeben, so ist es aber auch danach auf die Städte des römischen Reichs überhaupt ausgedehnt worden, um so mehr auf die Augusta Trevirorum, als diese Stadt sehr bald nach Kaiser Augustus ganz nach römischer Weise eingerichtet worden ist. Die Begräbnißstätten der römischen Städte waren daher regelmäßig vor den Stadtthoren, meistens an den Straßen und Wegen; reiche Familien hatten wohl auch gesondert eigene Grabstätten in ihren Gärten oder bei Landhäusern in der Nähe der Städte. Ferner ist bekannt, daß die Griechen und Römer die Todten verbrannten, die Aschen in Krüge, Urnen, sammelten, in die Erde legten, einen Hügel darüber aufwarfen und Grabsteine mit Inschriften darauf setzten, den vorbeilaufenden Straßen und Wegen zugekehrt.

Da die Stadt Trier unter den Römern nach Norden hin unbezweifelt nicht weiter auslief, als bis zur Porta nigra (das Römerthor), so ist schon aus der angegebenen allgemeinen Sitte in römischen Städten ein Begräbnißort ziemlich genau bezeichnet, nämlich zu beiden Seiten der durch das Römerthor auslaufenden Straße. Vielfältige Ausgrabungen bei Aufführung von Neubauten, unmittelbar vor dem Römerthore zu beiden Seiten, bis gegen St. Maximin und St. Paulin sich erstreckend, haben die thatsächlichen Beweise geliefert, daß zu beiden Seiten der jetzigen Straße, die bis über die letzten Häuser der Vorstadt hinaus noch dieselbe Lage mit der römischen hat, eine ziemlich lange Strecke hindurch, und seitwärts bis gegen Maximin, Paulin und Maar, eine Begräbnißstätte gewesen ist. Auch hat es den Anschein, wenigstens nach den bis jetzt gemachten Ausgrabungen, daß sich hier nur vorchristliche (heidnische) Grabstätten finden, indem noch keine Spuren christlicher Begräbnißweise in der Nähe dieser Straße entdeckt worden sind [1]).

---

[1]) Man sehe das Schriftchen des Herrn Schneemann, „das römische Trier und die Umgegend." S. 4—9.

Ebenso haben Ausgrabungen seitwärts der Straße, die durch St. Matthias führt, zu beiden Seiten, die Thatsache festgestellt, daß auch nach der Südseite der Stadt vor den Mauern derselben eine große Begräbnißstätte gewesen ist und bezeichnen daher, mit Rücksicht auf das römische Gesetz, auch ungefähr, bis wohin sich die Stadt in römischer Zeit nach Süden hin erstreckt habe, nämlich bis zu den ersten Häusern der jetzigen Vorstadt St. Matthias [1]).

Der Tod war den Heiden das Ende aller Dinge, war Vernichtung des Menschen; selbst die Bessern unter den Römern, ein Cato, Cicero, Cäsar, Seneca u. A., glaubten nicht an Fortdauer nach dem Tode. Ein Abbild dieser trostlosen Ansicht von dem Lebensende war das *Verbrennen der Todten*. Das Christenthum brachte eine ganz neue Lebensanschauung in die Welt, gemäß welcher der Tod nicht so sehr als das Ende des Lebens, denn als vielmehr Uebergang in ein neues, ewiges Leben erscheint, als ein *Schlaf*, auf den einst Auferstehung folgen wird. Daher nennt die christliche Sprache auch die Begräbnißplätze der Christen *Cömeterien* (*κοιμετηρια*) *Schlaf*- oder *Ruhestätten*, nennt sterben (dem Herrn) *entschlafen*. Daher haben die Christen auch seit den ersten Zeiten die Sitte des Verbrennens der Todten verabscheut und die dem Glauben an die Fortdauer nach dem Tode mehr entsprechende Sitte der Juden, die Todten zu bestatten, beibehalten [2]). Dagegen aber in der Wahl der Begräbnißstätten haben die Christen ebenso wie die Heiden sich an das bestehende Gesetz gehalten, und ihre Todten ebenfalls außerhalb der Städte beerdigt, wie solches aus unzähligen Stellen der Märtyrerakten zu Rom zu ersehen ist. Alle bisher bei uns zu Trier aufgefundenen christlichen Grabmähler aus der römischen, vielleicht auch noch zum Theil fränkischen Zeit, sind in der Nähe der ältesten Trierischen Kirchen vor den Stadtmauern, zu St. Paulin, St. Maximin und St. Matthias ausgegraben worden, wie man ersehen kann aus den bei Brower, Hontheim, Alex. Wiltheim und Schmitt mitgetheilten Inschriften und Symbolen auf Grabsteinen. Als christliche Grabsteine sind sie aber erkennbar durch das Monogramm (Namenszug) Christi mit den griechischen Buchstaben *A—Ω* (*χριςος α και ω* = Christus der Erste und der Letzte, oder das Monogramm ohne jene zwei Buchstaben, oder , oder jenes Monogramm mit zwei zu den Seiten desselben

[1]) Siehe daselbst S. 6—9.
[2]) Siehe Fleury discipl. pop. Dei. Tom. I. p. 89 et 90.

stehenden sich zugekehrten Tauben, oder einen Fisch (ἰχϑυς = Ιησους χριςος ϑεου ὑιος σωτηρ).

Die Thatsache, daß unsre ältesten Kirchen außerhalb der Stadt gestanden haben, die des heil. Paulin, die des heil. Maximin (vorher St. Johann) und St. Eucharius (St. Matthias), und daß um diese ältesten Kirchen sich die christlichen Grabstätten in der römischen Zeit befunden haben, ist ein Moment, das zu Gunsten der Tradition von den Trierischen Märtyrern spricht. Bekannt ist ja, daß die Christen frühe schon Kirchen über den Gräbern der Märtyrer errichtet und über ihren hh. Reliquien den Gottesdienst abgehalten haben. Diese Gräber aber befanden sich, dem römischen Gesetze gemäß, außerhalb der Städte, unweit der Mauern, an den Straßen und Wegen. Bekannt ist ferner, wie groß die Ehrfurcht und Liebe der Christen gegen die Märtyrer gewesen und wie groß das Verlangen, neben den hh. Gebeinen derselben zur Erde bestattet zu werden [1]). Unsere ältesten Kirchen zu Trier und die ältesten christlichen Begräbnißstätten befinden sich also eben an den Stellen, an welchen sie nach allgemein bekannten historischen Thatsachen auf das Vorhandensein von Mätyrergebeinen schließen lassen. Dieses wird nun auch bestätigt durch eine im Jahre 1824 auf dem Kirchhofe zu St. Paulin (in dem Beringe der alten Kirche) ausgegrabene Grabschrift, die der sel. Pastor Schmitt in seinem Werke über die Paulinskirche mitgetheilt und trefflich commentirt hat [2]). Namentlich ist von ihm mit allem Rechte hervorgehoben,

---

[1]) Mira semper Christianorum pietas et cura fuit, *ut proxime sanctorum Martyrum ossa requiescere sibi post mortem liceret* etc. Fleury, discipl. pop. Dei. c. 21.

[2]) Die Grabschrift ist aber:

VRSINIANO SVBDIACONO SVB HOC TVMVLO OSSA
QVIESCVNT ♡ QVI MERVIT SANCTORVM SOCIARI SEPVLCRI(S)
QVEM NEC TARTARVS FVRENS NEC SAEVA POENA NOCEBIT
LVDV
HVNC TITVLVM POSVIT LA DVLCISSIM CONIVX
ΔRΔVΔKΔD ∘ VIXIT ∘ ANNIS XXXIII

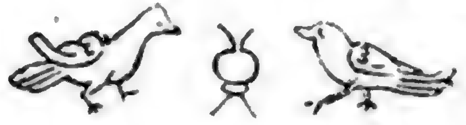

Dem Subdiacon
Ursinianus ruht das Gebein hier unter dem Hügel,
Welcher verdiente gesellt zu sein zu den Gräbern der Heil'gen,
Den des Tartarus Wuth und grause Strafe nicht schädigt,
Ludula hat den Stein ihm gesetzt, sein süßestes Eheweib.
Er starb am fünften vor den Kalenden des Dez.; er lebte 33 Jahre.

daß zu der Zeit, wo jene Grabschrift angefertigt worden ist, man unter Sancti eben nur Märtyrer verstanden habe, und daß die Worte der vorliegenden Grabschrift auffallend entsprechen einer klassischen Stelle in einer Rede des Maximus, Bischof von Turin, zu Anfange des fünften Jahrhunderts, wo es heißt: „Denn deshalb ist dieses von unsern Vätern vorgesehen worden, daß wir unsre Leiber zu den Gräbern der Heiligen gesellen, damit während der Tartarus jene fürchtet, uns die Strafe nicht treffe, und während jenen Christus leuchtet, von uns die Nacht der Finsterniß entfliehe [1]).

Wie lange noch nach dem Untergang der römischen Herrschaft in unserm Lande das römische Gesetz, die Leichen außerhalb der Städte zu begraben, bei uns in Kraft geblieben sei, darüber fehlen uns die Nachrichten. So viel ist gewiß, die christliche Anschauung von dem Tode, der Glaube an die Gemeinschaft der Lebenden mit den Verstorbenen, an die Ueberleitung des Verdienstes guter Werke, des Meßopfers, des Gebetes der Kirche und der einzelnen Gläubigen auf die Hingeschiedenen, endlich die alt christliche Sitte, Kirchen über den Gräbern der Märtyrer zu errichten, um auch leiblich Denen nahe zu sein, mit welchen man sich durch die heiligen Bande des Glaubens, der Liebe, der Verehrung und Hoffnung verbunden fühlte, mußte eine nahe und innige Verbindung der christlichen Begräbnißstätten mit den Kirchen außerordentlich begünstigen. Ohne Zweifel wird daher auch bald unter fränkischer Herrschaft zu Trier — etwa im sechsten Jahrhunderte — wo das römische Gesetz über das Begräbniß allmälig in Abgang kam, dagegen die christliche Anschauung von der Gemeinschaft der Gläubigen auch nach dem Tode die ganze Gesellschaft immer mehr durchdrang, die Sitte aufgekommen sein, rings um die Kirchen auch innerhalb der Stadt zu beerdigen und hiezu einen eigenen Bering einzufriedigen (Kirch- oder Friedhöfe). Ja, im weitern Verlaufe des Mittelalters ist man noch weiter gegangen und hat selbst innerhalb der Kirchen beerdigt, ungeachtet eine Menge Concilien dieses verboten haben, und zwar so, daß nur selten, und zwar zu Gunsten solcher Personen, die sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, eine Ausnahme statthaft sein sollte. Andere Canones machen die Gestattung von der besondern Erlaubniß des Bischofs abhängig. Geistliche, Patrone und obrigkeitliche Personen durften aber meistens in den Kirchen beerdigt

[1]) Nam ideo hoc a majoribus provisum est, *ut sanctorum ossibus nostra corpora sociemus*, ut, dum illa *tartarus* metuit, nos *poena* non tangat, dum illis Christus illuminat, nobis tenebrarum caligo diffugiat.

werden. Die Klöster beerdigten meistens in ihren Kreuzgängen; Aebte und Aebtissinen wurden in den Kirchen beerdigt.

Zu Trier waren viele Jahrhunderte hindurch, d. i. seit der fränkischen Zeit bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Begräbnißstätten für die Pfarreien in der Stadt an den Pfarrkirchen selbst gewesen. Die St. Gangolphskirche hatte am aller wenigsten freien Raum rings umher, und hat diese Pfarrei daher auch meistens in der Kirche selbst begraben, woher denn auch bei der Restauration dieser Kirche im Jahre 1845 eine so große Masse Todtengebeine ausgegraben wurden. Auch der enge Raum vor der Kirche wurde zum Begraben benützt. Auch die an den römischen Flügel des churfürstlichen Pallastes angelehnte St. Laurentiuskirche hat um sich her ihren eigenen Kirchhof gehabt, woher denn auch bei der Umgrabung der Fundamente der Basilika in den Jahren 1851—1854 viele Gebeine und Grabsteine zum Vorschein gekommen sind. So war es auch an der alten Pauluskirche (auf dem Irminen-Freihofe) und der frühern Gervasiuskirche auf dem Engelberge (nahe am Altthore); bei der St. Antoniuskirche sind jetzt noch Spuren des Pfarrbegräbnisses in Leichensteinen zu sehen. In der Liebfrauenkirche befanden sich bis zu Anfange der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts viele Gräber, weil dorthin die Geistlichen des Domstifts beerdigt wurden. Links am Dome war früher eine Capelle (des h. Andreas) angelehnt, wo die Leichen aus dem zahlreichen Dienstpersonal der Domgeistlichkeit beerdigt zu werden pflegten, und sind dort bei der Abgrabung der Seitenmauer vor ungefähr sieben Jahren viele Gebeine zum Vorschein gekommen. Das Stift St. Simeon hatte einen eigenen kleinen Kirchhof, Bartholomäuskirchhof genannt, für das Dienstpersonal; die Stiftsgeistlichen selbst wurden in dem Erdgeschosse der St. Simeonskirche beerdigt.

Wohl nur der geringste Uebelstand des häufigen Begrabens in unsern städtischen Pfarrkirchen war das fortwährende Aufreißen der Bodenplättung und die stehenden Unebenheiten des Fußbodens, die dadurch herbeigeführt wurden. In sanitätspolizeilicher Hinsicht mußte dasselbe als ein großer Uebelstand betrachtet werden, und müssen wir es auch noch aus dem Grunde tadeln, weil die Kirchenfabriken sich das Begräbniß in den Kirchen bezahlen ließen, und eine Grabstätte in der Kirche daher nur den Reichern und Vornehmen zu Theil werden konnte, was den Aermern leicht zum Anstoße gereichen konnte. Daher hat denn der Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 30. März 1778 durch eine eigene Verordnung das Beerdigen in allen dem Gottesdienste bestimmten Kirchen und Capellen verboten. Es heißt nach dem Eingange. „Da das besonders in unsern Haupt- und Nebenstädten fast

allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die dem Dienste des Allmächtigen gewidmeten Gotteshäuser nicht nur dem Gebrauche der ersten Christenheit und mehren kanonischen Verordnungen zuwiderläuft, sondern auch nach der einstimmigen Erkenntniß aller Aerzte, wegen den darin eingeschlossen bleibenden bösen Ausdünstungen der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich ist: so wollen Wir, daß solches in allen sowohl Pfarr- als Klösterlich- und sonstigen Kirchen, so wie auch in allen dem Gottesdienst gewidmeten Capellen von nun an abgestellet sein und bleiben soll; befehlen mithin sämmtlichen Pfarrern und sonstigen geistlichen Vorstehern bei Vermeidung Unsrer Ungnade und scharfer arbitrarischer Strafe dergleichen Beerdigungen in Zukunft nicht mehr zu gestatten, den vorgesetzten Unsern geistlichen und weltlichen Stellen und Obrigkeiten aber auf dessen Festhaltung genaueste Aufsicht zu tragen". In den weitern Bestimmungen wird erklärt, daß Testamente, Codicille oder sonstige letzte Willensmeinungen, die bereits gemacht wären oder vielleicht noch gemacht würden und eine dieser Verordnung zuwiderlaufende Anordnung enthielten, in diesem Punkte ohne alle Gültigkeit und Rechtskraft sein sollten. Ebenso sollten an Kirchen und Klöster gemachte Schenkungen und Vermächtnisse, sofern sie die verbotene Bedingung eines Begräbnisses in der Kirche enthielten, null und nichtig sein, und die Erben jene Bedingung nicht vollziehen dürfen, sondern den Armenhäusern das Vermächtniß übergeben. Ausgenommen von diesem Verbote sollen nur die Familien sein, welche in Kirchen ordentlich gewölbte eigene Grabstätten oder Grüfte besitzlich hergebracht haben; jedoch dürfen dieselben in diesen Grüften nur unter der Bedingung beerdigen lassen, daß vorher eben diese Gewölbe mit inwendig von einander abgetheilten besondern Zellen ausgemauert, in diese die mit ungelöschtem Kalk zu belegenden Leichen geschoben, dann die Mündungen jeder dieser Zellen mit Schlußsteinen auf das genaueste verschlossen und nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden sollen. Neue Familiengrüfte sollen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Churfürsten in Kirchen angelegt werden dürfen. Die Klöster und Stifte sollen in ihren Kreuzgängen und sonst außerhalb der Kirche die aus ihrer Mitte verstorbenen Geistlichen beerdigen. Wo die Kirchhöfe in Städten oder sonst zu klein sind und die Gräber zu früh geöffnet werden müssen, sollen dieselben entweder, wie zu Coblenz geschehen, vor die Stadt verlegt oder doch solche in abgelegene, die Wohnungen und Straßen nicht nahe berührende Plätze eingerichtet werden [1]).

[1]) *Blattau,* statuta etc. vol. V. p. 243—245.

Der damalige Pastor von St. Gangolph und erzbischöflicher Consistorialrath A. Philippi, erzählt ein Zeitgenosse, war einer der Ersten, auf die diese Verordnung angewandt wurde, indem derselbe nicht in der Kirche, sondern auf dem kleinen Beringe vor derselben zum Markte zu sein Grab erhielt. Der Churfürst hat aber bald danach eine Ausnahme zu Gunsten der Pfarrer gemacht, und ist daher der Nachfolger des Philippi, der Exjesuit Anton Topp, den 14. April 1783 in der Kirche und zwar vor dem Altare des h. Sebastian, dessen Verehrung er durch ein eigenes Andachtsbuch für die Sebastiansbruderschaft sehr gefördert hatte, begraben worden.

Die Folge des Verbotes der Beerdigung in den Kirchen trat aber sehr bald hervor, die nämlich, daß die einzelnen Pfarrkirchhöfe nicht Raum genug zur Unterbringung der Leichen boten. Zuerst machte sich dies fühlbar an der Gangolphskirche, die von allen am wenigsten freien Bering hat; es war daher auch der eben genannte Pfarrer Topp von St. Gangolph, der bald nach dem Erlasse der churfürstlichen Verordnung dahin wirkte, daß hinter der Metzelgasse auf dem Zuckerberge ein großes Feld angekauft wurde zur Anlegung eines für alle Pfarreien der Stadt gemeinschaftlichen Kirchhofes. Am 5. Nov. 1781 ist derselbe von dem Weihbischofe J. N. v. Hontheim eingeweiht worden. Um 9 Uhr Vormittags erschien an dem Platze, um das Zusammenströmen zu vieler Menschen zu verhindern, die Bürger-Schützencompagnie, Schützen, die man Letzgesellen nannte, von den „Letzen" oder breiten gelbledernen Wehrgehängen, an welchen sie ihre großen Säbel trugen. Um halb 10 Uhr kamen daselbst auch die Stadtmagistratsherren mit ihren scharlachrothen Mänteln an, vor ihnen her die Stadtdiener mit dunkelrothen Mänteln und Hellebarden. Sodann folgte die Stadtgeistlichkeit, ausgegangen von der Wohnung des Weihbischofs (die „Kapp") am Neptunsbrunnen, welcher der Weihbischof mit seiner Geistlichkeit folgte. Nach beendigter Einweihung wurde in der nahen Hospitalskirche zu St. Jakob ein feierliches Hochamt gehalten.

Indessen lange Gewohnheit haftet tief, insbesondre auf religiösem Gebiete, zumal, wenn sie ihre Wurzeln in natürlichen und löblichen Wünschen des menschlichen Herzens hat. Daß aber das christliche Gemüth die hingeschiedenen Theuern in der Mitte der Pfarrgenossen, an der Pfarrkirche, zu behalten wünsche, braucht nicht bewiesen zu werden. Die Bürgerschaft von Trier war mit dem neuen Kirchhofe nicht zufrieden; daher hatten schon am Tage vor der Einsegnung Versammlungen der Zünfte auf den Zunfthäusern stattgefunden, waren Bittschriften an den Churfürsten aufgesetzt worden, daß wenigstens

den Pfarreien der Stadt, die auf ihren bisherigen Kirchhöfen Raum genug zur Unterbringung ihrer Leichen hätten, gestattet werde, an ihren Kirchen zu beerdigen. Da in demselben Jahre 1781 bei großer und anhaltender Hitze die Ruhr zu Trier ausbrach und auch in dem nächst folgenden Jahre große Sterblichkeit herrschte (während vier Wochen sind fünfhundert Menschen gestorben), und in Folge davon auch der neue Kirchhof bald zu klein wurde, erhielten die Pfarreien, mit Ausnahme von St. Gangolph, wieder die Erlaubniß, auch auf ihren besondern Kirchhöfen zu beerdigen. Einzelne Leichen der Gangolphspfarrei wurden bei St. Paulus beerdigt.

Als im Herbste des Jahres 1792 die Preußen von ihrem unglücklichen Feldzuge gegen die Franzosen in der Champagne zurückkehrten und eine schreckliche Sterblichkeit unter ihnen herrschte, so daß fast jeden Morgen viele Leichen auf einem Rüstwagen aus der Stadt gefahren werden mußten, hat man dieselben in dem Schießgraben, linker Seite des Martinsthores beim Ausgehen, einscharren müssen. Viele östreichische Soldaten, die in den Jahren 1792—1794 hier gestorben, sind auf der andern Seite desselben Thores im Stadtgraben, wegen Ueberfüllung der Kirchhöfe in der Stadt, begraben worden.

Auch die Stadt Coblenz hatte bis unter der Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus ihre Begräbnißstätten an und in den Kirchen; innerhalb der Kirchen hatten angesehene Familien Erbbegräbnisse. Im Oktober 1777 wurde aber das Beerdigen innerhalb der Stadt durch den Churfürsten verboten und ein neuer Kirchhof außerhalb, westlich von dem neuen Lehrthor angelegt, der selber später den neu zu erbauenden Festungswerken hat weichen müssen.

Wenn man die Verlegung der Kirchhöfe zu Coblenz und Trier aus der Stadt, rücksichtlich von den Kirchen hinweg, der seichten Aufklärerei der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allein zuschreibt, so geht man offenbar hierin zu weit, indem auch unstreitig das Bedürfniß daran Antheil gehabt hat. Was aber das Beerdigen in den Kirchen selbst betrifft, so hat Clemens Wenceslaus, indem er dasselbe verboten, ganz im Geiste der Kirchengesetze gehandelt, und kann ihn also hierin nicht der mindeste Vorwurf treffen. Daß nun die engen Beringe um die Kirchen nicht mehr Raum genug zur Beerdigung boten und darum Kirchhöfe entfernt von den Kirchen angelegt werden mußten, war eine natürliche Folge der Ausführung alter Kirchengesetze, die selbst dann, bei der steigenden Bevölkerung, nicht lange ausgeblieben sein würde, wenn jene Beringe auch noch bedeutend größer gewesen wären.

Die mit unsern Kirchhöfen während der französischen Herrschaft

vorgegangene Veränderung wird in der dritten Abtheilung unsers Werkes zur Sprache kommen.

Hier aber sei uns noch gegönnt, der Grabstätten unsrer Erzbischöfe und Churfürsten Erwähnung zu thun.

Unsere zwei ersten Bischöfe, Eucharius und Valerius, sind in der ältesten Kirche von Trier begraben worden, in der Euchariuskirche, welche seit dem 12. Jahrhunderte Matthiaskirche heißt; des h. Maternus Ueberreste sind, wie sein Leben, getheilt zwischen Trier und Cöln. Der heil. Agritius erhielt sein Grab in der ohne Zweifel unter ihm erbauten Johanniskirche (später St. Maximin genannt); der h. Maximin († 351) in der nach ihm benannten Kirche; der h. Paulin († 358) in der nach ihm benannten Kirche; ebenso der h. Bonosus († 373), der h. Felix († c. 400). Cyrillus, der nach den Verwüstungen der Völkerwanderung die St. Euchariuskirche wieder aufgebaut hatte, erhielt in dieser auch sein Grab. Rusticus und Leguntius wieder zu St. Paulin (oder Marien zu den Märtyrern, wie diese Kirche auch hieß); ebenso der h. Marus; Aprunculus ist später von St. Symphorian (unterhalb Martin) auch dorthin transferirt worden. Der h. Nicetius, besonderer Verehrer des h. Maximin, wird in der Maximinkirche beigesetzt (566); der h. Magnericus in der von ihm gegründeten Martinskirche; der h. Modoald in dem von ihm gegründeten Kloster St. Symphorian; Numerian in der Kirche zu Euren, der h. Lutwin in dem von ihm gestifteten Kloster Mettlach, der ungeistliche Milo wird auf der Jagd im Meilenwalde von einem Eber tödtlich verwundet und findet sein Grab in der Kirche zu Erang. Amalarius († 814) ist begraben zu St. Paulin, Hetti zu St. Eucharius, Theutgaud zu Rom; Bertulph († 884) zu Paulin, Rutger († 930) und Rotbert († 956) in der Walburgiskirche dicht neben St. Paulin. Erzbischof Heinrich I stirbt im Gefolge Kaiser Otto II zu Parma (964), wird später nach Trier gebracht und in der von Egbert neu erbauten St. Andreaskapelle dicht an der Domkirche begraben, das erste Beispiel, wo ein Erzbischof von Trier innerhalb der Stadt beerdigt wird. Theoderich I stirbt zu Mainz (977) und wird dort in der von ihm erbauten und dotirten St. Gangolphskirche begraben. Egbert († 993) ruht in der genannten Andreaskapelle; Megingaud stirbt zu Coblenz und wird nach Trier gebracht und bei den Vorgängern beigesetzt; Poppo ruht in der von ihm eingerichteten Simeonskirche, Eberhard beschließt (1066) die erzbischöfliche Grabstätte zu Paulin, welche sich die meisten der Vorgänger gewählt hatten. Sein Nachfolger Udo eröffnet dagegen die Grabstätten in der Domkirche, in welcher danach alle Erzbischöfe und Churfürsten mit wenigen Ausnahmen begraben wurden. Diese Ausnahmen waren Johannes I, der sich seine

Ruhestätte zu Himmerod gewählt (1212), Boemund I († 1300) daselbst, Diether, aus dem Dominicanerorden, der in der Klosterkirche seiner Ordensbrüder ein prachtvolles Grabmahl erhielt, Werner († 1418), der in St. Castor beigesetzt worden, Jakob I († 1456) in der Liebfrauenkirche, Jakob II († 1511) zu St. Florin in Coblenz, Johannes V († 1556) daselbst, ebenso Johannes VI († 1567), Carl Joseph von Lothringen stirbt 1715 zu Wien und wird in der kaiserlichen Gruft daselbst bei den Capucinern beigesetzt; Franz Ludwig († 1732) zu Breslau; Clemens Wenceslaus endlich stirbt als Bischof von Augsburg zu Oberdorf im Algäu (1812) und ist auch dort begraben.

LVI. Kapitel.

Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältnisse zu den Erzbischöfen.

Coblenz, die zweite Stadt des Churfürstenthums, war unter den fränkischen Königen ein Königshof (curtis regia), und ist in dieser Eigenschaft an die deutschen Könige übergegangen. Kaiser Heinrich II, besonders freigebig gegen die Kirche, hat dasselbe mit allem Zubehör 1018 dem Erzbischof Poppo übergeben[1]). Die Vogtei über Coblenz erhielt der Pfalzgraf bei Rhein, der Schirmherr der Trierischen Kirche, als Lehn von dieser; von diesen Pfalzgrafen erhielten dieselbe zuerst die Grafen von Arnstein und sodann die Grafen von Nassau, die einen Theil der Arnstein'schen Besitzungen geerbt hatten, als Afterlehn[2]). Nachdem die Obervogtei über die Trierische Kirche von den Pfalzgrafen an den Erzbischof Johannes I resignirt worden (1198) und die Grafen von Nassau die Vogtei über Coblenz dem Erzbischof Arnold II verpfändet hatten (1253), ist auch die letztere bei dem Erzbischofe verblieben und damit die unmittelbare Gerichtsbarkeit an denselben übergegangen.

Die Regierung Arnold II fällt in jene Zeit, wo das Faustrecht in solchem Uebermaße grassirte, daß unter Andern die Abtei Prüm sich zur Aufstellung des Statutes genöthigt sah, wonach Jeder, der in der Abtei, einerlei ob als Conventual oder Präbendat, aufgenommen werden wolle, Schutzwaffen mit sich bringen müsse, um gegen feindliche Anfälle sich und das Kloster vertheidigen zu helfen. In einer solchen Zeit mußten die Erzbischöfe auf Anlegung fester Plätze wie auch mit den

---

[1]) Honth. I. p. 354 et 355.

[2]) Günther, topogr. Geschichte der Stadt Coblenz. S. 15.

Städtebewohnern auf Schirmung der Städte durch Ringmauern und Vertheidigungsthürme bedacht sein. So hat denn schon zu Anfange des 13. Jahrhunderts Erzbischof Johannes I angefangen, die Stadt Trier mit Mauern zu umgeben, und Arnold II hat das Werk vollendet, wie unter Anderm bekannt ist aus der Ausschließung der unruhigen Herren „von der Brücken" bei St. Barbara, in Folge deren das dortige Thor die „Neidport" genannt worden ist. Derselbe Arnold erbaute die Burg zu Stolzenfels, fügte der Burg zu Welschbillig vier Thürme hinzu, hat Arras ausgebessert, hat dem Pallaste zu Trier neue Bauten angefügt und Ehrenbreitstein, das unter Hillin an die Trierische Kirche gekommen war, mehr befestigt. Nachdem derselbe die Vogtei über Coblenz an sich gezogen, war er bedacht, auch diese Stadt mit Mauern zu ihrer Sicherheit zu umgeben. Die Bürger fühlten aber ebenfalls das Bedürfniß, auf Sicherung der Stadt Bedacht zu nehmen, und setzten von 1252 ab mehre Jahre hindurch das Befestigungswerk mit Mauern, Thürmen, Thoren und Wällen fort, bis dasselbe unter dem Nachfolger Heinrich von Vinstingen vollendet wurde. Zu derselben Zeit aber, wo die Bürger die Befestigung der Stadt ausführten, ließ der Erzbischof Heinrich, ohne Zweifel zu eigener Sicherheit, innerhalb derselben eine feste Burg aufführen. Das erregte Verdacht bei der Stadt und hinwiederum mußte solcher ebenfalls in dem Erzbischofe aufsteigen gegen die Bürgerschaft, weil sie mit Nachbarstädten Bündnisse schloß, die er als seiner Landeshoheit gefährlich erachten konnte. Es kam 1280 zu einem förmlichen Aufstande, indem die Bürger sich den Befehlen des Erzbischofs widersetzten, ihm den Einzug in die Stadt verwehrten und benachbarte Ortschaften zu Hilfe riefen. Heinrich rückte aber mit Truppen vor die Stadt und die schnell muthlos gewordenen Bürger kehrten zum Gehorsam zurück, auf die Bedingung, daß die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln und der Deutschmeister den Streit schiedsrichterlich entscheiden sollten. Diese erkannten aber, daß sowohl der Erzbischof seine Burg in Coblenz fortbauen und befestigen, als auch die Bürger ihre Stadtmauern aufrichten und die Stadt befestigen könnten; daß die Ritter, Scheffen und Bürger den Erzbischof als ihren Herrn anerkennen und ihm Gehorsam leisten, daß sie alle zu seinem Nachtheile geschlossenen Bündnisse aufheben und fortan keine dergleichen mehr schließen, daß sie demselben alle seine geistlichen und weltlichen Rechte in der Stadt, wie bisher, belassen, daß aber auch er der Bürgerschaft und den Scheffen ihre wohlhergebrachten Rechte erhalten und sie in Ausübung derselben nicht stören sollte [1]).

---

[1]) Honth. I. p. 814 et 815.

Man sieht, daß es sich bei dieser Zwistigkeit auf Seite des Erzbischofs nicht darum handelte, seine Rechte durch Schmälerung jener der Stadt zu erweitern, sondern daß er seine frühern hergebrachten schützen und ebenso die der Stadt respektiren wollte. Der Uebergriff war von der Stadt ausgegangen und derselbe fällt der Zeit nach zusammen mit ähnlichen Uebergriffen der Stadt Trier in die hergebrachten Rechte des Erzbischofs, die hier von Zeit zu Zeit, wenn günstige Gelegenheit dafür vorhanden zu sein schien, in ein Gelüsten nach Reichsunmittelbarkeit übergingen, welches sodann im Jahre 1560 auch die Stadt Coblenz zur Nachahmung verleitete, obgleich sich in ihrer Geschichte nicht einmal ein scheinbarer Grund für eine solche auffinden ließ. Diese Versuche zur Aneignung weiterer Rechte gegenüber den Erzbischöfen treten zu Coblenz hervor nach jener Zeit, wo die delegirte Gerichtsbarkeit der Vögte an die Erzbischöfe selbst übergegangen war, wo wegen des grassirenden Faustrechts sowohl die Erzbischöfe, als auch die Städte auf Anlegung fester Plätze und Befestigung durch Mauern und Wälle bedacht sein mußten. Die Vögte hatten mitunter den Städten Einrichtungen bei sich erlaubt, die als Neuerungen und als Eingriffe in die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe zu betrachten waren, wie dieses 1161 durch den damaligen Vogt von Trier geschehen war. Seitdem aber die Erzbischöfe die Gerichtsbarkeit ihrer Vögte an sich gezogen hatten, zu Trier seit Ende des 12., zu Coblenz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ließen sie solche Neuerungen und Uebergriffe nicht mehr zu und suchten die beiderseitigen Gerechtsamen nach dem Herkommen genauer zu bestimmen und sorgfältiger zu handhaben. Da die Rechtspflege in weltlichen Dingen früher unter dem Vorsitze des Vogtes stattfinden mußte, so fragte sich nach dem Abgange desselben, wie nunmehr das Scheffengericht und der Stadtrath zusammengesetzt sein solle, und welches des letztern Befugnisse und rechtliche Stellung zu den Erzbischöfen sei, an die jetzt die Vogtei übergegangen war. Und ferner, da man den Schutz der Städte durch Mauern und Wälle in jener Zeit des Faustrechts nicht hinreichend gesichert glaubte, besonders nach dem Eingehen der Vogtei, so bewarben sich die Städte um Hilfe durch Bündnisse mit benachbarten Städten und Grafen. Solche Bündnisse aber von Städten, die der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe unterworfen waren, konnten diesen selbst gefährlich werden, zu einer Zeit, wo die Bürger bewaffnet waren, zu eigenem Schutze bewaffnet sein mußten, und wo bei dem Zunehmen der Gewerbe in den Städten diese in ihrer Wichtigkeit sich zu fühlen begannen und die einzelnen Gewerbegenossen sich in Bruderschaften und Zünften vereinigten. Daher mußte denn auch die Frage zur Erledigung kommen, ob und in

wiefern den Städten gestattet sein könne, mit andern Städten und Dynasten Bündnisse zu schließen. Endlich war die Frage, können die Städte eigenmächtig ein „Ungeld" auflegen, oder haben sie hiezu eine Ermächtigung des Erzbischofs nothwendig. Aus diesen drei Fragen sind die Reibungen zwischen der Stadt Coblenz, wie die zwischen Trier und den Erzbischöfen, zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hervorgegangen, die aber sodann unter dem kräftigen Balduin zu endgültiger Erledigung mit genauerer Feststellung der gegenseitigen Rechte und Beziehungen gelangt sind.

Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Stadtobrigkeit zu Coblenz bestanden aus einem Schultheiß, aus Rittern, dem Vogte und den Scheffen. In dem Scheffengerichte hatte der Schultheiß das Präsidium, der Vogt aber hatte den Landesherrn zu vertreten. Vor dieser Obrigkeit wurden alle Urkunden ausgefertigt und mit dem Stadtsiegel beglaubigt; öffentliche Verträge, Käufe und Verkäufe und andre Akte wurden vor ihr vorgenommen. In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts aber wurde eine neue Einrichtung des Stadtraths getroffen, so nämlich, daß, während derselbe seit dem Abgange des Vogtes aus dem Schultheiß, Rittern und Scheffen bestanden hatte, nunmehr auch ein Ausschuß der Bürger daran Antheil nehmen sollte. Eine Vereinbarung der Ritter, Scheffen und der gesammten Bürgerschaft vom 12. Juni 1300 lautete dahin, daß fortan einige aus dem Ritterstande, einige aus dem Scheffengerichte und einige aus dem Bürgerstande ewiger Rath und Vorstand der Stadt sein, im Namen der ganzen Bürgerschaft dem Erzbischofe von Trier Gehorsam schwören und dessen Rechte bewahren, so wie auch die Gerechtsamen der Bürger und ihre alten Gewohnheiten aufrecht erhalten sollten. Diese Einrichtungen, Statuten genannt, erhielten von dem Erzbischof Diether von Nassau und dem Kaiser Albert, der damals eben in Oppenheim war, Bestätigung. In dem darauf folgenden Jahre schloß aber ferner die Stadt mit den Städten Andernach, Bonn, Boppard und Oberwesel Bündnisse zu gegenseitigem Schutze gegen offene und geheime Feinde. Wie es scheint, hatte die Stadt Coblenz hiebei noch weiter gehende Absichten; denn im zweiten Jahre nach Abschluß jener Bündnisse (1303) lehnen die Coblenzer sich abermal, ihrer Eide uneingedenk, gegen den Erzbischof auf, daß dieser sich genöthigt sah, im September desselben Jahres mit einem Gefolge von 500 Rittern vor die Stadt zu rücken und dieselbe zum Gehorsame zu zwingen.

So wenig als der Vorgänger hat Diether seinen Sieg benützt, die Rechte der Stadt zu schmälern; vielmehr lautet die getroffene Entscheidung nur dahin, daß beiderseits Friede und Einigkeit sein, daß der Erzbischof die Coblenzer bei ihren Rechten und alten Gewohn-

heiten belassen, keinen ihrer Feinde in seine Burg aufnehmen und keinen Coblenzer Bürger oder dessen Gut anders als nach altem Herkommen und auf Grund eines Scheffenerkenntnisses ergreifen lassen sollte; daß dagegen auch die Coblenzer ihrem Erzbischofe gehorsam sein, seine Rechte in Coblenz anerkennen und bewahren, keinen seiner Feinde in die Stadt aufnehmen und ihm wider Jedermann Beistand leisten sollten. Weiter, daß die damaligen Bürgermeister entsetzt und hinfüro zu diesem Amte bloß solche ernannt werden sollten, welche die Zustimmung des Erzbischofs und der Bürger haben würden; daß den Coblenzern erlaubt sei, sich über das Wohl der Stadt zu berathen, daß der Erzbischof den Bau seiner Burg fortsetzen und die Bürgerschaft mit Aufführung der Stadtmauern fortfahren könnten; endlich, daß alle bisherige Statuten, Verträge und Reverse, die unter den Erzbischöfen Heinrich und Diether entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil der Stadt gemacht worden, vernichtet und auch die erst kürzlich verabredete neue Rathsordnung aufgehoben sein sollte [1]).

So handelten durchgängig unsre Erzbischöfe ihren Untergebenen gegenüber; selbst wenn sie einen Aufstand unterdrückt hatten, dachten sie nicht daran, die Rechte und Freiheiten derselben zu schmälern, sondern nur die eigenen in Anerkennung zu erhalten. Ebenso wenig als die geistlichen Reichsfürsten auf Vergrößerung ihrer Territorien durch Eroberungen ausgingen, ebenso wenig wollten sie althergebrachte Rechte und Freiheiten der Untergebenen schmälern, um die eigenen Rechte zu mehren; sie waren conservativ in dem einen wie in dem andern. Daher genossen denn auch bekanntlich die Unterthanen geistlicher Reichsfürsten weit größere Freiheiten, als die der weltlichen. Eben dieser Umstand aber reizte oft in den Unterthanen, besonders den Städten, die Begierde nach noch größern Freiheiten, zumal unter Erzbischöfen, die, wie Diether, aus Schwäche die Zügel zu weit schießen ließen, wie denn eben er auch der Stadt Trier gegenüber Concessionen aus Schwäche gemacht hat, welche seinen landesherrlichen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten fast ganz aufhoben, bis sein kräftiger Nachfolger Balduin das frühere Rechtsverhältniß wieder hergestellt hat [2]).

Unter dem Erzbischofe Balduin wurden alle Verhältnisse im Erzstifte trefflich geordnet; unter ihm erscheint wieder ein Stadtrath mit Bürgermeistern, obgleich die erstere Bezeichnung noch nicht gebraucht ist und die Bürgermeister vermuthlich zu Coblenz so, wie zu Trier,

[1]) Siehe Günther, topograph. Gesch. v. Coblenz, stellenweise von S. 37—63.

[2]) Man vergl. „Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bd S. 571; ebenfalls das Schulprog. des Cobl. Gymnas. (1853) von Dir. Dominicus S. 1—40.

gewählt werden mußten, indem Balduin 1308 den frühern Zustand zu Trier dadurch wieder herstellte, daß er anordnete: „Zu Bürgermeistern sollen keine Andere genommen werden, als Scheffen, die von Alters her den Vorsitz führen". Daß es aber zu Coblenz damals Bürgermeister gegeben habe in dem Stadtvorstande, ergibt sich aus einer Zuschrift der Stadt Neumagen an Coblenz vom Jahre 1317, die da lautet: sculteto, scabinis, magistris civium, consulibus et universis oppidanis oppidi Confluentini. Der so zusammengesetzten Stadtobrigkeit stand die Polizeiverwaltung und die Rechtspflege zu, natürlich aus Uebertragung und unter Oberaufsicht der Erzbischöfe als Territorialherren. Seines Rechtes und seiner Kraft zur Geltendmachung desselben bewußt, schöpfte Balduin kein Mißtrauen aus Bündnissen, welche die Stadt unter seiner Regierung mit benachbarten Städten, Grafen und Herren zu ihrem Schutze schloß, indem sie ihnen das Bürgerrecht ertheilte, gegen die Bedingung, bei feindlichen Angriffen ihr Hilfe zu leisten. Außerdem hat er sich ein für alle Zeiten gesegnetes Andenken bei der Stadt erworben durch Aufführung der steinernen Brücke über die Mosel.

Unter dem zweiten Nachfolger Balduin's, dem Cuno von Falkenstein, hat die Stadt Coblenz zuerst eine feierliche Huldigung bei dem Regierungsantritte dargebracht (1362). Cuno, begleitet von Grafen und Rittern, hatte sich zu dem Ende auf den Marktplatz begeben, und erschienen hier die beiden Bürgermeister mit einem Ausschusse des Adels und der Bürgerschaft, ließ der eine, Heinrich Erkel, seine Vollmacht zur Huldigung im Namen der Bürgerschaft durch einen Notar ablesen, worauf er sich gegen Sonnenaufgang stellte und schwur, dem Erzbischofe treu und hold zu sein, unbeschadet jedoch der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt; seinerseits hat auch Cuno versprochen, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen zu belassen. Zwar entstand bald danach ein Zwist zwischen der Stadt und dem Erzbischofe, der aber bloß die Accise-Erhebung in der Stadt betraf, über welche Cuno der Ansicht war, daß sie entweder rechtswidrig sei, oder, wenn rechtlich, eher ihm zukomme, als der Stadt, so wie Zölle und andre Abgaben. Der Streit wurde aber dahin geschlichtet, daß dem Erzbischofe die Hälfte des Ungeldes (der Accise) in der Stadt, so wie früher dem Balduin, zukommen solle.

Die Wichtigkeit, welche inzwischen allmälig die Handwerkszünfte in städtischen Angelegenheiten erlangt hatten, scheint 1366 Veranlassung zu einer neuen Zusammensetzung des Stadtmagistrats gegeben zu haben. Die versammelte Bürgerschaft machte in dem genannten Jahre die Verordnung, daß der Stadtmagistrat fortan bestehen solle aus dem

Schultheiß, aus acht Personen vom Adel, aus vier Scheffen, zehn Bürgern und aus vierzehn Handwerkern (Zunftmeistern)[1]).

Diese neue Zusammensetzung des Stadtrathes änderte in dem Rechtsverhältnisse der Stadt zu den Erzbischöfen natürlich nichts; die landesherrliche Hoheit der Erzbischöfe über Coblenz war bis heran nie principiell in Abrede gestellt worden, hatte dazu seit Cuno's und Werners Regierung eine so bestimmte und feierliche Anerkennung und Ausprägung erhalten, als die Erzbischöfe es nur wünschen konnten. Die Stadt hatte ihnen beim Regierungsantritt feierlich gehuldigt; in ihren namentlich aufgezählten Rechten und Freiheiten hat die Stadt (1362) ausdrücklich die weltliche wie geistliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Trier über Coblenz aufgeführt. Der Erzbischof Werner hat 1398 eine Verordnung für Zünfte und im Jahr 1400 eine neue verbesserte Gerichtsordnung für Coblenz, so wie für das Scheffengericht zu Trier, gegeben, lauter Akte, die Ausflüsse der landesherrlichen Hoheit sind. Dabei besaß die Stadt immerhin noch namhafte Rechte, auf deren Erhaltung sie sehr eifersüchtig war, und die sie sich bei jeder Huldigung von den Erzbischöfen garantiren ließ. Der Stadt stand das Recht zu, neue Bürger aufzunehmen, jedoch mußten die Aufgenommenen dem Erzbischofe als Landesherrn Treue schwören; der Erzbischof durfte seine Gerichtsbarkeit nur in rechtlicher Form durch ernannte Richter ausüben. Der von ihm angesetzte Amtmann durfte keinen Bürger bei Leib oder Gut ergreifen, als nur auf Grund eines vorhergehenden Urtheils des Scheffengerichts. War der Amtmann auch der Erste im Stadtrathe, so mußte er aber, sofern die zu verhandelnde Sache eine Collision der städtischen mit den landesherrlichen Interessen in sich begriff, aus dem Rathszimmer abtreten.

Von den zwei Bürgermeistern wurde der eine aus dem Ritterstande, der andre aus den bürgerlichen Rathsherren gewählt; der letztere besorgte hauptsächlich die Geschäfte, huldigte im Namen der Stadt dem jedesmaligen neuen Erzbischofe; er war der Polizeibeamte. Dem Stadtrathe stand es zu, hohe und niedere Strafen durch sein Scheffengericht zu verhängen, jedoch Strafen wegen Verwundung nur mit Einstimmung des churfürstlichen Amtmannes. Der Amtmann und der Stadtrath concurrirten bei Besichtigung des Maßes, des Gewichtes und der Münzen; bei Contraventionen dabei standen dem Amtmanne

---

[1]) Damals gab es noch nur sieben Zünfte zu Coblenz, nämlich die der Metzger, der Weber, der Bäcker, der Schuster, der Schmiede, der Gerber und der Weingartsleute, und sollten also aus jeder Zunft zwei Handwerker in den Rath genommen werden.

zwei Drittel, der Stadt ein Drittel der Strafgelder zu; bei andern Strafen kamen zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an den Erzbischof; von der Accise bezog der Erzbischof die eine, die Stadt die andre Hälfte.

LVII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar sein (1560).

Daß die Stadt Coblenz sehr eifersüchtig für Wahrung ihrer Rechte wachte, mit Mißtrauen sehr oft die Schritte und Tritte der Erzbischöfe beobachtete, ja mehrmal sich gegen dieselben auflehnte, davon sind in der bisherigen Geschichte verschiedene Beispiele vorgekommen. Bei dem Allen aber war es der Stadt nie in den Sinn gekommen, auf Reichsunmittelbarkeit irgend Anspruch zu machen, und war für einen solchen in der ganzen Geschichte von Coblenz auch nicht ein Schein von Anhaltspunkt anzutreffen; vielmehr hatte die Stadt unzähligemal die landesherrliche Gerichtsbarkeit der Trierischen Erzbischöfe anerkannt. Nur das Zeitalter der „Reformation" konnte durch seine schreckliche Auflockerung der religiösen und gesetzlichen Grundlagen im deutschen Reiche, durch die zahllosen Beispiele von Ungehorsam und Auflehnung gegen die Obrigkeiten unter dem Deckmantel der neuen Religion, zu dem abenteuerlichen Unterfangen verleiten, für Coblenz Reichsunmittelbarkeit zu beanspruchen. Indessen, Reichsfürsten hatten sich vom Kaiser unabhängiger gemacht, der raubsüchtige Reichsadel beutete die Wirren der Reformation für sich aus, die Bauern hatten größere Freiheiten gefordert; das Reich war gespalten in zwei feindliche Heerlager, das Ansehen des Kaisers und seine Macht dadurch geschwächt; Albrecht von Brandenburg hatte, trotz dem zu Passau (1552) abgeschlossenen Friedensvertrag, die geistlichen Churfürstenthümer am Rhein geplündert und verheert und dadurch in einem Beispiele gezeigt, wie wenig der Kühne und Unternehmende die Reichsgesetze zu fürchten brauche. Im ganzen Reiche hatte die Reformation, selbst da, wo die Glaubensneuerung nicht hingedrungen war, zügellosen Freiheitsschwindel entzündet; namentlich aber glaubte man von den geistlichen Fürsten des Reiches Alles fordern und gegen sie durchsetzen zu können. Außerdem hatten die Erzbischöfe von Trier bis heran immer, wo sie Auflehnung der Bürgerschaft von Coblenz mit bewaffneter Macht hatten niederschlagen müssen, am Ende jedesmal großmüthig auf das Strafrecht verzichtet und von Neuem der Stadt alle ihre frühern Rechte und Frei-

heiten zugesichert. Das waren der Versuchungen zu viele für jene Stadt. Gelang der Versuch, die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln, gut; gelang er nicht, so war doch Hoffnung, daß sie von ihren frühern Freiheiten nichts einbüßen würde. Daß der Stadtmagistrat, von dem allein ursprünglich der neuerungssüchtige Plan ausgegangen ist, sich durch ein Zusammentreffen anscheinend günstiger Umstände zu dem Unternehmen hat verleiten lassen, geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Abwesenheit des Erzbischofs Johannes von Isenburg, der sich zu Trient auf dem Concil befand, 1550 zu einer Erklärung benützt wurde, in welcher jenes Gelüsten zum erstenmal hervortritt. Die Rathsglieder verbanden sich unter einander, daß sie ihre Beschwerden, welche sie gegen die churfürstlichen Beamten vorzubringen hätten, ihrem damals zu Trient befindlichen Landesherrn vorlegen, und wenn dieser ihnen nicht abhelfen würde, sie ihren gegen die Stadt habenden Eiden und Pflichten getreu bleiben und die städtischen Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Herkommen auf alle mögliche und rechtliche Art und Weise retten und vertheidigen wollten. Früher, als wahrscheinlich vermuthet wurde, kam, wegen Auflösung des Concils in Folge des hochverrätherischen Krieges des lutherischen Churfürsten Moritz von Sachsen, der Erzbischof wieder in sein Land zurück; ein Abschied zwischen demselben und der Stadt sicherte vorläufig den status quo vor dem Ausbruche der Irrungen, die Streitpunkte einer Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts reservirend. Unter dem Nachfolger Johann von der Leyen, der mit Mühe 1559 und 1560 den durch Caspar Olevian zu Trier ausgebrochenen Religionsaufstand gedämpft hatte, brach 1561 der Aufruhr gegen den Erzbischof zu Coblenz förmlich aus. Der Stadtrath hatte die Bürgerschaft beredet, man sei bisher im Irrthum gewesen, so lange die Herrschaft des Erzbischofs zu ertragen; dem zufolge wurde den Befehlen desselben kein Gehorsam mehr geleistet, der Eintritt in die Stadt ihm versperrt und die Einleitung getroffen, ihm bewaffneten Widerstand zu leisten. Indessen war der in der Stadt angesessene Adel so klug gewesen, sich dem Aufstande fern zu halten. In einem Schreiben vom 9. Oktober 1561 an den Stadtrath verwies der Erzbischof diesem sein pflichtvergessenes, trotziges und übermüthiges Benehmen, das er sich bereits gegen seinen Vorgänger erlaubt, mahnte an die Leibs-, Lebens- oder Ehrenstrafen, die er nach den Gesetzen über die Theilnehmer solcher strafwürdiger Aufführung verhängen könne, wollte es jedoch für diesmal bei einer unverzüglich zu entrichtenden Geldstrafe von 12,000 Goldgulden, zu welcher der in der Stadt ansässige Adel nicht herangezogen werden solle, bewenden lassen. In einer Zuschrift an die Zunftmeister vom letzten Dezember d. J. gibt er der Stadt und

Bürgerschaft die beruhigende Erklärung, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten belassen und schützen zu wollen; jedoch wolle er manche bei dem Stadtmagistrate eingeschlichene Mißbräuche abgestellt haben und seine landesherrlichen Rechte unverletzt wissen. Allein die Köpfe waren schon zu sehr erhitzt, als daß des Erzbischofs Worte noch Gehör hätten finden können; und so sah sich dieser zur Anwendung von Gewalt genöthigt. Eine Blokade und Absperrung der Zufuhr, mit denen er den Religionsaufstand zu Trier gedämpft hatte, brachte auch die Bürgerschaft zu Coblenz zur Besinnung. Die Bürger trennten sich von dem Stadtrathe und wollten lieber des Erzbischofs Güte anrufen, als durch längern Widerstand seinen Unwillen reizen; von dem Adel nicht unterstützt und nun auch von der Bürgerschaft verlassen, sah auch der Magistrat keine andre Wahl, als zu bereuen und um Verzeihung zu bitten [1]).

Bald nach dem Unterwerfungsakte erfolgte von Seite des Erzbischofs (den 11. April 1562) eine neue Raths- und Scheffenordnung, die Leyische genannt, wodurch die Verfassung der Stadt Coblenz, die Stellung des Magistrats, wesentliche Veränderungen erlitt. Dieser Ordnung gemäß sollte die Stadt durch einen Amtmann, der die Person des Churfürsten vertrat, und durch zwei Bürgermeister, denen ein aus Personen adeligen und bürgerlichen Standes zusammengesetzter Rath beigegeben war, dann in Hinsicht auf die Rechtspflege durch ein Scheffengericht von 14 Scheffen, unter Vorsitz des Stadtschultheißen, regiert werden. Nebst den zwei Bürgermeistern, die jährlich, drei Tage vor Pfingsten, der eine aus den adeligen, der andre aus den bürgerlichen Scheffen durch den Stadtrath zu wählen, sollte der Rath 39 Mitglieder zählen, 8 von der Ritterschaft, den Schultheiß, 14 Scheffen, 8 angesehene und verständige Bürger und 8 Handwerker, und zwar aus den Zünften der Weber, Metzger, Bäcker, Schuster, Lohgerber, Schmiede, Schiffer, Faßbinder, Zimmerleute und Weingartsleute [2]).

Von einem fernern Versuche der Stadt Coblenz, sich von der Botmäßigkeit der Erzbischöfe loszusagen, ist danach keine Rede mehr; denn was die Stadt in Beschwerdeführung und Opposition später

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiq." I. Abthl. 2. Bd. S. 571. Günther, topogr. Gesch. von Coblenz, S 196 u. 197. Hieroth. rer. confluent. manipul p. 56 et 57.

[2]) Siehe die vollständige Raths- und Scheffenordnung bei Honthem. II. p. 865—874; auszugsweise in den genannten Werken an den angeführten Stellen. Wie sehr die damalige Zeit und das böse Beispiel zu solchen Widersetzlichkeiten verleiteten, ist auch ersichtlich aus der Thatsache, daß ebenfalls die Stadt Boppard, fast gleichzeitig mit Trier und Coblenz, rebellirte, aber auch bald zur Ordnung gebracht wurde.

unter dem Churfürsten Philipp Christoph von Sötern gethan hat, war nicht gegen die landesherrliche Hoheit, sondern gegen willkürliche Bedrückung gerichtet, war nicht der Stadt Coblenz eigen, sondern ging gleichmäßig von allen, geistlichen und weltlichen, Ständen des Churlandes aus. Weswegen daher auch Hierotheus schreibt: „Ihr (der Stadt Coblenz) ist der Widerstand, den sie dem Philipp Christoph entgegengesetzt hat, nicht sonderlich zu verargen, weil sich fast das ganze Trierische Land durch das launische und harte Regiment dieses Fürsten zum Widerstand herausgefordert sah und Philipp Christoph nahezu unausgesetzt jenem Manne sich ähnlich gezeigt hat, von dem die h. Schrift sagt: „„Seine Hand ist gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn [1]).““ Johannes von der Leyen fand sich indessen wegen der damals in der Nachbarschaft graſsirenden Häresie veranlaßt, für die Stadt Coblenz 1572, so wie für Trier, die Verordnung zu geben: „Daß Niemand als Bürger aufgenommen werden dürfe, der nicht vorher bei dem geistlichen Official vor Zeugen die Erklärung abgegeben habe, daß er bei der alten katholischen Religion verbleiben wolle [2]).“

Die frühere Einrichtung zu Coblenz, daß zwei Bürgermeister, ein adeliger und ein bürgerlicher, an der Spitze des Rathes standen, hat, seit die Ritterschaft des Erzstifts sich von den Landständen getrennt, keine Wichtigkeit mehr gehabt, da der Adel sich von den Rathssitzungen zurückgezogen hat. In der letzten Zeit des Churstaates gab es allerdings noch einen adeligen Bürgermeister neben dem bürgerlichen; allein derselbe hatte kein eigentliches Amt mehr, sondern war bloß mehr ein bedeutungsloses Ueberbleibsel und ein Andenken an die alte Einrichtung, wo der Rath aus Adeligen und Bürgerlichen bestanden hatte.

Auf das Innigste waren zu Coblenz wie zu Trier das Scheffengericht und der Magistrat verbunden, wenn auch die Scheffen- oder Gerichts- und die Rathssitzungen von einander geschieden waren. In der letzten Zeit bestand der Stadtmagistrat regelmäßig aus dreißig Gliedern: diese waren die vierzehn Scheffen des Hochgerichts, acht Personen des obern Raths und eben so viele aus den Zünften, welche den untern Rath bildeten. Nebst diesen Rathspersonen war zu Coblenz der zeitliche Oberamtmann und der Stadtschultheiß, die, gleichsam als churfürstliche Commissarien, die Pflicht hatten, auf die höchsten Verordnungen

1) Manipul. rer. conſſ. p. 61.

2) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 30.

wachsam zu sein, auf daß denselben nicht durch Eigenmächtigkeit der Subalternen Abbruch geschehe[1]).

LVIII. Kapitel.

Das Zunftwesen und die Zünfte.

Mit der städtischen Verfassung hing in unserm Lande wie in den meisten europäischen Ländern das Zunftwesen auf das innigste zusammen. Die verschiedenen Zünfte des Gewerbe- und Handwerkerstandes hatten das Recht, ein oder mehre Glieder aus ihrer Mitte in den Stadtrath zu wählen, und außerdem übten dieselben auch in ihrer Gesammtheit bei Berathung außerordentlicher städtischer Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus.

Was nun aber die Entstehung der Zünfte angeht, so sind die Historiker und Rechtslehrer so ziemlich einig in Angabe der Zeit, in welche dieselbe zu setzen ist. Mag das Zunftwesen auch nicht überall zu gleicher Zeit entstanden sein und also der Anfang desselben in verschiedenen Ländern und Städten auch in verschiedene Zeiten fallen, so steigt dieser doch nach allen vorliegenden Daten nirgends über die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurück. Dagegen aber sind die Schriftsteller, welche über das Zunftwesen handeln, nicht so einig in Angabe der Veranlassung oder der Art und Weise, wie die Zünfte entstanden seien. Runde[2]) meint, sie seien als Gegensatz oder Schutzmittel gegen das Faustrecht entstanden; „das Faustrecht, sagt er, welches so manche andre Verbindungen veranlaßte, gab ohne Zweifel auch den Gilden ihr Dasein." Indessen ist hiemit, wie leicht zu ersehen, so gut wie nichts erklärt. Anders erklärt Rau[3]) die Entstehung, indem er die ersten Anfänge in gesellschaftlichen Zuständen der fränkischen Zeit zu finden glaubt. Die Gewerbe hätten sich in den ältesten Zeiten in den Händen der Leibeigenen befunden; die hörigen Arbeiter auf herrschaftlichen Hofgütern, wo für die verschiedenen nöthigen Gewerbe Arbeiter gewesen, hätten in dem Hofrechte — als Schützlinge ihrer Herrn — eine Art eigene Verfassung gehabt, unter Meistern jeder Genossenschaft, wohnend zum Theil in eigenen Arbeitshäusern. Die technischen Gewerbe

---

[1]) Siehe Rhein. Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 737.

[2]) Grundsätze des allgem. deutschen Privatrechts. Göttingen 1791. S. 327.

[3]) Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung (eine gekrönte Preisschrift). Leipzig 1816. S. 33—37.

aber seien, als viele Arbeiter sich in den Städten gesammelt, von den ältern Bürgern derselben verachtet worden, als Beschäftigungen, die des Mannes von edler Abkunft unwürdig seien. Daher hätten die Arbeiter sich innig an einander anschließen müssen, um durch Zusammenhalten und ihre Masse sich Anerkennung zu erzwingen. Hüllmann [1]) endlich weiß weder von Faustrecht, noch von Verachtung der technischen Gewerbe in den Städten etwas, gegen die zum Schutze die Zünfte sich gebildet hätten. Er faßt den Handwerkerstand richtig als den Vermittler zwischen dem ländlichen und dem städtischen Fleiße auf, indem der Handwerker von dem Landwirthe einheimische rohe Stoffe erhalte, von dem städtischen Kaufmanne ausländische, dieselben verarbeite, beiden verarbeitet zurückgebe und so den gegenseitigen Austausch befördre. Künstler und Handwerker seien daher auch von Anbeginn sehr gewürdigt worden. Von den Plätzen aber, wo ihnen erlaubt worden, ihre Waaren feil zu bieten, müsse die Entwickelung der Zunftverfassung ausgehen. Die Kleinhändler und Handwerker, welche die ersten Lebensmittel und die nöthigsten Geräthschaften bereiteten, hätten sich mit ihren Waaren an öffentlichen Plätzen zum Verkaufen niedergelassen, solche Plätze allmälig erworben, auf niedrigen Gerüsten, sogenannten Bänken, ihre Waaren aufgestellt, und zwar alle gleichartige auf demselben Platze neben einander, weil so die Kauflustigen leicht wissen konnten, wo sie eine bestimmte Waare finden könnten. Daher rührten denn auch noch in vielen deutschen Städten die Brodbänke, Fleischbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke. Für ihre Bänke hätten dann bald auch die Handwerker und Krämer ein Obdach gesucht, und seien so bedeckte Gänge, Hallen, sogenannte Lauben oder Löben entstanden, nur von Holz, in wohlhabenden Städten aber von Stein; und weil die Eigenthümer sie auf ihre Kosten erbaut, waren sie erblich und verkäuflich; und weil die Hallen geschlossen waren, hat sich damit die Meinung von Ausschließlichkeit der Theilnahme gebildet, das charakteristische Merkmal des nachherigen Zunftwesens. Gebrach es in den Hallen und Lauben an Raum zu neuen Läden oder Bänken, so wurden außerhalb derselben Buden oder Gaden [2]), deren Reihe sich in einzelnen Städten, wie zu Cöln, in eine Straße verwandelt hat. Ebenso ent-

---

[1]) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Ausg. Berlin 1830. S. 539.

[2]) Die Krämer, welche mit Schnittwaaren handelten, haben damit den Anfang gemacht. Noch ein Ueberrest solcher Gaden besteht an der Ostseite der hiesigen St. Gangolphskirche.

standen auch Reihen von Buden, in denen fortdauernd die gleichartigen Handwerker feil hatten, und aus diesen Reihen sind Straßen entstanden, welche den Namen von den Handwerken ihrer Bewohner erhielten [1]).

Das waren ohne Zweifel die Anfänge des Zunftwesens; der tiefere Grund desselben war aber der natürliche Trieb in dem Leben des Volkes, seine Lage möglichst zu verbessern und sicher zu stellen. Die Sicherstellung der Lage und des Auskommens des Handwerkerstandes ist bedingt durch geregelten Absatz seiner Arbeiten und angemessenen Preis derselben, diese beiden aber wieder durch Güte der Arbeit. Demnach also mußten die Handwerker bedacht darauf sein, die Handwerke zu vervollkommenen, gute Arbeiten zu liefern, die Ehre ihres Standes dadurch zu wahren, und mußten ebenfalls dafür sorgen, daß nicht durch zu reiche Produktion der Preis der Arbeiten zu sehr herabgedrückt würde, die Arbeit den Arbeiter nicht mehr ernähren könnte. Hiemit waren aber die Grundzüge zum Zunftwesen gegeben, nämlich eigene, von den Handwerkern selbst ausgehende statutenmäßige Organisation der verschiedenen Handwerker im Innern und Abschließung derselben gegen zu starken Anwuchs nach Außen. Diese Organisation oder die eigentliche Entstehung der Handwerkergenossenschaften fällt nun aber, wie oben gesagt worden, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, also in eine Zeit, die überhaupt reich ist an neu entstandenen Genossenschaften in verschiedenen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens, die sich gemeinnützige Zwecke gesetzt und sich selber, unter Genehmigung der kirchlichen oder staatlichen Autorität, die für diese Zwecke angemessene Verfassung gegeben haben. In der Organisation oder Verfassung der Kirche lag das großartigste Muster vor, wie einzelne Kräfte zu sammeln und zur Erzielung großer Zwecke zu organisiren und zu beleben seien. Die Allregiererei der Staatsgewalt war damals und noch lange danach unbekannt; die socialen Triebe, geläutert und veredelt durch den Einfluß der Kirche, konnten sich frei äußern und entwickeln, und die Staatsgewalt beschränkte sich weise darauf, dieselben zu überwachen und etwaige Auswüchse, im Mißbrauche zum Nachtheile für das Ganze, wegzuschneiden. Daher müssen denn die Zunftgenossenschaften als naturwüchsige Gebilde betrachtet werden, weil aus einem natürlichen Triebe hervorgegangen und von innen heraus organisirt, wie überhaupt die verschiedenen Gebilde des gesellschaftlichen Lebens während des ganzen Mittelalters, mit denen die Zünfte auch in ihrer Organisation viele Aehnlichkeit haben.

---

[1]) So zu Trier die Nagelstraße, Weberstraße, Metzelgasse, Fleisch- und Brodstraße, Hosenstraße.

„Nähere Einigung derjenigen, schreibt Hurter, welchen irgend gemeinsame Berührungspunkte sich darbieten, liegt in der menschlichen Natur. Der Wohnplatz innerhalb des gleichen Bereiches war der allgemeine, der Betrieb des gleichen Geschäftes, oftmals in diesem selbst noch auf engern Raum angewiesen, der nähere, mächtiger erfassende Berührungspunkt. Es war aber nicht ein ideales, es war ein praktisches Moment, welches unter diesen mannigartigen Genossenschaften den Berührungspunkt bildete; das Waffenwerk bei dem Adel, der Geschäftsbetrieb bei den Handelnden, das Wesen des zu Bearbeitenden oder zu Fördernden bei dem Handwerker. Machten Schild und Speer die Einen, Wage und Elle die Andern zu Genossen, warum sollten Hammer, Scheere und Pfriem, Metall, Holz und Stein nicht dasselbe bewirken?" [1]). Mit diesen und andern Genossenschaften jener Zeit hatte daher auch das Zunftwesen die größte Aehnlichkeit. So mit den Ritterorden, die in den Kreuzzügen entstanden sind; ähnlich wie durch verschiedene Stufen die Aufnahme in den Priesterstand der Kirche vor sich geht, geschah die allmälige Erhebung in den Ritterstand. Der Adelige mußte seine bestimmte Zeit als Edelknabe (Page) stehen, dann als Knappe mit in den Kampf ziehen und zuletzt durch eine eigene Ceremonie (Ritterschlag) als Ritter aufgenommen werden. Aehnliche Stufen hatte der Gelehrte zu durchlaufen als Schüler, dann als Baccalaureus, bis er durch feierliche Promotion das Doktorat (Magistrat) erhielt und damit die Rechte, welche überall mit dieser Würde verbunden waren. Ebenso hat nun auch in den Zünften der Einzelne, der einmal selbstständig ein Handwerk ausüben wollte, seine Zeit als Lehrling, dann als Geselle zu stehen, und endlich sich durch Anfertigung eines Arbeitsstückes (Meisterstück) über seine Kenntniß und Geschicklichkeit auszuweisen, um als Meister anerkannt und aufgenommen zu werden. An der Spitze der Meister jeder Zunft stand ein Altmeister, der gewählt wurde.

Natürlich konnte das Zunftwesen eben nur in den Städten entstehen und bestehen, weil nur in diesen als den Mittelpunkten des Handels und Verkehrs die nöthigen Mittel zum Betriebe der Gewerbe zu haben, wie auch der ergiebigste Absatz zu finden waren. Die zu einer Gesellschaft vereinigten Handwerksgenossen einerlei Art in einer Stadt hießen nun aber Zünfte (collegia oder tribus opificum), auch Gilden, Innungen, Gaffeln, Aemter, Zechen, Bruderschaften, Amtsgilden, Gaffelämter [1]).

---

[1]) Innocenz III. im IV. Bd. S. 748.

[2]) Hüllmann sagt, daß in den meisten Städten die Körperschaften der Krämer

Wie oben schon angedeutet, waren die ursprünglichen und sehr vernünftigen Zwecke des Zusammentretens der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Innungen oder Zünften die Sicherung der Ernährung einer gewissen Anzahl von Gewerbetreibenden und Erhaltung respektive Vervollkommnung der Kenntniß der Gewerbe und Handwerke. Jenes war der Vortheil der Zunftgenossen, dieses der Vortheil des Publikum, dem dadurch Güte und Solidität der Arbeiten und Waaren gesichert war, zugleich allerdings mittelbar auch wieder den Zünften nützlich, indem dadurch die Ehre des Handwerkes und des Handwerkerstandes und das Vertrauen beim Publikum gesichert wurde. So lange die Zünfte ausschließlich auf Erreichung dieser Zwecke gerichtet waren, erfreuten sie sich einer ziemlich ungehinderten Autonomie, d. h. des Rechtes, sich selber Gesetze zu geben und sich zu regieren. Sobald aber dieses Recht eigennützig zum Nachtheile einzelner Personen z. B. in willkürlicher Verweigerung der Aufnahme in die Zunft, oder des Publikum — in unbilliger Erhöhung der Preise u. dgl. — mißbraucht wurde, trat die Obrigkeit ein zum Schutze der Rechte Einzelner und des Ganzen gegen solche Uebergriffe und ist daher im Verlaufe der Zeiten die Selbstständigkeit der Zünfte bedeutend beschränkt worden, im deutschen Reiche theils durch Reichsgesetze, theils durch landesherrliche Verordnungen der einzelnen Reichsfürsten. Als Quellen der besondern Rechte der Zünfte sind daher zu betrachten die Reichsgesetze und Landesverordnungen über die Handwerker, dann die Statuten jeder Gilde, auch Innungsartikel, Amtsrollen oder Gildebriefe genannt, und der Handwerksbrauch — eine Art Tradition der Zünfte. Die beiden letztern (Statuten und Handwerksbrauch) beruhen auf dem Rechte der Selbstregierung der Zünfte, weil sie hervorgegangen aus ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Handwerksgenossen. Kam landesherrliche Genehmigung hinzu, so erhielten sie die Natur von Privilegien.

Zur Erreichung des oben angegebenen Doppelzweckes der Zunftverbindung war nun überall der sogenannte Zunftzwang angeordnet, bestehend in der Befugniß einer Zunft oder Gilde, allen Denen die Ausübung einer Kunst, eines Gewerbes zu untersagen, welche keine Zunftgenossen waren, und die Zunftgenossen anzuhalten, daß sie die Kunst nicht anders, als nach den in den Zunftartikeln und Gildebriefen enthaltenen Vorschriften ausüben durften. Dieser Zunftzwang

---

und Kaufleute Gilden geheißen, während von denen der Handwerker die übrigen oben angegebenen Benennungen gebraucht worden seien. Indessen wird diese Unterscheidung sehr häufig nicht gemacht.

war einzig gerichtet gegen solche Personen, welche sich in eigenem Namen die Ausübung eines Handwerks in der Stadt oder in deren Nachbarschaft anmaßten, ohne daselbst Meisterrecht erworben zu haben, und die man schimpflich Bönhasen oder Pfuscher nannte. Es gehörten dahin Alle, welche keine Zunftgenossen waren, alle unmittelbar für sich arbeitende Gesellen und Lehrburschen und alle fremde Meister. Dieser Zwang erlitt aber in Betreff der Dörfer eine zweifache Beschränkung: 1) in Ansehung solcher Hantierungen, die nicht gut in der Stadt betrieben werden konnten, Glashüttenmeister, Kalkbrenner, Müller aller Art u. dgl.; bei solchen Handwerken, welche für Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Landmannes dienen, der Grobschmiede, Rademacher, Leinweber, Bauerschneider, Schuhflicker. In der Regel aber durfte von jeder Art nur Einer im Dorfe sein, mußte Meisterrecht in der nächsten Stadt erworben haben, durfte nicht Gesellen halten noch Lehrburschen auslehren u. dgl.

Mit Rücksicht auf größere oder geringere Ausgedehntheit des Betriebes in einer Stadt gab es nun ungeschlossene und geschlossene Zünfte; in jenen war die Anzahl der Meister nicht bestimmt, weil der Absatz nicht berechnet werden konnte; diese gestatteten nur eine bestimmte Anzahl, berechnet auf den Absatz ihrer Arbeiten. Auch unterschied man einfache Zünfte, wenn sie bloß aus Handwerkern einer Art bestanden, und zusammengesetzte, wenn Handwerker mehrer Art, z. B. alle, welche rohes Eisen verarbeiten, in eine Verbindung getreten waren.

Einige Handwerker haben, um die Geheimnisse ihrer Kunst zu bewahren, keine fremde Gesellen angenommen und auch Denen, die bei ihnen gelernt hatten, die Wanderschaft nicht erlaubt. Es war dieses allerdings eigennützig gehandelt und nicht zunftfreundlich. Es gründete sich aber darauf die Unterscheidung von gesperrten und ungesperrten Handwerken. Bei einigen Handwerken endlich bestand aus altem Herkommen eine gegen wandernde Gesellen auszuübende Gastfreiheit, woher sie geschenkte Handwerke hießen; ungeschenkte hießen dagegen die, bei welchen diese Gastfreiheit nicht üblich war. Jedoch ist durch die Reichsgesetze 1731 wegen häufiger Mißbräuche jene Gastfreiheit verboten worden, und sollten fortan einem wandernden Gesellen dagegen höchstens 4 bis 5 Ggr. (15 bis 20 Kreuzer) gegeben werden. Derselbe sollte aber nichts erhalten, wenn er angebotene Arbeit nicht hatte annehmen wollen.

Damit eine Zunft in einer Stadt nicht durch eine zu große Anzahl Meister übersetzt würde, wodurch die Arbeit die Genossen nicht mehr gehörig ernähren könnte, war auch bei den nichtgeschlossenen

Zünften die Aufnahme neuer Meister erschwert; und zwar durch die lange Dauer der Lehrzeit, durch das zu bearbeitende Meisterstück, dann durch die sogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der künftige Meister, obgleich alle gesetzliche Erfordernisse bei ihm vorhanden waren, als Geselle in der Werkstätte eines ältern Meisters arbeiten mußte. Jedoch ist diese Bestimmung durch das Reichsgesetz 1731 aufgehoben worden. Endlich war die Aufnahme auch noch erschwert durch die großen Kosten des Meisterwerdens, namentlich das Meisteressen, Kauf des Meisterrechts und mancherlei andere Nebengebühren.

Zur Erzielung des zweiten Hauptzweckes des Zunftwesens — Erhaltung der Kenntniß des Gewerbebetriebes und der nöthigen Geschicklichkeit der Arbeiter — bestand in allen Zünften die Einrichtung, daß Jeder, der einst als Meister und Zunftgenosse ein Handwerk oder Gewerbe selbstständig ausüben wollte, bestimmte Stufen zu durchlaufen hatte, um sich die nöthige Kenntniß und Geschicklichkeit anzueignen. Er mußte eine bestimmte Zeit als Lehrling unter einem Meister stehen, mußte dann die sogenannte „Lossprechung" erhalten haben, dann als Geselle arbeiten, Wanderschaft machen und in verschiedenen Städten unter Meistern arbeiten, und dann erst konnte er, wenn er durch Anfertigung eines „Meisterstücks" seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, Meister werden und dann selbstständig das Handwerk ausüben. Diese feste Ordnung für Erlernung und Ausübung der Gewerbe und Handwerke brachte es auch mit sich, daß der Handwerker bis zum Meisterwerden unverheirathet bleiben mußte.

Nach dieser Orientirung in der Geschichte der Entstehung, über Zweck und Einrichtung des Zunftwesens überhaupt, wollen wir nun zu der speciellen Geschichte des Zunftwesens im Trierischen Lande übergehen.

Die Angabe Kyrianders, daß es bereits unter Kaiser Friedrich I Regierung in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Trier Handwerkerzünfte gegeben habe, haben wir oben in dem Abschnitte über das Städtewesen geprüft und als völlig ungegründet abgewiesen. Wohl hat es damals schon in einzelnen deutschen Städten Anfänge des Zunftwesens gegeben; allein für Trier fehlt es an Angaben aus jener Zeit für Vorhandensein von Zünften, und die nachherigen ersten Nachrichten lassen ein späteres Aufkommen derselben vermuthen.

Demnach werden wir also die Entstehung des Zunftwesens zu Trier nicht in das zwölfte Jahrhundert setzen können; in dem dreizehnten haben sich die Anfänge gebildet. Brower sagt, unter Erzbischof Theoderich (1212–1242) hätten sich die Handwerkerzünfte zu Trier zu

bilden angefangen und seien alsdann tolerirt worden [1]). Unter Erzbischof Boemund (1289—1299) hatten dieselben Consistenz gewonnen, wie aus Balduin's Uebereinkunft mit der Stadt Trier im Jahre 1307 zu entnehmen ist. Unter dem schwachen Diether von Nassau haben die Zünfte bereits zur Abschüttelung der churfürstlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Trier conspirirt [2]). Jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts haben wir genauere Kenntniß von denselben, indem damals die Zünfte zu Trier ihre ersten Statuten erhalten haben. So hat die Krämergilde die ihrigen 1360 erhalten [3]), die sodann weiter ausgeführt und um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Vollendung erhalten haben. Und um dieselbe Zeit hatten auch die übrigen Zünfte ihre Statuten festgestellt. Die Statuten der Fischerzunft z. B. sind aus dem Jahre 1455, denen danach aber noch unter churfürstlicher Bestätigung etliche Zusätze gegeben worden sind [4]).

Nach Maßgabe des größern oder geringern Verkehrs und Gewerbebetriebes gab es auch in den verschiedenen Sädten mehr oder weniger Zünfte; gewerbreiche Städte hatten eine große Anzahl, wie z. B. Florenz, das einundzwanzig Zünfte zählte. So gab es auch in einer und derselben Stadt zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger; in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zählte Trier dreizehn Aemter (Zünfte) und sieben Bruderschaften, d. i. Innungen von geringern Gewerben, die keinen Amtsmeister und kein eigenes Zunfthaus hatten, deren Genossen aber zusammenhielten und sich durch eine Bruderschaft verbunden hatten [5]). Dagegen hatte Trier gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sechszehn verschiedene Zünfte. Dieselben waren:

1) Die Wollenweber. Ihr Amt war das älteste, hatte im Mittelalter sehr wohlhabende Bürger unter seinen Genossen und trieben viele derselben einen ausgedehnten Handel mit ihren Fabrikaten. Dasselbe hatte zwei Amtsmeister, die Beide Mitglieder des Stadtraths waren. Zum Amtspatron hatte es den h. Severinus; das Amtshaus

---

[1]) Annal. Trev. libr. XVI. n. 166.

[2]) Siehe Brow. annal. ad ann. 1303.

[3]) Gesta Trevir. vol. II. annot. p. 15.

[4]) Es sind darin zuerst die Grenzen angegeben, innerhalb deren die Zunft das Fischerrecht hat: die Mosel hinauf bis an den Düllmerbach bei Remich, die Sauer hinauf „bis an den Clusen genannt der Edelstein" und die Saar hinauf „bis an die Helebach", die Mosel ab bis an die alte Ark vor Coblenz und den Rhein ab bis an die Nette bei Andernach und den Rhein auf bis nach Capellen, die Lahn so weit als das unterste Dorf Niederlahnstein reichet.

[5]) Solche waren die Kochbruderschaft, die Bader=, Karcher=, Sackträger= und Weinschröter=Bruderschaft.

war in der letzten Zeit auf dem Weberbache, No. 172, neue Nummer Sectio III, 135.

2) Die Bäcker, mit zwei Zunft-(Amts-)Meistern, die Beide Mitglieder des Raths, dem h. Johannes als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Diedrichsgasse, früher No. 909, jetzt Sect. II, 219.

3) Die Metzger, mit zwei Amtsmeistern, die auch Mitglieder des Raths waren, dem h. Bartholomäus als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Krahnenstraße No. 676, neue Num. Sect. IV, 298.

4) Die Gerber. (Rothgerber) mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, dem h. Crispinus als Patron; ihr Amtshaus hatten sie in der Fleischgasse, früher No. 453 u. 454, neue Num. Sect. II, 13.

5) Die Schuhmacher mit einem eigenen Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, übrigens aber mit den Gerbern nur ein Amt bildend, mit demselben Patron.

6) Die Krämer, hatten zwei Amtsmeister, die auch Mitglieder des Raths waren, mit dem h. Michael als Patron, dessen Bildniß noch jetzt auf dem ehemaligen Amtshause in der Fleischgasse zu sehen ist, unter der neuen Nummer Sect. II, 17.

7) Geschenkter-Zunft; diese bestand aus verschiedenen Handwerkern und Gewerbsleuten, wie Sattler, Weißgerber, Glasner Klempner, Strumpfweber, Zinngießer, Schnallenmacher, Buchbinder, Wachszieher und Kuchenbäcker, die sich früher, weil die Gewerbe vereinzelt nicht zahlreich genug besetzt für eine Zunft, zu einer Collektivzunft vereinigt hatten. Bis zum Jahre 1709 waren sie mit dem Krämeramte verbunden gewesen, haben sodann aber die Genehmigung von Churfürsten für ihre Trennung erhalten, mit einem eigenen Amtsmeister. Jedoch behielten sie den Patron gemeinschaftlich mit jenem Amte. Ihr Zunfthaus war das Haus „unter'm Stern“ auf dem Markt Num. 825, neue Num. Sect. II, 163.

8) Die Schneider, mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Raths, einem Amtshause in der Hosenstraße (der frühern No. 219, der jetzigen Sect. III, 1), dem h. Johannes Bapt. als Patron [1]).

9) Die Faßbinder; ihr Zunftmeister war Mitglied des Raths, Patron der h. Jakobus, ihr Amtshaus in der Jakobsgasse No. 973, n. N. Sect II, 293.

10) Die Schmiede und Schlosser, ein Amt bildend, mit

---

[1]) Diese ehemaligen Zunfthäuser unsrer Stadt sind jetzt noch meistens an dem zweifachen Eingange von der Straße zu erkennen, indem die Zünfte diese Häuser vermiethteten, jedoch den obern Stock mit einem eigenen Eingange für Zunftversammlungen frei hielten.

einem Zunftmeister, der Mitglied des Raths, dem heil. Eligius als Patron, dem Amtshause in der Jakobsgasse, früher No. 925, jetzt Sect. II, 234.

11) Die Leiendecker; ihr Amtsmeister war Mitglied des Raths, sie hatten zur Patronin die jungfräuliche Mutter Maria; ihr Amtshaus war in der Pallastgasse No. 235, n. N. Sect. I, 224.

12) Die Zimmerleute und Schreiner, ein Amt bildend, mit nur einem Zunftmeister, der Rathsmitglied, dem heil. Joseph als Patron, hatten ihr Haus in der Pallastgasse No. 232, jetzt Sect. I, 221.

13) Die Schiffer; ihr Amtsmeister saß im Rathe, der heilige Nicolaus war ihr Patron; ihr ehmaliges Amtshaus trägt jetzt noch seinen frühern Namen (Schiffleutshaus) und sein früheres Aussehen, in dem Bildnisse des h. Nicolaus als Patron und Bildnissen von Schiffsknechten mit Rudern, eines Seeschiffes u. dgl. Es ist das Haus unter der alten Nummer 824 in der Fleischstraße, n. N. Sect. II, 162.

14) Die Steinmetzen, mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Raths, den „vier gekrönten Märtyrern" (quatuor coronati) als Patronen und einem Amtshause in der Pallastgasse No. 233, n. N. Sect. I, 222.

15) Die Leinweber, mit einem Amtsmeister, der im Rathe saß, dem h. Udalricus als Patron, hatten ihr Amtshaus in der Nagelgasse No. 496, n. N. Sect. IV, 14.

16) Die Fischer; obgleich sie dem Range nach die letzte Zunft, war ihr Amtsmeister doch ebenwohl Mitglied des Raths; der h. Nicolaus ihr Patron, ihr Amtshaus in der Diedrichsgasse No. 852, n. N. Sect. II, 171.

Die Maler, Kupferstecher, Apotheker, Bildhauer, Buchdrucker und die übrigen sogenannten „freien Künste" gehörten keinem Amte und keiner Bruderschaft an.

Es läßt sich schon zum Voraus erwarten, daß die Geschichte des Zunftwesens in der zweiten Stadt des Erzstiftes, zu Coblenz, im Wesentlichen dieselbe sei, wie in der ersten. Denn, was etwa Trier im Range zu jener Zeit voraus hatte, das wurde für Coblenz in Bezug auf Gewerbfleiß leicht ersetzt durch den lebhaftern Verkehr an dem größern Strome. Beide Städte erhielten ungefähr in derselben Zeit ihre Ringmauern, Thürme und Wälle zu ihrem Schutze und darin die für den ruhigen Betrieb von Gewerben nöthige Sicherheit. Der Erzbischof Arnold II, der die Ringmauern von Trier vollendet, hat die von Coblenz angefangen, die sodann durch die Stadt selbst vermittels Erhebung einer Accise, unter Bewilligung der Erzbischöfe, fortgeführt und vollendet worden sind. Bei der Gleichheit dieser Vorbedingungen

ist zu vermuthen, daß in beiden Städten die Zünfte um dieselbe Zeit entstanden seien. Das erste historisch sichere Zeugniß von dem Vorhandensein des Zunftwesens zu Coblenz ist aus dem Jahre 1360, wo die Krämerzunft, ohne Zweifel eine der ältesten oder die älteste, ihre ersten Statuten erhalten hat. Der ersten Erwähnung von Zünften zu Coblenz begegnen wir in dem Jahre 1366, wo eine neue Zusammensetzung des Stadtrathes vorgenommen wurde, gemäß welcher fortan auch, nebst zehn Bürgern, vierzehn Handwerker aus den sieben damals bestehenden Zünften in den Rath gewählt werden sollten [1]).

Später aber sind auch die Genossen andrer Handwerke und Gewerbe in Innungen zusammengetreten; schwerlich dürften aber genaue Angaben über die Zeit, wo dies geschehen ist, zu ermitteln sein, und müssen wir daher aus den Daten der ersten noch bekannten Statuten oder Ordnungen, die diesen Zünften gegeben worden sind, auf die muthmaßliche Zeit der Entstehung derselben selbst schließen. Begegnet uns 1366 die erste Erwähnung von Zünften zu Coblenz, und zwar vorerst der sieben oben genannten, so treffen wir in den ersten Jahren des Erzbischofs Werner (c. 1390) eine Verordnung für die Metzger und Schuster und in dem Jahre 1398 eine Erneuerung derselben durch denselben Erzbischof. Nach dieser Verordnung durften die Metzger von Coblenz jeden Tag in der Woche ihr Fleisch auf dem Markte feil halten, auswärtige Metzger aber bloß Dinstags und Samstags. Im Jahre 1454 begegnet uns auch die Schneiderzunft, indem einer ihr damals vom Stadtrathe gegebenen Ordnung gedacht wird, worin die Meisterstücke genau beschrieben werden, die jeder, der Schneidermeister werden wollte, anzufertigen hatte. Nicht zwanzig Jahre später begegnen uns in Rathsordnungen über die Wachen auf den Thürmen und an den Thoren und wie sich die Bürgerschaft bei Feuersgefahr und Kriegsgeschrei zu verhalten habe, noch andre Handwerkszünfte angegeben, nämlich: Fleischhauer (Metzger), Weber, Bäcker, Schuster, Schmiede, Gerber, Weingartsleute, Krämer, Schiffleute, Faßbinder, Zimmerleute, Mauerer, Schneider und Kürschner.

Andre Handwerksgenossen, die nicht so zahlreich, daß sie eine eigene Zunft hätten bilden können, traten zu einer Bruderschaft zusammen, wie wir dies auch zu Trier gesehen haben. Eine solche

---

[1]) Als Handwerkszünfte wurden damals zu Coblenz betrachtet, die der Fleischhauer, der Weber, Bäcker, Schuster, Schmiede, Lohgerber und Weingartsleute. (Siehe Günther, topogr. Gesch. von Coblenz. S. 84 u. 85). Vermuthlich also waren andre Handwerker bis dahin noch nicht in Zünfte zusammengetreten.

Bruderschaft bildeten z. B. die Filzhutmacher, denen der Stadtrath auf ihr Verlangen 1470 eine Handwerksordnung gegeben hat. In derselben war hauptsächlich Vorsorge getroffen, daß jeder Genosse des Handwerks sein ehrbares Auskommen gewinnen könnte, indem kein Meister mehr als drei Knechte (Gesellen) halten dürfte; es war dem leichtsinnigen und eigenmächtigen Entlaufen eines Gesellen aus dem Dienste eines Meisters vorgebeugt. Auch sollte jeder Meister nur einen Lehrknaben halten, an Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht bei Licht arbeiten, ebenso das ganze Jahr nicht über 9 Uhr Abends und Morgens nicht vor 4 Uhr würken lassen.

Nebstdem aber, daß es außer den eigentlichen Zünften auch noch Bruderschaften gab, waren auch öfter die Genossen verschiedener Handwerke, die ihrer Natur nach nahe Verwandtschaft mit einander haben, zu einer Zunft vereinigt, wie dies auch zu Trier der Fall war. So waren die Lauer und Schuhmacher vereinigt; ebenso bildeten die Zimmerleute und die Schreiner eine vereinigte Zunft, bis sich 1601 die Schreiner abgesondert haben.

Ueberhaupt hatten die Ordnungen oder Statuten, die den Zünften gegeben wurden, zum Zwecke, einem Bürger wie dem andern seine Nahrung zu verschaffen, keinen Handwerksgenossen zum Nachtheil des andern sich bereichern zu lassen; nicht minder auch zum Besten des Publikum Güte und Preiswürdigkeit der Arbeitsstücke und Waaren zu sichern [1]).

Diese Ordnungen selbst gingen aber bald von dem Churfürsten als Landesherrn, bald von dem Stadtmagistrate selbst aus; die Churfürsten Werner, Lothar und andre haben solche Ordnungen für einzelne Zünfte zu Coblenz gegeben, die meisten aber sind von dem Stadtmagistrate ausgegangen.

Auch in den Landstädten unsres Erzstiftes gab es Zünfte von Gewerbsleuten und Handwerkern, obgleich wegen des geringern Absatzes nicht alle Handwerke vertreten waren, wie in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz. So gab es Wollenweber- und Schneiderzünfte und etliche andre in den Landstädten Wittlich, Bernkastel, Cochem, Limburg, Montabaur, Maien u. a. Ebenso auch zu Merzig. In einer Beschreibung des Amtes Merzig aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts heißt es, daß „die meisten Bewohner von Merzig sich auf Professionen verlegen, welche sie hier bei den von mehren Jahrhunderten ordentlich bestehenden Zünften nicht nur anerlernen, sondern darauf in fremden Landen und vorzüglich in Frankreich, um sich in

[1]) Man sehe Günther, topograph. Geschichte von Coblenz, S. 217—220.

ihrem Gewerb desto besser zu üben, wandern. Unter den Professionisten zeichnen sich die Wollenweber, Strumpfweber, Hutmacher, Schreiner, Schlosser, Schmiede und Gerber besonders aus u. s. w."

Jedes Amt hatte von alten Zeiten her das Recht, seinen Amtsmeister, Amtsvorsteher zu wählen; jedoch mußte der Gewählte die Bestätigung des Churfürsten erhalten haben, bevor er in den Rath eintreten konnte. Nebst den Amtsmeistern hatte jedes Amt auch noch einen ebenfalls von ihm gewählten, aus mehren Mitgliedern bestehenden Ausschuß, „Befelch" genannt, der dem Amtsmeister zur Seite gegeben war als Beistand zur Berathung aller Amtssachen. Dieser „Befelch" und der Amtsmeister hatten die Aufsicht über die innere Ordnung des Amtes, über die Beobachtung der Zunftartikel, wie auch eine Art Gerichtsbarkeit zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen. Gewöhnlich bestanden die Bußen in einem oder mehren Pfund Wachs.

Durch ihre Statuten, durch die Strafgewalt, die den Vorstehern zustand, und durch den Corporationsgeist, der eifersüchtig auf Erhaltung der Ehre der Genossenschaft bedacht war, übten die Zünfte eine wohlthätige Sittenpolizei, die sowohl ihnen, als auch dem Publikum zu gut kam. Alles Unehrenhafte, Betrügerische im Handel und Wandel war verpönt. So lautete unter andern der Eid, den jeder in das Krämeramt zu Trier Eintretende zu leisten hatte, folgendermaßen:

„Item ey yeklich broder ader suyster sal gerede dem meister zur zit gehoirsam zu syn, des ampts best zu werffen und syn argest zu warnen, nit keuffen das geraufft ader gestolen sij, recht Elen mayssen und gewycht zu geben, nyemant nach syme gesynne zu stayn, es syn knecht ader megde, nyemant nach synen Zynsen zu stayn, es syn huser ader gedem ader anders."

„Item sal ein broder auch geloben und gerede, das er keyn fremde gericht ensuych gehent eymhen broder noch burger, anders dan geistlich ader werenlich in der stat trier, ader vur unsern herren vom rade."

„Item wat ich in truwen geloyfft hayn und myt worten underscheyden byn, dat wyl ich fast und stede halden sonder argelist, als myr got helff und syne heyligen."

Obgleich nun die Zünfte ihre innern Angelegenheiten ziemlich selbstständig durch eigene Statuten regelten, die Amtsmeister mit den „Befelchen" sogar eine Art Gerichtsbarkeit besaßen, so mußte doch die landesherrliche Regierung Sorge dafür tragen, daß auch die Rechte des Publikum gewahrt blieben, daß Mißbrauch des Zunftzwanges vermieden und Aufnahme nicht zu sehr erschwert würde. Von unbeschränkter Autonomie der Zünfte, die durch Bereitung der ersten Lebensbedürfnisse und der Gegenstände des nothwendigsten Verkehrs in so

unmittelbarem Bezuge zu dem Wohle der Gesellschaft standen, konnte also auch in der Zeit des Mittelalters, wo Corporationen sich großer Freiheiten zu erfreuen hatten, nicht Rede sein. Daher hat sich im deutschen Reiche die Reichsgesetzgebung, unter ihr die landesherrliche und letztlich auch noch der Magistrat in jeder Stadt angelegen sein lassen, das ganze Thun, die Rechte und Zustände der Zünfte mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einzelnen in Einklang zu erhalten, vorkommende Mißbräuche abzuschaffen, eigennütziges Verfahren zu verbieten. Im achtzehnten Jahrhunderte mußten die Zünfte in der Regel ihre alten Statuten der Landesregierung zur Einsicht vorlegen und für neue jedesmal die Genehmigung einholen. Auch mußten zu Trier, wo die Zunftmeister auch Mitglieder des Rathes waren, die gewählten Meister Bestätigung vom Churfürsten erhalten haben, bevor sie in den Rath eintreten durften.

Einläßlich hat die Reichsgesetzgebung sich zum erstenmal mit den Handwerkern und Zünften befaßt im Jahre 1548 in „der Reformation guter Polizei“; hier ist Beschwerde geführt, daß die Handwerksleute in den Zünften willkürlich die Preise für Waaren und Arbeiten unter sich bestimmten und das Publikum nöthigten, ihres Gefallens zu bezahlen, und wird jeder Landesobrigkeit aufgegeben, solches fortan nicht zu dulden. An etlichen Orten hatten bisher Zünfte auch den Gebrauch angenommen, Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer u. dgl. „zu andern denn ihrer Eltern Handwerken nicht aufzunehmen,“ als wenn diese unehrlich seien. Auch dieses sollte als ein Mißbrauch nicht mehr geduldet werden [1]).

Der Churfürst Jakob v. Eltz hat den lange gehegten Wünschen der Stadt Trier nach Reichsunmittelbarkeit, wie wir früher gehört haben, ein Ende gemacht. Dessen ungeachtet hat der Churfürst die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten gelassen, namentlich auch die Zünfte, hat dagegen aber den Stadtmagistrat reformirt und demselben Statuten gegeben. Imgleichen hat (1593 u. 1594) der Statthalter mit dem Magistrate unter Ratification des Churfürsten Statuten zusammengestellt zur Regulirung des ganzen städtischen Gemeinwesens, die wir oben in den Hauptumrissen dargelegt haben, und hierin auch Ordnung gestellt für die Zünfte. Darin heißt es, daß Niemand zu den Handwerken als Meister aufgenommen werden solle, er habe denn zuvor sein Meister- oder Probestück gethan. Die Zünfte sollen allerdings ihre eigenen Ordnungen (Statuten und Gewohnheiten) haben, „jedoch mit dem Vorbehalt, da etwas darinnen

---

[1]) Man sehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd. S. 605—607.

wider gemeinen Nutzen vorgenommen wird, abzustellen, zu verordnen und zu verbessern, aller Billigkeit gemäß". Von Alters sei auch zu Trier gebräuchlich gewesen, daß keine fremde Handwerksleute zugelassen würden in der Stadt zu wirken, sie hätten sich denn zuvor mit dem Amt oder Amtsmeistern verglichen oder hätten besondre Erlaubniß vom Statthalter und den Bürgermeistern; dagegen aber hätten auch die Amtsmeister zu sorgen, daß gehörig geschickte Meister unter ihnen seien, damit man nicht nöthig habe, gegen ihren Willen fremde Meister an- und aufzunehmen. Sie sollen auch mit ihrem verordneten Lohn oder Taglohn, so ihnen vom ehrsamen Rath nach Beschaffenheit der Zeit und Jahreszeit genug gesetzt sind, sich befriedigen und Niemand wider Gebühr beschweren [1]).

Seit dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts hat die churfürstliche Regierung verschiedene Verordnungen in Betreff einzelner Zünfte erlassen. Auf den Antrag der Wollenweberzünfte zu Wittlich, Bernkastel und Cochem wird 1641 im Wesentlichen ausgedehnt auf die genannten Städte, was zu Trier seit 1595 zu Recht bestand, daß nämlich die mit Tuchhandel sich befassenden Krämer „außer inländischen nur noch englische, Stammeten, Krommeleiste und andre bessere, nit geringere Tücher" feil halten dürften; daß die auf Jahrmärkten nicht geduldeten schlechten, gefärbten, geräckten welschen Tücher auch außer derselben, bei Strafe der Confiscation gegen Verkäufer und Hausirer, nicht verkauft werden durften [2]). Im Jahre 1643 werden die Eulner-Handwerks- (Kannen- und Krugbäcker) Zunftartikel für Grenshausen und die fünfmeilige Umgegend von der Regierung bestätigt [3]). Der Churfürst Carl Caspar bestätigt 1659 die Krämergesellschaftsordnung und verordnet zusätzlich: „daß künftig kein zünftiger Handwerker in Coblenz nebst seinem zünftigen Handwerke auch die Krämerei betreiben dürfe, und daß die Krämerinnung nicht verbunden sein soll, einen solchen, mit seinem Gewerbe sich begnügen müssenden, zünftigen Handwerker als Mitglied aufzunehmen". Eine Verordnung über den Tuchhandel vom Jahre 1668 hatte zum Zwecke, sowohl der Wollenweberzunft Absatz zu sichern, als auch das Publikum gegen Betrug mit schlechten in- und ausländischen Tüchern zu schützen [4]). Zu demselben Zwecke ist der Hausirhandel mit Tüchern verboten; wenn Fremde außer den Jahr-

---

[1]) Siehe das Statutenbuch der Stadt Trier aus dem sechszehnten Jahrh. abgedruckt in der Treviris 1836. No. 18.

[2]) Scotti, I. Thl. S. 620.

[3]) Das. S. 621.

[4]) Das. S. 648 u. 649.

märkten verkaufen wollten, mußten sie sich in die Gemeinde-, Rath- oder Kaufhäuser mit ihrer Waare begeben, dieselbe von Zunftmeistern prüfen lassen und daselbst im Ganzen verkaufen. Eine Verordnung von 1698 bestimmt, daß von nicht-zunftmäßigen Wollentuchhändlern, sowohl ausländischen als auch inländischen, nur solche Tücher auf Jahrmärkten im Ausschnitt verkauft werden dürfen, die nach Schätzung der Handwerksdeputirten zum mindesten einen Goldgulden per Elle werth und wenigstens 1⅛ trier. Elle breit sind.

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat es vielerwärts im deutschen Reiche manche Mißbräuche in dem Zunftwesen gegeben, so daß die Reichsgesetzgebung die ältern Verordnungen der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 theils erneuern, theils mit neuen und schärfern erweitern mußte [1]). Es scheint jedoch nicht, daß viele dieser Mißbräuche sich auch in dem Trierischen vorgefunden; dennoch ist aber der von Kaiser Carl VI ratificirte Reichstagsbeschluß zur Hebung der Mißbräuche vom Jahre 1731 den 26. Nov. deff. Jahres in unserm Erzstifte publicirt, später (den 18. Sept. 1764) eingeschärft worden [2]).

Kaiser Joseph II hat letztlich 1772 die Beobachtung des obigen Reichsbeschlusses wieder eingeschärft, namentlich sechs Punkte hervorgehoben, auf die strenge allenthalben gehalten werden solle. An erster Stelle stand der Mißbrauch des sogenannten blauen Montags. Meister und Gesellen, die diesen Mißbrauch, den frühern Verboten zuwider, fortsetzen wollten, sollten fortan im ganzen römischen Reiche von jedermänniglich als handwerksunfähig und untüchtig gehalten und als solche publicirt werden. An zweiter Stelle wird, um insbesondre das Halten des „blauen Montags" unter den Gesellen abzuschaffen, nebst Anwendung obiger Strafe auf sie, auch noch den Wirthsleuten, Gastgebern u. dgl. verboten, an Montagen Handwerksburschen aufzunehmen [3]).

LIX. Kapitel.

Fortsetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Zur Veranschaulichung der bisherigen Erörterungen über unser Zunftwesen geben wir nachstehend die Faßbinderzunftordnung, wie dieselbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hier bestanden hat. Wie

---

[1]) Die Gesetze vom Jahre 1577 stehen bei Müller, Reichstagsabschiede III. Bd. S 397. u. 399

[2]) Der Reichstagsbeschluß steht bei Müller, IV. Bd. S. 376–385.

[3]) Siehe das Trier'sche Wochenblatt 1772 No. 28 u. 29.

aus dem Eingange derselben erhellet, ging man bei Aufstellung einer solchen Ordnung also zu Werke.

Die betreffende Zunft stellte ihre Satzungen auf und legte dieselben dem Churfürsten zur landesherrlichen Bestätigung vor. Die churfürstliche Regierung ließ sich dann einen Bericht darüber vom Stadtmagistrate geben, prüfte Satzungen und Bericht, und ertheilte, je nach Befund der Sachen nach einigen Modificationen oder Zusätzen, die Autorisation oder Bestätigung.

Die Zunftordnung der Faßbinderzunft vom 8. November 1738 hat aber folgende Bestimmungen.

1) Ein Amtsbruder muß seinen Geburtsbrief von seinen Großeltern und Eltern vorlegen und dadurch beweisen, daß er von ehrlichen Eltern geboren ist, so wie auch von seiner Hausfrau, und diese Briefe müssen vor dem ganzen Amte verlesen werden.

2) Muß er seinem Landesfürsten und einer uralter Stadt Trier getreu und hold sein, ihr ärgst warnen, und dero Bestes untersuchen, und wie einem ehrsamen Bürger wohl zusteht, sein nöthiges Gewehr haben.

3) Muß er sich Unserer allein seligmachenden katholischen Religion im Fall er ein Bürger zu bleiben Willens ist, gemäß halten und in keine Confusion der Religion bewilligen.

4) Muß er des Amts Heimlichkeiten Niemand sagen noch offenbaren und was er auf dem Amthaus hört, selbiges auf Straf eines Amts daselbst lassen und nichts ausbringen.

5) Muß er seinem Amtsmeister vor allem Gehorsam leisten und sich keineswegs widersetzen, auch seinen Amtsbrüdern ihr Bestes rathen und vorstehendem Schaden, so viel an ihm ist, treulich warnen.

6) Muß er keinen Amtsbruder ferner nicht dann vor seinem Amtsmeister, es sei gleich mit zugetragenen Worten oder Werken, kläglich vornehmen, im Fall es die Wichtigkeit der Sachen aber zu schwer fallen und ein Ehrsames Amt solches durch gute Mittel nicht hinlegen kann, alsdann ihm nicht ferner dann vor Unsern Bürgermeistern und Rath zu Trier seine Klag gegen Verbrechen vorzubringen erlaubt sein.

7) Muß er zu allen Gebotten gehorsamlich erscheinen und nicht ausbleiben bei Straff einen halben Pfund Wachs.

8) Muß er zu den Frohnfasten zum Opfer erscheinen, im Fall er aber nicht einheimisch, sondern auswendig wäre, seine Hausfrau, bei Straff eines Vierlings Wachs und dasselbige mit gebührlicher Reverenz leisten.

9) Muß er auf Feyer- und Sonntägen keine Weine reinigen, Kaufleuten oder sonsten Jemanden anders ablassen, bei Straff eines Pfund Wachs.

10) Soll er weder bei seinen noch bei andern Kunden Heffen versammeln und dieselbigen Frembden und Ausländischen verkauffen, bei Straff nach Erkanntnuß des Amts.

11) Ist auch ein jeder Amtsbruder schuldig auf seine gemachte Fässer, Bütten und Eymer zu Erkenntnuß wann unterweilen die liederliche Arbeit entspringet, sein Gemärk zu ritzen und zu verzeichnen, bei Straff zwey Goldgulden.

12) Soll Niemand, der nicht von der Zunft ist, der Weinheffen-Erkauff- und Brennung in Conformität der am 7. Oktob. 1698 darüber ertheilter Verordnung sich bei Straff der Confiscation unterfangen.

13) Wenn die frembde Auswendige auf denen öffentlichen Jahrmärkten ihre Bütten, Eymer und dergleichen klein Gezeug zum feylen Verkauff in die Stadt bringen, alsdann solle dieselbe kleine Bender Arbeit jederzeit durch zwey darzu von der Zunft in Trier ausgesetzte Meistern visitirt und die untauglich gefundene vor confiscirt gehalten werden, wovon der hohen Obrigkeit zwei Drittel und der Zunft ein Drittel gedeyhen.

14) Den Auswendigen soll auch nach geendigten Jahrmärkten nicht gestattet, sondern ernstlich verbotten seyn, ihre übrig verbleibende obgemelte kleine Faßbender Arbeit in der Stadt in Häuseren hin und wieder zu Vermeidung hierunter durch heimliche deren Verkauffung sich begebenden schädlichen Verschlag niederzulegen, sondern dieselbige gleich wiederumb aus der Stadt abführen zu lassen gehalten seyn, bei Straff der Confiscation.

15) Solle keinem Einwohner weder Faßbender, welcher sich auch zu der Zunft behörend qualificirt hat, erlaubt seyn, neue leere Fässer in unsere Stadt Trier herein zu bringen.

16) Sollen diejenigen, welche eine Bannmeile Wegs von Unserer Stadt Trier das Faßbenderhandwerk zu treiben verlangen, sich desfalls zuvorderst bei allhiesiger Zunft, wie solches bei andern dasigen Zünften gebräuchlich, anmelden.

17) Wann in die Stadt Trier sowohl kleine als große Reif eingeführt werden, sollen dieselbe zum Besten des Gemeinen Wesens auch durch die verordnete Schaumeister visitirt werden, ob sie gute aufrichtige Lieffrunge und recht füderige und halbfüderige, wie auch die gebührende Länge haben, und welche untauglich befunden, confiscirt und zum Nutzen des Waisenhauses eingelieffert werden.

18) Sollen auch alle und jede in dasige Faßbenderzunft zum Meister Angenommene daran und gehalten seyn, aufrichtige, gute, unverfälschte Bütten, Eymer und dergleichen Arbeit, wie die auch bei dem

Handwerk Nahmen haben mag, bei Vermeidung Obrigkeitlich arbitrarer Straff, jederzeit zu verfertigen.

19) Derjenige, so die Faßbendterzunft zu erwerben gesinnt, solle zahlen fünfundzwanzig Reichsthaler und anbey jederem Amtsbruder ein Maaß Wein und ein Albus Brod, welche 25 Rthlr. zu des Amts Nutzen verwendt und dahero selbte bey versammleten gantzen Amt verrechnet werden sollen; würde aber einer sich in der Stadt häuslich niederlassen, und hernächst etwa eine Amtstochter heyrathen, so solle er nebst obbemeldten Weinkauffs gleich eines Meisterssohn nur gehalten seyn die Halbscheid ad zwölff und einen halben Rthlr. zu zahlen.

20) Zu besserm der Zunft Aufkommen aber und womit das Gemeinwesen besser bedienet, fort besagte Zunft mit erfahrenen Leuthen oder Meisteren inskünfftig angepflanzet werde, solle fürohin weder Ausländischer noch Meisters-Sohn in die Faßbendter Zunft auf- und angenommen werden, er habe dann nach hingelegten Wandersjahren oder sonst darüber von einem zeitlichen Gnädigsten Landesherrn gnädigst erhaltener Dispensation, zuvorderist sein Meisterstück folgend maßen verfertigt: Nemlich ein wohl gemachtes Fuderfaß, die Reiff mit vier gleichen Band abgebunden, nach Handwerksbrauch verfertigt im Boden, nemlich vier Stucker, keins breiter als das andre, und der hintere Boden gerecht in den vordern und der vordere in den hintern, die vier Senkungen gleich und gleiche Köpff ohne Winkel, und dann einen wohlgemachten ovalen Trichter zusammenhaltend ohne Reiff, wie die Zunft ein so andres zum Formular ausfertigen wird.

21) Bei dreijähriger Ausdingung eines Lehrjungen werden zahlt zehn Gulden rotat, wovon ein zeitlicher Amtsmeister genießet sechs Kopfstück und das Befelch auch sechs Kopfstück, das Uebrige wird dem Amt ebenmäßig verrechnet.

22) Bey der Lossprechung zahlt ein Lehrjung vor Weinkauff allein drey Gulden rotat.

23) Solle in der Zunftstube eine Tafel aufgehangen und darauf alle Meistern und Nahmen aufgezeichnet, bei jedem das ihme angesetzte Nahrungs-Quantum notirt, und solches bei Renovirung des Nahrungsanschlags jedesmal auch abgeändert werden, damit jeder Meister sehen und wissen möge, wie nach Auf- und Absteigen der Nahrung, jeder proportionirlich angeschlagen und Keiner vor dem andern beschwährt seye. Schlüßlichen: Womit auch ein jeder Zunftgenossener diese Verordnung desto besser im Gedächtniß behalte, und derselben in allen und jeden Punkten, gleichwie auch der kayserlichen Verordnung die Abstellung der Zünften Mißbräuche betreffend, de anno 1731 genauest nachzukommen wisse, solle dieselbe mit ermeldter kayserlicher

Verordnung wenigstens das Jahr einmahl und sonsten so offt es nöthig, bey versammleter Zunft ab- und vorgelesen werden.

Uebrigens wird mehr besagte Zunft bei denen derselben vorhin ertheilten Privilegia etc. hiermit gnädigst manutenirt, ansonsten es auch bey dem alten Herkommen lediglich belassen.

Wir befehlen daher Unseren Statthaltern, Stadtschultheißen, Bürgermeistern, Scheffen und Rath Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Trier hierauf allerdings fest zu halten und obgemelte Faßbender Zunft hiebey kräftig zu schützen und zu handhaben, vorbehaltlich jedoch, diese Unsere Ordnung befindenden Dingen nach zu mindern, zu mehren, gantz und zum Theil wieder zu ändern und aufzuheben.

Urkund des hierangehangenen Churfürstl. Cantzley-Insiegels und des Regierungs-Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. Ehrenbreitstein den 8. Novembris 1738.

Das Zunftwesen im Allgemeinen hat lange schon vor seiner gewaltsamen Auflösung durch die französische Revolution eine verschiedene Beurtheilung gefunden, indem die Einen es gelobt, die Andern es getadelt haben. An die Stelle desselben ist Gewerbefreiheit mit Freizügigkeit getreten; vielleicht, daß die in Folge dieser neuen Ordnungen herbeigeführten socialen Zustände den Freunden des Zunftwesens manche neue Gründe zu Gunsten ihrer Ansicht an die Hand geben. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die in Frankreich aufgetauchten Freiheitsideen sich in die benachbarten Länder verbreiteten, dort das Zunftwesen aufgelöst worden war, erhob man auch anderwärts die Frage, „ob die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen seien". Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zu Hamburg setzte 1792 einen Preis auf die gründlichste Beantwortung dieser Frage.

Die gekrönte Preisschrift von Joh. Adam Weiß aus Speier, im Drucke erschienen zu Frankfurt a. M. bei Brönner 1798, hat die Zünfte in Schutz genommen; seine Schrift ist meines Wissens die ausführlichste und gründlichste, die überhaupt über das Zunftwesen existirt. Sein Urtheil über den Werth desselben ist schon ersichtlich in der Vorrede S. VII, wo er sagt. „Ich hatte als Meisters Sohn, als selbstgelernter Handwerker und dann als Zunftherr bei mehren Zünften die beste, die sicherste Gelegenheit, den Zunftgeist in seinen mannigfaltigen Gestalten genau zu beobachten. Ich lernte ihn oft als Wohlthäter, oft als Tyrannen seiner Untergebenen, oft als Segen, oft als Unsegen für's Publikum kennen — als einen Schutzengel für beide, so lange man streng auf wirklich gute, durch lange Erfahrung als solche erprobte Zunftartikel hielt — als Verderber der

Handwerker und ihrer Kunden, wenn diese vernachlässigt, an ihrer Stelle bloß alberne, steife, in's gegenwärtige Zeitalter gar nicht mehr passende Observanzen mit einer eben so lächerlichen als schädlichen Pünktlichkeit beobachtet wurden". Demgemäß wünscht der Verfasser allerdings bedeutende Reformen in dem damaligen Zunftwesen; von der gänzlichen Auflösung aber erwartete er „wilden, gesetzlosen Taumel und baldige Anarchie".

Ungefähr in demselben Sinne wurde eine von der königlich großbrit. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gestellte Preisfrage „über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung" im Jahre 1816 von Carl Heinrich Rau beantwortet und ist seiner Schrift der Preis zuerkannt worden.

Das Wort „Freiheit" ist für die Menschen ein verführerischer Zauber gewesen seit den ersten Tagen der Welt. „Frei soll auch jedes Gewerbe sein, riefen in den neunziger Jahren alle Nichthandwerker und Stümper", wie Weiß sagt. Aber, die solche Gewerbfreiheit verlangten, hatten die Früchte derselben nie gesehen und erwarteten sich nur Gutes von derselben. Rau, der einige zwanzig Jahre später geschrieben, konnte, nach Auflösung des Zunftwesens, nun auch schon auf Früchte der Gewerbfreiheit im Leben hinweisen, die nicht zu ihren Gunsten sprechen und ihm als Motive für Vorschläge und neue Regierungsmaßregeln dienen, um in andrer Weise das Gute zu erzielen, was die Zünfte gehabt, das Schlimme fern zu halten, was die schrankenlose Gewerbfreiheit mit sich führt.

In kurzen Zügen hat auch Hurter die Hauptwirkungen des Zunftwesens, wie die der Gewerbfreiheit neben einander gestellt, mit unverkennbarer Bevorzugung jenes erstern. „Wenn die Ausschließlichkeit dem Kundigen und Fleißigen ehrliche Nahrung zuführte, sämmtlicher Genossen und des Gewerbes Ehre für preiswürdige Arbeit als Bürgen einstanden, so gewann damit das gemeine Wesen auf zweifache Weise; indem Beseitigung jeder Schranke nur allzu leicht das ehrenhafte Bestehen gefährdet, und nur zu häufig gewissenhaftere Arbeit gegen wohlfeilern Preis dahinschwinden läßt" [1]).

Ganz besonders aber hat Friedr. v. Raumer das Zunftwesen vertheidigt und gegen den Zustand der gänzlichen Vereinzelung der Bürger nach Auflösung der Corporationen hoch gestellt. „Nichts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung aller Handwerker mehr bei, schreibt er, als das natürliche Zusammentreten in Genossenschaften, in Zünfte. Wir sagen, das natürliche Zusammentreten; denn

[1]) Siehe Geschichte Innocenz III im IV. Bde. S. 750.

überall, wo nicht Verbote hindern, oder eine Auflösung aller Lebensverhältnisse stattfindet, werden sich Gleichgestellte, Gleichbeschäftigte, Gleichgesinnte zusammenfinden, und dadurch aus dem Zustande der Vereinzelung hervorarbeiten". Sodann bezeichnet er die drei Richtungen, die das Zunftwesen genommen, auf das Gewerbe, auf den Krieg (Vertheidigung) und auf Theilnahme an der (städtischen) Regierung, und fügt hinzu, daß eine Verbindung dieser Richtungen „viel heilsamer, eigenthümlicher, zusammenstimmender, durchgreifender und großartiger wirken müsse, als wenn Vereine für Gewerbfleiß, Einstellung zu Kriegsdienst und Repräsentantenwahl nach Köpfen und Stadtvierteln vereinzelt neben einander herlaufen, und alle verknüpfende, die Einheit des Ganzen nachweisende und hervorhebende Fäden abgeschnitten sind". Allerdings hätten sich auch Mängel gezeigt; .. „allein dies und Aehnliches sollte zu jeder Zeit geregelt und beseitigt, zu keiner Zeit aber verkannt und weggeworfen werden, was an trefflichen Keimen und Mitteln für jene großen Zwecke hier von der Natur gegeben ist und sich immerdar geltend zu machen und zu erneuen bestrebt". . . „Abgesehen aber von allem Guten und Bösen des Zunftwesens in öffentlicher Beziehung, steht es auch mit dem Familienleben in enger Verbindung. Zwischen dem Betreiben der Gewerbe durch Sklaven in alter Zeit, und durch sklavenähnliche Fabrikarbeiter in der neuesten Zeit, steht das Bürgerleben des freien Meisters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Gesellen, Meistern und Altmeistern, mit der angemessenen Abstufung von Rechten und Pflichten, gab für sich schon ein ungemein reiches Leben und eine große Zahl löblicher Wechselbestimmungen; und wie vortheilhaft wirkte es nicht, daß der Lehrling, ja der Geselle zur Familie des ehrbaren Bürgers gehörte, und neben der Erziehung für das Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Täglich sah er das erfreuliche Ziel seines Strebens als Meister und Hausvater zugleich vor Augen, nahm künstlerischen Antheil an dem Gelingen jeder Arbeit, menschlichen an jeder Freude, wie an jedem Leide. In dem Meister und seiner Hausfrau fanden die Jünglinge ihre zweiten Eltern, in diesen fanden jene ihre Kinder wieder; und wenn uns jemand erinnert, daß auch Uebelstände eingetreten seien, so wollen wir diese Wahrheit nicht läugnen, aber sie nur als Ausnahme anerkennen und die Gegenfrage aufwerfen: ob nicht zwischen dem Fabrikherrn und Hunderten von maschinenartig arbeitenden Kindern das Mißverhältniß oder vielmehr der Mangel alles Wechselverhältnisses Regel sei und sein müsse? und ob der etwanige Ueberfluß mechanischer Erzeugnisse allen Ausfall an Innigkeit, Tugend, Theilnahme, Erziehung, an menschlichem Leben und Segen jemals aufwiegen könne. Darum scheide man

das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften, enthalte sich aber der Lobrednerei auf Städte und Bürgerthum, so lange man noch beides in seinen wesentlichsten Grundlagen verwirft oder diese mit dem Unwesentlichen verwechselt" [1]).

Ferner hat das Gute, was die Zünfte in sittenpolizeilicher Hinsicht hatten, W. Menzel hervorgehoben, indem er schreibt. „Ehe der Staat der Kirche alle die Rechte nahm, die sie in sittenpolizeilicher Rücksicht ehemals besaß, ehe der Staat den Zünften und Genossenschaften die gleichen Rechte nahm, war die Polizei besser bestellt, war das Leben in den Städten wie auf dem Lande reiner, geordneter, sittlicher. Die Genossen einer Bruderschaft durften schon als solche keinen Unfug, Betrug u. dgl., überhaupt etwas Polizeiwidriges begehen und wurden von ihren Genossen controlirt, ohne daß man Polizeibehörden zu besolden gebraucht hätte. Die Lehrlinge und Gesellen mußten gegen die Meister gehorsam und in ihrem Betragen ehrenhaft sein, dafür sorgte schon der Corporationsgeist der Zunft selber" [2]).

Der berühmte v. Haller schreibt in seiner letzten Schrift über den Nutzen des Zunftwesens und die beklagenswerthen Folgen der Auflösung desselben. „Man hat unter erbärmlichen Vorwänden die herrliche, durch kein Staatsgesetz, sondern durch den Geist des Christenthums frei entstandene Institution der Zünfte und Innungen vernichtet, welche selbst in den verschiedensten Ländern, zwischen denen, die ein gleichartiges Handwerk betrieben, ein brüderliches Schutz- und Hilfsverband stiftete, dem ganzen Stande eine gewisse Ehre gab und die Zufriedenheit jedes Einzelnen beförderte; wo von einem Ende Europa's bis zum andern die Kundschaft für einen Paß und für eine sichere Empfehlung galt; wo die zur Wanderung verpflichteten Gesellen auf ihren Reisen ihre Kenntnisse, Einsichten und Kunstfertigkeiten erweiterten und mit Menschen aller Klassen anständig umzugehen lernten; wo sie dabei in jeglicher Stadt vorläufige unentgeltliche Herberge, freundliche Aufnahme, Arbeit und gesicherten Verdienst fanden, bei jedem Meister als Kinder des Hauses angesehen wurden und an seinem Tische aßen, während dieser Lehrzeit sich an Ordnung und Fleiß gewöhnten, selbst Etwas ersparen konnten und endlich nach geleisteten Proben vom Lehrling zum Gesell, vom Gesell zum Meister befördert, dem Publikum eine Garantie ihrer Moralität und Fähigkeit gaben, dasselbe vor Pfuschern und Betrügern bewahrten, für sich selbst aber auf zeitlebens ein gesichertes Auskommen fanden. Dabei vereinigten sich in jeder

---

[1]) Geschichte der Hohenstaufen. V. Bd. S. 335—337 (Reutling. Ausg.)
[2]) Literaturblatt, Jahrg. 1853. No. 41.

Stadt die Meister des nämlichen Handwerks in freie Gesellschaften, hatten ein gemeinsames Haus, kamen als dort bisweilen freundlich zusammen, lernten sich wechselseitig schätzen, nannten sich Zunftbrüder, schlichteten kleine unter ihnen vorfallende Streitigkeiten, legten durch Schenkungen und Vermächtnisse ein allmählig wachsendes Armengut zusammen, unterstützten dadurch dürftige Wittwen und Waisen ihrer Zunftgenossen oder derselben Nachfolger, wenn sie auch schon nicht mehr das nämliche Handwerk trieben; ließen deren Kinder zweckmäßig erziehen, setzten ihnen auf ihr Verlangen, ohne Einmischung von Seiten des Staates, sachverständige Vormünder, Rathgeber und Beschützer, gaben denselben die nöthigen Weisungen und nahmen ihre Rechnungen ab, also daß in diesem ganzen zahlreichen Handwerksstand kaum ein dürftiger, wenigstens kein hilfloser Mensch zu finden war. Jetzt hingegen ist auch jenes freundliche Verband zerrissen und aufgelöst, die Zunftgüter sind an vielen Orten unter Arme und Reiche vertheilt; von jenen wird ihr mäßiger Antheil bald verpraßt und die Reichen oder Bemittelten gewinnen wenig oder nichts dabei, weil sie nur desto mehr mit Taxen, Steuern und mit Bettelei unter allen Gestalten belästigt werden. Kein noch so fähiger Handwerksmeister ist mehr von Jahr zu Jahr seines Auskommens sicher, denn kraft der gepriesenen allgemeinen Gewerbsfreiheit, die doch, gleich jeder andern Freiheit, durch fremde Rechte beschränkt sein soll, darf jeder hergelaufene Gesell, ohne die Bewilligung der Ortsbürger, ohne Garantie, weder für seine Rechtschaffenheit noch für seine Fähigkeit, sich überall auf fremdem Eigenthum niederlassen, Vortheile genießen, ohne Beschwerden zu tragen, den eingesessenen Handwerkern durch marktschreierische, meist betrügerische Versprechungen ihre Kundschaft entziehen und gleichsam den Kindern des Hauses das Brod vor dem Munde wegnehmen. Statt des achtbaren Standes eines freien Handwerksmeisters müssen sich Viele zu Knechten und Handlangern habgieriger Industrieller in großen Hauptstädten herabwürdigen, die niemand anders einen sicheren Gewinnst gönnen, sondern Alles an sich ziehen, zu gleicher Zeit Großhändler und Krämer, Fabrikanten und Tuch- oder Lederhändler, ja sogar Schneider und Schuster sein wollen. Das freie und milde Verhältniß zwischen Meister und Gesellen ward für einen ungerechten Zwang ausgegeben, aber gegen das Sklavenjoch unter hartherzigen Fabrikherren, die ihre Gesellen mit übermäßiger Arbeit an Leib und Seele verkrüppeln und dieselben jeden Augenblick an den Bettelstab bringen können, hat man Nichts einzuwenden. Was dann die ehemals so redlichen Handwerksgesellen selbst betrifft, so sind sie durch die Abschaffung der Zünfte in die bedauernswürdigste Lage gefallen, und es ist daraus eine

neue Klasse von hilflosen Armen entstanden. Auf ihren Wanderungen finden sie oft keinen Freund, von Ort zu Ort keine Arbeit, keine freundliche Herberge; und werden sie endlich von einem Meister ihres Handwerks aufgenommen, so essen sie da nicht an seinem Tisch, lernen weder Zucht noch Fleiß und Sparsamkeit, sondern kommen bei Kostgebern in schlechte Gesellschaft, werden von ihr zum Müssiggang, zum Leichtsinn und zur Sittenlosigkeit verführt, oder was noch ärger und unheilbarer ist, von bereits verdorbenen Kameraden oder von heuchlerischen Sophisten zu Werkzeugen und Gehülfen einer weitverbreiteten Verschwörung angeworben, unter geheimer Oberleitung in aufrührerische oder kommunistische Klubbs gelockt, wo man ihnen gotteslästerliche, unmoralische, jedes Verbrechen authoristirende Lehren predigt, königsmörderische Lieder absingen läßt, wüthenden Haß gegen geistliche und weltliche Obere, ja sogar gegen die Besitzer jedes rechtmäßig erworbenen Eigenthums einpflanzt, und so sie zu Instrumenten und Helfershelfern des Umsturzes der Kirche, der geselligen Ordnung und ihres eigenen Unglücks mißbraucht, wodurch dann die Zahl der Hilfsbedürftigen in's Unendliche vermehrt, und die der Hilfeleistenden in eben dem Maße vermindert wird. Ein solches Resultat war auch unvermeidlich, denn die Gesetze der Natur sind unzerstörbar, und wenn man ihrem milden Gang nicht gehorchen will, so nehmen sie nur einen umgekehrten, verheerenden Lauf. Sobald man also von Staatswegen alle natürlichen und rechtmäßigen geselligen Bande auflöst, so bilden sich dagegen unnatürliche und verbrecherische. Der Mensch kann einmal nicht allein und vereinzelt auf dieser Welt stehen; überall und immer hat er eine Verbindung mit seines Gleichen nöthig, um durch dieselben in seiner Existenz erleichtert und unterstützt zu werden. Findet er also keine rechtmäßigen Brod- und Schutzherren mehr, so schließt er sich zuletzt an einen Räuberhauptmann, und an solchem Unheil sind abermals nur die Propheten des Gleichmachergeistes und ihre verblendeten oder muthlosen Anhänger schuld" [1]).

Zu Trier, wie in andern Städten, bestand das Statut und Herkommen, daß Niemand sich hier zur Ausübung eines Handwerks niederlassen durfte, der nicht vorher in eine Zunft aufgenommen worden war. Zur Aufnahme in eine Zunft war aber Beibringung eines Lehrbriefes erforderlich, worin bezeugt war, daß N. N. zwei Jahre bei einem Zunftmeister in der Lehre gestanden und nicht minder, daß er zwei Jahre an fremden Orten (auf Wanderschaft) mit dem Zeugnisse

---

[1]) Siehe dessen Schrift, „Die wahren Ursachen und die einzig wirksam. Abhilfsmittel der allgem. Verarmung u. Verdienstlos." Schaffhauf. 1850. S. 33—36.

guter Aufführung sein Handwerk ausgeübt habe. Dann war derselbe gehalten, unter den Augen einiger Zunftbrüder durch Anfertigung eines sogenannten Meisterstücks Beweise seiner Tüchtigkeit abzulegen. Diese Arbeit wurde der Zunft vorgelegt und geprüft und war sie genügend befunden, so wurde der Betreffende gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren als Zunftbruder aufgenommen. Hatte er nicht bestanden, so wurde er abgewiesen und ihm eine weitere Frist gesetzt, sich noch zu perfektioniren.

Ueber die Wanderjahre konnte aber auch dispensirt werden; wenn Jemand dies verlangte, so hatte er sein Gesuch mit den Beweggründen dem Magistrate oder Stadtrathe einzureichen, der sodann die betreffende Zunft darüber zu vernehmen und sodann ein Protokoll darüber aufzunehmen und an die churfürstliche Regierung einzuschicken hatte [1]).

Bei der Aufnahme neuer Meister in eine Zunft ist es oft nicht ohne unbillige und übertriebene Anfordrungen an dieselben abgelaufen, und bestand hierin einer der in den letztern Zeiten gerügten Mißbräuche des Zunftwesens. In der eben angeführten churfürstlichen Verordnung lesen wir darüber: „Wenn Zünfte, die mit Innungsbriefen wirklich versehen sind, um deren Bestätigung nachsuchen, so haben sie ihre Artikelsbriefe ihrer Polizeiobrigkeit zu überreichen, diese aber alsdann zu überlegen, ob solche Artikel den kaiserlichen Verordnungen und jetzigen Zeitläuften annoch angemessen, vornehmlich aber auch zu erforschen, ob die denen angehenden jungen Meistern abfordernde Gebühren an Geld, Essen und Trinken nicht übertrieben, ob auch diese Gebühren, besonders jene, welche den ganzen Zünften abgereicht zu werden pflegen, wenn sie gleich nicht übersetzt wären, nicht zum bessern Nutzen der Zunft angewendet werden könnten u. s. w.“

Wie sehr nun aber auch das Zunftwesen ein naturwüchsiges und naturgemäßes Gebilde des socialen Lebens gewesen war, und wieviel Gutes dasselbe auch für den Handwerkerstand und mittelbar für die ganze Gesellschaft hatte, so war doch auch im Verlaufe der Zeiten manches Mißbräuchliche eingeschlichen. Vieles in demselben war veraltet, so daß eine gründliche Reform ziemlich allgemein als nothwendig erkannt wurde. Insbesondre aber fehlte es fast überall an dem zeitgemäßen Fortbildungstriebe, der sich der Erfindungen und Entdeckungen der neuern Zeit bemächtigt und auf der Grundlage der bisherigen Association dieselben zu verwenden gewußt hätte. Eine Reform des Zunftwesens ist aber nicht zu Stande gekommen; um so leichter ist es dem Zauber, den das Wort Freiheit in allen Gebieten des menschlichen

---

[1]) Man sehe die churf. Verordn. vom 18. Juni 1770.

Lebens ausübt, und der Gewalt, mit welcher die französische Revolution ihre Freiheit der Gesellschaft aufgedrungen hat, geworden, das Zunftwesen mit allen seinen Vorzügen und Mängeln gänzlich aufzuheben.

Schon vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die, so weit sie sich erstreckte, alles Corporationswesen auflöste, ist auch schon in unserm Lande die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht rathsam sei, die Zünfte aufzulösen. In dem zweiten Jahre seiner Regierung (1769) richtete der Churfürst Clemens Wenceslaus die Anfrage an den Stadtrath zu Trier, ob es nicht rathsam sei, zur Beförderung des freien Handels, die Zünfte aufzuheben. Der Magistrat gab in einer freimüthigen Denkschrift seine Meinung dahin ab, daß der freie Handel allerdings ein Gegenstand sei, den man in aller Hinsicht befördern müsse. Indessen sei es in gegenwärtiger Lage der Dinge durchaus nicht rathsam, unter die Mittel der Beförderung der Handelsfreiheit die Unterdrückung der Zünfte aufzunehmen und eine wilde Gewerbfreiheit einzuführen. Auch wurde auf die moralischen guten Wirkungen des Zunftwesens, so wie auf die politischen guten des Corporationsgeistes aufmerksam gemacht. „Die Stadt Trier, hieß es zu Ende, hat schon so viele hundert Jahre mit ihren Zünften bestanden; das alte Herkommen und die ganze Communalverfassung ruhet darauf. Bei allen landesfürstlichen Huldigungen, ja noch selbst bei der jüngsten, ist dem Stadtmagistrat, gesammten Zünften und Bürgerschaft die Versicherung geschehen, daß sie nicht allein bei ihrem alten Herkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, sondern auch noch vermehrt werden sollen; also daß wir bis hiehin an nichts weniger, als an die Aufhebung der verfassungsmäßigen Zünfte dachten“[1]).

LX. Kapitel.

Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausschließung der Protestanten. Keine Freizügigkeit.

1. Juden.

Das unsichere Rechtsverhältniß der Juden zu den Christen hat in den Staaten des Mittelalters manche gewaltsame und blutige Scenen herbeigeführt, und ist ein Problem, das noch bis zur Stunde nicht befriedigend gelöst ist. „Von dem Staate aus, schreibt Hurter, wären die Verhältnisse der Juden zu diesem, als christlichem Staate, ganz einfach

---

[1]) Gest. Trev. III. p. 290.

durch die Regel zu ordnen: daß er eben so ernst jede Kränkung der natürlichen Rechte der Juden, als jede Beeinträchtigung der bestehenden Rechte der Christen verhütete, oder deren Uebertretung bestrafte. Diese Idee lag den Anordnungen der Päpste über die gegenseitigen Verhältnisse der Christen und der Juden zu Grunde. Ueberhaupt waltet in demselben ein Geist der Milde, dessen Wurzel eine richtige Würdigung der Bedeutung des alten Bundesvolkes zu dem neuen war. Allen Verfolgungen, die gegen sie in jenen Jahrhunderten (des Mittelalters) erhoben wurden, den Bedrückungen, unter denen sie bisweilen schmachteten, waren die Oberhäupter der Kirche fremd.... Papst Innocenz II hatte sich freundlich gegen sie bewiesen und Alexander III die Leidenschaft des Volkes, die gern zu Mißhandlungen sich hinreißen ließ, im Zaum gehalten und nachmals Gregor IX sich ernstlich gegen die Mißhandlungen erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten" [1]).

Die Juden als ein Volk ohne eigentliches Vaterland, unstät in der Welt wandernd und dadurch schon auf den Handel als ihren Erwerb angewiesen, haben schon frühe sich in den Besitz vielen Geldes zu bringen gewußt und wurden dadurch eine Art Bedürfniß für die Staaten, indem die Fürsten, Ritter, Herren und Bürger bei ihnen Geld gegen „Wucher" (so hießen im Mittelalter die Zinsen) und Pfänder zu leihen sich genöthigt sahen. Gegen zu entrichtenden Zins gestatteten daher die Könige und Fürsten den Juden Niederlassung in ihren Ländern und gewährten ihnen Schutz. Die Gewandtheit dieses Volkes in Handelsgeschäften, der Geldreichthum in den Händen der Juden, häufige Ueberlistung, wohl auch betrügerische Kunstgriffe gegen die Christen und blinder Glaubenseifer dieser haben eine ziemlich allgemeine Mißstimmung unter dem christlichen Volke erzeugt, die nicht selten in rohen Gewaltthaten gegen jene ausgebrochen ist. Von solchen Gewaltthaten berichtet uns die Geschichte aus der Zeit der Kreuzzüge, insbesondre von dem ersten Zuge, der, aus allerlei unordentlichem Volke bestehend, mehr zum Rauben als zum Kämpfen geeignet, im Jahre 1096 aufbrach, wo eine Abtheilung unter Anführung eines Emicho, zu Trier, Cöln, Mainz, Speier und Worms blutige Grausamkeiten gegen die Juden verübte. Als dieser Zug sich über Trier ergoß, ergriff solcher Schrecken die Juden, daß sie ihre Kinder selbst umbrachten, damit sie nicht in die Hände jener Kreuzfahrer fallen sollten; Frauen und Mädchen belasteten sich die Kleidertaschen mit Steinen und sprangen von der Brücke in die Mosel. Andre Juden, um dem Tode zu entrinnen, flüchteten in den Pallast des Erzbischofs Egilbert, der ihnen

[1]) Geschichte Innocenz III im I. Bde S. 332 f. 2te Ausg.

Schutz gewährte, sie aber auch zur Annahme der Taufe beredete. Weil aber mehr Furcht als Ueberzeugung sie zu diesem Schritte getrieben, sind danach, als die Gefahr vorübergegangen, alle, mit Ausnahme des einzigen Micheas, wieder zurückgetreten. Als Kaiser Heinrich IV das Jahr danach aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, hat er die Juden nicht allein in Schutz genommen, sondern auch diejenigen bestraft, welche Raub an denselben ausgeübt hatten [1]). Eine ähnliche Verfolgung der Juden am Rheine, zu Cöln, Mainz und Speier ist unter den Zurüstungen des zweiten Kreuzzuges ausgebrochen, unter Aufreizungen eines Mönchs, Rudolph, der ohne Auftrag predigte und das Volk aufhetzte, bis der h. Bernard ihn in seine Zelle zurückwies, mit höchlicher Mißbilligung seines Verfahrens. „Triumphirt die Kirche, schrieb er, nicht reichlicher über die Juden, wenn sie dieselben täglich überweiset oder bekehrt, als wenn sie dieselben auf einmal und zugleich mit der Schärfe des Schwertes vertilget?"

Auf der andern Seite dagegen wurden aber auch während des Mittelalters häufig, und zwar mit allem Rechte, Klagen geführt, daß Könige und Fürsten aus schmutziger Gewinnsucht die Juden begünstigten, zum Schaden der Christen, daß sie der Juden in ihren Ländern sich als Saugschwämmen bedienten, die sie sich mit dem Schweiße der Christen sättigen ließen, um sie dann zu ihrem Vortheile auszupressen. Hurter (an der bezeichneten Stelle) führt Beispiele und Thatsachen genug darüber an (S. 336 — 339). Daher hat auch der gelehrte Cardinal Peter von Ailly in seinen Reformvorschlägen auf dem allgemeinen Concil zu Constanz (1414 — 1418) die Anfordrung an die Fürsten der Christenheit aufgenommen: „Dieselben sollten nicht aus schnöder Gewinnsucht in schändlicher Weise die Juden begünstigen, indem sie ihnen Niederlassung unter ihren Unterthanen gestatteten, es sei denn, daß sie den Christen sich dienstbar machten durch Ergreifung des Ackerbaues oder andrer Gewerbe und Kunstfertigkeiten, nicht aber in Betreibung verdammlichen Wuchers zum Schaden der Christen." Damit hat der Cardinal offenbar einen richtigern Weg, die Stellung der Juden zu verbessern, angegeben, als die Wege sind, welche heut zu Tage für Emancipation derselben angerathen werden [2]).

---

[1]) Broweri annal. Trev. libr. XII. n. 113 — 116. Einen ähnlichen unglücklichen Versuch, die Juden zu Trier zu bekehren, hatte früher Erzbischof Eberhard gemacht, indem er ihnen 1066 eröffnete, daß, wenn sie zu Ostern dieses Jahres nicht die Taufe annehmen wollten, er sie der Stadt verweisen würde. Wie die Juden aus Rache den Erzbischof auf zauberische Weise ermordet haben sollen, erzählt Brower (annal. Trev. libr. XI. n. 144).

[2]) In unsern Tagen, wo die Fürsten Europa's gar häufig von den Börsen

Die deutschen Kaiser haben das Recht, welches sie vorerst im ganzen Reiche ausgeübt hatten, nämlich den Juden gegen einen jährlichen Zins (Schirmgeld) Aufenthalt, Niederlassung im Reiche zu gestatten, Schutz und Geleit ihnen zu gewähren, danach an die einzelnen Fürsten wie andre Regalien für ihre Länder übertragen. Wann die erste Uebertragung dieses Rechtes auf unsre Erzbischöfe stattgefunden, habe ich nicht ermitteln können; vielleicht auch, daß keine förmliche Uebertragung in älterer Zeit vorgekommen und dieses Recht als in den Regalien überhaupt einbegriffen gedacht wurde. Daß dieses Recht, Juden aufzunehmen, in den Regalien überhaupt einbegriffen gewesen und zugleich mit diesen, auch ohne ausdrückliche Angabe, enthalten gewesen sei, ist vorausgesetzt in der Reichspolizei-Ordnung vom Jahre 1548, worin es (Cap. XX) heißt: „— daß fürohin niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dan denjenigen, die von Uns (dem Kaiser) und dem heiligen Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegirt sind" [1]). Es scheint, daß bereits der Erzbischof Eberhard (1066) das Recht über die Juden zu Trier besessen habe, da er sie mit Ausweisung aus der Stadt Trier bedroht hat. Jedenfalls müssen unsre Erzbischöfe vor der Mitte des 14. Jahrhunderts das Recht gehabt haben, in dem Trierischen Lande den Juden Niederlassung zu gestatten; denn Kaiser Carl IV bestätigt den 13. Dezember 1356 dem Erzbischof Boemund II, seinen Nachfolgern und dem Erzstifte Trier das Recht, „in ihre Städte Trier, Coblenz und andern Vesten (Landstädten) und Schlossen Juden zu ihrem Willen zu empfahen, setzen und behalten mit ihrer Haben, von welchen Landen sie kommen mögen" [2]). Den Städten Trier und Coblenz ist in demselben Freibriefe vom Kaiser untersagt, der Ausübung dieses Rechtes durch die Erzbischöfe ein Hinderniß zu setzen, von den Juden Steuer, Mitgabe oder Geschenk zu fordern. Der Stadt Trier mißfiel dieses Recht in den Händen der Erzbischöfe gleich von Anfange sehr, und hat daher der Nachfolger Boemunds, Cuno von Falkenstein, noch in demselben Jahre (den 30. September 1356) sich in Betreff der Aufnahme von Juden zu Trier mit der Stadt dahin geeinigt, daß die Stadt den vom Erzbischof aufgenommenen Juden Schutz gewähren soll wie andern Bürgern. Es sollen aber dieser Juden nicht mehr als

---

der Juden Rothschild abhängig sind, und die Bauern von den Capitalien der kleinen Juden, thut eher eine Emancipation der Christen von den Juden, als der Juden von den Christen noth.

[1]) Müller, Reichstagsabschiede II. S. 599

[2]) Honth. II. p. 196.

fünfzig Familien sein, „und ensullen auch dieselben Juden von iren gaßen und begriffe, da sie wonen, nume dan dry uffene porten und vier uffene kelre duren haben, ußgeende in die gemeine straßen zu Trier und die andern soll man vermuren.“ Wenn aber Juden Christen ihre Häuser vermiethen, so können diese Pforten und Thüren haben, aus- und eingehen, wie sie wollen, jedoch so, daß die Juden ihre an Christen verlehnte Häuser hinten versperren müssen, damit die Juden mit den Christen und diese mit jenen keine Communication haben. Ziehen die Juden aber solche Häuser wieder an sich, so können sie dieselben wieder gebrauchen, wie oben steht. Für diesen Schutz und Schirm haben die Juden aber als Zins (Schirmgeld) an die Stadt jährlich fünfzig Pfund schwarze Turnosen zu entrichten [1]).

Ungefähr ein halbes Jahrhundert hatte die Niederlassung von ungefähr fünfzig Judenfamilien zu Trier auf dem nach ihnen benannten „Judenplatze“ gedauert, als der Erzbischof Otto von Ziegenhain 1418 dieselben wegen schmutzigen Wuchers aus der Stadt und dem ganzen Erzstifte auswies, so daß zu Brower's Zeit, wie dieser in seinen Annalen anmerkt, außer der Stelle, wo sie gewohnt, und dem Namen derselben nichts mehr von Juden in der Stadt übrig geblieben war [2]).

---

[1]) **Honth. II. 227—229.** Gemäß den angegebenen Bedingungen für die Aufnahme der Juden ist es unzweifelhaft, daß sich dieselben damals auf dem noch jetzt nach ihnen benannten Judenplatze niedergelassen haben. Zwei von den hier vorgeschriebenen Thoren sind jetzt noch zu sehen, neben dem Hause des Herrn Clotten und einige Häuser näher zum Simeonsthore zu. Das dritte Thor aber lief in die Jakobsgasse aus, zwischen dem Hause der Familie Umbscheiden und jenem gerade gegenüber, nahe an dem sogenannten „Stocke“, vor dem Eingange in das Haus der Familie Zell. Aeltere Personen erinnern sich noch dieses Thores. Auch sind am Judenplatze noch Spuren von den Kellerthüren, wie sie oben vorgeschrieben sind. Vor dieser Niederlassung, im 11.—13. Jahrhunderte, werden sie in der Jüdemergasse (Judenmauergasse) gewohnt haben.

[2]) Vor der Niederlassung der Juden im Jahre 1356 müssen dieselben in der Nähe jener Stelle gewohnt haben, wo der „Judenkirchhof“ gewesen ist, d. i. nahe an dem jetzigen Viehmarkte. Denn die Benennung Jüdemergasse ist unbezweifelt von Judenmauergasse herzuleiten und anzunehmen, daß eine Mauer dieser Gasse entlang den Judenkirchhof abgeschlossen hat. Daß aber auf einem Theile des jetzigen Viehmarktes, und zwar zunächst gegen die Häuser der Jüdemerstraße, der Judenkirchhof gewesen sei, hat sich noch in den Jahren 1811 und 1812 gezeigt, als dort der bisherige Garten der Capuciner (1620—1802) zu einem Viehmarkte umgewandelt wurde und man beim Auswerfen der Mauern Grabsteine mit hebräischen Inschriften vorfand. Auch hat Verfasser dieses vor etwa sechs Jahren eine jüdische Münze (mit hebräischer Inschrift) in Händen gehabt, die auf dem Viehmarkte ausgewühlt worden war. Man vgl. den Jahresbericht der Gesellsch. f. nützl. Forsch. zu Trier vom Jahre 1854. S. 40 u. 41. Ferner **Neller, de burdecanatu**, wo gemäß

Der Churfürst Richard von Greiffenclau erhielt bei der Investitur mit den Regalien von Kaiser Maximilian I auch Bestätigung des Rechtes, Juden in den Städten seines Erzstiftes aufzunehmen. Als er der Stadt Coblenz durch seine Räthe eröffnen ließ, daß er einige Judenfamilien dort Niederlassung gewähren wolle, beschwerten sich auch hier Bürgermeister und Rath gegen das Vorhaben. Als aber die Räthe ihnen näher auseinandergesetzt hatten, daß die Aufnahme den Vortheil der Stadt bezwecke, alle zu befürchtende Nachtheile ferngehalten würden, ließ sich die Stadt bereit finden. Die über diese Aufnahme bei Hontheim abgedruckte Urkunde vom 25. Juli 1518 gibt die Bedingungen und Beschränkungen der Niederlassung von Juden daselbst ausführlich an. Vorerst ist in der Urkunde hervorgehoben, daß die Kaiser dem Erzbischofe von Trier ein solches Recht übertragen hätten und die Städte Trier und Coblenz sie unter schwerer Strafe in Ausübung desselben nicht hindern, auch ihrerseits von den aufgenommenen Juden keine Steuer, Zins oder Geschenk für Niederlassung fordern oder erzwingen dürften. Sodann wird bemerkt, daß Bürgermeister und Rath sich anfangs sehr gegen Aufnahme von Juden beschwert, jedoch aber nach Eröffnung der churfürstlichen Räthe, daß die Stadt merklichen Nutzen davon genießen solle, sich zufrieden gestellt hätten. Demnach wurden fünf Familien in die Stadt aufgenommen und zwar auf zwanzig Jahre, wofür dieselben Schirmgeld dem Churfürsten und der Stadt jährlich zu entrichten hatten. Zugleich aber traf der Churfürst Maßregeln, die Bürger gegen ungebührliches Zinsnehmen, Prellereien, Verhehlung gestohlener Sachen, Ankauf solcher, zu schnellen Verkauf eingebrachter Pfänder u. dgl. zu schützen. Andre, nicht zu den aufgenommenen Familien gehörende Juden, durften sie nicht aufnehmen, mit Ausnahme eines armen Juden, der ihre Kinder unterrichtete, Ausläufer- und Botendienste für sie versah. Dagegen durften nun außerhalb der Stadt Coblenz, wo immerhin wohnende Juden nicht nach Coblenz kommen, als nur Donnerstags oder den Tag, wo Wochenmarkt gehalten wurde, um sich die nöthigen Lebensmittel zu kaufen, jedoch nicht, um sonstige Handels- oder Geldgeschäfte zu machen. Einen Harnisch und ein Gewehr durften die Juden von einem Coblenzer Bürger nicht kaufen, auch kein Geld darauf leihen. Ferner hat der Churfürst den Bürgern die Gnade in dem Vertrage erwiesen, daß von ihnen die Juden mehr nicht als den halben (gewöhnlichen) Zins nehmen

---

einer Urkunde des Simeonsstiftes jene Straße genannt ist vicus *muri* Judaeorum. Daselbst ist nach einer andern Urkunde gesagt, die capella s. Antonii (die jetzige Antoniuspfarrkirche) stehe juxta *coemeterium* Judaeorum (Judenkirchhof).

Digitized by Google

durften, und daß, wenn ihre Unterpfänder bei den Juden fällig geworden, diese dieselben noch ein Jahr lang unverlustig erhalten mußten. Die Juden sollten auch auf keines Fürsten, Grafen, Freiherrn Silber, worauf deren Wappen befindlich, Geld leihen, es sei denn mit deren Wissen und Willen; ebenfalls nicht auf Kirchengüter und Alles, was zum Gottesdienste gehört, Paramenten, vasa sacra, Meßbücher, Antiphonarien u. dgl. Ferner sollten die Juden einen Weinberg oder ein Stück Land zur Anlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb der Stadt, aber auch nicht mehr, ankaufen können. Uebrigens aber waren sie frei von allen Frohndiensten, von Wache, Hütung der Stadtthore, von Schatzung, und genossen bei Coblenz Zollfreiheit wie die Bürger der Stadt. Dann aber hat sie der Churfürst streng angewiesen, von Palmtag an bis acht Tage nach Ostern, die Pfingstwoche, Frohnleichnamstag, die Christwoche, alle hohe Festtage und Muttergottestage sich in ihren Häusern zu halten, desgleichen, wenn sie die Schelle hören, mit welcher man vor dem h. Sakrament zu gehen pflegt (beim Versehen der Kranken), sollen sie zurückweichen, dem Sakrament nicht unter Augen kommen, sondern einen andern Weg nehmen, ihren Handel zu treiben. Auch sollen sie Processionen in der Stadt ausweichen. Sollte eine Feuersbrunst ausbrechen, ein Aufruhr entstehen, Waffenlärm u. dgl., so sollen die Juden sich ruhig in ihren Häusern halten und nicht ausgehen. Im Uebrigen soll ihnen Schutz und Schirm gewährt werden wie den Bürgern selbst [1]).

Der Erzbischof Johann von der Leyen gestattete den 1. Febr. 1555 den Juden im Erzstifte, daß sie einen Rabinen haben dürften, so lange es ihm beliebe; vor diesem sollten sie auch ihre Sachen und Händel, die nicht Malefiz- und Hochgerichtssachen seien, vornehmen und vertragen; Klagesachen zwischen Juden und Christen aber, möge ein Jude Kläger oder Verklagter sein, müßten vor die gewöhnlichen churfürstlichen Gerichte gebracht werden [2]).

Alle diese Zugeständnisse an die Juden waren sehr precär, wie zu ersehen; denn sie hatten nur auf eine bestimmte Zeit Geltung, der Schirm und das Geleit mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden, und hing es von dem zeitlichen Churfürsten ab, bei dem Ablauf einer Geleitsperiode den Juden fernern Aufenthalt zu versagen, was sie zwar ohne besondre Veranlassung nicht thaten. Die Annahme eines Rabinen oder Obersten war nicht einmal auf eine bestimmte Zeit zugestanden, sondern für so lange, als es der Churfürst leiden mochte; „so lang uns geliebt

---

[1]) Honth. II. 608—610.
[2]) Honth. II. 762 et 763.

und eben kompt —". Derselbe Churfürst Johann v. d. Leyen hat unter dem 1. Juli 1561 den sämmtlichen Juden des Erzstifts, mit Ausnahme von 23 Familien, den Aufenthalt aufgekündigt und sie des Landes verwiesen, weil sie das abgelaufene Geleit nicht erneuern ließen und sich auch darüber nicht gebührend mit ihm verglichen hatten. Nur 23 Familien zu Wesel, Boppard, bei Coblenz auf der Brücke, zu Rübenach, Mühlheim im Thal, Engers, Hamerstein, Plaidt, Nickenich, Kottenheim, Mayen, Bernkastel, Cochem, Carden, Covern durften bleiben, weil sie sich um einen Zins mit dem Churfürsten geeinigt hatten [1]).

Unter dem Churfürsten Johann v. Schönberg erfolgte (18. Okt. 1589) eine gänzliche Ausweisung der Juden aus unserm Erzstifte. Klagen waren nämlich von der Landschaft an den Churfürsten gelangt, daß Juden sich gegen die bestehenden Verordnungen hin und wieder niedergelassen, auch ausländische Juden sich der Behausungen derselben zu ihrem Gewerbe bedienten, und die vielfältig wucherische Händel und Contrakte machten, gegen göttliche und kaiserliche Rechte, das gemeine arme Volk nicht nur, sondern auch andre gute Leute jämmerlich in Schaden und Verderben stürzten, unbeschreibliche Noth und Armuth verursachten. Um dieses Uebel von seinen Unterthanen abzuwenden, hat Johann befohlen „allen und jeden Juden, sie seien wo sie sollen in unserm Ertzstifft, mit gnedigem ernst, daß sie innerhalb dreyen monathen nach publicirung dieses unsers edikts außer unserm gebiet sich begeben". — Ausländische Juden sollten sich ja nicht ohne Geleit des Churfürsten im Lande sehen lassen. Sollte ein Jude sich noch nach Ablauf der drei Monate im Lande sehen lassen, so sei er mit Leib und Gut unnachsichtlich dem Churfürsten verfallen [2]). Als mehre Juden zu Fell, Longuich und Leiven noch im Jahre 1592 jenem Befehle nicht nachgekommen waren, weiterhin Wucher getrieben und zu allerhand bösen Thaten Ursach und Anlaß gegeben hatten, hat der Churfürst (5. Okt. 1592) erklärt, daß er ihre Güter und Personen Jedermann preis gebe zur Plündrung und Verfolgung. Auch noch in den folgenden Jahren gedachte der Churfürst an diesem Ausweisungsdekrete festzuhalten, indem er dasselbe gelegentlich 1597 einschärfte. Indessen hatte sich damals eine jüdische Handelsgesellschaft aus dem Oriente, aus Syrien, Alexandrien, im Abendlande eingefunden, deren General-Consul Magino Gabrieli sich nannte, die Stapelplätze auf den Inseln des mittelländischen Meeres angelegt hatte und einen großartigen Handel in Europa einleitete, „daß dadurch die commercien in eine

---

[1]) Honth. II. 881 et 882.

[2]) Honth. III. 165.

große wohlfeilkeit gesetzt werden können" —. Dieselbe hatte bereits vom Papste, den Königen von Spanien und Frankreich, dem Großherzog von Florenz, dem Herzog von Lothringen Geleit, Schutz und Privilegien erlangt, und wünschte nun auch wegen des Mosel- und Rheinstromes in dem Churfürstenthum Trier Geleit und Schutz zur Ausführung des Handels zu erhalten. Der Churfürst, erwägend, daß durch die Kriege in Frankreich, den Niederlanden und in dem Cölnischen Lande während der letzten Jahre „alle commercien in abgang gerathen, welches letzlich gemeiner landschaft weniger nicht als uns selbsten beschwerlich fallen will", . . „daß unsre zöll dadurch umb ein merkliches befördert, auch die commercia in unsern landen dem gemeinen Mann zu gutem in einen stattlichen fortgang kommen soll", hat unter dem 18. Nov. 1597 der gedachten Gesellschaft von Juden freies und sicheres Geleit gegeben, Handel und Geschäfte im Churfürstenthum auszuführen auf fünfundzwanzig Jahre. Diese Gesellschaft durfte indessen nur Handel im Großen treiben, damit die Krämer und Hantierungsleute, die im Kleinen verkauften, in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtigt würden. Außerdem mußte dieselbe von ihren aus- und eingeführten Waaren dem Churfürsten fünf proc. entrichten [1]).

Unter der Regierung des Churfürsten Lothar von Metternich waren aber auch wieder andre Juden im Lande aufgenommen, wurden schon 1618 von den Landständen Klagen erhoben, so daß Lothar auf eine neue Judenordnung bedacht sein mußte, den geklagten Uebeln Einhalt zu thun. Die Behörden sollten keinen Juden aufnehmen, im Lande zulassen, der nicht ein von dem Churfürsten selbst unterzeichnetes Geleit habe; fremde Juden dürften sich nicht mehr als fünf Tage an einem Orte aufhalten und müßten an den betreffenden Stellen Leibzoll bezahlen. Im Großen dürften sie nicht handeln, wie in aufgekauftem Wein und Früchten. Wollten sie Geld ausleihen, so mußte dies vor zwei Scheffen oder einem geschworenen Notar und zwei Zeugen geschehen, oder wenigstens vor dem Gerichtsschreiber oder dem Pastor mit zwei Zeugen. Ferner durfte in die verschriebene Summe nichts von früher etwa aufgelaufenen Zinsen aufgenommen, sondern nur verschrieben werden, was baar übergeben worden oder in Geldes Werth. Nach drei Jahren mußte der Jude sich das Darlehn zurückzahlen lassen und wurden ihm über drei Jahre keine Zinsen gegeben, sofern er nicht aufgekündigt hatte. Sie durften keine verdächtige oder gestohlene Sachen annehmen oder kaufen; besonders wenn ihnen Kelche, Monstranzen, Ornamente und

---

[1]) Das ausführliche Reglement für diese jüdische Handelsgesellschaft in unserm Lande findet sich bei Honth. III. p. 180—183.

Kirchensachen gebracht wurden, durften sie dieselben nur unvermerkt annehmen, um sofort der Ortsobrigkeit dieselben auszuliefern; wenn sie dies unterlassen und etwa solche Kirchensachen heimlich angekauft oder auch nur helerisch bei sich behalten hatten, so waren sie nebst Verlust der angekauften Sache mit ihrem Gut und Blut dafür verantwortlich.

Unter der Regierung des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern erhoben die Landstände Klagen über Aufnahme zu vieler Juden in den Städten und auf dem Lande, und ist daher in dem Versöhnungsakte die Weisung an denselben aufgenommen: „Die uffnehmung der Juden und deren geklagte starke eingeschleiffte anzahl, mit der armen leuthe höchstem Verderben uff dem landt und in den stätten, zu restringiren und hinfüro nit zu überhäuffen, sondern damit wie vor alters und der Capitulation gemäß, zu halten, ihnen gleich den Christen unparteiisches Recht gedeyen zu lassen und denenselbigen einige absonderliche privilegirte instantias nit zu gestatten, sondern nach besag der Juden-ordtnung in activ- und passiv-schuldten damit vor die ordentlichen geist- und weltliche gerichten zu verweisen" [1]).

Die ausführlichste Judenordnung, die im Wesentlichen bis zu Ende unsers Churstaates bestanden, hat unser durch Staatsweisheit und Regierungstalent ausgezeichnete Churfürst Franz Ludwig unter dem 10. Mai 1723 erlassen. Dieselbe ist in VIII Kapiteln, jedes mit mehren §§ abgefaßt, deren Hauptbestimmungen folgende sind. Kein Jude oder Jüdin darf sich ohne churfürstliches Geleit in dem Trierischen Lande niederlassen, bei Verlust alles Vermögens und arbiträrer Leibesstrafe. Nicht mehr als 165 Familien sollen im Ober- und Nieder-Erzstift Geleit zur Niederlassung erhalten, nebst den Juden-Doktoren, Rabbinen und Pedellen zu Trier und Coblenz, denen ein besondres Geleit gegeben wird. Keinem Juden wird das Geleit erneuert, der nicht wenigstens 4—500 Rthlr. in Vermögen hat und sich im Stande befindet, seinen schuldigen Antheil an Tribut, Schutz- und Neujahrsgeldern zu der gewöhnlichen Zeit abführen zu können. Verarmt ein Jude, so haben ihre Vorsteher dieses anzuzeigen, damit ein andrer bemittelter Jude an die Stelle trete. Amtleute, Kellner und Schultheißen dürfen unter Strafe von 25 Goldgulden Juden kein Geleit geben, nicht einmal zeitweiligen Aufenthalt gestatten. Städte und Landgemeinden dürfen kein Tributgeld von den Juden fordern, als wo es seit langer Zeit üblich und auch dann nicht übermäßig. Leibzoll brauchen die mit Geleit Versehenen nicht zu bezahlen.

Die von dem Churfürsten „verglaydeten" (mit Geleit versehenen)

---

[1]) Honth. III. p. 666. seq.

Juden sollen sich kostbarer Sammet- und Seiden-Tracht, Spitzen, goldenen und silbernen Galaunen und Knöpfen auf ihren Kleidern zu tragen enthalten, und auch nicht Degen in Städten und auf dem Lande führen [1]). In Städten und auf dem Lande sollen sie keine Wohnung zu nahe an der Kirche, sondern wenigstens vier Häuser davon ab haben, dürfen in der Charwoche sich nicht auf der Straße sehen lassen, müssen Fenstern, Thüren und Läden schließen, und dürfen an Sonntagen nicht hantieren. Sie sollen nicht mit Christen unter einem Dache wohnen, keine christliche Säugamme und kein christliches Gesinde haben. Zu Trier und Coblenz sollen sie auch nicht zerstreut zwischen Christenhäusern, sondern in einem eigenen Viertel oder einer besondern Straße beisammen wohnen.

Gemäß der ältern Judenordnung (vom 17. Jan. 1681) soll den Juden erlaubt sein, ihre Hantierung zu üben in Silberwerk, in Wechseln, Wein und allen Früchten, Pferden, Rindern, Schafen und anderm Vieh, auch in Wolle, jedoch letztere nur so, daß der Verkauf derselben den im Erzstift Trier eingesessenen Wollenwebern bis zum Laurentiustage gelassen werde; ferner mit Rohhäuten, Fellen; in den Neben-(Land-)städten dürfen sie auch allerhand nasse und trockene Waaren mit Elle, Maß und Gewicht verkaufen, jedoch alles ohne Betrug und Verschläge. In den Städten Trier und Coblenz dürfen sie kleinere Waaren nicht auf den Straßen oder in den Häusern der Christen feil bieten. Auf Jahr- und Wochenmärkten in Städten und auf dem Lande dürfen sie nicht vor 10 Uhr im Winter und nicht vor 9 Uhr im Sommer den Kauf treiben. Des Viehschlachtens und Fleischverkaufens in den Städten, wo Metzgerzünfte sind, dürfen sich die Juden nicht weiter gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haushaltung nöthig ist. Was sie aber von dem Geschlachteten nach ihrem Gesetze nicht essen dürfen, mögen sie verkaufen in Städten; ebenso dürfen sie auf dem Lande, wo es keine Metzgerzunft gibt, schlachten und verkaufen nach Belieben.

Die Juden sollen keinem Manne ohne dessen Weib, keinem Weibe hinter dem Rücken des Mannes, keinen Kindern, Söhnen, Töchtern, Minderjährigen, Dienstboten und Studenten irgend Geld ausleihen, bei

[1]) In der Stadtordnung (Statutenbuch der Stadt Trier) von 1594 u. 1595 ist den Juden ein Kennzeichen zu tragen vorgeschrieben. „Wir ordnen und wollen, ... daß alle Juden, die in der Stadt Trier sind oder einkomen, durch Kleider oder sonsten, daß dieselbige damit sie erkandt, zum Unterschied der Christen gelbe Ring eines Königsdallers breit vorn auf den Mänteln oder Kleidern offen und unverdeckt tragen sollen bei straf Flor. 3 rothat".

Strafe des Verlustes des Dahrlehns, noch auch von solchen Waaren ankaufen oder in Versatz nehmen.

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht mehr enthalten, als baar oder in guten Waaren wirklich gegeben worden ist; nichts darf von der Summe voraus abgezogen, auch keinerlei Zins zu Kapital geschlagen werden, bei Verlust der ganzen Summe. Auch ist nicht mehr als fünf vom Hundert Zins zu nehmen gestattet.

Die Juden sollen ohne besondre churfürstliche Erlaubniß keine liegende oder unbewegliche Güter und was unter diesem Namen begriffen ist, erblich oder eigenthümlich an sich zu bringen ermächtigt sein[1]). Auch ist ihnen nicht erlaubt, Gewehre oder Pflugzeug durch Kauf, Tausch oder Pfandschaft an sich zu erhandeln.

Die im Ober- und Nieder-Erzstift mit Geleit versehenen Juden sind von allen Zeiten her als ein corpus, als eine Genossenschaft (daher die Judenschaft) betrachtet worden und sollen auch noch dafür geachtet werden; wenn daher bei irgend einem Nothfall eine Capitalsumme von ihnen zu erheben ist, so müssen die beiderseitigen Vorsteher und Einnehmer (im Ober- und Nieder-Erzstift) vorher darüber Communication pflegen, die landesherrliche Genehmigung nachsuchen, und die Vertheilung auf die einzelnen Juden nach dem Herkommen, ohne Begünstigung und Ueberladung der einen oder der andern, vornehmen.

Da die beiden Vorgänger, Johann Hugo und Carl, der erzstiftischen Judenschaft zwei Rabbinen zu haben gestattet haben, einen zu Trier und einen zu Coblenz, welche die zwischen Juden vorfallenden Streitigkeiten nach Weisung jüdischer Gesetze entscheiden können, so soll es hiebei verbleiben; jedoch haben die Rabbinen bei Verhängung von Geldstrafen die Hälfte an den Landesherrn abzugeben. Sollte aber ein Jude Beschwerde gegen ein Urtheil des Rabbinen erheben wollen und Recurs ergreifen, so hat er sich an die gewöhnlichen churfürstlichen Gerichte erster Instanz zu wenden, und darf der Rabbine ihm solches nicht verwehren. Dagegen aber müssen alle Malefizsachen (criminalia), wie Hurerei, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verwundung u. dgl., überhaupt alle Sachen peinlichen Gerichts, die von Juden verübt worden, vor die churfürstlichen Gerichte gebracht werden. Kein Christ darf einen Juden, kein Jude einen Christen vor dem Rabbinen verklagen wollen, sondern in beiden

---

[1]) Was die churfürstliche Verordnung hier den Juden untersagt, dasselbe ist ihnen auch durch den Talmud, das jüdische Gesetzbuch, verboten, nämlich Grundbesitz zu erwerben. Dasselbe Gesetzbuch schreibt ihnen vor, mit ihren in der Welt zerstreuten Brüdern Handelsbeziehungen zu unterhalten, überhaupt sich nirgendwo außerhalb ihres Vaterlandes (Palästina) zu nationalisiren. Dieses ihr Gesetz ist auch unstreitig das größte Hinderniß einer Emancipation der Juden.

Fällen müssen die churfürstlichen Gerichte um Rechtsprechung angegangen werden. Will ein Jude das Erzstift verlassen, so muß er bei der churfürstlichen Regierung die Anzeige davon machen, seinen Geleitsbrief ausliefern, den zehnten Pfennig von seinem Vermögen als Abzugssteuer abtragen, seinen Abzug öffentlich bekannt machen, damit er sich mit Creditoren und Schuldnern vorerst vollständig in Richtigkeit setze, alle Unterpfänder einlösen lasse.

Dieses war, dem Wesentlichen nach, die Judenordnung, wie sie Franz Ludwig gegeben und wie sie bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden hat [1]). Nur ist nachträglich auf Grund eingelaufener Klagen wegen Beeinträchtigung des Gewerbes der Kaufleute und Krämer die Handelsfreiheit der Juden auf den Fuß der ältern Judenordnung reducirt worden; und hat Clemens Wenceslaus 1768 den Rabbinen jede Jurisdiction in Civilstreitigkeiten — „als in Schuldforderungssachen oder in andern aus Contrakten entstehenden Rechtsstreiten, wie solche Namen haben mögen," untersagt.

II. Protestanten.

Caspar Olevian hatte im Jahre 1559 den Versuch gemacht, das protestantische Religionsbekenntniß zu Trier einzuführen. Der Churfürst Johann von der Leyen hat aber von dem den Reichsfürsten im Religionsfrieden zu Augsburg (1555) zugestandenen Rechte, nämlich diejenigen ihrer Unterthanen, die von dem Religionsbekenntnisse ihres Landesfürsten abgehen würden, zur Auswanderung anhalten zu dürfen, Gebrauch gemacht, wie es die protestantischen Reichsfürsten ihren katholischen Unterthanen gegenüber schon länger vorher gethan hatten, und hat Olevian mit seinem Anhange aus der Stadt und dem Churfürstenthume verwiesen. An diesem Rechte haben die nachfolgenden Churfürsten unabänderlich festgehalten, indem sie keinem Fremden, der sich nicht zum katholischen Glauben bekannte, Aufnahme und Niederlassung in dem Churfürstenthume gestatteten, zumal jenes Recht auch in dem westpfälischen Frieden (1648) für die Reichsfürsten, in deren Ländern in dem Normaljahre 1624 keine Bekenner der protestantischen Religion vorfindlich gewesen waren, eine neue Bestätigung erhalten hatte. In den Städten Trier und Coblenz, wo am ehesten Gesuche von Protestanten um Aufnahme zu erwarten standen, ist es sogleich nach Ausweisung des Olevian und seiner Genossen zum Statut für die Stadtmagistrate erhoben

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei Scotti, churtrier. Verordnungen, No. 387 (Seite 869 — 890.)

worden, das katholische Religionsbekenntniß zur Bedingung der Aufnahme und Niederlassung in die Stadt zu machen. Unter dem 27. Dez. 1559 hat der Churfürst Johann von der Leyen dem Stadtmagistrate zu Trier Anordnungen in Form von Vorschlägen gemacht, welche gut aufgenommen und befolgt worden sind; darunter befand sich der eine: Bisheran habe man Männer zu Bürgern der Stadt aufgenommen, ohne zu fragen, welcher Religion sie seien (weil man noch keine Veranlassung dazu gehabt hatte); jetzt aber rathe er dem Magistrate, Niemanden mehr als Bürger aufzunehmen, der nicht katholischer Religion sei und bei derselben bleiben zu wollen schwöre[1]). Unter dem 22. November 1572 erläßt Jakob v. Eltz die Weisung an Rath und Bürgerschaft zu Coblenz, worin es heißt: „Was die Spaltung und Uneinigkeit hin und wider, insonderheit bei den Stätten und Communen für Zerrüttung, Verderben und Schadens verursachet, das werden ihr zuvor etliche, jetzt aber aus den Niederlanden abermal ganz betheuerliche Exempel vernohmen haben. Dergleichen und andern Unrath will uns gebüren, so viel möglich, mit dem Willen Gottes, abzuwenden, euch hierauf ernstlich bevehlend, fürohin keinen zu einem Bürger und Beiwohner einzunehmen oder einkommen zu lassen, er hätte denn zuvor unserm Official und seinen Zugeordneten erzeiget und von denen Zeugniß bekommen, daß er unsrer alter catholischen christlichen Religion und dabei zu pleiben, sich auch in Gebrauchung der heiligen Sakramenten und sonst deroselben gemeß zu verhalten gemeint seye[2]). Gleichzeitig mit diesem Befehle hat der Churfürst auch allen Personen an seinem Hofe, die des Protestantismus verdächtig waren, wenn sie sich nicht für Verbleiben bei der katholischen Religion erklärten, verabschiedet. In dem Statutenbuche der Stadt Trier ist ebenfalls bezüglich des Gesindes und der Dienstboten vorgeschrieben: „Sollen unserer catholischen Religion seyn und zum wenigsten alle Sonntag und heilige Tag eine Messe und Predigt hören, die Feiertage heiligen, Niemand böß Exempel geben oder unsere Kirchen Ordnung verachten bey Peen des Rechtes." Und in Betreff der ganzen Bürgerschaft heißt es daselbst: „Und sollen (die Bürger) vor allem einig, im alten Catholischen romanischen Glauben seyn und verbleiben, standhaftig darinnen verharren, wie ihre Voreltern, deren heilige christselige ewige Gedächtniß und Exempel vor Augen und beschrieben sind, gethan haben."

[1]) Siehe Marx, Casp. Olevian u. s. w. S. 81.
[2]) Honth. III. p. 30.

So ist es Gesetz und Herkommen geblieben in dem Erzstifte Trier, soweit die weltliche Hoheit der Erzbischöfe sich erstreckte, bis in die letzten Jahre des Churstaates. Protestanten konnten keine Aufnahme und Niederlassung in demselben finden und war ihnen bis in das Jahr 1784 weiter nicht gestattet, als zur Zeit der Messe zu Trier und Coblenz Waaren zum Feilhalten zu bringen und bis zur Beendigung derselben zu verweilen.

Unter dem Churfürsten Franz Georg von Schönborn machten einige Protestanten den Versuch, sich in der Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen. Von Ehrenbreitstein erging daher unter dem 9. Juli 1731 das Rescript: „Es ist Uns ohnlängst ahngezeiget worden, weßgestalten verschiedentwiedriger Religions-Verwandten sich vor gerauhmer Zeith in der Haupt-Residenz-Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen würklich ahngefangen haben. Wan nun aber Wir derley Unternehmen zwahre manierlich, jedoch auch und zugleich hinlänglich umb so ehender vorgebogen, forth das würcklich beschehene allerdings redressiret wissen wollen, je gefährlicher die Folgerungen in derley, experientia teste, über kurtz oder lang sich zu äußern pflegen; also setzen Wir das veste Vertrauen zu Unserm Vicedom (Statthalter), Burgermeisteren und Rath der Stadt Trier hierdurch, es werden Sie insgesambt sich dahin gehorsambst beeyfferen, wohemit ein so anderes ohnverzüglich besorgt und in besserer Ordnung fernerweith erhalten werden möge" [1]).

Unter den verschiedenen Reformen, die Clemens Wenceslaus in der Periode von 1783—1789 in geistlichem und weltlichem Regimente vornehmen zu sollen glaubte, ist auch das Toleranzedikt vom 3. Dez. 1784, wodurch Protestanten unter gewissen Einschränkungen die Niederlassung im Erzstifte Trier gestattet wurde. Die gewährte Toleranz war aber, wie auch das Edikt sie nennt, eine beschränkte, und nicht besonders anlockend, und ist mir auch nur ein einziges Beispiel, und zwar in Coblenz von der Familie Kehrmann, bekannt, daß ein Protestant nach jenem Edikte Aufnahme im Trierischen, vor dem Einrücken der französischen Truppen (1794), nachgesucht und erhalten hat. Zu Trier hat noch der Stadtrath nach diesem Einrücken, in den Jahren zwischen 1794—1798, die von zwei Protestanten nachgesuchte Aufnahme in die Stadt entschieden abgeschlagen.

Jenes Toleranzedikt lautete aber nach seinen wesentlichen Bestimmungen:

Diejenigen Religionsverwandten, welche nach den Reichsconsti-

[1]) Gest. Trevir. III. p. 255.

tutionen berechtigt seien (nämlich nebst den Katholiken, Lutheraner und Calvinisten), sollen sich in den Trierischen Churlanden niederlassen, sofort ihr Gewerbe und Handlung zum allgemeinen Nutzen des Staates darin ausüben können. Diese Begünstigung soll aber keinen andern Protestanten als den Lutheranern und Calvinern zu Theil werden. Diese aber sollen sich in dem Erzstifte niederlassen können an allen Orten, wo nur ein wahrer Nutzen für den Handel desselben nach vorläufiger Untersuchung anzuhoffen steht. Damit aber nicht Unvermögende sich in das Land einschleichen (denn es war dem Churfürsten um Belebung des Handels und der Industrie zu thun), so soll diese Erlaubniß der Niederlassung von Protestanten ausschließlich von jenen Handelsleuten und Fabrikanten verstanden werden, die dem erzstiftischen Handel oder dem Lande einen wesentlichen Dienst zu leisten im Stande sind. Dennoch aber sollen dieselben von dem Bürgerrechte, von Magistratsstellen, von Regierungs- und Justizbedienungen ausgeschlossen bleiben, wenn nicht der Churfürst wegen besondrer Ursachen oder vorzüglicher Verdienste für ein oder andres Glied eine Ausnahme hierin zu machen für räthlich findet. Für die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten sind sie unter die ordentlichen Stadt- oder Ortsgerichte gestellt, wie die Katholischen, und müssen eine verhältnißmäßige Abgabe von ihrem Handel und Gewerbe entrichten. Die Erkenntniß in Ehesachen der Reformirten ist der Landesregierung ausschließlich übertragen, die solche nach den eigenen Gesetzen jener zu beurtheilen hat. Von den Parochialrechten sollen sie frei sein, doch unter Erlegung der Stolgebühren an die katholischen Pfarrer. Taufe, Confirmation, Communion und Begräbniß haben sie in benachbarten (protestantischen) Ortschaften nachzusuchen; für ihre Kinder können sie einen geistlichen oder weltlichen Hauspräceptor annehmen. Jedoch ist ihnen Errichtung öffentlicher Bet- und Schulhäuser oder Kirchhöfe annoch untersagt und wird auch nicht gestattet, daß ein Geistlicher derselben auf der Straße in geistlicher oder Kirchenkleidung erscheine, oder im Gegentheile ein katholischer Pfarrer, besonders aber ein Ordensgeistlicher, bei einem Kranken oder Sterbenden einer andern Religion sich einzudrängen suche, wenn er nach vorläufiger Anerbietung seiner Dienste nicht begehrt worden ist. Weil aber aus diesen „obschon geringen den Protestanten zugestandenen Freiheiten der Anlaß zum Uebergange zu einer fremden Religion könnte genommen werden", so will der Churfürst, daß eingebornen Katholiken, wenn solche wider Verhoffen ihre Religion verlassen sollten, der Schutz nach Maßgabe des westpfälischen Friedens aufgekündigt werde; daß ferner, wenn zwischen Katholiken und Protestanten

Ehen geschlossen werden sollten, alle Kinder beiden Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen seien. Endlich haben Protestanten an katholischen Feiertagen sich aller knechtlichen Arbeiten und alles dessen zu enthalten, was nach den Grundsätzen der Kirche verboten ist [1]).

Wie oben schon gesagt und wie aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, war dieses Toleranzedikt nicht eben sehr anlockend; außerdem begannen fünf Jahre danach bereits die Revolutionsstürme in Frankreich, die sehr schnell das Trierische Land in Mitleidenschaft zogen und bis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich auch ihrerseits von der Niederlassung in unserm Lande abschrecken mußten.

LXI. Kapitel.

Fortsetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden.

Jede Gesellschaft, jedes Gemeinwesen, beruht auf einer Gegenseitigkeit von Leistungen und Gegenleistungen, von Obliegenheiten und Rechten der einzelnen Glieder derselben gegen einander, so daß also die Vortheile, welche eine Gesellschaft ihren Gliedern bietet, nur durch Uebernahme entsprechender Obliegenheiten oder Leistungen gewonnen werden können. In dem Naturzustande, wenn man sich denselben als wirklich denkt, ist die größte Freiheit für den Einzelnen, aber auch aus demselben Grunde die wenigste Sicherheit. Der Einzelne muß daher so viel von seinen natürlichen Freiheiten und Rechten aufgeben, als nothwendig ist, damit auch die Freiheit und die Rechte Andrer dabei bestehen können. Er gibt also einige Freiheit an Andre hin, um von diesen Sicherheit zu erhalten. Das ist ein natürliches Gesetz für das Zusammenleben der Menschen im Großen, in dem Staatsverbande, und ist es ebenso für die bürgerliche Gesellschaft im Kleinen, in jeder Gemeinde, in den Städten und auf dem Lande. Ein geordnetes Gemeinwesen gibt jedem einzelnen Gliede Sicherheit der Person und des Eigenthums, wie solche in dem Zustande der Vereinzelung nicht zu finden ist, gewährt ihm den Genuß wichtiger und nützlicher Einrichtungen und Anstalten, die ohne ein Zusammenwirken Vieler zu einem Zwecke nicht zu Stande gebracht werden können. Ist es nun so schon durch die Natur der Sache gegeben, daß Jeder für

[1]) *Statuta et ordinat. etc.* von Blattau, vol. V. p. 398 et 399.

den Mitgenuß der Vortheile eines Gemeinwesens zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet ist, so ergibt sich dieses noch um so handgreiflicher, wenn Gemeinden sich außerdem noch im Besitze eines besondern Gemeindevermögens befinden, dessen Einkünfte oder Erträge regelmäßig unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, und wenn dazu noch die Gemeinden für besondre Fälle, z. B. bei Verarmung einzelner Mitglieder, besondre Verpflichtungen haben, nämlich ihre Armen zu ernähren. Endlich aber ist auch das sittliche Verhalten der einzelnen Gemeindeglieder nicht ohne erheblichen Einfluß auf das sittliche und materielle Wohl der betreffenden Gemeinden, so daß es also auch nach dieser Seite hin nicht als gleichgültig erachtet werden darf, wer als Glied in eine Gemeinde aufgenommen werde.

Schwerlich wird es vor der französischen Revolution in unserm Lande eine Gemeinde gegeben haben, die gar kein Gemeindevermögen gehabt hätte. Auch war es lange Zeit hindurch Gesetz, daß jede Gemeinde ihre Armen, wo möglich, ernähren müsse. Es war daher offenbar recht, daß die Aufnahme neuer Glieder in eine Gemeinde durch gewisse Leistungen an dieselbe erkauft werden mußte, da dieselbe die Theilnehmer an den Gemeindevortheilen vermehrte, die Theile selber verkleinerte und die Gemeinde zugleich größere Verpflichtungen übernahm. Herkommen und Gesetz war es daher in unserm Lande, wie sonst allenthalben, daß das Bürgerrecht von der betreffenden Gemeinde erkauft werden mußte. Der Preis für dieses Bürgerrecht, das Bürgergeld, war nicht in allen Gemeinden derselbe, sondern richtete sich nach dem Range der Gemeinden und der Größe des Gemeindevermögens und den Vortheilen, welche dieselben ihren Gliedern gewährten. Lange Zeit hindurch bestand diese Obliegenheit der Entrichtung eines Bürgergeldes bei der Aufnahme in eine Gemeinde als Herkommen, wurde dann aber auch im Verlaufe der Zeiten durch Gesetze eingeschärft und geregelt, nach Umständen modificirt. Bezüglich der Niederlassung fremder, d. i. nicht-trierischer Personen, schreibt eine Verordnung vom 16. Okt. 1721 vor, daß, um die Nachtheile zu beseitigen, welche durch den unumschränkten Aufenthalt und die Duldung in den erzstiftischen Städten und Aemtern, von ausländischen, wegen Armuth, Schulden oder Vagabundage aus ihrer Heimath entwichenen oder ausgewiesenen Personen, für die öffentliche Sicherheit des Landes und den Wohlstand und die Sittlichkeit seiner Bewohner entstehen, sämmtliche Localbehörden sofort alle, unter dem Namen von Beisassen, Verwandten oder unter anderm Vorwand im Lande sich aufhaltenden Ausländer und auch Diejenigen, die sich ohne des Amtes oder des Bürgermeisters Vorwissen im Lande nieder-

gelassen haben, auch sich und ihre Familien ohne Stehlen und Betteln nicht ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und respect. aus dem Erzstifte zu verweisen. Zugleich wird bestimmt, daß künftig „kein Fremder (Ausländer) zum Unterthan auf- und angenommen werden soll, er habe dann 200 Flor. trierisch im Vermögen, oder seye sonst, nebst 100 Flor. an Geld, ein kunstreicher Mann, welcher sich an diesem oder jenem Orte wohl ernähren könne."

Erste Bedingung für die Aufnahme in einer Gemeinde des Trierischen Landes war demnach die Vorweisung von 200 Flor. Vermögen oder aber von 100 Flor., wenn die betreffende Person ein einträgliches Handwerk verstand oder eine Kunstfertigkeit besaß, um sich ernähren zu können. Die fernere Bedingung war dann die Erlegung des nach Herkommen und Gesetz in jeder Gemeinde bestimmten Bürgergeldes und Stellung eines Brandeimers. Der Churfürst Johann Philipp hat sich 1764 veranlaßt gesehen, die oben normirte Vermögenssumme für die Aufnahme zu erhöhen, indem er verordnete, daß zu der Unterthanen wahrem Besten und zur Fernhaltung solcher Personen, die sich nicht hinlänglich ernähren könnten, wie zur Vermeidung des den erzstiftischen Gemeinden erwachsenden Schadens und der Beeinträchtigung der Nahrung, die frühere Verordnung über Aufnahme Fremder dahin abgeändert sei, daß zwar das nach Unterschied der Gemeinden festgestellte Bürgergeld also verbleiben soll (ohne Erhöhung und Erniedrigung), dabei aber Jeder, der in eine Gemeinde, wo er nicht gebürtig, aufgenommen zu werden verlangt, anstatt des zeitherigen Einbringens von 200 Flor. trierisch, für's künftige mit einem Einbringen von 300 Flor. trierisch oder 200 Flor. rheinisch baar oder in Gütern versehen sein, hiebei aber das Handwerk nur um 50 Flor. rheinisch in Anschlag kommen solle.

So ist der Ansatz des nachzuweisenden Vermögens, und zwar für die Aufnahme in jede Gemeinde des Erzstifts ohne Unterschied, stehen geblieben bis zur Auflösung des Churstaates. Ja, die Obliegenheit, die Bürgerrechtsgebühren zu entrichten, wenn Jemand in eine Gemeinde aufgenommen werden wollte, dauerte bei uns auch noch unter französischer Herrschaft fort.

Zu Trier wurde es aber mit dem Bürgergelde so gehalten, daß der Aufzunehmende, nebst Vorweisung von 300 Gulden Vermögen, fünfzig Thlr. für die Erlangung des Bürgerrechts an die Stadtrente bezahlen, außerdem als Brandeimergeld 4 Gulden entrichten mußte. Trat derselbe aber in eine Zunft, so hatte er statt der Bürgerrechtsgebühren Zunftgelder zu entrichten. Ein Fremder, der eine Bürgers-

tochter heirathete, hatte bloß 25 Thlr. Bürgergeld zu entrichten. Auch die Angestellten und Beamten, wenn sie sich verehelichten, mußten Brandeimergeld zahlen, wogegen sie aber kein Bürgergeld zu entrichten hatten, falls sie nicht sonst noch nebenbei ein Gewerb oder einen Industriezweig betrieben. In den Landstädten und Landgemeinden stand das Bürgergeld natürlich niedriger. So finden wir in einer Verordnung des Clemens Wenceslaus (vom 27. April 1769) für das Amt Montabaur folgende Bestimmungen. Die Aufnahme eines Paares Ausländer, die keine geschworene trierische Unterthanen sind, darf nur stattfinden, wenn sie das festgesetzte Vermögen (von 300 Flor.) besitzen; und ein solches Paar muß für die Aufnahme in die Gemeinde, ohne den ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen. Die Hälfte dieser Aufnahme-Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer in die andre Gemeinde verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

Ich sagte oben, daß die Entrichtung des Bürgergeldes noch in die Zeit der französischen Herrschaft fortgedauert habe. Ein Präfektur-Beschluß vom 29. Prair. IX (18. Juni 1801) erklärt, daß die Bürgerrechtsgebühren nicht zu den (aufgehobenen) Feudallasten gehörten, daß dieselben auch nicht dem (republikanischen) Grundsatze widerstritten, vielmehr eine gerechte und billige Leistung gegen den Mitgenuß der Gemeindegüter seien, und dekretirt auf diese Gründe hin: „Alle alten Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, welche auf das Bürgerrecht und andre nicht lehnsherrliche Rechte, so in den Ländern des Saardepartements bei dem Eintritt der französischen Armeen (1794) bestanden, Bezug haben, sollen und müssen fortan bestehen und gesetzliche Kraft behalten, bis eine neue Gesetzverfügung darüber anders verordnet hat" [1]). In einer sogleich danach erfolgten Erläuterung jenes Beschlusses wird die Verbindlichkeit beschränkt auf das Gemeinderecht im engern Sinne, dahin nämlich, daß sie nur bestehe für die Gemeinden und die Personen, wo das Bürgerrecht reelle Gemeinde-Nutzbarkeiten mit sich führe und Der, welcher sich niederlassen wolle, auf den gemeinschaftlichen Genuß derselben Anspruch zu machen gesonnen sei [2]).

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Bürger waren zum Theil auch die Geistlichen angewiesen, indem es in einer Verordnung vom 12. Mai 1769 den Geistlichen untersagt wird, weder zwei fremde Personen, noch auch eine einheimische

[1]) Trierisch. Ankündiger, Jahr IX. Nr. 57 u. 58.
[2]) Daselbst Nr. 63.

mit einer fremden Person zu copuliren oder zu dimittiren, wenn dieselben nicht von der Ortsobrigkeit den Nachweis bringen, „daß hierunter wegen fremder Leibeigenschaft keine Behindrung fürwalte, sie auch im Uebrigen das Bürgergeld entrichtet und sowohl das einzubringende Vermögen als das sonst Verordnungsmäßige wirklich erfüllt haben."

Clemens Wenceslaus, gar sehr bedacht, auch das materielle Wohl seiner Unterthanen zu fördern, hat eine Reihe von Fragepunkten über Verbesserung der Landwirthschaft aufstellen und aller Orten in dem Erzstifte den ältesten Männern zur Beantwortung mit Vorschlägen vorlegen lassen. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, daß im Verlaufe von kaum fünfzig Jahren die Bevölkerung sehr zugenommen, an einigen Orten das Doppelte überstiegen habe; daß aber auch viele Gemeinden mit nahrungslosen Familien überladen worden, in Folge unbeschränkten und leichtfertigen Heirathens. Insbesondere klagten über solchen Andrang unbemittelter Familien jene Gemeinden, die das meiste Gemeindevermögen besaßen. Der Churfürst sah sich daher veranlaßt, die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger in Gemeinden dahin zu verschärfen, daß auch Verehelichung junger Personen nicht gestattet werden solle, wenn nicht das bisher zur Aufnahme in eine Gemeinde erforderte Vermögen nachgewiesen werde. Wenngleich die betreffende Verordnung (vom 9. Febr. 1779) durch eine nachfolgende Deklaration etwas gemildert worden, so ist dieselbe dennoch in ihrer ganzen Fassung, besonders in ihrer Motivirung, so interessant für Vergleichung und Beurtheilung unsrer jetzigen gesellschaftlichen Zustände, daß dieselbe hier wörtlich aufgenommen zu werden verdient. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbischof zu Trier, des heil. römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürst u. s. w. u. s. w.

„Fügen unseren geist- und weltlichen Stellen, Stadt-Magistraten, und Beamten, Seelsorgeren, Gemeinden, Burgermeisteren, Gerichten, Zenderen, Heimburgeren, und Vorsteheren hierdurch in Gnaden zuwissen:

„Wir haben aus denen von den ältesten Einwohneren einer jeden Gemeinde auf die ihnen des Ends vorgehaltene die Beförderung des allgemeinen Landwirthschaftlichen-Bestens bezielenden Frag-Punkten abgegebenen Aussagen sowohl, als auch denen vielfältigen hiernächst von Städten, und Gemeinden eingekommenen beschwersamen Vorstellungen wahrgenommen, daß die Einwohner, oder Mitbürger in einem Zeitraum von kaum fünfzig Jahren an der Zahle sehr stark angewachsen, daß dieselbe sogar in verschiedenen Orten über eine ganze Hälfte sich vermehret, daß aber auch eben dadurch, die Gemeinden, und Burgerschaften mit allzu vielen Nahrungslosen Familien übersetzt worden, und daß dieses durchgehends in jenen Ortschaften am

allermehresten überhand genommen habe, welche an gemeinen Ländereyen, Weyd-Districkten, Hecken, und Waldungen die vermögensten sind.

„So sehr als Wir demnach auch die Bevölkerung in unseren Kur-Landen zu begünstigen geneigt sind, in sofern davon die Verbesserung des Landbaues, und des Nahrungs-Standes unserer getreuen Unterthanen sich vernünftig hoffen, und erwarten läßt, so sehr sind Wir dagegen auch aus der leidigen Erfahrung überzeugt, daß dieselbe nicht allemal diese gute Wirkung erzeuge, daß vielmehr durch eine ganze unbeschränkte Aufnahme eines jeden sowohl Fremden, als Eingebohrnen in die Zahl der Burgerschaften dem Staate eine Menge müßiger Bettler angezogen werde, und daß, wenn nicht diesem gleichsam ins unendliche fortschreitenden Uebel noch bey Zeiten durch eine heilsame Landesväterliche Vorschrift gesteuret wird, ganze Gemeinden dabey endlich zu Grunde gehen würden, indem sich ein jeder auf die gemeine Gefälle, und Einkünften verehliget, sich, und die Seinige davon lediglich unterhalten will, somit hiedurch auch von denen, die gar keine eigene Güther haben, die Weyd-Districkten mit übermäßigem Vieh übertrieben, Hecken, und Waldungen nicht mehr geschont werden können, sondern theils durch diesen übermäßigen Viehtrieb, theils auch durch den immerwährenden Holzraub ausgerotet, und zulezt zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenschaft in blose Häyden, und Anger verwandelt werden müssen.

„Um also die verderblichen Folgen einer so ungemein schädlichen Vermehrung nicht noch weiter einreissen zu lassen, verordnen Wir hierdurch gnädigst, und wollen, daß von nun an, und in Zukunft in Unserem hohen Erzstifte, kein Eingebohrner zur Burgerschaft, oder Mitgemeinds-Genossenen auf- und angenommen werde, es hätten dann, so viel die beide Hauptstädte Trier, und Koblenz betrift, Burgermeister, und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten, und Stadträthe auf den ordentlichen Conventions-Tägen ohne fernere Kosten, und auf dem Lande die Beamten für sich allein nach Vernehmung der Orts-Gerichten, und Vorsteheren sich genugsam erkündiget, ob der aufgenommen zu werden verlangende entweder ein genugsames Vermögen besitze, oder irgend ein gewisses Handwerk erlernet, oder sonst auf eine andere Art sich, und die seinigen hinlänglich zu ernähren in Stand gesetzet, annebenst auch ein guter Christ, und wohlgezogener arbeitsamer Mensch seye, von dem man vernünftig hoffen, und erwarten könne, daß man in seiner Person einen nützlichen Burger, und guten fleißigen Haus-Vater anpflanzen werde, wie wir denn alle Nachtsschwärmer, Zänker, faule Tagdiebe, und liederliche Kerl, welche nur ihres gleichens nichtswürdiges Bettel-Gesindel anziehen werden, davon in so lang, als an ihnen keine dauerhafte Besserung ihrer Sitten verspüret worden seyn wird ein für allemal ausgeschlossen, keinen Fremden, oder nicht Eingebohrnen aber aufgenommen wissen wollen, es wäre dann vorher über dessen Herkunft, Vermögens-Umstände, und Nahrungs-Stand von den erwähnten Stadt-Magistraten, und Beamten nach eingezogener gründlichen Erkündigung an Unsere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Bericht erstattet, fort von daher die Entschliessung eingenommen worden.

„Würden sich hingegen, die Ortsbürgermeister, Heimburger, Zender, Gerichte, oder Vorsteher ihre vorgesetzten Beamte mit unwahren Berichten zu hintergehen, oder wohl gar einen Menschen, er seye dann ein Eingebohrnes Burgerskind, oder Fremder zum Mitgemeindsmann aus angemaßter eigener Macht anzunehmen sich

unterfangen, so sind dieselben mit einer Straf von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohnnachläßig zu belegen, und die auf solche Art wirklich eingeschriebene des Mitburger-Rechts gleichwohl für verlustigte zu erklären, so viel aber Unsere beide Haupt- und Neben-Städte betrift, so setzen Wir in die Sorgfalt der Magistraten, und Beamten ein vorzügliches Vertrauen, Sie werden bei der Annahme neuer Burger die hier obige Vorschrift zum allgemeinen Besten pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich machen wollen.

„Sind nun die Vermögens, und persönliche Umstände des sich Anmeldenden so beschaffen, daß ihm das verlangte Burger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit vorwaltet, und der dazu auf die vorerwähnte Art wirklich aufgenommen worden, auch die des Endes erforderliche Abgaben an bestimmten Burgergeldern, und sonsten behörend erstattet hat, so ist ihm darüber von den Magistraten, und Beamten gegen Zahlung einer leidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit dem gewöhnlichen Raths- oder Amtssiegel bedrucktes Zeugniß zu zustellen, ohne wessen Vorzeigung, kein junges Paar priesterlich eingeseegnet, oder zu dem Ende in den Pfarr-Kirchen öffentlich ausgeruffen, oder auch über diese Proclamation von Unseren geistlichen Vikariaten einige Dispensationen ertheilet werden sollen, weil wir das Verehligen nur wirklich eingebürgerten jungen Leuten gestatten können; und weil andrer Maaßen der Zweck Unserer gegenwärtigen Landesväterlichen Vorsehung würde verfehlet werden.

„Und womit dann nun diese Unsere gnädigste Verordnung um so viel genauer beobachtet werde, befehlen Wir Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, dieselbe allenthalben behörend verkünden zu lassen, und wollen anbey, daß sie von erwehnten Unseren geistlichen Vikariaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der gemessensten Verwarnung, sich darnach bey Vermeidung ihrer schweresten Verantwortung gehorsamst zu achten angeschlossen, denen zu anderen benachbarten Diöcesen gehörigen aber durch die Beamten in verschlossenen Schreiben zugefertiget werden solle. Urkund Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels, so gegeben Ehrenbreitstein den 9ten Februar 1779."

So die churfürstliche Verordnung. Indessen scheint man in wenigen Jahren die Erfahrung gemacht zu haben, daß es für das materielle Wohl nicht eben nöthig und für die Sittlichkeit äußerst bedenklich sei, die Erlaubniß zum Heirathen von dem Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig zu machen. Es gibt ja manche Personen, die kein Vermögen besitzen, dennoch aber sich ehrlich ernähren und ihren Mitbürgern nicht zur Last fallen. Daß es aber für die Sittlichkeit nachtheilig ist, den Personen, die nicht ein bestimmtes Vermögen besitzen, das Heirathen zu untersagen, davon könnten uns die Zustände in Bayern überzeugen, wenn dies nicht schon aus der Natur der Sache selbst ersichtlich genug wäre. Daher gab denn der Churfürst drei Jahre nachher eine Declaration jener Verordnung, worin der die Verheirathung betreffende Punkt dahin abgeändert war: „Daß hinkünftig allen eingeborenen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihr

Vermögen, das Heirathen in demjenigen Ort, wo sie ansässig oder geboren sind, in dem Falle ohne weitere Behinderung gestattet sein solle, wenn sie nur gute Christen und wohlgezogene arbeitsame Leute von gutem Leymuth (Leimund) seyen, als worüber, so viel die beyde Hauptstädte Trier und Koblenz betrifft, Burgermeister und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten und Stadträthe .... auf dem Lande die Beamten für sich allein, nach vernommenen des Orts Gerichten und Vorstehern, sich genugsam zu erkundigen und nach Befund ... ein schriftliches mit ... Siegel bedrucktes Zeugniß zuzustellen haben, ohne wessen Vorzeigung kein junges Ehepaar priesterlich eingesegnet oder zu dem Ende öffentlich ausgerufen oder auch über diese Proclamation von unsern geistlichen Vicariaten — Dispensation ertheilt werden solle. ...... So viel nun Auswärtige, das ist, diejenige unsere Unterthanen, so von einem Ort in das andere sich zu verehelichen gedenken, betrifft, sollen diese, als lange sie in die Gemeinde ihres Ueberzugs nicht als Bürger oder Beisaßen aufgenommen sind, zum Heirathen nicht, wohl aber ansonsten, zugelassen werden, wegen des herren-losen Bettel-Gesindels, Nachtsschwermereyen, Zänkereyen, Tagdieben und sonstigen liederlichen Purschen, auch Fremden" (d. i. nicht-trierischen Unterthanen) „lassen Wir es lediglich bei .. unserer Vorschrift vom 9. Hornung 1779."

So war in unserm Lande die Niederlassung neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden und die damit in Zusammenhang stehende Verehelichung geordnet. Außerdem ist aus den Statuten der Zünfte bekannt, daß ein Handwerksgesell nicht heirathen durfte, bevor er Meister geworden und so durch Aufnahme in eine Zunft in Stand gesetzt war, ein Hauswesen zu begründen und eine Familie ernähren zu können. Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche die Regierungen in den verschiedenen deutschen Staaten seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis auf diese Stunde in ihren Versuchen, das Niederlassungswesen zu reguliren, gemacht haben, muß man unsern Churfürsten zugestehen, daß sie hierin die goldene Mittelstraße eingeschlagen hatten, und so die Nachtheile der Extreme zu beiden Seiten vermieden haben. E. Schübler, Rechtsconsulent, hat ein in Stuttgart 1855 erschienenes Schriftchen herausgegeben, unter dem Titel: „Die Gesetze der Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten nebst Kritik und Vorschlägen." — In diesem interessanten Schriftchen sind die Niederlassungsbestimmungen in den verschiedenen Staaten in drei Gruppen zusammengestellt, je nach den ihnen zu Grunde liegenden Principien oder Ansichten [1]). Die einen gingen von der

[1]) Man sehe Menzel, Literaturblatt 1855. No. 101.

Ansicht aus, bei vollkommener Freiheit und Aufhebung aller Hindernisse für die Einzelnen zur Niederlassung und Verehelichung nach Belieben werde sich das Wohl der Einzelnen und des Ganzen von selbst am Besten ausgleichen. Dieser Ansicht folgte am längsten die preußische Regierung von dem Jahre 1808 an mit ihren Gesetzen, welche sogar den Armen und den aus Strafanstalten Entlassenen die Verheirathung und Niederlassung auf eine sonst ganz ungewöhnliche und dem Gemeindeverband bedenkliche Weise erleichterten, bis zum Jahre 1842, 1845 und 1849, wo mehre Beschränkungen eingeführt wurden. Bei solcher Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit mag wohl die Population steigen, von der aber dann auch gilt, was die h. Schrift sagt — multiplicasti gentem, sed non laetitiam (die Bevölkerung hast du vermehrt, aber nicht die Freude). Alle deutsche Staaten, die diesen Weg eingeschlagen hatten, sahen sich durch die verderblichen Früchte dieser schrankenlosen Freizügigkeit genöthigt, bedeutende Beschränkungen einzuführen. Eine andre Behandlungsweise hatten Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt eingeschlagen, indem sie durch ausführliche Normen für Gemeinden und Staatsbehörden bureaukratisch-gouvernemental das Niederlassungswesen zu reguliren suchten. „Eine dritte Richtung verfolgten die Staaten, welche die Ordnung dieser Verhältnisse weder der persönlichen Freiheit der Einzelnen, noch den allgemeinen Gesetzen der Staatsbehörden, sondern vorzugsweise der Autonomie der Gemeinden, dem Ermessen der Lokalbehörden anvertrauten. Diese Richtung verfolgten am consequentesten Oestreich, Sachsen, Bayern seit 1828—1834 nach mißlungenen Versuchen auf anderm Wege."

Die beiden Extreme in Behandlung dieser Angelegenheit, nämlich unbeschränkte Freiheit der Einzelnen und Gehenlassen der Regierung oder vielmehr Nöthigung der Gemeinden, jeden Menschen ohne Unterschied in ihren Verband aufzunehmen, wie auch andrerseits die bureaukratische Maßregelung der Sache haben ihre verderblichen Folgen. Der Verfasser der genannten Schrift entscheidet sich daher für die dritte Behandlungsweise, jene nämlich, der auch unsre in dem ehemaligen Churfürstenthum Trier bestehenden Bestimmungen angehören. Daß aber die nachherige unbedingte Freizügigkeit auch in unserm Lande schlimme Früchte getragen habe, kann von Niemanden in Abrede gestellt werden. Die Uebersetzung aller Handwerke und Gewerbszweige in den Städten, die Uebervölkerung und das so bedenkliche Ueberhandnehmen des Proletariats sind größtentheils jener schrankenlosen Freizügigkeit zuzuschreiben. Mit einer Ueberfülle von Handwerkern in den Städten steht Abnahme der Güte der Waaren durch das Sinken der Preise in

nothwendigem Zusammenhang und kann die Versuchung zur Pfuscherei und Unredlichkeit nicht ausbleiben. Uebervölkerung und Noth üben außerdem auch einen nachtheiligen Einfluß auf die politische Stimmung der Städte aus, indem in der Regel die neuen Bürger, besonders wenn sie nicht viel zu verlieren haben, unzuverlässig, ja bei politischen Katastrophen sehr gefährlich zu sein pflegen. Auch der sittliche Charakter der Gemeinden kann bei Aufnahme von allerlei heterogenen Elementen nur Schaden leiden. Daß diesen Uebeln in Preußen 1853 noch nur scheinbar ein Damm entgegengesetzt war, das ergibt sich aus einem lehrreichen Artikel eines Rheinländers in der N. Preuß. Zeitung, den wir hier zum Schlusse folgen lassen:

„Ohne früherhin verfassungsmäßig mit einem Staats-Bürgerthum versehen gewesen zu sein, galt von 1808 an practisch das Recht des Staatsbürgerthums namentlich bei der Niederlässung, obgleich ihm die Form, welche jetzt durch die Verfassung garantirt ist, noch fehlte. Bei sämmtlichen Verwaltungs-Behörden fand das Recht der freien Niederlassung treue Freunde und Gönner. Der sorgsam gehegte und gepflegte Grundsatz: „Ein paar gesunde Arme sind stets das beste Capital," fand allenthalben unmittelbare Geltung, und ihm verdanken wir wesentlich die so überraschend große Vermehrung der Kopfzahl unseres Staates. Zwar sträubte sich Anfangs ein großer Theil der Gemeinden, frühern Traditionen folgend, diesem Grundsatz überall Folge zu geben, allein vergebens. Mochten auch Landräthe, Bürgermeister, Gemeindeverordnete ꝛc. vorbringen, was sie wollten, es war vergebens; die Regierungen blieben bei ihrer Ansicht, und von einer Beschränkung der Niederlassung war keine Rede.

„In den dreißiger Jahren fanden zwar auf Grund einiger eigenthümlicher Erscheinungen hier und da unerhebliche Beschränkungen statt, sie hatten jedoch einen ziemlich precairen Erfolg. Erst in den vierziger Jahren, und zwar in der letzten Hälfte benannten Decennium's, traten die Consequenzen der freien Niederlassung mit so überraschender Klarheit und so helleuchtend hervor, daß man sich doch gemüßigt fand, denselben eine nähere Aufmerksamkeit zu schenken. Endlich haben nun gedachte Consequenzen im jetzigen Augenblicke, in geometrischer Progression fortschreitend, eine solche Consistenz gewonnen, daß ihr Wirken mehr als gefährlich zu werden droht.

„Was können uns alle Formen, ja alle Corporationen und Statute, durch welche man gedachtem Uebel entgegentreten will, dauernd helfen, wenn es Jedem nach wie vor unbenommen bleibt, das Niederlassungs-Recht mit allen aus denselben entspringenden Rechten überall zu erlangen, wo er irgend Lust hat? Wie will man auf diese

zu Recht stehende flottante Bevölkerung feste Principien gründen? Nur die ansässige Familie bildet ja gerade den Grundstock alles und jedes Gemeindelebens; sie ist in Freuden und Leid fest mit der Gemeinde verwachsen und muß gute und schlechte Zeiten, welche über dieselbe hineinbrechen, tragen helfen. Wie will man nun dieselbe kräftigen, wenn sie rechtlich eine nach Gutdünken aufzulösende, mit allen möglichen fremden Elementen jederzeit zu versetzende, gährende Masse bleibt?

„Hier helfen Corporationen an und für sich noch nichts, wenn nicht zuerst das Niederlassungsrecht, welches mit dem Bürgerrecht den Grundpfeiler jeder Corporation resp. Gemeindeordnung bildet, fest und dauernd geregelt wird.

„Um nun hier eine feste und dauernde Grundlage zu gewinnen, muß daher die Verleihung des Niederlassungs-Rechtes hauptsächlich von dem Gemeinderath resp. dem Gemeindevorsteher abhängen, und zwar ebenso auf dem platten Lande wie in den Städten, und es gilt besagte Verleihung für alle Fremden, mögen es nun Ausländer oder Einsassen benachbarter Gemeinden sein.

„Es wird zwar bei Verweigerung der Niederlassung ein Recurs an den Landrath, Polizei-Director resp. Regierung zulässig sein, jedoch müßten derartige Zulassungen möglicherweise beschränkt und deren Bewilligung Seitens der hochstehenden Behörden zu den seltensten Ausnahmefällen gehören.

„Der Grund hierzu liegt hauptsächlich in den praktischen Verhältnissen. Wie viele anrüchige Personen gibt es z. B. in den Gemeinden, deren Leben und Treiben in jeder Art verdächtig ist, denen man jedoch etwas Böses im juristischen Sinne nicht beweisen kann, obgleich Jedermann überzeugt ist, daß sie dem gemeinen Wohl nicht zuträglich sind. Verlangt nun irgend ein Solcher die Niederlassung, so wird der Bürgermeister, falls er sie abschlägt, von der obern Behörde mit dem Passus „N. N. steht nicht im besten Rufe" nicht gehört werden, und dieselbe wird, wie sie vorschriftsmäßig auch nicht anders kann, dem N. N., falls er nicht bestraft worden ist, die Niederlassung unverweigerlich ertheilen.

„Häufig tritt auch der Fall ein, daß die Gemeindeverordneten resp. der Bürgermeister dem Einwanderer vorhalten einestheils, es sei für ein Handwerk keine Aussicht auf Erwerb, anderntheils er besitze nicht den nöthigen Unterhalt. Bei Reclamationen erwidert die Regierung dann in der Regel, besagte Vorsorge sei Sache des Individuums und nicht der Gemeindevertreter. Allein, möchte man hier fragen, wer muß denn aufkommen, wenn besagter Einwanderer in Noth geräth? Stets lautet dann die einfache Antwort: die Gemeinde. Während so

die Gemeinden gesetzlich angehalten werden, alle und jede Eingezogenen nach Kräften zu unterhalten, werden sie auffallender Weise stets daran gehindert, sich gegen derlei Anzug respective dessen nachtheilige Folgen gehörig und umfassend zu vertheidigen. Außer dieser gesetzlichen Niederlassung gibt es aber auch noch eine, welche, stillschweigend durch Verjährung erworben, eine reichliche Anzugsquelle für Proletarier jeder Sorte, namentlich in den großen Städten darbietet.

„Bei dieser Berechnung liegen dann in den Städten die Polizeiregister zu Grunde; man rechnet dann mit Abzug der Abwesenheit dieser weder mit vielem Gepäck noch Handwerksgeräthschaften behafteten, allenthalben Arbeit suchenden Bevölkerung drei Jahre zusammen, welche sie in der Regel in einer großen Stadt, theils arbeitend, theis herumstreichend zugebracht haben, und siehe da, ein vollständiges actives Bürgerrecht ist actenmäßig constatirt.

„Darf man sich nun wundern, daß die Armen-Büdjets der größeren Städte und auch des platten Landes so unverhältnißmäßig zunehmen, wenn auf den Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmung so viele in Hinsicht auf Erwerb zweifelhafte Existenzen Jahr aus Jahr ein sich als vollberechtigte Bürger einfinden? Ein Beweis, daß gerade das Niederlassungsrecht der wundeste Fleck unserer Zustände ist und einer entschiedenen Abhilfe bedarf, findet sich sogar in den socialistischen Schriften. Bekanntlich wollen die rothesten Rothen aus dem westlichen Continent eine tabula rasa machen, und demnach führen sie stets an, daß nach erfolgter tabula rasa dem Staate immerhin das Demobilirungsrecht zustehen müßte. Dieses Recht soll nämlich dem Staate die Befugniß zugestehen, den überflüssigen Theil irgend einer Bevölkerung, welcher sich erwiesenermaßen in einer Gemeinde selbstständig nicht ernähren kann, nach einem andern Orte hinzubringen, wo mehr Aussicht auf selbstständige Ernährung ist. Wenn nun die Socialisten selbst bei der tabula rasa noch solche Principien für nöthig halten, wie viel mehr muß es dann dem modernen Staate daran liegen, doch endlich das Niederlassungsrecht und die daraus entspringenden Folgerungen mehr in die Hände der Gemeindebürger zu legen und ihnen, so wie ihren Vertretern, die doch aus ihrer Tasche und mit ihren sauern Ersparnissen die Gemeindebedürfnisse decken, auch das Recht zu ertheilen, bei dem Sichten der fremden Einwanderer selbstständig zu verfahren" [1]).

---

[1]) Aus der N. Preuß. Zeitung in der Saar- und Moselzeit. 1853. Nr. 78 abgedruckt.

LXII. Kapitel.

Der Bauernstand. Verschwinden der Leibeigenschaft im Churfürstenthum Trier und im Fürstenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbesitzer. Freischafft- oder Zinsleute.

Die Leibeigenschaft der Bauern, wie sie in der fränkischen Periode unsrer Geschichte bestanden hat, dauerte fort in die folgende deutsche hinein, obgleich gegen frühere Zeiten vielfältig gemildert. Nicht allein ist im Verlaufe der Zeit, besonders unter dem sittigenden Einflusse der Kirche und unter dem Vorgange geistlicher Herrschaften, die Behandlung der leibeigenen Bauern eine humanere und christlichere geworden, sondern es sind auch immer mehr Familien, aus der Leibeigenschaft entlassen, in den Stand der Freien aufgestiegen. Wie die Kirche die leibeigenen Bauern gegen Härte ihrer Gundherren in Schutz genommen hat, sehen wir unter andern in der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227, wo den Adeligen und andern Herrschaften unter Androhung schwerer Strafen und des göttlichen Gerichtes befohlen wird, ihre leibeigenen Bauern die Sonn- und Festtage feiern zu lassen und sie mit allen Feldarbeiten und andern Frohndiensten zu verschonen [1]). Daher schreibt mit Recht Raumer in seiner trefflichen Geschichte der Hohenstaufen: „Es erklärten sich die ehrwürdigsten Geistlichen und die größten Päpste so bestimmt gegen Leibeigenschaft und Druck der Bauern, und gingen mit löblichem Beispiele der Linderung und Freilassung so oft voran, daß man der Kirche nochmals das vortheilhafteste Zeugniß geben muß“[2]). Unser Erzstift zählte aber der geistlichen Grundherren viele, und mußte daher die von ihnen ausgehende und von der Kirche gebotene Milderung der Leibeigenschaft und die fortdauernde Freilassung von Leibeigenen die Lage dieser in fortschreitendem Maße erleichtern und ihre Schaaren immer mehr lichten. Meistens aber geschah diese Freilassung von leibeigenen Bauern so, daß sie auf dem bisherigen Gute verblieben und fortan nur mehr einen Grundzins an ihre Herrschaft zu entrichten hatten (Zinsleute oder Erbpächter). Neben der Freilassung wurde ebenfalls Loskaufung von allen Abhängigkeitsverhältnissen üblich, die den Grundherren selbst willkommen sein mußte, wenn die Bevölkerung auf einem herrschaftlichen Gute so anwuchs, daß das Gut zu ihrer

[1]) Blattau, statuta et ordinationes etc. vol. I. p. 26.

[2]) Geschichte der Hohenstaufen, 5 Bd. S. 30. Reutl. Ausg.

Ernährung nicht ausreichte. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wirkten ferner die Kreuzzüge mit zur Lösung der Leibeigenschaft, indem nämlich geldbedürftige Herren entweder zur Bestreitung ihrer eigenen Pilgerfahrt den Loskauf wünschten, oder indem sie, zu Hause bleibend, die Pilgerung ihrer Leute durch Freilassung beförderten. Andre Leibeigene, welche die Wallfahrt ohne vorhergegangene Lösung ihres Abhängigkeitsverhältnisses angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dasselbe zurückzutreten [1]).

Massenhaft und andauernd wurde aber die Befreiung aus der Hörigkeit oder Leibeigenschaft durch das Aufblühen der Städte und die Freiung ganzer Ortschaften, in unserm Erzstifte und in der Umgebung seit dem dreizehnten und im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts. So wie nämlich Ortschaften etwas volkreich geworden waren, entweder unter dem Schutze einer nahen Burg, durch den Sitz eines Grafen oder eines andern Herrn, durch eine Wallfahrtskirche oder den Betrieb von Gewerben, wurden sie von ihren Herrschaften gefreit, in den Städterang erhoben, wodurch alle Bewohner derselben als Freie erklärt waren. Auf diese Weise wurde Echternach gefreit im Jahre 1236, Grevenmachern 1252, Chiny 1301, Vianden 1308 und Fels 1331. Der Erzbischof Balduin, der, wie kein andrer, das Trierische Erzstift bereichert, zahlreiche Ortschaften demselben gewonnen, hat viele in den Städterang erhoben und dadurch die Bewohner gefreiet. So Wittlich, Mayen, Esch (jetzt Kaisersesch) und Baldenstein. Groß war schon unter Balduin die Anzahl solcher in den Städterang erhobenen und gefreieten Ortschaften unsers Erzstiftes, wie aus der betreffenden Urkunde Kaiser Carl IV vom Jahre 1346 zu ersehen ist [2]); die Anzahl hat weiter zugenommen, wie das von demselben Kaiser unserm Erzbischofe Cuno 1376 ausgestellte Privilegium ausweist, in welchem die der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs untergebenen und gefreieten Städte, Flecken und Ortschaften aufgeführt werden.

Dieselben sind aber: Trier, Saarburg, Montclär, Saarstein, Merzig, Freudenburg, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, (Groß-)Littgen, Ehrang, Pfalzel, Wittlich, Neuerburg, Esch (bei Wittlich), Ensch, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Marienberg, Arras, Beilstein, Briedel, Cochem, Clotten, (Kaisers-)Esch, Treis, Baldeneltz, Carden, Alken und Thuron, Covern, Mayen, Münstermaifeld, Kärlich, Coblenz, Capellen mit Stolzenfels, Ehrenbreitstein, Niederlahnstein, Sternberg, Welmich, Schloß und Thal Baldenstein,

[1]) Daselbst S. 29.

[2]) Honth. II. p. 164.

Limburg, Montabaur, Hartenfels, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Valendar, Argenfels, Hönningen, Leudesdorf, St. Wendel und Castel, Schmidtburg, Daun, Ulmen und Hillesheim [1]).

In den so gefreieten Ortschaften war es fortan Gesetz, daß Niemand als Bürger in dieselben aufgenommen wurde, der nicht aus der Leibeigenschaft entlassen war und sich hierüber ausweisen konnte. Wie häufig vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Befreiungen und Loskaufungen aus der Leibeigenschaft auf dem Lande gewesen sein müsse, das ist unter Anderen zu entnehmen aus vielen Familiennamen in der Stadt Trier in dem genannten Jahrhunderte, die von der Uebersiedelung aus Dörfern in die Stadt hergenommen sind. Eine Menge der Handwerker und Gewerbsleute zu Trier begegnen uns hier unter den Namen: Thies von Riwenich, Hans von Hontheim, sind benannt von Ordorf, Eisenach, Lösenich, Gilzem, Merl, Polenbach, Schweich, überhaupt aus den verschiedensten Ortschaften des Erzstifts [2]).

Unsere Erzbischöfe waren, wie wir früher gesehen haben, aus Grundherren allmälig durch königliche und kaiserliche Privilegien Landesfürsten geworden. In demselben Maße aber, wie sich die landesfürstliche Hoheit derselben ausbildete, mußte das privatrechtliche Verhältniß zwischen Hörigen und Grundherrn aufgehen in das staatsrechtliche Verhältniß von Unterthanen und Landesherrn. An die Stelle der Feudallasten traten regelmäßige Steuern oder Simpel; und nachdem auch die Lehnmiliz eingegangen war, hoben unsre Erzbischöfe sich Kriegsmannschaft aus dem Landvolke aus, wie aus den Städten und Flecken, denen jetzt daher die Landgemeinden, wie in Lasten, also auch in persönlicher Freiheit gleichgestellt erscheinen.

Wir können daher als Regel annehmen, daß überall da, wo unsre Erzbischöfe die landesfürstliche Hoheit besaßen, die Leibeigenschaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts fast ganz verschwunden war [3]). Wie in dem Churfürstenthum Trier, also auch ver-

[1]) **Honth. II. p. 265 et 266.**

[2]) Siehe Marx, Caspar Olevian u. s. w. S. 100 u. 101; das. S. 112 u. 113.

[3]) Auf das gänzliche Verschwundensein der Leibeigenschaft in unserm Churfürstenthum zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts deutet eine churfürstliche Verordnung vom 22. April 1586, worin Aufnahme von Leibeigenen, von wem immer sie abhängig sein mögen, in dem landesherrlichen Gebiete untersagt wird. „Die sämmtlichen erzstiftischen Amtleute, heißt es darin, Kellner und Burggrafen, so wie deren Amtsnachfolger werden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß ferner keine leibeigene Leute, von wem sie auch abhängig sein mögen, im landesherrlichen Gebiete aufgenommen werden, oder daß einem oder mehren derselben, — obschon sie erzstiftische Unterthanen heirathen, oder auch im Erzstifte begütert sind — gestattet werde, im

hielt es sich hiermit in dem Fürstenthum Prüm, in welchem bereits vor der Vereinigung mit dem Erzstifte Trier die Leibeigenschaft aufgehört hat. Denn das Oberamt zu Prüm erklärte 1777 officiell, daß — „den ältesten Prümischen Weisthümern gemäß im Prümischen keine Leibeigenschaft hergebracht sei." Wenn aber den ältesten Weisthümern gemäß daselbst keine Leibeigenschaft mehr vorhanden war, dann muß dieselbe wohl spätestens im fünfzehnten Jahrhunderte erloschen sein, da früher wohl, gemäß dem Registrum Prumiense von dem Abte Cäsarius in Prüm, Leibeigenschaft dort bestanden hat.

Dagegen aber hat es in an das Erzstift Trier grenzenden Gebieten noch Leibeigenschaft bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegeben und selbst Churtrier hatte noch in sogenannten Gemeinherrschaften leibeigene Unterthanen. Vorerst nämlich gab es noch Leibeigene in dem Herzogthum Luxemburg, besonders in den deutschen Quartieren. Ueber Stand, Recht und Qualität der Personen im Herzogthum Luxemburg heißt es in den „gemeinen Landsbräuchen" dieses Herzogthums und der Grafschaft Chiny Artikel VIII: „Beneben den Geistlichen, denen vom Adel, den Freyleuthen, der Bürgerschaft (der Städte) hat es leuth von leibeigener condition, insonderheit in den teutschen quartieren, unter welchen etliche sich Leibeigenschafft-leuth nennen, andere Schafftleuth, andere Dienstleuth, welche alle niedrigen stands, und dienstbarer qualität, und dem Landsfürsten und ihrem Schafftherrn mit unterschiedlichen verpflichtungen verbunden seynd." Und in dem Art. IX daselbst heißt es von diesen Leibeigenen: „Denen von leibeigener condition genennt Leibeigenschafft-Leuth oder andern, so dienstbarer und niederer condition seynd, ist nicht zuläßig sich zu verheirathen, oder außerhalb dem Orth der unterthanschaft ihres Herrn sich haushäblich niederzuschlagen, ehe und zuvorn sie sich abkaufft, und daß sie von ihrem Herrn abkauff- und befreiungsbrieff erlangt, sofern am selben Orth und andern benachbarten nicht das Recht, gewöhnlich genennt der unterlauff, im schwang und herkommen" [1]).

churfürstlichen Gebiete sich häuslich niederzulassen; dergleichen Leibeigene sollen vielmehr mit den angeheiratheten männlichen oder weiblichen Personen so lange des Landes verwiesen, auch ihre Güter in Zuschlag gelegt werden, bis sie den Beweis führen, daß sie von ihrer seitherigen Leibesherrschaft vollständig entlassen worden sind. Den, Letzteres nicht erlangen könnenden, im Auslande wohnenden Leibeigenen soll aber das Eigenthum und die Benutzung durch Mittelspersonen ihrer im Erzstifte gelegenen Güter, wovon sie die gebührlichen Leistungen entrichten müssen, gestattet, jedoch denselben die Selbstbebauung nicht erlaubt, auch desfallsige Kauf- und Tauschverträge von den landesherrlichen Beamten nicht zugelassen werden." (Scotti, Nr. 133).

[1]) Das Loskaufsgeld bei dem Schafft- oder Grundherrn durfte, nach Art. XII die Summe von zehn Goldgulden nicht übersteigen.

Ferner bestand Leibeigenschaft auch noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der benachbarten Grafschaft Nassau-Saarbrücken. Es heißt bei Sittel: „Alle Unterthanen der Grafschaft (Saarbrücken) waren der Leibeigenschaft unterworfen, mit Ausnahme jener der Städte St. Johann und Saarbrücken und einzelner Dörfer, die frey waren“ [1]). Unmittelbar vor dem Einrücken der französischen Heere und unverkennbar unter dem Einflusse der republikanischen Freiheitsideen in dem nahen Frankreich erhoben aber die Unterthanen so laute Klagen über bisherigen Druck, daß der Graf sich genöthigt sah, durch ein Dekret vom 20. Jan. 1793 manche Lasten derselben zu erleichtern, und andre, darunter die Leibeigenschaft, ganz aufzuheben [2]).

Ebenso waren noch leibeigen die Unterthanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf und Buprich (im jetzigen Kreise Saarlouis), die dem Freiherrn von Hagen und dem Freiherrn von Hunolstein gemeinschaftlich zustand. „Jeder Gemeinherr, heißt es bei Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen, die ihm leibeigen waren, seine eigenen Vogteien, worauf dieselben saßen, und seine eigenen Beamten“ [3]). Wollte ein Unterthan außerhalb der Herrschaft sich verehelichen, so mußte er um Entlassung aus der Leibeigenschaft einkommen und ein gewisses Abkaufsgeld der Herrschaft bezahlen.

In Gemeinherrschaften hatte auch Churtrier noch leibeigene Unterthanen, wie unter andern in der Vierherrschaft Lebach und in der Gemeinherrschaft Theley. Jene, in dem jetzigen Kreise Saarlouis gelegen, bestand aus den Ortschaften: Landsweiler nebst Meistershaus, Niedersaubach, Rimmelbach, Jabach, zur Motten, Greinhof, Hahn, Weyermühle, Jean Claudmühle, Kirchenmühle, Wahlenhof, Karghaus, Mergenbachhaus und Ziegelhütte. Die Gemeinherren daselbst waren Churtrier zu zwei Siebentel, Pfalz-Zweibrücken zu zwei Siebentel, der Freiherr von Hagen zur Motten ebenfalls zu zwei Siebentel und das Kloster Fraulautern zu einem Siebentel. Von den Unterthanen dieser Vierherrschaft heißt es bei Sittel: „Die Einwohner der Vierherrschaft, welche sich fast alle zur katholischen Religion bekannten, waren leibeigen, schaft- und frohndpflichtig, mit Ausnahme der ehmals lothringischen Unterthanen, in Bezug deren die Akten ergeben, daß dieselben nicht leibeigen gewesen sein sollen. Churtrier besaß ungefähr 24 Vogteien u. s. w.“ [4]). Indessen ist aus der Geschichte dieser Vierherrschaft

[1]) Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particulargesetze und Verordnungen u. s. w. I. Bd., S. 24.

[2]) Daselbst, S. 23—27.

[3]) Daselbst im II. Bde, S. 631.

[4]) Daselbst, II. Bd., S. 739 u. 742.

zu entnehmen, daß Churtrier seine zwei Siebentel an derselben erst später durch Vertrag erworben und also die Leibeigenschaft dort vorgefunden hat.

Auch die Herrschaft Theley, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens mit Mühle und Ziegelhütte, war eine Gemeinherrschaft, gemein zwischen Churtrier und Lothringen, jedem zur Hälfte. „Jeder Territorialherr, schreibt Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen; im Ganzen zählte man deren zuletzt 51, wovon 33 churtrierisch und die übrigen lothringisch waren; sie waren leibeigen." . . . „Wollte ein churtrierischer Unterthan sich unter eine andre Herrschaft verheirathen oder ausziehen, so war er schuldig, sich abzukaufen, und zwar mit fünf Gulden von hundert Gulden Vermögen" [1]).

Auch in der kleinen Herrschaft Wollmerath, im jetzigen Kreise Cochem, die ein Wied-Runkel'sches Lehen, unter churtrierischer Oberhoheit, war, bestand noch im achtzehnten Jahrhunderte Leibeigenschaft, und hatten die Unterthanen bis dahin kein Eigenthum gehabt. Allein seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollten die Bauern sich die Leibeigenschaft nicht mehr gefallen lassen, waren derselben nicht mehr geständig und klagten bei dem Churfürsten von Trier über zu schweren Druck ihres Hochgerichtsherrn, des Freiherrn von Landenberg. Allmälig wurden daselbst churtrierische Verordnungen eingeführt, insbesondere aber die Landmaß im Jahre 1731, bei welcher jedem Lehnsmanne sein Lehngut auf seinen Namen wie ein Eigenthum überschrieben und anerkannt wurde. Und dieses war ein bedeutender Schritt zur Auflösung der Leibeigenschaft. Gesetzlich aber erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft in jener Herrschaft im Jahre 1793 unmittelbar vor dem Einrücken der Franzosen. Die Lehngüter verblieben in den Händen der damaligen Besitzer als freie und erbliche Güter [2]).

Waren nun auch, mit einzelnen Ausnahmen in isolirten Gemeinherrschaften, die churtrierischen Unterthanen freie Leute, ihre Güter freie Güter, auf welche das churtrierische Landrecht Anwendung fand, so hat es doch noch eine besondere Art von Gütern und Rechtsverhältnissen in unserm Lande gegeben, die noch Aehnlichkeit mit der Leibeigenschaft hatten und eben nur eine Stufe über derselben standen. Es waren dieses die Stock-, Vogtei- oder Schafftgüter, insbesondre in der Eifel. Den erstern Namen trugen sie von ihrer Untheilbarkeit; den zweiten, weil sie Lehngüter waren und man im Lehnwesen über-

[1]) A. a. O. S. 791 u. 794.

[2]) Jahresbericht der Gesellschaft für nützl. Forschungen zu Trier vom Jahre 1856, S. 37 u. 40.

haupt die Rechte, welche die mannigfachen Modificationen der Hörigkeit dem Grund- oder Schutzherrn gaben, unter dem gemeinsamen Namen **Vogtei** zusammengefaßt und daher auch die betreffenden Güter Vogteigüter genannt hat. Den dritten Namen endlich haben dieselben erhalten, weil diese Güter von dem Grundherrn oder einer Herrschaft Bauersleuten übergeben waren, um von diesen bebaut, bearbeitet, „beschafft" zu werden.

Die Natur und Beschaffenheit dieser Güter wurzelt ganz in dem mittelalterlichen Lehn- oder Feudalwesen. So wie nämlich von reichen und mächtigen Herren Güter an Adelige oder Ritter zu Lehen gegeben wurden gegen zu leistende Kriegsdienste, in dem Verhältnisse des Lehnsherrn zu dem Vasallen jener zu Schutz und Schirm, dieser zu Treue und Kriegsfolge verpflichtet war, so jedoch, daß der Lehnsherr gewisse Veränderungen der Güter von seiner Zustimmung abhängig gemacht hatte; also auch wurden von Grundherren Güter an Bauersleute zur Benützung übergeben, gegen gewisse von denselben zu entrichtende Realleistungen und persönliche Dienste oder Frohnden, mit der Verpflichtung für den Grundherrn, dem Grundbesitzer den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Mit der Uebergabe des Lehens ging eine Theilung der sämmtlichen Eigenthumsrechte vor sich, in **Herrschaftsrecht** (dominium rectum) und in **Benützungsrecht** (dominium utile), geregelt durch privatrechtliche Verträge, in denen Rechte und Pflichten, Leistungen und Gegenleistungen, für den Gutsherrn und den Gutsbesitzer bestimmt waren. Anfangs waren die Bauersleute, denen von Grundherren Landgüter zur Bebauung übergeben wurden, leibeigen, waren ein Bestandtheil des betreffenden Landgutes selber, gehörten mit ihrem Leibe dem Gutsherrn an, und durften dasselbe ohne seine Einwilligung nicht verlassen. Dieser Zustand hat auf manchen Herrschaftsgütern in den deutschen Quartieren des Herzogthums Luxemburg (in der Eifel) noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortgedauert, und hat es hier noch „Erbgüter dienstbarer Condition, **Leibeigenschaftgüter** und **Schafftgüter**" genannt, gegeben, bei denen den Inhabern keine andre Disposition und Anordnung zustand, „als allein, daß sie mögen, **mit Erlaubniß und Zulassung des Schafftherrn**, eines ihrer Kinder, es sei Sohn oder Tochter, so **ihme dem Herrn am besten gefallet oder beliebet**, bei sich zu bestaden, und dasselbige zu ihrem Nachfolger in obgemelte Güter (welche gemeinlich die Vogtei genennt werden) zu setzen, mit dem Geding, daß Derjenige, der also einbestadet, seinen Vater und Mutter, Brüder und Schwestern ernähre u. s. w." [1]). Auch war noch außerdem die dienstbare Beschaffen-

[1]) Die gemeinen Landsbräuche des Herzogth. Luxemburg, II. Tit §. 3.

heit dieser luxemburgischen Schafftgüter erkennbar in der Bestimmung, daß bei jeder Ein- und Ausheirathung eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden mußte, wie ferner darin, daß der Herr, bei jeder Verletzung seines Rechtes, z. B. wegen nicht entrichteter Gefälle, nach dreimaliger Bekanntmachung an drei Sonntagen, die Schafftbesitzer von dem Gute vertreiben konnte.

Dagegen aber waren die Stock- oder Vogteigüter in dem Fürstenthum Prüm und in den beiden churtrierischen Aemtern Schönecken und Schönberg sämmtlich Freischafftgüter und waren die Besitzer derselben seit Jahrhunderten freie Leute, ohne daß wir jedoch genau die Zeit angeben könnten, wo auf denselben die Leibeigenschaft aufgehört hat. Diese Güter sind es, mit denen wir es hier zu thun haben, weil ihre Natur einen Rechtszustand ihrer Besitzer mit sich führte, der von jenem der übrigen Trierischen Unterthanen wesentlich verschieden war.

Hat es auch hin und wieder sonst in dem Churfürstenthum Trier Stockgüter gegeben, so war der eigentliche Sitz derselben aber in dem mit dem Erzstifte vereinigten Fürstenthum Prüm und in den an dieses grenzenden und in der Verwaltung mit demselben verbundenen churtrierischen Aemtern Schönberg und Schönecken[1]). In diesen beiden Aemtern gab es fast gar keine andre Güter als Stockgüter; in dem Fürstenthum Prüm gab es wohl auch Allodial- oder freie Güter und Lehengüter; die meisten aber waren auch hier Stockgüter. Das Vorkommen dieser gedrängten Masse von Stockgütern in der Eifel, zwischen der Maas und der Mosel, namentlich in dem Fürstenthum Prüm, den zwei genannten churtrierischen Aemtern und dem daran anstoßenden Theile des Herzogthums Luxemburg, ist ohne Zweifel in Verbindung zu setzen mit der Uebersiedelung von zehntausend sächsischen Familien in das fränkische Reich durch Carl den Großen im Jahre 804. Nachdem nämlich Carl nach dreißigjährigem Kampfe für die Sicherung der Grenzprovinzen seines Reiches die Sachsen völlig überwunden hatte, hat er zehntausend Familien aus ihren bisherigen Sitzen auf beiden Ufern der Elbe in das Innere des fränkischen Reiches übergesiedelt und ihr Land den Obotriden überwiesen. Zwar sagen uns die fränkischen

---

[1]) Die Gebiete dieser beiden Aemter waren bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts luxemburgisch gewesen. Im Jahre 1374 hat aber Kaiser Carl IV als Herzog von Luxemburg das Schloß Schönberg mit Zubehör dem Erzstifte Trier geschenkt und hat König Wenzel von Böhmen als Erbfolger im Herzogthum Luxemburg den 8. Juli 1376 die Schenkung bestätigt. (Honth. II. p. 276. n. a). Sodann hat derselbe König Wenzel 1384 das Schloß Schönecken mit der Herrschaft dem Erzbischof Cuno für 30,000 Gulden verkauft und ist 1455 dieser Verkauf zu einem unwiderruflichen gemacht worden.

Chronisten nicht näher, wohin Carl diese Sachsen versetzt habe; Regino von Prüm sagt bloß in das Frankenreich (— in Franciam —); ein andrer Chronist schreibt: er vertheilte sie in sein Reich, wohin er es für gut fand" (divisit eos in regnum suum, ubi voluit). Eginhard, der Geheimschreiber und Biograph des Kaisers, sagt: „Er hat zehntausend Mann aus dem Volke auf beiden Ufern der Elbe mit Weibern und Kindern aufgehoben und sie hier- und dorthin in Gallien und Deutschland in mannigfaltiger Vertheilung versetzt"[1]). Offenbar muß aber nun angenommen werden, daß der Kaiser diese neuen Ansiedler in Gegenden gesetzt haben werde, wo es noch große Strecken unangebauten Landes gegeben hat, und damit sind wir schon in den Ardennenwald hingewiesen, der zu jener Zeit noch eine weit ausgedehnte Wildniß war, deren Cultur dem Kaiser um so mehr erwünscht gewesen sein wird, als seine Lieblingsstätte, Aachen, sich in dem Beringe jenes Riesenwaldes befand, den Cäsar sich vom Rheine bis in das Gebiet von Rheims und dem Trierischen Lande bis an den Ocean erstrecken läßt[2]). Außerdem aber läßt die Gleichförmigkeit der bäuerlichen Güter und der Rechtsverhältnisse auf denselben, wie wir eben in den Stockgütern finden, über einen großen Flächenraum zwischen der Maas und der Mosel, auch auf eine gleichzeitige allgemeine Ansiedelung schließen, wie die der Sachsen unter Kaiser Carl 804 eine gewesen ist.

Sehen wir uns nun die Natur dieser Güter näher an. Die erste Eigenthümlichkeit dieser Güter bestand in ihrer Untheilbarkeit. Die Grundherren hatten dieselben zum Anbauen und Benützen an Bauersleute unter der Bedingung übergeben, daß sie nie ohne ihre Einwilligung vertheilt werden könnten, sondern jedes Gut unzersplittert beisammen bleibe. Daher war denn der Boden in Distrikte abgetheilt, Höfe genannt, die je einer sechs bis acht oder auch zehn solcher Güter hatte, wo aber, eben jener Untheilbarkeit wegen, die ursprüngliche Anzahl unverändert durch Jahrhunderte fortbestand. Zu jedem Gute oder Stocke gehörte ein Haus mit Oekonomiegebäuden und Bering, eine bestimmte Anzahl Morgen Ackerland und Wiesen; außerdem Waldungen, die den Stockbesitzern eines Hofes gemeinschaftlich waren, wie auch Wild- oder Weideland. Als unzertrennliche Bestandtheile eines jeden Stockgutes galten ferner Pferde, Gespann, Pflug, Pferdegeschirre,

---

[1]) Eginhardi vita Carol. m. c. 7.

[2]) De bell. gall. VI. c. 29. — per Arduennam silvam, quae est totius Galliae maxima, atque a ripis Rheni finibusque Trevirorum ad Nervios pertinet etc.

Früchte, die zur Unterhaltung des Gutes nöthig, Viehstand und Futter. Die zweite Eigenthümlichkeit jener Güter, eine nothwendige Folge jener ersten, war, daß in jedem Stockgute nur *ein* Kind das Gut erben konnte, mit Ausschluß aller andern Verwandten. Erbe aber war das *Erstgeborene*, mochte es Sohn oder Tochter sein. Das Stock- oder Schafftgut ging dem Geblüte nach und konnte dasselbe mit Vorbeigehung des Erstgeburtsrechtes auf Nachgeborene, *ohne Einwilligung des Erstgeborenen, nicht übertragen werden.* Hierin konnten weder Vater und Mutter, noch selbst der Stock- oder Schafftherr, etwas ändern, und konnten weder Vater noch Mutter das Kind beerben. Denn starb der Erstgeborene, so trat das Zweitgeborene Kind als einzig berechtigter Erbe und Stockbesitzer ein[1]). Konnte nun auch der Erstgeborene oder Stockerbe, wenn er das Gut nicht selbst übernehmen und die „Hausmeisterschaft“ antreten wollte, sein Vorgangsrecht auf eines seiner Geschwister, das Zweit-, Dritt- oder Viertgeborene, übertragen, so hatte solche Uebertragung nur so lange Rechtskraft, als der Erstgeborene lebte. Starb derselbe, so trat das ihm an Alter zunächst stehende Kind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als gesetzlicher Stockerbe ein, und der Bruder oder die Schwester, die das Gut bisher gehabt hatte, mußte es abtreten und war bisher bloß Nutznießer gewesen.

Da, wie oben schon gesagt, bei den Stock-, wie bei den Lehngütern eine Theilung des vollen Eigenthumsrechtes zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, dem Stockherrn und dem Stockbesitzer bestand, so war damit für beide Arten von Gütern die fernere Eigenthümlichkeit gegeben, daß, wie der Vasall, also auch der Stockgutsbesitzer, weder das ganze Gut, noch einen Theil desselben veräußern, verpfänden, vertauschen oder mit Schulden beschweren durfte, ohne Consens des Schafftherrn. Und hatte der Stockbesitzer ohne Consens des Schafftherrn ein Stück vom Stockgute veräußert oder cedirt, so konnte das Stück immer zurückgelöst und zum Gute wieder herangezogen werden; eine Verjährung war dabei unstatthaft.

Durch die ausschließliche Erbberechtigung des erstgeborenen Kindes auf das Stockgut war als fernere Eigenthümlichkeit die Nothwendig-

---

[1]) In dieser Unverletzbarkeit des Erstgeburtsrechtes, den Eltern und dem Schafftherrn gegenüber, bei den Stockgütern im Prümischen und den Trierischen Aemtern Schönberg und Schönecken, tritt die *freie* Qualität derselben hervor, während es im Luxemburgischen viele Stockgüter *dienstbarer* (leibeigener) Condition gab, wo der Schafftherr ein Kind nach seinem Belieben, das zweite, dritte, vierte, zum Stockerben einsetzen konnte.

keit gegeben, die nachgeborenen Kinder durch Ablage abzufinden. Diese Abfindung wurde nun bewerkstelligt mit dem Vermögen, welches nicht zum Stockgute gehörte und demgemäß frei und theilbar war. Dahin waren zu rechnen Möbeln, überzähliges Vieh, baares Geld, Aktivcapitalien, Käufe, Pfandschaften, die von fremden Gütern gemacht worden, das eingebrachte Vermögen des Stockerben und das Eingebrachte des eingeheiratheten Ehetheiles. Dieses Alles waren sogenannte Acqueste, freies (Allodial=) Gut und theilbar; und wenn in Betreff dieser ein Streit entstand, kam zur Entscheidung das Trierische Landrecht in Anwendung, während bei den Stockgütern nach Gewohnheitsrecht oder nach den Weisthümern entschieden wurde. Diese Abfindung der nachgeborenen Geschwister war indessen nicht auf allen Vogteihöfen gleich, sondern bald so, bald anders geregelt. So erhielten z. B. zu Wallersheim, Büdesheim, Niederhersdorf, Birresborn und Steffeln die Nachgeborenen als Ablage die dreijährige Crescenz und theilten die Möbeln mit dem Stockerben zu gleichen Theilen [1]).

Wegen der Theilung des Eigenthums zwischen Stockherrn und Stockbesitzer hatte dieser an jenen gewisse Abgaben zu entrichten und Dienste zu leisten, was Alles zusammengefaßt Canon, auch Schafftdienst genannt wurde, und ebenfalls durch Verträge, Gewohnheit und Weisthümer festgesetzt war. Dieser Canon bestand in einer Abgabe von Korn, Hafer, Spelt, oder in Geld allein, oder theils in Früchten, theils in Geld, sodann in kleinen und großen Frohnden. Dagegen hatte aber nun der Schafftmann das erbliche Besitz= und Nutznießungsrecht des Schafftgutes, und konnte, wenn er seine Schafftdienste entrichtete und das Gut gehörig im Stande erhielt, nicht von demselben verdrängt werden. Konnte derselbe die Schafftdienste nicht entrichten, so wurde, nach den gehörigen Publicationen, ein Andrer in das Gut eingesetzt, welcher neue Schafftmann dann aber den alten zu unterhalten und dessen Kinder auszustatten hatte.

Die sämmtlichen Stockbesitzer eines Hofes bildeten eine Gemeinschaft (communio) und hatten gleiche Berechtigung auf die zu dem Hofe gehörenden Waldungen. Daher durfte sich auch auf diesen

---

[1]) Durch die letzt dargelegte Eigenthümlichkeit, nämlich die Abfindung der Nachgeborenen durch Ablage, unterschied sich das Stockgut von dem Zins= oder emphytheutischen Gute. Dieses letztere war ein vollständiges, wahres Eigenthum des Besitzers, nur daß er Zins davon zu entrichten hatte. Zwar mußte es auch beisammen bleiben; aber es konnte von Vater und Mutter geerbt werden, und war in der Art theilbar, daß jedes Kind seinen Antheil von dem ganzen Werthe des Gutes erhielt, während bei dem Stockgute bloß das Hausvermögen zur Vertheilung kam.

Höfen kein neuer Ansiedler niederlassen, ohne sich mit der Gemeinschaft abzufinden, ohne jedoch das Hofrecht, d. i. Antheil an den Waldbenützungen zu erhalten. Solche Familien, die nicht das Hofrecht hatten und neben den Stockbesitzern wohnten, hießen Beisassen oder auch Backesmänner (Backhausmänner, weil sie oft in dem gemeinsamen Backhause wohnten), konnten nur gegen eine an die Stockbesitzer zu entrichtende Vergütung Vieh zur Heerde treiben.

Von großer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte in unserm Lande ist das Waldbenützungsrecht der Stockgutsbesitzer geworden, nachdem die französische Revolution das ganze Feudalwesen aufgelöst hat. Die Stockgutsbesitzer eines Hofes hatten das ausschließliche Recht auf die zu dem Hofe gehörigen Waldungen. Nachdem nun die Niederlassung und Ansiedelung neuer Eiwohner in Folge der Aufhebung des Feudalwesens überall frei geworden, bildeten sich Gemeinden (universitates) in staatsrechtlicher Bedeutung, wo früher bloß Gemeinschaften (communiones) im privatrechtlichen Sinne bestanden hatten, deren Glieder nun alle Anspruch auf gemeinschaftlichen Antheil an jenen Stockgutswaldungen machten. Daher sind denn in der Eifel, dem Hauptsitze der Stockgüter, seit der Zeit der französischen Occupation, besonders danach unter preußischer Herrschaft, eine Menge Prozesse entstanden zwischen den neuen Gemeinden und den Stockgutsbesitzern, welche von den Gerichten, unter Festhaltung des wesentlichen Unterschiedes zwischen einer Gemeinschaft (communio) im lehnrechtlichen und einer Gemeinde (universitas) in staatsrechtlichem Sinne, gegen die neuen Gemeinden zu Gunsten der Stockgutsbesitzer entschieden worden sind [1]). In einer Gemeinde wird allerdings der Mitgenuß an den Gemeindegütern erworben durch Aufnahme, durch Wohnen in derselben; nicht aber so in einer Gemeine (communio) im lehnrechtlichen Sinne. Hier gehörten die Stockwaldungen zu einer bestimmten und geschlossenen Anzahl von Stockgütern oder Stockhäusern als Appertinenzstücke und stand daher auch den Stockgutsbesitzern eines Hofes das ausschließliche Recht auf die Waldbenützungen zu. Wohnten auch nebst den Stockbesitzern noch andre Familien in den Stockhäusern eines Hofes, wie denn dieses häufig der Fall war, oder in dem Backhause, so hatten diese aber als bloße Beisassen oder Backesmänner gar kein Recht auf die Weide- und Waldbenützungen, und konnten auch danach durch das bloße Wohnen neben den Stockgutsbesitzern kein Recht dar-

---

[1]) Eine Menge solcher gerichtlicher Entscheidungen in Prozessen zwischen Stockgutsbesitzern und Gemeinden findet sich zusammengestellt bei Läis, die Stock- und Vogteigutsbesitzer der Eifel, II. Bd., 1. Theil. Trier, 1831.

Digitized by Google

auf gewinnen, weil der Besitztitel dieser letztern ein privatrechtlicher und ausschließlicher war.

Auch außerhalb des Fürstenthums Prüm und den Aemtern Schönberg und Schönecken, wo der Churfürst als solcher, rücksichtlich als Administrator von Prüm, Stock- oder Vogteiherr war, gab es im Churfürstenthum noch vereinzelt hier und dort Stockgüter, auf denen im Ganzen dieselben Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten herrschten, wie bei jenen in der Eifel. So hat es deren gegeben in dem Dorfe Crames im Amte Wittlich; ebenso in dem Amte Kyllburg einige und in Rimmlingen im Amte Merzig. In andern Aemtern hatte der Churfürst Güter von ähnlicher Beschaffenheit wie die Stockgüter. Im Amte Sgarburg hatte er sogenannte Forsthufengüter, die derselbe gegen Entrichtung eines jährlichen Canon's in Lehn gab. Dieselben waren untheilbar und konnten ohne Consens des dominus directus (des Grundherrn) nicht veräußert, verpfändet oder vertauscht werden. Solche Güter waren zu Niedermennig und Cremerath. In dem Amte Grimburg gab es in Nonnweiler und Bierfeld Herrengüter, die dem Churfürsten gehörten, untheilbar waren und einen gewissen Canon an die churfürstliche Kellnerei abzuliefern und die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten hatten. Jeder neue Besitzer mußte förmlich immittirt werden. Zwar war Verpfändung und Verkauf dieser Güter, ohne Consens des dominus directus, statthaft; jedoch mußten Verpfändung und Verkauf gerichtlich realisirt werden. Auch konnte jeder Besitzer dieser churfürstlichen Schafftgüter beliebig ein Kind in das Gut einsetzen.

Im Amte Daun gab es eine Menge Herrengüter, die verschiedenen Herrschaften, dem Churfürsten von Trier, dem Herrn v. Wenz, dem Herrn v. Weiden, der Abtei Springirsbach u. A. zugehörten. Diese gaben ihre Güter gegen einen jährlichen Zins und zu leistende Frohnden auf Lehn, woher die Güter auch Lehngüter hießen. Der Zins, auch Pächte genannt, bestand größtentheils in Korn, Hafer und Rauchhühnern. Die Zinsleute wurden auch Lehnleute, Pächter, porrectores genannt. Diese Güter hatten die Eigenschaft, daß sie kurmud- und empfangspflichtig waren. Es mußte nämlich nach dem Ableben eines jeden Lehngutsbesitzers der Erbe, welcher das Gut übernahm, vor seinem Eintritte eine gewisse Abgabe entrichten, welche durch Verträge oder Herkommen festgesetzt war.

Diese Güter waren nicht untheilbar, sondern konnten zwischen den Erben nach Maßgabe einer jeden Erbportion getheilt werden, welche Theilung aber in Gegenwart und mit Genehmigung des Schultheißen geschehen mußte. Natürlich mußte dann auch der Lehnzins getheilt

Digitized by Google

werden und erfuhr der Lehnherr aus der gerichtlichen Aufnahme über die Theilung, von wem und wie viel Zins und Kurmud von jedem Theilnehmer er zu ziehen habe. Ebenso konnte auch der Lehnbesitzer das Gut veräußern, verpachten oder vertauschen, Alles mit Vorbehalt des Lehnsherrn-Zinses. Die Verkäufe und Tauschverträge mußten aber gerichtlich confirmirt werden.

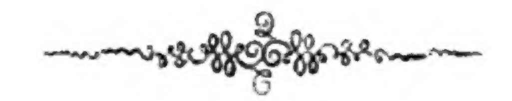

Digitized by Google

Digitized by Google